



Heerwesen und Infanteriedienst

der

Königlich Preußischen Armee.

Von

A. von Witzleben,

Major à la suite des Kaiser Franz Grenadier-Regiments und interimistischer Kommandeur des Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Infanterie-Regiments.

Vierte vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit 76 in den Text eingedruckten Holzschnitten und 4 lithographirten Tafeln.

Berlin.
Verlag von C. Grobe.

1854.



Seiner Königlichen Hoheit

dem

Prinzen von Preußen

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet

von dem

Verfasser.

Durchlauchtigster Prinz!
Gnädigster Prinz und Herr!

Eure Königliche Hoheit hatten mir Gnädigst gestattet, Höchstdenselben das nachstehende Werk zu widmen, und ich empfing diese hohe Auszeichnung als den größten Lohn, der mir für das Streben, meinen jüngern Waffenbrüdern nützlich zu werden, anheimfallen konnte.

Möchten Eure Königliche Hoheit diese hohe Gnade jetzt dahin ausdehnen, dieses Werk auch in seiner neuen Gestalt als einen Beweis meiner unbegrenzten Verehrung huldvoll entgegen zu nehmen.

Mit dem heißen Wunsche, Gott möge Eure Königliche Hoheit zur Ehre und zum Ruhme der Preußischen Waffen beschirmen und erhalten, ersterbe ich in tiefster Ergebenheit als

Eurer Königlichen Hoheit

unterthänigster

Gotha, den 22. März 1853. **A. von Witzleben.**

Vorwort.

Das vorliegende Werk erschien zuerst im Jahre 1845 unter dem Titel: „Grundzüge des Heerwesens und des Infanterie-Dienstes“ und war vorzugsweise für die einjährigen Freiwilligen bestimmt, welche sich zu Landwehr-Offizieren ausbilden wollten.

Im Jahre 1850 ward eine zweite Auflage nöthig und in derselben erhielten die Grundzüge die erweiterte Bestimmung, ein Handbuch für Infanterie-Offiziere zu werden.

Diese neue Auflage wurde innerhalb neun Monaten und die darauf folgende dritte in der Zeit von zwei Jahren vergriffen, so daß jetzt eine vierte Bearbeitung nothwendig geworden ist.

Weit entfernt, durch diesen Erfolg verleitet zu werden, die Arbeit als eine vollendete anzusehen, war der Verfasser vielmehr bemüht, vorgefundene Lücken auszufüllen und mannigfache Mängel zu verbessern, wobei ihm hochgestellte Offiziere und liebe Freunde auf das Thätigste unterstützten.

Und so mögen die verehrten Kameraden das neu verjüngte Werk mit mildem Urtheil freundlichst aufnehmen und aus demselben erkennen, daß der Verfasser, wenn auch zur Zeit zu einem schönen Wirkungskreise außerhalb der Grenzen des theuern Vaterlandes berufen, doch demselben gleich treu mit Leib und Seele angehört.

Gotha im November 1853.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Das Heerwesen.

Zweiter Theil.

Der Infanteriedienst.

Dritte Abtheilung.
Das Exerzier-Reglement.

Anhang:

Ueber die Abfassung von Dienstschreiben.

Beilagen.

Nachträge.

Abkürzungen.

S. M. d. K. Seine Majestät der König.
A. K. O. Kabinets=Ordre Seiner Majestät.
K. M. Kriegs=Ministerium.
M. C. Monatliches Zirkular des Kriegs=Ministeriums.
G. K. General=Kommando des Garde=Korps.
D. V. Sammlung der im Garde=Korps bestehenden Dienstvorschriften.
O. M. E. K. Ober=Militär=Examinazions=Kommission.

Verbesserungen.

=	295	=	6	=	oben	=	anziehen statt abziehen.
=	300	=	5	=	=	=	von selbst statt selbst.

Heerwesen und Infanteriedienst

der

Königl. Preußischen Armee.

Erste Abtheilung.

Das Königliche Kriegsheer.

Dienstverordnungen:

1. Sammlung der im Königlichen Garde-Korps bestehenden Dienstvorschriften. Berlin 1831. Nachtrag. Berlin 1839.

Militär-Wochenblatt seit 1848.

Verordnungen für die Königl. Preußische Armee aus den Jahren 1848 — 1851, systematisch zusammengestellt aus dem Militär-Wochenblatt. Berlin, E. Grobe 1851.

Quellen:

Rang- und Quartier-Liste der Königl. Preußischen Armee für das Jahr 1853.

R. de l'Homme de Courbiere. Auszug aus den Verordnungen der Königl. Preußischen Armee. Posen 1851.

Desselben Ergänzungsheft zu dem vorigen. Berlin 1853 bei A. W. Hayn.

Preußische Wehrzeitung seit 1848.

Anlagen zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1853. 4. Band.

Erster Abschnitt.

Die Streitkräfte des Preußischen Staates.

Die gegenwärtige Organisazion unseres Heeres ist in ihren Grundzügen das unsterbliche Werk Sr. Majestät des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III..

Nach herben Erfahrungen, im Jahre 1808 begründet, bewährte sich die neue Schöpfung zwar schon in den ruhmreichen Kämpfen der Jahre 1813, 14 und 15, aber erst unserer Zeit war es vergönnt, dieselbe im Jahre 1850 in ihrer vollen Größe zu entfalten.

Unsere Heeresverfassung beruht auf der allgemeinen Verpflichtung zum Kriegsdienste, als oberstem Grundsatze und ihr zu Folge bestehen die Streitkräfte des Preußischen Staates:

1. aus dem stehenden Heere,
2. aus der Landwehr 1. und 2. Aufgebots,
3. aus dem Landsturme und
4. aus der Marine.

Das stehende Heer und die Landwehr 1. Aufgebots sind bestimmt, die Armee im Felde zu bilden; die Landwehr 2. Aufgebots wird zur Besatzung fester Plätze verwendet und der Landsturm, bestehend aus allen waffenfähigen Männern vom 17 — 50. Lebensjahre, die weder dem stehenden Heere noch der Landwehr angehören, in außerordentlichen Kriegsfällen zur Vertheidigung des eigenen Heerdes.

Die Marine endlich hat den Zweck, den Handel zu schützen und die Küsten zu decken.

Zweiter Abschnitt.

Die Verpflichtung zum Dienste.

Die allgemeine Militärpflichtigkeit in dem Umfange, wie sie in unserem Vaterlande besteht, ward zuerst bei der Reorganisation des Preußischen Heeres im Jahre 1808 von dem Könige Friedrich Wilhelm III. ausgesprochen und erhielt später durch die Kabinetsorder vom 3. September 1814 eine feste, gesetzliche Grundlage.

Zwar wurden früher auch Inländer für die Armee ausgehoben, allein nur die niederen Stände waren dienstpflichtig oder, wie man es damals nannte, kantonpflichtig, während der Adel, die Gelehrten, zum großen Theil die Bewohner der Städte (Berlin, Breslau), auch wohl einzelne Landestheile, wie Cleve, Ostfriesland, gänzlich von der Verpflichtung zum Militärdienste befreit waren, so daß gegen 80.000 Ausländer angeworben wurden, um die Reihen der Armee vollzählig zu erhalten.

Nach dem oben angeführten Gesetze vom Jahre 1814 ist jeder Preußische Unterthan verpflichtet, zum Schutze des Thrones und des Vaterlandes in die Reihen des vaterländischen Heeres einzutreten.

Ausgenommen hiervon sind: die Königlichen Prinzen, welche jedoch stets an der Spitze des Heeres zu finden sind, ferner die mediatisirten Fürsten und Herren, und ihres Glauben wegen die Quäker, Separatisten und Menoniten, welche dafür eine Geldentschädigung an den Staat zu zahlen haben.

Ausgeschlossen von der Ehre, in das Heer eintreten zu können, sind Alle, die entehrender Verbrechen wegen für unwürdig erklärt sind, Soldaten zu sein, oder bereits aus dem Soldatenstande ausgestoßen wurden.

Mit Zuchthausstrafe belegte Individuen können daher niemals in die Armee eintreten und werden in den Aushebungslisten gelöscht, eben so sind die mit der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bestraften Mannschaften, wenn neben der Ehrenstrafe eine härtere als sechsmonatliche Freiheitsstrafe erkannt ist, aus den Listen zu streichen, im entgegengesetzten Falle aber zurückzustellen, bis die für Untersagung bürgerlicher Ehrenrechte bestimmte Zeit abgelaufen ist, und wenn dies nach zurückgelegtem 23. Lebensalter noch nicht geschehen ist, einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen. K. M. 6. März 1852.

Die Militärpflichtigkeit beginnt mit dem 20., in Westphalen mit dem 21., endet allgemein mit dem 39. Lebensjahre und währt demnach 19 Jahre.

Es dient hiervon der zur Fahne Berufene die ersten 5 Jahre im stehenden Heere, dann tritt er zum ersten Aufgebot der Landwehr über, in welchem er sieben Jahre, bis zum 32. Lebensjahre (in Westphalen bis zum 33.), verbleibt, worauf er dann bis zum 39. Lebensjahre dem 2. Aufgebote der Landwehr angehört *).

Von den 5 Jahren, welche der Dienstpflichtige dem stehenden Heere angehört, ist derselbe 3 Jahre **) bei der Fahne, die übrige Zeit aber als Reservist in seiner Heimath beurlaubt, wobei ihm die Verpflichtung obliegt, sobald er beordert wird, zu seinem Truppentheil zurückzukehren, oder in die Landwehr einzutreten.

Die Verpflichtung im stehenden Heere länger als 3 Jahre zu dienen, haben diejenigen, welche auf der Schulabtheilung und dem Schiffsjungen-Institute der Königlichen Kriegsmarine ***) erzogen worden sind, und zwar erhöht sich die allgemeine Dienstverpflichtung für jedes Jahr der genossenen Wohlthat um zwei Jahre; das Maximum dieser Verpflichtung darf jedoch 9. Jahre einschließlich der gesetzlichen Dienstjahre nicht überschreiten, wobei zu bemerken ist, daß die in der Schul-Abtheilung selbst zugebrachte Zeit als Dienstzeit mit berechnet wird. (K.-O. 4. April 1844).

---

*) Leute, die vor dem 20sten Lebensjahre freiwillig Soldaten werden, treten um eben so viel früher ins 1ste und 2te Aufgebot der Landwehr über; diejenigen dagegen, die sich auf unrechtmäßige Weise dem Dienste entzogen haben, verbleiben um so viel länger über das 23ste, resp. 33ste Lebensjahr hinaus im 1sten Aufgebote.

**) Bei der Linien-Infanterie mit Ausnahme der Reserve-Regimenter 35 bis 40 in der Regel nur $2^1/_2$ Jahr.

***) A. K. O. 25. April 1850.

Außerdem kann sich ein Jeder, welcher seine Dienstpflicht im stehenden Heere erfüllt hat, mit Genehmigung seines Truppentheils durch Kapitulazion zum Weiterdienen im stehenden Heere auf ein und mehrere Jahre verpflichten *).

Dritter Abschnitt.

Die höchsten Militär-Behörden.

1. Das Kriegsministerium.

Se. Majestät der König führt den Oberbefehl über das Heer und besetzt alle Stellen in demselben.

Das Kriegsministerium ist das Organ Sr. Majestät.

Es ist die höchste Militärbehörde, in welcher sich alle Zweige der Militär-Verwaltung vereinigen.

An der Spitze des Kriegsministeriums steht der Kriegsminister, welcher der höchste Vorgesetzte der Armee ist und zugleich als Mitglied des Gesammt-Ministeriums die Armee in der Kammer vertritt.

Ein eignes Bureau, die Zentral-Abtheilung, ist dazu bestimmt, die einlaufenden Briefe zu sondern und an die verschiedenen Unterbehörden zu vertheilen, so wie den Schriftwechsel des Kriegsministers zu führen.

Das Kriegsministerium selbst wird in 2 Departements und mehrere selbstständige Abtheilungen getheilt.

Die Departements sind:

1. Das allgemeine Kriegsdepartement.

Demselben liegt die Bearbeitung aller derjenigen Sachen ob, welche sich auf die Organisazion, Ausbildung und Verwendung aller materiellen und personellen Streit- und Vertheidigungsmittel beziehen.

Unterabtheilungen dieses Departements sind:

a) Die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten. Diese bearbeitet die Verpflegungs-Bestimmungen, die Mobilmachung, Dislokazions-, Marsch-, Entlassungs- und Ersatz-Angelegenheiten der Armee.

b) Die Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten behandelt alle Gegenstände, welche die Ausrüstung des Heeres mit Waffen und son-

---

*) Unter allen größeren Armeen ist die Preußische diejenige, welche die geringste Dienstzeit in Anspruch nimmt. In Oesterreich, Frankreich, Rußland, England bleibt der Soldat 6 — 8 Jahre und länger bei der Fahne. Die bei uns eingeführte Dienstzeit dürfte als das Minimum angesehen werden. Zwar kann man in kürzerer Zeit die Handgriffe mit der Waffe und das Reglement erlernen, aber der Gehorsam, die Disziplin, der militärische Geist lernt sich nicht so schnell und muß anerzogen werden. (Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf über die deutsche Wehrverfassung, Berlin 1849 [vom Prinzen v. Preußen].)

stigen Streitmitteln betreffen. Die Artillerie-Depots, die Werkstätten, Pulvermühlen, Kanonengießereien ꝛc. stehen unter dieser Abtheilung.

c) Die Abtheilung für die Ingenieur-Angelegenheiten.
d) Die Abtheilung für die Marine-Angelegenheiten.
e) Die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten.

In den Bereich der Letzteren gehören alle Eingaben und Gesuche an Se. Majestät den König, alle Gnadensachen, wenn sie eine Militärperson betreffen, besonders aber die persönlichen Verhältnisse der Offiziere, Beförderungen, Versetzungen ꝛc.

Die geheime Kriegs-Kanzlei hat die Ausfertigung sämmlicher Patente ꝛc., die Sammlung aller Nachrichten über die Offiziere aller Grade und die Führung der Stamm-, Rang- und Quartierliste zu besorgen und ist so gewissermaßen das Archiv für die ganze Armee.

2. Das Militär-Oekonomie-Departement.

Es umfaßt alle Zweige des Militärhaushaltes und sorgt für die Verpflegung, Bekleidung und Unterbringung der Armee.

Es hat unter sich:

a) die Abtheilung für Kassen- und Etatswesen,
b) die Abtheilung für Natural-, Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten,
c) die Abtheilung für Bekleidungs-Feldequipage und Train-Angelegenheiten.
d) die Abtheilung für das Servis- und Lazaretwesen.

Außer diesen den Departements zugetheilten Behörden gehört zum Kriegsministerium noch:

1. die Abtheilung für das Invalidenwesen,
2. die Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee,
3. das General-Auditoriat und
4. die General-Militär-Kasse.

2. Die General-Kommandos und Inspekzionen.

Unter dem Kriegsministerium stehen die nächsthöchsten Militärbehörden.

Die General-Kommandos des Garde- und der acht Armee-Korps und die Inspekzionen, nämlich:

die General-Inspekzion der Artillerie,
die General-Inspekzion der Festungen, der Ingenieure und Pionire,
die Inspekzion der Jäger und Schützen.

Das General-Kommando besteht aus dem kommandirenden General (dem Befehlshaber des Armee-Korps) und dem Stabe.

Der Stab eines Armee-Korps besteht aus dem Generalstabe (im Frieden 2 Stabsoffiziere und 1 Hauptmann), dessen ältester Offizier zugleich Chef des Stabes ist, aus der Adjutantur (2 Offiziere, von denen der Aelteste

von keinem höheren Grade als dem eines Hauptmanns sein darf) der Intendantur (1 Intendant und 5 Intendanturräthe oder Assessoren), dem Korps-Auditeur, dem General-Arzte des Korps und dem Militär-Oberprediger.

Eine General-Inspekzion besteht aus dem General-Inspekteur und seinem Stabe, dem bei der General-Inspekzion der Artillerie 1 Generalstabsoffizier als Chef des Generalstabes vorgesetzt ist. Eine Inspekzion aus dem Inspekteur und der Adjutantur.

Die den Inspekzionen untergebenen Truppen sind zwar in taktischer und anderer Hinsicht den Armee-Korps einverleibt und so den General-Kommandos untergeordnet, sie stehen aber wegen der Eigenthümlichkeit ihrer Waffe, die Artillerie und die Pionire noch außerdem ihres Materials wegen, unter den genannten Inspekzionen.

Vierter Abschnitt.

Die militärischen Grade.

Dienstverordnungen.

Strafgesetzbuch für die preußische Armee 1845, S. 143 und das Militär-Wochenblatt seit 1848.

Die höheren Grade werden von Offizieren, die niederen von Unteroffizieren und Gemeinen eingenommen.

Die Offiziere zerfallen in 4 Hauptklassen:

1. Generalität:
   a) Feldmarschall,
   b) General der Infanterie, der Kavallerie oder der Artillerie.
   c) Generalleutnant,
   d) Generalmajor *).
2. Stabsoffiziere:
   a) Oberst,
   b) Oberstleutnant,
   c) Major.
3. Hauptleute und Rittmeister.
4. Subaltern-Offiziere (Leutnants):

---

*) In früherer Zeit gab es dreimal drei Chargen, von denen das unterste Kleeblatt aus dem Hauptmann, Leutnant und Wachtmeister bestand, dann folgte der Oberst, der Oberstleutnant und Oberstwachtmeister, und endlich der General, der Generalleutnant und Generalwachtmeister, welche Benennung, als später Oberstwachtmeister mit Major vertauscht wurde, mit Hintenansetzung der Folgerichtigkeit in „Generalmajor" verwandelt wurde. Auf diese Weise ist es erklärbar, daß der Titel Generalmajor eine niederere Charge als die des Generalleutnants bezeichnet.

a) Premier-Leutnant,
b) Sekonde-Leutnant.

Die Unteroffiziere sind:

1. solche, die das Portepee tragen:
   a) die Feldwebel (Wachtmeister bei der Kavallerie),
   b) die Oberfeuerwerker bei der Artillerie,
   c) die Vize-Feldwebel und Vize-Wachtmeister,
   d) die Portepeefähnriche,
   e) die Obermeister bei den Artillerie-Handwerks-Kompagnien.
   f) die reitenden Feldjäger;
2. solche, welche das Portepee nicht tragen:
   a) die Feuerwerker bei der Artillerie,
   b) die Sergeanten, so wie die Quartiermeister bei der Kavallerie und reitenden Artillerie,
   c) die Unteroffiziere (Oberjäger bei den Jägern),
   d) die Gendarmen,
   e) die Bombardiere bei der Artillerie,
   f) die Oberpionire *).

Zu den Gemeinen gehören;

3. die Gefreiten, obwohl dieselben in allen gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen Vorgesetzte des gemeinen Soldaten sind,
4. die gemeinen Soldaten,
5. die Zöglinge der Schul-Abtheilung.

Von den Militär-Beamten haben nur die Aerzte einen bestimmten Militärrang, und zwar hat:

der General-Stabsarzt der Armee den Rang eines Obersten,
der Generalarzt den eines Majors,
die Oberstabs-Aerzte den eines Hauptmanns und zwar hinter dem jüngsten,
die Stabs-Aerzte den eines Premier-Leutnants**),
die Ober- und Assistenz-Aerzte den eines Sekonde-Leutnants.

Die Unterärzte rangiren hinter den Portepeefähnrichen und vor den Unteroffizieren ohne Portepee.

Die Rangverhältnisse zwischen den Offizieren der Landarmee und der Marine sind wie folgt ***):

der Kapitän zur See hat den Rang eines Obersten,
der Korvetten-Kapitän hat den Rang eines Majors,
der Marine-Leutnant 1. Klasse den Rang eines Hauptmanns,
der Marine-Leutnant 2. Klasse den Rang eines Premier-Leutnants.
der Seewehr-Offizier } den Rang eines Sekonde-Leutnants
der Kadett 1. Klasse } in der Landarmee.

---

*) A. K. O. vom 21. April 1853.

**) A. K. O. vom 25. Juli 1853.

***) A. K. O. vom März 1849.

Die Dienstfunkzionen der verschiedenen Grade sind im Allgemeinen folgende:

Ein Feldmarschall befehligt eine Armee,
Ein General der Infanterie oder Kavallerie ein Armee-Korps,
Ein Generalleutnant eine Division,
Ein Generalmajor eine Brigade,
Ein Oberst oder Oberstleutnant ein Regiment,
Ein Major ein Bataillon,
Ein Hauptmann (Rittmeister) eine Kompagnie (Eskadron).

Hierbei finden aber sehr viele Ausnahmen statt, indem oftmals die höhere Stelle früher als die dazu gehörige Charge erworben wird, andererseits auch viele Offiziere, wie die des Kriegsministeriums, des Generalstabes 2c., kein unmittelbares Kommando über Truppen führen.

Die äußeren Abzeichen der verschiedenen Grade sind folgende:

Die Gefreiten unterscheiden sich von den Gemeinen durch einen an der Kragenpatte des Waffenrocks befindlichen Knopf mit heraldischem Adler.

Die Bombardiere haben Tressen an den Aufschlägen der Aermel des Waffenrocks und Unteroffizier-Troddel.

Die Oberpionire wie die Bombardiere.

Die Unteroffiziere haben goldene oder silberne Tressen am Kragen und Aermelaufschläge des Waffenrocks, blaues Tuch am Kragen des Mantels (bei den Gemeinen ist dieses grau) und eine schwarz-weiße Säbeltroddel.

Die Sergeanten haben außerdem an den Kragenpatten einen Knopf mit heraldischem Adler, der größer ist als bei den Gefreiten.

Feldwebel, Wachtmeister, Vize-Feldwebel, Vize-Wachtmeister, Oberfeuerwerker und Obermeister tragen den Offizierdegen oder Säbel mit silbernem Portepee und die Kokarde gleich den Offizieren (mit Silber).

Die Portepeefähnriche tragen weder den Sergeantenknopf, noch die Offizierkokarde, sondern als Auszeichnung vor den übrigen Unteroffizieren nur das silberne Portepee am Gemeinen-Säbel; diejenigen jedoch, welche das Zeugniß zur Reife zum Offizier erhalten haben, dürfen den Offizierdegen oder Säbel anlegen.

Die Offiziere unterscheiden sich von den Unteroffizieren und Gemeinen durch die silberne Schärpe und, mit Ausnahme der Husaren-Offiziere, durch mit silbernen Tressen eingefaßte Epaulets (Achselstücke), die durch silberne Tressen (Passanten) auf den Schultern festgehalten werden.

Die Achselstücke zeigen die verschiedenen Grade an. Die Generale tragen solche mit silbernen Raupen, die Stabsoffiziere mit dergleichen Frangen, die übrigen Offiziere ohne diese Verzierung.

Zu weiterer Unterscheidung dienen goldene oder silberne Sterne in den Achselstücken. Die Generalmajore, die Majore, die Sekondeleutnants haben keine, die Generalleutnants, die Oberstleutnants, die Premierleutnants haben einen, die Generale der Infanterie,

der Kavallerie oder der Artillerie, die Obersten, Hauptleute und Rittmeister zwei Sterne. Der Generalfeldmarschall hat zwei über das Kreuz gelegte Kommandostäbe in den Epaulets.

Die Generalität trägt im ausübenden Dienst einen Waffenrock, der sich dadurch von den Waffenröcken der übrigen Offiziere unterscheidet, daß die Knöpfe altbrandenburgisch von oben bis heruntergehen und daß das Futter roth ist. Auf den Helmen tragen die Generale den Garde-Adler mit dem Sterne des schwarzen Adlerordens und bei Paraden einen herabfallenden schwarz und weißen Federbusch. Der Paletot der Generale hat außerdem rothgefütterte Klappen. K. A. O. 19. Decbr. 1850.

Die große Uniform der Generale hat einen mit Eichenlaub gestickten Kragen und dergleichen Aufschläge. Zu derselben werden keine Epaulets getragen, dahingegen auf der linken Schulter eine dicke silberne Raupe, auf der rechten ein goldenes Achselband, auf welchem durch Sterne oder Kommandostäbe der weitere Grad angezeigt ist.

Die Husaren-Offiziere haben keine Achselstücke, sondern silberne Schulterschnüre, die bei den Rittmeistern und Leutnants einfach, bei den Stabsoffizieren doppelt sind. Die auf den Schulterschnüren befindlichen Sterne zeigen die weiteren Abstufungen an.

Alle nicht regimentirten Offiziere, Generale, Offiziere des Kriegsministeriums, des Generalstabes und der Adjutantur tragen rothe Streifen an den Beinkleidern.

Die Feldmarschälle, die Generale der Infanterie oder Kavallerie, die Generalleutnants werden „Excellenz", die übrigen Chargen jedoch unmittelbar mit denselben angeredet. Zu bemerken ist hierbei, daß ein Generalmajor nur „General", ein Premier- und Sekondeleutnant nur „Leutnant", und nach altem Gebrauche ein Major von Untergebenen nicht „Major", sondern „Oberstwachtmeister" angeredet wird.

Die Unteroffiziere werden nach ihren verschiedenen Graden: Feldwebel, Sergeant, Unteroffiziere angeredet, die Unteroffiziere der Jäger jedoch „Oberjäger" genannt.

Fünfter Abschnitt.

Die einzelnen Bestandtheile des Heeres.

1. Infanterie.

a) Im stehenden Heere besteht die Infanterie aus:

dem 1. Garde-Regiment zu Fuß	3 Bat.
dem 2. " " "	3 "

Uebertrag	6 Bat.	
dem Kaiser-Alexander-Grenadier-Regiment . .	3 „	
dem Kaiser-Franz-Grenadier-Regiment . . .	3 „	
dem Garde-Reserve-Regiment	2 „	
dem Garde-Jäger-Bataillon	1 „	
dem Garde-Schützen-Bataillon	1 „	
dem Lehr-Bataillon	1 „	
den Infanterie-Regimentern von Nr. 1 bis 32 zu 3 Bataillonen	96 „	
den Infanterie-Regimentern von Nr. 33 bis 40 (1. bis 8. Reserve-Regiment) zu 2 Bat. . .	16 „	
dem 1. bis 8. kombinirten Reserve-Bataillone .	8 „	
dem 1. bis 8. Jäger-Bataillone	8 „	
		145 Bat.

b) In der Landwehr ersten Aufgebotes aus:

4 Garde-Landwehr-Regimentern zu 3 Bat. . .	12 Bat.	
32 Provinzial-Landwehr-Regimentern zu 3 Bat. .	96 „	
8 Landwehr-Bataillonen der 8. Reserve-Reg. .	8 „	
		116 Bat.

c) In der Landwehr zweiten Aufgebotes aus gleichnamigen Truppenkörpern wie die Landwehr ersten Aufgebotes . . . . 116 „

Mithin zusammen aus: 377 Bat.

Die Garde-Regimenter bestehen mit Ausnahme des Garde-Reserve-Regimentes und der Garde-Landwehr-Regimenter, die nur Grenadier-Bataillone haben, aus 2 Grenadier- und 1 Füsilier-Bataillon.

Die Infanterie-Regimenter 1 bis 32 haben 2 Musketier- und 1 Füsilier-Bataillon, die Reserve- und Landwehr-Regimenter aber haben nur Musketier-Bataillone.

Die Grenadier- und Musketier-Bataillone haben weißes Lederzeug und bezüglich weiße Haarbüsche.

Die Füsilier-Bataillone dagegen haben schwarzes Lederzeug, bezüglich schwarze Haarbüsche, sind mit dem leichten Perkussions-Gewehr bewaffnet und erhalten ihren Ersatz aus den weniger großen aber kräftig gebauten und gewandten Leuten, die nicht kurzsichtig sind.

Jedes Bataillon besteht aus 4 Kompagnien.

Der Friedensetat eines Garde-Bataillons ist:

1 Stabsoffizier als Kommandeur,
4 Hauptleute 1. und 2. Klasse als Kompagniechefs,
2 Hauptleute 3. Klasse,
4 Premier-Leutnants,
13 Sekonde-Leutnants, einschließlich des Bataillons-Adjutanten,
4 Feldwebel,
4 Portepeefähnriche,
12 Sergeanten,
49 Unteroffiziere, einschließlich des Bataillonsschreibers,

17 Spielleute einschließlich des Bataillons-Tambours,
60 Gefreite und Kapitulanten,
540 Grenadiere,
oder 24 Offiziere und 686 Mann, 2 oder 3 Aerzte, 1 Rechnungsführer und 1 Büchsenmacher.

Der Friedensetat eines Linien-Bataillons*) ist in den Chargen derselbe, jedoch beträgt die Zahl der Gefreiten nur 40 Mann und der Gemeinen nur 500 Mann.

Zu dem Etat eines Infanterie-Regiments kommt noch der Regimentsstab: 1 Stabsoffizier als Kommandeur, 1 Adjutant und 1 Regimentsschreiber, außerdem 1 Regimentsarzt und, jedoch mit Ausnahme der Reserve-Regimenter, 1 etatsmäßiger Stabsoffizier und ein Hautboisten-Korps, dessen Stärke bei den Garde-Regimentern 48 Mann, bei den Linien-Regimentern jedoch etatsmäßig nur 10 Mann ist. Von den Reserve-Regimentern hat nur das Garde-Reserve-Regiment ein Musikkorps.

Mithin ist ein Garde-Regiment zu 3 Bataillonen stark:

5 Stabsoffiziere, 18 Hauptleute, 12 Premier- und 40 Sekonde-Leutnants, 211 Unteroffiziere, 64 Spielleute, 48 Hautboisten, 1800 Gemeine, in Summa also 75 Offiziere und 2107 Mann, außerdem 3 Rechnungsführer, 3 Büchsenmacher, 1 Regimentsarzt, 1 Bataillonsarzt und 7 Assistenzärzte.

Der Etat eines Linien-Infanterie-Regiments ist bei denselben Chargen 75 Offiziere und 1769 M. Der Etat eines Reserve-Regiments ist 48 Offiziere und 1183 M. Die Reserve-Regimenter 35, 36, 37, 38, 39, welche die Garnisonen von Mainz und Luxemburg bilden, sind 100 M. per Bataillon stärker, also im Ganzen 1383 Mann stark.

Die kombinirten Reserve-Bataillone zählen 14 Offiziere, welche von den Linien-Regimentern zu denselben kommandirt sind, und an Mannschaften: das 1. Bataillon 502, das 2. 602, das 3. 502, das 4. bis 8. 402 Mann.

Zur Beaufsichtigung der 24 (Militär-) Straffekzionen sind von Seiten der kombinirten Bataillone 29 Offiziere und 228 Unteroffiziere rc. kommandirt, welche bei den gedachten Bataillonen à la suite (überzählig) geführt werden.

Die Jäger-Bataillone und das Garde-Schützen-Bataillon sind stark:
24 Offiziere,
4 Feldwebel,
4 Portepeefähnriche,
12 Sergeanten,

---

*) Zu den großen Herbst-Uebungen der Armee-Korps, den sogenannten Königs-Revüen werden die daran theilnehmenden Linien-Bataillone bis auf 600 Mann verstärkt, indem Reserven eingezogen und per Bataillon 80 Reserve-Rekruten ausgehoben werden. Letztere stellen sich am 1. April, werden im Herbst desselben Jahres nach vollendeter Uebung entlassen, und bleiben dann 5 Jahr in der Reserve, weshalb sie nach ihrer Entlassung 5jährige Reservisten benannt werden.

21 Oberjäger einschließlich des Bataillonsschreibers,
100 Jäger mit dem höheren Gehalt,
248 Jäger mit dem niedern Gehalt,
1 Stabshornist,
12 Hornisten
oder 24 Offiziere und 402 Mann.

Das Lehrbataillon zu Potsdam besteht mit Ausnahme des Kommandeurs und des Adjutanten, der 4 Feldwebel und des Bataillons-Tambours, welche vom Garde-Korps gegeben werden, aus alljährlich neu zu Kommandirenden der Linien-Regimenter. Das Bataillon ist stark 22 Offiziere, 56 Unteroffiziere, 25 Spielleute einschließlich des Bataillons-Tambours, 560 Gemeine, 1 Ober- und 4 Assistenz-Aerzte.

In dieser Stärke verbleibt das Bataillon vom 1. April bis 1. Oktober, zu welcher Zeit die Kommandirten zu ihren Regimentern zurückkehren. Nur ein Stamm, bestehend aus dem Kommandeur, 2 Hauptleuten, 2 Premier-Leutnants, 3 Sekonde-Leutnants, 4 Feldwebel, 16 Unteroffiziere, 9 Spielleute und 112 Gemeinen, bleibt während der Wintermonate zurück, um die am 1. April eintreffenden neu Kommandirten in sich aufzunehmen.

Das Lehrbataillon ist bestimmt, Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung im Dienst und den Exerzirübungen der Infanterie zu befördern, gewissermaßen die Exerzirschule der Armee zu sein.

Die Infanterie des stehenden Heeres besteht demnach, da das Lehrbataillon nur Kommandirte der Linien-Regimenter enthält, aus:

14	Bataillonen der Garde-Infanterie	9,849 M.
96	Bataillonen der 32 Linien-Regimenter	56,608 "
16	Bataillonen der Reserve-Regimenter	10,464 "
8	kombinirten Reserve-Bataillonen	3,616 "
	Ueberzählige bei den genannten Bataillonen zur Beaufsichtigung der Straffekzionen	228 "
1	Garde-Jäger-Bataillon	402 "
1	Garde-Schützen-Bataillon	402 "
8	Jäger-Bataillonen	3,216 "
144	Bataillone mit	84,785 M.

und 3582 Offizieren

Der Stamm der 116 Landwehr-Bataillone besteht, wie in dem der Landwehr besonders gewidmeten Abschnitte näher erörtert werden wird, aus 232 Offizieren und 3,482 M.

Im Kriege werden aus den 8 kombinirten Reserve-Bataillonen und aus den Abgaben der Regimenter 36 Ersatzbataillone gebildet, welche den Ersatz der 36 Infanterie-Brigaden auszubilden haben. Für die 10 Jäger- und Schützen-Bataillone werden 10 Ersatz-Kompagnien zusammen 1200 M. neu errichtet, wohingegen das Lehrbataillon und die 8 Reserve-Bataillone, letztere zur Bildung der Ersatz-Bataillone aufgelöst werden.

Von den 377 Bataillonen der Friedensstärke sind daher
9 Bataillone zu streichen, so daß es
368 Bataillone bleiben, zu denen aber
$38\frac{1}{2}$ Ersatz-Bataillone (10 Jäger-Kompagnien zu $2\frac{1}{2}$ Bat. gerechnet), hinzukommen, so daß
$406\frac{1}{2}$ Bataillone in der Kriegsformazion vorhanden sind.

Von diesen verbleiben in der Garnison:

18 Bataillone der 8 Reserve-Regimenter,
8 " der zu den Reserve-Regimentern zugehörigen Landwehr-Bataillone,
36 Ersatz-Bataillone (zu 6 Kompagnien),
$2\frac{1}{2}$ Bataillone oder 10 Ersatz-Kompagnien der Jäger u. Schützen,
116 Landwehr-Bataillone 2. Aufgebots,

zusammen $180\frac{1}{2}$ Bataillone.

Und mithin sind 226 Bataillone für den Gebrauch im freien Felde verfügbar.

Die Kopfzahl eines Bataillons erhöht sich im Kriege, den Train (20—21 Mann) nicht mitgerechnet, auf 1002 Mann. Die Landwehr-Bataillone 2. Aufgebots sind jedoch nur 800 Mann stark.

Mithin zählen einschließlich der Stabswachen

die 226 ins Feld rückenden Bataillone . .	226,920 Mann,
" 62 Ersatz- und Reserve-Bataillone . .	62,124 "
" $2\frac{1}{2}$ Bataillone Ersatz der Jäger und Schützen	1,200 "
" 116 Landwehr-Bataillone 2. Aufgebots .	92,800 "
zusammen $406\frac{1}{2}$ Bataillone	383,044 Mann.

Hiervon sind

14 Bataillone der Garde-Infanterie oder . .	14,000 Mann,
12 Bataillone der Garde-Landwehr	12,000 "
32 Füsilier-Bataillone der 32 Linien-Regimenter mit dem leichten Perkussionsgewehre,	32,000 "
10 Jäger- und Schützenbataillone oder . . . mit Büchsen,	10,000 "
zusammen 68 Bataillone oder	68,000 Mann

mit gezogenen Gewehren bewaffnet.

2. Die Kavallerie.

Die Kavallerie besteht

a) im stehenden Heere aus:

38 (6 Garde- und 32 Linien-) Kavallerie-Regimentern und zwar aus:
10 Kürassier-Regimentern (dem Garde-du-Korps, dem Garde-Kürassier- und den 8 Kürassier-Regimentern),

5 Dragoner-Regimentern (dem Garde Dragoner- und den 4 Dragoner-Regimentern),

10 Ulanen-Regimentern (dem 1. und 2. Garde-Ulanen-Regiment und den 8 Ulanen-Regimentern),

13 Husaren-Regimentern (dem Garde-Husaren- und den 12 Husaren-Regimentern).

Jedes Kavallerie-Regiment besteht aus 4 Schwadronen und zählt im Frieden 25 Offiziere und 586 Mann mit 574 Pferden (ausschließlich 8—12 Krümperpferden). Das Garde-du-Korps-Regiment ist jedoch 600 Mann und die übrigen Garde-Regimenter 587 Mann stark.

Die Kavallerie des stehenden Heeres ist demnach stark:

38 Regimenter = 152 Schwadronen = 22,287 Mann und 950 Offiziere.

b) In der Landwehr 1. Aufgebots aus:

2 Garde-Landwehr-Regimentern
8 schweren Landwehr-Reiter-Regimentern,
4 Landwehr-Dragoner-Regimentern,
12 Landwehr-Husaren-Regimentern,
8 Landwehr-Ulanen-Regimentern,

zusammen 34 Landwehr-Kavallerie-Regimentern und außerdem 8 Landwehr-Schwadronen, welche zu den 8 Bataillonen der 8 Reserve-Regimenter gehören,

zusammen also aus 34 Landwehr-Regimentern und 8 Schwadronen oder aus 144 Landwehr-Schwadronen.

Die etatmäßigen Stabsoffiziere der Linien-Kavallerie-Regimenter sind gleichzeitig die Kommandeure der gleichnamigen Landwehr-Regimenter. Die 4 Eskadronsführer werden aus den Offizieren der Linie kommandirt, ohne daß diese aus dem Dienstverband des Regiments scheiden; ebenso ist der Landwehr-Regiments-Adjutant aus den Offizieren der Linie designirt. Die übrigen Offiziere gehören dem beurlaubten Stande der Landwehr an.

Die Zahl der Stammmannschaften der Landwehr-Kavallerie beträgt 641 Mann. Die Uebungsstärke der Schwadronen ist mit Einschluß der Stammmannschaft 114 Mann.

c) In der Landwehr 2. Aufgebots 104 Schwadronen, eine für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk.

Die Stärke eines Linien- und Landwehr-Kavallerie-Regimentes beträgt mit Ausschluß von 42 Trainsoldaten im Kriege 23 Offiziere und 602 Mann, daher

38 Linien-Kav.-Regt.	oder 172 Schwad.	22,876 Pferde,
34 Landw. „ „ 1. Aufg.	„ 136 „	20,468 „
72 Kavallerie-Regimenter	oder 288 Schw. u.	43,344 Pferde mit

1656 Offizieren.

Die 8 hierbei nicht mit berechneten Eskadrons der Landw.-Bat. der 8 Ref.-Inf.-Regim. bleiben zur Hälfte zur Besatzung der Festungen zurück, zur Hälfte werden sie zu Stabswachen verwendet. Außerdem werden 55 Ersatz-Schwadronen *) neu gebildet, so daß also in Garnison verbleiben:

4 Schwadronen Landwehr-Kavallerie	800 Pferde,
55 Ersatz-Schwadronen	6350 "
59 Schwadronen	7150 Pferde.

Rechnet man noch hinzu die 4 Schwadronen Kavallerie = 800 Pferde, die zu Stabswachen verwendet werden, und 104 Schwadronen Landwehr 2. Aufgebots zu 120 Pferden, welche nach Bedarf gebildet werden, so beträgt im Kriege die gesammte Kavallerie:

die ins Feld rückende Kavallerie mit Einschluß der 4 zu Stabswachen verwendeten Schwadronen . . .	292 Schwadronen	48,860 Pferde,
die Festungsbesatzungen	4 "	800 "
die Ersatz-Kavallerie	55 "	6,350 "
die Kavallerie 2. Aufgebots . .	104 "	12,480 "
zusammen	455 Schwadronen	68,490 Pferde,

welche von etwa 2400 Offizieren befehligt werden.

3. Die Artillerie.

Die Artillerie besteht aus 9 Regimentern, dem Garde-Artillerie- und 8 Provinzial-Artillerie-Regimentern, einer kombinirten Festungs-Artillerie-Abtheilung von 5 Festungs-Reserve-Artillerie-Kompagnien, welche dem Garde-, dem 3., 4., 7. und 8. Artillerie-Regiment zugetheilt sind, und aus einer Feuerwerks-Abtheilung von 2 Kompagnien.

Die gesammte Artillerie steht unter einem General-Inspekteur und wird in 4 Inspekzionen eingetheilt, von denen die zweite drei Artillerie-Regimenter und die Feuerwerks-Abtheilung, die Uebrigen nur zwei Artillerie-Regimenter umfassen.

Ein Artillerie-Regiment besteht im Frieden aus 4 Abtheilungen und aus einer Handwerks-Kompagnie. Die Handwerks-Kompagnien fertigen das Material für die Artillerie in den Artillerie-Werkstätten zu Berlin, Danzig, Deutz und Neisse an.

Die vier Abtheilungen bestehen aus:

der reitenden Abtheilung zu 3 reitenden 6pfündigen Batterien, im Frieden zu 4 Geschützen,

der 1. und 2. Fußabtheilung zu zwei leichten 6pfündigen und 2 schweren 12pfündigen Batterien oder statt der letzteren aus 1 7pfündigen Haubitz- u. 1 12pfündigen Batterie, jede zu 4 Geschützen,

der Festungsabtheilung zu 4 Festungs-Kompagnien.

*) 38 für die Linien-Kavallerie-Regimenter und 17 für die Landwehr; jedoch dürfte diese Zahl durch die Umformung der Landwehr-Kavallerie Abänderung erleiden.

Ein Artillerie-Regiment hat demnach außer der Festungs-Artillerie 3 reitende, 3 12pfündige, 4 6pfündige und 1 Haubitzbatterie und zählt im Frieden 84 Offiziere, 1685 Mann (das Garde-Artillerie-Regiment 1710 Mann), 44 Geschütze und 556 Pferde.

Die Friedensstärke der 9 Artillerie-Regimenter, der kombinirten Festungs-Artillerie-Abtheilung (823 Mann) und der Feuerwerks-Abtheilung (102 Mann) beträgt: 921 Offiziere, 16,115 Mann mit 5104 Pferden und 416 Geschützen.

Die Landwehr-Artillerie besteht aus 12 Garde- und 104 Provinzial-Landwehr-Artillerie-Kompagnien.

Die Kriegsstärke eines Artillerie-Regiments beträgt 77 Offiziere, 2546 Mann, 21 Aerzte, 21 Kurschmiede, 20 Sattler, 945 Trainsoldaten mit 88 Geschützen, 3320 Pferden und 325 Wagen.

Die 88 Geschütze eines Regiments werden in 11 Batterien zu 8 Geschützen eingetheilt und diese bestehen aus:

3 12pfündigen Batterien zu 8 12pfündigen Kanonen	24 Geschütze,
1 7pfündige Haubitzbatterie	8 "
3 reitenden Batterien zu 6 6pfündigen Kanonen und 2 7pfündigen Haubitzen	24 "
4 leichten Fußbatterien zu 6 6pfündigen Kanonen und 2 7pfündigen Haubitzen	32 "
	88 Geschütze.

Für jedes Artillerie-Regiment bleibt eine Ersatz-Abtheilung zu 500 Mann in 3 Batterien, 1 reitende und 2 Fuß-Batterien, zurück.

Aus jeder Festungs-Kompagnie werden je nach dem Bedürfniß 2 dergleichen in einer Stärke von 200 Mann gebildet. Die Landwehr-Artillerie 1. Aufgebots wird zur Komplettirung der Regimenter und der Ersatz-Abtheilung, die Landwehr 2. Aufgebots zur Komplettirung der Festungs-Artillerie verwendet.

Die Kriegsstärke der Artillerie ist hiernach:

9 Regimenter mit 792 Geschützen einschließl. des Train	31,977 Mann,
80 Festungs-Reserve-Artillerie-Komp. mit 32 Geschützen	16,745 "
9 Ersatz-Abtheilungen mit 108 Feldgeschützen . .	4,509 "
9 Handwerks-Kompagnien	1,800 "
zusammen 932 Feldgeschütze und	55,031 Mann.

4. Das Ingenieur-Korps und die Pionire.

Das Ingenieur-Korps besteht aus: dem Stabe des Ingenieur-Korps (225 Offiziere aller Grade, die theils mit dem Neubau und der Erhaltung der Festungen beschäftigt, theils bei den Pionir-Abtheilungen als Truppenoffiziere kommandirt sind), der Garde-Pionir- und den 8 Provinzial-Pionir-Abtheilungen und aus den 2 Reserve-Pionir-Kompagnien zu Luxemburg und Mainz.

Das gesammte Ingenieur-Korps steht unter einem General-Inspekteur der Festungen und Chef der Ingenieure und Pionire, und ist in drei Ingenieur-Inspekzionen getheilt.

Eine Ingenieur-Inspekzion besteht aus 2 Festungs- und einer Pionir-Inspekzion.

Eine Festungs-Inspekzion hat 4 bis 6 Festungen unter sich.

Eine Pionir-Inspekzion besteht aus 3 Pionir-Abtheilungen.

Eine Pionir-Abtheilung hat im Frieden 2 Kompagnien und ist ohne Offiziere 251 Mann stark.

Die Stärke der 9 Pionir-Abtheilungen und der 2 Reserve-Kompagnien beträgt im Frieden 2509 Mann mit 98 Offizieren.

Die Landwehr-Pionire bilden keine besondern Truppenkörper, ihre Stärke beträgt 2100 Mann.

Im Kriege erhöht sich die Stärke einer Abtheilung auf 452 Mann, welche durch einzuziehende Reserven und Landwehrmannschaften gedeckt werden. Außerdem wird eine jede Abtheilung durch eine 3. Ersatz-Kompagnie vermehrt, welche 225 Köpfe zählt und aus der Landwehr 1. und 2. Aufgebots gebildet wird. Zur vollständigen Besatzung aller Festungen gehören ferner noch 1400 Pionire 2. Aufgebots, so daß die Kriegsstärke beträgt:

9 Abtheilungen	4068	Mann,
9 Ersatz-Kompagnien . . .	2025	„
2 Reserve-Pionir-Kompagnien .	250	„
Zur Besatzung der Festungen .	1400	„
	7743	Mann.

5. Der Generalstab.

Der Generalstab hat zum Zweck, die höhern Befehlshaber in ihren vielverzweigten Dienstobliegenheiten, namentlich insofern sie sich auf taktische und strategische Verhältnisse beziehen, zu unterstützen.

Der Generalstab der Armee hat einen besonderen Chef, zählt im Frieden 64 Offiziere aller Grade und wird in den großen Generalstab und in die Generalstäbe der Armee-Korps eingetheilt.

Der große Generalstab hat den Zweck, alle Hülfsmittel zu erschöpfen, welche zur Kenntniß der eigenen wie der fremden Armeen, sowie zur Kenntniß der möglichen Kriegsschauplätze dienen können.

Die Plankammer, welche eine Sammlung aller wichtigen Karten und Pläne enthält, und die zur Landes-Vermessung bestimmte trigonometrische und topographische Abtheilung, sowie das lithographische Institut stehen unter dem großen Generalstabe.

Durch die erwähnten Vermessungs-Abtheilungen wird der Preußische Staat im Maßstab von $\frac{1}{25000}$ durch dazu eigens kommandirte Offiziere der

Armee aufgenommen und diese Aufnahme durch das lithographische Institut in einem Maßstab von $\frac{1}{50000}$, $\frac{1}{80000}$ *) und $\frac{1}{100000}$ vervielfältigt.

Der *Generalstab eines Armee-Korps* besteht aus einem Stabsoffizier als Chef des Stabes, einem Major und einem Hauptmann. Außerdem ist bei jeder Division ein Major des Generalstabes Bureauvorsteher. Dem Generalstabe liegt ob, die wichtigeren Bureaugeschäfte zu vollziehen und den kommandirenden General bei der Truppenführung so zu unterstützen, wie es die oben gegebene Erklärung besagt.

6. Die Adjutantur.

Die Adjutanten sind hauptsächlich bestimmt, den Bureaugeschäften der einzelnen Truppentheile zum Theil oder ganz vorzustehen und die Befehle der höheren Offiziere an die ihnen untergebenen Truppen zu befördern. Unter der Adjutantur im engern Sinne werden jedoch die Regiments- und Bataillons-Adjutanten nicht mit einbegriffen, sondern nur die Adjutanten bei Königlichen Prinzen, bei den Armee-Korps, Divisionen, Inspekzionen und Brigaden.

Der Etat der Adjutantur besteht aus 17 Offizieren, die übrigen zu den Truppenstäben kommandirten Offiziere stehen in dem Etat des Regimentes, von denen sie abkommandirt sind.

Die Adjutanten Sr. Majestät des Königs werden, wenn sie zur Generalität gehören, *Generaladjutanten*, sonst aber *Flügeladjutanten* genannt. — Nach der Rangliste giebt es 8 General-Adjutanten und 12 Flügel-Adjutanten, von denen aber die meisten in andere Stellungen abkommandirt sind.

7. Die Schul-Abtheilung.

Sie ist bestimmt, Unteroffiziere für die Armee auszubilden und erhält ihren Ersatz aus dem Militär-Waisenhause zu Potsdam, dem Militär-Knaben-Institute zu Annaburg und durch für sie geeignete Freiwillige, welche das 17. Jahr erreicht haben müssen und noch nicht 20 Jahr alt sind.

Die Schul-Abtheilung ist in 3 Kompagnien getheilt und 14 Offiziere, 39 Unteroffiziere und 396 Zöglinge stark. (K. M. 29. Mai 1844.)

Die Bedingungen zur Aufnahme sind in der K. M.-Verf. vom 15. Jan. 1852 näher angegeben.

8. Die Invaliden.

Die Invaliden werden eingetheilt in

Halb-Invaliden, d. h. solche, die noch zum Garnisondienst fähig sind und in

Ganz-Invaliden, die zu keinem Militär-Dienst tauglich sind.

---

*) Die schönen Aufnahmen von Westphalen und dem Rheinlande.

Die Halb-Invaliden werden nach ihrer Qualifikazion und Wahl entweder den kombinirten Reserve-Bataillonen überwiesen, oder sie werden mit Pension oder dem Zivil-Versorgungsschein abgefunden.

Die Ganz-Invaliden erhalten eine Invaliden-Pension und bedingungsweise den Zivil-Versorgungsschein oder werden in ein Invalidenhaus oder in eine Invaliden-Kompagnie aufgenommen.

Das Invalidenhaus zu Berlin bildet ein Bataillon zu 8 Kompagnien und ist für 27 Offiziere und 400 Mann bestimmt, das Invalidenhaus zu Stolp für 4 Offiziere und 80 Mann.

Die Invaliden-Kompagnien bestehen aus 1 Garde-Invaliden-Kompagnie zu Potsdam und 6 Provinzial-Invaliden-Kompagnien für Ost- und Westpreußen, Pommern und Posen, Brandenburg, Sachsen, Schlesien, Westphalen und für die Rheinprovinz.

Die Garde-Invaliden-Kompagnie, die Provinzial-Invaliden-Kompagnien für Ost- und Westpreußen, für Brandenburg und für Sachsen enthalten den Etat von 3 Offizieren, 1 Unterarzt und 80 Unteroffizieren und Gemeinen, die übrigen aber den Etat von 4 Offizieren, 1 Unterarzt und 190 Unteroffizieren und Gemeinen.

Die Zahl der in den Invalidenhäusern und Kompagnien untergebrachten Invaliden beträgt 1,100 Mann.

9. Die Garde-Unteroffizier-Kompagnie.

Sie wird aus halbinvaliden Unteroffizieren ergänzt und ist bestimmt, die Königlichen Schlösser und Gärten zu bewachen, so wie bei feierlichen Gelegenheiten den Wachtdienst im Innern der Schlösser zu verrichten.

Die Kompagnie ist 70 Mann stark; sie steht unter einem Flügel-Adjutanten und erhält die Kompagnie-Offiziere aus dem Garde-Korps kommandirt.

10. Die Gendarmerie und Königlichen Ordonnanzen.

Die Land-Gendarmerie wird in 8 Brigaden eingetheilt und besteht aus 43 Offizieren und 1921 Mann, worunter 653 Fußgendarmen.

Ihr Dienst besteht in Unterstützung der Behörden zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Der Kommandeur der 3. Gendarmerie-Brigade zu Berlin ist gleichzeitig der Kommandeur der gesammten Gendarmerie.

Die Hafengendarmerie besteht aus 2 Kommandos zu Memel und Swinemünde.

Die Gendarmerie gehört nicht zu dem Militäretat, sondern zu dem des Ministeriums des Innern.

Die Armee- sowie die Leib-Gendarmerie ist durch A. K.-O. vom 20. Juni 1850 aufgelöst; den Dienst der Leib-Gendarmerie versieht die Garde-Kavallerie durch zeitweis abzulösende Ordonnanz-Unteroffiziere, welche den Namen „Königliche Ordonnanzen" führen, von einem besonderen Wachtmeister befehligt werden und in Folge einer A. K.-O. vom 22. Juni 1852

die frühere Bekleidung der Leib-Gendarmerie wieder angelegt haben. Den Truppenbefehlshabern vom Brigade-Kommandeur aufwärts werden permanente berittene Ordonnanzen von den Kavallerie-Regimentern kommandirt welche Stabs-Ordonnanzen genannt werden, die Uniform der Stabswachen tragen, alljährlich von den Truppen abgelöst werden und im Fall einer Mobilmachung den Stamm der zu formirenden Stabswache bilden.

11. Das reitende Feldjäger-Korps.

Die Feldjäger sind bestimmt, im Frieden und im Kriege als Kuriere zu Sendungen verwendet zu werden.

Das Korps ergänzt sich aus den jungen Leuten, welche sich dem Forstfache widmen wollen, und ist 4 Offiziere und 77 Mann stark.

12. Der Train.

Der Train ist bestimmt, im Falle eines Krieges die Bagage und die anderweitigen Bedürfnisse des Heeres nachzuführen und zu ergänzen, als da sind: Lazaret-Utensilien, Ponton-Trains, Feldbäckereien 2c. und außerdem die Bedienung der Offiziere vom Hauptmann aufwärts zu bilden.

Im Frieden ist der Train nicht gebildet, jedoch sind in neuerer Zeit Anordnungen getroffen worden, durch welche auch beim Train der Uebergang aus dem Friedens- in das Kriegsverhältniß erleichtert wird; so bestimmt die A. K.-O. vom 29. April 1852, daß alljährlich bei jedem Kavallerie-Regimente 24 Trainsoldaten auf 6 Monate und zwar 12 am 1. April und 12 am 1. Oktober jeden Jahres eingestellt und im Reiten, in der Pferdewartung und so viel als möglich im Fahren ausgebildet werden. Die Aushebung dieser Mannschaft erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen durch die Departements-Ersatz-Kommission aus den zum Train designirten Mannschaften, welche nach ihrer Entlassung der Kontrole der Landwehr-Behörde anheimfallen. Ferner setzt die A. K.-O. vom 21. April 1853 fest, daß bei jeder Batterie der Feldartillerie 5 Trainrekruten zur halbjährigen Ausbildung am 1. Oktober jeden Jahres eingestellt werden und daß bei jedem Armee-Korps ein Train-Stamm in der Stärke von 6 Unteroffizieren und 24 Gefreiten formirt und einem der Artillerie-Regimenter attachirt wird. Der Kommandeur des Trains ist bei jedem Armee-Korps ein Stabs-Offizier der Artillerie, welcher die militärischen Angelegenheiten des Trains leitet, die Kriegsbereitschaft des gesammten Train-Materials überwacht, im Kriegsfall das Kommando des Train-Bataillons übernimmt, alljährlich aber eine 14tägige Uebung des Trains leitet, zu welcher Offiziere und Mannschaften eingezogen und welche durch die theilweise Bespannung einer Train-Kolonne möglich gemacht werden soll. Zur Erlangung eines geeigneten Stammes an Train-Landwehr-Offizieren können bei jedem Provinzial-Landwehr-Bataillon 1 Rittmeister, 1 Premier-Leutnant, so wie eine unbeschränkte Zahl von Sekonde-Leutnants ernannt, außerdem aber bei jedem Train-Depot für die materielle Verwaltung 2 Offiziere definitiv angestellt werden, welche bei einer Mobil-

machung beim Train-Depot verbleiben. Diese Formationen bilden einestheils den Rahmen zu den Kriegsformationen und geben anderntheils Gelegenheit, die den höhern Offizieren zu stellenden Trainsoldaten für ihr späteres Verhältniß auszubilden.

Im Kriege besteht der Train eines Armee-Korps aus:

1. Dem Verpflegungs-Train.
Das Kommando der Trains mit 1 zweispännigen Registratur-Wagen; 5 Proviant-Kolonnen mit je 31 vierspännigen Wagen und je 1 sechsspännigen Feldschmiede; 1 Feldbäckerei-Kolonne mit 2 vierspännigen Requisiten-Wagen, wenn sie die eisernen Backofengestelle nicht mit ins Feld nimmt — und mit 5 vierspännigen Wagen, wenn dies Letztere der Fall ist.
2. Dem Pferde-Depot mit 1 zweispännigen Registratur-Wagen und 75 Vorrathspferden.
3. Dem Feldlazarete. 1 Haupt-Feldlazaret (in 3 Abtheilungen) für 1200 bis 1800 Kranke mit 29 Fahrzeugen und 158 Pferden. 3 leichte Lazarete für 200 Kranke mit 7 Fahrzeugen und 35 Pferden.
4. Dem Fuhrwesen der Artillerie. 6 Munitions-Kolonnen zu 23 sechsspännigen und 1 zweispännigen Wagen, 1 Laboratorien-Kolonne mit 6 vierspännigen Wagen, 1 Handwerks-Kolonne mit 5 sechsspännigen und 3 vierspännigen Wagen.
5. Dem Pontontrain. 34 Hakets (Pontonwagen) zu 6 Pferden, 5 vierspännige Werkzeugs-Wagen und 1 sechsspännigen Feldschmiede. Zusammen 40 Fahrzeuge zu einer Brücke von etwa 500 Fuß.
6. Dem Train bei den Truppen, und zwar zählt ein Infanterie-Regiment 13 Fahrzeuge mit 50 Zugpferden, 12 Kompagnie-Packpferde und und im Ganzen 66 Trainsoldaten.

Die Zahl der Trainsoldaten eines Armee-Korps beträgt demnach etwa 2,800 Mann und die der ganzen Armee etwa 26,000 Mann.

Sechster Abschnitt.

Die Eintheilung der Armee.

Die Armee wird in 9 Armee-Korps, das Garde-Korps und 8 Provinzial-Armee-Korps eingetheilt.

Ein Armee-Korps zerfällt im Frieden in 2 Divisionen.

Eine Division besteht aus 3 Brigaden und zwar aus zwei Infanterie- und einer Kavallerie-Brigade.

Die Brigaden bestehen aus mehreren Regimentern, die Infanterie-Brigaden aus einem Linien- und einem Landwehr-Regiment, die Kavallerie-Brigaden aus 2 Linien- und 2 Landwehr-Kavallerie-Regimentern.

Außer diesen im Divisions-Verbande befindlichen Truppen gehören zu einem Armee-Korps:

ein Artillerie-Regiment,
eine Pionir-Abtheilung,
ein Reserve-Infanterie-Regiment,
ein kombinirtes Reserve-Bataillon,*)
ein Landwehr-Bataillon des Reserve-Regiments*),
eine Reserve-Landwehr-Schwadron*),
ein Jäger-Bataillon (beim Garde-Korps zwei),
eine Invaliden-Kompagnie.

Das 36., 37., 38., 39., 40. Reserve-Regiment, welche die Preußische Besatzung der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg ausmachen, sind in zwei besondere Infanterie-Brigaden formirt und zwar besteht:

Die Brigade der Besatzung der Bundesfestung Mainz aus dem 38. und 40. Regiment und 1 Bataillon des 39. Regiments, die Brigade der Besatzung zu Luxemburg aus dem 36. und 37. Regiment und 1 Bataillon des 39. Regiments. (A. K.-O. 4. April 1850).

Das Garde-Korps ist zwar formell ebenfalls in 2 Divisionen eingetheilt, es steht aber im Frieden die gesammte Infanterie unter dem „Kommando der Garde-Infanterie," ebenso die gesammte Kavallerie unter dem „Kommando der Garde-Kavallerie."

Die Garde-Infanterie besteht aus 4 Brigaden.

Zur 1. Garde-Infanterie-Brigade gehören:
das 1. Garde-Regiment zu Fuß,
das 1. Garde-Landwehr-Regiment (Bataillone Königsberg, Stettin, Graudenz),
das Garde-Jäger-Bataillon,
die Garde-Invaliden-Kompagnie,
das Lehr-Infanterie-Bataillon,
die Schul-Abtheilung,
die Garde-Invaliden-Kompagnie.

Zur 2. Garde-Infanterie-Brigade gehören:
das 2. Garde-Regiment zu Fuß,
das 2. Garde-Landwehr-Regiment (Bataillone Berlin, Magdeburg, Cottbus),
das Garde-Reserve-Infanterie-Regiment.

Zur 3. Garde-Infanterie-Brigade gehören:
das Kaiser-Alexander-Grenadier-Regiment,
das 3. Garde-Landwehr-Regiment (Bataillone Görlitz, Breslau, Polnisch-Lissa),
das Garde-Schützen-Bataillon.

---

*) Ist beim Garde-Korps nicht vorhanden.

Zur 4. Garde-Infanterie-Brigade gehören:
das Kaiser Franz Grenadier-Regiment,
das 4. Garde-Landwehr-Regiment (Bataillone Hamm, Düsseldorf, Coblenz).

Die Garde-Kavallerie besteht aus 2 Brigaden.

Zur 1. Kavallerie-Brigade gehören:
das Regiment Garde du Korps,
das Garde-Husaren-Regiment,
das 1. Garde-Ulanen-Regiment,
das 1. Garde-Landwehr-Kavallerie-Regiment.

Zur 2. Garde-Kavallerie-Brigade gehören:
das Garde-Kürassier-Regiment,
das Garde-Dragoner-Regiment,
das 2. Garde-Ulanen-Regiment,
das 2. Garde-Landwehr-Kavallerie-Regiment.

Außerdem befinden sich beim Korps:
das Garde-Artillerie-Regiment,
die Garde-Pionir-Abtheilung,
die Garde-Unteroffizier-Kompagnie und
das Invalidenhaus zu Berlin.

Ein Provinzial-Armeekorps besteht im Frieden mit Ausschluß der Landwehr 2. Aufgebots aus 29 Infanterie-Bataillonen, wovon 13 der Landwehr angehören, 33 Eskadronen mit Einschluß von 17 Landwehr-Schwadronen, 1 Artillerie-Regimente mit 44 Geschützen und einer Pionir-Abtheilung.

Im Kriege zählt ein Armeekorps an Feld-Truppen: 25 Bataillone, 32 Eskadrons, 88 Geschütze und 1 Pionir-Abtheilung; an Ersatz-Truppen: $4^1/_4$ Bataillone, 6 Eskadrons, 1 Artillerie-Ersatz-Abtheilung und 1 Pionir-Ersatz-Kompagnie; an Besatzungs-Truppen: 15 Bataillone, worunter 13 Bataillone und 17 Schwadronen Landwehr 2. Aufgebots, außerdem noch Artillerie und Landwehr-Pionire.

Die Feld-Truppen eines Armeekorps werden eingetheilt in:
2 Infanterie-Divisionen zu 12 Bataillonen, 4 Schwadronen und 8 Geschützen,
1 Kavallerie-Division zu 6 Kavallerie-Regimentern mit der nöthigen reitenden Artillerie,
der Reserve-Artillerie (etwa 2 reitende und 6 Fuß-Batterien) und der Pionir-Abtheilung.
Die Jäger bleiben zur Verfügung des kommandirenden Generals.

Siebenter Abschnitt.

Uebersicht der Stärke der Armee.

A. Im Frieden.

	Infanterie.		Kavallerie.		Artillerie.				Pionire.		Haupt-summe.
	Bataill.	Mann.	Schwa-dronen.	Mann.	Bat-terien.	außerd. Komp.	Mann.	Feld-Geschütze	Komp.	Mann.	
Stehendes Heer	145	84,785	152	22,439	99	16	16,115	416	20	2,509	125,848
Landwehr 1. Aufgebot, Stamm-mannschaft	116	3,482	144	641	—	116	—	—	—	—	4,123
Landwehr 2. Aufgebot	116	—	144	—	—	116	—	—	—	—	—
	377	88,267	340	23,080	99	248	16,115	416	20	2,509	129,971

B. Im Kriege.

	Infanterie.		Kavallerie.		Artillerie.				Pionire.		Haupt-summe.
	Bataill.	Mann.	Schwa-dronen.	Mann.	Bat-terien.	außerd. Komp.	Mann.	Feld-Geschütze	Komp.	Mann.	
Ins Feld rücken	228	228,456	292	47,544	99	—	31,977*)	792	18	4,068	312,045
Besatzungen der Festungen, Ersatztruppen u. Stabswachen	178½	154,120	163	19,650	—	98	23,054	140	11	3,675	200,499
	406½	382,576	455	67,194	99	98	55,031	932	29	7,743	512,544

*) Ohne Train 22,914 Mann.

Zu der Stärke der Armee im Frieden von	129,971 M.
ist noch hinzuzuzählen	
die Schulabtheilung	421 "
die Reitschule	3 "
Garde-Unteroffizier-Kompagnie	70 "
Reitendes Feldjäger-Korps	80 "
7 Invaliden-Kompagnien	620 "
2 Invaliden-Häuser	480 "
So daß die im Frieden bewaffnete Macht mit Ausschluß von 5—6,000 Offizieren und 1221 M. Train beträgt . .	131,645 M.

Zu der Stärke der Armee im Kriege	512,544 M.
sind wie zur Friedensstärke hinzuzurechnen	1,654 "
Außerdem Train mit Ausschluß des der Artillerie .	15,695 "
So daß die bewaffnete Macht im Kriege mit Ausschluß von circa 12,000 Offizieren und Militär-Beamten beträgt	529,893 M.

Die Zahl der zum Kriege ausgebildeten und dazu tüchtigen Individuen betrug nach der Denkschrift des Kriegsministers v. Boyen 1847:

in der Reserve	109,200 M.
in der Landwehr 1. Aufgebots	246,500 "
in der Landwehr 2. Aufgebots	234,800 "
zusammen	590,500 M.
Hiervon sind etwa in den Etat der Kriegsstärke aufgenommen	350,000 "
mithin bleiben noch verfügbar	240,500 M.,

so daß die Summe der zum Kriege ausgebildeten Mannschaften gegen 800,000 Mann beträgt.

Um eine Uebersicht der streitfähigen Mannschaften zu gewinnen, dürfte folgende statistische Notiz neuer Zeit nicht unwichtig sein.

Preußen zählt 452,544 junge Männer von 17 bis 19 Jahren und 692,263 von 20 bis 24 Jahren, von den ersteren sind 4765, von den letzteren 133,533 in die Armee eingetreten, so daß also ein mögliches Aushebungs-Material von mehr als 1 Million junger Männer vorhanden ist.

Achter Abschnitt.

Die Marine.

Quellen.

Anlagen zum Staatshaushaltsetat für das Jahr 1853, 4. Theil.

Sämmtliche Marine-Angelegenheiten werden von dem Ober-Kommando der Marine geleitet, an dessen Spitze der Oberbefehlshaber über sämmtliche ausgerüstete Kriegsfahrzeuge steht.

An der Spitze des Marine-Kommandos steht ein Kommodore.

Die Königliche Marine besteht aus:

a) den Marine-Offizieren und Matrosen-Korps (der Matrosen-Stamm-Division in 3 Sekzionen), 38 Offizieren, 40 Kadetten 1. und 2. Klasse, 13 Deckoffiziere 1. und 2. Klasse, 115 Unteroffiziere 1. und 2. Klasse, 686 Matrosen 1., 2. und 3. Klasse und aus 200 Schiffsjungen.

b) Dem Seebataillon zu 3 Kompagnien, 14 Offizieren, 34 Unteroffiziere, 40 Gefreiten, 15 Spielleuten und 410 Seesoldaten, 1 Büchsenmacher.

c) dem Maschinisten-Korps 59 Personen.

d) dem Werft- und Verwaltungs-Personal 57 Personen.

e) 17 Marine-Aerzte.

f) 2 Marine-Auditeur.

1 Prediger, 1 Studiendirektor und 2 Schulmeister.

Die Kriegsfahrzeuge bestehen aus:

der Fregatte Gefion mit 42 Geschützen,
der Dampfkorvette Danzig 12 Geschützen,
der Dampfkorvette Barbarossa 12 Geschützen,
der Korvette Amazone 12 Geschützen,
dem Transportschiff Merkur 4 Geschützen,
dem Dampfaviso Salamander 8 Geschützen,
dem Dampfaviso Nix 8 Geschützen.
und aus der 1., 2. und 3. Küstenflottillen-Divission, 36 Kanonenschaluppen und 6 Kanonenjollen zu 2 Geschützen.

Der Kriegsschooner Hela zu 3 Geschützen ist im Bau begriffen.

Marine-Depots sind in Stettin, Stralsund und Danzig.

Zu Swinemünde soll ebenfalls ein Marine-Depot errichtet werden.

Für die Marine sind für das Jahr 1853 530,277 Thlr. ausgesetzt.

2000 Mann Infanterie und 200 Reiter waren die Anfänge der Preußischen Armee unter dem großen Kurfürsten.

Neunter Abschnitt.

Die Ergänzung des Heeres.

1. Das Ersatzwesen.

Quellen:

W. Dittmar, die Heeresergänzung. 2 Aufl. Magdeburg 1845. 43 Bogen stark.
S. Schmidt, die Militärpflicht und das Aushebungsgeschäft. Halberstadt 1846.
A. Quednow, das Ergänzungswesen im Königl. Preuß. Heere. Trier 1844.

Die Infanterie-Brigade-Kommandeurs im Bezirke ihrer Brigaden und die Landwehr-Bataillons-Kommandeurs im Bezirk ihrer Landwehr-Ba-

taillone sind von Seiten des Militärs die eigentlichen Träger des Aushebungsgeschäfts.

Der Geschäftsgang ist hierbei in den Hauptzügen folgender:

Durch die General-Kommandos wird das Kriegsministerium von dem Ersatzbedarf der Armee in Kenntniß gesetzt, welches hiernach dem Ministerium des Innern die Hauptbedarfsliste zuschickt. Das letztgenannte Ministerium vertheilt den zu stellenden Ersatz auf die einzelnen Regierungsbezirke, von wo aus die Vertheilung auf die einzelnen Kreise veranlaßt wird *).

Die kommandirenden Generale und die Oberpräsidenten der Provinzen, welche für den Vollzug der verlangten Aushebung verantwortlich sind, lassen dieselbe durch Departements- und Kreis-Ersatz-Kommissionen vollziehen.

Eine Departements-Ersatz-Kommission besteht aus:
dem Infanterie-Brigade-Kommandeur,
einem Stabs-Offizier des Garde-Korps und
einem Regierungsrath (dem Departementsrath).

Eine Kreis-Ersatz-Kommission ist zusammengesetzt aus:
dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur,
dem Landrath,
einem Offizier der Infanterie,
einem Offizier der Kavallerie und
aus 2 städtischen und 2 ländlichen Gutsbesitzern.

Ein Militär-Oberarzt ist jeder dieser Kommissionen beigegeben.

Bei einer Kreis-Ersatz-Kommission führt der Kommandeur des bezüglichen Landwehr-Bataillons und der betreffende Landrath, bei einer Departements-Ersatz-Kommission der Infanterie-Brigade-Kommandeur und der Militär-Departements-Rath gemeinschaftlich den Vorsitz.

Die Kreis-Ersatz-Kommission hat innerhalb eines Kreises die Vorarbeiten zum Aushebungsgeschäfte zu machen, während die Departements-Ersatz-Kommission dasselbe innerhalb eines Regierungs-Bezirks vollendet.

Bevor die Kreis-Ersatz-Kommission zusammentritt, trägt die landräthliche Behörde für die Anfertigung der jährlichen Aushebungsliste, der alphabethischen Generalliste, Sorge. In dieselbe werden alle diejenigen Männer aufgenommen, welche von den vorhergegangenen Aushebungen wegen Körperschwäche ꝛc., zur folgenden Aushebung verwiesen wurden, und die, welche nach ihrem Alter zur Aushebung des laufenden Jahres gehören.

---

*) Preußen hat jährlich gegen 90,000 Einstellungsfähige. Die Zahl der wirklich eingestellten Mannschaften beträgt aber nur 40 — 45,000 Mann. (Aus den Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf über die deutsche Wehrverfassung).

Nachdem die Anfertigung dieser Listen beendet ist, werden die Militärpflichtigen aufgefordert, sich zur bestimmten Zeit vor der Kreis-Ersatz-Kommission zu stellen, welche ihr Werk damit beginnt, daß sie, um die alphabetische Generalliste zu berichtigen, die Namen derjenigen löscht, welche, weil sie verstorben, ihrer Dienstpflicht bereits freiwillig nachgekommen, zwergartig gewachsen oder Krüppel sind, oder weil sie entehrende Verbrechen begangen haben, zum Militärdienst nicht heranzuziehen sind.

Ist dieses geschehen, wird zur Loosung geschritten, wodurch die Reihenfolge in aufsteigender Zahl bestimmt wird, in welcher die Dienstpflichtigen zum Ersatze des Heeres herangezogen werden.

Nachdem die Loosung beendet ist, beginnt die Musterung sämmtlicher Militärpflichtigen.

Die Einzelnen werden körperlich untersucht, ob sie zum Dienste tauglich, zur Zeit oder für immer unbrauchbar sind. Gleichzeitig werden sie hierbei, je nach ihrem Körperbaue oder sonstigen Verhältnissen, zur Garde oder den verschiedenen Waffen bezeichnet.

Für die Garde werden die größten (im Allgemeinen nicht unter 5 Fuß 5 Zoll) und wohlgebautesten Leute, welche die volle Sehkraft besitzen, ausgesucht, für die Kavallerie vorzüglich solche, welche bereits mit Pferden umzugehen wissen. Bei dem Ersatz der Artillerie wird auf starken Körperbau, bei dem für die Infanterie auf gesunde Brust, Füße und Zähne *) gesehen, auch soll der Mann in der Regel nicht kleiner als 5 Fuß 2 Zoll sein. Zum Ersatz für die Pionire werden Professionisten (Zimmerleute, Maurer, Tischler), Berg-, Hütten- und Schiffsleute gewählt.

Die Jäger und Schützen werden ergänzt:

a) durch die dienstpflichtigen Söhne der Forstbedienten und gelernte Jäger, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief haben,
b) durch alle Jäger, welche keinen Lehrbrief besitzen oder zu erwarten haben, insofern sie ihrer Loosnumer nach zur Aushebung kommen,
c) durch geeignete Freiwillige und
d) durch andere ausgehobene Rekruten.

Das Garde-Jäger-Bataillon erhält seinen Ersatz nur aus der Rubrik a. (K. O. 24. April 1845).

Zum Train kommen endlich in der Regel alle die, welche ihrer Größe 2c. wegen sich für keine Waffen eignen, doch sonst alle moralischen 2c. Eigenschaften besitzen, welche der militärische Beruf erfordert. Die den Linientruppen zu sechsmonatlicher Dienstzeit überwiesenen Trainsoldaten sind jedoch mit besonderer Sorgfalt und Rücksicht auf ihre Bestimmung auszuwählen.

Außerdem werden für jedes Armee-Korps jährlich 20 Krankenwärter auf einjährige Dienstzeit ausgehoben.

Nach vollendeter Musterung prüft die Kommission die Reklamazionen, welche häuslicher Verhältnisse wegen von den Ersatzpflichtigen an dieselbe gemacht werden. Erkennt sie den Grund der Reklamazion als wahr und gesetzlich an, so kann sie zwei Jahre hinter einander die Reklamanten von dem fälligen

*) Wegen des Abbeißens der Patronen.

Ersatze zurückstellen. Zum dritten Male aber hat allein die Departement-Ersatz-Kommission darüber zu entscheiden.

Unbedingten Anspruch auf Zurückstellung haben:
die einzigen Ernährer hilfloser Familien und der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, welche in ihm ihren Ernährer findet, insofern dies durch die Verwaltung eines Grundstücks 2c. geschieht. Handarbeiter ernähren durch ihren Verdienst in der Regel nur sich selbst, und ihre Angehörigen fallen im betreffenden Falle der Kommune anheim.

Diejenigen jedoch, welche, ohne sich freigeloost zu haben, häuslicher Verhältnisse und zeitiger Unbrauchbarkeit wegen zurückgestellt worden sind, werden in dem nächsten Termine, wenn Gründe zu einer abermaligen Zurückstellung mangeln, vor der loosenden Altersklasse eingestellt. Ebenso werden alle, die sich auf ungesetzlichem Wege dem Dienste haben entziehen wollen, vorweg als sogenannte Primolozisten auf die Ersatzlisten gesetzt.

Nach Zurechnung dieser Primolozisten und der sich freiwillig zum Dienst Meldenden und nach Abrechnung derjenigen, welche aus gesetzlichen Gründen nicht eingestellt worden sind, ergiebt sich aus dem von dem Kreise zu stellenden Ersatze, welche Loosnumern den diesjährigen Ersatz bilden.

Hinter der höchsten dieser Numern wird der Strich gemacht, und über den hinaus darf in der Regel nur gegangen werden, wenn sich innerhalb derselben für die bevorzugten Waffen *) nicht die nöthige Anzahl brauchbarer Rekruten vorfindet.

Die Departements-Ersatz-Kommission beginnt ihre Geschäfte, nachdem sie die nöthigen Listen von der Kreis-Ersatz-Kommission zugeschickt erhalten hat, indem sie den Ersatz waffenweise auf die einzelnen Kreise vertheilt; sie ladet hierauf den von der Kreis-Kommission vorläufig bestimmten Ersatz mit 20 bis 50 p. ct. Ueberschuß vor und prüft die Vorarbeiten der Kreis-Ersatz-Kommission, indem sie die vorläufigen Bestimmungen derselben bestätigt oder abändert.

Gleichzeitig entscheidet sie über die von der Kreis-Ersatz-Kommission als unbrauchbar Anerkannten, so wie über diejenigen, welche wegen häuslicher Verhältnisse oder Körperschwäche von der Kreis-Kommission zum dritten Male zurückgestellt worden sind, ob sie von dem Dienste im stehenden Heere entbunden werden, oder in den Dienst treten sollen.

Nachdem über die einzelnen Individuen entschieden ist, werden die Ersatz-Mannschaften an die verschiedenen Truppentheile vertheilt und hierauf vereidet. Doch kann die Vereidigung auch erst nach erfolgter Einstellung bei dem Truppentheil stattfinden (K. M. 9. Juli 1852). Nach der Vereidigung stehen die Ersatzmänner, welche sofort eingestellt werden, unter der Militärgerichtsbarkeit,**) wogegen diejenigen, welche später eingestellt werden, bis dahin, wo die Verpflegung durch die Militär-Verwaltung geschieht, der Zivilgerichtsbarkeit unterworfen bleiben.

---

*) Das Garde-Korps, die Kürassiere, die schwere Artillerie.

**) Strafgesetzbuch für das preußische Heer. Berlin 1845. S. 65.

Alle diejenigen, welche wegen zu hoher Loosnumer nicht eingestellt werden, sind bei den späteren Ersatzterminen zum Dienste heranzuziehen, sobald die jüngere Altersklasse den Ersatz nicht zu stellen vermag. Vom 23. Jahre an können sie jedoch nur noch zur Reserve und vom 25. Jahre an für die Landwehr ausgehoben werden.

Zur allgemeinen Ersatzreserve im Fall eines Krieges oder einer Mobilmachung gehören:

1. Alle, die wegen zu hoher Loosnumer nicht eingezogen wurden,
2. Alle, welche wegen Körperschwäche zurückgestoßen wurden, zur Zeit aber diensttauglich sind.
3. Alle Reklamanten.

Zur Armeereserve werden alle diejenigen bestimmt, welche wegen Körperbeschaffenheit dreimal zurückgestellt worden sind, aber im Kriege für ungewöhnliche Ergänzungen des Heeres noch geeignet erscheinen.

2. Der freiwillige Eintritt in das Heer.

Das Heer ergänzt sich außer durch die oben beschriebenen Aushebungen noch durch die Annahme von Freiwilligen. Dieselben können entweder solche sein, welche auf die volle 3jährige Dienstzeit eintreten, oder solche, die mit einem Dienstjahre ihre Verpflichtung erfüllen und daher einjährige Freiwillige genannt werden.

Vor dem Beginn des dienstpflichtigen Alters, d. h. vor dem 1. Mai des Kalender-Jahres, in welchem der Dienstpflichtige 20 Jahr alt wird, hat jeder Militärpflichtige das Recht, sobald er das 17. Lebensjahr zurückgelegt und überhaupt zum Dienste tauglich ist, freiwillig in die Armee einzutreten, wodurch ihm der Vortheil wird, sich den Truppentheil selbst wählen zu können und frühzeitiger der Dienstpflicht im stehenden Heere entbunden zu sein.

Sobald ein junger Mann freiwillig auf die volle Dienstzeit eintreten will, hat er sich bei dem von ihm ausgewählten Truppentheil zu melden, und von seiner landräthlichen Behörde das Einverständniß mit seinem Eintritt in die Armee, so wie das Zeugniß seiner moralischen Qualifikazion beizubringen. — Ist dieses geschehen, und eignet der Meldende sich körperlich für den Truppentheil *), so kann er nach eingeholter Erlaubniß der höhern Militär-Behörden Seitens des Truppentheils eingestellt werden. Kein Bataillon darf jedoch mit Ausschluß der Hautboisten, mehr als 40 Freiwillige einstellen. (K. M. 14. Dezember 1837).

Wissenschaftlich gebildete junge Leute genießen, sobald sie aus eigenen Mitteln ihre Bekleidung und Verpflegung **) beschaffen können, den Vorzug, ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere mit einem Dienstjahre genügen zu können.

---

*) Beim Garde-Korps muß er mindestens 5 Fuß 4 Zoll haben.

**) In einzelnen außerordentlichen Fällen können die General-Kommandos Unbemittelten die Geld- und Brodverpflegung bewilligen; die Bekleidungskosten müssen aber die Freiwilligen selbst tragen. (K. M. 26. März 1841.)

Um die Berechtigung zum einjährigen Dienst zu prüfen, besteht innerhalb jedes Regierungsbezirks eine Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste.

Dieselbe besteht aus:

2 Stabs-Offizieren und
2 Räthen, einem Militär-Departements- und einem Schul-Rathe.
Ein Militär-Arzt ist der Kommission beigegeben.

Bei dieser Kommission haben sich diejenigen jungen Leute, welche auf den einjährigen Dienst Anspruch machen, vor dem 1. Mai des Kalender-Jahres, in welchem sie 20 Jahr alt werden, schriftlich zu melden, dabei gleichzeitig:

1. Die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, sowie die Erklärung derselben, die Bekleidung und den Unterhalt des jungen Mannes übernehmen zu wollen,
2. den Taufschein,
3. das Schul- und Führungs-Zeugniß beizubringen

und dann sich zu dem durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachten Prüfungs-Termine vor der erwähnten Kommission zu stellen.

Hier werden die sich Meldenden zuvörderst körperlich untersucht *) und die untauglich Befundenen der Departements-Ersatz-Kommission überwiesen; diejenigen aber, welche nur zur Zeit für untauglich gehalten werden, erhalten, wenn sie die übrigen Bedingungen erfüllen, die Befugniß zum einjährigen Dienst, werden aber vorläufig zurückgestellt, und wenn die zeitige (temporäre) Unbrauchbarkeit noch im 23. Jahre stattfinden sollte, von der Departements-Ersatz-Kommission vom Eintritte in das stehende Heer freigesprochen.

Die zur Zeit für unbrauchbar, so wie die zum Dienste für tauglich Anerkannten, unterliegen nach der ärztlichen Untersuchung noch einer wissenschaftlichen Prüfung, welche entweder durch Anerkennung der beigebrachten Zeugnisse oder durch mündliche Prüfung erfolgt.

Die Kenntnisse, welche in den Königlichen Gymnasien für die Schüler der dritten Klasse gefordert werden, genügen im Allgemeinen bei dieser Prüfung, doch kann bei Künstlern, Kaufleuten, Oekonomen rc. von den alten Sprachen abgesehen werden, sobald deren Mangel durch allgemeine Bildung oder besondere technische Kenntnisse ersetzt wird, zu deren Prüfung von der Kommission Sachverständige hinzuziehen sind.

Diejenigen, welche in der Prüfung nicht bestanden haben, werden auf einen späteren Prüfungstermin verwiesen; denjenigen aber, welche bestanden haben, wird ein Qualifikazions-Zeugniß eingehändigt, welchem das ärztliche Gutachten beigefügt ist.

---

*) Die Vorschriften über das Größenverhältniß und die körperliche Beschaffenheit der Ersatzmannschaften findet auf einjährige Freiwillige keine unbedingte Anwendung. (K. M. 17. November 1845.)

Es steht dem in wissenschaftlicher wie in körperlicher Beziehung für tauglich Befundenen frei, mit der Erfüllung der Dienstpflicht bis zum 1. Oktober des Jahres zu warten, in welchem er das 23. *) Lebensjahr erreicht hat.

Genügt derselbe aber bis zu dieser Zeit seiner einjährigen Dienstpflicht nicht, so wird er von der Kreis-Ersatz-Kommission sofort zum dreijährigen Dienste eingestellt.

Der Eintritt der zum einjährigen Dienste Berechtigten findet alljährlich am 1. April und 1. Oktober statt. Bei der Anmeldung zum Eintritte müssen die Freiwilligen dem von ihnen erwählten Truppentheil das Zeugniß der Departements-Kommission, eine Abschrift des ärztlichen Attestes und eine schriftliche Erklärung, in welcher Art sie der Bekleidung genügen wollen, einreichen. — Die Anmeldung muß so frühzeitig geschehen, daß sie in den Annahme-Terminen, 1. April, 1. Oktober, eingekleidet, vereidet und in den Dienst genommen werden können, also etwa 8—14 Tage vorher.

Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 per Kompagnie oder per Eskadron nicht übersteigen, und haben die Regiments- und bezüglich Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der sich Anmeldenden zu ordnen. Die in den Universitätsstädten Berlin, Bonn, Halle und Greifswald garnisonirenden Truppen bleiben nach wie vor verpflichtet, die zum einjährigen Dienste sich meldenden Studirenden, ohne Rücksicht auf die normirte Zahl, einzustellen. Eine gleiche Verpflichtung liegt den Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienste sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnisonorten haben. (K. O. vom 17. Oktober 1850 und 8. April 1851.)

Die Freiwilligen werden vor ihrer Annahme von dem Ober-Militär-Arzte des Truppentheils nochmals körperlich untersucht und können von demselben als untauglich von der Einstellung zurückgewiesen werden.

Durch die Departements-Ersatz-Kommission erfolgt in diesem Falle eine nochmalige Untersuchung (Superrevision), deren Ausspruch maaßgebend ist. (K. M. 17. Juli 1840).

Mit denjenigen Freiwilligen, welche ärztlich als brauchbar anerkannt worden sind, und die körperlich der von ihnen gewählten Waffe entsprechen, werden über ihre Einstellung schriftliche Verhandlungen aufgenommen, in welchen zugleich die Pflichten und Vorrechte so wie der Termin ihrer Entlassung aus dem aktiven Militärdienste bemerkt wird.

Nach Zurücklegung des Dienstjahres treten die einjährigen Freiwilligen auf 2 Jahre in die Reserve ihres Truppentheils, hierauf auf 7 Jahre zum 1ten und die 7 folgenden Jahre zum 2ten Aufgebote der Landwehr über, ohne daß jedoch das 39. Lebensjahr überschritten werden darf.

Diejenigen, welche bei den Jägern oder Schützen ihrer Dienstzeit genügt haben, treten zur Reserve der heimathlichen Infanterie über.

---

*) Ausnahmsweise wird dies auch von dem Ober-Präsidium bis zum 26. Lebensjahre gestundet.

Die Freiwilligen, welche bei dem Garde-Korps gedient haben, bleiben 2 Jahre in der Reserve ihres Truppentheils und treten dann zur Provinzial-Landwehr über. (K. M. 24. März 1844).

Mediziner, Roßärzte, Kurschmiede und Apotheker können, insofern sie zum einjährigen Dienste als berechtigt befunden worden sind, ihre Dienstpflicht in ihrem Fache, z. B. als einjährige freiwillige Aerzte (K. M. 16. Juni 1852) Kurschmiede, Pharmazeuten rc. erfüllen.

Unterthanen der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, der Herzogthümer Dessau, Köthen und Bernburg, können, wenn sie nach Preußischen Gesetzen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzen würden, unter gleichen Bedingungen wie jeder Preuße bei jedem Preußischen Truppentheile in den Dienst treten. (A. K.-O. 21. März 1850.)

Die Ausstandsbedingungen über das 23. Lebensjahr hinaus können jedoch nur von den heimathlichen Regierungen den jungen Leuten gewährt werden.

Sonst aber dürfen Ausländer nicht in den Militärdienst aufgenommen werden, bevor sie nicht vorher das Preußische Unterthanenrecht erworben haben. (K.-O. 30. Juni 1846).

3. Ergänzung der Offiziere im stehenden Heere.

Dienstverordnungen.

Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres v. 4. Febr. 1844.
Bestimmungen für die Umgestaltung der Divisionsschulen. (K.-O. vom 2. April 1846). Berlin 1846.
Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftsgang der Militär-Examinations-Kommissionen, so wie über die Anforderungen, welche im Offizier-Examen zu machen sind. (K. M. von 26. März 1846). Berlin 1846.
Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. September 1848.
Erläuterung derselben durch das Kriegsministerium vom 27. Oktober 1848.
Kabinets-Ordre vom 13. Januar und 6. November 1849.
A. Kabinets-Ordre von 22. Dezember 1852 und Erläuterungen dazu von K. M. v. 1. Februar 1853.

Jeder bei einem Truppentheile als einjähriger oder dreijähriger freiwillig eingetretene oder im Wege der Aushebung eingestellte Soldat kann mit Genehmigung seines Truppen-Kommandeurs unmittelbar nach erfolgten Dienst-eintritt oder später, jedoch nicht mehr nach dem vollendeten 23. Lebensjahre zur Ablegung der Portepee-Fähnrichs-Prüfung zugelassen werden.

Die Portepee-Fähnrichs-Prüfung findet, für alle Waffen, bei der Examinazions-Kommission des Armee-Korps statt, zu welchem der betreffende Truppentheil gehört.

Die Kommission entscheidet über die Reife des Aspiranten zum Portepee-Fähnrich. Unreif Befundene werden, nach Maaßgabe der gezeigten Kenntnisse und Dienstzeit, zu einem zweiten totalen oder parziellen Examen nach 3, 6, 9, 12 oder 15 Monaten verwiesen. Erwiesene Unreife nach zweiter Prüfung zieht gähzliche Abweisung nach sich. Ein drittes Examen kann nur die Allerhöchste Gnade Sr. Majestät des Königs ausnahmsweise gestatten.

Die Prüfungen finden an bestimmten Terminen, im Januar, April, Juli und Oktober statt.

Von dem Portepee-Fähnrichs-Examen sind diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen entbunden, welche von einer Preußischen Abiturienten-Prüfungs-Kommission ein vollgültig ausgestelltes Zeugniß der Universitäts-Reife besitzen. (K.-O. 23. Januar 1849.)

Landwehr-Offizieren, welchen der Uebertritt zur Linie gestattet ist, und welche nicht, wegen eines mitgemachten Feldzuges, von der Ablegung des Portepee-Fähnrich-Examens dispensirt sind, so wie solche Aspiranten, welche mittelst allerhöchsten Befehles ausdrücklich hierhergewiesen worden sind, legen das Portepee-Fähnrichs-Examen vor der Ober-Militär-Examinazions-Kommission ab.

Das Prüfungsverfahren und die Beschlüsse der Examinazions-Kommission für Portepee-Fähnriche wird durch die Ober-Militär-Examinazions-Kommission zu Berlin superrevidirt. Nach erfolgter Superrevision wird die Ermächtigung zur Ausstellung der Zeugnisse der Reife für diejenigen Bestandenen, welche 6 Monate gut gedient haben, und sich zum Weiterdienen qualifiziren, von der Ober-Militär-Examinazions-Kommission bei Sr. Maj. dem Könige nachgesucht. Ebenso für diejenigen, welche wegen abgelegter Abiturienten-Prüfung, von der Portepee-Fähnrichs-Prüfung entbunden sind. Dies geschieht in den Monaten Februar, Mai, August und November. Unmittelbar darauf, nach allerhöchster Genehmigung, erfolgt die Ausfertigung der Zeugnisse der Reife und hierauf die Beförderung zum Portepee-Fähnrich, sobald eine Vakanz in der etatsmäßigen Zahl der Portepeefähnriche vorhanden ist. Bei gleichzeitiger Ernennung zum Portepee-Fähnriche entscheidet zunächst das Datum des Zeugnisses der Reife, dann bei gleichem Datum die Dienstzeit, und bei gleichem Datum und gleicher Dienstzeit das Lebensalter. A. K.-O. 4. Juli 1850.

Die Ernennung erfolgt durch Se. Majestät den König. A. K.-O. 24. Februar 1853.

Diejenigen jungen Männer, hinsichtlich derer das Urtheil ungünstig ausfällt, können als einjährige Freiwillige behandelt werden, insofern sie nachträglich den für diese Vergünstigung gestellten Bedingungen nachkommen.

Mit der Anmeldung zur Portepee-Fähnrichs-Prüfung, welche spätestens 14 Tage vor dem betreffenden Termin erfolgen muß, sind für jeden Examinanden:

a) das Nazional,
b) das Abgangszeugniß der besuchten öffentlichen Lehranstalten oder der gehabten Privatlehrer, über gute Führung, Anlagen, Fleiß, in welchen sich möglichst genau über den in den einzelnen Disziplinen erhaltenen Unterricht nach Umfang, Dauer und Erfolg und endlich darüber aussprechen, ob der Aspirant munteren und aufgeregten Geistes ist — insofern der Examinand 6 Monate oder länger gedient hat.
c) Das Zeugniß der Kompagnie-Offiziere, des Kompagnie-Chefs von dem Bataillons- und Regiments-Kommandeur bestätigt, in Bezug

---

*) Die näheren Bedingungen sind im Anhange zu finden.

auf Führung, Dienstapplikazion und erworbene Dienstkenntnisse einzureichen.

Jeder Portepee-Fähnrich, welcher sich 6 Monate in dieser Charge befunden hat, kann sich, jedoch nur vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre, zum Offizier-Examen melden. Es bleibt ihm überlassen, sich hierzu die erforderlichen Kenntnisse auf der Divisionsschule *), oder auf anderem Wege zu erwerben. Beurlaubungen zum Besuch von Privat-Unterrichts-Anstalten sind jedoch unzulässig.

Junge Männer, die bei einem vollgültigen Zeugnisse der Reife zur Universität mindestens zwei Jahre, und davon mindestens 1 Jahr auf einer Preußischen Universität studirt haben, sind nach der Ernennung zum Portepee-Fähnrich befugt, sich sofort zum Offizier-Examen zu melden. (K. M. vom 27. November 1848 und 6. November 1849).

Ueber die Zulassung entscheidet die Führung und moralische, körperliche und dienstliche Befähigung. Vorprüfungen finden bis auf Weiteres nicht statt.

Das Offizier-Examen wird in Berlin vor der Ober-Militär-Examinazions-Kommission abgelegt, und umfaßt nur die Militär-Wissenschaften.

Wer im Offizier-Examen nicht besteht, kann nur zu einer zweiten und letzten Prüfung nach dreimonatlicher, halbjähriger oder Jahresfrist verwiesen werden; es sei denn, daß auf unmittelbaren Antrag bei Sr. Majestät dem Könige, Allerhöchstdieselbe aus Gnade ausnahmsweise eine dritte Prüfung gestattet. Wer auch in dieser nicht besteht, wird, nachdem er seiner allgemeinen Dienstpflicht genügt hat, zur Verabschiedung eingegeben, es sei denn, daß er sich freiwillig, ohne Aussicht auf Beförderung zum Offizier und unter Zustimmung des Truppentheils zum Fortdienen entschließt. (K.-O. 4. F. 1844.)

Die im Offizier-Examen Bestandenen werden, nachdem sie in den Besitz des Zeugnisses der Reife getreten sind, bei einer Vakanz Sr. Majestät dem Könige zu Offizieren vorgeschlagen, nachdem das Offizier-Korps des betreffenden Truppentheils in einem Protokoll erklärt, daß es den Vorzuschlagenden für würdig erachtet, in seine Mitte zu treten, so wie in einem besonderen von den nächsten Vorgesetzten **) auszustellenden Atteste zu bezeugen ist, daß derselbe die einem Offizier nöthige praktische Dienstkenntniß besitzt.

Ist die Majorität des Offizier-Korps gegen die Aufnahme des Vorzuschlagenden, so wird ohne Weiteres der nächstfolgende Portepee-Fähnrich zur Wahl gestellt.

Ist dagegen die Minorität gegen die Wahl, so haben die betreffenden Offiziere ihre abweichenden Meinungen schriftlich zu begründen, und das General-Kommando entscheidet, in wie weit dieselben zu berücksichtigen bleiben.

Das früher erlangte Zeugniß der Reife zum Offizier giebt nach erfolgter

---

*) Die in der Portepee-Fähnrichs-Prüfung bestandenen Unteroffiziere und Soldaten können bei Eröffnung der Divisionsschulen zum Besuch derselben zugelassen werden, auch wenn ihre wirkliche Ernennung zum Portepee-Fähnrich noch nicht erfolgt wäre. (K. M. vom 27. November 1848.)

**) Der Kompagnie, des Bataillons und des Regiments.

Wahl auch das Recht zur früheren Beförderung zum Offizier und nur bei Reife-Zeugnissen von demselben Tage entscheidet die längere Dienstzeit, bezüglich die frühere Beförderung zum Portepee-Fähnrich. (K. M. 28 Nov. 1848).

Auszeichnung vor dem Feinde befreit von dem Examen zum Portepee-Fähnrich und fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen auch im Kriege von dem zum Offizier. (K. M. 19. September 1848).

Außer den unmittelbar bei den Truppen eintretenden Individuen wird das Offizier-Korps durch die in den Kadettenhäusern gebildeten Zöglinge ergänzt.

Die Schüler der Gymnasial-Prima des Berliner Kadettenhauses machen am Schluß des Kursus, im März, das Portepee-Fähnrich-Examen vor der zweiten Abtheilung der Ober-Examinazions-Kommission.

Diejenigen Eleven, welche nicht bestanden haben, und zu einem zweiten parziellen oder vollständigen jedenfalls aber letzten Examen nach vierteljähriger, halbjähriger oder Jahresfrist verwiesen worden sind, werden als Gemeine in die Armee eingestellt oder müssen, insofern das Kadetten-Korps bei Einzelnen sich nicht durch besonders zu berücksichtigende Umstände bewogen findet, sie noch ein Jahr zu behalten, ohne Weiteres ihren Angehörigen zurückgegeben werden.

Aus denjenigen Zöglingen, welche in der Eintritts-Prüfung genügend bestanden haben, wählt das Kadetten-Korps 30 der Vorzüglichsten aus, welche es in der Selekta behalten will. Die übrigen Kadetten werden Sr. Majestät dem Könige zur Anstellung als Portepee-Fähnriche vorgeschlagen, erhalten aber erst das Patent, nachdem sie 6 Monate gedient, sich das oben erwähnte Führungs-Zeugniß erworben haben und demnächst 17½ Jahr alt und in den Besitz des Zeugnisses der Reife zum Portepee-Fähnrich getreten sind. Sie müssen wie jeder andere junge Mann sich 6 Monate in der Fähnrichs-Charge befunden haben, bevor sie sich zum Offizier-Examen melden können. (K. M. 27. Dezember 1848.)

Die 30 Schüler der Selekta werden im Kadetten-Korps während eines einjährigen Kursus in den Militärwissenschaften gründlich unterrichtet und legen dann das Offizier-Examen bei der Ober-Militär-Examinazions-Kommission ab.

Wer in dem Offizier-Examen nicht besteht, wird Sr. Majestät dem Könige sogleich zur Anstellung als Portepee-Fähnrich vorgeschlagen und kann zu einem zweiten und letzten Examen, je nachdem er verwiesen ist, nach halbjähriger oder nach Jahresfrist zugelassen werden.

Besteht er auch dieses nicht, so wird er, nachdem er seiner allgemeinen Dienstpflicht genügt hat, entlassen, insofern er nicht unter Zustimmung des Truppentheils ohne Aussicht auf Beförderung weiter dienen will.

Die Selektaner, welche im Offizier-Examen bestanden haben, werden Sr. Majestät dem Könige zur Anstellung als Sekonde-Leutnants in Vorschlag gebracht und treten als solche in die Armee ein.

4. Ergänzung der Unteroffiziere im stehenden Heere.

Gefreite und Gemeine von moralischer Führung, welche dienstlich ausgebildet sind, Kenntniß im Lesen, Rechnen und Schreiben haben, können, wenn

sie 3 Jahre gedient haben und sich zum Weiterdienen auf fernere 3 Jahre verpflichten, insofern eine Vakanz vorhanden ist, zu Unteroffizieren befördert werden.

Vorzüglich qualifizirte und zuverlässige Individuen können ausnahmsweise auch vor zurückgelegter Dienstzeit zu wirklichen Unteroffizieren innerhalb des Etats ernannt werden, wenn dieselben auch nicht die vorgeschriebene Kapitulazion zum Weiterdienen abgeschlossen haben. (A. K.-O. 2. Nov. 1849.)

Die Zöglinge der Schul-Abtheilung in Potsdam sind dazu bestimmt, dereinst taugliche Unteroffiziere in der Armee zu werden; sie treten jedoch von der Schul-Abtheilung aus in der Regel als Gemeine in die Armee ein und haben nur dann ein Anrecht auf Beförderung, wenn sie dazu für geeignet gefunden werden.

Ausgezeichnete Zöglinge werden ausnahmsweise als Unteroffiziere aus der Anstalt entlassen.

Zehnter Abschnitt.

6. Entlassung aus dem stehenden Heere.

Offziere dürfen die unbedingte Verabschiedung nur nachsuchen, wenn sie 40 Jahr alt sind oder den vorschriftsmäßigen Nachweis der Invalidität führen. Dienstfähige Offziere unter diesem Alter werden nur mit Vorbehalt ihres Wiedereintritts in den Dienst des stehenden Heeres oder der Landwehr, wenn solcher nöthig wird, entlassen.

Soldaten, welche ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben, werden zur Reserve entlassen. Es wird mit ihnen abgerechnet und über die erfolgte Befragung, ob Jemand noch eine Anforderung zu machen habe, ein Protokoll aufgenommen. Die Abrechnungsbücher werden nicht mitgegeben.

Jeder Einzelne zur Reserve Entlassene erhält einen Urlaubspaß auf unbestimmte Zeit, den der Kommandeur des Truppentheils unterzeichnet, und ein Führungsattest, das der Kompagniechef ausstellt, unterschreibt und untersiegelt.

Vor beendigter Dienstpflicht können Leute nur entlassen werden:

1. wenn sie ganz- oder halb-invalide oder temporär unbrauchbar geworden sind.

   Als ganzinvalide scheiden sie gänzlich aus dem Militärdienste, als halbinvalide werden sie zum 2. Aufgebot der Landwehr, und als temporär unbrauchbare zur Disposizion der Aushebungs-Behörde entlassen.

2. Wenn wegen häuslicher Verhältnisse von den Regierungen die Entlassung eines Mannes beantragt und solche von den General-Kommandos genehmigt wird; der Betreffende verbleibt bis nach Ablauf seiner fünfjährigen Dienstzeit in der Reserve des Truppentheils. Die Art der Entlassung ist die oben angeführte.

3. Da jedes Bataillon alljährlich 20 Rekruten über den Bedarf erhält, um außerordentlichen Abgang bis zur nächsten Ersatzgestellung sogleich decken zu können, so sind eben so viel Mann aus dem ältesten Jahrgange zur Disposizion ihres Truppentheils zu entlassen. Diese erhalten Urlaubspässe auf bestimmte Zeit der Disposizion des Regiments und treten, wenn sie nicht wieder einberufen werden, nach Ablauf ihrer gesetzlichen Dienstzeit zur Reserve über. Hinsichts der Abrechnung und des Führungszeugnisses wird mit ihnen wie bei den zur Reserve Entlassenen verfahren.

Unteroffiziere und Kapitulanten können nach Ablauf ihrer Kapitulazion, je nach ihrem Lebensalter und ihrer Dienstzeit, zur Reserve oder zur Landwehr entlassen werden, innerhalb derselben aber nur mit Genehmigung des General-Kommandos, wenn Truppentheil und Kapitulant die Aufhebung der Kapitulazion wünschen, oder wenn die Führung des Kapitulanten so schlecht ist, daß er als unverbesserlich betrachtet werden muß; niemals aber gegen den Wunsch des Kapitulanten, wenn derselbe 12 Jahre dient und sich so Anspruch auf Versorgung bei eintretender Invalidität erworben hat. (K. M. 12. Mai 1846.)

Zweite Abtheilung.

Die Verwaltung des Heeres.

Erster Abschnitt.

Das Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.

1. Behörden.

An der Spitze des gesammten Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens steht die General-Inspekzion desselben, welche durch die ihr beigegebene Militär-Studien-Kommission unterstützt wird.

Unter der General-Inspekzion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens stehen, außer der Militär-Studien-Kommission:

die Ober-Militär-Examinazions-Kommission, welcher die Examinazions-Kommissionen für Portepee-Fähnriche untergeben sind, deren sich bei jedem Armeekorps eine befindet,
das Kadetten-Korps,
die Allgemeine Kriegsschule,
die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
die Divisionsschulen (eine für jedes Armeekorps).

Außerdem giebt es eine Prüfungs-Kommission für Artillerie-Premier-Leutnants und für Ingenieur-Hauptleute 2. Klasse und Premier-Leutnants.

Die Artillerie-Prüfungs-Kommission ist mit obiger nicht zu verwechseln, da sie rein technischer Natur ist.

2. Das Kadetten-Korps.

Dienstverordnungen:

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Dezember 1849, die Veränderung in der Organisation des Kadetten-Korps betreffend.

Militär-Wochenblatt vom 27. April 1850.

Bestimmungen in Betreff der Aufnahme von Knaben in das Königl. Kadetten-Korps. Berlin, Mittler, 1850.

Modifikation der unterm 27. Dezember 1849 Allerhöchst bestätigten Grundsätze über die Veränderungen in der Organisation des Kadetten-Korps vom 25. April 1851.

Das Kadetten-Korps umfaßt die Kadettenhäuser zu Berlin, Potsdam, Kulm, Wahlstadt und Bensberg. Es steht unter einem besondern Kommandeur, der zugleich auch Kommandeur der Kadettenhäuser zu Berlin und Potsdam ist, während den übrigen Anstalten Stabsoffiziere als Direktoren vorstehen.

Das Kadetten-Korps hat den Zweck, eine Pflanzschule für die Offiziere der Armee und eine Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt zu sein, welche den Söhnen aller Klassen von Staatsbürgern die Gelegenheit zu ihrer Ausbildung, auch für einen andern, als den rein militärischen Beruf darbietet.

Die Kadettenhäuser zu Kulm, Potsdam, Bensberg und Wahlstadt sind als Vorbereitungs-Anstalten zur Aufnahme von Knaben in dem Alter vom 11.—14. Jahre bestimmt. Der Unterricht daselbst umfaßt innerhalb 4 Klassen den Lehrplan der unteren Klassen eines Real-Gymnasiums.

Das Kadettenhaus zu Berlin hat dagegen die Bestimmung, diejenigen Zöglinge, welche die oberste Klasse in einer der vier Anstalten absolvirt haben und ihrer Neigung oder körperlichen Entwickelung nach für den Militärberuf voraussichtlich geeignet erscheinen, aufzunehmen und den Unterricht derselben fortzusetzen. Außerdem ist die etatsmäßige Zahl der Zöglinge dieser Anstalt durch die Aufnahme von Knaben aus dem älterlichen Hause zu ergänzen. Es enthält den Lehrplan der oberen Klassen eines Real-Gymnasiums bis zur Prima hinauf und eine Klasse Selekta, in welcher die militärische Berufsbildung beginnt (s. S. 35 u. 36). Der Austritt der Zöglinge erfolgt spätestens mit dem vollendeten 18. Jahre.

Das Kadettenhaus zu Berlin zählt 324 Zöglinge, die in 4 Kompagnien eingetheilt sind, das zu Kulm 132, das zu Potsdam, zu Wahlstatt und Bensberg jedes 160 Zöglinge in je 2 Abtheilungen.

Die Erziehungsgelder, welche die Angehörigen und in besonderen Fällen theilweise der Staat für die Zöglinge zu bezahlen haben, betragen zu einem Drittel 30, 60 und 100 Thlrn.

Pensionäre bezahlen 200 Thaler und Ausländer als solche 300 Thlr. — Die Zahl der Pensionäre kann sich auf 400 belaufen, und sind davon 200 Stellen für etwaige Pensionäre aus den deutschen Bundesstaaten bestimmt, namentlich 12 für das Herzogthum Braunschweig.

Das Kadetten-Korps hat, neben der schon oben angedeuteten Bestimmung, noch außerdem den wohlthätigen Zweck:

1. die Verdienste vor dem Feinde rühmlich gebliebener, oder durch unmittelbare Dienstbeschädigung invalide gewordener Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, sowie
2. die Verdienste von rühmlich gebliebenen, oder, in Folge von bei Ausübung des Königlichen Dienstes erhaltenen Verwundungen, amputirten Unteroffizieren des stehenden Heeres und der Landwehr;
3. die Verdienste von Staatsbürgern jeder Klasse, welche sich dieselben durch besondere Einzelhandlungen um den Staat erworben haben,

   durch vorzugsweise Aufnahme ihrer Söhne in das Kadetten-Korps zu belohnen und

4. Söhnen von unbemittelten verstorbenen oder pensionirten gut gedienten Offizieren des stehenden Heeres und der Landwehr, den Söhnen der ohne Pensionsberechtigung verstorbenen Landwehr-Offiziere jedoch nur dann, wenn ihre Väter einem Feldzuge beigewohnt haben, wie denjenigen
5. von unbemittelten Offizieren des stehenden Heeres (zu welchen jedoch nach den 1838 Allerhöchst vollzogenen Statuten des Kadetten-Korps, die Generale und höheren Stabsoffiziere im Allgemeinen nicht gerechnet werden können; die Aufnahme von Offiziers-Söhnen darf überhaupt nur beansprucht werden, insofern sie aus einer während der activen Dienstzeit ihrer Väter schon bestandenen Ehe entsprossen sind) und
6. den Söhnen von unbemittelten 25 Jahre gut gedienten Unteroffizieren, sobald dieselben diese Dienstzeit im stehenden Heere erreicht haben und die Söhne während der activen Dienstzeit des Vaters geboren sind,

   die Mittel zu gewähren, sich durch ihre Einberufung in das Kadetten-Korps eine angemessene Ausbildung anzueignen.

Alle in diese 6 Kategorien gehörenden Staatsbürger sind berechtigt, die Aufnahme ihrer Söhne in die aufgeführten etatsmäßigen Stellen des Kadetten-Korps, nach Maßgabe der entstehenden Vakanzen und dem Grade ihrer Hülfsbedürftigkeit, zu beanspruchen, sofern die betreffenden Knaben ehelich erzeugt sind, das 11te Lebensjahr zum 1. Mai des Aufnahme-Jahres vollendet und das Alter von 15 Jahren noch nicht überschritten haben und dabei die körperliche und geistige Befähigung zur Aufnahme in eine öffentliche Erziehungs-Anstalt besitzen, und zwar wird von den

11jährigen Knaben die Reife für Quinta,
12 " " " " " Quarta,
13 " " " " " Unter-Terzia,
14 " " " " " Ober-Terzia

eines Real-Gymnasiums verlangt.

Die Gesuche wegen der Aufnahme in das Kadetten-Korps sind mit dem 8. Lebensjahre der Knaben dem Kommandeur des Kadetten-Korps zu Berlin einzureichen.

Die Aufnahme der Knaben geschieht auf Vorschlag einer Kommission durch Se. Majestät den König.

Der Etat des Kadetten-Korps ist für das Jahr 1853 auf 144,667 Thlr. festgestellt.

3. Die Divisions-Schulen.

Dienstverordnung:

Bestimmungen für die in Folge der Verordnung vom 8. Februar 1844 auszuführende Umgestaltung der Divisionsschulen. Berlin. Decker, 1846.

Die Bestimmung der Divisionsschulen ist, Portepeefähnriche der Infanterie und Kavallerie zum Offizier-Examen vorzubereiten. Ursprünglich wurde für jede Division eine Divisionsschule errichtet und es gab demnach 18 Divisionsschulen; jetzt giebt es deren nur 9 — ebenso wie die Examinazions-Kommissionen für Portepeefähnriche — eine für jedes Armeekorps, und zwar zu Potsdam, Königsberg, Stettin, Frankfurt a. O., Erfurt, Glogau, Neiße, Münster und Trier.

Zur speziellen Leitung einer jeden Schule wird ein Stabsoffizier oder ausnahmsweise ein Hauptmann oder Rittmeister als Direktor bestellt, der in Bezug auf die Schüler die Strafbefugniß eines detachirten Bataillons-Kommandeurs hat. (K.-O. vom 29. Jan. 1846).

Der Kursus umfaßt einen Zeitraum von 9 Monaten, vom 15. Oktober bis 15. Juli, von welchem 6½ Monate auf den theoretischen Unterricht in der Waffenlehre, Taktik, Befestigungskunst, Zeichnen und Aufnehmen, Militär-Literatur, Anfertigung militärischer Berichte und auf Dienstinstrukzion, die übrige Zeit für den praktischen Unterricht, namentlich im Aufnehmen, bestimmt sind.

Der Etat sämmtlicher Divisionsschulen ist 17,160 Thlr.

4. Die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule.

Sie dient zur Bildung von Artillerie- und Ingenieur-Offizieren, hat einen 3jährigen Kursus und befindet sich in Berlin.

5. Die allgemeine Kriegsschule.

Die allgemeine Kriegsschule zu Berlin, im Jahre 1816 errichtet, ist diejenige wissenschaftliche Anstalt, welche zur höheren Ausbildung der Offiziere dient. Die Aufnahme in dieselbe ist nur denjenigen Offizieren gestattet, die durch einen bereits 3jährigen praktischen Dienst als Offiziere bekundet haben, daß sie hinreichende praktische Dienstkenntnisse besitzen, und welche außerdem bei dem Generalstabe des betreffenden Armeekorps eine wissenschaftliche Prüfung bestanden haben, wenn sie nicht schon ohnedies als zur Einberufung besonders geeignet befunden worden sind.

Der Kursus auf der Kriegsschule dauert 3 Jahre hintereinander, und zwar in jedem Jahr 9 Monate, vom 1. Oktober bis 1. Juli. Die Zwischenzeit bringen die Offiziere bei ihren Regimentern oder bei einer andern Waffengattung zu, um sich im praktischen Dienst zu üben.

Der Etat der Kriegsschule ist für 1853 auf 21,723 Thlr. festgestellt worden.

6. Die Schul-Abtheilung

ist zur Heranbildung von Unteroffizieren bestimmt. (s. S. 20 u. 38.)

7. Die Militär-Waisenhäuser.

Das Königliche große Militär-Waisenhaus zu Potsdam und Schloß Pretzsch, mit 450 Knaben und 250 Mädchen, und das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, für 500 Knaben bestimmt, sind nicht allein als Militär-Bildungs-Anstalten, sondern auch als Wohlthätigkeits-Anstalten für Kinder verdienter Soldaten anzusehen.

In dem erstgenannten Hause werden nur ganz elternlose Soldaten-Kinder vom 6ten bis 12ten Jahre und, so lange es der Raum gestattet, auch halbwaise aufgenommen und unter diesen vorzugsweise solche Kinder berücksichtigt, deren Väter im Kriege geblieben sind. Nach vollendetem 14. Jahre werden die Kinder entlassen.

Außerdem werden auch für verwaiste Soldatenkinder bis zum aufnahmsfähigen Alter von 7 Jahren oder bis zum zurückgelegten 13ten Lebensjahre Pflegegelder außer dem Hause bezahlt, und zwar für Offizierskinder monatlich 2 und 3 Thlr., für Kinder von Unteroffizieren und Soldaten 10 Sgr. bis 1 Thlr.

Die Anträge auf diese oder jene Wohlthat werden bei dem Direktorium des gedachten Waisenhauses zu Berlin angebracht.

Zur Aufnahme in Annaburg sind die Söhne von Soldaten und solchen Militärpersonen evangelischen Glaubens (K. M. 20. April 1850), welche auf Invaliden-Wohlthat Anspruch haben, berechtigt. Das zur Aufnahme fähige Alter ist vom vollendeten 10ten bis zum vollendeten 11ten Jahre, und geschehen die Anträge auf Aufnahme bei der Intendantur desjenigen Armeekorps-Bezirks, in welchem dergleichen Knaben den Aufenthalt haben. (K. M. 29. Aug. 1852.)

Der Etat der Annaburger Anstalt ist jährlich auf 29,751 Thlr., des Potsdamer großen Militär-Waisenhauses auf 120,169 Thlr. festgestellt

Außer diesen beiden großen Waisenhäusern bleibt noch die v. Schwendysche Garnison-Schul- und Armen-Stiftung zu Spandau mit einem Etat von 350 Thlrn. und das Soldaten-Kinderhaus zu Stralsund mit einem Etat von 2029 Thlr. zu erwähnen.

8. Garnisons-Schulen.

Zu Colberg, Cosel, Erfurt, Frankfurt a. O., Glogau, Graudenz, Luxemburg, Posen, Potsdam, Saarlouis, Schweidnitz, Silberberg, Torgau, Trier

und Wesel bestehen für Soldatenkinder Garnisonsschulen, die mit jährlich 17,000 Thlrn. unterhalten werden.

Außerdem werden aber in den Garnisonen, wo keine Garnisonsschulen sich befinden oder solche nicht ausreichen, für 3,008 Soldatenkinder à $2^1/_2$ Thlr. jährlich 6,709 Thlr. Schulgeld verausgabt.

9. Bataillons-Schulen.

Sie sind bestimmt, Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine, die sich dazu ausbilden wollen, im Lesen und Schreiben, in der Orthographie, im Rechnen, in der Anfertigung von Rapporten, Listen, Meldungen und Aufsätzen, wie sie von einem Unteroffizier verlangt werden, zu unterrichten. Der Unterricht soll sich auf den Bedarf für die chargenmäßigen Dienstverrichtungen beschränken und darf sich über diese Grenzen hinaus nicht erweitern.

Die Leute, die am Schulunterricht Theil nehmen, sind nicht dienstfrei.

Gewöhnlich übernimmt ein Hauptmann die obere Leitung der Bataillons-schule, bestimmt mit Genehmigung des Bataillons-Kommandeurs die Lehrer und entwirft den Stundenplan.

10. Die Reitschule zu Schwedt

hat den Zweck, in einem zweijährigen Kursus die Kampagne-Reitkunst umfassend und gründlich zu betreiben und so für die Armee tüchtige Reitlehrer zu bilden.

Der personelle Etat besteht aus: 1 Kommandeur und 5 Lehrern, 22 Offizieren und 94 Unteroffizieren der Kavallerie und Artillerie als Schülern, 57 Gemeinen als Pferdeputzern, 1 Rechnungsführer, 1 Assistenz-Arzte, 1 Wachtmeister, 1 Thier-Arzte 1. Klasse und 1 Beschlagzähmer.

Die zur Reitschule kommandirten Unteroffiziere tragen das Abzeichen wie früher die Lehrschwadron. (K.-O. 12. September 1850.)

11. Die Zentral-Turnanstalt.

Um für die Armee und gleichzeitig auch für die Schulen tüchtige Turn- und Fechtlehrer zu erhalten, wurde 1847 die Zentral-Turnanstalt zu Berlin gegründet, jedoch erst im Oktober 1851 wirklich ins Leben gerufen.

An der Spitze der Anstalt, deren Einkünfte von Seiten des Militär-Etats mit 4,846 Thlrn. bedacht ist, stehen 2 Direktoren, einer von Seiten des Militärs, in der Regel ein Kommandeur eines in Berlin garnisonirenden Regiments, und ein Geheimrath von Seiten des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten. Unter diesen Direktoren steht der Unterrichts-Dirigent, ein Hauptmann, der den Unterricht regelt und leitet.

1 Militärlehrer (Offizier), 2 Zivillehrer und 1 Arzt sind bei der Anstalt angestellt und geben den Unterricht im Turnen, Fechten, Anatomie u. s. w.

Von Seiten der Armee werden von jeder Division 1 Offizier, im Ganzen also 18 Offiziere kommandirt, die sich in einem 9monatlichen Kursus vom

1. Oktober bis 30. Juli als Lehrer für die Armee ausbilden sollen. Dieselben erhalten eine Zulage von 72 Thlr., oder 8 Thlr. monatlich.

12. Die Thierarzneischule zu Berlin.

In derselben werden 80 Eleven zu Militär-Thierärzten und Kurschmieden ausgebildet.

13. Gesangchöre.*)

Bei jedem Regiment soll ein Gesangchor bestehen, welches die in der Liturgie und sonst vorgeschriebenen geistlichen Gesänge singen und beim Gottesdienste der Truppen, wo sie denselben abgesondert halten, benutzt werden soll. Dieser Chor besteht aus einem 1. und 2. Tenor und 1. und 2. Baßstimme und darf die Zahl von 50 Soldaten des Regiments nicht überschreiten.

Die Einübung ist Regimentssache. Die Kosten können aus den Ersparnissen bei dem Schulgelderfond gedeckt werden,

In Berlin und Potsdam bestehen außerdem Garnison-Gesangchöre, welche aus allen Truppentheilen gebildet und sonn- und festtäglich zum Garnison-Gottesdienst gebraucht werden.

Die zu denselben gehörenden Soldaten thun keine Wachen, sind aber sonst nicht vom Dienste befreit.

Zweiter Abschnitt.

Das Kirchenwesen der Armee.

Dienstverordnungen:

Militär-Kirchenordnung**) vom 12. Februar 1832.
Agende für die evangelische Kirche in den Königl. Preußischen Landen. Mit besonderen Bestimmungen für das Königl. Kriegsheer. Berlin, 1829.
Kirchenbuch für das Königl. Preußische Kriegsheer. Neue Auflage. Berlin, Reimer (1850).

Die oberste evangelische Militär-Kirchenbehörde ist der Feldprobst, welcher der unmittelbare Vorgesetzte der gesammten Militär-Geistlichkeit und der Vertreter der militär-kirchlichen Interessen ist. Er folgt den Truppen ins Feld.

Der Militär-Oberprediger eines Armee-Korps besorgt die beim General-Kommando vorkommenden kirchlichen Angelegenheiten und steht zu den

*) Das Choralbuch: „Choräle zum Kirchengebrauch für das Königl. Preußische Kriegsheer" von A. Neithard, Berlin, Verlag von G. Reimer, Preis 1 Thlr. ist zum Gebrauch des Militär-Gottesdienstes vorgeschrieben und von den Truppen aus den kleinen Oekonomie-Fonds zu beschaffen. K. M. 19. Juni 1850.

**) Eine neue Kirchenordnung steht zu erwarten.

Divisionspredigern, sowie zu den im Bezirke des Korps befindlichen Garnison- und sonstigen Militär-Predigern im Verhältnisse eines Superintendenten zu den Geistlichen seiner Diözese.

Die Divisionsprediger sind in gleicher Art den Divisions-Kommandos zugeordnet und folgen den Truppen ins Feld.

Die Garnisonprediger dagegen haben einen bleibenden Aufenthalt, der von keinem Wechsel der Garnison abhängig ist.

Alle Militär-Geistliche stehen zu den Militär-Befehlshabern, denen sie zugeordnet sind, nicht aber zu den Befehlshabern der einzelnen, ihre Gemeinde bildenden Truppen, in einem Subordinazions-Verhältnisse, jedoch erstreckt sich dasselbe nicht auf die eigentliche Verwaltung ihrer Amtsgeschäfte, sondern beschränkt sich auf Anordnungen der Vorgesetzten für die Militärgemeinde in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten nach den bestehenden äußerlichen kirchlichen Einrichtungen und auf das Verhältniß des Predigers als Militärbeamte.

Zu der Militärgemeinde gehören außer sämmtlichen im aktiven Dienste befindlichen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, auch die mit Pension rc. entlassenen Offiziere, so lange sie den Militär-Gerichtsstand behalten, und alle Militärbeamten mit ihren Frauen und Kindern, so lange diese sich im väterlichen Hause aufhalten. Mit dem Tode einer Militärperson treten deren Wittwen und Kinder zur Zivilgemeinde über.

Wollen Militärpersonen eine Taufe oder Trauung von einem anderen Geistlichen als dem, zu dessen Gemeinde sie gehören, verrichten lassen (kommandirte Militärpersonen treten nur dann zur Gemeinde des Kommandoortes über, wenn das Kommando wenigstens auf ein Jahr bestimmt ist), so bedürfen sie dazu eines Dimissoriale von Seiten ihres kompetenten Seelsorgers.

Die oberste Leitung der römisch-katholischen Militär-Seelsorge ist dem Fürstbischofe zu Breslau übertragen worden und wird von ihm durch den katholischen Feldprobst ausgeübt. Wo das Bedürfniß sich herausstellt, sind katholische Militär-Geistliche, mit denselben Rechten wie die evangelische Militär-Geistlichkeit, angestellt oder die Seelsorge ist katholischen Zivilgeistlichen übertragen.

Römisch-katholische Mitglieder der Militärgemeinde bedürfen niemals eines Dimissoriale von dem evangelischen Geistlichen, wohl aber von dem katholischen Geistlichen, wenn einem solchen die Seelsorge übertragen ist, und die Handlung durch einen andern katholischen Geistlichen verrichtet werden soll.

Andere geistliche Amtshandlungen, außer Taufen und Trauungen, können durch jeden anderen Geistlichen vollzogen werden.

Die Stolgebühren für eine Taufe betragen 1 Thlr. oder 7½ Sgr. für den Prediger und 10 Sgr. oder 2½ Sgr. für den Küster; bei Verheirathungen für Proklamazion und Kopulazion 4 Thlr. oder 1 Thlr. 7½ Sgr. für den Prediger und 1 Thlr. oder 10 Sgr. für den Küster, jenachdem der Vater oder Bräutigam dem Offizierstande oder dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehört. Eben so betragen die Gebühren für Tauf-, Trauungs-, Todten- und Lebens-Atteste 20 Sgr. oder 10 Sgr.

Die evangelische Geistlichkeit der Armee besteht aus:

1 Feldprobst, 3 Ober-Predigern, 32 Divisions-Predigern und 11 Garnisonspredigern,

die katholische Geistlichkeit aus:

1 Feldprobst, 10 Divisions-Predigern und 3 Garnison-Predigern.

Die persönlichen Ausgaben für die gesammte Militär-Geistlichkeit beträgt 46,179 Thlr., wovon für die katholische Geistlichkeit 9300 Thlr. bestimmt ist. Die übrigen Ausgaben für den Kultus betragen 2,500 Thlr.

Dritter Abschnitt.

Das Militär-Medizinalwesen der Armee.

Dienstverordnungen:

Reglement für die Friedens-Lazarete, vom 5. Juli 1852. Berlin, 1852. Decker.
Reglement über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln. Berlin, 1837.
Grundsätze über die Unterstützung der Militär-Familien 2c.
Dienstvorschriften über die Krankenpflege im Felde. Berlin, 1851.
Militär-Wochenblatt.

Quelle:

Scheller, die amtlichen Zirkuläre, welche von dem Chef des Militär-Medizinalwesens erlassen worden sind, alphabetisch geordnet. 2 Theile. Berlin, 1842.

1. Das militärärztliche Personal.

Die Gesundheitspflege der Armee wird von dem Medizinalstabe der Armee geleitet. An der Spitze desselben steht der Chef und General-Stabsarzt der Armee.

Unter demselben beaufsichtigt ein Generalarzt das Medizinalwesen eines Armeekorps, während bei den Truppen Ober-Stabsärzte und Stabsärzte der Krankenpflege vorstehen und zu ihrer Unterstützung Assistenzärzte haben.

Jedes Infanterie-Regiment hat einen Ober-Stabsarzt (Regimentsarzt), welcher der Krankenpflege des 1. und 2. Bataillons, und einen Stabsarzt (Bataillonsarzt), welcher der Krankenpflege des Füsilier-Bataillons vorsteht.

Alle selbstständigen Bataillone haben Stabsärzte.

Die Vertheilung der Assistenzärzte erfolgt dergestalt, daß

bei jedem Infanterie-Regiment zu 3 Bataillonen 7,
bei jedem Reserve-Regiment 5,
bei jedem Kavallerie-Regiment 2 bis 3

angestellt und dem entsprechend auch der Bedarf der übrigen Truppen gedeckt wird.

Die jetzt noch überzähligen Unterärzte sterben aus.

Junge Mediziner, die ihre Promozionen und Staats-Prüfungen absolvirt haben und ihrer Militärpflicht als Arzt genügen wollen, werden als „einjährige freiwillige Aerzte“ angestellt.

Die Ernennung der Assistenz- und höhern Aerzte erfolgt durch Se. Maj. den König, wogegen die Besetzung der Oberarztstellen bei dem Friedrich-Wilhelm-Institute und das Aufrücken der Stabsärzte der Landwehr-Bataillone in vakante Stabsarztstellen der Linien-Bataillone auf den Vorschlag des Chefs des Medizinal-Wesens mit Genehmigung des Kriegsministeriums erfolgt.

Die Ergänzung des militärärztlichen Personals für die Armee erfolgt:

1. durch junge Männer, welche ihre medizinischen Studien vollendet haben und ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere als einjährige freiwillige Aerzte genügen. Sofern sie hiernächst die militärärztliche Laufbahn einzuschlagen beabsichtigen, erfolgt bei erwiesener guter Führung und Dienstapplikazion ihre Beförderung zu Assistenzärzten, wenn sie bis dahin, nach Ablegung ihrer medizinisch-chirurgischen Staatsprüfungen, entweder als praktische Aerzte und Wundärzte approbirt und promovirt, oder auch nur als Wundärzte erster Klasse approbirt worden sind. Diejenigen einjährigen freiwilligen Aerzte, welche nach Ablösung ihrer gesetzlichen Dienstzeit aus dem Militärverbande ausscheiden, haben in ihrem demnächstigen Reserve- und Landwehr-Verhältnisse die Verpflichtung, sich bei den Landwehr-Uebungen, wie zur Zeit des Krieges als Militärärzte zu stellen;

2. durch Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institutes und der medizinisch-chirurgischen Militär-Akademie, welche für den auf Staatskosten genossenen Unterricht die Verpflichtung haben, für jedes in einer der Anstalten zugebrachte Jahr, beziehungsweise zwei Jahre oder ein Jahr außer der gesetzlichen Dienstzeit, als Aerzte im stehenden Heere zu dienen; doch unter denselben Aussichten auf Beförderung zu Assistenzärzten, wie jene ad 1.

Das militärärztliche Personal der Armee, mit Ausnahme der unmittelbar den Truppen angehörigen Aerzte, besteht aus:

A. dem Medizinalstabe der Armee,

1 General-Stabsarzt der Armee, 9 Generalärzten (bei den Armeekorps), 9 Assistenzärzten bei denselben, 1 Generalarzt im Bureau des Stabes, 1 Ober-Stabs-Apotheker, 1 Stabs-Apotheker, 2 Pharmazeuten, 1 Ober-Feldlazaret-Inspektor, 1 Rechnungsrevisor u. s. w.

B. den Garnisonärzten,

8 Ober-Stabsärzte und 24 Stabs- und Garnisonärzte.

C. dem Vorstande der Militär-Bildungs-Anstalten,

1 Generalarzt als Subdirektor, 1 militärisches Mitglied der Charité, 17 Stabsärzte, 1 Oberarzt, 1 Rendant u. s. w.

Die Lazaretgehülfen.

Um den Mangel an Chirurgen möglichst zu ersetzen, wurde im Jahre 1832 das Institut der Lazaretgehülfen, damals Chirurgen-Gehülfen genannt, gegründet.

Die Regiments- und Bataillonsärzte suchen unter den Mannschaften der ihrer ärztlichen Pflege untergebenen Bataillone für jede Kompagnie einen Mann aus, der von allem Waffendienst entbunden, im Lazaret in den niedern chirurgischen Hülfsleistungen unterrichtet wird.

Nachdem die Ausbildung vollendet ist, wird der Mann zu einer Prüfung zugelassen, und nachdem er dieselbe bestanden hat, zum Lazaretgehülfen ernannt, womit er gleichzeitig den Rang eines Gefreiten und die für Lazaretgehülfen bestimmte Uniform erhält.

Nach Ableistung ihrer Dienstzeit treten die Lazaretgehülfen, wenn sie nicht kapituliren, in das Reserve- und Landwehr-Verhältniß über und werden bei Einberufungen wiederum als Lazaretgehülfen verwendet.

Die Krankenwärter.

Dieselben werden aus zivilversorgungsberechtigten Invaliden, oder wenn sich solche nicht finden sollten, aus andern dazu geeigneten Personen auf Kündigung angenommen und erhalten ein monatliches Lohn von 6 bis 10 Thlr.

Außerdem aber werden, um die Armee im Kriege mit hinreichenden Krankenwärtern zu versehen, jährlich für jedes Armeekorps 20 Mann ausgehoben und auf einjährige Dienstzeit den Lazareten als Krankenwärter überwiesen.

2. Lazaret-Wesen.

Die Militär-Lazarete zerfallen in Friedens- und Feld-Lazarete.

Die Friedens-Lazarete zerfallen:

1. in Garnison-Lazarete, welche für eine feststehende Garnison,
2. in Spezial-Lazarete, welche für einzelne Truppentheile der Garnison eines Ortes,
3. in Hülfs-Lazarete, welche vorübergehend bei hohem Krankenstande der Garnison,
4. in Kantonnements-Lazarete, welche bei Zusammenziehung größerer Truppenmassen ebenfalls vorübergehend errichtet werden.

Die Verwaltung der Militär-Lazarete und die Geschäftsführung in denselben wird von den Lazaret-Kommissionen geleitet. Diese stehen unter der Intendantur und dem Generalarzt des betreffenden Korps.

Die Lazaret-Kommission besteht bei großen Lazareten aus einem Stabs- und einem Subaltern-Offizier und einem Ober-Militärarzt; bei einem Lazaret von vier Kompagnien und darüber aus einem Hauptmann und einem Regiments- oder Bataillons-Arzte. Zur Wahrnehmung der ökonomischen und Rechnungs-Angelegenheiten ist denselben ein Lazaret-Inspektor, Rendant oder Rechnungsführer beigegeben. In größeren Garnison-Lazareten fungirt dabei außerdem noch ein Unter-Inspektor.

Die Lazaret-Kommission sorgt für die pflichtmäßige Erhaltung und bestimmungsmäßige Verwendung des ihr anvertrauten beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, sie bildet das Kuratorium der Lazaret-Kasse und ist als die Dienstherrschaft der Krankenwärter anzusehen.

Die Verwaltung selbst ist kollegialisch, doch theilen sich die Mitglieder dergestalt in die Geschäfte, daß das militärische Mitglied vorzugsweise den allgemein polizeilichen und ökonomischen Theil, das ärztliche Mitglied dagegen den medizinisch-polizeilichen und diätetischen Theil der Verwaltung führt.

Zur Aufnahme in das Militär-Lazaret bei kostenfreier Verpflegung sind berechtigt: alle im aktiven Dienst befindlichen Unteroffiziere und Gemeine (mit Einschluß der Sträflinge) des stehenden Heeres, der Landwehrstämme und der Invaliden-Kompagnien, die Landwehrleute während ihrer Einberufung, die Marinemannschaften, die auf dem Marsche in die Heimath erkrankten Reserven und Rekruten, welche bereits zum Militär-Verband gehören und sich auf dem Marsche zu ihrem Truppentheile befinden, und auf bestimmte Zeit beurlaubte Soldaten des stehenden Heeres, wenn dieselben nach Empfang ihrer Wiedereinberufungs-Ordre erkranken.

Gegen Bezahlung werden in den Militär-Lazareten verpflegt: im Dienste befindliche Subalternoffiziere des stehendenHeeres, so wie des beurlaubten Standes der Landwehr, wenn sie während einer Landwehr-Uebung erkranken, ferner ausnahmsweise die Burschen der Stabsoffiziere und Hauptleute 1. Klasse, Assistenz- und Unterärzte, desgleichen unverheirathete Bataillonsärzte, einjährige Freiwillige; unbemittelte Landwehr-Sträflinge, Büchsenmacher und Festungs-Unterbeamte, sofern es der Raum zuläßt.

Der Truppentheil, welcher einen Kranken zur Aufnahme in das Militär-Lazaret sendet, muß demselben einen Lazaretschein (siehe im Anhange) mitgeben, worauf außer dessen vollständigem Nazionale, die Armatur- und Bekleidungs-Gegenstände und das Privat-Eigenthum, welche der Kranke mit in das Lazaret bringt, verzeichnet sein müssen. Derselbe wird alsdann nach Dienstverhältniß, Namen, Alter u. s. w. in das Hauptbuch eingetragen, und ihm seine Lagerstelle angewiesen.

Ist der Kranke hergestellt, so wird er mit seinem Lazaretschein zum Truppentheil entlassen.

Sterbefälle werden unter Mitsendung des Todtenscheins dem betreffenden Truppentheile angezeigt. Letzterer überschickt den Todtenschein an die landräthliche Behörde zur Aushändigung an die Angehörigen der Verstorbenen, verfügt über die verbliebenen Diensteffekten und übergiebt das Privat-Eigenthum des Verstorbenen dem Zivilgerichte des Garnisonortes zur weiteren Beförderung an die heimathliche Gerichtsbehörde. Die Beerdigungskosten, welche auf das Nothwendige und Unvermeidliche zu beschränken sind, werden aus dem Lazaret-Fond bestritten.

Die Feldlazarete, welche zur Zeit des Krieges nach der Mobilmachung in Wirksamkeit treten, unterscheiden sich in Haupt-Feld-Lazarete und leichte Feld-Lazarete. Erstere mit einem zahlreicheren ärztlichen und ökonomischen Personal als die Letzteren ausgestattet, haben die Bestimmung, sich im Rücken der Armee in den an großen Land- oder Wasserstraßen belegenen

Hauptstädten zu etabliren; die leichten Feldlazarete dagegen folgen der Armee und entfalten ihre Wirksamkeit auf dem Schlachtfelde oder in der unmittelbaren Nähe desselben.

Jedes Armeekorps hat 1 Hauptlazaret und 3 leichte Feldlazarete, deren Ausrüstung, mit Ausnahme der Arzeneien, im Frieden schon vollkommen vorhanden ist und in den Train-Depots aufbewahrt wird.

Preußen hat im Ganzen 169 Garnison-Lazarete, welche normalmäßig 10,878 Kranke aufnehmen können.

In den Jahren 1845, 1846 und 1847 betrug die Durchschnittszahl der täglich verpflegten Kranken 4083 Kranke, also zwischen 3 und 4 Prozent der Armeestärke.

Die Durchschnitts-Verpflegungs-Kosten betrugen für den Kopf den Tag, einschließlich 9 Pf. Arzneikosten, 10 Sgr. 4 Pf.

Die Kosten der Militär-Krankenpflege betragen für 1853 554,548 Thlr.

Die Kosten der Medizinal-Verwaltung und der militärärztlichen Bildungsanstalten 73,596 Thlr., wobei jedoch die Gehalte der regimentirten Aerzte nicht eingerechnet sind.

Vierter Abschnitt.

Die Militär-Gerichtsverfassung und die Ehrengerichte.

1. Die Militär-Gerichtsverfassung.

Dienstverordnungen:

Strafgesetzbuch für das preußische Heer. Berlin, 1845.
Kriegsartikel für die Unteroffiziere und Soldaten des Preuß. Heeres. Berlin 1853.
Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militär-Strafgesetzen betreffend, vom 15. April 1852.

Quellen:

Eduard Fleck, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Preuß. Heer. Erster Theil. Militär-Strafgesetze nebst Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung im Heere vom 21. Oktober 1841 und dem Gesetze vom 15. April 1852. (Vorzüglich.)
Derselbe, Erläuterungen zu den Kriegsartikeln und zur Verordnung über das Disziplinar-Verfahren. 2. Auflage. Berlin, 1850.
Derselbe, das Strafverfahren für die Preußischen Militärgerichte. 2. Auflage. Berlin, 1845.

Die Militärgerichte.

Der Militärgerichtsbarkeit sind sämmtliche zum Soldatenstande *) gehörende Personen ohne Unterschied unterworfen. Ebenso auch alle mit Inaktivitäts-Gehalt entlassenen, zur Disposition gestellten und alle mit Pension verabschiedeten Offiziere.

---

*) Die gerichtlichen Verhältnisse der Militärbeamten werden hier übergangen. Die besonderen Verhältnisse bei der Landwehr siehe in dem die Landwehr betreffenden Abschnitt.

Die Militärgerichtsbarkeit ist entweder eine höhere oder eine niedere.

Vor die höhere Militärgerichtsbarkeit gehören alle Straffälle:

1. der Offiziere,
2. der Portepee-Unteroffiziere, wenn eine härtere Strafe als Arrest im Gesetz angedroht ist,
3. der Unteroffiziere ohne Portepee und der Gemeinen, wenn im Gesetz eine härtere Strafe angedroht ist als Arrest, Degradazion, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes oder Züchtigung.

Der niederen Gerichtsbarkeit verbleiben alle Straffälle der Unteroffiziere und Gemeinen, welche nicht vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

Die Militärgerichtsbarkeit wird verwaltet:

1. durch das General-Auditoriat,
2. durch die Korps-, Divisions- und Regimentsgerichte,
3. durch die Garnisongerichte,

Das General-Auditoriat, an dessen Spitze der General-Auditeur steht, ist der oberste Militärgerichtshof und die vorgesetzte Dienstbehörde der Auditeure und Aktuarien. Es hat die Geschäftsführung der Militärgerichte zu beaufsichtigen, Beschwerden in militärischen Angelegenheiten abzuhelfen und die Zweifel über die Kompetenz der Militärgerichte zu erledigen.

Die Gerichtsbarkeit der Regimentsgerichte*), bestehend aus dem Regiments-Kommandeur und dem untersuchungsführenden Offizier**), ist auf die niedere beschränkt und erstreckt sich über die zum Stande des Regiments gehörenden Unteroffiziere und Gemeinen.

Die Divisionsgerichte, bestehend aus dem Divisions-Kommandeur und Auditeur, haben die höhere Gerichtsbarkeit über alle zum Divisionsverbande gehörenden Militärpersonen und die niedere Gerichtsbarkeit über alle zum Dienstbereiche der Divisions-Kommandeurs gehörenden Unteroffiziere und Gemeinen, die keinem Regimentsgerichte der Division unterworfen sind.

Die Korpsgerichte, bestehend aus dem kommandirenden General und dem Korps-Auditeur, haben die höhere Gerichtsbarkeit über alle Militärpersonen in dem Bezirk des General-Kommandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit der im Korpsbezirke befindlichen Divisionsgerichte unterworfen sind, und die niedere über alle zu keinem Divisionsverbande gehörenden Unteroffiziere und Gemeinen im Bezirk des General-Kommandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit eines im Korpsbezirk befindlichen Regimentsgerichts unterworfen sind.

Die Garnisongerichte, bestehend aus dem Gouverneur oder Kommandanten und dem Garnison-Auditeur, haben die höhere und niedere Gerichtsbarkeit; und vor dieselben gehören ausschließlich alle Vergehungen, die als Exzesse gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Orte zu betrachten, oder die gegen besondere in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidi-

---

*) Mit denselben haben gleiche Befugniß die Gerichte selbstständiger, in keinem Regimentsverbande stehender Bataillone.

**) Bei jedem Bataillon ist ein Offizier mit der Führung der gerichtlichen Geschäfte beauftragt.

gungsmittel ergangene Anordnung oder im Wacht- oder Garnisondienste verübt sind.

Außerdem haben die Garnisongerichte die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über alle Militärpersonen, die zum Etat des Gouvernements und der Kommandantur gehören, über die Festungsarrestaten des Militärstandes und die Arbeiter-Abtheilungen und endlich über diejenigen Militärpersonen, deren eigene mit Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber nicht zur Besatzung gehören, so wie über die am Orte befindlichen Militärpersonen, deren Befehlshaber nicht mit Gerichtsbarkeit beliehen sind.

Von dem Verfahren der Militärgerichte.

Wenn der Gerichtsherr von einem in dem Bereiche seiner Gerichtsbarkeit verübten Verbrechen Kenntniß erhält, so läßt er sich darüber den Thatbericht (species facti), welcher in der Regel von dem nächsten Vorgesetzten des Angeschuldigten, welcher mit Disziplinar-Strafgewalt über denselben beliehen ist, ausgefertigt wird, einreichen und den Thatbestand feststellen.

Auf Grund dieser vorläufigen Untersuchung hat der Gerichtsherr auf Vortrag des Auditeurs zu bestimmen und darüber eine Verfügung zu den Akten zu geben:

a) ob das Verfahren einzustellen oder fortzusetzen, und ob im letzteren Falle das kriegsrechtliche oder das standrechtliche Verfahren einzuleiten, oder
b) ob der Fall nur disziplinarisch zu rügen sei.

Wird die förmliche Untersuchung verfügt, so ist gleichzeitig zu bestimmen, ob der Angeschuldigte zu verhaften sei, oder dessen Verhaftung fortdauern solle.*)

Das Untersuchungsgericht besteht aus dem Auditeur oder dem untersuchungsführenden Offizier als Inquirenten und je nach dem Grade des Angeschuldigten und des ihm zur Last gelegten Verbrechens aus ein oder zwei als Beisitzer zur Untersuchung kommandirten Offizieren.**)

Diese letzteren haben für die Erhaltung der militärischen Ordnung während der Verhandlungen zu sorgen, auch dahin zu sehen, daß die Aussagen genau in die von ihnen mit zu unterzeichnenden Protokolle aufgenommen werden. Erinnerungen, welche der Offizier zu machen hat, dürfen nicht im Beisein des zu Vernehmenden gemacht werden; findet in Folge der Rücksprache keine Vereinigung zwischen ihm und dem Auditeur statt, so kann der Offizier die Aufzeichnung seiner Erinnerungen am Schlusse des Protokolls verlangen und dem Gerichtsherrn Anzeige davon machen.

Ist die Untersuchung beendet, so wird vom Gerichtsherrn das **Spruchgericht** bestellt, und zwar wird bei Straffällen, die der höheren Gerichtsbar-

---

*) Des Diebstahles, des Betruges, der Deserzion oder anderer schwerer Verbrechen Angeschuldigte sind bei hinreichenden Verdachtsgründen jederzeit zu verhaften.

**) In Untersuchungen gegen Gemeine in der Regel aus einem, bei Hauptverbrechen aber aus zwei Leutnants, gegen einen Unteroffizier aus zwei Leutnants, gegen einen Leutnant aus einem Hauptmann und einem Leutnant, gegen einen Hauptmann aus einem Major und einem Hauptmann u. s. w.

keit angehören, durch Kriegsgerichte, bei solchen, die der niederen Gerichtsbarkeit angehören, durch Standgerichte das Urtheil gefällt.

Die Kriegs- und Standgerichte bestehen aus 5 Richterklassen, von denen der Präses eine Klasse bildet, und aus dem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier als Referenten.

Zu einem Kriegsgerichte über einen Gemeinen sind zu berufen:

1. ein Major als Präses,
2. zwei Hauptleute (Rittmeister),
3. zwei Leutnants,
4. drei Unteroffiziere,
5. drei Gefreite oder Gemeine;

Ueber Unteroffiziere aber statt der letzten Klassen:

4. drei Sergeanten, oder beziehungsweise Portepee-Unteroffiziere, und
5. drei Unteroffiziere.

Ueber einen Premier- oder Sekonde-Leutnant:

1. ein Oberstleutnant als Präses,
2. zwei Majore,
3. zwei Hauptleute,
4. zwei Premier-Leutnants,
5. zwei Sekonde-Leutnants.

Bei Verbrechen, die mit Todesstrafe oder lebenswieriger Freiheitsstrafe bedroht sind, müssen mit Ausnahme der Klasse des Präses alle Richterklassen mit drei Personen besetzt werden.

Zu einem Standgerichte über einen Gemeinen sind zu berufen:

1. ein Hauptmann als Präses,
2. zwei Premier-Leutnants,
3. zwei Sekonde-Leutnants,
4. zwei Unteroffiziere,
5. zwei Gefreite oder beziehungsweise zwei Gemeine.

Ueber Unteroffiziere aber statt der beiden letzteren Klassen:

4. zwei Sergeanten oder beziehungsweise Portepee-Unteroffiziere,
5. zwei Unteroffiziere.

Ist das zum Spruchgerichte nothwendige Richterpersonal versammelt, so wird der Angeschuldigte *) vorgelassen und von dem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier gefragt, ob er gegen die Mitglieder des Gerichts Einwendung zu machen habe. Sind gegen die Mitglieder des Gerichts keine Erinnerungen gemacht oder die erhobene erledigt worden, so hat der Präses die Richter an die Wichtigkeit des Richter-Amtes zu erinnern, worauf bei einem Kriegsgericht der Auditeur das Richterpersonal eidlich verpflichtet **). Nach der Eidesleistung wird der Inhalt der Akten durch den Auditeur (untersuchungsführenden Offizier) vorgelesen und der Angeschuldigte befragt, ob er zu den Akten

*) Ist derselbe verhindert, persönlich zu erscheinen, so hat er einen Stellvertreter (stets eine Militärperson) zu erwählen, oder dessen Bestellung dem Gerichtsherrn zu überlassen, worüber er sich im Schlußverhöre zu erklären hat.

**) Die Vereidigung findet beim Standgericht nicht statt.

noch etwas hinzuzufügen habe. Hierauf wird das Protokoll mit dem Angeschuldigten abgeschlossen und derselbe aus der Versammlung entfernt *). Der Auditeur (untersuchungsführende Offizier) hält nach der Entfernung des Angeschuldigten dem versammelten Gerichte über den Hergang der Sache Vortrag, bezeichnet das darauf anzuwendende Gesetz **) und stellt seinen Antrag, wie nach seiner rechtlichen Ueberzeugung zu erkennen sei.

Hierauf weis't der Präses die Richter an, sich, klassenweise abgesondert, über die von dem Auditeur ihnen vorzulegende Fragen: ob der Angeschuldigte freizusprechen oder zu bestrafen und welche Strafe im letzteren Falle gegen ihn zu erkennen sei, zu berathen und sich zu einem gemeinschaftlichen Votum in der Klasse zu vereinigen. Das gefundene Urtheil wird dann in Gegenwart des Präses dem Auditeur zu Protokoll gegeben, wobei die unterste Klasse beginnt.

Weicht der Ausspruch einer Klasse oder eines Richters von dem gutachtlichen Antrage des Auditeurs wesentlich ab, so sind die Gründe dafür anzugeben. Ist der Ausspruch den klaren Vorschriften des Gesetzes zuwider, so muß der Auditeur die Ansicht zu berichtigen suchen und, wenn dies ohne Erfolg bleibt, die abweichende Meinung mit den dafür angegebenen Gründen in das Protokoll aufnehmen.

Zu einem gültigen Urtheile ist die unbedingte Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich eine solche nicht für eine Meinung, so ist die Stimme für die härteste Strafe der nächst gelinderen so lange beizuzählen, bis die unbedingte Stimmenmehrheit vorhanden ist. Eben so wird, wenn die Mitglieder einer Klasse verschiedene Meinung haben, bei Berechnung der Stimmen verfahren.

Sind die Mitglieder einer aus zwei Personen bestehenden Richterklasse unter sich verschiedener Meinung, so gilt die gelindere für den Ausspruch der Klasse.

Hiernach hat der Auditeur die Stimmen sorgfältig zu berechnen und das Ergebniß den Richtern bekannt zu machen, worauf schließlich der Präses die Mitglieder des Spruchgerichts erinnert, die Verhandlung und das Ergebniß der Abstimmung bis nach erfolgter Veröffentlichung geheim zu halten.

Ein Antrag des Spruchgerichts auf Erlaß oder Milderung der erkann-

*) Dem Angeschuldigten ist in allen Fällen gestattet, sich selbst entweder schriftlich oder zu gerichtlichem Protokoll zu vertheidigen. Bei gemeinen Verbrechen, die mit einer härteren Strafe als dreijähriger Freiheitsentziehung bedroht sind, kann die Vertheidigung durch einen Rechtsverständigen geschehen. Bei militärischen Verbrechen kann die Vertheidigung durch einen Andern, der jedoch eine Militärperson sein muß, nur bei zu erwartender 10jähriger Freiheits- oder Todesstrafe geführt werden.

**) Das Gesetzbuch, nach welchem die Spruchgerichte zu erkennen haben, ist das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer, welches im ersten Theil die Strafgesetze, im zweiten Theil die Strafgerichtsordnung enthält.

Die Kriegsartikel, welche durch die Kabinets-Ordre vom 9. Dezbr. 1852 in Kraft getreten sind, enthalten übereinstimmend mit dem Strafgesetzbuche und den neueren Gesetzen die Bestimmungen, nach welchen Unteroffiziere und Soldaten gerichtet werden. Bei gemeinen (nicht militärischen) Verbrechen gelten die allgemeinen Landesgesetze.

ten Strafe durch die Gnade des Königs ist nur dann zulässig, wenn die Mehrzahl der Richterklassen sich bewogen finden sollte, darauf anzutragen.

Die Erkenntnisse der Spruchgerichte bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit der Bestätigung. Dieselbe erfolgt durch den Gerichtsherrn, wenn es eine Militärperson vom Feldwebel abwärts betrifft und die Strafe nicht über ein Jahr Festung lautet.

Erkenntnisse auf höhere Strafen werden theils vom kommandirenden General, theils vom Kriegsminister, theils von Sr. Majestät dem Könige bestätigt, Allerhöchstwelchem namentlich alle kriegsrechtlichen Erkenntnisse über Offiziere zur Bestätigung vorgelegt werden.

Das Erkenntniß darf bei der Bestätigung nicht geschärft werden, eben so wenig jedoch kann der bestätigende Befehlshaber das ihm zustehende Milderungsrecht bis zum Erlaß erkannter Strafen oder bis zur Herabsetzung derselben unter das geringste gesetzliche Maß noch mit Ausnahme bestimmter Fälle bis zur Umwandlung erkannter Strafarten in andere ausdehnen.

Nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses ist solches dem Angeschuldigten bekannt zu machen (publiziren), worauf die Vollstreckung der Strafe ohne Verzug erfolgt.

Von den militärischen Strafen.

1. Die Todesstrafe wird durch Erschießen des Verbrechers öffentlich vollzogen.

2. Die Baugefangenschaft wird unter militärischer Aufsicht in einer Festung vollstreckt, wobei die Gefangenen gefesselt gehalten und mit schwerer Arbeit beschäftigt werden. Es ist auf diese Strafe nur gegen Personen zu erkennen, welche aus dem Soldatenstande ausgestoßen werden.

3. Festungsstrafe findet nur gegen Gemeine und solche Unteroffiziere statt, welche zu Gemeinen degradirt sind; sie wird durch Einstellung in eine Festungs-Straf-Abtheilung in der Art vollstreckt, daß die Sträflinge unter militärischer Aufsicht mit Festungs- oder sonstigen Militär-Arbeiten beschäftigt und außer der Arbeitszeit eingeschlossen gehalten werden.

4. Festungs-Arrest.

Auf Festungsarrest darf nur erkannt werden:

a) gegen Offiziere;

b) gegen Portepee-Unteroffiziere in den Fällen, in welchen dem richterlichen Ermessen gestattet ist, von der Degradazion abzugehen;

c) gegen Portepee-Fähnriche, gegen junge Männer, welche auf Beförderung zum Offizier dienen, und gegen einjährige Freiwillige in den Fällen, wo nicht neben der Freiheitsstrafe zugleich die Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes verwirkt ist.

5. Arrest-Strafen.

Diese bestehen in strengem, mittlerem, gelindem und Stuben-Arrest.

Strenger Arrest findet nur gegen Gemeine und dazu degradirte Unteroffiziere statt und wird in einem einsamen finsteren Gefängnisse ohne Lagerstätte, welche dem Arrestaten nur an jedem vierten Tage in dem Lokale des ge-

linden Arrestes zu gewähren ist, im Uebrigen aber gleich dem mittleren Arreste vollstreckt.

Mittlerer Arrest ist nur gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine zulässig und wird in einem einsamen Gefängniß in der Art vollstreckt, daß dem Arrestaten der Sold entzogen, der Gebrauch des Tabaks, Branntweins und ähnlicher Genüsse, während der Strafzeit nicht gestattet, drei Tage nur Wasser und Brod gewährt, am jedesmaligen vierten Tage aber die gewöhnliche warme Kost verabreicht und die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden unter sicherer Aufsicht erlaubt wird.

Gelinder Arrest findet gegen Unteroffiziere mit und ohne Portepee und gegen Gemeine statt und wird durch einfache Freiheitsentziehung in einem einsamen Gefängniß vollstreckt. Gegen Gemeine darf in der Regel wegen militärischer Verbrechen nicht auf gelinden Arrest erkannt werden.

Stuben-Arrest findet nur gegen Offiziere statt und ist entweder einfach oder geschärft. Der erstere wird an dem Verurtheilten in dessen Wohnung, der letztere in einem besonderen Arrestlokale vollzogen.

Der Arrestat darf während der Dauer seiner Haft keine Besuche annehmen, und der einfache Stubenarrest schließt zugleich die Bestimmung in sich, daß der zu dieser Strafe Verurtheilte, wenn er den Arrestort verläßt, nicht mehr fähig sein kann, als Offizier im Dienste zu bleiben.

Gegen Stabsoffiziere ist der geschärfte Stubenarrest nicht zulässig.

Quartier- und Kasernen-Arrest darf gegen Unteroffiziere und Gemeine nur wegen Disziplinar-Vergehen, nicht aber wegen gerichtlich zu bestrafender Verbrechen verhängt werden.

6. Ehrenstrafen.

Diese bestehen:

a) im Verlust der Orden und Ehrenzeichen,

b) in der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, auf welche nur gegen Gemeine, und gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradazion erkannt werden kann.

Wenn die Strafe eintritt, muß zugleich auf den Verlust der aberkennungsfähigen Ehrenzeichen, als da sind die Kriegsdenkmünze, Dienstauszeichnungen für Unteroffiziere und Gemeine, die Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr, die Hohenzollernsche Medaille, Neufchateller Medaille, Hamburger Medaille, das Nazional-Militärabzeichen, badensche Gedächtniß-Medaille und der Nazional-Kokarde erkannt werden. Wer in der zweiten Klasse des Soldatenstandes sich befindet, kann die erworbenen Versorgungsansprüche nicht geltend machen.

Durch die Einführung des allgemeinen Strafgesetzbuches ist Folgendes verändert worden:

1. Wegen nicht militärischer Verbrechen und Vergehen wird auf die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nicht mehr erkannt.

2. Die nach dem gedachten Strafgesetzbuch mit Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein bis drei Jahr bestraften Personen des Soldatenstandes gehören während dieser Zeit zwar zur zweiten Klasse des Soldatenstandes, treten aber ohne weitere besondere Rehabilitirung mit dem Tage der

vollendeten Verbüßung der Strafe in die erste Klasse des Soldatenstandes zurück.

c) Die Strafe der Degradazion findet nur gegen Unteroffiziere statt.

d) Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande findet nur statt gegen Gemeine, und gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradazion. Diese Strafe hat zur unmittelbaren Folge den Verlust aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche, die Unfähigkeit im Staats- oder Kommunaldienste ein Amt oder Ehrenstellen zu bekleiden, und auch des Adels.

Diese Strafe hat jetzt ganz dieselben Wirkungen, wie die im allgemeinen Strafgesetzbuche mit „Verlust der bürgerlichen Ehre" bezeichnete Strafe.

e) Die Kassazion findet nur gegen Offiziere statt und hat mit der Ausstoßung gleiche Folgen.

f) Durch die Entfernung aus dem Offizierstande verliert der Verurtheilte seine Stelle, seinen Titel, so wie alle durch den Dienst erworbenen Ansprüche, und wird zur Wiederanstellung als Offizier unfähig.

Durch die Dienstentlassung wird der Offizier seiner Stelle und aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche verlustig. Der damit Bestrafte behält Patent und Titel, darf aber die Offizier-Uniform nicht tragen.

Verhältniß der Strafen zu einander.

Die Degradazion vom Portepee-Unteroffizier zum Gemeinen ist einer sechsmonatlichen, vom Unteroffizier ohne Portepee zum Gemeinen einer dreimonatlichen Festungsstrafe gleich zu achten, und die Dauer der zu erkennenden Freiheitsstrafe nach diesem Verhältniß jedesmal abzukürzen.

Acht Monat Baugefangenschaft sind gleich einem Jahr Festungsstrafe.

Vier Monat Festungsstrafe sind gleich sechs Monaten Festungsarrest.

Der Festungsarrest ist gleich dem Stuben- und dem gelinden Arreste.

Eine Woche strenger Arrest ist gleich zwei Wochen mittleren oder vier Wochen gelinden Arrestes.

Unter den militärischen und bürgerlichen Freiheitsstrafen findet folgendes Verhältniß statt:

Baugefangenschaft steht der Zuchthausstrafe gleich, ein Jahr Festungsstrafe ist acht Monaten Zuchthausstrafe, der gelinde Arrest der Gefängnißstrafe, und fünf Thaler Geldbuße sind einer Woche gelinden Arrestes gleich zu achten.

2. Kriegsartikel für die Unteroffiziere und Soldaten des Preußischen Heeres, vom 9. Dezbr. 1852.

Die Kriegsartikel unterscheiden sich von dem Militär-Strafgesetzbuch namentlich in §. 3, 4 und 21. Die Kriegsartikel sind ein Auszug aus den Strafgesetzen und gleichzeitig bestimmt, Unteroffiziere und Soldaten mit den ihnen obliegenden Pflichten, den bei Pflichtverletzungen zu gewärtigenden Strafen und bei Pflichterfüllung zu erwartenden Belohnungen im Allgemeinen bekannt zu machen.

Artikel 1.

Jeder Preußische Unterthan, weß Standes er sei, ist durch die Verpflichtung zum Dienst im Heere zum Schutze und zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes berufen. Eingedenk dieses hohen Berufs muß ein Jeder, der in den Soldatenstand eintritt, die Pflichten des Soldaten zu erfüllen eifrig bemüht sein.

Artikel 2.

Seiner Königlichen Majestät und dem Vaterlande treu zu dienen, ist des Soldaten erste Pflicht. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten: Kriegsfertigkeit, Muth bei allen Dienstobliegenheiten und Tapferkeit im Kriege, Gehorsam gegen den Vorgesetzten, ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste, gutes und redliches Verhalten gegen die Kameraden.

Artikel 3.

Die Pflicht der Treue gebietet dem Soldaten, bei allen Vorfällen, im Kriege und im Frieden, mit Aufbietung aller Kräfte, selbst mit Aufopferung des eigenen Lebens, zu dienen, um jede Gefahr von Seiner Königlichen Majestät und dem Vaterlande abzuwenden.

Artikel 4.

Wer mit dem Feinde in schriftliche oder mündliche Verhandlungen oder Berathungen sich einläßt, die Seiner Königlichen Majestät, dem Heere oder den Preußischen Landen Gefahr oder Nachtheil bringen können; wer dem Feinde Parole, Feldgeschrei oder Losung offenbart, oder sonst zur Begünstigung des Feindes Seine Königliche Majestät, die Preußischen Lande oder das Heer durch Handlungen oder Unterlassungen in Gefahr, Unsicherheit oder Nachtheil versetzt, macht sich des Verraths schuldig.

Der Verräther wird mit den schwersten Freiheits- und Ehrenstrafen oder mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der ein zu seiner Kenntniß gelangtes verrätherisches Vorhaben nicht sogleich seinem Vorgesetzten anzeigt.

Artikel 5.

Dem Soldaten soll seine Fahne heilig sein. Er darf dieselbe niemals verlassen, noch sonst dem Kriegsdienste eigenmächtig sich entziehen, oder durch Selbstverstümmelung sich zur Erfüllung seines Berufs unwürdig oder unfähig machen.

Artikel 6.

Wer zum Feinde übergeht, oder vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung entweicht, wird erschossen.

Wer sonst in Kriegszeiten der Deserzion sich schuldig macht, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter sechs Jahren bestraft; im Wiederholungsfalle tritt die Todesstrafe ein.

Artikel 7.

Haben in Kriegszeiten Zwei oder Mehrere ein Komplott zur Deserzion gemacht, so trifft dieselben Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Bauge-

fangenschaft nicht unter zehn Jahren, die Anstifter und Rädelsführer aber werden erschossen.

Artikel 8.

Wer in Friedenszeiten desertirt, hat Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter sechs Monaten, im zweiten Wiederholungsfalle aber Baugefangenschaft nicht unter zehn Jahren und Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt.

Die härteren Strafgrade treten besonders dann ein, wenn die Deserzion im Komplott begangen ist.

Artikel 9.

Wer einem Deserteur zur Entweichung behilflich ist, wird eben so bestraft, als ob er selbst desertirt wäre, und wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Deserzions-Vorhaben dem Vorgesetzten nicht anzeigt, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu gewärtigen.

Artikel 10.

Wer durch fälschliche Vorschützung von Krankheiten oder andere betrügliche Mittel, oder durch Selbstverstümmelung dem Militärdienst sich zu entziehen sucht, hat Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und sechswöchentlichen strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt.

Ist er durch die Selbstverstümmelung zu allen Dienstleistungen und Arbeiten für militärische Zwecke untauglich geworden, so tritt Baugefangenschaft von mindestens einjähriger Dauer und Ausstoßung aus dem Soldatenstande ein.

Artikel 11.

Der Soldat darf niemals durch Furcht vor persönlicher Gefahr von der Erfüllung seiner Dienstpflichten sich abwendig machen lassen und muß sich stets vergegenwärtigen, daß die Feigheit für ihn schimpflich und erniedrigend ist.

Artikel 12.

Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt und kann auf der Stelle niedergestoßen werden.

Artikel 13.

Wer sonst aus Furcht vor persönlicher Gefahr vor dem Feinde flieht, heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht oder versteckt hält, Munition oder Waffen von sich wirft oder im Stich läßt, oder irgend ein Leiden vorschützt, um zurückzubleiben und der persönlichen Gefahr sich zu entziehen, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und strengem Arrest oder Festungsstrafe, bei erschwerenden Umständen aber mit dem Tode bestraft.

Wer außerdem seine Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr verletzt, hat dieselbe Strafe zu gewärtigen, wie derjenige, der seinen Dienstpflichten aus Vorsatz zuwiderhandelt.

Artikel 14.

Der Gemeine muß jedem Offizier und Unteroffizier und der Unteroffizier jedem Offizier, sowohl bei dem Truppentheil, bei welchem er dient, als von

jedem andern Truppentheil Gehorsam und Achtung beweisen und ihren Befehlen pünktlich Folge leisten.

In gleicher Weise sind dieselben zum Gehorsam gegen die Anordnungen und Weisungen der Schildwachen und der zum Sicherheitsdienst Kommandirten, sowie der im Dienste befindlichen Gendarmen verpflichtet.

Artikel 15.

Ungehorsam gegen die Dienstbefehle und achtungswidriges Betragen gegen den Vorgesetzten haben Arrest oder Festungsstrafe zur Folge.

Artikel 16.

Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder Geberden, durch Entlaufen, Losreißen oder ähnliche Handlungen zu erkennen giebt; sowie derjenige, der den Vorgesetzten durch Worte, Geberden oder Zeichen beleidigt, oder ihn über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, hat strengen Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren verwirkt.

Artikel 17.

Wer einen seiner Vorgesetzten thätlich angreift oder sonst vorsätzlich Thätlichkeiten gegen ihn verübt, oder ihn mit der Waffe anzugreifen versucht, hat Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber und in Kriegszeiten die Todesstrafe zu gewärtigen.

Auch ist bei thätlicher Widersetzung Einzelner oder Mehrerer, sowie in Kriegszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Anrücken in das Gefecht, im Gefechte, beim Rückzuge und endlich bei Verwehrung der Plünderung und anderer schwerer Verbrechen jeder Offizier berechtigt, denjenigen, der seinen Befehlen beharrlich sich widersetzt, auf der Stelle niederzustoßen, wenn ihm kein anderes Mtttel zur Erlangung des durchaus nöthigen Gehorsams zu Gebote steht.

Artikel 18.

Glaubt der Soldat wegen nicht richtigen Empfanges Dessen, was ihm gebührt, wegen unwürdiger Behandlung oder aus einem andern Grunde, zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben, so ist er dennoch verbunden, seine Dienstobliegenheiten unweigerlich zu erfüllen, und darf weder seine Kameraden auffordern, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, noch sonst Mißmuth unter ihnen zu erregen oder sie aufzuwiegeln suchen. Auch darf der Soldat nicht während des Dienstes, sondern erst nach dessen Beendigung seine Beschwerde anbringen. Dagegen kann er aber sich versichert halten, daß seiner Beschwerde, insofern sie begründet ist, abgeholfen werden wird, sobald er dieselbe in geziemender Weise auf dem vorgeschriebenen Wege anbringt.

Artikel 19.

Wer vor versammeltem Kriegsvolk in der Absicht, seine Kameraden zur Verweigerung des Gehorsams gegen ihren Vorgesetzten zu verleiten oder von demselben etwas zu erzwingen, sich ungeziemend beträgt oder laut Beschwerde führt, wird, selbst wenn letztere begründet wäre, mit Festungsstrafe nicht unter sechs Jahren, in Kriegszeiten aber mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der auf andere Weise seine Kameraden zum Ungehorsam oder zur Widersetzung gegen den Vorgesetzten zu verleiten sucht.

Artikel 20.

Wenn Soldaten sich öffentlich zusammenrotten und die Absicht zu erkennen geben, sich dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt zu widersetzen oder etwas von ihm zu erzwingen oder Rache an ihm zu nehmen, so haben dieselben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber die Todesstrafe verwirkt.

Die Anstifter eines solchen militärischen Aufruhrs, sowie die Anführer und Rädelsführer, werden stets mit dem Tode bestraft.

Artikel 21.

Der Soldat darf weder im Dienst noch außer demselben mit Andern über militärische Einrichtungen, Befehle und Anordnungen eigenmächtig berathschlagen, noch an Vereinen oder Versammlungen sich betheiligen, die der Gewalt Seiner Majestät des Königs über Seine Lande oder den von Ihm eingesetzten Behörden feindselig entgegentreten.

Artikel 22.

Wer an einem Aufruhr im Innern des Landes mit bewaffneter Hand Theil nimmt, wird ebenso wie der Theilnehmer an einem militärischen Aufruhr bestraft.

Artikel 23.

Die Waffe ist dem Soldaten zum Schutze und zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes anvertraut. Er darf daher dieselbe und die ihm zustehende Dienstgewalt niemals, mithin selbst nicht gegen die Bewohner des feindlichen Landes oder gegen gefangene feindliche Soldaten mißbrauchen. Ebensowenig darf der Soldat eigenmächtig im feindlichen Gebiet Habe und Gut der Landesbewohner verwüsten oder sich zueignen.

Artikel 24.

Unerlaubtes Beutemachen*) hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, bei erschwerenden Umständen aber Festungsstrafe von längerer

---

*) In dem 24. Kriegsartikel ist das unerlaubte Beutemachen mit Strafe bedroht. Da nicht zugleich angegeben ist, in welchen Fällen das Beutemachen als unerlaubt angesehen und nach diesem Artikel bestraft werden soll, und ebensowenig an einem andern Orte die Militärgesetze hierüber eine Bestimmung enthalten, so muß aus den Vorschriften des allgemeinen Landrechts über das Recht, Beute im Kriege zu machen, entnommen werden, wann das Beutemachen für unerlaubt zu erachten ist. Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen sind in den §§. 193 bis 198 Tit. 9 Th. I. des Allgem. Landrechts enthalten und lauten wörtlich dahin:

§. 193. Das Recht, im Kriege Beute zu machen, kann nur mit Genehmigung des Staats erlangt werden.

§. 194. Wem der Staat dieses Recht ertheilt hat, der erwirbt durch die bloße Besitzergreifung das Eigenthum der erbeuteten Sache.

§. 195. Wer Kriegs- oder Mundvorräthe erbeutet, der muß dieselben zum Gebrauche des Staats abliefern.

Dauer und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, oder selbst die Todesstrafe zur Folge.

Artikel 25.

Plünderung und Erpressung werden mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. Bei besonders erschwerenden Umständen tritt die Todesstrafe ein.

Artikel 26.

Nachzügler und diejenigen, welche unter dem Vorwande von Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben und den Landesbewohnern Nahrungs- oder Bekleidungs-Gegenstände wegnehmen, haben wegen Marodirens Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt. Wenn bei dem Marodiren Gewalt an Personen verübt worden ist, trifft die Schuldigen die Strafe der Plünderer.

Artikel 27.

Der Soldat soll seine Waffen und Montirungsstücke in gutem Stande erhalten und zur Erlangung der Kriegstüchtigkeit unausgesetzt sich bemühen, den Gebrauch der Waffen, sowie die Vorschriften zur Ausrichtung seines Dienstes ganz und vollständig kennen zu lernen, um sie in jedem vorkommenden Falle sogleich anzuwenden.

---

§. 196. Alle andere Sachen, welche bei dem feindlichen Kriegsheere oder bei den unter den Waffen befindlichen Feinden, ingleichen bei feindlichen Marketendern und Lieferanten angetroffen werden, sind als Beute zu betrachten.

§. 197. Das Eigenthum feindlicher Unterthanen, die weder zur Armee gehören, noch derselben folgen, kann nur zur Beute gemacht werden, wenn der Befehlshaber der Truppen die ausdrückliche Erlaubniß gegeben hat.

§. 198. Unbewegliches Eigenthum ist niemals ein Gegenstand der Beute.

Nach diesen Bestimmungen ist anzunehmen, daß die im Artikel 31 angedrohete Strafe des unerlaubten Beutemachens eintreten muß:

1. wenn, gleichviel ob eine allgemeine oder besondere Erlaubniß zum Beutemachen ertheilt worden ist oder nicht, der Soldat Kriegs- oder Mundvorräthe des Feindes, welche in seine Gewalt gerathen, nicht abliefert, sondern in eigennütziger Absicht behält;
2. wenn der Soldat, ohne daß vom Könige oder von dem im Namen und Auftrage desselben handelnden kommandirenden General das Beutemachen erlaubt worden ist, bewegliches Eigenthum der zum feindlichen Heere gehörenden Personen sich aneignet;
3. wenn der Soldat ohne ausdrückliche Erlaubniß des Befehlshabers der Truppen, zu welchen er gehört, feindlichen Unterthanen, die weder zum Heere gehören, noch demselben folgen, bewegliches Eigenthum wegnimmt. Außerdem ist es
4. als unerlaubtes Beutemachen anzusehen und zu bestrafen, wenn der König oder der im Kriege kommandirende General bei Ertheilung der Erlaubniß zum Beutemachen außer den Kriegs- und Mundvorräthen des Feindes noch andere Gegenstände, z. B. die Kassen des Feindes oder feindliches Staatseigenthum überhaupt, von demjenigen, was als erlaubte Beute betrachtet werden soll, ausgenommen, oder besondere Bestimmungen darüber, unter welchen Umständen Beute gemacht werden darf, ertheilt haben und diese Vorschriften übertreten werden.

Wird in den gedachten Fällen Gewalt an Personen oder Sachen verübt, so geht die strafbare That in das Verbrechen der Plünderung über.

Artikel 28.

Wer seine Waffen und Montirungsstücke, oder die ihm zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände verdirbt, verderben läßt oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, hat Arrest- oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber außerdem noch die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt.

Artikel 29.

Wer dienstlich ihm anvertraute, nicht zur eigenen Benutzung bestimmte Gegenstände veruntreut, hat Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren zu gewärtigen.

Artikel 30.

Der Soldat muß die ihm ertheilten Dienstinstruktionen genau befolgen und darf niemals, sei es durch Aussicht auf äußere Vortheile oder durch irgend einen andern Grund, bei Ausrichtung des Dienstes zu Pflichtwidrigkeiten sich verleiten lassen. Auch muß er bei allen dienstlichen Meldungen und Aussagen sich der strengsten Wahrheit befleißigen.

Artikel 31.

Wer aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit unrichtige Meldungen, Rapporte oder Berichte abstattet, wird mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren und nach Umständen mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Artikel 32.

Wer im Dienst oder in Beziehung auf den Dienst durch Geschenke oder Zusicherung einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig zeigt oder verleiten läßt, hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, auch nach Umständen die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt.

Artikel 33.

Wer ohne Erlaubniß von der Wache sich entfernt oder bei Kommandos oder auf Märschen seinen Platz eigenmächtig verläßt, wird mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Thut dies der Befehlshaber einer Wache oder eines Kommandos, so hat derselbe Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren, im Kriege aber Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe verwirkt.

Artikel 34.

Den Schildwachen und einzelnen Posten ist verboten, sich niederzusetzen oder niederzulegen, das Gewehr aus der Hand zu lassen, Tabak zu rauchen, zu schlafen, über die Grenzen ihres Postens hinauszugehen, denselben vor erfolgter Ablösung zu verlassen oder sonst ihre Dienstinstrukzion zu übertreten.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, hat strengen Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder Festungsstrafe bis zu zehnjähriger Dauer, im Kriege aber noch härtere Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe zu gewärtigen.

Artikel 35.

Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache oder als Posten eine strafbare Handlung, welche er verhindern konnte oder zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, wird ebenso wie der Thäter selbst bestraft und diese Strafe noch verschärft, wenn er die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht hat geschehen lassen.

Artikel 36.

Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Gefangenen entkommen läßt, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen aber noch härtere Festungsstrafe und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, oder die Todesstrafe zu gewärtigen.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher eine von seinen Vorgesetzten ihm befohlene oder ihm dienstlich obliegende Arretirung nicht ausführt.

Artikel 37.

Der Soldat soll ein ordentliches Leben führen und darf weder Schulden machen, noch der Trunkenheit oder anderen Ausschweifungen sich ergeben. Auch muß er vom Zapfenstreich bis zur Reveille in seinem Quartier sein, wenn er nicht im Dienste sich befindet oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten.

Artikel 38.

Wer ohne Erlaubniß bis nach dem Zapfenstreich aus dem Quartier bleibt, oder in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille sich aus demselben entfernt, oder den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, hat mittleren Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

Artikel 39.

Wer betrunken in den Dienst kommt, oder durch Trunkenheit zur Ausrichtung des Dienstes, zu dem er kommandirt war, sich untauglich gemacht hat, oder im Dienst sich betrinkt, wird mit strengem Arrest bestraft. Auch Trunkenheit außer Dienst ist strafbar und hat Arrest zur Folge.

Artikel 40.

Wer ohne Genehmigung seines vorgesetzten Kommandeurs Schulden macht, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu gewärtigen.

Artikel 41.

Wer Hazardspiele spielt, hat strengen Arrest, im Wiederholungsfalle aber Festungsstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

Artikel 42.

Den Soldaten, der ohne Genehmigung seines vorgesetzten Befehlshabers sich verheirathet, trifft Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten.

Artikel 43.

Der Soldat soll mit seinen Kameraden in Eintracht leben, darf in Kampf, Noth und Gefahr sie nicht verlassen und muß ihnen nach allen Kräften Hülfe leisten, wenn sie in erlaubten Dingen seines Beistandes bedürfen.

Artikel 44.

Einfache Beleidigungen der Gemeinen unter einander und Schlägereien derselben unter sich, bei welchen schwere Körperverletzungen nicht vorgekommen sind, werden mit Arrest, unter Unteroffizieren aber entweder mit Arrest oder mit Degradazion bestraft.

Artikel 45.

Wer einem Kameraden, welchem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, Eßwaaren, Getränke, Tabak oder Gegenstände zur Reinigung oder zum Ausbessern der Sachen, zum eigenen Gebrauch, ohne Anwendung von Gewalt an Sachen, entwendet oder veruntreut, wird das erste Mal mit strengem Arrest bestraft. Geschieht dies aber zum zweiten Male oder ist bei Verübung der That Gewalt an Sachen angewendet, oder ist die That von einem Unteroffizier verübt, so tritt die Strafe des einfachen Diebstahls ein.

Artikel 46.

Wer irgend eine Dienstgewalt über Andere auszuüben hat, soll durch ruhiges, ernstes und gesetztes Benehmen die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen sich zu erwerben suchen und von denselben nur solche Geschäfte und Leistungen fordern, welche der Dienst mit sich bringt. Er darf seinen Untergebenen den Dienst nicht unnöthig erschweren und dieselben weder wörtlich beschimpfen, noch mißhandeln. Auch darf von ihm das Dienstansehen nicht gemißbraucht werden, um auf Kosten seiner Untergebenen sich Vortheile zu verschaffen.

Die Verletzung dieser Pflichten hat Arrest oder Festungsstrafe zur Folge.

Artikel 47.

Diebstahl, Betrug, Fälschung und alle übrigen gemeinen Verbrechen und Vergehen werden nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

Ist mit der darnach verwirkten Strafe nicht die Ausstoßung oder Entlassung aus dem Soldatenstande verbunden, so treten verhältnißmäßige Militärstrafen statt der dort angedrohten bürgerlichen Strafen ein.

Artikel 48.

Werden gemeine Verbrechen oder Vergehen im Kriege unter Mißbrauch der militärischen Gewalt verübt, so wird die sonst verwirkte Strafe verschärft.

Artikel 49.

Die in den Militär-Gesetzen für den Kriegszustand ertheilten einzelnen Vorschriften finden auch in Friedenszeiten Anwendung, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der kommandirende Offizier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes zur Anwendung kommen würden.

Artikel 50.

Während derjenige, welcher seine Dienstpflichten verletzt oder andere strafbare Handlungen verübt, die gesetzlich verordneten Strafen nach Maßgabe seiner

Verschuldung zu gewärtigen hat, darf dagegen jeder rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat einer ehrenhaften Behandlung sich versichert halten.

Artikel 51.

Auch soll der Soldat, der sich durch Tapferkeit und Muth vor Andern auszeichnet, sowie derjenige, der nach langjähriger, vorwurfsfreier Dienstzeit die Beschwerden des Dienstes nicht mehr zu ertragen vermag, in Folge vor dem Feinde erhaltener Wunden dienstunfähig wird, oder sonst im Dienste zu Schaden kommt, sich aller Wohlthaten und Begünstigungen zu erfreuen haben, die zur Belohnung für Tapferkeit im Kriege und treu geleistete Dienste bestimmt sind.

Artikel 52.

Ueberzeugt von dem Pflicht- und Ehrgefühl der Soldaten erwarten Seine Königliche Majestät, daß sie vor Pflichtverletzungen und anderen strafbaren Handlungen sich hüten, ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen, durch ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebens geben und nach Kräften dazu beitragen werden, den guten Ruf des Preußischen Heeres im In- und Auslande zu bewahren.

Seine Königliche Majestät werden diejenigen, die diesen Erwartungen entsprechen, Ihres besonderen Schutzes würdigen, und ihnen für ihre treu geleisteten Dienste die verdiente Belohnung durch ehrende Auszeichnungen, oder durch Anstellung im Zivildienste nach den darüber bestehenden Vorschriften oder auf andere geeignete Weise zu Theil werden lassen. Auch soll ihnen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse der Weg zu den höheren und selbst zu den höchsten Stellen in der Armee offen stehen.

3. Die Ehrengerichte.

Dienstverordnungen.

Allerhöchste Verordnungen über die Ehrengerichte und über das Verfahren bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, so wie über die Bestrafung des Zweikampfes unter Offizieren, vom 20. August 1843. Berlin 1845, worin man die bis zu diesem Jahre erfolgten nachträglichen Bestimmungen findet.

Zweck und Kompetenz der Ehrengerichte.

Der Zweck der Ehrengerichte ist, die gemeinsame Ehre der Genossenschaft, so wie die Ehre des Einzelnen zu wahren.

Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören: alle Handlungen und Unterlassungen, welche nicht durch besondere Gesetze als strafbar bezeichnet, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühle oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind, und zwar vorzugsweise: Mangel an Entschlossenheit, fortgesetztes Schuldenmachen, unrichtige Wahl des Umgangs, Neigung zum Trunk oder zum Spiel, unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten, fortdauernd mangelhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten, Streitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere unter sich, insofern sie nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit einem Akt des Dienstes stehen. Keineswegs aber dürfen

blos politische Ansichten und Meinungen den Gegenstand einer ehrengerichtlichen Untersuchung bilden*).

Den Ehrengerichten sind mit Ausnahme der Generalität unterworfen: alle Offiziere des stehenden Heeres, der Landwehr, der Gendarmerie; ferner alle Offiziere, die auf Inaktivitätsgehalt stehen, die mit Pension zur Disposizion gestellt sind, die mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere ausscheiden, und endlich die, welche mit Erlaubniß die Militär-Uniform zu tragen verabschiedet worden sind.

Die Ehrengerichte können außer auf Freisprechung erkennen:

auf eine Warnung,
auf Entlassung aus dem Dienste,
auf Entfernung aus dem Offizierstande.

Bildung der Ehrengerichte und des Ehrenrathes**).

Das Ehrengericht über Offiziere vom Hauptmann abwärts wird aus dem Offizierkorps eines Infanterie-Regiments oder eines selbstständigen Bataillons als ein für sich bestehendes Ganze gebildet und steht unter der Leitung des Kommandeurs des betreffenden Offizierkorps, der zu dem später erwähnten Ehrenrathe in dasselbe Verhältniß tritt, in welchem die Gerichtsherren zu den von ihnen angeordneten Untersuchungs-Gerichten stehen.

Bei jedem Ehrengerichte wird alljährlich am 18. Oktober der Ehrenrath durch Stimmenmehrheit der bei dem Wahlakt gegenwärtigen Offiziere auf ein Jahr gewählt.

Dieser Ehrenrath besteht aus:

einem Hauptmann,
einem Premierleutnant,
einem Sekondeleutnant.

Sind bei einem Offizierkorps Hauptleute nicht vorhanden, so wird statt dessen ein Premierleutnant zum Präses des Ehrenrathes und, wenn beim Offizierkorps kein Premierleutnant sich befinden sollte, statt desselben ein Sekondeleutnant zum Mitgliede des Ehrenrathes gewählt.

Bei den Infanterie-Regimentern hat jedes Bataillon einen besonderen Ehrenrath. Stehen indessen von einem Infanterie-Regiment 2 oder 3 Bataillone in einer Garnison, so kann ein gemeinsamer Ehrenrath für diese Bataillone gewählt werden.

---

*) K. M. 21. April 1849.

**) Alle Bestimmungen, die sich auf nicht im Dienst befindliche Offiziere, sowie auf die Ehrengerichte der Stabsoffiziere beziehen, sind hier nicht mit aufgenommen worden.

Ehrengerichtliche Untersuchung.

Jeder Offizier hat das Recht (eigentlich wohl die Pflicht), Handlungen eines Genossen, welche die Ehre desselben oder die der Genossenschaft gefährden, zur Kenntniß des Ehrenrathes zu bringen.

Der Ehrenrath hat hiervon dem Kommandeur Anzeige zu machen und auf dessen Befehl die Untersuchung einzuleiten.

Je nach dem Ergebniß der Untersuchung kann der Kommandeur die Angelegenheit mit einer Belehrung oder Warnung an die Betreffenden erledigen, oder, insofern er sie zu einem ehrengerichtlichen Verfahren für geeignet hält, die aufgenommenen Verhandlungen auf dem Dienstwege dem Divisions-Kommandeur einsenden, wobei der Brigade-Kommandeur zugleich seine Meinung abgiebt.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn der Ansicht des Kommandanten entgegen von einem Offizier sowohl gegen einen andern, als gegen sich selbst auf ein ehrengerichtliches Verfahren angetragen wird.

Der Divisions-Kommandeur entscheidet, ob ein ehrengerichtliches Verfahren stattfinden soll oder nicht, und gegen diese Entscheidung ist ein Rekurs nicht zuläßig.

Das ehrengerichtliche Verfahren findet in der Regel bei demjenigen Ehrengerichte statt, zu welchem der Angeschuldigte gehört; doch können Ausnahmen von den höhern Vorgesetzten angeordnet werden.

In den zum ehrengerichtlichen Verfahren gewiesenen Sachen führt der Ehrenrath die Untersuchung. Vorladungen von Zeugen und Requisizionen an Behörden erläßt der Kommandeur.

Dem Angeschuldigten ist zum Zweck seiner Vertheidigung die eigene Einsicht der Akten in Anwesenheit eines Mitgliedes des Ehrenrathes gestattet. Derselbe kann seine Vertheidigung dem Ehrenrathe zu Protokoll geben oder schriftlich einreichen, oder sich durch einen Offizier, dem die Einsicht in die Akten in Gegenwart eines Mitgliedes des Ehrenrathes gestattet ist, schriftlich vertheidigen lassen. Der Vertheidiger darf jedoch niemals einen niedrigeren Rang als der Angeschuldigte haben.

Das Ehrengericht.

Dem als Ehrengericht berufenen Offizier-Korps sind von dem Ehrenrathe in der dazu bestimmten Versammlung, zu welcher der Angeschuldigte jedoch nur auf seinen besondern Antrag zuzuziehen ist, die Verhandlungen vorzulegen und vollständig herzuzählen.

Ausgeschlossen von dem Ehrengerichte bleiben: der Ankläger, der Vertheidiger, die nahen Verwandten und die Schwäger des Angeschuldigten, so wie diejenigen Offiziere, welche als Zeugen in der Sache abgehört sind, oder sich selbst in einer ehrengerichtlichen oder gerichtlichen Untersuchung befinden.

Wer hienach von dem Ehrengerichte nicht ausgeschlossen ist, oder nicht in Folge von Urlaub, Krankheit oder durch Kommando abgehalten wird, demselben beizuwohnen, darf sich der Theilnahme an dem Ehrengerichte nicht entziehen.

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden nicht vereidigt, sie sind vor der Abstimmung von dem Kommandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, jedesmal aufzufordern, als Ehrenmänner ohne Leidenschaft, nach Pflicht und Gewissen und mit Erwägung der einwirkenden besonderen Verhältnisse ihr Votum abzugeben. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll, aus welchem das Votum jedes einzelnen Mitgliedes des Ehrengerichts deutlich ersichtlich sein muß, vor dem Ehrenrathe aufzunehmen.

Jeder zur Abstimmung berufene Offizier muß deshalb sein zu Protokoll gegebenes Votum selbst unterschreiben, und die Verhandlung am Schlusse vom Ehrenrathe vollzogen werden.

Die Abstimmung, bei welcher der Angeschuldigte niemals zugegen sein darf, erfolgt in den Ehrengerichten über Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere in der Art, daß zuerst die Mitglieder des Ehrenrathes ihre Stimmen abgeben, sodann folgt der älteste Hauptmann oder Rittmeister, der älteste Premier-Leutnant, der älteste Sekonde-Leutnant, sodann der zweite Hauptmann u. s. f. und die übrigbleibenden Sekonde-Leutnants. Demnächst stimmen die Stabsoffiziere in umgekehrter Ordnung, die jüngeren zuerst und älteren zuletzt.

Die Stimmen werden nach einer von dem Kommandeur zu leitenden Berathung, von jedem Mitgliede des Ehrengerichts besonders, mündlich dem Ehrenrathe abgegeben. Es stimmen nur die anwesenden Mitglieder des Ehrengerichts, das zu seiner Giltigkeit mindestens dreizehn Mitglieder zählen muß. Ist dies nicht der Fall, so wird das Ehrengericht nach der darüber einzuholenden Bestimmung des kommandirenden Generals bei einem andern Truppentheil gehalten, oder der Spruch einstweilen ausgesetzt.

Jedes Votum, welches den angegebenen Bestimmungen nicht entspricht, ist von dem Ehrenrathe zurückzuweisen, und dagegen die Angabe eines diesen Bestimmungen entsprechenden Votums zu fordern.

Es steht jedoch jedem Mitgliede des Ehrengerichtes frei, sich für inkompetent zu erklären oder auf Vervollständigung der Verhandlungen anzutragen, insofern ihm dieselben unvollkommen erscheinen.

Wenn aber die von Mitgliedern des Ehrengerichtes ausgesprochene Meinung, daß sie zur Fällung eines Urtheils inkompetent oder die Akten unvollständig seien, in der Minorität geblieben ist, so müssen diese Mitglieder dennoch über die Angeschuldigten mitsprechen, und es bleibt sodann ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen überlassen, inwiefern sie aus ihrer bereits ausgesprochenen Meinung einen Grund hernehmen zu müssen glauben, den Angeschuldigten mit einer Strafe zu belegen oder auf Freisprechung zu votiren.

Zur Gültigkeit eines Urtheils der erwähnten Ehrengerichte über Offiziere vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts ist erforderlich, daß mindestens zwei Drittheile der Stimmenden ein gleiches Votum abgeben. Ist ein solches Urtheil nicht zu erlangen, so wird die Sache unter Beifügung der Akten und des Abstimmungs-Protokolls dem Ehrengerichte der Stabsoffiziere

zur Entscheidung vorgelegt und dort darüber in gleicher Weise wie in allen anderen vor dieses Ehrengericht gehörenden Untersuchungen erkannt.

Hält sich das Ehrengericht einstimmig oder durch Stimmenmehrheit für inkompetent, so ist Sr. Majestät dem Könige hiervon im Dienste Meldung zu machen.

Geht der Ausspruch des Ehrengerichts dahin, daß die Verhandlungen für unvollständig zu erachten sind, so ist die Vervollständigung nach der Meinung des Ehrengerichts durch den Ehrenrath zu veranlassen und demnächst definitiv von demselben Ehrengerichte zu erkennen.

Ist auf eine Warnung oder Strafe oder auf eine Freisprechung erkannt, so ist das Erkenntniß vom Ehrenrathe abzufassen, zu unterschreiben und demselben ein kurzer Aktenauszug beizufügen. Jedes Erkenntniß muß, außer der Erkenntnißformel, in einer zusammenhängenden Darstellung die Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, die Erzählung des zur Untersuchung gekommenen Vorfalls und die Gründe der Entscheidung enthalten.

Das Erkenntniß ist sodann im Dienstwege zu Sr. Majestät Bestätigung einzureichen und, wenn dasselbe bestätigt ist, mit der Bestätigungs-Ordre dem Angeschuldigten von dem Ehrenrathe zu publiziren.

Die Verhandlungen des Ehrenraths so wie die des Ehrengerichts selbst, so wie der Ausfall des Urtheils, müssen nach erfolgter Publikazion geheim gehalten werden. Wer hiergegen fehlt, verletzt eine Pflicht des Offizierstandes.

Gegen ein bestätigtes ehrengerichtliches Erkenntniß ist ohne Bestimmung Sr. Majestät des Königs ein weiteres Verfahren nicht zuläßig.

Verfahren des Ehrengerichtes bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen.

Das Ehrengericht ist der Schiedsrichter in allen Ehrenstreitigkeiten der Offiziere und hat darüber zu wachen, daß unnütze Händel und muthwillige Zänkereien vermieden werden, um die Ehre eines jeden Offiziers und dadurch die des gesammten Korps, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes fleckenlos zu erhalten.

Wenn Streitigkeiten oder Ehrenbeleidigungen unter Offizieren vorfallen, die zu einem Zweikampfe führen können, so haben die Betheiligten die Verpflichtung, vor jedem weiteren Verfolge der Sache, dem Ehrenrathe eine Anzeige von dem Vorgange zu machen *).

In den zum ehrengerichtlichen Verfahren gewiesenen Sachen führt der Ehrenrath die Untersuchung. Dem Ehrenrathe liegt die Vernehmung des Angeschuldigten und die Ermittelung der für und wider denselben sprechenden Thatsachen ob. Das Verfahren muß immer möglichst kurz sein.

---

*) Privatstreitigkeiten der Subaltern-Offiziere mit ihren Vorgesetzten gehören nicht vor den Ehrenrath, sondern vor den vorgesetzten Militärbefehlshaber. K. M. 30. Juli 1847.

Bei Verschiedenheit der Ansichten des Ehrenrathes über das zu beobachtende Verfahren entscheidet der Kommandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht.

Wird der Ehrenrath von Streitigkeiten oder Beleidigungen, die unter Offizieren vorgefallen sind, durch die Betheiligten oder auf andere Weise in Kenntniß gesetzt, so muß er den Kommandeur zum weiteren Verfolge der Sache dies anzeigen.

Der Ehrenrath beginnt sodann die Ermittelung des Vorganges. Diese Ermittelungen können durch mündliche Erkundigungen und Nachfragen erfolgen; hält es aber der Ehrenrath für zweckmäßig, so kann von ihm auch ein jeder der Betheiligten zur Einreichung eines schriftlichen Thatberichts veranlaßt werden.

Die Untersuchung des Ehrenrathes hat hauptsächlich eine gütliche Ausgleichung zum Zweck. Deshalb muß der Ehrenrath durch Besprechung mit den bei dem Vorfalle etwa zugegen gewesenen Zeugen eine möglichst genaue Kenntniß über das Entstehen und den Hergang der Streitigkeiten sich zu verschaffen suchen.

Findet der Ehrenrath, daß der ganze Hergang, ohne eine vorsätzliche Beleidigung, nur auf Mißverständnisse beruht, so hat er, in so weit dies nach den Standesverhältnissen zulässig ist, durch gütliche Vorstellungen die Sühne zu versuchen, die, wenn sie von den Betheiligten angenommen wird, von dem Kommandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, durch einen ihm von beiden Theilen zu gebenden Handschlag zu bestätigen oder schriftlich zu genehmigen ist.

In dem zuletzt gedachten Falle ist die Genehmigung zur gütlichen Beilegung der Sache durch den Ehrenrath den Betheiligten bekannt zu machen.

Sollte einer oder beide Theile der in Streit Befangenen nicht zur Versöhnung geneigt sein, über den bekannt gewordenen Vorfall im Offizier-Korps eine andere Meinung laut werden, oder der Ehrenrath sich überzeugen, daß der Fall zu einer gütlichen Beilegung nicht angethan, so muß die Angelegenheit im geordneten Wege zur Entscheidung vor das Ehrengericht gebracht werden, welches alsdann die Sache zu untersuchen hat.

Nach Abschluß der Untersuchung wird in derartigen Fällen ebenso wie in allen übrigen vor die Ehrengerichte gewiesenen Sachen erkannt.

Das Ehrengericht erkennt entweder:

a) daß der Fall zur ehrengerichtlichen Rüge nicht geeignet, und die Ehre des oder der Betheiligten für nicht verletzt zu erachten sei; oder
b) auf eine Rüge gegen einen oder gegen beide Theile des Benehmens wegen und auf wechselseitige durch Handschlag zu bestätigende Ehrenerklärungen; oder
c) auf Entlassung aus dem Dienste.

In den unter a und b gedachten Fällen wird das Erkenntniß des Ehrengerichts dem Befehlshaber, der das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet hat, zur Bestätigung eingereicht. Lautet dagegen das Urtheil auf Dienstentlassung, so ist es im Dienstwege zu Sr. Majestät des Königs Bestätigung einzureichen.

Der Zweikampf und die Strafen.

Sollte eine unter Offizieren vorgefallene Streitigkeit oder Beleidigung nicht durch das Ehrengericht beizulegen sein, und die Betheiligten zu erkennen geben, daß sie bei dem Ausspruche des Ehrengerichts wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes sich nicht beruhigen zu können glauben, so sind die Verhandlungen zwar zu schließen, zugleich aber die Betheiligten auf die Strafen des Zweikampfes vom Ehrenrathe aufmerksam zu machen.

Erfährt in einem solchen Falle der Ehrenrath, daß die Betheiligten zum Zweikampfe zu schreiten beabsichtigten, so hat er das Recht, auf dem Kampfplatze zu erscheinen und, wenn es ihm in Vereinigung mit den Sekundanten nicht möglich sein sollte, eine Ausgleichung herbeizuführen, als Kampfgericht den Gang und das Ende des Zweikampfes zu regeln.

Während des Kampfes kann das erste Mitglied des Kampfgerichts einen etwa eingetretenen Mißbrauch der Waffen untersagen; das Aufhören des Kampfes aber, sobald es ihm unter den obwaltenden Umständen und in Rücksicht auf die Standesverhältnisse zulässig erscheint, gebieten.

Wer diesen Anordnungen nicht Folge leistet, soll so bestraft werden, als wenn er im Dienste den Befehlen seines Vorgesetzten entgegen handelt.

Gleich nach beendigtem Zweikampfe tritt unter Zugrundlegung der beim Ehrengerichte stattgehabten Verhandlungen die Bestrafungen wegen des vollzogenen Zweikampfes ein, insofern nicht besondere Ereignisse während des Zweikampfes oder der Ausgang desselben eine gerichtliche Untersuchung nöthig erscheinen lassen.

Ist in dem Zweikampfe einer der Duellanten getödtet worden, oder der später erfolgte Tod die unmittelbare Folge der im Zweikampfe erhaltenen Wunde, so trifft den Ueberlebenden ein- bis vierjähriger Festungsarrest.

War die Herausforderung auf eine solche Art des Zweikampfes, welche die Tödtung eines der beiden Theile zur unabwendbaren Folge haben mußte, oder dahin gerichtet, daß der Zweikampf so lange fortgesetzt werden solle, bis einer der beiden Theile getödtet sein würde, so tritt, wenn bei dem Zweikampfe einer der beiden Theile getödtet worden, fünf- bis zehnjähriger und, wenn keine Tödtung erfolgt ist, zwei- bis sechsjähriger Festungsarrest ein.

Hat der Ueberlebende

a) in dem Zweikampfe die herkömmlichen und verabredeten Formen desselben absichtlich verletzt und dadurch den Tod des Gegners bewirkt, oder

b) den Gegner, nachdem er wehrlos geworden, getödtet, so hat derselbe zehn- bis zwanzigjährigen Festungsarrest und Dienstentlassung verwirkt und soll bei besonders erschwerenden Umständen die Strafe der Tödtung nach den allgemeinen Landesgesetzen eintreten. K. O. vom 27. September 1845.

Wenn mit Vorbeigehung des Ehrenraths und des Ehrengerichts zum Zweikampfe geschritten wird, so tritt der wegen Vollziehung desselben an sich verwirkten Strafe ein zweimonatlicher bis zweijähriger Festungsarrest als Strafschärfung hinzu. Auch kann, wenn die Untersuchung nach einem stattgehabten Zweikampfe eine vorsätzliche Umgehung des Ehrenraths ergeben sollte, Dienstentlassung eintreten. K. O. vom 16. Mai 1844.

Eine gleiche Straffschärfung soll diejenigen treffen, welche, während die Sache vor dem Ehrenrathe oder dem Ehrengerichte schwebt, zum Zweikampfe schreiten, so wie diejenigen, welche den Zweikampf ohne Sekundanten vollziehen.

Kartellträger, Sekundanten und Zeugen des Zweikampfes haben in beiden Fällen einen ein- bis sechsmonatlichen Festungsarrest verwirkt.

Bei Zulassung der Strafen, sei es, daß die Bestrafung auf Grund der ehrengerichtlichen Verhandlungen oder der späteren über den Ausgang des Zweikampfes stattgehabten Untersuchung erfolgt, ist ganz besonders zu berücksichtigen:

a) ob der Urheber des Zweikampfes denselben absichtlich oder böswillig herbeigeführt hat;
b) ob dies nur in leidenschaftlicher Aufregung geschehen ist;
c) in wie weit die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes mitgewirkt haben, und
d) ob die Folgen des Zweikampfes nur durch die nothwendige Abwehr herberbeigeführt sind.

Wer hiernach als schuldig am Zweikampf befunden wird, ist in der Regel — wenn nicht eigenthümliche Verhältnisse ihm zur Entschuldigung gereichen, und eine Strafmilderung rechtfertigen — noch einmal so hoch zu bestrafen, als derjenige, welcher für nichtschuldig am Zweikampfe erklärt wird.

Wird, wenn eine Tödtung erfolgt, der Ueberlebende für den schuldigen Theil erklärt, so hat derselbe, wenn Strafmilderungsgründe nicht vorhanden sind, außer dem ihn treffenden Festungsarrest, Dienstentlassung verwirkt.

Wird dagegen der Ueberlebende für nichtschuldig an dem Zweikampfe oder an der über die Ausführung desselben getroffenen Verabredung erklärt, und stellt sich heraus, daß die Tödtung absichtslos erfolgt oder nur durch nothwendige Abwehr des Gegners veranlaßt ist, so kann die Strafe statt ein- bis vierjährigen Festungsarrestes bis auf sechsmonatlichen und statt fünf- bis zehnjährigen Festungsarrestes bis auf zweijährigen Festungsarrest gemildert werden.

In einzelnen besonderen Fällen, wo der Zweikampf, ohne eine böswillige Absicht, lediglich durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes veranlaßt und ohne nachtheilige Folgen geblieben ist, beide Theile auch ohne Vorwurf sich benommen haben, und Umstände, welche das Vergehen erschweren, nicht vorhanden sind, können Duellanten durch den Divisions-Kommandeur oder den die Rechte desselben ausübenden Befehlshaber disziplinarisch mit Arrest bestraft werden. Die Mitglieder des Kampfgerichts, die Sekundanten und Zeugen des Zweikampfes bleiben mit Ausnahme des S. 71 erwähnten Falles straffrei, wenn sie nicht Anreiz zum Zweikampfe gegeben haben, oder in dem S. 75 Zeile 14 bis 19 v. u. erwähnten Falle der Vorwurf der Mitwissenschaft sie betrifft.

Die Herausforderung zum Zweikampfe und deren Annahme, so wie die Kartellträgerei ist, wenn der Zweikampf mit Vorbeigehung des Ehrenraths und des Ehrengerichts hat vollzogen werden sollen, mit vier- bis sechswöchentlichem Arrest zu bestrafen.

War in diesem Falle die Herausforderung auf eine solche Art des Zweikampfes gerichtet, welche die Tödtung eines der beiden Theile zur unabwend-

baren Folge haben würde oder dahin gerichtet, daß der Zweikampf so lange fortgesetzt werden sollte, bis einer der beiden Theile getödtet worden, so ist solche mit zwei Monaten bis zwei Jahren Festungsarrest zu bestrafen. K.-O. 27. Sept. 1845.

Anreizung zum Zweikampf wird, wenn es nicht zur Vollziehung des Zweikampfes gekommen ist, mit Arrest, wenn aber der Zweikampf wirklich stattgefunden hat, mit Festungsarrest bis zu zwei Jahren und nach Bewandniß der Umstände mit Dienstentlassung bestraft.

Wer wegen eines von dem Ehrengerichte gefällten Spruches, oder wegen einer von dem Ehrenrathe, oder dem Kampfgerichte getroffenen Bestimmung Händel sucht, ist so zu bestrafen, als wenn er sich dieses Vergehens gegen einen Vorgesetzten wegen dienstlicher Anordnung schuldig macht.

Bei einem Zweikampfe zwischen einem Offizier und einer nicht zum Offizierstande gehörenden Militär- oder einer Zivilperson sind der Offizier und die als Sekundanten und Kartellträger ꝛc. betheiligten Offiziere eben so zu bestrafen, als ob das Duell unter Offizieren stattgefunden hätte. K.-O. 27. September. 1845.

Fünfter Abschnitt.

Der Haushalt des Heeres.

Dienstverordnungen:

Sammlung der im Königl. Garde-Korps bestehenden Dienstvorschriften, 3. Thl. 1831.
Militär-Wochenblatt 1848 bis 1853.
Geldverpflegung der Truppen im Frieden. Berlin 1853, Mittlers Sortiments-Buchhandlung. (A. Bath.)

Quellen:

G. Messerschmidt. K. P. M. Intendant z. D. Die Verwaltung des Militärhaushaltes. Berlin 1853.
Freiherr v. Richthofen, der Haushalt der Kriegsheere.
Hübner, Handbuch für Offiziere, Feldwebel und Unteroffiziere betreffend die Geld- und Naturalverpflegung, der Servis und die Bekleidung ꝛc. Berlin 1853. (A. Bath.
Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1853, 4. Theil, Haupt-Etat der Militär-Verwaltung.

1. Der Haupt-Etat der Militär-Verwaltung.

Der Haupt-Etat der Militär-Verwaltung für die Landmacht ist für 1853 auf 27,176,476 Thlr. und für die Marine auf 530,277 Thlr. festgestellt. Die Einnahmen des Staats betragen 99,568,776 Thlr., mithin sind für das Heer etwas mehr als ¼ der Staatseinnahmen bestimmt.

So groß wie nun auch die Summe erscheinen mag, welche das Heer kostet, so ist sie doch im Verhältniß zur Größe desselben und im Vergleich zu andern Ländern gering.

Nach einer Berechnung, welche man in der Denkschrift des Kriegsministers von Boyen, 1847, findet und die im Ganzen wohl auch jetzt noch zutrifft, kostet mit Weglassung der Reserve und des 2. Aufgebots der Landwehr ohne Bewaffnung und Remontirung:

a) Bei der Linie:

		Thlr.		Sgr.
Bei der Infanterie:				
1 Unteroffizier jährlich	131	Thlr.	16	Sgr.
1 Gemeiner	68	=	20	=
Bei der Kavallerie:				
1 Unteroffizier	226	=	16	=
1 Gemeiner	161	=	22	=
Bei der Artillerie:				
1 Unteroffizier	151	=	13	=
1 Gemeiner	92	=	15	=
Bei den Pioniren:				
1 Unteroffizier	154	=	15	=
1 Gemeiner	60	=	28	=

b) Bei der Landwehr:

1 Unteroffizier	30	=	24	=
1 Gemeiner	7	=	—	=

Nimmt man Linie und Landwehr mit Zurechnung der Reserven und des 2. Aufgebots zusammen, so kostet:

1 Unteroffizier	69	Thlr.	10	Sgr.
1 Gemeiner	17	=	10	=

Dividirt man jedoch mit der Kriegs- und Friedensstärke in das Budget, so kostet der Mann bezüglich 50 und 207 Thlr.

Nach dem Staatshaushalts-Etat für 1853 betragen die Ausgaben:

1. Für das Kriegsministerium (213,000) Thlr. und die nicht regimentirten Militär-Beamten	507,767	Thlr.
2. Für die nicht regimentirten Offiziere	954,268	=
3. Für die Verpflegung, Ausrüstung und Ergänzung der Truppen	20,254,878	=

Hierunter ist die Geldverpflegung der Truppen u. extraordinären Gehalte mit 10,264,261 Thlr.
Die Naturalverpflegung mit 4,548,888 =
Die Bekleidung mit 1,502,256 = angesetzt

4. Für das Erziehungs- und Unterrichtswesen und für den Militär-Medizinalstab	379,561	=
5. Die Waffen und Festungen	1,584,809	=
6. Zu besonderen Unterstützungen	18,364	=
7. Für das Invalidenwesen	3,252,787	=
8. Für das Potsdamer große Waisenhaus	120,169	=
9. Militär-Wittwenkasse	85,210	=
10. Verschiedene Ausgaben	20,660	=
	27,176,476	Thlr.

Die Geldverpflegung des 1. Garde-Regiments kostet	174,474	Thlr.
Eines Grenadier-Regiments	136,128	=
Eines Linien-Regiments	119,671	=
Eines Jäger-Bataillons	31,569	=
Die Geldverpflegung des Regimentes Garde-du-Korps beträgt	78,893	=
Des Garde-Küraffier-Regiments	54,543	=
Eines Linien-Kavallerie-Regiments . . .	50,317	=
Eines Artillerie-Regiments	139,670	=
Einer Pionir-Abtheilung	10,710	=
Die Geldverpflegung der gesammten Landwehr	1,039,850	=

2. Behörden des Militärhaushalts.

Das Militär-Oekonomie-Departement des Kriegsministeriums mit einem General als Direktor an der Spitze, leitet den Haushalt der Armee. Unter demselben die Intendanturen der 9 Armee-Korps, welche den Militärhaushalt innerhalb eines Korps vorstehen.

Bei den Truppen selbst leiten Kassen-Kommissionen das Geldverpflegungs- und Rechnungswesen, Regiments- und Bataillons-Oekonomie-Kommissionen das Bekleidungswesen. Die Natural-Verpflegung und Quartier-Angelegenheiten lassen die Kommandeure durch die Rechnungsführer und außerhalb der Garnison auch durch dazu kommandirte Fourier-Offiziere bearbeiten.

Die General-Militär-Kasse zu Berlin ist die Zahlungsbehörde für sämmtliche Militär-Bedürfnisse. Ein General-Kriegszahlmeister ist Vorstand dieser Behörde.

3. Die Geldverpflegung.

Dienstverordnungen:

Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden; vom 7. April 1853.
Reglement über die Kassen-Verwaltung bei den Truppen.
Instruktion über Feststellung und Ersatz der Defekte bei Militär-Kassen und Verwaltungen, vom 26. Juni 1844.
Instruktion wegen Anlegung und Feststellung der monatlichen Geldverpflegung mobiler Truppen 2c. Berlin 1850, Decker.

Quellen:

Müller, über die Geldverpflegung der Königl. Preußischen Truppen im Frieden incl. Reise- und Vorspannkosten, so wie über Servis und Einquartirung. Posen 1850. (Nur für die Artillerie bearbeitet.)
Hübners Handbuch, betreffend die Geld- und Natural-Verpflegung den Servis, die Bekleidung 2c. Berlin 1853. Beide Werke sind, was die Geldverpflegung anbetrifft, durch das neue Reglement vom 7. April 1853 unbrauchbar geworden.

Nachweisung der Gehälter und Zulagen de[s]

Nr.	Charge.	Erhalt[en] Gehalt. Thlr.	Sgr.	Pf.	Dienstzulag[e] Thlr.	Sgr.	
	I. Generalität.						
1.	Der General der Infanterie oder Kavallerie	333	10	—	—	—	—
2.	" General-Leutnant	333	10	—	—	—	—
3.	" General-Major	250	—	—	—	—	—
4.	" Korps-Kommand., neben seinem chargenmäßigen Gehalte	—	—	—	416	20	—
5.	" Divisions-Commandeur desgleichen	—	—	—	100	—	—
6.	" Brigade-Commandeur der Infanterie desgleichen	—	—	—	25		
	II. General-Stab.						
1.	Die Chefs der Generalstäbe der 9 Armee-Korps, der 3 Abtheilungen im großen General-Stabe und des General-Stabes der Artillerie						
	9 Stellen zu	216	20	—	—	—	—
	4 Stellen zu	187	15	—	—	—	—
2.	der Stabs-Offizier des General-Stabes,						
	16 Stellen zu	158	10	—	—	—	—
	16 Stellen zu	108	10	—	—	—	—
3.	der Hauptmann des General-Stabes,						
	5 Stellen zu	83	10	—	—	—	—
	13 Stellen zu	41	20	—	—	—	—
	III. Adjutantur.						
1.	Stabs-Offiziere,						
	4 Stellen zu	158	10	—	—	—	—
	4 Stellen zu	150	—	—	—	—	—
2.	Hauptleute der Infanterie,						
	1 Stelle zu.	100	—	—	—	—	—
	2 Stellen zu	50	—	—	—	—	—
3.	Rittmeister der Kavallerie,						
	1 Stelle zu	108	10	—	—	—	—
	1 Stelle zu	60	—	—	—	—	—
4.	Hauptleute der Artillerie und Ingenieure,						
	2 Stellen zu	108	10	—	—	—	—
	2 Stellen zu	60	—	—	—	—	—
	die zur Dienstleistung als Adjutanten bei den Truppenbehörden kommandirten Hauptleute und Rittmeister 3ter Klasse und Leutnants neben dem Gehalte ihrer Charge und Waffe	—	—	—	6	—	
	IV. Militärärztliches Personal.						
1.	Der General-Stabs-Arzt der Armee, als Chef des Militär-Medizinal-Wesens	208	10	—	—	—	
2.	Der General-Arzt, als Korps-Arzt	125	—	—	—	—	
3.	Die Ober-Stabs-Aerzte, als Garnison-Aerzte in den größeren Garnisonorten der Artillerie-Regimenter . .	58	10	—	—	—	
4.	Der Stabs-Arzt, als Gouvernements-Arzt in Berlin .	41	20	—	—	—	
5.	Die Stabs-Aerzte, als Garnison-Aerzte in den Festungen, in welchen sich Artillerie-Abtheilungen befinden . .	41	20	—	—	—	
6.	Die Stabs-Aerzte, als Garnison-Aerzte der übrigen Festungen	33	10	—	—	—	

...cht regimentirten Offiziere und Aerzte.

...natlich						Anmerkungen.
...reiberzulage.			Schreib-materialien-Vergütung.			
...hlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
...nd 25	—	—	—	—	—	
8	—	—	10	—	—	
8	—	—	10	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	5	—	—	
—	—	—	5	—	—	
—	—	—	2	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	

Zu 1. Das Gehalt eines General-Feldmarschalls wird von Seiner Majestät in jedem Falle besonders festgesetzt.

Zu 4. Die 25 Rthlr. als Remunerazion für einen Registrator und die 12 Rthlr. Schreiberzulage für 3 Schreiber.

(Dem General-Kommando 8ten Armee-Korps sind ausnahmsweise noch 4 Rthlr. für einen 4ten Schreiber bewilligt.)

Die beiden Brigaden der Besatzungs-Truppen in Mainz und Luxemburg erhalten die Schreiberzulagen und Schreibmaterialien-Vergütung nur nach den Sätzen der Kavallerie-Brigaden; dagegen beträgt das etatsmäßige Quantum für die 28ste Infanterie-Brigade ausnahmsweise: für die Schreiber monatlich 12 Rthlr.,
für Schreibmaterialien . . . 15 Rthlr.

Nachweisung der monatlichen Gehalts- und Löhnungs-Sätze

	Regiments-Kommandeur.	Bataillons-Kommandeur und etatsmäßiger Stabsoffizier.	Hauptmann 1ster Klasse.	Hauptmann 2ter Klasse.	Hauptmann 3ter Klasse.	Premier-Leutnant.	Sekonde-Leutnant.	Die 6 jüngsten und alle über den Etat einrangirten Sek.-Leutn. 1sten Garde-Regim.	Rechnungsführer.	Feldwebel.
A. Infanterie.										
1stes Garde-Regiment zu Fuß .	$216^2/_3$	$158^1/_3$	$108^1/_3$	60	40	30	23	20	33	$12^1/_2$
Außerdem { Tischgeld	40	40	20	20	12	12	12	$1^7/_{10}$	—	$4^1/_6$
Außerdem { Kleidergeld-Zuschuß	5	5	5	5	5	5	5	—	—	—
2tes Garde-Regiment zu Fuß .	$208^1/_3$	150	100	50	35	25	20	—	30	$12^1/_2$
Garde-Reserve-Regiment und die Gren.-Regimenter Kaiser Alexander und Franz	$208^1/_3$	150	100	50	35	25	20	—	30	$12^1/_2$
Regimenter von Nr. 1 bis 40 .	$208^1/_3$	150	100	50	35	25	20	—	30	$12^1/_2$
Kombinirte Reserve-Bataillon .	—	—	—	—	—	—	—	—	30	$12^1/_2$
B. Jäger und Schützen.										
Garde-Schützen-Bataillon . . .	—	150	100	50	35	25	20	—	30	14
Garde-Jäger-Bataillon . . .	$208^1/_3$	150	100	50	35	25	20	—	30	14
Linien-Jäger-Bataillon . . .	—	150	100	50	35	25	20	—	30	14
C. Invaliden.										Feldw.-Leut.
Garde-Unteroffizier-Kompagnie .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$18^1/_6$
	Kommandant									
Haus Berlin	150	—	$66^2/_3$	50	—	25	20	—	—	$7^1/_2$
Haus Stolp	$66^2/_3$	—	—	—	—	25	20	—	—	$7^1/_3$
Garde-Invaliden-Kompagnie . .	—	—	—	50	—	30	25	—	—	$7^5/_6$
Provinzial-Invaliden-Kompagnie	—	—	—	50	—	30	25	—	—	$6^5/_6$
D. Landwehr.										
Infanterie { Stämme	—	150	—	—	—	—	20	—	20	$12^1/_2$
Infanterie { Uebungs-Mannschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jäger.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pionire	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bemerkung. Unter der Löhnung der Invaliden befinden sich 10 Sgr. Klein-Montirungs-Geld.

der etatsmäßigen Zulagen bei der Infanterie einschl. Jäger.

…an- …	Unteroffiziere			Regiments-Tambour.	Bataillons-Tambour.	Hautboist.	Gefreite und Kapitulanten.	Spielleute und Gemeine.	Büchsenmacher.	Etatsmäßige Zulagen.							
zweiter Gehalts-Klasse.	erster Gehalts-Klasse.	zweiter Gehalts-Klasse.	dritter Gehalts-Klasse.							Adjutanten.	Auditeure.	Schreiber.	Kapitaindarmes.	Fourier.	Schützen-Zulage bei den Jägern.	Leib-Kompagnie der Invaliden.	Grenadier-Komp. der Invaliden.
9	$7\frac{1}{3}$	$6\frac{1}{3}$	$5\frac{1}{2}$	$7\frac{5}{6}$	$6\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$ und $5\frac{1}{2}$	4	3	$6\frac{1}{6}$	6	3	3	$1\frac{1}{3}$	$1\frac{1}{3}$	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
$8\frac{1}{2}$	7	6	5	7	6	5	4	3	$5\frac{1}{6}$	6	3	3	1	1	—	—	—
$8\frac{1}{4}$	$6\frac{3}{4}$	$5\frac{3}{4}$	$4\frac{3}{4}$	$6\frac{3}{4}$	$5\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{6}$	6	3	3	1	1	—	—	—
8	$6\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{6}$	6	3	3	1	1	—	—	—
7	$6\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	—	$5\frac{1}{2}$	—	$3\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	—	6	3	3	1	1	—	—	—
9	$7\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	—	$7\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	4	3	$6\frac{1}{6}$	6	3	3	1	1	—	—	—
9	$7\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	—	$7\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{6}$	6	3	3	1	1	—	—	—
9	$7\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	—	$7\frac{1}{2}$	—	$3\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{6}$	6	3	3	1	1	1	—	—
—	Feldw.-Unteroffizier. 11	Unteroffizier. $10\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	$4\frac{1}{3}$	—	—	—	—	$2\frac{5}{6}$	—	5	—	$1\frac{1}{2}$	1	—	—	1	$\frac{1}{2}$
—	—	—	$4\frac{1}{3}$	—	—	—	—	$2\frac{5}{6}$	—	—	—	—	1	—	—	1	$\frac{1}{2}$
—	—	—	$5\frac{1}{3}$	—	—	—	—	$4\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	$4\frac{5}{6}$	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	$5\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{6}$	6	—	3	1	—	—	—	—
—	—	—	4	—	4	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	5	—	—	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	$5\frac{1}{3}$	—	—	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nachweisung der monatlichen Gehalts-Sätze der regimentirten Aerzte.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Ober-Stabs- oder Regiments-Aerzte,	erste Gehalts-Klasse	100	—	—
	zweite do.	83	10	—
	dritte do.	75	—	—
Stabs- oder Bataillons-Aerzte der Linie,	erste Gehalts-Klasse	50	—	—
	zweite do.	41	20	—
	dritte do.	33	10	—
Stabs- oder Bataillons-Aerzte der Landwehr,	erste Gehalts-Klasse	25	—	—
	zweite do.	20	—	—
Ober- und Assistenz-Aerzte,	erste Gehalts-Klasse*) . . .	20	—	—
	zweite do.	15	18	9
Unter-Aerzte,	eine Gehalts-Klasse	15	18	9
Bemerkung. Die Ober-Stabs-(Regiments-)Aerzte des ersten Garde-Regiments und Regiments Garde du Korps erhalten außerdem einen Gehalts-Zuschuß von		16	20	—

Bestimmungen über die Kompetenzen.

A. Stehendes Heer.

1. Gehalt, Bureaugeld und Löhnung im Allgemeinen.

Offiziere und Militär-Aerzte beziehen das Gehalt in den verschiedenen Etats für die einzelnen Chargen festgestellten Sätzen. (§. 1.)

Die im Etat ausgeworfene Zahl der Offizier-Gehälter darf nur

a) durch den Etat einrangirte und

b) durch Offiziere, die den Truppen aus dem Kadetten-Korps zugehen, überschritten werden. (§. 22 des Geldverpflegungs-Reglements.)

Doch können für folgende Hauptleute und Rittmeister 3. Klasse und Leutnants:

1) zu Truppenbehörden als Adjutanten,
2) zu Kadetten- und andern Militär-Erziehungs-Anstalten,
3) zur Landwehr als Adjutanten,
4) zur Schul-Abtheilung

Sekondeleutnants über den Etat einrangirt werden. (§. 23.)

*) Von den 525 Assistenz-Aerzten 312.

Die den Truppen aus den Kadettenhäusern überwiesenen Offiziere, welche wegen mangelnder Vakanz und nach ihrer Anciennität nicht in oder über den Etat einrangirt werden können, erhalten ein Gehalt von 16 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. (§. 25.)

Offiziere à la suite werden aus dem Etat ihres Truppentheils nicht verpflegt, sondern empfangen das Gehalt, wenn sie ein solches überhaupt erhalten, aus der Etatsstelle, in der sie Dienste leisten. (§. 28.)

Interimistische Regiments-Kommandeure beziehen aus dem vakanten Gehalt der Stelle zu ihrem Stabsoffizier-Gehalt einen Gehalt-Zuschuß von 300 Thlr. jährlich oder 25 Thlr. monatlich.

Der Bezug der Unteroffizier-Gehälter ist von der wirklichen Ernennung zu den resp. Chargen abhängig. Das Aufrücken bereits ernannter Sergeanten und Unteroffiziere in die höhern Gehaltsklassen derselben Chargen erfolgt nach der Anciennität. Ausgenommen hiervon sind die in etatsmäßige Schreiberstellen abkommandirten Unteroffiziere, welche immer nur das Gehalt der letzten Unteroffizier-Klasse beziehen dürfen. Bei ihrer Rückkehr in Reih und Glied treten sie ihrer Anciennität nach in die höheren Gehälter, sobald solche vakant werden. (§. 35.)

Bataillons-Tamboure rangiren im Gehalt dergestalt mit den Unteroffizieren (nicht Sergeanten), daß sie mit der im Etat für die ausgeworfenen mittleren Gehaltsklasse beginnen und bis zum ersten Unteroffizier-Gehalt hinauf rücken, welches sie von da ab beziehen, wo alle älteren Unteroffiziere des Truppentheils im Genuß desselben sich befinden.

Auf die Regiments-Tambours findet dieser Grundsatz ebenfalls mit der Maßgabe Anwendung, daß sie neben dem Gehalt noch die im Etat ausgeworfene Gehaltserhöhung beziehen. (§. 39).

Die Lazaretgehülfen zählen in dem Etat der Gemeinen mit und erhalten nach bestandener Prüfung von ihrer Ernennung ab das Gefreiten-Gehalt. In das jüngste Unteroffizier-Gehalt treten sie, wenn sie nach zurückgelegter gesetzlicher Dienstzeit noch ein Jahr als Lazaretgehülfen fungirt und sich zum Weiterdienen verpflichtet haben. (§. 42.)

Etatsüberschreitungen sind zulässig:

a) durch unsichere und brodlose Ersatzpflichtige.

Sie werden bis zu eintretender Vakanz extraordinär verpflegt.

b) durch Mannschaften, welche wegen zweifelhafter Diensttauglichkeit den Truppen zur versuchsweisen Einstellung überwiesen worden sind.

Sie werden so lange extraordinär verpflegt, bis über ihre Tauglichkeit oder Untauglichkeit entschieden ist. (§. 44.)

Die einjährigen Freiwilligen haben keinen Anspruch auf Löhnung. Nur in Fällen der Bedürftigkeit können auf besondere Genehmigung des General-Kommandos mit der Waffe dienende einjährige Freiwillige innerhalb des Etats als Gemeine gelöhnt werden.

Wenn in Folge außerordentlicher Verhältnisse Truppen, auch ohne mobil zu sein, ihre Garnison verlassen, so können die einjährigen Freiwilligen ohne Rücksicht darauf, ob sie mit der Waffe oder als Aerzte dienen, vom Ausmarsche ab für die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison als Gemeine in die Geldverpflegung aufgenommen und bis zur nächsten Vakanz extraordinär verpflegt werden. (§. 45.)

2. Gehalts- und Löhnungs-Kompetenzen in besonderen Verhältnissen.

Das Gehalt der neuen Charge wird den Offizieren und Militärärzten beim Avanzement und bei Gehalts-Verbesserungen vom 1. desjenigen Monats ab ausgezahlt, aus welchem die die Beförderung bestimmende Kabinets-Ordre datirt, bei vorausgesetzter Vakanz des Gehalts, event. vom Eintritt der Vakanz ab. (§. 62.)

Auf Servis haben die Beförderten erst vom 1. des nächsten Monats Anspruch. K. M. vom 1. Juni 1853.

Unteroffiziere und Mannschaften erhalten bei Beförderungen vom Tage des Beförderungs-Befehls ab das vakante höhere Gehalt, event. von da ab, wo das Gehalt der neuen Charge vakant wird. Ebenso wird auch der Servis gezahlt. K. M., 1. Juni 1853. (§. 68.)

Stirbt ein Offizier oder Militärarzt, so wird ohne Rücksicht auf die Todesart das Gehalt noch für den Monat nach dem Ableben (Gnadengehalt) der hinterbliebenen Familie des Verstorbenen (Frau, Kinder, Enkel) gewährt. Auch kann dieses Gnadengehalt den bedürftigen Eltern, Geschwisterkindern oder Pflegekindern des Verstorbenen, wenn derselbe ihr Ernährer gewesen ist, bewilligt werden.

Dasselbe ist vorzugsweise zur Bestreitung der Beerdigungskosten und demnächst zur Abwendung der augenblicklichen Noth der Hinterbliebenen bestimmt. (§. 73).

Das Gnadengehalt besteht nur aus dem reinen etatsmäßigen Gehalt nach Abzug des Pensions-Beitrages und mit Ausschluß aller Zulagen und Emolumente. (§. 75.) Servis wird ebenfalls für den Monat gezahlt. M.-O.-D. 1. Juni 1853.

Bei Sterbefällen von Unteroffizieren oder Mannschaften wird den bezeichneten Hinterbliebenen derjenigen Soldaten, welche ihrer Dienstpflicht genügt und sich zum Weiterdienen verpflichtet haben, sowie der im Dienst verstorbenen Halb- und Ganzinvaliden das Gehalt der Dekade, in welcher der Todesfall erfolgt ist, belassen und dasselbe außerdem noch für weitere drei Dekaden gewährt und muß die Stelle beim Truppentheil so lange offen bleiben. (§. 79.)

Bei der Pensionirung eines Offiziers oder Militärarztes ist das Datum der dieselbe aussprechenden Kabinets-Ordre für die fernere Gehaltszahlung entscheidend, dergestalt, daß jeder pensionirte Offizier 2c. für den Monat, in welchem die betreffende Kabinets-Ordre ausgefertigt ist, das Einkommen behält, welches ihm für diesen Monat nach den allgemeinen Zahlungsgrundsätzen zustand, und für den folgenden Monat das volle etatsmäßige Gehalt nach Abzug des Pensions-, event. Wittwen-Kassen-Beitrags und mit Ausschluß aller Zulagen und Emolumente bezieht. (§. 80.)

Bei jedem anderen Ausscheiden eines Offiziers oder Militärarztes aus dem Dienst wird das dem Ausscheidenden nach allgemeinen Grundsätzen zustehende Gehalt nur für den Monat gezahlt, in welchem die die Entlassung aussprechende Kabinetsordre ergangen ist. (§. 81.)

Bei der Beurlaubung eines Offiziers oder Militärarztes wird auf die ersten 45 Tage ($1^1/_2$ Monat) des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere 135 Tage ($4^1/_2$ Monat) tritt ein Gehalts-Abzug ein, §. 90, und bei fernerem Urlaub wird kein Gehalt gewährt. (§. 87.)

Bei Beurlaubung wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet bis zur Dauer von 180 Tagen — 6 Monaten — kein Gehaltsabzug statt. Zur weiteren Gehaltszahlung bedarf es der besonderen Allerhöchsten Genehmigung. (§. 88.)

Verhindert eine Erkrankung des Beurlaubten die rechtzeitige Rückkehr, so wird derselbe nach Ablauf der Urlaubsfrist während seiner durch Krankheit veranlaßten längeren Abwesenheit nicht als beurlaubt, sondern als krank in den Rapporten geführt (§. 89.)

Die Gehalts-Abzüge der Offiziere und Militärärzte betragen beim Urlaub ohne Unterschied der Waffen für den Tag:

a) für den General und General-Leutnant 5 Thlr. 15 Sgr.,
b) für den Generalmajor 4 Thlr.,
c) für den Oberst als Brigade-Kommandeur, für alle Stabs-Offiziere mit einem Gehalt bis einschließlich 2250 Thlr. und für den Generalstabsarzt 3 Thlr.,
d) für die Stabs-Offiziere mit einem geringeren Gehalt als 2250 Thlr. bis einschließlich 1800 Thlr. und für den Generalarzt 2 Thlr. 15 Sgr.,
e) für die übrigen Stabs-Offiziere, die Hauptleute und Rittmeister 1. Klasse und die Ober-Stabsärzte 1 Thlr. 10 Sgr.,
f) für die Hauptleute und Rittmeister 2. Klasse mit 720 bis einschließlich 600 Thlr. Gehalt 22 Sgr. 6 Pf.,
g) für alle übrigen Hauptleute und Rittmeister, sowie für die Premier-Leutnants und Stabsärzte 10 Sgr.,
h) für die Sekonde-Leutnants, die etatsmäßigen Rechnungsführer und die Assistenzärzte mit Leutnants-Gehalt 7 Sgr. 6 Pf.,
i) für die übrigen Assistenz- und die Unterärzte, sowie für den Ober- und Roßarzt 5 Sgr.

Die zur Theilnahme an der Kleiderkasse verpflichteten Offiziere sind verbunden, aus den ihnen verbleibenden Gehaltsbeträgen die vollen Bezüge zur Kleiderkasse zu entrichten. (§. 90.)

Unteroffiziere oder Mannschaften, welche ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügt und sich zum Weiterdienen verpflichtet haben, können während eines Urlaubs die Löhnung auf 45 Tage ($1^1/_2$ Monat) unverkürzt fortbeziehen.

Für die aus den östlichen in die westlichen oder aus den westlichen in die östlichen Provinzen beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften wird diese Frist auf 90 Tage (3 Monat) erweitert. (§. 92.)

Die nur ihrer gesetzlichen Militärpflicht genügenden Unteroffiziere und Mannschaften dürfen der Regel nach gar nicht mit Gehalt beurlaubt werden, jedoch ist es dem Ermessen des Truppen-Kommandeurs überlassen, in einzelnen Fällen die Soldbewilligung in den Grenzen der oben bezeichneten Frist eintreten zu lassen. (§. 93.)

Urlaubsüberschreitungen ziehen den Verlust der Löhnung nach sich. Ebenso hat der ohne Gehalt ertheilte Urlaub den Verlust des Soldes vom Tage des Urlaubsantritts ab zur Folge. (§. 94.)

Urlaubsüberschreitungen in Folge von Krankheit führen ebenfalls den Verlust der Löhnung herbei und haben die Erkrankten nur Anspruch auf Aufnahme in ein Militär- oder Kommunal-Lazareth, oder in Ermangelung beider auf Krankenverpflegung durch die Ortsgemeinde. (§. 95.)

Bei Berechnung der Urlaubsdauer wird der Monat allgemein zu 30 Tagen angenommen, gleichviel ob derselbe 28, 29 oder 31 Tage hat. Die Tage der Ab- oder Anmeldung kommen dabei nicht in Anrechnung. (§. 98.)

Erkrankte Offiziere und Militärärzte beziehen das Gehalt ohne Abzug fort.

Wenn ihre Aufnahme in ein Militär-Lazaret, welche in Ansehung der Offiziere nach den Bestimmungen des Lazaret-Reglements nur den Premier- und Sekonde-Leutnants zusteht, erfolgt, entrichten sie aus den ihnen verbleibenden vollen Gehalt für die gesammte Verpflegung, einschließlich Wäschereinigung, Heizung, Beleuchtung, Arzneikosten 2c. an das betreffende Lazaret, täglich:

a) die Premier- und Sekonde-Leutnants, sowie die Stabsärzte und die Assistenzärzte mit Leutnants-Gehalt 10 Sgr.,
b) die übrigen Assistenz-, sowie die Unterärzte 7 Sgr. (§. 99.)

Revierkranke Unteroffiziere und Mannschaften beziehen das Gehalt fort. Lazaretkranke scheiden mit dem Tage aus der Verpflegung (aber nicht aus dem Etat) des Truppentheils, an welchem sie in die Lazaret-Verpflegung aufgenommen werden.

Für die Lazaretkranken wird ohne Unterschied der Waffen eine tägliche Krankenlöhnung von

a) 3 Sgr. für Feldwebel,
b) 3 Sgr. für Portepeefähnriche,
c) 2 Sgr. für Sergeanten einschließlich Vize-Feldwebel,
d) 1 Sgr. für Unteroffiziere (wohin auch Regiments- und Bataillons-Tambour, Stabshautboisten zu rechnen),
e) 3 Pf. für Gefreite und Kapitulanten,
f) 3 Pf. für Hornisten und Tamboure, Gemeine

gewährt, welche das Lazaret bis einschließlich den Entlassungstag zahlt.

Werden Unteroffiziere oder Mannschaften in Kommunal-Lazarete, mit denen wegen der Verpflegung keine besonderen Verträge bestehen, aufgenommen oder durch Orts-Gemeinden verpflegt, so werden sowohl die Verpflegungskosten als auch die Krankenlöhnung von den Ortsbehörden bestritten und bei der Intendantur zur Erstattung liquidirt. (§. 100.)

Die Frauen und Kinder derjenigen Unteroffiziere und Mannschaften, welche ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügt und sich zum Fortdienen verpflichtet haben, erhalten für die Zeit, in welcher der Mann oder Vater Krankenlöhnung empfängt oder so lange derselbe sich in einer Irrenheilanstalt befindet und noch zum Etat des Truppentheils gehört, eine Familien-Unterstützung von täglich

9 Sgr. für die §. 100 ad a genannten Chargen,
5 " " " " " " b " "
6 " " " " " " c " "
4 " " " " " " d " "
3 " " " " " " e " "
2 " " " " " " f " " (§. 103.)

Hat eine gerichtliche (nicht ehrengerichtliche) Untersuchung eine Dienstsuspension zur Folge, so erleidet für die Dauer der letztern jeder Offizier und Militärarzt (vergl. Gesetz-Sammlung 1852 S. 476) einen Gehalts-Abzug nach den für Beurlaubung angegebenen Sätzen. Im Fall der völligen Freisprechung erfolgt die Nachzahlung des entzogenen Gehaltes. (§. 104).

Mit der Verbüßung des Festungs-Arrestes ist nach den Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuches bei Offizieren und Militärärzten der Verlust des halben Gehaltes verbunden.

Das beim Festungs-Arrest einzubehaltende halbe Gehalt besteht in den §. 90 für die verschiedenen Chargen der Offiziere und Militärärzte normirten Gehalts-Abzügen.

Die zur Entrichtung eines Beitrags zur Offizierkleiderkasse verpflichteten Offiziere sind verbunden, aus dem ihnen verbleibenden Gehaltsbetrage die vollen Beiträge zur Kleiderkasse zu entrichten. (§. 105.)

Bei mittlerem und strengem Arrest der Unteroffiziere und Mannschaften werden für die Dauer desselben sämmtliche Gehalt-Kompetenzen erspart berechnet, dagegen für den Mann und Tag ohne Unterschied der Waffe und Charge 1 Sgr. zur Bestreitung der Arrestaten-Verpflegung rc. gewährt.

Die Arrestaten-Verpflegung besteht:

a) aus der schweren Brodporzion von 2 Pfund, die unentgeldlich verabfolgt wird, und
b) aus dem, jeden vierten Tag zu verabreichenden warmen Essen, wozu in der Regel 2 Sgr. 6 Pf. verwendet werden dürfen.

Diese Kosten für das warme Essen, sowie die der Reinigung der Wäsche, die nach Bedürfniß bewerkstelligt wird und etwaige andere extraordinäre Ausgaben für unvorhergesehene kleine Bedürfnisse werden aus dem zur Arrestaten-Verpflegung für den Tag ausgesetzten 1 Sgr. bestritten.

Etwaige Ersparnisse an dieser Geldkompetenz kommen dem Arrestaten nach der Entlassung aus dem Arrest zu Gute. (§. 106.)

Desertirte Unteroffiziere und Mannschaften werden, ohne Rücksicht auf die Dauer der zu gewärtigenden Strafe, aus dem Etat ihres Truppentheils in Abgang gebracht, und auch nach der Wiedereinbringung nicht in Zuwachs gestellt, sondern während der Untersuchung extraordinär verpflegt. Sie erhalten ohne Unterschied der Charge, die sie bekleiden, und der Waffe, der sie angehört haben, täglich 2 Sgr. Löhnung und die gewöhnliche Brodporzion. (§. 108.)

Offiziere und Militärärzte erhalten auf Märschen die regulativmäßigen Zulagen (s. Abschnitt „Zulagen") und sind verpflichtet, für ihre Verpflegung selbst zu sorgen. Wenn sie im Inlande ausnahmsweise die Mund-

porzion des Landes empfangen, haben sie für dieselbe den Betrag von 5 Sgr. an die Orts-Gemeinde sofort zu entrichten.

Auf Märschen durch fremdherrliche Staaten, mit welchen Etappen-Konvenzionen abgeschlossen sind, erleiden die Hauptleute, Rittmeister, Leutnants und Militärärzte für die von den Quartiergebern empfangene Verpflegung einen täglichen Gehaltsabzug von

20 Sgr. für den Hauptmann, Rittmeister 1. Klasse und Ober-Stabsarzt,
10 Sgr. für die übrigen Hauptleute und Rittmeister,
7 Sgr. 6 Pf. für die Leutnants, Stabs-, Assistenz- und Unterärzte.

Die Stabsoffiziere bezahlen die empfangene Verpflegung an die Wirthe selbst und erleiden daher keinen Gehalts-Abzug. (§. 109.)

Auf Märschen wird den Unteroffizieren und Mannschaften für empfangene Quartier-Verpflegung ein Abzug von 1 Sgr. 3 Pf. pro Mann und Tag gemacht. Für den 31. eines Monats findet dieser Abzug nicht statt, vielmehr wird behufs Bezahlung der Marschverpflegung für diesen Tag der Betrag von 1 Sgr. 3 Pf. pro Kopf extraordinär gewährt.

Wo in einzelnen Fällen unter außergewöhnlichen Umständen die Natural-Verpflegung durch die Gemeinden nach der Erklärung der Ortsbehörde unausführbar ist, desgleichen bei Eisenbahn- und Wassertransporten, kann die Entschädigung für die Verpflegung von 3 Sgr. 9 Pf. (und für den 31. von 5 Sgr.) nach Maßgabe der Vorschriften für die Natural-Verpflegung den Leuten selbst gezahlt werden. (§. 110.)

Bei Beförderung einzelner Mannschaften mit der Eisenbahn oder mit Dampfschiffen, die nur zu Dienstzwecken und überhaupt nur auf Entfernungen über 10 Meilen stattfinden darf, desgleichen bei Transporten der Rekruten und Reserven mit der Eisenbahn oder Dampfschiffen erhalten die Mannschaften vom Feldwebel abwärts neben der gewöhnlichen Marsch-Verpflegung einen extraordinären Erfrischungszuschuß von 2 Sgr. pro Kopf für jede ununterbrochene*) Fahrt von mindestens 8 Stunden Dauer.

Für einen Tag wird dieser Zuschuß jedoch nie öfter als ein Mal gewährt.

Bei Beförderung von Kommandos oder ganzen Truppentheilen mit Eisenbahnen oder Dampfschiffen, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen nur auf besondere Anordnung des Kriegsministeriums erfolgen darf, wird der Erfrischungszuschuß nach denselben Grundsätzen gezahlt. (§. 111.)

Rekruten erhalten vom Eintritt in die Militär-Verpflegung ab bis zum Eintreffen beim Truppentheil ein Reisegeld von 3 Sgr. 9 Pf. täglich, welches bei Gewährung der Marsch-Verpflegung auf 1 Sgr. 3 Pf. ermäßigt wird.

Den Musikschülern aus dem großen Potsdamer Militär-Waisenhause oder dem Annaburger Militär-Knaben-Erziehungs-Institut wird für die Dauer der Reise bis zum Eintritt in die Verpflegung des Truppentheils ein tägliches Reisegeld von 5 Sgr. gewährt.

Denjenigen Kapitulanten, welche die in der Rheinprovinz stehenden Truppentheile zur definitiven oder probeweisen Anstellung als Unteroffiziere von andern Regimentern oder aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältniß

---

*) Als Unterbrechung wird nur die Verabreichung der Marsch-Verpflegung angesehen.

annehmen, kann zu ihrem Fortkommen auf der Reise zu dem neuen Truppentheile ein Reisegeld von 5 Sgr. und wenn dies Behufs Benutzung der Eisenbahn nicht ausreicht, ein solches von 6 Sgr. 3 Pf. für jeden Marschtag und Ruhetag gewährt werden. (§. 113.)

Die aus dem aktiven Militärdienst ausscheidenden zur Reserve oder Landwehr übertretenden Unteroffiziere und Mannschaften werden Behufs Erreichung ihrer Heimath mit einem täglichen Reisegeld von

8 Sgr. 3 Pf. für Feldwebel,
5 Sgr. 3 Pf. für Sergeanten und Vize-Feldwebel,
3 Sgr. 9 Pf. für Gefreite, Gemeine und Spielleute

verpflegt.*)

Assistenz- und Unterärzte erhalten kein Reisegeld.

Unter Heimath wird hier der zukünftige selbstgewählte Aufenthaltsort im Inlande verstanden.

Wo der Heimathsort auf der Postkarte nicht verzeichnet steht, gilt die nächstgelegene Stadt oder Poststation als solcher.

Beim Eintritt der Marschverpflegung erleiden sämmtliche Chargen der Entlassenen zur Befriedigung der Quartiergeber einen täglichen Abzug von 2 Sgr. 6 Pf. von ihrem Reisegelde. (§. 114).

Die aus Reih und Glied zur Probedienstleistung bei Zivil-Behörden Behufs Anstellung in etatsmäßige Stellen kommandirten 12 Jahr gedienten Unteroffiziere des stehenden Heeres, der Landwehr- und Trainstämme haben unter Wegfall aller Kompetenzen, mit alleiniger Ausnahme der Groß-Montirungsstücke, auf die Dauer von 7 Monaten (einschließlich Hin- und Herreise) den Anspruch auf ein monatliches Einkommen von:

16 Thlr. der Feldwebel,
10 Thlr. die überzähligen Feldwebel der kombinirten Reserve-Bataillone, sowie die Portepeefähnriche, Feuerwerker und Sergeanten (inkl. Vize-Feldwebel),
7 Thlr. 15 Sgr. die Unteroffiziere,
4 Thlr. 15 Sgr. die Gefreiten und Gemeinen.

Erreicht das Einkommen, welches sie von der Zivil-Behörde beziehen, nicht diesen Betrag, so wird ihnen das Fehlende aus dem Etat des Truppentheils gewährt.

Nach Ablauf von 7 Monaten hört die Gewährung eines jeden Zuschusses auf, und tritt der Kommandirte dann entweder in den Dienst zurück oder scheidet aus dem Truppentheile aus.

Nur bei Probedienstleistungen als Postexpedient ist das Kommando nach gleichen Grundsätzen auf 1 Jahr zu verlängern. (§. 119.)

Die Behufs Beschäftigung im Zivildienst beurlaubten 12 Jahr gedienten Unteroffiziere des stehenden Heeres, der Landwehr und der Train-

---

*) Die vom Garde-Korps, so wie die aus den westlichen nach den östlichen Provinzen einzeln zur Reserve entlassenen Mannschaften erhalten Behufs schnelleren Fortkommens mit Eisenbahnen und Dampfschiffen zu dem chargenmäßigen Reisegelde noch einen Zuschuß von 1 Sgr. 3 Pf. für den Tag.

stämme können auf die Dauer von 45 Tagen ihr ganzes Gehalt beziehen. Kehren sie nach Ablauf dieser Zeit nicht zurück, so scheiden sie aus dem Truppentheil sofort aus. (§. 121.)

Finden im Interesse von Zivilbehörden oder Privaten Entsendungen von Truppen-Kommandos statt, so erhalten die Offiziere und Mannschaften dieser Kommandos in der Regel nur die ihnen nach dem Reglement für Kommandos zustehenden Kompetenzen.

Die durch dergleichen Kommandos gegen die gewöhnliche Garnisonverpflegung entstehenden Mehrkosten werden jedoch nicht von den Militärfonds übernommen, sondern von den betreffenden requirirenden Zivilbehörden getragen.

Werden an Stelle der reglementsmäßigen Kompetenzen den Offizieren und Mannschaften des Kommandos von den Zivilbehörden besondere Zulagen bewilligt, so müssen dieselben mindestens die Höhe der reglementmäßigen Kompetenzen erreichen. (§. 123.)

Die zur Unterstützung von Forstbeamten kommandirten Unteroffiziere und Mannschaften erhalten neben ihrer Garnisonverpflegung aus dem betreffenden Zivilfond für die Dauer des Marsches ein Reisegeld von 10 Sgr. für den Tag und für die Dauer des Aufenthalts am Kommandoort eine Zulage nebst Wohnlokal (§. 124.)

Den auf Requisizion von Zivilbehörden zum Transport von Verbrechern kommandirten Unteroffizieren und Mannschaften wird für die Dauer ihrer Abwesenheit aus der Garnison neben der Garnisonverpflegung eine tägliche Zulage von 5 Sgr. pro Mann von derjenigen Zivilbehörde gewährt, in deren Interesse sie den Transport bewirken. (§. 125.)

3. Gehalts- und Löhnungsabzüge.

Die Abzüge zum Pensionsfond sind durch das Militär-Pensions-Reglement festgesetzt. (§. 126.) Vergleiche den 8. Abschnitt. Versorgungs- und Pensionswesen.

Jeder durch Avancement oder Gehalts-Aszension in ein höheres Gehalt tretende Offizier oder Militärarzt entrichtet für den Monat, in welchem er zum ersten Mal in den Genuß dieses höheren Gehalts gelangt, den Mehrbetrag desselben gegen das frühere Gehalt als Verbesserungsabzug.

Dieser Verbesserungsabzug besteht in der Differenz des reinen Monatsgehaltes, Zulagen und sonstige Emolumente bleiben außer Betracht.

Bei Beförderungen von Portepeefähnrichen zu Sekondeleutnants wird das frühere Monatsgehalt ohne Rücksicht auf die Waffe mit 11 Thlr. veranschlagt.

Die den Truppen und dem Kadetten-Korps zugehenden Sekondeleutnants werden hinsichtlich des zu entrichtenden Gehalts-Verbesserungs-Abzuges wie Portepeefähnriche behandelt. (§. 127.)

Jeder regimentirte Offizier der Garde- und Linien-Truppen vom Hauptmann einschließlich abwärts ist verpflichtet, der Kleiderkasse seines Truppentheils beizutreten, die höheren Offiziere, sowie die Rechnungsführer und Militärärzte sind dazu berechtigt.

Die zur Kleiderkasse monatlich zu machenden Abzüge dürfen bei der Infanterie nicht unter 5 Thlr monatlich betragen, können jedoch von jedem einzelnen Offizier nach seinem Bedürfniß und mit Genehmigung des Kommandeurs auf beliebige Höhe gesteigert werden.

Verwendungen aus der Offizier-Kleiderkasse dürfen nur zum Zweck der vollständigen Equipage-Instandhaltung erfolgen und erst am Jahresschluß ist der Offizier berechtigt, etwaige Ueberflüsse seines Kontos sich baar aushändigen zu lassen.

Jeder Offizier kann in den Grenzen seines Guthabens über seine Kleiderkassen-Beiträge zum bestimmungsmäßigen Zwecke beliebig verfügen. (§. 129.)

Die den verheiratheten Offizieren und Militärärzten zu machenden Abzüge für die Militär-Wittwenkasse werden durch das betreffende Reglement*) festgesetzt und zwar ist jeder Offizier, der sich verheirathet, gehalten, seine Frau in die Militär-Wittwenkasse in einer Höhe von jährlich 50 Thlr. bis 500 Thlr. (zu 50 Thlr steigend) einzukaufen und dafür den gesetzlichen Abzug zu leiden.

Der Beitrag, welcher vom Gehalte abgezogen wird, beträgt außer den Wechselzinsen, wenn das Antrittsgeld in der Höhe der zu versichernden Pension nicht baar, sondern durch Wechsel gezahlt worden ist, für jede 100 Thlr. bei Männern unter 31 Jahren monatlich 1 Thlr. und steigt mit 10 zu 10 Jahren des Eintretenden bis zum 61. Jahre um 15 Sgr.

Hauptleute 2. und 3. Klasse, Leutnants und Beamte, welche nicht über 100 Thlr. versichert haben, zahlen nur einen monatlichen Beitrag von 20 Sgr. in der ersten Altersklasse und 1 Thlr. in der zweiten Altersklasse. (§. 131.)

Offiziere und Militärärzte, die beim Eintritt einer allgemeinen Viktual-Verpflegung die volle Mundporzion empfangen, erleiden dafür einen Abzug von 5 Sgr. pro Porzion. Unteroffiziere und Mannschaften bis auf Weiteres einen solchen von 1 Sgr. 3 Pf., welcher letztere für die Verpflegung am 31. eines Monats fortfällt.

Die Lazaretgehülfen, welche in den Lazareten die Mittagsbeköstigung empfangen, erleiden dafür einen Löhnungsabzug von 6 Pf. täglich und verlieren außerdem den etwa bewilligten extraordinären Verpflegungszuschuß, welche Beträge von den Truppen zurückzurechnen sind. (§. 132.)

Wo für Unteroffiziere und Mannschaften gemeinschaftliche Speiseanstalten bestehen, wird den Leuten, welche an der Menage theilnehmen, von der Löhnung der nöthige Abzug bis zu der Höhe von 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag gemacht. (§. 133.)

Sämmtlichen Offizieren vom Hauptmann 2. Klasse einschließl. aufwärts müssen bei Abzügen zur Deckung von Schulden von jedem jährlichen

*) Regulativ für die Militär-Wittwenkasse. Berlin, Decker 1843. Artier, die Militär-Wittwenkasse. 1849.

Gehalt 400 Thlr. freibleiben. Nur von dem Mehrbetrage darf zur Befriedigung des Gläubigers beansprucht werden *)

Die Offiziere vom Hauptmann und Rittmeister 3. Klasse abwärts sind zu gleichem Zweck einen Gehaltsabzug von

4 Thlr. monatlich der Hauptmann dritter Klasse,
3 Thlr. monatlich der Premierleutnant,
2 Thlr. monatlich der Sekondeleutnant unterworfen.

Behufs Entrichtung laufender Alimente können jedem Offizier Abzüge zur Hälfte seines ganzen Gehaltes gemacht werden. Es müssen jedoch dem Offizier, welcher einen Beitrag zum gemeinschaftlichen Mittagstisch erhält, 8 Thlr. und dem Offizier, der seinen Beitrag nicht erhält 10 Thlr, monatlich vorweg abzugsfrei verbleiben und nur von dem Ueberrest kann die Hälfte zur Deckung laufender Alimente in Anspruch genommen werden. (§. 135.)

Zur Berichtigung von Schulden aus unerlaubten Handlungen ist selbst das ganze Gehalt verhaftet. (§. 137.)

Kurrente öffentliche Abgaben sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Gehaltes immer einzuziehen. (§. 138.)

Bei Berechnung der Gehalts-Abzüge für Offiziere wird immer nur das reine Gehalt, nach Abzug der Pensions- und Wittwen-Kassen, Beiträge und mit Ausschluß aller Zulagen und Dienstemolumente, zum Grunde gelegt. (§. 139.)

Gesetzlich nicht gebotene Abzüge dürfen nur unter Zustimmung der betheiligten Offiziere stattfinden. (§. 144.)

Unteroffiziere und Mannschaften dürfen außer den in diesem Reglement bezeichneten Abzügen sonstige Abzüge von ihrem Solde zu keinerlei Zwecken gemacht werden. (§. 245.)

4. Zulagen.

Zulagen werden gewährt:
a) etatsmäßig und
b) extraordinär.

Bei Vertretungen ist der Inhaber der Stelle verpflichtet, aus der ihm verbleibenden Zulage seinen Stellvertreter für etwaige Dienstausgaben in den Grenzen des Zulage-Betrages zu entschädigen. (§. 148.)

Bei Vertretungen in Stellen mit vakanter Zulage erhält solche derjenige, der den Dienst der Stelle versieht. (§. 149.)

Die für gewisse Dienstleistungen der Unteroffiziere und Mannschaften in den Etats ausgeworfenen Zulagen (Dienstzulagen) werden nur für die Dauer der Dienstleistung tageweise gewährt.

---

*) Den Brigade-Kommandeuren (Generalen und Obersten) den Regiments-Kommandeuren, sowie den Chefs der Generalstäbe und den Chefs der drei Abtheilungen im großen Generalstabe verbleiben von dem jährlichen Gehalt außer diesen 400 Thlr. noch 700 Thlr. zur Bestreitung des Dienstaufwandes frei.

Sie sind bei Urlaubs-, Krankheits-, Arrest- und Kommandofällen, wenn keine Vertretung stattfindet, als erspart zu berechnen. (§. 150.)

Bei den extraordinären Zulagen werden unterschieden:

a) Allgemeine Kommandozulage,
b) Zulagen in besondern Fällen. (§. 151.)

Die Kommando Zulage zerfällt:

a) in die Zulage für einzeln kommandirte Offiziere,
b) in der Zulage für Offiziere im geschlossenen Truppentheile. (§. 153.)

Zu den einzeln kommandirten Offizieren und Militärärzten gehören sowohl solche, die für ihre Person allein, als diejenigen, welche mit Mannschaften, die keinen geschlossenen Truppentheil bilden, ihre Garnison verlassen.

Der geschlossene Truppentheil beginnt mit der Kompagnie.

Rekruten- und Reserve-Transporte sowie gemischte Kommandos werden in diesem Sinne nie als geschlossene Truppentheile betrachtet, selbst, wenn sie in Marsch-Bataillone oder Kompagnien formirt sein sollten, ebensowenig die Landwehrstämme außer der Zeit der Zusammenziehung. (§. 154.)

Die Kommandozulage wird den Offizieren nach der Charge und nach den Tagessätzen von:

25 Sgr. für den Regiments-Kommandeur, Stabsoffizier und Generalarzt,
20 Sgr. für den Hauptmann, Rittmeister und Oberstabsarzt,
12 Sgr. für den Premier- und Sekondeleutnant, den Rechnungsführer, den Stabs- und Assistenzarzt.
8 Sgr. für den Unterarzt.

Höhere Offiziere vom Range des Brigade-Kommandeurs aufwärts erhalten keine Kommandozulage. (§. 155.)

Die Kommandozulage wird:

1. für den Hin- und Rückmarsch und
2. für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts am jedesmaligen Kommandoorte auf die Dauer von längstens 90 Tagen — vom Tage nach dem Eintreffen ab — gewährt. (§. 156.)

Sie wird nicht gewährt:

a) Bei allen Kommandos, die einer Versetzung gleich zu achten sind, d. h. bei solchen, deren längere als sechsmonatliche Dauer von vorn herein feststeht.
b) Bei allen Kommandos von sechsmonatlicher und kürzerer, sowie von unbestimmter Dauer, mit welchem eine besondere Zulage verbunden ist. Erreicht jedoch der ganze Betrag der in dieser Dienststellung empfangenen besondern Zulage nicht die Höhe der auf die Dauer des Kommandos bezüglich auf höchstens 90 Tage (§. 155 und 159.) zu berechnenden Kommandozulage, so kann das Fehlende nach Beendigung des Kommandos nachgezahlt werden.
c) Bei den Kommandos zum Besuch der Kriegsschule, zur Ablegung von Prüfungen, bei Kommandos der Kriegsschüler während der Ferien, sowie bei allen Kommandos im persönlichen Interesse d. h. bei solchen, die nicht durch dienstliche Nothwendigkeit, sondern allein durch den eigenen

Antrag des Kommandirten herbeigeführt worden sind.

d) Für die Dauer des Tagegelder-Empfangs.

Sind am Kommandoorte auf einzelne Tage Tagegelder empfangen worden, so wird die Kommandozulage demgemäß auch nicht auf die angegebene ganze Dauer von 90 Tagen gewährt, sondern es werden diejenigen Tage in Abzug gebracht, an welchen Tagegelder empfangen worden sind.

In den ad a und b gedachten Fällen wird die Zulage für die Dauer der Märsche gezahlt. (§. 157.)

Kommandos einzelner Offiziere zu einem geschlossenen Truppentheil werden nach den allgemeinen Grundsätzen für einzelne Kommandirte behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß die chargenmäßige Kommandozulage auf die bestimmte Zeitdauer von event. 90 Tagen nur zur Hälfte gewährt wird. (§. 158.)

Den bei einem geschlossenen Truppentheil befindlichen Offizieren und Militärärzten wird bei dem Ausmarsch aus der Garnison die halbe Kommandozulage:

a) Für die Märsche selbst,
b) in dem jedesmaligen Kommando-Kantonnements-Orte auf die Dauer von längstens 60 Tagen — vom Tage nach dem Eintreffen ab — gewährt.

Gewöhnliche Uebungsmärsche und Garnisonübungen sind hierunter nicht verstanden. (§. 159.)

Kommandos geschlossener Truppentheile, deren längere als sechsmonatliche Dauer von vorn herein feststeht, werden in Betreff der Zulage als Versetzungen angesehen und findet dabei die Gewährung von Zulagen nur für die Märsche statt. (§. 160.)

Den zur topographischen und trigonometrischen Abtheilung des großen Generalstabes kommandirten Offizieren wird auf die Dauer dieses Kommandos eine monatliche Zulage von 20 Thlrn. nach den Grundsätzen der etatsmäßigen Zulagen gewährt, die jedoch für die Reisetage bei den Vermessungen auf die Reisegelder in Anrechnung gebracht wird.

Während des Aufenthaltes bei den trigonometrischen Feldarbeiten wird die Zulage um 10 Sgr. täglich erhöht. (§. 163.)

Die Offiziere der allgemeinen Kriegsschule, welche vor ihrem Abgange von derselben an der praktischen Uebungsreise Theil nehmen, erhalten für diese Reise ohne Rücksicht auf deren Dauer eine einmalige Zulage von 8 Thlr, welche vom Reisefond getragen wird. (§. 165.)

Leutnants im aktiven Dienst, welche im Besitze der Kriegsdenkmünze der Kombattanten für 1813, 1814 und 1815 sind, erhalten eine Zulage von 8 Thlrn. monatlich nach den Grundsätzen der etatsmäßigen Zulagen.

Den Leutnants der Landwehr wird sie während der Uebung für die Dienstzeit des Diätenabzuges gewährt.

Hauptleute und Rittmeister, welche sich noch nicht im Genuß des Gehaltes 2. Klasse ihrer Charge befinden, erhalten die Zulage ebenfalls. (§. 166.)

Die Inhaber nachstehender Orden und Ehrenzeichen, welche dieselben in den untern Chargen bis einschließlich Feldwebel erworben haben, als:

1. des Militär-Ehrenzeichens 1. Klasse,
2. des eisernen Kreuzes 1. Klasse,

3. des Militär-Ehrenzeichens 2. Klasse neben dem eisernen Kreuze 2. Klasse erhalten eine monatliche Zulage von einem Thaler, die fortwährend gezahlt wird.

Das Anrecht auf die Zulage geht nur durch Verbrechen verloren, welche den Verlust der Orden zur Folge haben. (§. 167.)

Die Offiziere und Militärärzte, welche kein höheres Gehalt als das der Hauptleute und Rittmeister 2. Klasse beziehen, erhalten für die Dauer des dienstlichen Aufenthalts in Luxemburg und Mainz eine monatliche Zulage von 3 Thlrn. (§. 170.)

In den Garnisonen Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Luxemburg erhalten alle Mannschaften, vom Feldwebel abwärts, welche Löhnung empfangen, einen Löhnungszuschuß von 2 Sgr. 6 Pf. monatlich resp. 1 Pf. täglich, der denselben für die Dauer des wirklichen Aufenthaltes in diesen Garnisonorten gewährt wird. (§. 171.)

Die Offiziere, Militärärzte, Unteroffiziere und Mannschaften der Besatzung zu Mainz erhalten auf jeden Thaler ihres Gehaltes oder ihrer Löhnung einen besondern Zuschuß von 3 Kreuzern. Derselbe wird jedoch nur für die im Orte selbst zur Auszahlung gekommenen Beträge vergütet und daher auf die Wittwenkassen-Beiträge, sowie auf sonstige Abzüge nicht mit gewährt. (§. 172.)

Wo bei Theuerung der Lebensmittel aus dem §. 133 zur Natural-Verpflegung bestimmten Soldantheil 1 Sgr. 3 Pf. pro Mann und Tag die kleine oder große Viktualien-Portion, je nachdem die eine oder die andere den Truppen nach der Instruktion über die Natural-Verpflegung zusteht, nicht beschafft werden kann, erhält der Soldat den erforderlichen täglichen Zuschuß extraordinär.

Die Ermittelung desselben erfolgt durch die Korps-Intendantur event. auf den Antrag der Truppen, die Bewilligung wird durch das Generalkommando für jeden Regierungsbezirk und für eine bestimmte Zeitdauer ausgesprochen.

Der Zuschuß gebührt in dieser Zeit allen Mannschaften vom Feldwebel abwärts mit Ausnahme der Kranken und Arrestaten auf die Dauer des Aufenthalts in dem Orte, für welche die Bewilligung ausgesprochen ist. (§. 173.

Die in den Etats der Linien-Jäger-Bataillone für Gefreite und Jäger ausgeworfene Schützenzulage wird jährlich nach Beendigung der großen Schützenübung den besten Schützen, insofern sich dieselben außerdem zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten geführt haben, auf 1 Jahr bewilligt. Sie wird auch bei Urlaub, Krankheit und selbst bei Arrest, insofern sie nicht letzteren Falles wegen allgemein schlechter Führung für immer verloren geht, unverkürzt fortgewährt. Bei eintretenden Vakanzen wird sie für den Rest des Jahres, dem vorweg zu bezeichnenden nächstbesten Schützen gezahlt. (§, 174.)

Zur Aufmunterung beim Erlernen der deutschen Sprache sind diejenigen Truppen, welche ihren Ersatz aus Distrikten mit vorherrschend polnischer und lithauischer Sprache beziehen und mindestens mit ein Zehntel in Mannschaften erhalten, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, 5 Thlr. jährlich per Kompagnie ausgesetzt.

Der Betrag kann zur Zahlung von zwei Prämilen à 3 und 2 Thlr. verwendet werden. (§. 175.)

Den Truppentheilen ist anempfohlen, den zum Lehrbataillon, sowie den zu Gewehrfabriken als Lehrkommandos kommandirten Unteroffizieren und Mannschaften aus ihren allgemeinen Ersparnissen Zulagen zu bewilligen, die jedoch den monatlichen Betrag von 1 Thlr. für jeden, der zum Lehr-Infanterie-Bataillon oder zu den Gewehrfabriken kommandirten Unteroffizier sowie von 15 Sgr. für jeden Gemeinen nicht übersteigen dürfen. (§. 177.)

B. Landwehr und Train des Beurlaubtenstandes.

1. Im Allgemeinen.

Bei den jährlichen Uebungen der Landwehr erhalten neben dem freien Quartier oder dem tarifmäßigen Servis:

a) die Offiziere in Stelle des Gehalts, Diäten und Equipirungsgeld,
b) die Unteroffiziere und Mannschaften Löhnung

nach den in den Spezial-Etats aufgestellten Sätzen.

Außerdem wird den Kompagnieführern der Landwehr-Infanterie eine Dienstzulage gewährt. (§. 178.)

2. Kompetenzen der Offiziere und Aerzte.

Jeder Landwehr-Offizier ist verpflichtet, den gewöhnlichen Dienst in seinem Bataillons-Bezirk ohne besondere Entschädigung zu versehen.

Während der Dauer der jährlichen Uebungen werden jedoch Diäten (§. 178.) nach der Charge gezahlt und zwar:

a) dem Hauptmann und Rittmeister, sowie dem von des Königs Majestät definitiv oder interimistisch zum Kompagnie- oder Schwadronenführer ernannten Leutnant 2 Thlr. 15 Sgr.
b) dem Premierleutnant 25 Sgr.
c) dem Sekondeleutnant 20 Sgr.

Bei Gewährung von Reisetagegeldern außer der Uebungszeit werden Diäten nicht gewährt.(§. 186.)

Während eines Urlaubs innerhalb der Uebungszeit werden keine Diäten gezahlt. (§. 189.)

Jedem zur jährlichen Landwehr-Uebung eingezogenen Landwehr-Offizier wird ein Equipirungsgeld

von 50 Thlrn. für den Hauptmann,
von 40 Thlrn. für den Premier- und Sekondeleutnant gezahlt.

Jeder Premier- oder Sekondeleutnant der Landwehr, der auch nur intermistisch als Kompagnieführer von des Königs Majestät bestätigt ist, bezieht das Equipirungsgeld des Hauptmanns (§. 192.)

Die im Etat ausgeworfene Dienstzulage der Kompagnieführer der Landwehr-Infanterie von 10 Thlr. monatlich wird zur Bestreitung der Kosten des Kompagniedienstes im Bezirk, für die Reisen im Bezirk, sowie zu den Uebungsplätzen und zwar einem jeden Kompagnieführer gewährt, gleichviel ob er der Linie oder Landwehr angehört. (§. 195.)

3. Kompetenzen der Unteroffiziere und Mannschaften.

Urlaubsbewilligungen an Unteroffiziere und Mannschaften dürfen während der Uebung nur ohne Gehalt erfolgen. (§. 200.)

Die Landwehroffiziere und Aerzte sind verpflichtet, sich zur Uebung, sowie bei jeder andern Einberufung in ihrem Bataillons-Stabs-Quartier zu gestellen und die Reise von ihrem Wohnort bis dorthin ohne Entschädigung zurückzulegen. (§. 203.)

Nach denselben Grundsätzen (§. 203.) wird bei Entlassung, der Offiziere und Aerzte in Betreff der Reise nach der Heimath verfahren. (§. 204.)

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind verpflichtet, bei der Einberufung zur Uebung den Marsch zum Uebungsort auf eine Entfernung bis drei Meilen unentgeldlich zurückzulegen. Für die weitere Entfernung wird ihnen ein Meilengeld und zwar

dem Unteroffizier 1 Sgr. 9 Pf. und
dem Gemeinen 1 Sgr. 3 Pf.

pro Meile gewährt. Jede angefangene Meile wird für voll gerechnet.

Für den Rückmarsch nach beendeter Uebung finden dieselben Verpflegungsgrundsätze Anwendung. (§. 205.)

Kommandos der Landwehroffiziere Behufs Dienstleistung bei den Truppen begründen dieselben Ansprüche auf Diäten, Equipirungsgeld und Reisekosten, wie die jährliche Uebung bei der Landwehr. (§. 207.)

Für das während der größern Uebung etwa eintretende Regiments-Verhältniß der Landwehr-Infanterie werden extraordinär gewährt und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Uebung

6 Thlr. Adjutanten-Zulage,
5 Thlr. zu Schreib-Materialien,
3 Thlr. Zulage für den Regiments-Schreiber. (§ 209.)

Bei Zusammenziehung der Landwehr zu außergewöhnlichen Zwecken wird dieselbe nach den Grundsätzen für die Linie verpflegt. Die Offiziere erhalten jedoch in dem ersten Monat an Stelle des Gehaltes die Uebungs-Diäten.

Das Gehalt wird den Hauptleuten und Rittmeistern bei diesen Zusammenziehungen nach Anciennetät in den korrespondirenden Linien-Regimentern gezahlt.

Die Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes erhalten bis zum Eintritt der Mobilmachung die Löhnung nur nach den niedrigsten Sätzen der Linie (§. 210.)

5. Kommandos von der Linie zur Landwehr.

Die von der Linie zu der jährlichen Landwehrübung kommandirten Leutnants erhalten ohne Rücksicht auf die Dauer des Kommandos die in den Etats für sie ausgeworfene Zulage (à 8 Thlr).

Hauptleute, welche zur Landwehrübung kommandirt werden, haben mit Ausnahme der zu dem Garde-Landwehr-Bataillonen kommandirten Hauptleute, für welche eine besondere Zulage zum Etat (per Bataillon für 4 Hauptleute à 25 Thlr. und für 14 Leutnants à 8 Thlr.) gebracht ist, nur dann Anspruch auf eine Zulage, wenn sie ihren Garnisonort verlassen, in welchem Falle ihnen die allgemeine Kommandozulage gebührt.

Die für die kommandirten unteren Chargen in den Etats ausgeworfenen Zulagen (16 Thlr. für 8 Unteroffiziere oder Gemeine) werden ebenfalls ohne Rücksicht auf die Dauer der Uebung und in den Grenzen der festgesetzten Etats-(§. 211.) zahl gewährt.

Etats-Fonds der Truppen.

1. Allgemeine Unkosten.

Die Unkosten, welche den Truppen in den durch die Etats festgesetzten Pauschquantas gewährt werden, sind zunächst dazu bestimmt, die Kosten der Reparatur sämmtlicher Königlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, einschließlich Helme und Feldequipagestücke, zu übernehmen, endlich aber auch alle diejenigen dienstlich nothwendigen Ausgaben zu bestreiten, zu welchen keine besonderen Fonds ausgeworfen sind. (§. 214.)

Bei einer Veränderung der Etatsstärke werden die Unkosten bis zur definitiven Feststellung eines neuen Etats dergestalt erhöht oder vermindert, daß für jede volle 10 Mann monatlich gegen das feststehende Pauschquantum die untenstehenden Sätze mehr liquidirt oder erspart berechnet werden. Für weniger als 10 Mann wird eine Entschädigung nicht berechnet.

Die etatsmäßigen Winterbeurlaubungen und die nach §. 44. etwa vorkommende Beibehaltung der Reserve über den Entlassungstermin werden als Etatsverminderung angesehen.

Für den Monat der Etatsverminderung wird das Pauschquantum nach den bisherigen, für den Monat der Etatserhöhung dagegen nach dem nach vorstehenden Grundsätzen neu zu berechnenden Etatssatz gewährt. (§. 215.)

Das Pauschquantum für ein Bataillon von 586 Mann beträgt monatlich 36 Thlr. und für 10 Mann mehr 18 Sgr.

Die Unkosten bilden einen besondern Fond, über dessen Verwendung dem Kommandeur des Truppentheils die Bestimmung nach den hier gegebenen Vorschriften zusteht.

Die vorschriftsmäßige Verwaltung des Fonds wird bei der Musterung geprüft. (§. 219.)

Die Verpflichtung der Instandhaltung sämmtlicher oben genannten Gegenstände, einschließlich der Signal-Instrumente und Feldgeräthe, so weit sie von den Kompagnien gebraucht oder aufbewahrt werden, liegt den Kompagnien ob.

Es werden ihnen die dazu nöthigen Mittel aus dem monatlichen Pauschquantum ihres Truppentheils gewährt.

Die Höhe dieser den Kompagnien &c. zu gewährenden Vergütigung hat bei der Infanterie, den Jägern und Schützen der Bataillons-Kommandeur in Berücksichtigung der jedesmaligen Verhältnisse festzustellen.

Der Regel nach ist bei der Infanterie der Betrag von 5/6 des monatlichen Pauschquantums an die Kompagnie überwiesen.

Aus der vom Truppentheil zu reservirenden Quote von resp. 1/6 sind alle übrigen, die Unkosten treffenden Ausgaben zu bestreiten, sowie die nach dem Ermessen des Kommandeurs unter ganz außergewöhnlichen Umständen für die Kompagnien etwa nöthigen Aushülfen zu gewähren. (§. 220.)

Das für die Kompagnien festgesetzte Abfindungs-Quantum wird gegen Quittung der Kompagnie-Chefs in den Kassabüchern in folle verausgabt und zur Vermeidung kleinlicher Beläge von jedem anderen Verwendungs-Nachweis den Revisions-Behörden abstrahirt.

Insoweit die Truppen-Kommandeure sich veranlaßt finden sollten, einen Verwendungs-Nachweis zu verlangen, bleibt ihnen die Einforderung desselben überlassen. (§. 221.)

Mit den Unkosten werden auch die Scheibengelder und Schießprämien verrechnet, welche die Truppen Behufs der Schießübungen vergütet erhalten.

Soweit die Zahlung der Prämien und Scheibengelder an die Kompagnien erfolgt, ist ein spezieller Nachweis nicht erforderlich, sondern genügen die Quittungen der Kompagnie-Chefs. (§. 223.)

Die Vergütigungssätze sind wie folgt (Beilage 7 des Reglements über Geldverpflegung):

I. Infanterie der Garde und Linie (per Bat. resp. Abth.).

a) Mit gewöhnlichen Perkussions-Gewehren.

Schießscheiben: Aversional-Quantum 34 Thlr. 15 Sgr.
Schießprämien: 22 per Bataillon und zwar:

für die Unteroffiziere . . . 1 von 3 Thlr.
1 „ 1½ „

für die Mannschaften jeder Kompagnie 1 von 2 Thlr. = 2 Thlr.
2 „ 1½ „ = 3 „
2 „ ½ „ = 1 „

5 — 6 Thlr.
4 mal 24 „

Summa 28½ Thlr.

b) Mit leichten Perkussions-Gewehren.

Schießscheiben: Aversional-Quantum 80 Thlr.
Schießprämien: 22 wie oben mit . 28½ „

c) Kombinirte Reserve-Bataillone.

Schießscheiben: Aversional-Quantum $22\frac{1}{2}$ Thlr.
Schießprämien: 18 und zwar:

für die Unteroffiziere . . .	1 von	3 Thlr.
	1 „	$1\frac{1}{2}$ „

für die Mannschaften jeder Kompagnie . . .	1 von	2 Thlr.
	1 „	$1\frac{1}{2}$ „
	1 „	1 „
	1 „	$\frac{1}{2}$ „
	4	5 Thlr.
	4 mal	20 „
		$24\frac{1}{2}$ Thlr.

Das 1., 2. und 3. kombinirte Reserve-Bataillon erhalten die Vergütigung für Schießscheiben und die Schießprämien nach den Sätzen ad a.

d) Schul-Abtheilung (in 3 Kompagnien formirt).

Schießscheiben: Aversional-Quantum 26 Thlr.
Schießprämien: 17 und zwar:

für die Unteroffiziere . . .	1 von	2 Thlr.
	1 „	1 „

für die Mannschaften jeder Kompagnie	1 von . . .	2 Thlr.
	2 „ à $1\frac{1}{2}$ Thlr.	3 „
	2 „ à $\frac{1}{2}$ „	1 „
	4	6 Thlr.
	3 mal	18 „
		21 Thlr.

e) Lehr-Infanterie-Bataillon.

Schießscheiben: Schießprämien: } wie bei der Infanterie mit gewöhnlichen Perkussions-Gewehren. Außerdem sind für die beim Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Unteroffiziere und Mannschaften der Füsilier-Bataillone noch folgende 6 Prämien ausgesetzt, und zwar:

für die Unteroffiziere . .	1 von	3 Thlr.
für die Mannschaften	1 von 2 Thlr.	2 „
	2 „ $1\frac{1}{2}$ „	3 „
	2 „ $\frac{1}{2}$ „	1 „
	5	9 Thlr.

f) Landwehr-Bataillon.

Schießscheiben: Aversional-Quantum 36 Thlr.
Schießprämien: 14 und zwar:

für die Unteroffiziere . . . 1 von 3 Thlr.
1 = $1\frac{1}{2}$ =
für die Mannschaften jeder
Kompagnie . . . 1 von 2 Thlr.
1 = $1\frac{1}{2}$ =
1 = $\frac{1}{2}$ =
3 4 Thlr.
4 mal 16 =
$20\frac{1}{2}$ Thlr.

II. Jäger und Schützen.

a) Der Garde.

Schießscheiben: Zu der Winter-Uebung auf 8448 Schuß à 100 Schuß 8 Sgr. 4 Pf.

Zu der Sommer-Uebung: Nach der jedesmaligen etatsmäßigen Stärke inkl. Offiziere zu Köpfen gerechnet, für den Kopf 8 Sgr. 4 Pf.

Schießprämien: 14 und zwar: für 2 Oberjäger à 3 Thlr. 6 Thlr.
für die Jäger per Kompagnie . . . . . 1 von 2 Thlr.
1 = $1\frac{1}{2}$ =
1 = $\frac{1}{2}$ =
3 4 Thlr.
4 mal 16 =
22 Thlr.

b) Der Linie.

Schießscheiben (wie bei der Garde).

Schießprämien: 14 und zwar: für 1 Oberjäger . . . . 3 Thlr.
= 1 = ... $1\frac{1}{2}$ =
für die Jäger per Kompagnie . . . . . 1 von 2 Thlr.
1 = $1\frac{1}{2}$ =
1 = $\frac{1}{2}$ =
3 4 Thlr.
4 mal 16 =
$20\frac{1}{2}$ Thlr.

c) Der Reserve und Landwehr.

Zu Schießscheiben à Mann zu 60 Schuß = 5 Sgr.; und werden außerdem wenn die Uebung nicht in den Standquartieren der Jäger-Bataillone erfolgt, auch die Materialien zu den Patronen (exkl. Pulver und Blei, die in Natura geliefert werden) nach Bedarf vergütet.

Zu Schießprämien: (Nichts).

2. Waffen-Reparatur-Fonds.

Die etatsmäßigen Waffen-Reparaturgelder werden den Truppen als ein Pauschquantum und zwar für 1 Bataillon zu 586 Mann monatlich 35 Thlr. gewährt und sind zur Instandhaltung sämmtlicher Königlicher Waffen nebst Zubehörstücken, sowie der Exerzier- und Patrouilleur-Gewehre und Fechtwaffen bestimmt. (§. 224.)

Bei der Veränderung der Etatsstärke werden die Waffen-Reparatur-Gelder bis zur definitiven Feststellung eines neuen Etats dergestalt erhöht oder vermindert, daß für jede volle 10 Mann der Infanterie monatlich 18 Sgr. und für die Jäger 23 Sgr. mehr vergütet oder erspart berechnet werden. (§. 225.)

Die Waffen-Reparatur-Gelder bilden einen besonderen Fond, der von der Gewehr-Reparatur-Kommission, bestehend aus 2 Leutnants und per Kompagnie 1 Unteroffizier, unter Leitung des Truppen-Kommandeurs nach den bestehenden Instrukzionen für das Waffen-Reparatur-Geschäft verwaltet wird (§. 228).

Die Kontrole über die vorschriftsmäßige Verwendung der Waffen-Reparatur-Gelder wird bei der Musterung ausgeübt und den Musterungs-Eingaben ein Abschluß des Waffen-Reparatur-Fonds beigefügt. (§. 229.)

3. Bureau-Geld.

Die in den Etats der Truppen für die Regimenter (7 Thlr.), Bataillons (8 Thlr.) und Kompagnien (3 Thlr.) monatlich festgesetzten Beträge zu Schreibmaterial gebühren der Stelle, für die sie im Etat ausgeworfen sind und werden ohne weiteren Verwendungs-Nachweis gezahlt.

Es sind aus denselben die sämmtlichen Schreibmaterialien, Drucksachen, sowie die sonstigen Bureau-Bedürfnisse, einschl. Dienstsiegel, Dienststempel des Truppentheils*) selbst und auch die Schreibmaterialien-Bedürfnisse einzelner Kommandos desselben, insoweit diese mit der besonderen Rechnungslegung nicht auch zur extraordinären Liquidirung berechtigt sind, zu bestreiten.

Bei andern Fonds dürfen Ausgaben für derartige Bedürfnisse nicht vorkommen.**) (§. 236).

Kompagnien, die nicht selbstständige Rechnung legen, haben aus der für sie ausgesetzten Quote nur die Kosten für die Rapport- (Tages-), Generalordre-, Parole- und Löhnungs-Bücher, Maß- und Stammrollen, sowie die Kosten für den eigenen Bedarf an Schreibmaterialien und sonstige, die anderen Etatsfonds nicht berührende Ausgaben zu decken. (§. 237).

4. Offizier-Tischgeld.

Das Offizier-Tischgeld, per Bataillon 30 Thlr. monatlich, gehört dem gesammten Truppentheil, für welchen es zum Etat gebracht ist, nicht aber einzelnen

---

*) Die Nachweisung der zur Führung derselben berechtigten Truppenkommandos ꝛc. findet sich S. 31 in dem Reglement über die Geldverpflegung ꝛc. S. 34 der Beilagen.

**) Für Bureau-Lokale wird den Truppen keine besondere Entschädigung gewährt, da dieselbe in dem Servis des Kommandeurs der reglementsmäßig auf zwei oder mehr Stuben Anspruch hat, enthalten ist.

Abtheilungen desselben. Es ist zur Errichtung und Erhaltung gemeinschaftlicher Speise-Anstalten bestimmt und kommt vornehmlich nur den wirklichen Theilnehmehmern am gemeinschaftlichen Tische zu.

Wo Offiziere aus dienstlichen Ursachen an der Theilnahme verhindert werden, bleibt es der Einigung des Offizierkorps überlassen, wieweit sie die Abwesenden für den Verlust dieser Theilnahme aus dem Tischgelder-Fond entschädigen wollen. (§. 239.)

Zur Theilnahme berechtigt sind alle Premier- und Sekonde-Leutnants des Truppentheils, einschl. der Rechnungsführer mit Offizier-Charakter. Den Portepeefähnrichen kann diese Theilnahme durch Beschluß des Offizier-Korps eingeräumt werden.

Ist die Zahl der Theilnehmer eine so geringe, daß der Tischgeld-Antheil des einzelnen den Betrag von 3 Thlr. übersteigen würde, so ist nur dieser Betrag zu gewähren und das Mehr als erspart zu betrachten. (§. 240).

Das dem Regiment Garde du Korps und dem ersten Garde-Regiment zu Fuß etatsmäßig bewilligte Tischgeld wird in den Grenzen des Etats als persönliche Kompetenz der Offiziere mit dem Gehalte gewährt und fällt nur bei dem gänzlichen Verlust des letzteren fort. (§. 241.)

5. Klein-Montirungs-Geld.

Das Klein-Montirungs-Geld wird den Truppen in einem monatlichen Pauschquantum zur Bekleidung der Unteroffiziere und Mannschaften mit Hemden und Schuhzeug gegeben, und zwar für 1 Bataillon zu 586 Mann 251 Thlr. monatlich. (§. 242.)

Bei Etats-Veränderungen werden bis zur definitiven Feststellung eines neuen Etats für jede volle 10 Mann, einschl. Unteroffiziere mit 4 Thlr. 8 Sgr., gegen das feststehende Pauschquantum mehr vergütet oder erspart berechnet.

Die Invaliden erhalten das etatsmäßige Klein-Montirungs-Geld als Abfindung mit dem Gehalt. (§. 243.)

Dies Pauschquantum und der den Truppen zur Beschaffung von Klein-Montirungsstücken anderweitig bewilligte eiserne Vorschuß bilden einen Fonds, der nach den Vorschriften für das Militär-Bekleidungswesen der Armee durch die Oekonomie-Kommission unter Leitung des Truppen-Kommandeurs verwaltet und bei der Musterung geprüft wird. (§. 245.)

6. Unterrichtsgeld für Unteroffiziere und Soldaten.

Das in den Etats der Truppen ausgeworfene Schul-Unterrichtsgeld, monatlich 8 Thlr. per Bataillon, ist zur Unterhaltung von Lehr-Anstalten bestimmt, in welchen Feldwebel und Unteroffiziere herangebildet werden und zugleich die Soldaten Gelegenheit erhalten sollen, sich für künftige Anstellung im Zivil die nöthigen Kenntnisse zu erwerben. (§. 246.)

Das Unterrichtsgeld wird da, wo es in dem Betrage von 2 Thlr. für die Kompagnie zum Etat gebracht worden ist, nur den einzeln stehenden Kompagnien mit diesem Betrage, zusammenstehenden Kompagnien dagegen mit $1\frac{1}{2}$ Thlr.

für die Kompagnie gewährt*) und überhaupt nur so lange gezahlt, als der Unterricht bei den Truppen wirklich stattfindet und nicht durch Abrücken oder sonstige außerordentliche Ereignisse dauernd unterbrochen wird. (§. 247.)

Aus dem Fond sind zu bestreiten: die Miethe für das Unterrichts-Lokal — sofern nicht disponible Königliche Gebäude benutzt werden können —, der Bedarf an Schreib- und Zeichnenmaterialien, die Anschaffung der nothwendigen Bücher, die Zulagen für die Lehrer des Unteroffizierstandes und im Winter Holz und Licht.

Ueber die Verwaltung des Fonds nach den hier gegebenen Vorschriften steht dem Kommandeur die Bestimmung zu. Die Verwaltung des Fonds wird bei der Musterung geprüft. (§. 248.)

7. Offizier-Unterstützungs-Fond.

Zur Unterstützung mittelloser Offiziere in gewissen Fällen bezieht jeder Truppentheil eine Geldsumme, deren Höhe durch die deshalb bestehende besondere Instrukzion festgesetzt ist, und deren Verwendung und Verwaltung nach den Vorschriften dieser Instrukzion (Regulativ zur Verwaltung des Unterstützungs-Fonds, 1845, und A. K.-O. vom 17. April 1853) erfolgt. (§. 252.)

Jedes Infanterie-Regiment zu 3 Bataillonen hat einen eisernen Vorschuß von 880 Thlr., von welchen es alljährlich 265 Thlr. zu Unterstützungen verwenden kann, während der Rest zur Bestreitung der gestatteten Vorschußzahlungen zu benutzen ist. Bei jedem Reserve-Infanterie-Regiment beträgt der Fond 660 Thlr. und das Disposizions-Quantum 210 Thlr., bei jedem Jäger-Bataillon das erstere 300 Thlr., das letztere 100 Thlr. Dieser Fond wird bei einem Infanterie-Regiment durch eine besondere Kommission (1 Stabsoffizier, 1 Hauptmann, 2 Premier-Leutnants und 2 Sekonde-Leutnants) unter dem Vorsitze des Regiments-Kommandeurs als Präses verwaltet.

An diesen Fond haben Ansprüche die Leutnants und die Hauptleute 2ter Klasse bei außerordentlichen Gelegenheiten, z. B. langer Krankheit, Badereisen, Diebstahl ohne eigene Verschuldung, Verlust von Dienstpferden, Brandschaden, bei Kommandos und Truppenübungen.

Zum Ankauf eines Dienstpferdes dürfen 50 Thlr. und der Mehrbetrag als Vorschuß gezahlt werden. Bei einem Diebstahl kann die Hälfte des Schadens ersetzt werden und zur ersten Equipirung können 30 Thlr. als Beihülfe, der Mehrbetrag als Vorschuß gezahlt werden. Die Offiziere der Garde-Regimenter welche außerhalb ihrer Garnison zu den Uebungen der Garde-Landwehr kommandirt sind, erhalten eine Unterstützung von 12, und, wenn der Disposizionsfond nicht überschritten wird, von 20 Thlr.

8. Medizingeld für Frauen und Kinder.

Zur Versorgung von Soldaten-Familien mit Arzneien wird jedem Truppentheil ein, nach der Zahl der vorhandenen Frauen und Kinder jährlich ermittelter Geldbetrag durch das Kriegsministerium zur Disposizion gestellt, der nach

---

**) Den betreffenden Truppen des Garde-Korps wird durchweg der Satz von 2 Thlr. per Kompagnie gewährt.

vorheriger Anweisung der Intendantur Anfang des Jahres ohne Weiteres erhoben wird.

Für die Armee ist jährlich 15,000 Thlr. ausgesetzt.

Die Anwendung und Verwaltung dieses Geldes erfolgt nach den Festsetzungen in der Instrukzion vom 10. Oktober 1828. (§. 253.)

Extraordinäre Ausgaben.

9. Revue-Geschenk.

Wenn bei Truppenübungen von des Königs Majestät das Revue-Geschenk bewilligt wird, so erhalten dasselbe alle Unteroffiziere und Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche der Uebung wegen ihre Garnison verlassen oder an derselben, sei es auch nur einen Tag, Theil genommen haben und zwar nach den Sätzen von 10 Sgr. für den Unteroffizier und 5 Sgr. für den Gemeinen. (§. 267.)

10. Manöver-Munizion.

Papier und Zwirn zur Anfertigung der etatmäßigen Platzpatronen haben die Truppen aus den Unkosten zu beschaffen. Nur für die extraordinäre Manöver-Munizion erfolgt die Lieferung oder Vergütigung der Materialien durch das allgemeine Kriegs-Departement.

Eine Ausnahme hiervon bilden die mit leichten Perkussions-Gewehren bewaffneten Truppen, welche alle zu diesen Gewehren erforderlichen Platzpatronen in natura erhalten.

Die mit Thouveninschen Büchsen bewaffneten Jägerbataillone erhalten die eine Hälfte ihres Zündhütchenbedarfes in Geld mit 38 Thlrn. jährlich, so wie die Kosten für Munizions-Materialien, Holz, Talg 2c. auf besondere Liquidazion durch das allgemeine Kriegs-Departement vergütet. (§. 268.)

11. Kinder-Pflegegeld und Kinder-Schulgeld.

Für Kinder der Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche aus vor dem Jahre 1810 geschlossenen Ehen herstammen, wird ein Pflegegeld von 10 Sgr. monatlich für jedes Kind vom Monat nach der Geburt bis zum vollendeten 13. Lebensjahre gewährt, insoweit die Eltern dieser Unterstützung bedürftig sind und die Kinder sich in der Garnison der dienstthuenden Väter aufhalten.

Dieselbe Vergünstigung ist auch den nach 1810 verheiratheten Mannschaften der Garde-Unteroffizier-Kompagnie und den dem 1. Garde-Regiment zu Fuß attachirten russischen Sängern für ihre Familien zugestanden.

Die Ausgabe wird für Rechnung des Fonds des Militär-Etats für Kinderpflege und Schulunterricht erstattet.

Ueber das für Militärkinder zu gewährende Schulgeld und dessen Liquidirung spricht sich die Garnison-Schul-Instrukzion vom 27. September 1834 und deren Ergänzungen aus.

11. Mobilmachungs-Kompetenzen und Feldzulage.

Wird ein Armeekorps mobil gemacht, so erhält:

Der kommandirende General 450 Thlr. Mobilmachungsgeld, 112½ Thlr. für einen Wagen, erforderlichen Falls noch 112½ Thlr. Vorschuß, für 12 Pferde Ankaufsgeld, 10 Trainsoldaten, 26 Razionen und 583⅓ Thlr. monatliche Feldzulage.

Ein Divisions-Kommandeur 250 Thlr. Mobilmachungsgeld, 100 Thlr. für einen Wagen und erforderlichen Falls noch 100 Thlr. Vorschuß, für 10 Pferde Ankaufsgeld, für 16 Pferde Razionen, 8 Trainsoldaten und monatlich 150 Thlr. Feldzulage.

Ein Brigade-Kommandeur 160 Thlr. Mobilmachungsgeld, 75 Thlr. für einen Wagen, nöthigenfalls noch 75 Thlr. Vorschuß, für 4 Pferde Ankaufsgeld, 9 Razionen, 4 Trainsoldaten und 75 Thlr. monatliche Feldzulage.

Ein Regiments-Kommandeur 125 Thlr. Mobilmachungsgeld, für 3 Pferde Ankaufsgeld, 6 Razionen, 3 Trainsoldaten, 42 Thlr. Feldzulage.

Ein Stabsoffizier 80 Thlr Mobilmachungsgeld, für 2 Pferde Ankaufsgeld, für 4 Pferde Razionen, 2 Trainsoldaten, 25 Thlr. Feldzulage.

Ein Hauptmann 60 Thlr. Mobilmachungsgeld, für 2 Pferde Ankaufsgeld, für 2 Pferde Razionen, 1 Trainsoldaten, 25 Thlr. Feldzulage. (Der älteste Hauptmann und der Schützen-Hauptmann eines Bataillons erhalten nur das Ankaufsgeld für 1 Pferd statt für 2.)

Ein Premier-Leutnant 25 Thlr. Mobilmachungsgeld und 8 Thlr. Feldzulage.

Ein Sekonde-Leutnant 20 Thlr. Mobilmachungsgeld und 8 Thlr. Feldzulage.

Ein Regiments- und ein Bataillons-Adjutant erhalten außer den ihnen als Premier- oder Sekonde-Leutnant zustehenden Kompetenzen noch 6 Thlr. mehr Mobilmachungsgeld, 1 Trainsoldaten und 2 Razionen. Der Bataillons-Adjutant Ankaufsgeld für 1 Pferd und 10 Thlr. zur Ausrüstung desselben.

Ein Rechnungsführer wie ein Sekonde-Leutnant, außerdem 1 Razion, 1 Trainsoldaten, Ankaufsgeld für 1 Pferd und 10 Thlr. zu dessen Ausrüstung.

Ein Regimens-Arzt wie ein Hauptmann.

Ein Bataillons-Arzt gleich einem Premier-Leutnant, außerdem 1 Razion, 1 Trainsoldaten, Ankaufsgeld für 1 Pferd und 10 Thlr. zu dessen Ausrüstung.

Ein Assistenz-Arzt wie ein Sekonde-Leutnant.

Während des Mobilseins erhält jeder Offizier und jeder Militärbeamte 1 Mundrazion.

Die Ankaufsgelder für Pferde sind nur eine Beihülfe: diese besteht aus 50 Thlr. und erforderlichen Falls aus Vorschuß von 60 Thlr.

Die von den Offizieren und Beamten unter Beihülfe des Staats beschafften Pferde gehen in das Eigenthum derselben über, und es wird für diese Pferde nur dann ein Ersatz aus dem Pferdedepot geleistet, wenn

a) ein solcher nach den Zeitumständen zur Ausrichtung des Dienstes noch unumgänglich erforderlich erscheint,

b) der Eigenthümer nicht mehr Pferde hält, als er Feldrazion zu beziehen hat, und

c) der Abgang ohne Schuld der Eigenthümer 1. durch den Dienst oder in Folge desselben, 2. durch epizootische (viehseuchartige) Krankheiten eingetreten ist.

An die Stelle des Ersatzes in natura tritt der Geldersatz, wenn ein Pferdedepot nicht besteht oder dasselbe zu entfernt ist, um den Ersatz daraus so schleunig zu gewähren, als der Dienst es erfordert und, wenn im Depot geeignete Pferde nicht vorhanden sind.

Der Ersatz an Geld wird erst nach Selbstbeschaffung des abgegangenen Pferdes geleistet. (Reglement: die zur Kriegsausrüstung der Offiziere und Beamten gehörigen Pferde und die Beutepferde betreffend. A. K. O. 15. September 1853.)

13. Geschützdouceur und Pferdebeutegelder.

Für jedes Geschütz, welches ein Truppentheil in den Feldzügen von 1813 — 1815 dem Feinde mit den Waffen in der Hand abgenommen hat, wurde demselben eine Belohnung von 50 Dukaten ausgezahlt, welche von demselben zu einer dauernden Stiftung so benutzt werden sollte, daß sie demselben bleibend zu Gute kommt.

Dieselbe Summe wird wahrscheinlich auch in späteren Feldzügen gezahlt werden.

Erbeutete Pferde gehören dem Staate und sind daher an das Pferdedepot abzuliefern. Für jedes noch dienstbrauchbare Beutepferd erhält derjenige, welcher es erbeutet hat, aus Staatsfonds eine Prämie von 18 Thlrn., und für jedes nicht mehr dienstbrauchbare Pferd 9 Thlr. A. K. O. v. 15. Sept. 1853.

Bestimmungen über das Zahlungs- und Liquidazions-Wesen.

Die Geldgeschäfte eines Bataillons werden von der Kassen-Kommission geleitet.

Der Bataillons-Kommandeur ist Vorstand dieser Kommission, der älteste Hauptmann des Bataillons zweites, der Rechnungsführer drittes Mitglied derselben. Letzterer besorgt die Kalkulatur- und Korrespondenz-Geschäfte der Kassen-Kommission.

Der Gehalt der Offiziere und Militärärzte wird monatlich am 1. praenumerando gezahlt.

Die nicht regimentirten Offiziere empfangen dasselbe aus der General-Militärkasse, bezügl. aus den betreffenden ihnen näher zu bezeichnenden Spezial-Kassen, die regimentirten aus der Kasse des Truppentheils.

Gleich dem Gehalte werden die etatmäßigen Zulagen und Bureaugelder empfangen. (§. 281, das Reglement über die Geldverpflegung.)

Unteroffiziere und Mannschaften erhalten die Löhnung den Monat immer zu 30 Tagen gerechnet, am 1., 11. und 21. jeden Monats praenumerando.

Die Zahlung des Gehaltes an die Büchsenmacher erfolgt monatlich praenumerando.

Die Zulagen der untern Chargen, sowohl die etatmäßigen, als wie auch die extraordinären, einschließlich des Verpflegungszuschusses, werden den Monat immer zu 30 Tagen gerechnet, dekadenweise postnumerando gezahlt.

Nur der §. 172 S. 97 bewilligte Zuschuß für die Garnison Mainz wird mit der Löhnung praenumerando gewährt.

Lazaretkranke Mannschaften erhalten die gesetzliche Krankenlöhnung vom Lazaret. (§. 282.)

In Fällen dienstlicher Abwesenheit vom Zahlungsorte sind Offiziere und Mannschaften berechtigt, die kostenfreie Ueberweisung ihrer Kompetenzen zu verlangen, nicht regimentirte Offiziere jedoch nur gegen vorgängige Einsendung der Quittungen an die zahlenden Kassen.

Beurlaubte und im Festungsarrest befindliche Offiziere haben auf kostenfreie Gehaltsüberweisung keinen Anspruch, eben so wenig beurlaubte Mannschaften mit Ausnahme der auf Urlaubsgehalt stehenden Ganz- und Halbinvaliden. (§. 283.)

Die Truppen bestreiten ihre sämmtlichen Verpflegungsausgaben aus dem ihnen zu diesem Zweck überwiesenen eisernen Verpflegungsvorschüssen. Die Ausgaben werden ihnen, soweit sie Gehalt, Löhnung, Zulagen und Etatsfonds betreffen, durch die Verpflegungs-Liquidazion, so weit sie Natural-, Verpflegungs-, Vorspann-, Reise-, Transport- und sonstige extraordinäre Kosten betreffen, auf besondere Liquidazionen erstattet. (§. 293.)

Der eiserne Verpflegungsvorschuß wird so bemessen, daß daraus die Geldverpflegungsausgaben auf $1^2/_3$ Monate gedeckt werden können. (§. 295.)

Die Verpflegungsliquidazion wird von allen Truppen mit eigener Kostenverwaltung allmonatlich gelegt, und sobald wie möglich spätestens bis zum 6. des folgenden Monats, an die Intendantur des Korps eingereicht, von dieser unter möglichster Beschleunigung revidirt, festgestellt und der Geldbetrag für die Truppen in Berlin auf die General-Militärkasse, für die übrigen Truppen auf die nächstgelegene Regierungs-Hauptkasse für Rechnung der General-Militärkasse zur Berechnung bei den Fonds zur Geldverpflegung der Truppen angewiesen. (§. 296.)

Die Grundlagen der Verpflegungsliquidazion sind der Etat und der Rapport.

Der Rapport muß außer den Angaben über die Stärke des Truppentheils an Offizieren, Mannschaften und Pferden, unter den Rubriken beurlaubt, krank, arretirt, kommandirt und attachirt 2c. Nachrichten über die Ver-

hältnisse enthalten, die auf die Verpflegungs-Kompetenzen von Einfluß sein können.

Durch die Unterschrift der Kommandeurs wird die Richtigkeit dieser Angaben verbürgt. (§. 297.)

Alle nicht durch die Verpflegungsliquidazion zur Erstattung gelangenden Ausgaben werden von den Truppen rc. bei der betreffenden Korps-Intendantur besonders liquidirt, und zwar die Ausgaben eines jeden Fonds des Militäretats, soweit ein Anderes nicht vorgeschrieben ist, für sich. (§. 299.)

Alle Liquidazionen der Truppen, sowohl die monatliche Verpflegungs-Liquidation wie die extraordinären Liquidationen sind von der Kassen-Kommission mit dem Attest der Richtigkeit zu versehen. (§. 311.)

Mit jedem Unteroffizier und Soldaten rechnet alljährlich und namentlich, wenn der Betreffende von der Kompagnie abgeht, die kleine Oekonomie-Kommission über den Empfang der kleinen Montirungsstücke und die Kompagnie über den Empfang aller ihm zustehenden Kompetenzen ab, worauf der Abgehende attestirt, daß er keine Forderung mehr zu machen habe.

Die Abrechnung geschieht in den sogenannten Abrechnungsbüchern, deren jeder Soldat eins erhält, und die im lithographischen Bureau zu Berlin für 10 Pf. das Stück zu haben sind. Dieselben müssen von dem Hauptmann, dem Feldwebel und bezüglich dem Offizier der Oekonomie-Kommission unterschrieben werden.

4. Die Naturalverpflegung.

Dienstverordnungen:

Ueber die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden. Berlin, 1841.
Regulativ über die Verpflegung der Truppen im Felde, vom 7. April 1831.
Instrukzion über die Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften, vom 3. November 1840.

Einleitung.

Während der Soldat durch die Geldverpflegung in den Stand gesetzt wird, sich die ihm nothwendigen Gegenstände selbst zu beschaffen, werden ihm solche durch die Naturalverpflegung unmittelbar zu Theil.

Zur Naturalverpflegung würde man hiernach die Lieferung von Allem, was der Soldat in natura bekommt, rechnen können; indessen versteht man darunter im engeren Sinne nur die Mundverpflegung und die Fourageverpflegung.

Die Mundverpflegung ändert sich nach den Verhältnissen, unter denen sie geliefert wird; wir haben daher verschiedene Mundverpflegung, in der Garnison, auf dem Marsche, in Kantonements und endlich im Felde.

Verpflegung in der Garnison.

In der Garnison wird der Soldat nur mit Brod verpflegt, die übrigen Mundverpflegungsbedürfnisse hat er sich dagegen aus dem Solde zu beschaffen; die zu diesem Behufe etwa bei den Truppen eingerichteten Speiseanstalten sind ein Gegenstand der inneren Oekonomie.

Auf Brodverpflegung hat der Soldat vom Feldwebel abwärts Anspruch. Nur die kranken Soldaten, welche im Lazaret verpflegt werden, und die außerhalb der Garnison Beurlaubten scheiden aus der Brodverpflegung aus

Diejenigen Aerzte, welche nur ein Gehalt von 15 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. (die 18 Sgr. 9 Pf. werden für Brod gewährt) beziehen, können 7½ Brod zu 2½ Sgr. aus den Königl. Bäckereien kaufen.

Die zum Brodempfang Berechtigten erhalten alle 4 Tage ein 6pfündiges Kommisbrod *), täglich also 1½ Pfd. **)

Die Brodporzion erhöht sich bei Arrestaten, die mit mittlerem oder strengem Arrest bestraft werden, auf 2 Pfd. täglich.

Hinsichts der Beschaffenheit des Brodes ist zu bemerken, daß dasselbe aus gutem, von reinem Roggen erzeugtem Mehle gebacken sein muß. Es darf nicht teigigt, klitschig oder abgebacken sein.

Ein zu 6 Pfd. gut ausgebackenes Brod wiegt in den ersten 24 Stunden 2 bis 3 Loth weniger, und diese Gewichtsverminderung steigt bis zum 3. und 4. Tage auf 5 bis 6 Loth.

Das Brod muß wenigstens 24 Stunden alt sein, ehe es an die Truppen ausgegeben wird.

In der Garnison wird das Brod nur in natura empfangen und darf von den Empfängern in dem Bäckereigebäude nicht verkauft werden.

Die Armee verbraucht zu 48,021,225 Brodporzionen jährlich 34,113 Wispel Roggen à 29 Thlr. 15 Sgr., zu welcher Summe für Vermahlung und Verbackung ꝛc. 6 Thlr. kommen.

Die Mundverpflegung auf dem Marsche.

Der marschirende Soldat, vom Feldwebel abwärts, wird auf dem Marsche in der Regel von dem Wirthe beköstigt und muß mit dem Tische desselben zufrieden sein. Um jedoch schlechter Beköstigung auf der einen Seite und zu großen Anforderungen auf der andern Seite zu begegnen, ist bestimmt, daß jede zur Marschbeköstigung berechtigte Militärperson in jedem Nacht- und Ruhequartier täglich 2 Pf. gut ausgebackenes Roggenbrod. ½ Pfd. Fleisch und Gemüse nebst Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört,

---

*) Kommis kommt her von committere: liefern. Kommisbrod heißt also geliefertes Brod.

**) Bei Theuerung können verheirathete Unteroffiziere und Soldaten monatlich für die Frau 4 und für jedes Kind unter 14 Jahren 2 Stück 6pfündige Kommisbrode gegen Bezahlung von 2½ Sgr. pro Stück erhalten.

außerdem aber weder Frühstück, noch Bier, Branntwein oder Kaffee verlangen kann.

Die Ortsobrigkeit dagegen hat dafür zu sorgen, daß in jedem Orte hinreichende Vorräthe von Bier und Branntwein vorhanden sind und daß der Soldat nicht übertheuert wird *).

Alle Offiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Militärpersonen haben keinen Anspruch auf Verpflegung, sondern sorgen vielmehr für ihre Beköstigung selbst. Um sie ihnen aber in Fällen zu sichern, wo sie keine andere Gelegenheit zur Speisung gegen verhältnißmäßige baare Bezahlung vorfinden, können sich die Wirthe nicht entziehen, ihnen auf Verlangen eine gleiche Beköstigung, wie den Soldaten, gegen baare Zahlung zu verabreichen **).

Am 31. wird der Löhnungsantheil 1 Sgr. 3 Pf. Behufs Bezahlung der Mundverpflegung extraordinär liquidirt.

Die von den Wirthen gereichte Beköstigung wird pro Mann und Tag mit 5 Sgr. bezahlt. Verpflegt der Wirth den Soldaten nicht mit Brod, so erhält er nur 3 Sgr. 9 Pf.

Diese Vergütigung wird im Inlande in jedem Marschquartier von dem Führer des betreffenden Truppentheils an die Kommunal-Empfänger, Kämmerei- und Stadtkassen-Rendanten gegen Quittung gezahlt, welche von dem Bürgermeister unter Beidruckung des Amtssiegels visirt ist.

Auf dem platten Lande erfolgt die Zahlung gegen die mit dem öffentlichen Siegel versehenen Quittungen der Dorfschulzen und Gerichte.

Im Auslande erfolgt die Vergütigung für empfangene Marschbeköstigung nach Maßgabe der Etappen-Konvenzionen und der mit den fremdherrlichen Regierungen getroffenen Uebereinkommen.

Die Marschverpflegung erstreckt sich nur auf die wirklichen Marsch- und Ruhetage und hört mit dem Tage des Eintreffens am Bestimmungsorte auf. Treffen die Truppen an dem letzten Marschtage in ihrer nur auf einige Zeit verlassenen Garnison ein, so erhalten sie für diesen Tag nur die schwere Brodporzion ***).

Einzeln marschirende zur Marschverpflegung berechtigte Soldaten, wie z. B. zur Reserve Entlassene, werden in der Regel nicht mit Verpflegung einquartirt, vielmehr erhalten sie Reisegeld. Der Marschtag wird hierbei zu 3 Meilen und der 4. Tag als Ruhetag gerechnet ****).

---

*) Die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, §. 14.

**) Ebendaselbst §. 15.

***) Wenn auf dem Marsche ꝛc. das Brod in natura empfangen wird, werden überall nur 1½ Pfd. verabreicht; bei der Geldvergütigung auf Märschen werden in Stelle der Brodporzion 1 Sgr. 3 Pf. pro Mann und Tag gewährt.

****) 1½ Meile wird gar nicht, über 1½ Meile für einen vollen Tag vergütigt.

Mundverpflegung in Kantonirungen, Lagern und Biwaks, bei Manövern und bei Uebungen des Feld- und Vorpostendienstes.

In engen Kantonirungen und bei länger dauernden außergewöhnlichen Dienstanstrengungen der Soldaten wird denselben, auch wenn sie in ihren Garnisonen stehen, gegen einen Gehaltsabzug von 1 Sgr. 3 Pf. täglich die große extraordinäre, in weitläufigen Kantonirungen dagegen bei demselben Abzug die kleinere Verpflegungsporzion verabreicht. (K. O. 24. September und 30. Dezember 1848.)

Die General-Kommandos haben zu bestimmen, welcher Porzionsatz zu gewähren ist, und die Intendantur danach und nach dem Durchschnittspreise den erforderlichen Verpflegungszuschuß zu berechnen, wenn die Verpflegung nicht in natura erfolgt.

Der extraordinäre Verpflegungszuschuß kommt gleich der Brodporzion am 31. Tage des Monats in Geltung, woraus die Liquidazion des Geldantheils von selbst folgt. (G. K. des Garde-K. 1. Juni 1849.)

Die große Verpflegungsporzion besteht aus 2 Pfd. Brod, ½ Pfd. (17½ Loth) Fleisch*), ¼ Pfd. Reis oder statt dessen ⅓ Pfd. Graupe oder Grütze oder ⅔ Pfd. Hülsenfrüchte oder ⅔ Metzen Kartoffeln, $^1/_{16}$ Quart Branntwein und 2 Loth Salz.

Die kleine Verpflegungsporzion besteht aus 1½ Pfd. Brod, ¼ Pfd. (8¾ Loth) Fleisch, 6 Loth Reis, oder 8 Loth Graupe oder Grütze, oder 16 Loth Hülsenfrüchte oder ½ Metze Kartoffeln, $^1/_{20}$ Quart Branntwein und 2 Loth Salz.

Die Naturalverpflegung im Felde.

Im Felde erhält der Soldat, wenn er nicht vom Wirthe verpflegt wird, ½ Pfd. (17½ Loth) frisches oder gesalzenes Fleisch oder 8¾ Loth Speck, 6 Loth Reis, oder 8 Loth Graupe oder Grütze, oder 16 Loth Erbsen oder Speisemehl, oder ¼ Metze Kartoffeln, welche Sätze aber erhöht werden können, 2 Loth Salz und $^1/_{16}$ Quart Branntwein.

Hierfür werden jedem Soldaten 1 Sgr. 3 Pf. täglich oder 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. monatlich von seinem Gehalte abgezogen.

Beschaffenheit der Mundverpflegung.

Das Fleisch muß frisch und in der Regel Rindfleisch, von gesundem, nicht zu magerm Vieh sein. Fleisch von Bullen darf nicht in Anwendung kommen. Köpfe, Geschlinge, Talg, und die großen, nicht im Fleisch befindlichen Knochen (Knochenbeilage) dürfen den Truppen nicht verabreicht werden.

*) Beim Fleisch wird das Pfund zu 35 Preußischen Lothen (dem ehemaligen Schlächtergewichte) gerechnet.

Der Branntwein muß einen reinen Geschmack haben, nicht trübe sein und mindestens 36 Prozent Alkohol nach Tralles enthalten.

Die Fourageverpflegung.

Die Razionen für die Dienstpferde der Waffengattungen und Militärchargen zerfallen in schwere und leichte Razionen und werden, je nachdem sich die zum Razionsempfange berechtigten Truppen in oder außerhalb ihrer Garnison befinden, eingetheilt in Garnison-, Marsch- und Feldrazionen.

Die leichte Garnison-Razion besteht in $2^1/_2$ Metzen Hafer, 5 Pfund Heu, 8 Pfund Stroh, die schwere aus $^1/_2$ Metze Hafer mehr.

Die leichte Marschrazion in 3 Metzen Hafer, 3 Pfund Heu, 4 Pfd. Stroh.

Die leichte Feldrazion in $3^1/_3$ Metzen Hafer, 3 Pfund Heu, 4 Pfd. Stroh.

Bei der Berechnung der Razion ist 1 Metze Hafer gleich 8 Pfund Heu oder 16 Pfund Stroh, und 1 Pfund Heu gleich 2 Pfund Stroh, ebenso sind 9 Metzen Roggen, 13 Metzen Gerste, 40 Pfund Fußmehl, 16 Metzen Hafer gleich zu achten.

Der Hafer muß rein, trocken und nicht dumpfig sein, der Scheffel mindestens 48 Pfund wiegen. M. O. D. den 15. Januar 1852.

Das Heu darf nicht mit den Pferden schädlichen Kräutern vermischt, nicht dumpfig, sondern muß gutes kräftiges Heu sein.

Das Stroh darf nur trockenes, reines Roggen-Richtstroh sein und muß die Aehren haben. Die Verausgabung des Strohs geschieht in Bunden zu 20 Pfund.

Für die Offiziere sind die Razionen kein Emolument, sondern nur für die Ausübung des Dienstes gegeben. Die dem Schützen-Hauptmann zustehende Razion verbleibt in Abwesenheitsfällen in der Regel dem Stellvertreter zur Wahrnehmung des Dienstes.

Beurlaubte Adjutanten müssen die Razion ihren Stellvertretern überlassen, oder diese nach dem unter ihnen zu treffenden Uebereinkommen dafür entschädigen, damit der Stellvertreter den ihm übertragenen Dienst zu leisten im Stande ist.

Offiziere und Militärbeamte können Razionen über den Etat gegen die vierteljährlich normirten Razionsvergütigungspreise empfangen, wo solche des Dienstes wegen nothwendig ist; jedoch bedarf es hierzu der Genehmigung des Generalkommandos.

Dagegen ist es den Razionsempfängern im Frieden freigestellt, für diejenigen ihrer etatsmäßigen Razionen, welche sie ersparen, eine Geldvergütigung zu erheben. Dies darf jedoch bei Razionen für Stellvertretung nicht stattfinden.

Der Empfang der Razionen geschieht in der Garnison auf den dazu angelegten Magazinen; bei Durchmärschen sind die Ortsbehörden verpflichtet,

8*

die Razionen gegen Bezahlung des Martini- oder kurrenten Marktpreises zu beschaffen, wenn im Ort kein Magazin oder Magazin-Depot vorhanden ist *).

Zum Razionsempfang sind dann auch diejenigen Offiziere und Militärpersonen berechtigt, welche anstatt des ihnen zustehenden Vorspann-Reitpferdes eigne Pferde reiten und die dafür ausgesetzte Geldvergütigung nicht nehmen.

Die Armee verbraucht jährlich 12,004,798 Razionen, oder 91,769 Wspl. Hafer à 16 Thlr. 15. Sgr., 558,468 Centner Heu à 25 Sgr. und 80,545 Schock Stroh à 5 Thlr.

Beim Schlachtvieh rechnet man für einen Ochsen täglich 3 Metzen Gerste oder verhältnißmäßig Wicken- oder Erbsenschrot oder 20 Pfd. Stroh und 10 Pfd. Heu.

Razions-Tarif vom 27. Juni 1850*).

Nr.	Charge der Empfänger.	Friedens-Etat. Razionen schwere.	Friedens-Etat. Razionen leichte.	Feld-Etat. Razionen schwere.	Feld-Etat. Razionen leichte.	Bemerkungen.
1.	Ein kommandirender General	8	—	20	—	
2.	Ein Divisions-Kommandeur	6	—	16	—	
3.	Ein Brigade-Kommandeur	5	—	9	—	
4.	Ein Regiments-Kommandeur	—	3	—	6	
5.	Ein Bataillons-Kommandeur	—	2	—	4	
6.	Ein etatsmäßiger Stabsoffizier	—	2	—	4	
7.	Der Kommandeur der Schul-Abtheilung	—	1	—	—	
8.	Der älteste Hauptmann eines jeden Garde- und Linien-Infanterie-Bataillons .	—	1	—	2	ad 8. Den aggregirten Hauptleuten, welche nach ihrem Patente zu den ältesten Hauptleuten gehören würden, steht kein Anrecht auf diese Razion zu.
9.	Der Schützen-Hauptmann eines jeden Infanterie-Bataillons	—	1	—	2	ad 9. Ist der Schützen-Hauptmann zugleich der älteste Hauptmann in einem Infanterie-Bataillon, so muß die für den ersteren bestimmte Razion erspart werden und darf nicht auf einen anderen Hauptmann übergehen. Die Kompagnieführer der kombinirten Reserve-Bataillone, welchen die Uebung der Schützen übertragen ist, haben auf den Empfang einer Razion keinen Anspruch.

*) Das Schema zur Fourage-Quittung steht im Anhange.

Nr.	Charge der Empfänger.	Friedens-Etat. Razionen schwere.	Friedens-Etat. Razionen leichte.	Feld-Etat. Razionen schwere.	Feld-Etat. Razionen leichte.	Bemerkungen.
10.	Ein jeder Kompagnie-Chef	—	—	—	2	ad 10. Die nebenstehende Razions-Kompetenz wird auch den als Kompagnie-Führer fungirenden Premier-Leutnants gewährt. Aggregirte Hauptleute erhalten keine Razionen.
11.	Ein Regiments-Adjutant . .	—	2	—	2	
12.	Ein Adjutant eines Reserve-Regiments der Garde und Linie jedoch nur . . .	—	1	—	2	
13.	Ein Bataillons-Adjutant .	—	1	—	2	Die Infanterie-Offiziere, welche auf ihren Antrag der Kavallerie zur vorübergehenden Dienstleistung überwiesen werden, erhalten keine Razionen.
	Offiziere der Landwehr					
1.	Ein Bataillons-Kommandeur	—	2	—	4	
2.	Die 4 Hauptleute eines Bataillons . . . . . . Im Frieden erhalten dieselben statt einer leichten Razion die etatsmäßige Geldvergütigung von 6 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.	—	—	—	2	ad 2. a. Den zu den Garde-Landwehr-Bataillonen kommandirten Hauptleuten, insofern sie die ältesten Hauptleute bei dem Bataillon sind, so wie den Schützen-Hauptleuten, insofern diese nicht schon die ältesten sind, ist für die Dauer des Kommandos eine Razion bewilligt; beziehen sie aber bei ihren Truppentheilen schon eine Razion, so ist ein Doppelempfang nicht zulässig. b. Während der Uebungszeit können die Hauptleute der Provinzial-Landwehr jeder eine Razion in Natura jedoch nur gegen die etatsmäßige Geld-Vergütigung von 6 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. beziehen.
3.	Ein Bataillons-Adjutant . .	—	1	—	2	

Karakter-Erhöhungen oder Beförderungen mit dem seitherigen Einkommen ändern nichts an der Razions-Kompetenz.

Holz.

Im Biwak wird täglich an Koch- und Wärmholz für eine Kompagnie von 150 Köpfen $^3/_4$ Klafter verabreicht, wovon die Offiziere zugleich mit dem nöthigen versehen werden müssen. Stehen die Truppen in einem Hütten- oder Zeltlager, so wird kein Wärmholz gegeben, zum Kochen aber für jede 5 Mann 1 Klobe, für jeden Offizier zwei, und für den Kompagnie-Chef 4 Kloben. Die beiden Lagerwachen eines Bataillons erhalten dann 12 Kloben, was auf ein Bataillon à 600 Mann 1 $^1/_4$ Klafter täglich ausmacht.

Erfolgt die Speisebereitung nicht in den Kochgeschirren, sondern in großen Kesseln, so wird pro Bataillon nur 1 Klafter kiefern Klobenholz gegeben.

Lagerstroh.

Auf einen eintägigen Biwak oder auf eine fünftägige Lagerzeit wird an Lagerstroh verabreicht:

für einen General, Stabsoffizier und
Kompagnie-Chef . . . . . 80 Pfund,
für einen Leutnant . . . . 20 „
für jeden Unteroffizier, Gemeinen und
Kompagniearzt . . . . 10 „

Truppen, welche auf längere Zeit im Lager stehen, erhalten nach Ablauf von je 5 Tagen die Hälfte der ausgeworfenen Quantitäten als Auffrischungsstroh.

Nach aufgehobenem Biwak muß das nicht verbrauchte Stroh durch die Truppen aufgebunden und in Haufen zusammengebracht werden, damit es durch den betreffenden Administrazionsbeamten für die Königl. Kasse verkauft werden kann.

5. Das Bekleidungswesen.

Quelle:

v. Mauschwitz, Handbuch über Oekonomie-Verwaltung bei der Königl. Preuß. Armee. 1849. (Ein vorzügliches Werk.)

Behörden.

Das Bekleidungswesen steht unter der 3. Abtheilung des Militär-Oekonomie-Departements.

Die vier Montirungs-Depots, welche in Berlin, Breslau, Düsseldorf und Graudenz etablirt sind, haben den Zweck, Bekleidungsgegenstände für den Kriegs- und Friedensbedarf aufzunehmen und zu verwalten.

Es liegt ihnen besonders ob, die Tuche, welche den Truppen in natura verabfolgt werden, von den Lieferanten in Empfang zu nehmen, sie rücksichtlich ihrer Probemäßigkeit zu prüfen und den Truppen ihren Bedarf zu übersenden.

Die Anschaffung der übrigen Materialien, so wie die Verarbeitung derselben besorgen sich die Truppentheile selbst aus den ihnen dazu überwiesenen Geldern.

Alljährlich findet von Seiten der Brigade-Kommandeurs im Verein mit der Intendantur eine Musterung statt, um den Zustand der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung zu prüfen und sich von der vorschriftsmäßigen Selbstbewirthschaftung der Truppen zu überzeugen.

Bei den Truppen selbst wird das Bekleidungswesen durch große (Regiments-) und kleine (Bataillons-) Oekonomie-Kommissionen und in letzter Instanz bei den Kompagnien durch die Kapitändarms verwaltet.

Die große Oekonomie-Kommission.

An der Spitze der großen Oekonomie-Kommission steht im Regimente in der Regel der etatsmäßige Stabsoffizier, dem zwei sich dazu eignende Offiziere, der Rechnungsführer und ein Schreiber beigegeben sind.

Die Kommission hat für die Anschaffung der großen Montirungsstücke*) und Armaturgegenstände zu sorgen, indem sie entweder das Material von den Depots empfängt und prüft oder dasselbe selbst ankauft und durch die Militärschneider verarbeiten läßt, oder indem sie die Gegenstände, wie z. B. die Helme, gleich fertig beschafft.

Ferner besteht der Wirkungskreis der Kommission in der Abfindung und Befriedigung der Bataillons und Kompagnien mit den ihnen zustehenden und außerdem für sie beschafften Gegenständen, und endlich in der Abrechnung und dem Nachweis der empfangenen und verausgabten Gelder und der dafür besorgten Materialien und fertigen Stücke.

Die Anfertigung der großen Montirungsstücke wird entweder unmittelbar durch die große Montirungs-Kommission selbst geleitet, oder dieselbe übergiebt die Materialien den Bataillons oder den Kompagnien und überläßt denselben die Anfertigung.

Arbeitslohn.

Die Militärschneider werden für ihre Arbeit stückweise bezahlt. Sie erhalten jedoch nicht das volle etatsmäßige Macherlohn, weil aus diesem Knöpfe zu Hosen und Jacken, Oesen, Watte, Wachs ꝛc. beschafft werden müssen, sondern nur die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Preise.

---

*) Alle Bekleidungsstücke außer Stiefeln und Hemden.

Bezeichnung der Stücke.	Etatspreis des fertigen Stückes.			Macherlohn. Etats-Macherlohn.			Es dürfen gezahlt werden: dem Militär-Schneider.			dem Meister und Zuschneider.			Zusammen	
	Thlr	Sgr	Pf	Th.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf	Thlr	Sgr.
Ein Waffenrock für das I. Garde-Regiment														
Gemeine	5	1	9				—	11	6	—	1	3	—	12
Hautboisten	8	4	5		18	—	—	13	7½	—	1	4½	—	15
Unteroffiziere	6	1	9				—	12	—	—	1	3	—	13
Ein Waffenrock für das II. Garde-Regiment														
Gemeine	5	—	4				—	11	6	—	1	3	—	12
Hautboisten	9	4	3		18	—	—	13	7½	—	1	4½	—	15
Unteroffiziere	6	6	4				—	12	—	—	1	3	—	13
Ein Waffenrock für das Kaiser-Alexander-R.														
Gemeine	4	29	1				—	11	6	—	1	3	—	12
Hautboisten	7	8	3		18	—	—	13	7½	—	1	4½	—	15
Unteroffiziere	5	27	1				—	12	—	—	1	3	—	13
Ein Waffenrock für das Kaiser-Franz-Reg.														
Gemeine	4	29	4				—	11	6	—	1	3	—	12
Hautboisten	7	8	6		18	—	—	13	7½	—	1	4½	—	15
Unteroffiziere	5	27	4				—	12	—	—	1	3	—	13
Ein Waffenrock für das Garde-Reserve-Reg.														
Gemeine	4	26	6				—	11	6	—	1	3	—	12
Hautboisten	7	24	8		18	—	—	13	7½	—	1	4½	—	15
Unteroffiziere	6	2	6				—	12	—	—	1	3	—	13
Ein Waffenrock für die übrigen Regimenter*)	4	20	1	—	16	—	—	10	7½	—	1	3	—	11
Ein Paar Tuchhosen	2	22	2	—	10	—	—	4	4½	—	—	11½	—	5
Eine Drillichjacke (Linien-Reg. 18 Sgr. 9 Pf.)	—	19	9/16	—	4	6	—	2	6	—	—	6	—	3
Ein Paar tuchene Fausthandschuhe	—	12	3/8	—	1	3	—	—	7½	—	—	2½	—	—
Ein Paar leinene Hosen**) (Linien-Regim. 25 Sgr.)	—	27	6	—	—	—	—	2	6	—	—	5	—	2
Ein Mantel für das I. Garde-Regiment	6	—	1	—	10	—	—	5	—	—	1	3	—	6
" " " " II. "	5	26	5	—	10	—	—	5	—	—	1	3	—	6
" " " " Kaiser-Alexander-Gren.-R.	5	26	8	—	10	—	—	5	—	—	1	3	—	6
" " " " Kaiser-Franz-Gren.-Reg.	5	27	—	—	10	—	—	5	—	—	1	3	—	6
" " " " Garde-Reserve-Regiment	5	26	2	—	10	—	—	5	—	—	1	3	—	6
Ein Mantel für die übrigen Regimenter	5	28	3	—	10	—	—	5	—	—	1	3	—	6
Ein Wachmantel	7	16	6	—	10	—	—	6	3	—	1	3	—	7
Eine Feldmütze für Feldwebel (excl. Grund-	—	8	4 5/16		4	4½	—	1	10½		—	5	—	2
Eine Feldmütze mit Kokarde Tuch***)	—	7	7				—	1	10½					
Eine Garnitur Kragen und Aufschläge für die Garde-Grenadier-Regimenter	—	—	—	—	3	9	—	—	—	—	—	—	—	3
Desgleichen für die übrigen Regimenter	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	2
Ein einzelner Kragen	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	1
Eine Halsbinde	—	4	3/4	—	—	—	—	—	6½	—	—	—	—	—
Ein Brodbeutel (für die Garde 3 Sgr.)	—	2	3/4	—	—	—	—	—	4	—	—	1	—	—

*) Bei der Garde-Landwehr 17 Sgr. 6 Pf. Macherlohn.

**) Bei Brodbeuteln und leinenen Hosen ist kein Etats-Macherlohn ausgeworfen.

***) Für Feldmützen wird kein Grund-, sondern nur Abzeichen-Tuch geliefert; ersteres lie Material zu den Waffenröcken. Ohrenklappen werden aus den Ersparnissen angeschafft: ¼ Elle Tuch, Macherlohn und 2 Pf. zu Band. Das Macherlohn der Kochgeschirrbeutel beträgt wie bei den Brodb 4 Pf. und 1 Pf.

Die hierdurch entstehenden Ersparnisse verbleiben den Truppen zur besonderen Verwendung und zwar:

a) zu nicht etatsmäßigen, jedoch erlaubten Verzierungen,
b) zur Anschaffung von musikalischen Instrumenten,
c) zur Verbesserung des Unterrichts,
d) zur Errichtung gemeinschaftlicher Speiseanstalten für Unteroffiziere und Gemeine,
e) zur Zahlung kleiner Gratifikazionen an besonders dürftige Invaliden,
f) desgleichen an die als Oekonomieschreiber dienstleistenden Unteroffiziere,
g) zur Unterstützung heruntergekommener Familien der Unteroffiziere und Gemeinen.

Etatssätze.

Jeder Soldat erhält:

einen Waffenrock ($2^{15}/_{32}$ Ellen Tuch, beim 1. Garde-Regiment $2^{51}/_{64}$ Ellen, bei den übrigen Garde-Regimentern $2^{3}/_{4}$ Ellen, 4 Ellen Futterleinwand), eine Mütze und eine Drillichjacke, $3^{1}/_{2}$ Elle Drillich, alle 2 Jahre,

ein Paar Tuchhosen alle Jahre ($1^{3}/_{4}$ Ellen Tuch, beim ersten Garde-Regiment $2^{1}/_{32}$ Ellen und bei den übrigen Garde-Regimentern $1^{63}/_{64}$ Ellen, $3^{1}/_{4}$ Ellen Futterleinwand).

ein Paar leinene Hosen alle 15 Monat ($1^{3}/_{4}$ Ellen Leinwand, beim 1. Garde-Regiment $2^{1}/_{32}$ Ellen.)

einen Helm alle 10 Jahre *).

Tuchhandschuhe, Säbeltrobbeln alle 3 Jahre und

Brodbeutel alle 10 Jahre **).

Unteroffiziere erhalten alljährlich einen Waffenrock und ein Paar lederne Handschuhe (17 Sgr. 6 Pf.), eine Säbeltroddel, die Feldwebels ein Portepee, 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., bei der Garde 2 Thlr., und alle 5 Jahre einen Helm.

Außerdem erhält ein Bataillon folgende Aushülfe; alle 2 Jahre 10 Drillichjacken, 20 Waffenröcke und außerdem $^{1}/_{20}$ Elle Zuschuß zu Ausbesserungsmaterial auf Tuch und Leinwand. Alle Jahre 10 Paar Tuchhosen und ebenso Zuschuß an Ellenmaß, auf Mäntel 1 pro Ct.

In Kontingenten werden geliefert: Tuchhandschuhe, jährlich $^{1}/_{3}$, Mäntel, jährlich $^{1}/_{8}$ Garnitur, und sämmtliche Lederzeugstücke und Signalinstrumente. An Schuppenketten erhält jede Kompagnie als Aversum jährlich 4 Paar.

Für die Umänderung der Paradeanzüge der Rekruten wird für den Mann 2 Sgr. 6. Pf. vergütigt.

---

*) Haarbüsche sind eiserner Bestand.

**) Jeder Soldat wird mit Brodbeutel entlassen, wenn er 30 Meilen und mehr nach seiner Heimath zurückzulegen hat, und diese werden besonders liquidirt, ebenso der Verlust an Knöpfen durch die Mitgabe an Reservisten.

Um auch Hinsichts der Bekleidung im Fall eines Krieges vorbereitet zu sein, müssen auf den Augmentazions-Kammern Helme, Mäntel und Tornister, Lederzeugstücke für die Kriegsaugmentazion aufbewahrt werden, d. h. für die Leute, welche zur Kriegsstärke an der Effektivstärke fehlen.

Damit diese Stücke nicht durch langes Liegen dem Verderben anheimfallen, müssen sie bei jeder Neulieferung für den Friedensstand in Gebrauch genommen und durch Niederlegung einer gleichen Anzahl neuer Stücke ergänzt werden.

Die kleine Oekonomie-Kommission.

Dieselbe besteht bei jedem Bataillon aus einem Hauptmann als Vorstand der Kommission, einem Premier- oder Sekondeleutnant, dem Rechnungsführer und einem Unteroffizier als Schreiber *).

Die Kommission sorgt aus dem Fond des Klein-Montirungsgeldes für Anschaffung der Fußbekleidung und Hemden, indem sie das Material ankauft, das Schuhzeug in der Regel durch die Schuhmacher des Bataillons und die Hemden wo möglich durch Soldatenfrauen anfertigen läßt.

Ferner hat die Kommission für die Herausgabe der Materialien an die Arbeiter und für die Beaufsichtigung derselben, für die Aufbewahrung der Vorräthe, so wie für die Abfindung der Kompagnien mit den ihnen zukommenden Gegenständen und für die Verrechnung und den Nachweis der Materialien und Gegenstände zu sorgen, und endlich ist die ꝛc. Kommission mit der Verwaltung der „allgemeinen Unkosten", soweit solche dem Bataillon zufallen, beauftragt.

Der Soldat muß bei seinem Eintritt ein Paar brauchbare Stiefel und 2 gute Hemden mitbringen (Instruktion über die Verpflegung der Ersatzmannschaften 13. Nov. 1840 §. 2) und erhält jährlich 2 Hemden, 2 Paar Stiefel oder statt derselben 1 Paar Stiefel und 1 Paar Vorschuhe, und 2 Paar Sohlen. Unteroffiziere erhalten 1 Paar Stiefel mehr oder statt deren die Geldentschädigung von 1 Thlr. 10 Sgr.

Für 1 Paar Stiefel werden 1 Thlr. 10 Sgr. und für 1 Paar Sohlen 15 Sgr., einschließlich $2^1/_2$ Sgr. Aufnähelohn, gezahlt.

Das Macherlohn ist nicht gesetzlich bestimmt. Gewöhnlich werden den Militärschuhmachern das Handwerkszeug und alle Materialien geliefert und ihnen dann außerdem für 1 Paar Stiefel oder Vorschuhe 5 Sgr. bis 6 Sgr. 3 Pf., für ein Paar Sohlen 1 Sgr. 6 Pf. Macherlohn bezahlt.

Für das Hemd ($4^1/_8$ Ellen Leinwand) werden 22 Sgr. 6 Pf. gut gethan, und davon in der Regel 2 Sgr. 6 Pf. für Macherlohn verwendet.

Jeder Soldat muß mit 2 Paar Fußbekleidungen und 2 Hemden versehen sein, außerdem müssen auf den Kammern vorräthig liegen:

---

*) Die Kommission wird gebildet, indem jede Charge ein Mitglied aus ihrer Mitte wählt; sie wird alle Jahre zur Hälfte erneuert. Die Unteroffiziere werden von der Kommission ernannt. D. V. 3. Theil. S. 87. Regulativ v. 22. Mai. 1808.

Für ein Garde-Bataillon 2124 Paar Stiefel einschließlich 30 Paar Reserve-Stiefel für jede Kompagnie. Außerdem 281 Paar Stiefel für das Ersatzbataillon und ebensoviel zur Aushülfe für die Landwehr. In Summa also 2686 Paar Stiefel und 1002 Paar Sohlen. Bei den ersten Bataillonen für Hautboisten und den Regimentsschreiber noch 98 Paar Stiefel und 49 Paar Sohlen mehr. An Hemden für das Bataillon (ohne Hautboisten) 1318 Stück und für das Ersatzbataillon 167 Stück, in Summa 1485 Stück. Für ein erstes Linien-Bataillon mit 10 Hautboisten 2146 Paar Stiefel, außerdem für das Ersatzbataillon 495 und für die Landwehr 925 Paar, in Summa 3565 Paar Stiefel mit 1023 Paar Sohlen. An Hemden in Summa 1627 Stück.

Die Ausbesserung schadhafter Stücke ist die Sache der Kompagnien, die je nach der Stärke dazu Flickschneider oder Flickschuhmacher haben, welche vom Kapitändarm beaufsichtigt werden.

Die Truppen haben zu dem Ende mit den Schustern oder Schneidern der Kompagnien über die Besorgung dieser Ausbesserungen gegen Vergütigung eines Aversionalquantums Kontrakte abzuschließen. Gewöhnlich erhält der Flickschuster so wie der Flickschneider 2 Thlr. monatlich, welche aus den allgemeinen Unkosten gezahlt werden.

Für den beurlaubten Stand der Landwehrtruppen sind folgende Tragezeiten festgestellt:

die Helme zu einer Dauer von 30 Jahren,
die Feldmützen „ „ „ 10 „
die Waffenröcke „ „ „ 10 „
die Tuchhosen*) „ „ „ 8 „
die Mäntel „ „ „ 40 „

Stiefel, Hemden, leinene Hosen haben eine Tragezeit von 4, Halsbinden von 8 Uebungen.

Mit Ausnahme der ausgetragenen Anzüge, in denen die Reserven entlassen werden, verbleiben die großen Montirungsstücke dem Truppentheil und so besitzt die Armee durch eine langjährige weise Sparsamkeit oft drei- bis vierfache Garnituren der verschiedenen Bekleidungsgegenstände. Dies gewährt den großen Vortheil, daß im Fall einer Mobilmachung die zu errichtenden Ersatzbataillone von dem Bestande eingekleidet werden und die Truppen in der Kriegsstärke in einer völlig guten Bekleidung ins Feld rücken können, wie dies die Erfahrung neuester Zeit gelehrt hat.

---

*) Es gilt als Grundsatz, daß ein Paar Tuchhosen fünf große Uebungen mitgemacht haben muß. Die Helme sollen nach Bedarf ergänzt werden.

Sechster Abschnitt.

Garnison-Einrichtungen, Natural-Quartier und Servis.

Dienstverordnungen:

Garnison-Verwaltungs-Ordnung. 1843.
Reglement über die Einrichtung und Ausstattung der Kasernen. 1843.
Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen. 1839.
Ueber Militär-Wachen, Militär-Arrest und das Unterkommen von Militär-Sträflingen. 1840.
Militär-Pferdeställe nebst Zubehör. 1837.
Einrichtung von Montirungskammern und Handwerksstuben. 1845.

1. Verschiedene Arten der Unterbringung der Truppen.

Für die Unterbringung der Truppen wird von Seiten des Staats durch „Kasernement*), durch Naturalquartiere (Einquartierung bei den Bürgern) und endlich durch Servis gesorgt.

Auf Märschen können die Truppen selbstredend nur in Naturalquartieren untergebracht werden, wogegen in den bleibenden Garnisonorten die beiden andern Arten der Unterbringung in Anwendung kommen.

Im Allgemeinen sucht man die Truppen in Kasernen zu legen, und nur da, wo keine oder nicht hinreichende Kasernen vorhanden sind, finden die Naturalquartiere Anwendung.

Die Kasernen sind von jeher, aber namentlich in unsern Zeiten ein vorzügliches Mittel gewesen, den Soldaten gegen schlechte Einflüsse von Außen zu schützen. Das Zusammenwohnen in denselben erweckt und erhält den militärischen Geist; der Soldat gewöhnt sich in ihnen am leichtesten an Ordnung, Gehorsam und Disziplin. Die Wohnungen in denselben sind im Allgemeinen besser und gesünder als die Mehrzahl der Naturalquartiere; die Konzentrirung der Truppentheile endlich vereinfacht und erleichtert vielfach den Dienst und ist in unruhigen Zeiten von unberechenbarem Vortheil.

2. Die Verwaltung der Garnison-Einrichtungen, namentlich der Kasernen.

Behörden.

Alle Garnisoneinrichtungen, Kasernen, Wacht-, Arrestlokale, Montirungskammern, Exerzirhäuser, Exerzirplätze u. s. w. werden von Garnison-

*) Das Wort „Kaserne" stammt aus dem Italienischen, in welcher Sprache casa das Haus bedeutet. Die Römer brachten den größten Theil ihrer Truppen in Kasernen unter. Die castra praetoriana waren die größte Kaserne des alten Rom. Bei der Lehnsverfassung des Mittelalters waren keine Kasernen anwendbar, und erst Ludwig XIV. begann von Neuem Kasernen für sein Heer zu bauen.

verwaltungen verwaltet, welche entweder Königliche oder magistratualische sein können, je nachdem sie für Rechnung des Staates eingesetzt oder den Magistraten und Kommunalbeamten übertragen sind.

In beiden Fällen sind die Garnisonverwaltungen den Militär-Intendanturen und durch diese dem Militär-Oekonomie-Departement untergeordnet*).

Dagegen stehen die Garnisonverwaltungen im Friedens- und gewöhnlichen Zustande in einer von den Kommandanten und Garnisonchefs unabhängigen Stellung, die sich jedoch in Kriegszeiten, im Belagerungszustande oder bei sonst bedenklichen Ereignissen in jeder Hinsicht in eine untergeordnete verwandelt.

Die Truppen wenden sich wegen Gewährung aller bestimmungsmäßigen Garnisonbedürfnisse an die mit den Garnison-Verwaltungsgeschäften beauftragte Behörde.

Die Requisizionen gehen, wo sie ausschließlich das Interesse eines mit selbstständiger Oekonomie-Verwaltung versehenen Truppentheils betreffen, von dem Kommandeur desselben aus, wo sie aber das Interesse mehrerer Truppentheile der Garnison betreffen, wie z. B. bei Wacht- und Arrestlokalen, von der Kommandantur oder dem Garnisonchef, oder in Städten, wo ein besonderer Garnison-Repräsentant ist, wenn dieser die Truppen auch in Beziehung auf Garnisonanstalten in erster Instanz zu vertreten hat, von diesem aus.

Namentlich geschieht dieses in kleinern Garnisonen, wo die Magistrate die Garnisonverwaltungs-Angelegenheiten besorgen, wenn ein Offizier zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Truppen der Garnison-Verwaltung gegenüber und zur steten Kommunizirung mit derselben zum Garnison-Repräsentanten bestimmt ist.

Mit der Verwaltung der Kaserne werden von Seiten der Garnisonverwaltung, wenn die Truppen die Selbstbewirthschaftung nicht haben, Kasernen-Inspektoren und Aufsichtswärter beauftragt, die zu ihrer Verfügung Kasernenwärter haben. Die Aufsichtswärter erhalten in der Regel nur kleine Kasernements zur speziellen Verwaltung.

Dagegen ernennt jeder kasernirte Truppentheil einen geeigneten Offizier, der in der Regel in der Kaserne wohnen muß, zum militärischen Kasernen-Vorsteher. Derselbe übergiebt Alles, was von der Verwaltung übernommen ist, unter Zuziehung der Fouriere entweder an die Kompagnien oder an einzelne Offiziere, Beamten und Oekonomie-Kommissionen gegen Quittung und sorgt dafür, daß jeder einzelne Kasernenbewohner die vorschriftsmäßigen Wohnungskompetenzen erhält.

Gleichfalls hat er in Gemeinschaft mit der beauftragten Verwaltung ganz besonders über die Befolgung der Haus- und Stubenordnung und über die Abwendung jedes Mißbrauchs von dem Gebäude und dem Inventarium zu machen.

Er bespricht mit dem Beauftragten der Verwaltung das Detail des Dienstes, und die Forderungen des Militärs sowie dessen etwaige Beschwerden geschehen demnach auch nur durch ihn.

---

*) Die magistratualischen analog, wie die Magistrate überhaupt den Regierungen in Polizei- und Finanzsachen.

Die Armee zählt 7 Garnisondirektoren, 32 Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren und Inspektoren, 21 Garnison-Verwaltungs-Kontroleure und 93 Kasernen-Inspektoren.

Belegung der Kasernenräume.

Hinsichts der Belegung der Kasernenräume steht fest, daß außer den Garnisonverwaltungs-Beamten und Kasernenwärtern nur *servisberechtigte Militärs und Beamte* in Kasernenräumen Wohnungen erhalten können. Verwandte bei sich aufzunehmen kann den Kasernenbewohnern nur ausnahmsweise und auf kurze Zeit von dem Truppenkommandeur gestattet werden, dahingegen kann derselbe das Zusammenwohnen nicht kasernirter Offiziere mit kasernirten Offizieren, insofern der Verwaltung dadurch keine Mehrkosten oder Nachtheile erwachsen, nachgeben, in welchem Falle der volle Servis an den nicht kasernirten Offizier fortgezahlt wird.

Die Verpflichtung zum Wohnen in den Kasernen liegt ob: den unmittelbar bei den Truppen angestellten Offizieren vom Hauptmann abwärts und den zur etatsmäßigen Stärke eines Truppentheils gehörenden Mannschaften vom Feldwebel abwärts mit Einschluß der Kompagnie-Aerzte, und zwar, soweit deren Unterbringung mit Rücksicht auf die Gewährung der vorschriftsmäßigen Räume und Bedürfnisse möglich ist.

Verheirathete Offiziere sind zum Servisempfang berechtigt und zur Bewohnung von Kasernen-Quartieren nicht verpflichtet, auch dürfen vom Feldwebel abwärts nur 3 *Verheirathete* von jeder Kompagnie mit ihren Frauen in die Kasernen aufgenommen werden.

Die Wohnungen der auf *Urlaub, Kommando* und im *Lazaret* befindlichen *Offiziere* bleiben erforderlichen Falls nur für den Monat des Abganges offen, und es kann darüber vom nächsten Monat ab anderweitig dienstlich verfügt werden*).

Kasernirte Offiziere sind gehalten, ihre *Dienstpferde* in den ihnen dazu überwiesenen Räumen unterzubringen, entgegengesetzten Falles auf den Stallservis zu verzichten. Wenn ein Offizier sich im Interesse des Dienstes mehr Pferde hält, als er Razionen bezieht, oder überhaupt des Dienstes wegen sich Pferde hält, ohne Razionen und Stallservis zu beziehen, so kann ihm die Einstellung der Pferde, wenn Raum vorhanden ist, gegen Entrichtung des Servises gestattet werden (in Städten 1. Klasse 10 Sgr., in Städten 2. Klasse 7 Sgr. 6 Pf.), oder auch miethsfrei, so lange der Stall nicht mit etatsmäßigen Dienstpferden vollständig besetzt ist.

Die desfallsigen Anträge gehen auf dem militärischen Instanzenwege an das Generalkommando und mit dessen eventueller Genehmigung zur weiteren Veranlassung an die Intendantur. M. O. D. vom 26. März 1844 und 10. August 1837.

*) Die eigenen Effekten der abwesenden Offiziere können auf Verlangen derselben in den Montirungskammern untergebracht werden.

Mit Unterhaltung und Ergänzung der Stallutensilien haben die Garnisonverwaltungen in der Regel nichts zu schaffen, da dieselben mit Einschluß der Stallerleuchtung gewöhnlich von den Truppen aus dem Ertrage des Düngers bewirkt werden.

Erhaltung der Reinlichkeit und Besorgung der Utensilien.

Die Truppen haben in den von ihnen belegten Räumen mit Einschluß der Flure und Treppen für die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen. Die Garnisonverwaltung übernimmt nur die Reinigung der Schornsteine, Uriniranstalten und Latrinen, der Müllkasten, Aschgruben, der Höfe, Plätze und Straßen vor dem Gebäude; sie hat ferner die Sorge für das Anzünden und Reinhalten der Flur- und Hoflaternen und für das Weißen sämmtlicher Räume (in der Regel alle 3 Jahre), so weit dasselbe nicht den Truppen als theilweise Selbstbewirthschaftung überlassen wird.

Ferner sorgt die Garnisonverwaltung für die Neuanschaffung und Instandhaltung der nothwendigen Utensilien (einschließlich Wischlappen und Besen) und für Beschaffung und Verabreichung von Brenn- und Beleuchtungsmaterial*), so wie für Reinigung und Verabreichung der Wäsche.

Heizungs-Etat.

Die Einheit bei der Verausgabung bildet eine Porzion. Eine solche beträgt $14^{7}/_{10}$ Stücke Kiehnholz, eine Klafter zu 120 Kloben, eine Klobe zu 18 Stücke gerechnet**).

Eine Klafter weiches Holz wird $^{2}/_{3}$ Klaftern harten Holzes gleich gerechnet***)

Vom 6. bis 31. Oktober und vom 1. bis 23. April erhält jede Leutnants-, Feldwebel- und Gemeinenstube zu 4 bis 8 Köpfen 1 Porzion, im November und März 2, im Dezember, Januar und Februar 3 Porzionen; im Laufe des Jahres mithin 3 Klafter Holz. Stuben von 1 bis 3 Mann erhalten statt einer Porzion $^{2}/_{3}$ Porzionen, Stuben von 9 bis 10 Mann $1^{1}/_{4}$ Porzionen, von 11 bis 12 Mann $1^{1}/_{2}$ Porzionen u. s. w., je mehr belegt eine Stube, desto größer die Razion. Ein Hauptmann erhält das Dreifache einer achtköpfigen Stube.

Die Kochküchen für eine Kompagnie erhalten täglich $9^{1}/_{3}$, für 2 Kompagnien 14 Porzionen, im Laufe des Jahres daher 23 Klafter 23 Kloben und 34 Klafter 93 Kloben.

Speisesäle von 1 bis 2 Kompagnien erhalten die Kompetenzen einer achtköpfigen Stube.

*) Offiziere erhalten kein Erleuchtungsmaterial.

**) Bei Holz- und Torflieferung in Berlin beträgt 1 Porzion 6 Stückchen Holz (40 auf die Klobe) und 6 Stücken (Soden) Torf.

***) Das Kleinmachen des Holzes besorgt die kasernirte Mannschaft.

Den kasernirten Offizieren steht es frei, ihre Brennmaterialien-Kompetenzen entweder in Natura oder im Gelde zu nehmen. In letzterem Falle wird der Kontraktpreis mit Einschluß der Anfuhrkosten vergütigt.

Bei Urlaub oder Kommando wird einem Offizier die Holzvergütigung für den Monat seines Abganges, wenn dieselbe nicht am 1. des Monats erfolgt ist, unverkürzt gelassen, bei der Rückkehr erhält er sie aber nur von dem Tage derselben an.

Erleuchtungs-Etat.

An Erleuchtungsmaterial erhält jeder Feldwebel, Portepeefähnrich, Regiments- und Bataillonsschreiber und jede mit einem Unterarzt oder mit einem Assistenzarzt mit Feldwebelservis belegte Stube pro Januar und Dezember 3 Pfund, Februar und November 2½ Pfd., März und Oktober 1½ Pfd., April und September 1 Pfd., Mai und August ⅗ Pfd., Juni und Juli ⅖ Pfd. Lichter, von denen 10 Stück auf das Pfund gehen; für die übrigen Stuben werden gegeben:

im September	täglich	1¼	Loth	Oel
im Oktober	"	2	"	"
im November	"	3	"	"
im Dezember	"	3½	"	"
im Januar	"	3½	"	"
im Februar	"	2½	"	"
im März	"	1½	"	"
im April	"	¾	"	"

für jede Lampe, von denen Stuben bis zu 10 Mann eine, größere Stuben nach der Lokalität gewöhnlich 2 erhalten*).

Für jede der mit 9 oder 10 Mann zu belegenden Stuben des Gardekorps zu Berlin, Charlottenburg, Potsdam können statt der bisherigen einen Lampe zwei gewährt werden. M. O. D. vom 27. Dezember 1851.

Ferner sind für die Kasernenstuben des Gardekorps 19 Pfd. 2 Lth. Oel pro Lampe und Jahr (19 Pfd. 4⅝ Lth. per Schaltjahr) unter Gewährung von Wachsdochtband genehmigt. Diese Bewilligung erstreckt sich auch auf die in den Kasernen wohnenden Linientruppen. M. O. D. vom 10. Mai 1853.

Matratzen-, Stroh- oder Heusäcke.

Die Matratzen und Kopfpolster der Offiziere und Unteroffiziere sind von Pferdehaar (24 Pfund), die der Leute je nach Wahl der Truppen von Heu (alle 2 Jahr 47 Pfund) oder von Stroh, wovon zu einer Lagerstelle alljährlich höchstens 90 Pfund gewährt werden.

---

*) Auf 1 Centner Oel wird 16 Loth Dochtgarn oder 32 Ellen Dochtband verabreicht.

Wäsche.

An Wäsche wird verabreicht:

Den Offizieren wöchentlich ein reines Handtuch und monatlich reine Bettwäsche; den Unteroffizieren und Soldaten wöchentlich Handtücher und die Bettwäsche monatlich in den 6 Sommermonaten, und $1\frac{1}{2}$ monatlich in den 6 Wintermonaten.

Kompetenzen der Thor- und Stadtwachen.

Wachtstuben unter 13 Mann erhalten an weichem Holze, wenn die Kommandantur bei gelinder Witterung zur Gewinnung einer Ersparniß für extraordinäre Fälle nicht einen geringern Tarif befiehlt:

vom 1.—31. Oktober und 1.—30. April	2	Kloben täglich,
im März und vom 1.—15. November	3	" "
vom 16.—30. November	4	" "
vom 1.—15. Dezember	5	" "
vom 16.—31. Dezember	6	" "
vom 1.—15. Januar	7	" "
vom 16. Januar bis 29. Februar . .	8	" "

in Summa 7 Klaftern 116 Kloben.

Wachtstuben, die 13 Mann und mehr fassen, erhalten im Ganzen 10 Klaftern Holz.

Beleuchtung.

Wachen unter 13 Mann erhalten:

vom 1. Jan. bis 29. Febr. u. 1. Nov. bis 31. Dez.	4	Lichter pro Tag,
vom 1.—31. März und 1.—31. Oktober . . .	3	" " "
vom 1. April bis 12. Mai u. 16. Aug. bis 30. Sept.	2	" " "
die übrige Zeit vom 16. Mai bis 15. August . .	1*)	" " "

in Summa 67 Stück.

Stuben von 13—24 Mann erhalten das Doppelte.

Wachen über 24 Mann erhalten das $2\frac{1}{2}$fache.

Kasernenwachen erhalten täglich an Brennmaterial:

Vom 1. Dezember bis 28. Februar	3 Kloben	$12\frac{3}{20}$ Stücken,
November und März .	2 "	$8\frac{1}{10}$ "
Oktober und April . .	1 "	$4\frac{1}{20}$ "

*) Bei Offizier-Wachtstuben, welche, der Stückzahl nach, den Etat der Wachen, unter 13 Mann erhalten, gehen 10 Lichter, bei Leute-Stuben 14 Lichter auf ein Pfund.

An Erleuchtungsmaterial giebt es Oel und zwar täglich:

vom 1. Jan. bis 15. Jan. u. vom 16. Dez. bis 31. Dez. $5^9/_{11}$ Loth.
vom 16. Jan. bis 15. Febr. u. vom 16. Nov. bis 15. Dez. $5^1/_{11}$ „
vom 16. Febr. bis 15. März u. vom 16. Okt. bis 15. Nov. $4^4/_{11}$ „
vom 16. März bis 15. April u. vom 16. Sept. bis 15. Okt. $3^7/_{11}$ „
vom 16. April bis 15. Juni u. vom 16. Aug. bis 15. Sept. $2^{10}/_{11}$ „
vom 16. Juni bis 15. August . . . . $2^2/_{11}$ „

An Schreibmaterialien sind zu verabreichen kleinen Wachen von 13 M., mittleren 13—24 M., großen (über 24 M.) an Papier täglich 1, 2, 3 Bogen, ebenso wöchentlich an Federn 1, 2, 3, und an Tinte monatlich $^1/_8$, $^1/_6$, $^5/_{24}$ Quart.

Die Selbstbewirthschaftung.

Die Uebernahme der Selbstbewirthschaftung einer Kaserne bleibt der Wahl eines jeden Kommandeurs überlassen, wenn hierzu auf dienstlichem Wege die Genehmigung des General-Kommandos eingeholt ist. Der Truppentheil tritt bei der Selbstbewirthschaftung in die Rechte und Pflichten der Garnisonverwaltung und empfängt zur Bestreitung der Kasernen-Selbstbewirthschaftung den regulativmäßigen Servis.

Der Kommandeur des Truppentheils ernennt eine besondere Kommission, welcher die Führung der Selbstbewirthschaftung nach den gegebenen Bestimmungen obliegt, und die darüber Buch führt.

Die Kommission muß mindestens bestehen: aus 1 Hauptmann, 1 Leutnant und dem Rechnungsführer.

Jährlich wird die Selbstbewirthschaftung in allen ihren Theilen entweder durch die Musterungsbehörde oder durch eine besondere Kommission revidirt.

An eine bestimmte Beibehaltung der übernommenen Selbstverwaltung sind die Truppen nicht gebunden, es kann die Rückgabe jedoch nur nach frühzeitig stattgefundener Regulirung des Rückgabe-Termins (Jahresschluß) mit der Intendantur geschehen.

Auch eine theilweise Kasernen-Selbstbewirthschaftung ist zulässig, wenn die Truppen, deren Kasernen durch die Garnisonverwaltung bewirthschaftet werden, unter Genehmigung des betreffenden General-Kommandos,

das Ausweißen der Kaserne,
die Verwaltung der Feuerungsmaterialien,
die Beschaffung des gläsernen und irdenen Geschirres,
die Sorge für Beschaffung, Unterhaltung und Reinigung der Wäsche und endlich
die Unterhaltung der Stallbedürfnisse aus dem Erlöse des zu verkaufenden Pferdedüngers

übernehmen, um dabei Ersparnisse zu etwaigen Kasernen-Verbesserungen zu erzielen.

Die Revision der theilweisen Selbstbewirthschaftung erfolgt in der Regel durch die Musterungsbehörde, ausnahmsweise durch eine besondere Kommission.

Die Natural-Quartiere.

In den Städten werden die Einquartierungsangelegenheiten von der Servis- und Einquartierungs-Deputazion des Magistrats besorgt, welcher einige Stadtverordnete als Servis-Verordnete zur Seite stehen.

Die Truppen haben keine Theilnahme an der Verwaltung der Servis- und der Einquartierungs-Angelegenheit, dürfen daher keine Einquartierung anordnen. Sie werden durch den zum Garnison-Repräsentanten ernannten Offizier vertreten, welcher sich mit dem Vorsitzenden der Servis-Deputazion in Verbindung setzt, um sowohl alle Anordnungen in Betreff der Bataillons- und Kompagnie-Reviere, als auch alle besonderen Sachen, welche hierher gehören und zwischen Militär und Bürger vorkommen, zu besprechen.

Können sich beide, der Garnison-Repräsentant und die Servis-Deputazion, bei einer Sache nicht einigen, so geht die Sache an den Garnisonchef und den Magistrat, und im Falle auch hier keine Einigung erzielt wird, an die Intendantur und Regierung, in letzter Instanz an das Kriegsministerium und an das Ministerium des Innern.

Die Magistrate haben mit der Auszahlung des Servises an die Truppen Nichts zu thun, vielmehr nur dafür zu sorgen, daß die betreffenden Kommunen zu der Servis-Entschädigung für Offiziere und Militärpersonen, welche das ihnen zustehende Natural-Quartier erhalten haben, gelangen, wozu sie sich je nach den Umständen an die Königliche Regierung oder an die Truppentheile selbst wenden; ersteres geschieht bei Durchmärschen, letzteres, wenn die Forderung von der im Orte stehenden Garnison herrührt.

Hinsichts der Natural-Quartiere gelten folgende Bestimmungen:

Offiziere erhalten nur auf Märschen und bei Garnison-Veränderungen für die ersten 14 Tage nach Ankunft an dem neuen Garnisonorte Naturalquartier, und es haben dann zu fordern außer der Stallung für die etatsmäßigen Dienstpferde:

ein General der Infanterie	6 Stuben,	2 Gesindestuben,	1 Heerd zum Kochen.
ein Divisionskommandeur	5 „	1 „	1 „ „ „
ein Brigadekommandeur	4 „	1 „	1 „ „ „
ein Regimentskommandeur	3 „	1 „	1 „ „ „
ein Bataillonskommandeur	2 „	1 „	1 „ „ „

ein Hauptmann und Oberstabsarzt 2 Stuben, 1 Gesindestube und Holzgelaß,
ein Leutnant, Stabs- und Assistenzarzt 1 Stube und 1 Schlafgelaß für den Burschen.

Dahingegen erhalten in der Regel bei Ermangelung von Kasernen vom Feldwebel abwärts alle nicht kasernirten Militärs Naturalquartier.

Einjährige Freiwillige haben sich im gewöhnlichen Garnisonverhältniß ihr Quartier auf eigene Kosten zu beschaffen, doch ist ihnen dasselbe, für den Fall, daß sie kasernirt werden, sowie auf Märschen und in Kantonnements eben so wie den übrigen Mannschaften zu gewähren. (K. M. 19. Mai 1850.)

Jeder Feldwebel, Portepeefähnrich, Unterarzt ist zu einer eigenen Stube berechtigt, worin Stühle und Tisch mit verschließbarer Schublade und die unentbehrlichsten Geräthschaften sein müssen.

Unteroffiziere und Soldaten müssen sich mit hellen, gesund gelegenen Kammern begnügen.

In der Regel sollen in einer Kammer nicht mehr als 4 Mann einquartiert sein.

An Geräthschaften in einer solchen Kammer sind erforderlich: 1 Tisch, für jeden Mann 1 Schemel, eine Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungsstücke und die gehörige Anzahl von Lagerstellen.

Jede Lagerstelle muß aus einer Bettstelle nebst Stroh, einem Unterbette oder Matratze, einem Kopfkissen, Bettlaken und einer hinlänglich warmen Decke bestehen.

Bettwäsche wird monatlich einmal, das Stroh alle 2 Monate, die Handtücher werden wöchentlich gewechselt.

Am Tage hält sich die Einquartierung in der Wohnung des Wirthes oder seiner Hausgenossen auf, die im Winter geheizt und bis 9 Uhr Abends erleuchtet sein muß. Will dies der Wirth nicht, so muß er der Einquartierung eine andere Stube unter denselben Bedingungen einräumen.

Zum Kochen benutzt die Einquartierung den Heerd und das Kochfeuer des Wirths. Die nöthigen Koch-, Eß-, Trink- und Waschgeschirre muß der Wirth geben.

Das Ausmiethen der Einquartierung von Seiten des Wirths ist gestattet, nur muß das Quartier den reglementsmäßigen Anforderungen entsprechen und mit einschläfrigen Bettstellen versehen sein. (K.-O. vom 28. Juli 1834.)

Der Servis.

Dienstverordnung.

Servistarif vom 30. Juli 1852. Berlin, Decker. Preis 10 Sgr.

Servis wird die Geldvergütigung genannt, welche den Truppen statt des Natural-Quartiers gegeben wird. Aus demselben soll die Miethe, das Mobiliar und die Feuerung bestritten werden, und zwar wird für erstere die Hälfte, für jede der beiden letzten Ausgaben $^1/_4$ des Personal-Servises gerechnet.

In Bezug auf die Feuerung wird während der 6 Sommermonate nur $^3/_4$ des durchschnittlichen Servises, während der 6 Wintermonate dagegen $^5/_4$ desselben gewährt.

Die Höhe des Servises ist je nach den Garnisonen verschieden, wie aus dem als Dienstverordnung angeführten Servistarif zu ersehen ist.

Wir begnügen uns, hier den Servistarif für Berlin wiederzugeben. Außer demselben besteht aber in Berlin für Natural-Quartier ein Quartierentschädigungsgeld, welches bedeutend höher als der Servis ist (nach Kontrakten variirend), und welches den Quartiergebern oder dem Quartierberechtigten aus der Kommunalkasse gezahlt wird, wogegen letztere aber den regulativmäßigen Servis aus der Staatskasse bezieht.

Uebersicht des Servis-Tarifes in Berlin.

Nr.	Charge.	Für einen Sommermonat.		Für einen Wintermonat.	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
1.	Ein General der Inf. einschl. der Razionen	58	20	86	21
2.	Ein General-Leutnant ebenso	47	$21\frac{1}{4}$	70	$18\frac{3}{4}$
3.	Ein General-Major ebenso	39	$9\frac{1}{3}$	58	$25\frac{2}{3}$
4.	Ein Regiments-Kommandeur ebenso	28	15	44	5
5.	Ein Stabs-Offizier ebenso	20	$13\frac{3}{4}$	31	$26\frac{1}{4}$
6.	Ein Hauptmann	16	15	27	15
7.	Ein Leutnant	6	$16\frac{5}{6}$	10	$28\frac{1}{6}$
8.	Ein Feldwebel	2	$7\frac{1}{2}$	3	$22\frac{1}{2}$
9.	Ein Portepeefähnrich, Reg.- u. Bat.-Schreiber	1	15	2	15
10.	Ein Unteroffizier	1	—	1	20
11.	Ein Gemeiner	—	$11\frac{1}{4}$	—	$18\frac{3}{4}$
12.	Ein Hautboist oder Trompeter	—	$22\frac{1}{2}$	1	$7\frac{1}{2}$
13.	Für ein Offizier-Pferd	1	20	1	20
14.	Für ein Dienst-Pferd	—	10	—	10

Die Militärärzte erhalten den Servis der mit ihnen in gleichem Range stehenden Offiziere; ein Theil der Assistenzärte und die Unterärzte jedoch nur Feldwebelservis.

Nach 9jähriger Dienstzeit erhalten in Berlin zur Zeit die selbstständig eingemietheten Militärs vom Feldwebel abwärts einen von der Kommune gewährten Serviszuschuß, und zwar Feldwebel und Unterärzte monatlich 1 Thlr., Portepeefähnriche 20 Sgr., Unteroffiziere, Hautboisten und Gemeine $7\frac{1}{2}$ Sgr. Dahingegen sollen allen Militär-Personen vom Feldwebel abwärts, denen wegen Mangel an Raum in der Kaserne Naturalquartier zusteht, wenn sie darauf verzichten, ohne Unterschied, ob sie 9 Jahr gedient haben, oder ob sie verheirathet sind oder nicht, der Kommunalservis gezahlt werden. (Kommandantur-B., 8. Mai 1850.)

Die Hauptleute, welche Razionen beziehen, erhalten für eine gleiche Anzahl Pferde den Stallservis für Offizierpferde.

Offiziere, die zu einer höheren Charge avanziren, erhalten die höhere Serviskompetenz vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Beförderung bekannt geworden ist. Chargen vom Unteroffizier abwärts erhalten den Servis der neuen Charge von dem Tage an, wo sie das höhere Gehalt empfangen.

Beurlaubte Offiziere erhalten noch 4 Monate lang den Servis einschließlich des Monats des Antritts ihres Urlaubs, im Winter aber nur für den ersten Monat den Winter-Servis, die andern drei Monate den Sommer-Servis.

Bei Kommandos auf länger als 2 Monate und bei Versetzungen wird der Servis nur für den Monat des Abganges gewährt. Dagegen erhält der betreffende Offizier noch auf 3 fernere Monate den Sommer-Servis als Mieths-

Entschädigung, wenn er genöthigt gewesen ist, die Miethe für das Quartier bis dahin zu bezahlen.

Zur Zahlung der Miethsentschädigung steht überall die Bedingung fest, daß für den gesetzlichen Zeitraum für das verlassene Quartier wirklich hat Miethe gezahlt werden müssen; bei Miethszahlungen auf kürzere Dauer wird nur auf diese kürzere Dauer die Miethsentschädigung gezahlt; geht die Verbindlichkeit nicht über den Abgangsmonat hinaus, so wird gar keine Miethsentschädigung gezahlt.

Bei einer Garnisonveränderung auf unbestimmte Zeit erhalten die zurückgelassenen Militärfamilien (wozu auch Kinder gehören, deren Mütter todt sind), vom Hauptmann 2. Klasse an bis zum Unteroffizier einschließlich herunter den halben etatsmäßigen Servis*).

Offiziere, welche Dienstwohnungen haben, erhalten die Hälfte des chargemäßigen Servises als Vergütigung für Feuerung und Möbel. Für den Fall, daß auch die Stallung in Natura gewährt wird, wird der ganze Betrag des Pferde-Servises einbehalten.

Kasernirte Offiziere erhalten zur Instandhaltung ihres Ameublements in monatlichen gleichmäßigen Raten 1/4 des regulativmäßigen Servises.

Die einjährigen Freiwilligen erhalten keinen Servis, auch wenn zu ihrer Aufnahme kein Raum in der Kaserne vorhanden ist. (K. M. 19. Mai 1850.)

Siebenter Abschnitt.

Reise-Vergütigung, Vorspannwesen, Telegraphen- und Postbenutzung.

Dienstverordnungen:

Sammlung der Dienstvorschriften für das Garde-Korps. 3. Thl. S. 331—411.
Reisekosten-Regulativ für die Armee, vom 28. Januar 1849. Im Militär-Wochenblatt 1849, Nr. 3.
Erläuterungen dazu. K. M. 10. März 1849.
Reisekosten-Regulativ, nach den Allerh. Bestimmungen vom 10. Juni u. 28. Dezbr. 1848 und 29. Juni 1850. Berlin, 1850. Decker. 2 1/2 Sgr.
Verordnungen für die Preußische Armee. S. 245—298. Berlin, Grobe, 1852.
Militär-Wochenblatt 1852—1853.

Quelle:

Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Coursbuch. Berlin, Carl David. Derselbe gilt bei Berechnung der Entfernungen als Norm. K. M. 29. März 1851.

---

*) K. M 15. September 1818.

1. Reisen.

Auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Die Beförderung von Truppen auf Eisenbahnen unter gewöhnlichen Verhältnissen ist nur dann zulässig, wenn die disponibeln Kosten des Fußmarsches zur Bestreitung der diesfalligen Kosten ausreichen und nur in diesem Falle darf bei dem Entwurfe zur Ausfertigung der Marschrouten auf die Eisenbahn-Benutzung gerücksichtigt werden. (K. M. 15. Januar 1850.)

Bei Kourier-, Dienst- und Versetzungs-Reisen, welche auf einer Eisenbahn oder mit Dampfschiffen gemacht werden können, wird an Reisekosten einschließlich des Gepäcks vergütet:

a) den Offizieren bis zum Hauptmann einschließlich abwärts und den Oberstabsärzten 10 Sgr.,
b) den Leutnants, Stabs- und Assistenzärzten 7 Sgr. 6 Pf.,
c) den Feldwebeln, Unterärzten, Portepeefähnrichen 5 Sgr.,
d) den Unteroffizieren und Soldaten, welche in der Regel auf den Fußmarsch angewiesen sind, ausnahmsweise in den durch das Kriegsministerium zu bestimmenden Fällen ebenfalls 5 Sgr. auf die Meile.

Außerdem wird als Vergütigung für die Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und zum Dampfschiffe und beim Abgehen von denselben entstehen, — für jedes Zu- und Abgehen zusammen — ein Pauschquantum bewilligt, dessen Betrag
für Offiziere und Militärbeamte unter a. auf 20 Sgr.,
für Leutnants und Militärbeamte unter b. auf 15 Sgr.,
für Unteroffiziere und Gemeine c. und d. auf 10 Sgr.
bestimmt wird.

Geht die Dienst- oder Versetzungsreise der unter a. bezeichneten Offiziere und Militärbeamten über den Ort, wo solche die Eisenbahn oder das Dampfschiff verlassen, mehr als 2 Poststazionen hinaus, so können diese Offiziere und Militärbeamten, wenn sie zu ihrer Weiterreise einen Wagen mitgenommen haben, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahn- oder Dampfschiff-Tarifs liquidiren und außerdem für das Hin- und Zurückfahren des Wagens zusammen 1 Thlr. 15 Sgr. berechnen.

Hat einer der unter a. genannten Offiziere und Militärbeamten einen Diener auf der Reise mitgenommen, so kann er für dessen Beförderung 5 Sgr. für die Meile liquidiren.

Die Kosten für die Mitnahme eines Wagens und eines Dieners werden durch das pflichtmäßige Attest des Liquidanten justifizirt.

Bei Kourierreisen erhalten die damit beauftragten Militärpersonen ohne Unterschied der Charge ein Meilengeld von 1 Thlr. 15 Sgr. (A. K.-O. 26. Februar 1850.)

Reitpferde werden auf Staatskosten nur dann mitgenommen, wenn sie zu geschlossenen Truppentheilen gehören, die mit der Eisenbahn befördert werden. (K. M. 16. März 1850.)

Reisen ohne Eisenbahn und Dampfschiff.

Bei Dienst- und Versetzungsreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, erhalten:

Generale und Stabsoffiziere	1 Thlr.	15 Sgr.,
Hauptleute und Oberstabsärzte	1 „	— „
die Leutnants-, Stabs- und Assistenzärzte . .	— „	15 „
die Unterärzte, Portepeefähnriche, Unteroffiziere, Gemeine und Militärbeamte	— „	10 „

auf die Meile nach der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Haben in besonderen Fällen bei Dienstreisen auf gewöhnlicher Landstraße (nicht auf Eisenbahn) erweislich größere Fahrkosten als die bestimmten Vergütigungssätze aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

Bei Vergütigung der bestimmten Sätze wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet. Bei Reisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.

Für Geschäfte außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als einer Viertelmeile werden keine Reisekosten gewährt. Offiziere aller Grade, ingleichen Militärbeamte, welche mehr als eine Fouragerazion beziehen, erhalten für Dienstreisen innerhalb einer Entfernung von 6 Meilen von ihrem Wohnsitze ab gerechnet, keine Entschädigung.

Den mit Kourierreisen beauftragten Militärs ist für die Strecken, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, ohne Rücksicht auf die Charge, ein Meilengeld von 1 Thlr. 15 Sgr. zu vergüten.

Umzugskosten.

Bei Versetzungen wird für den Umzug folgende Entschädigung bestimmt:

a) Beim Umzug mit Familie:

den Generalen und Brigade-Kommandeurs auf allgemeine Unkosten	200 Thlr.
an Transport u. Reisekosten für jede 10 Meilen *) 30 Thlr., also auf 100 Meilen	300 „
den Regiments-Kommandeuren und Generalstabsärzten auf allgemeine Unkosten	120 „
außerdem auf jede 10 Meilen 18 Thlr., also auf 100 Meilen	180 „
den Stabsoffizieren für allgemeine Unkosten	80 „
an Transport- und Reisekosten auf jede 10 Meilen 12 Thlr., also auf 100 Meilen	120 „
den Hauptleuten und Oberstabsärzten auf allgemeine Unkosten	60 „

*) Bis zu 5 Meilen wird die Hälfte, über 5 Meilen der volle Betrag gezahlt.

an Transport- und Reisekosten auf jede 10 Meilen 9 Thlr., also auf 100 Meilen	90 Thlr.
den Leutnants, den Stabs- und Assistenzärzten auf allgemeine Unkosten	30 =
an Reise- und Transportkosten bei Reisen bis zu 50 Meilen auf jede 10 Meilen 4 Thlr., also bis 50 Meilen . .	20 =
bei Reisen über 50 Meilen, für die ersten 50 Meilen auf jede 10 Meilen 4 Thlr., also	20 =
für die weitere Strecke pro Meile 1 Thlr., mithin für die zweiten 50 Meilen	50 =

Den einzelnen versetzten Militärpersonen und Militärbeamten vom Feldwebel abwärts werden für die Heranziehung der Familien auf die Meile vergütet:

für die Frau	1 Sgr.	8 Pf.,
für jedes Kind	— =	10 =
an Transportkosten für die ganze Familie . .	6 =	— =

b) Beim Umzug ohne Familie

wird den erwähnten Personen bis zum Hauptmann abwärts überall nur die Hälfte der daselbst sowohl auf allgemeine Unkosten als an Transport- und Reisekosten ausgeworfenen Sätze vergütet.

Die für einen Umzug bestimmten Entschädigungen finden in der Regel nur dann statt, wenn mit der Versetzung keine Verbesserung im Diensteinkommen verbunden ist, können jedoch in dem Falle bis zur Hälfte bewilligt werden, wenn der Jahresbetrag der Verbesserung die bestimmten Vergütigungssätze nicht erreicht.

Bei Versetzungen, welche auf eigenen Antrag stattfinden, erfolgt weder eine Umzugsentschädigung noch eine Vergütigung für persönliche Reisekosten.

Verheirathete Offiziere und Militärbeamte, sowie Feldwebel, Unterärzte und Portepeefähnriche können bei Versetzungen, welche den Anspruch auf Umzugskosten ausschließen, die Gewährung der persönlichen Reisekosten aber gestatten, die letzteren ohne Beschränkung nach den oben bestimmten Sätzen für Landstraßen (auch da wo Eisenbahnen gehen) liquidiren.

Tagegelder.

Die Tagegelder bei den Dienst- und Versetzungsreisen betragen:

für Generale und in Generalstellen stehende Stabsoffiziere	4 Thlr.	— Sgr.
für Regiments-Kommandeure und Generalstabsärzte . .	3 =	15 =
für Bataillons-Kommandeure und etatsmäßige Stabsoffiziere	3 =	— =
für die übrigen Stabsoffiziere und Generalärzte . . .	2 =	15 =
für Hauptleute und Oberstabsärzte	2 =	— =
für Leutnants und Stabsärzte	1 =	20 =
für Assistenzärzte	1 =	10 =

für Unteroffiziere, welche das Portepee tragen, und für
Unterärzte . . . . 1 Thlr. — Sgr.
für Unteroffiziere, welche das Portepee nicht tragen . . — = 20 =
für Gefreite, Chirurgengehülfen und Soldaten . . . — = 15 =

Bei Sendungen in das Ausland können diese Tagegelder-Sätze dem Verhältnisse entsprechend, erhöht werden.

Bei Kourierreisen erhalten die damit beauftragten Militärs ein Tagegeld von 2 Thlr. 15 Sgr., insofern die Charge des Kouriers nicht zu einem höheren Satze berechtigt ist. (A. K.-O. 26. Februar 1850.)

Der Tagegeldersatz bestimmt sich nach dem erdienten Grade und der Dienststellung. Charaktererhöhungen bleiben daher hierbei ohne Einfluß.

Für die Zeit, in welcher Tagegelder gegeben werden, fällt der Anspruch auf Naturalquartier oder Servis im Kommandoorte weg. Bei Dienstreisen werden die Tagegelder, sowohl für die Tage der wirklichen Reise, als auch für die Tage des Aufenthalts am Bestimmungsorte, an diesem jedoch im Inlande — wenn das Kriegsministerium in geeigneten Fällen nicht eine weitere Bewilligung gestattet — längstens für 7 Tage, den Tag der Ankunft mit eingerechnet, gewährt. Dauert der Aufenthalt länger als 7 Tage, so hören die Tagegelder mit dem 7. Tage auf; dauert er aber voraussichtlich länger als 6 Monate, so fallen sie mit dem Tage der Ankunft weg. In ersterem Falle beginnt vom 8. Tage, in letzterem vom Tage nach der Ankunft ab die Kommando- oder Funkzionszulage, wenn und wie eine solche nach den bestehenden Vorschriften und Grundsätzen gezahlt werden kann.

Ist mit der Dienstleistung am Bestimmungsorte eine feste Zulage oder Entschädigung oder ein sonstiger dauernder Zuschuß verbunden, oder findet der Kommandirte daselbst Unterkommen in einer Kaserne ꝛc., so erfolgen die Tagegelder nur bis zur Ankunft am Bestimmungsorte.

Bei Dienstreisen von weniger als einer Viertelmeile werden Tagegelder nicht gegeben, ebensowenig bei Dienstreisen, bei denen das Geschäft einschließlich der Hin- und Rückreise nur einen halben Tag oder 6 Stunden erfordert hat. Reisen, welche zunächst und hauptsächlich das Privatinteresse berühren, wie die Reisen von Offizieren, welche zu ihrer Ausbildung bei einer anderen Waffe Dienste zu leisten wünschen u. s. w., schließen den Anspruch auf Tagegelder aus; dagegen werden letztere auch bei selbst nachgesuchten Kommandos gegeben, wenn diese an sich unmittelbar im dienstlichen Interesse liegen.

Bei Märschen, bei marsch- und etappenmäßig zurückzulegenden Reisen, in Kantonirungen und bei den Uebungen der Linientruppen und der Landwehr findet eine Bewilligung der Tagegelder nicht statt.

Dasselbe gilt für die Märsche der Ersatz- und Reserve-Mannschaften, ohne Unterschied, ob sie in Transporten oder einzeln gehen. Ebensowenig ist die Bewilligung von Tagegeldern bei Beförderung von Truppen auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen zulässig.

Hiernach kann insbesondere der Fall, in welchem den Feldwebeln, Unteroffizieren und Soldaten Tagegelder zu bewilligen wären, nur höchst selten und nur dann eintreten, wenn sie in besonderen Aufträgen versendet werden, und die Reisen nicht marsch- und etappenmäßig zurückzulegen haben.

Offizieren, welche Pulvertransporte führen, können Tagegelder zugestanden werden.

Auf Märschen, im Kantonement und bei den Uebungen wird Naturalquartier gegeben, die Subalternoffiziere erhalten der Mehrzahl nach eine Marsch- oder Manöverzulage, für die Verpflegung der Unteroffiziere und Soldaten wird, so weit es nöthig, besondere Fürsorge getroffen. Deshalb findet in allen diesen Fällen eine Bewilligung von Tagegeldern nicht statt, vielmehr verbleibt es in dieser Hinsicht bei den bestehenden Vorschriften.

Bei Versetzungen werden die Tagegelder für die Tage der Reise bis zu dem Tage der Ankunft am neuen Bestimmungsorte gegeben. Ist die Versetzung Folge einer Beförderung, so kommt dabei der Tagegeldsatz der neuen höheren Charge in Anwendung.

Dem auf eigenes Ansuchen Versetzten steht ein Anspruch auf Tagegelder nicht zu. Unter den Versetzungen auf eigenes Ansuchen sind alle diejenigen mitbegriffen, welche, im Interesse des zu Versetzenden, von dessen Angehörigen, Vormunde u. s. w. nachgesucht sind.

Zu ökonomischen Musterungen dürfen in der Regel keine Adjutanten auf Staatskosten mitgenommen werden (K. M. 9. April 1849), wohl aber vom Brigade-Kommandeur aufwärts bei Inspizirungen (K. M. 8. Juni 1849).

Im mobilen Zustande werden bei Dienst- und bei Versetzungsreisen Tagegelder in der Regel nicht gewährt, da die Truppen, wenn sie mobil sind, Naturalverpflegung und Naturalquartiere erhalten, der andern Feld-Kompetenzen nicht zu gedenken.

Eine Ausnahme kann daher nur bei ganz außergewöhnlichen dieselbe vollständig begründenden Verhältnissen beim Kriegsministerium in Antrag gebracht werden.

Postfreipässe und Beihülfe zur Heranziehung von Offizierburschen*).

Die Verabreichung von Postfreipässen findet in folgenden Fällen statt:

1. zu den Reisen in die Heilbäder, an Militär-Personen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bei attestlich nachgewiesener Marschunfähigkeit und zuvor eingeholter Genehmigung des Kriegs-Ministeriums;
2. an Divisionsschüler zum Besuch der Militär-Lehr-Anstalten;
3. an Portepeefähnriche zu den Reisen Behufs der Offiziersprüfungen;
4. an invalide marschunfähige Militärpersonen des Unteroffizier- und Soldatenstandes, bei der Entlassung in die Heimath, so wie bei deren Einstellung in die Invaliden-Anstalten;
5. bei der Neuanstellung von Militär-Unterbeamten;
6. bei Urlaubreisen in die Heimath an Feldwebel, Vizefeldwebel, Assistenz- und Unterärzte der von den heimathlichen Provinzen entfernt stehenden Truppentheile in den besonderen Fällen, wo das Kriegsministerium es nach Maßgabe der Dauer der Abwesenheit von der Heimath, der Mittellosigkeit und Würdigkeit angemessen erachtet. (A. K.-O. 25. Januar 1850.)

*) K. M. 21. Juni 1849.

7. an Militärpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts bei deren Probeanstellung im Zivil oder in der Landgendarmerie, insofern die Entfernung des Reisezieles vom Garnisonorte aus über 20 Meilen beträgt.

Die Postfreipaßreisenden werden, so weit der Postenlauf auf Eisenbahnen erfolgt, auf Requisizion der Postbehörden auf den Schienenwegen weiter befördert, haben aber nur Anspruch auf Plätze in den Wagen 3. Klasse. Dies ist in den Postfreipässen ausdrücklich zu bemerken.

Zur Deckung der etwaigen Kosten beim Auf- und Abgehen zu und von der Post, oder der Eisenbahn, wird den Postfreipaßreisenden eine Beihülfe von sechs Pfennigen pro Meile der ganzen Reisestrecke zugestanden.

Die unter 4. erwähnten Mannschaften erhalten bei zurückgelegten Reisen über 3 Meilen für jeden Tag der Reise mit der Post, auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe den doppelten Betrag des bestimmungsmäßigen Reisegeldes, der Feldwebel also 20 Sgr., der Unteroffizier 10 Sgr. 6 Pf., der Gemeine 7 Sgr. 6 Pf., neben der Vergütigung von 6 Pf. pro Meile für Nebenkosten.

Bei Reisen bis zu 3 Meilen erhalten diese drei Mannschaften nur das einfache Reisegeld. (K. M. 9. April 1850.)

Die Geldvergütigung in Stelle nicht zu verabreichender oder nicht benutzter Postfreipässe ist ausnahmsweise nur für 1. 4. 5. 6. 7. zuläßig und beträgt für 1. 4. 5. 6. mit Einschluß der Nebenkosten:

auf gewöhnlicher Poststraße pro Meile . . .	6 Sgr.	6 Pf.
auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen pro Meile	3 „	6 „
für 7. dagegen bezugsweise nur 4 Sgr. 6 Pf. und .	3 „	6 „

Die Beihülfe, welche zur Heranziehung der Burschen auswärts der Garnison kommandirter Offiziere gegeben wird, besteht wie bei 7. aus 4 Sgr. 6 Pf. und 3 Sgr. 6 Pf.

Tagegelder werden in keinem der 1 — 7 angeführten Fälle bewilligt, mit Ausnahme des unter 4. erwähnten Falles, wenn ein invalider, marschunfähiger Unteroffizier oder Gemeiner mittels Post, Eisenbahn oder Dampfschiff zur Einstellung bei einer Invaliden-Kompagnie oder in ein Invalidenhaus befördert wird, in welchem Falle demselben nebst dem Traktement das regulativmäßige Tagegeld für die Reisetage mit Einschluß des Tages der Ankunft zu gewähren ist.

Postfreipaßinhaber sind für die Fahrten auf ausländischen Bahnen mit den erforderlichen Geldmitteln zur Bezahlung der Kosten auf ausländischen Bahnen zu versehen. K. M. 2. Februar 1851.

Alle Militär-Postfreipässe, die nicht benutzt worden sind, müssen dem Militär-Oekonomie-Departement zurückgestellt werden. M. O. D. 22. Jan. 1853.

2. Das Vorspannwesen.

Vorspann-Berechtigung.

Bei Garnisonveränderungen eines Regiments nicht mobiler Truppen sind:

36 Pferde zur Fortschaffung der Offizier-Equipage-Wagen, der Montirungs- und der Kassenwagen wie der Medizin-Karren,
6 Pferde, nämlich für jedes Bataillon einen zweispännigen Vorspann-Wagen, zur Fortschaffung der Geschirre,
18 Pferde für die 3 Patronenwagen,
24 Pferde und zwar per Kompagnie ein zweispänniger Wagen zum Ersatz der Packpferde,
Summe 84 Vorspannpferde zu stellen.

Wenn Truppen zur Revue marschiren, oder sonst innerhalb der Provinz eine Bestimmung erhalten, welche einem Kommando gleicht, so erhält eine einzelne Kompagnie einen zweispännigen Wagen zur Fortschaffung der Offizier-Bagage. Bei längerer Abwesenheit ganzer Bataillone ꝛc. werden in der Regel die Bataillonsfahrzeuge mitgenommen.

Krankenwagen dürfen sich die Truppen nur stellen lassen, wenn für jeden Marschtag von dem betreffenden Militärarzt ein Attest ausgestellt wird, worin die Namen der Kranken und der Krankheit, wodurch sie zum Marschiren unfähig werden, angegeben sind. Ist bei dem Detachement kein Arzt, so muß dies Attest von dem Militär- oder Zivilarzt des Ortes ausgestellt werden. Ist kein Arzt im Orte, so wird das Attest nach pflichtmäßiger Ueberzeugung vom Kommandoführer ausgestellt. In den beiden erstern Fällen wird das Attest vom Führer des Kommandos bescheinigt.

Kranke dürfen indessen so nur bis zum nächsten Garnisonorte mitgenommen und müssen daselbst in das Lazaret abgeliefert werden.

Für einen auf dem Marsche erkrankten Offizier wird ein ein- oder zweispänniger Vorspannwagen gestellt.

Auf eigenen Antrag beurlaubte Soldaten, die auf dem Marsche erkranken, haben auf Vorspann keinen Anspruch.

Invaliden, gleichviel ob versorgungsberechtigt oder nicht und dienstunfähige Militärs, welche außer Stande sind, den Weg in die Heimath zu Fuße zurückzulegen, auch wegen Gebrechlichkeit ꝛc. nicht mit der Post befördert werden können, und für welche kein wohlfeilerer Transport mit Fuhrgelegenheit ꝛc. zu beschaffen ist, erhalten Vorspann.

Rekruten- und Reserve-Transporte von 90 — 450 Köpfen, erhalten einen ein- oder zweispännigen Wagen, bei größerer Anzahl Mannschaften zwei zweispännige oder einen vierspännigen Wagen.

Requisizion und Kostenbetrag.

Die Requisizion des Vorspanns ist Sache der höheren Behörden, nur die Krankenwagen können von dem Führer einer jeden Abtheilung, wenn es nöthig ist, requirirt werden.

Die Anweisung erfolgt mittelst der Marschroute; der Führer bezahlt den Vorspann gegen Quittung der Ortsbehörde, gleichwie die Naturalverpflegung, und liquidirt die Kosten nach den Quittungen und auf Grund der Marschroute.

Es werden für einen einspännigen Wagen pro Meile 11 Sgr. 3. Pf. und für jedes andere Pferd pro Meile 7 Sgr. 6 Pf. bezahlt.

Da, wo wegen Mangel an Pferden Ochsen gestellt werden, sind 3 Ochsen für 2 Pferde zu rechnen und auch so zu bezahlen.

Es müssen fortgeschafft werden durch

einen einspännigen Wagen	$7^1/_2$ Ctr.
„ zweispännigen „	10 „
„ vierspännigen „	20 „
jedes Vorlegepferd	5 „

Dies zu leisten, ist Sache der Vorspänner.

Reitpferde.

Bei Märschen, Garnisonveränderungen 2c. wird den Kompagnie-Chefs, welche keine Razion beziehen, so wie den Leutnants, welche Kompagnien führen, ein Reitpferd gestellt. Bei Manövern, die mit einem Marsche verbunden sind, welcher über zwei Meilen beträgt, und die nicht blos Manöver zur Uebung der Truppen sind, erhält jeder der Obengenannten ebenfalls ein Reitpferd.

Subaltern-Offiziere, welche Detachements, selbst unter der Stärke von 20 Mann führen, erhalten zur Fortschaffung von Dienstpapieren und Geldern ein Vorspannreitpferd, welches aber fortfällt, sobald wegen Stärke des Detachements ein Wagen gestellt wird.

Fourier-Offizieren wird für weitere Märsche, bei welchen sie nur an den Ruhetagen mit den Truppen zusammen kommen, auch wenn sie am Bestimmungsorte und in mehreren Ortschaften Quartier machen müssen, ein solches gestellt. (M. O. D., 3. Januar 1850.) Bei kleineren Märschen müssen sie mit den Fourieren den Marsch bis zum Bestimmungsorte zu Fuße machen, von da ab wird ihnen, wenn sie in mehreren Orten Quartier zu machen haben, ein Reitpferd gestellt. Ebenso ist den Offizieren ein Reitpferd zu stellen, die einen Zug Wagen 2c. führen müssen, oder eine bedeutende Anzahl Gefangener zu transportiren haben.

Bei Rekruten- oder Reserve-Transporten erhält der Kommandoführer ein Reitpferd, d. h. wenn das Kommando 90 Köpfe stark ist; beträgt die Stärke 2 Kompagnien oder mindestens 300 Köpfe, so erhalten dasselbe 2 Kompagnieführer, und so für jede 150 Mann ein Offizier mehr.

Assistenzärzte, welche die Stelle eines Regiments- oder Bataillonsarztes, z. B. bei einem allein marschirenden Bataillon, versehen, erhalten ein Reitpferd.

Wird von dem Berechtigten das Pferd nicht in natura genommen, so erhält er dafür die Vergütigung von 7 Sgr. 6. Pf. pro Meile, jedoch nur unter der Bedingung, daß sich der betreffende Offizier wirklich eines Pferdes bedient hat und sich hierüber durch ein Attest seines Kommandeurs ausweist.

3. Boten und Wegweiser.

In der Regel können von verschiedenen Truppentheilen, Kommandos, einzelnen Militär-Ordonnanzen ꝛc. Fußboten und Wegweiser nur bis zum nächsten Orte auf der Tour verlangt werden, von wo ein anderer Bote die weitere Führung übernimmt.

Nur für Wegstrecken von einer vollen Meile und darüber wird eine Vergütigung, und zwar 3 Sgr. 9 Pf. für die Meile, gezahlt.

Auf gebahnten Straßen und Chausseen dürfen in der Regel keine Wegweiser genommen werden.

4. Benutzung von Staats-Telegraphen.

Das Aufgeben telegraphischer Depeschen in amtlichen Angelegenheiten ist sämmtlichen Königlichen Behörden (mithin selbstredend auch denen des Militärs) zu gestatten, vorausgesetzt, daß die Benutzung des Staatstelegraphen als Beförderungsmittel im einzelnen Falle überhaupt erforderlich und angemessen erscheint. Um jedoch den Mißbrauch dieser Befugniß zu verhüten, ist zugleich angeordnet, daß jede aufzugebende Depesche von der betreffenden Behörde unterzeichnet und untersiegelt sein muß und die Telegraphenbeamten angewiesen werden, diejenigen Depeschen, welche weder von einer Zentralbehörde (worunter nur die Ministerien zu verstehen sind) ausgehen, noch an eine solche gerichtet sind, dem Ministerium, welchem die absendende Behörde untergeben ist, abschriftlich einzureichen. (Königl. Staatsministerium den 20. Februar 1849.)

Hierbei ist noch zu bemerken, daß die Depeschen möglichst kurz abgefaßt sein müssen, wobei alle Titulaturen und Ergebenheitsbezeugungen wegfallen. (K. M. 44. August 1840.)

5. Postbenutzung.

Quelle:

Lenz, Uebersicht der Porto-Vergütigungen für die Preuß. Truppen. Berlin 1849. Preis 2 Sgr.

Allgemeines und Dienstsachen.

Im Frieden besorgen die Königlichen Postämter die Briefe, Packet- und Geldsendungen der Truppen, im Kriege dagegen folgen der Armee Feldpostämter, welche die Besorgung gedachter Geschäfte für die Truppen in so weit übernehmen, als dieselben den Landespostämtern nicht zu überlassen ist.

Alle Dienstbriefe sind portofrei und werden, wenn sie nicht über 2 Loth wiegen, mit der Reitpost, sonst mit der ordinären Post befördert.

Nur Behörden und solche Personen, welche Dienstsiegel führen, dürfen Dienstbriefe mit der Rubrik „Militaria" bezeichnen, dagegen müssen deta-

chirte Truppentheile und einzelne kommandirte Militärpersonen, welche kein Dienstsiegel führen, auf dem Kouvert den Inhalt in so weit unter Namensunterschrift bemerken, daß daraus das Dienstliche des Gegenstandes hervorgeht, ohne daß ihm deshalb eine unnöthige Oeffentlichkeit gegeben wird.

Beurlaubten Offizieren darf das Gehalt ꝛc. durch die Post nur unter portopflichtiger Rubrik zugesandt werden; kommandirte Offiziere erhalten es dagegen unter der Rubrik „Herrschaftliche Militär-Verpflegungsgelder"; ebenso erhalten die beurlaubten Offiziere der Landwehr ihre Kompetenzen in dreimonatlichen Raten. Die Befehle des Bataillons erhalten diese letzteren Offiziere unter Kreuzband und befördern sie auch so. Alle Schreiben, deren Inhalt nicht rein dienstlich ist, und die sich auf das Privatinteresse von Personen beziehen, dürfen nicht unter portofreier Rubrik gehen.

Die den Truppen gehörigen Militäreffekten genießen portofreie Beförderung; jedoch dürfen auf jedem einzelnen Kourse an einem Posttage nicht mehr als 20 Pfund für jeden einzelnen Truppentheil mitgenommen werden.

Porto.

1. Portoermäßigung. Für die im Inlande in Reihe und Gliede stehenden Soldaten der Linie und der Landwehrstämme bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschließlich aufwärts findet die Portoermäßigung Anwendung auf Brief-, Packet- und Geldsendungen an ihre Angehörigen in der Heimath und von denselben.

Von dieser Begünstigung sind jedoch ausgeschlossen die Brief-, Packet- und Geldsendungen der einjährigen Freiwilligen, welche über den Etat vorhanden sind und sich aus eigenen Mitteln bekleiden und verpflegen.

Der Portosatz für einen einfachen Soldatenbrief soll im Inlande 2 Sgr. nicht übersteigen. Das Gewicht eines einfachen Soldatenbriefes ist auf 1 Lth. festgesetzt, für Briefe bis einschließlich 2 Loth schwer wird nur das doppelte Briefporto des obigen Satzes erhoben; bei Briefen über 2 Loth schwer tritt die gesetzliche Progression ein, mit Beibehaltung des ermäßigten Portosatzes.

Für Packete mit Wäsche und anderen Bedürfnissen, welche an die bezeichneten Individuen von den Angehörigen übersendet, oder von den Ersteren an Letztere versendet werden, wird bei einem Gewichte bis einschließlich 6 Pfund 4 Sgr. erhoben.

Beträgt das tarifmäßige Briefporto für Packete bis 6 Pfund weniger als 4 Sgr., so ist der mindere Satz zu erheben.

Bei Packeten, die mehr als 6 Pfund wiegen, wird für die ersten 6 Pfund 4 Sgr. und für das Mehrgewicht das volle tarifmäßige Porto erhoben.

Für Geldsendungen (gleichviel Silber- oder Papiergeld) zwischen den bezeichneten Absendern und Empfängern wird erhoben:

a) bei Summen bis einschl. 2 Thlr. das einfache Briefporto von 2 Sgr.,
b) bei Summen über 2 Thlr. bis einschließlich 10 Thlr. das doppelte Briefporto von 4 Sgr.,
c) bei Summen über 10 Thlr. bis einschließlich 20 Thlr. das dreifache Briefporto von 6 Sgr. und

d) bei Summen über 20 Thlr. das tarifmäßige Porto.

Beträgt das gewöhnliche Porto in den Fällen a, b und c weniger, so ist der mindere Satz zu erheben.

2. Bezeichnung und Stempelung der Soldatenbriefe, Adressen und Abgabe der Briefe. Alle Briefe und Adressen, welche von den gedachten Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister aufwärts der Post zur Beförderung übergeben werden und nach den obigen Grundsätzen auf die Portoermäßigung Anspruch haben, müssen auf der Adresse, und zwar oben linker Hand mit dem Worte „Soldatenbrief" und auf der Rückseite mit dem dazu besonders vorgeschriebenen Militär-Briefstempel versehen sein.

Der Militär-Briefstempel, welcher mit Bezeichnung des Truppentheils zum z. B. nachstehende Inschrift führt.

S. B.
II. B. K. F. G. R.

Soldatenbrief.
2tes Bataillon Kaiser Franz Grenadier-Regiments.

soll jedoch nur an dazu besonders zu bestimmende Offiziere zur Aufbewahrung und zum Gebrauch übergeben werden.

Die Briefe werden von den Soldaten an den Feldwebel der Kompagnie abgegeben, der sie zu sammeln, für die Stempelung zu sorgen und sie demnächst den Ersten jeden Monats der Postanstalt des Orts zur Beförderung zu überliefern hat. In dringenden, gehörig bescheinigten Fällen können die auf diese Art gestempelten Soldatenbriefe auch zu jeder andern Zeit an die Postanstalt zur Beförderung überliefert werden.

Die Briefe und die Adressen zu den Packet- und Geldsendungen von den Angehörigen derjenigen in Reihe und Glied stehenden Soldaten, welchen die Porto-Ermäßigung zusteht, an Letztere, sind ebenfalls mit Worten „Soldatenbrief" zu bezeichnen und von den Kommunalbehörden,

auf dem Lande von den Schulzen oder Gemeindevorstehern mit dem Gemeindestempel und

in den Städten von einer Magistratsperson mit dem Stadtsiegel zu stempeln.

Dergleichen Briefe sind von den Stadtbewohnern immer den 15. und von den Landbewohnern zwischen dem 10. und 15. jeden Monats, in dringenden, gehörig bescheinigten Fällen aber auch zu jeder andern Zeit zur Post zu geben.

Geldbriefe und Packete sollen zu jeder Zeit angenommen und abgesendet werden.

3. Portofreiheit und Portoermäßigung für die Preußischen Militärs und Beamten auf der Preußischen Feldpost. (Verordnung vom 9. Juli 1848.)

Unendgeldlich (portofrei) werden befördert:
gewöhnliche Briefe nach und von der Armee;

Briefe und Packete unter und bis 10 Thlr., wobei 2 Friedrichsdor noch für 10 Thlr gerechnet werden, *nach* und *von* der Armee;
Packete mit Wäsche und Bekleidungsgegenständen unter und bis zum Gewichte von 6 Pfund *nach* der Armee.

Portoermäßigung findet statt:
für Briefe oder Packete mit Geld über 10 Thlr. (oder mit mehr als 2 Friedrichsdor) *nach* und *von* der Armee;
für die zur Armee gesendeten Packete mit Wäsche oder Bekleidungsgegenständen, welche mehr als 6 Pfund wiegen;
für alle Packete, welche von der Armee abgesendet werden, so wie für alle Packete, welche zur Armee gehen, sofern diese letzteren keine Wäsche oder Bekleidungsgegenstände enthalten.

An Porto und Assekuranz-Gebühr wird in diesen Fällen erhoben:

Für *Briefe* mit mehr als 10 Thlr. oder 2 Friedrichsdor:
a) ein Gewichtsporto von . . . . 2 Sgr.
b) eine Assekuranzgebühr für jede 100 Thlr. mit . . . . 1 „

Für *Packete* mit mehr als 10 Thlr. oder 2 Friedrichsdor:
a) ein Gewichtsporto für die ersten 6 Pfund von . . . . 2 „
für jedes Pfund darüber . . . . $1\frac{1}{2}$ „
b) die Assekuranzgebühr für jede 100 Thlr. mit . . . . 1 „

Für die zur Armee gehenden Packete mit Wäsche oder Bekleidungsgegenständen über 6 Pfund:
für die ersten 6 Pfund Gewicht . . . . Nichts,
für jedes Pfund darüber . . . . $1\frac{1}{2}$ Sgr.

Für alle Packete, welche *von der* Armee abgesandt werden, so wie diejenigen *zur Armee* gehenden Pakete ꝛc., welche nicht Wäsche oder Bekleidungsgegenstände enthalten:
bis zum Gewicht von 6 Pfund . . . . 2 Sgr.
für jedes Pfund darüber . . . . $1\frac{1}{2}$ „

Die vorstehende Portofreiheit und Portoermäßigung findet gleichmäßig Anwendung auf die Korrespondenz, Packereien und Gelder, welche von den Militärs jeden Grades und von den sämmtlichen Beamten der Armee abgesendet werden, als auf die Korrespondenz, Packereien und Gelder, welche an diese Personen eingehen. In Bezug auf die äußere Beschaffenheit der durch die Feldpost portofrei oder gegen Portoermäßigung zu befördernden Briefe ꝛc. der Militärpersonen sind die zu gleichem Zwecke bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu beachten.

4. *Portofreiheit und Portoermäßigung für die aus ihren Friedensgarnisonen zu militärischen Zwecken abgerückten, auf dem Feldetat und bezüglich der Kriegsstärke stehenden Truppen der Linie**). (K. M. 9. August 1850.)

---

*) Auch für solche Truppen der Linie, welche zwar nicht auf den Feldetat und der Kriegsstärke stehen, aber doch zu gleichem Zwecke abgerückt sind und von den K. General-Kommando's in die gedachte Kategorie mit aufgenommen werden.

Portofrei sind die an die betreffenden Militärs eingehenden und von denselben abzusendenden Briefe und die an sie eingehenden Gelder, wogegen
für die Gelder, welche jene Militärs an ihre Angehörigen in der Heimath absenden, und für die Packete, welche dieselben an ihre Angehörigen in der Heimath absenden und von denselben empfangen, die verzeichnete Portoermäßigung eintritt, und zwar:
für die von den Militärs ausgehenden Gelder bis 2 Thlr. 2 Sgr.,
über 2 bis 10 Thlr. . . . . 4 „
über zehn bis 20 Thlr. . . . . 6 „
über 20 Thlr. das volle Porto,
für die von den Militärs ausgehenden und an dieselben eingehenden Packete bis 6 Pfund . . . . 4 „
bei dem Gewichte über 6 Pfund für die ersten 6 Pfund 4 Sgr., das Mehrgewicht aber das volle Porto.

5. In Mainz und Luxemburg:
Die zwischen Offizieren, Militärbeamten und Soldaten einerseits und ihren Angehörigen in Preußen gewechselten Fahrpostsendungen werden über Bingerbrück oder Trier geleitet. Für die Preußische Beförderungsstrecke wird das Porto nach dem Preußischen internen Portotarif erhoben, sind indeß die Fahrpostsendungen für Soldaten vom Feldwebel abwärts bestimmt, oder von denselben zur Versendung nach Preußen aufgegeben, so kommen für die Preußische Beförderungsstrecke die für die Garnisonen des Inlandes bewilligten ermäßigten Packet- und Geldportosätze zur Erhebung, falls solche geringer sind, als das gewöhnliche Porto nach dem internen Tarife.

Die aus Preußen an die Soldaten (vom Feldwebel abwärts) gerichteten Briefe werden portofrei befördert. Die von den Soldaten ausgehende Korrespondenz unterliegt der Portozahlung nach dem Vereinstarif.

Für Packete, die ankommen, wird das halbe, für die, welche abgehen, das volle Porto entrichtet.

Für Soldaten vom Feldwebel abwärts sind alle abgehenden und ankommenden Briefe frei, ebenso die ankommenden Gelder. Für die von den Militärs ausgehenden Gelder werden gezahlt.
für 2 Thlr. . . . . 2 Sgr.,
für 2 bis 10 Thlr. . . . . 4 „
für 10 bis 20 Thlr. . . . . 6 „
über 20 Thlr. das volle Porto.
Packete bis 6 Pfund zahlen . . . . 4 „
bei einem Gewicht über 6 Pfund für die ersten 6 Pfund, das Mehrgewicht das tarifmäßige Porto. (K. M. 28. Juni 1852.)

6. Für die aus ihren Friedensgarnisonen zu militärischen Zwecken abgerückten Truppen der Linie ist die Portofreiheit bewilligt für ein- und abgehende Briefe und eingehende Gelder. Für die von den Militärs ausgehenden Gelder, so wie für die Packete wird das Porto wie für die Truppen in Mainz und Luxemburg erhoben. Die Briefe der Offiziere sind mit der Bezeichnung zu versehen: „Offizierbrief" und, wenn sie von den Offizieren abgesendet werden, außerdem mit Angabe des Namens und Charakters des Absenders, sowie mit Angabe des betreffenden Truppentheils.

Bei dergleichen Briefen an die Offiziere ist die Adresse allein zur Begründung der Portovergünstigung ausreichend.

Die Briefe an die Soldaten und von denselben sind mit der Bezeichnung „Soldatenbrief" und mit dem Militär-Brief-Stempel oder bezüglich mit dem Stempel der Ortsbehörde zu versehen.

Die Truppentheile, welche zu der obigen Kategorie gehören, werden von Seiten des General-Kommandos dem General-Postamte und von Seiten des Letzteren den Postanstalten namhaft gemacht.

7. Für die außer der gewöhnlichen Uebungszeit zusammengezogenen Landwehr-Truppen. Die außer der gewöhnlichen Uebungszeit zusammengezogenen Landwehr-Truppen ohne Unterschied des Ranges genießen dieselbe Portofreiheit und Portoermäßigung, welche den aus ihren Friedensgarnisonen zu militärischen Zwecken abgerückten, auf dem Feldetat und bezüglich der Kriegsstärke stehenden Truppen der Linie bewilligt worden ist, mit der Ausdehnung, daß auch die von dergleichen Landwehr-Truppen an die Angehörigen der Militärs in die Heimath (d. h. dahin, wo ihre Familien wohnen) abzusendenden Gelder ohne Einschränkung portofrei zu befördern sind: also gänzliche Portofreiheit für Briefe, welche sie absenden oder empfangen, für die an sie eingehenden Gelder und für die von ihnen an die gedachten Angehörigen abzusendenden Gelder.

Portoermäßigung für die Packete, welche sie an ihre Angehörigen in der Heimath absenden oder von denselben empfangen, und zwar für Packete bis 6 Pfund 4 Sgr., über 6 Pfund für das Mehrgewicht das volle Porto.

Bestellgeld.

Für Briefe zc., welche durch die Briefträger an die Soldaten bestellt werden, ist nur die Hälfte des gewöhnlichen Bestellgeldes zu entrichten, und zwar:

a) für unbeschwerte Briefe, Geldbriefe bis 1 Thlr., und Packete bis zu 16 Loth 1/4 Sgr.

b) für jeden der übrigen Gegenstände, desgleichen für Geldscheine zu Geldern über 1 Thlr. und für Adressen zu Packeten über 16 Loth 1/2 Sgr.

Feldpost.

Jedes Armeekorps besitzt im Kriege: 1 Feldpostamt mit 1 zweispännigen Registraturwagen, 4 zweispännigen Kourierwagen und 1 vierspännigen Registraturwagen und 4 Feldpost-Expedizionen, jede mit 1 zweispännigen Registraturwagen.

Achter Abschnitt.

Das Versorgungs- und Pensionswesen.

1. Offiziere.

Dienstverordnungen:
Militär-Pensions-Reglement vom 13. Juni 1825.
Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Juni 1848.

Die durch unmittelbare Beschädigung im Dienst invalide gewordene Offiziere oder solche, welche es in Folge der Anstrengungen des Dienstes werden, haben, erstere ohne Rücksicht auf die Dienstzeit, letztere bei mindestens funfzehnjährigem Dienste, Anspruch auf lebenslängliche Pension.

Offiziere, die in Folge des Dienstes invalide geworden sind, aber noch nicht 15 Jahre dienen, erhalten Pension auf bestimmte Zeit und zwar:

bei 5 Jahren Dienstzeit die Pension auf 1 Jahr
= 7 = = = = = 2 =
= 9 = = = = = 3 =
= 11 = = = = = 4 =
= 13 = = = = = 5 =

Die Pensionen werden aus Staatsmitteln und zum Theil aus den Beiträgen bestritten, die jeder im aktiven Dienste befindliche Offizier zum Pensionsfond zahlen muß, und welche jährlich 89,950 Thlr. betragen.

Die höchste Pension darf 3000 Thlr. nicht übersteigen.

Pensions-Tabelle.

Nr.	Charge.	Jährlicher Beitrag zu dem Pensions-Fond. Thlr.	Pensionssatz bei einer Dienstzeit von 15—20½ Jahren. Thlr.	Pensionssatz bei einer Dienstzeit von 20½—30½ Jahren. Thlr.	Von dreißig Dienstjahren an erhöht sich die Pension innerhalb jedesmaliger 10 Dienstjahre um Thlr.
1.	Sekonde-Leutnant	3	120	180	60
2.	Premier-Leutnant	5	150	225	75
3.	Hauptmann 3ter Klasse	10½	250	375	125
4.	Hauptmann 2ter Klasse	15	250	375	125
5.	Hauptmann und Rittmeister 1ster Kl.	25	375	560	185
6.	Major und Oberst-Leutnant	35	500	750	250
7.	Regiments-Kommandeur u. Oberst	59	700	1050	350
8.	Brigade-Kommandeur, als:				
	a) Oberst	68	775	1160	385
	b) General-Major	83	900	1350	450
9.	Divisions-Kommandeur, als:				
	a) General-Major	115	1000	1500	500
	b) General-Leutnant	115	1000	1500	500
10.	Chef des Ingenieur-Korps, der Artillerie oder des Generalstabes	115	1000	1500	500
11.	Kommandirender General, als:				
	a) General-Leutnant	115	1000	1500	500
	b) General der Infanterie oder der Kavallerie	115	1000	1500	500

Bei Berechnung der Dienstzeit werden in Bezug auf die Pensionen und der Bewerbung der Dienstauszeichnungskreuze und der Dienstauszeichnungen die Kriegsjahre doppelt gerechnet, wobei indeß die Zeit der Gefangenschaft in Abzug gebracht wird, es sei denn, daß schwere Verletzung oder sonst zu berücksichtigende Umstände dieselbe veranlaßt haben.

Die Dienstzeit wird nur von dem beginnenden 18. Lebensjahre an gerechnet.

Die Pension einer höheren Charge und eines höheren Gehaltes wird nur gezahlt, wenn ein Dienstjahr in dieser Charge oder mit diesem Gehalte verflossen ist und der betreffende Offizier eine große Truppenübung mitgemacht hat; im entgegengesetzten Falle wird nur die Pension der früheren Charge gezahlt. (A. K. O. 31. Dezember 1828.)

Jedes Gesuch um Dienstentlassung oder Verabschiedung mit oder ohne Pension wird schriftlich an den Regiments-Kommandeur gerichtet und muß in beiden Fällen durch ein Attest des betreffenden Ober-Militär-Arztes unterstützt werden, woraus die Invalidität hervorgeht.

Der nachgewiesene Pensionsanspruch läßt zugleich den Antrag a) auf Anstellung bei der Gendarmerie, b) auf Versorgung bei den Invaliden-Kompagnien und Häusern oder c) im Zivildienste zu, und derselbe wird bei Anerkennung des Anspruchs nach den Umständen und der Qualifikazion zugestanden.

Solchen Offizieren, denen bei nicht vollendeter 15jähriger Dienstzeit die Pension ihres Grades zugestanden wird, soll, wenn sie 12 Jahre und länger gedient haben, der Anstellungsanspruch der nach 12jähriger Dienstzeit ausscheidenden Unteroffiziere bewilligt werden, und zwar soll dieser Anspruch, zum Unterschiede von der unbedingten Zivil-Versorgungsberechtigung, als ein „bedingter Anspruch auf Zivil-Anstellung" bezeichnet werden. (A. K. O. vom 21. September 1843.)

Die Bewilligung der Armee- oder Regimentsuniform, so wie die Beilegung eines höheren Karakters ist lediglich Sache der Gnade Sr. Majestät.

Beurlaubte Landwehr-Offiziere haben im Kriege bei eintretender Invalidität gleiche Ansprüche auf Pensionirung; werden sie aber im Frieden durch unmittelbare Beschädigung im Dienste invalide, so erhält der Sekonde-Leutnant jährlich 96 Thlr., der Premier-Leutnant 120 Thlr. und der Hauptmann 200 Thlr. (A. K. O. 11. Juni 1827.)

Will ein Pensionär seinen Aufenthalt im Auslande nehmen, so muß er erst darum nachsuchen und hat dann, im Falle die Genehmigung von Sr. Majestät ertheilt wird, ein Abzug von 10 Prozent von seiner Pension an den Invalidenfond zu zahlen.

Die Zahl der pensionirten Offiziere und Militärbeamten beträgt 3882, welchen 2,306,845 Thlr. Pension gezahlt wird; unter den pensionirten Offizieren befinden sich allein 1017 Majors mit 679,757 Thlr. Pension.

2. Unteroffiziere und Soldaten.

Dienstverordnung.

Pensionsgesetz vom 4. Juni 1851.

Pensions-Tabelle.

Charge.	Invaliden-Pensionen.							
	1. Klasse.		2. Klasse.		3. Klasse.		4. Klasse.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Feldwebel, Unterärzte; Portepeefähnriche, Oberbüchsenmacher, wirkliche Musikmeister der Infanterie, Stabshautboisten, wenn sie zum Tragen des silbernen Portepee berechtigt sind	8	—	6	—	5	—	3	—
Vize-Feldwebel und Sergeanten . . .	6	—	5	—	4	—	2	15
Unteroffiziere	5	—	4	—	3	—	2	—
Invalide	3	15	2	25	2	—	1	—

Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, welche zur Pension ihrer Charge 1. Klasse berechtigt sind, erhalten:

a) nach 30jähriger Dienstzeit eine Pension von 10 Thlrn. monatlich,
b) nach 40jähriger Dienstzeit eine Pension von 12 Thlrn. monatlich,
c) nach 50jähriger Dienstzeit eine Pension von 15 Thlrn. monatlich.

Invaliden, denen die Pension 1. Klasse gesetzlich zusteht, erhalten neben derselben, ohne Unterschied der Charge, wenn sie verkrüppelt oder ganz erblindet sind, eine Pensionszulage und zwar:

a) 3 Thlr. 15 Sgr. monatlich, wenn sie beide Arme verloren haben,
b) 2 Thlr. monatlich, wenn sie des rechten Armes verlustig gegangen sind,
c) 1 Thlr. 15 Sgr. monatlich, bei dem Verlust des linken Armes,
d) 2 Thlr. 15 Sgr. monatlich, wenn sie beide Füße verloren haben,
e) 1 Thlr. monatlich, bei dem Verluste eines Fußes.
f) 2 Thlr. 15 Sgr. monatlich, bei völliger Blindheit beider Augen.

A. Halbinvalide Soldaten, welche

a) durch Verwundung vor dem Feinde, oder im Besitz eines im Kriege erworbenen Militär-Ehrenzeichens, oder durch Beschädigung im Dienste, oder in Folge einer während des aktiven Militär-Dienstes überstandenen kontagiösen Augenkrankheit, oder endlich
b) nach 12jähriger Dienstzeit halbinvalide werden, sind nach ihrer Wahl entweder den kombinirten Reserve-Bataillonen *) zu überweisen, oder mit der Invaliden-Pension 4. Klasse abzufinden.

---

*) Bei der etwaigen Auflösung der kombinirten Reserve-Bataillone „den alsdann zu formirenden Halbinvaliden-Abtheilungen."

Die Einstellung in ein kombinirtes Reserve-Bataillon nach der Charge, oder die Invaliden-Pension der erdienten Charge wird denjenigen Halbinvaliden, deren Anspruch sich auf zwölfjährige Dienstzeit gründet, nur dann gewährt, wenn sie die Charge ein Jahr im Etat bekleidet haben.

Halbinvalide können ferner nach zwölfjähriger Dienstzeit, wenn sie sich stets gut geführt haben und nicht an der Epilepsie leiden, mit dem Zivil-Versorgungsscheine allein abgefunden werden.

B. Ganzinvalide

erhalten, wenn sie ein Anrecht auf Versorgung erworben haben, entweder eine Invalidenpension, oder werden in eine Invalidenanstalt aufgenommen.

Die Invalidenpension 1. Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie

a) durch Verwundung vor dem Feinde, oder
b) bei dem Besitz eines im Kriege erworbenen Militär-Ehrenzeichens, oder
c) durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Militär-Dienstes *), oder
d) durch gänzliche Blindheit in Folge einer während des aktiven Dienstes überstandenen kontagiösen Augenkrankheit, oder
e) nach 21jähriger Dienstzeit

ganz erwerbsunfähig geworden sind, und — insofern es auf die Dienstzeit ankommt — die erdiente Charge zehn Jahr im Etat bekleidet haben.

Die Invalidenpension 2. Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie

a) durch Verwundung vor dem Feinde, oder
b) bei dem Besitz eines im Kriege erworbenen Militär-Ehrenzeichens, oder
c) durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung einer dienstlichen Verrichtung, oder
d) in Folge einer während des aktiven Dienstes überstandenen, kontagiösen Augenkrankheit, oder
e) nach 15jähriger Dienstzeit

größtentheils erwerbsunfähig werden und — insofern es auf die Dienstzeit ankommt — die erdiente Charge 6 Jahre im Etat bekleidet haben.

Die Invaliden-Pension 3. Klasse erhalten Ganzinvalide wenn sie

a) in einem der a bis einschließlich d gedachten Fälle,
b) nach 12jähriger Dienstzeit

theilweise erwerbsunfähig werden, und — insofern es auf die Dienstzeit ankommt — die erdiente Charge 4 Jahr im Etat bekleidet haben.

Die Invalidenpension 4. Klasse erhalten Soldaten

a) in einem der a bis einschließlich d gedachten Fälle, oder wenn sie
b) nach 8jähriger Dienstzeit

ganzinvalide werden, und — insofern es auf die Dienstzeit ankommt — die erdiente Charge 1 Jahr im Etat bekleidet haben.

---

*) Die Ausübung von Oekonomie- und Aufwarte-Diensten, z. B. als Schneider, Schuhmacher, Bursche rc., gehört nicht hierher.

Ganzinvalide erhalten ferner, falls sie sich gut geführt haben und nicht an der Epilepsie leiden, neben der Invalidenpension der 1., 2., 3. und 4. Klasse den Zivil-Versorgungs-Schein.

Zur Aufnahme in die Invalidenhäuser gelangen Ganzinvalide, welche gesetzlich zum Anspruch auf die Invalidenpension 1. Klasse berechtigt sind, vornehmlich die Verstümmelten und Erblindeten.

Invalide, welche sich in der 2. Klasse des Soldatenstandes befinden, haben keinen Anspruch auf Unterstützung vom Staate. Nur wenn sie eine der Bedingungen erfüllen, welche ein Anrecht auf die Invalidenpension 1. und 2. Klasse begründen, kann ihnen der monatliche Invalidenthaler gewährt werden.

Auf Soldaten, welche bei den jährlichen Uebungen der Landwehr durch unmittelbare Dienstbeschädigung invalide werden, finden die obigen Bestimmungen Anwendung, jedoch nur dann, wenn die Beschädigung während oder am Schlusse der Uebung festgestellt ist, und die Invalidenansprüche innerhalb der nächsten 6 Monate nach beendeter Uebung angemeldet werden.

Verzichtleistungen auf Invaliden-Wohlthaten dürfen weder gefordert noch angenommen werden.

Die zur Invalidenpension 1. Klasse berechtigten und sonst qualifizirten Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister dürfen nur dann zur Verleihung des Karakters als Sekondeleutnant vorgeschlagen werden, wenn sie 30 Jahr gedient haben.

Bereits entlassene Soldaten, welche

a) durch Verwundung vor dem Feinde, oder
b) bei dem Besitz eines im Kriege erworbenen Militär-Ehrenzeichens, oder
c) durch unmittelbare Dienstbeschädigung auf dem Schlachtfelde, oder
d) in Folge einer während des aktiven Dienstes überstandenen kontagiösen Augenkrankheit in der Heimath

ganzinvalide werden, erhalten die Invalidenpension 4. Klasse. Sind sie in alleiniger Folge einer der genannten 4 Ursachen gänzlich erwerbsunfähig, so wird ihnen die Pension 3. Klasse gewährt.

Wenn solche Invaliden in Folge einer der unter a, c und d genannten drei Ursachen verstümmelt oder ganz erblindet sind, so erhalten sie neben der Pension 3. Klasse die oben erwähnten Zulagen für Verstümmelte und Erblindete.

Bei erwiesener moralischer Würdigkeit kann diesen Invaliden neben der Invalidenpension auch der Zivil-Versorgungsschein ertheilt werden.

Die Invaliden-Versorgungs-Ansprüche bereits entlassener Soldaten müssen durch den Entlassungs-Schein, oder durch Auszüge aus den Lazaret-Krankenlisten, oder durch sonstige, bei den Behörden beruhende Dienstpapiere, oder endlich durch das von der General-Ordens-Kommission ertheilte Ordensbesitz-Zeugniß begründet werden.

Die Anerkennung der invaliden Militärs aller Waffen vom Feldwebel abwärts zu den gesetzlichen Invaliden-Benefizien erfolgt unter der Oberaufsicht des Kriegsministeriums von den Königlichen General-Kommandos, bezüglich von der Inspekzion der Jäger und Schützen.

Die Zahl der pensionirten Unteroffiziere und Gemeinen beträgt 28,965 mit 787,317 Thlr. Pension.

3. Zivilversorgung der Unteroffiziere ꝛc.

Dienstverordnungen:

Staatsministerieller Beschluß vom 12. Oktober 1837.
Bedingungen, unter welchen versorgungs= oder anstellungsberechtigte Militärpersonen als Probisten der Telegraphie angestellt werden, vom 29. Oktober 1849.
Reglement über Annahme von Postbeamten, vom 29. November 1849.

Quellen:

Beck, die Berechtigung zur Zivilversorgung der Preußischen Soldaten. Berlin 1845. 2. Auflage.
W. Dittmar. Sammlung militärdienstlicher Vorschriften über die Anstellung gedienter Unteroffiziere im Zivil ꝛc. Magdeburg, 1842.
Derselbe, die Versorgung der Militärpersonen im Zivilstande. Magdeburg 1845.

Sämmtliche Königliche und Kommunalbehörden sind verpflichtet, die Unterbeamtenstellen in der Regel durch berechtigte Militärpersonen zu besetzen.

Der staatsministerielle Beschluß vom 15. Oktober 1837 bezeichnet die Zivilanstellungen, die mit Zivilversorgungsscheinen versehenen Militärpersonen berechtigt sind.

Bei den Staatseisenbahnen und bei den Privateisenbahnen die unter Königlicher Verwaltung stehen, werden nach der Ministerialverfügung vom 19. November 1851 und vom 14. Januar 1852 die Stellen der Bahnwärter, Weichensteller, Perrondiener, Portiers, Nachtwächter, Wiegemeister, Schmierer, Bureaudiener und Kassenboten ausschließlich aus der Zahl der mit Zivilversorgungsscheinen versehenen Militär=Invaliden besetzt.

Die Stellen der Schaffner und Beamten dagegen können außer durch Militär=Invaliden auch durch 12 Jahre gediente Unteroffiziere besetzt werden.

Alljährlich werden auf dem Instanzwege den Zivilbehörden diejenigen Individuen namhaft gemacht, welche bei den verschiedenen Branchen eine Anstellung erbitten. Wo ein Examen zu machen ist, z. B. bei der Gendarmerie, der Steuer=Partie ꝛc. werden die Kandidaten dazu vorgeladen, und sodann der Ausfall der Prüfung, so wie ihre etwaige Notirung den Truppen mitgetheilt.

Die Besitzer des Zivilversorgungsscheines, bezüglich die 12 Jahre gedienten Unteroffiziere, meist im Begriff, aus dem Dienststande auszuscheiden, oder bereits ausgeschieden, suchen in der Regel ihre Anstellung dagegen entweder direkt oder durch Verwendung ihrer nächsten Vorgesetzten.

Bei Anstellung im Zivil geht in der Regel eine 6 monatliche Probeleistung voraus, zu welcher ein 7. Monat zur Hin= und Herreise gerechnet wird. Bei Anstellung als Posterpedienten kann die Probedienstzeit auf 1 Jahr verlängert werden. (A. K. O. 15. August 1850.)

Erfolgt die Anstellung hierauf nicht, so tritt der Betreffende, sobald er noch nicht aus dem Dienststande geschieden ist, in sein früheres Dienstverhältniß

und Einkommen; erfolgt die feste Anstellung, so scheidet er sofort aus dem Dienststande aus.

Die Verpflichtung zur Landwehr wird durch die Anstellung im Zivil nicht aufgehoben, weshalb die Ausscheidenden, je nach ihrem Alter der Landwehr, Halbinvalide jedoch nie dem 1. Aufgebot derselben überwiesen werden.

Ganzinvalide sind selbstredend zur Landwehr nicht verpflichtet.

Den noch im Truppenverbande befindlichen Militär-Personen kann die Erlaubniß zu vorübergehenden Beschäftigungen im Zivildienst nur ausnahmsweise auf 45 Tage ertheilt werden. (K. M. 3. Juni 1853.)

Die Versorgung der Unteroffiziere im Zivildienste ist nicht allein nothwendig, um ein tüchtiges Unteroffizier-Korps in der Armee zu erhalten, es müßten denn die Pensionen bedeutend erhöht werden, sondern es ist auch eine Lebensbedingung unseres Staates, sich die treuen und ehrenfesten Stützen, welche ihm die altgedienten Unteroffiziere, wenn auch nur in untergeordneter Stellung sind, zu erhalten. Diese granitnen Eckfteine haben festgehalten, als so mancher korinthische Säulenknauf gewankt hat.

Dritte Abtheilung.

Die Waffen.

Quellen.

v. Kamecke, die Einrichtung und der Gebrauch des Perkussions-Gewehres. Berlin, 1848. Behr.

v. Schmeling-Diringshofen, das Perkussions-Gewehr, mit besonderer Rücksicht auf Büchse und Schrotflinte. Berlin, 1847. Gurv.

Wild, über Stutzer und Büchsen. Zürich, 1844.

C. Rüstow, Leitfaden durch die Waffenlehre, nach den über den Unterricht an den Königl. Divisionsschulen gegebenen Bestimmungen. Erfurt u. Leipzig. 1853.

Oelze, Lehrbuch der Artillerie. 3. Aufl. Berlin, 1851. (Ein vorzügliches Werk.)

v. Kamecke, die Preuß. Fuß-Artillerie nach der Konstruktion vom Jahre 1842. Berlin, 1847.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Uebersicht.

1. Eintheilung der Waffen.

Die Waffen werden in Schutz- und Trutzwaffen eingetheilt.

Von den ersteren sind der heutigen Kriegsführung nur die Helme und die Küraſſe der Küraſſiere und die Achselstücke (Epaulets) der Ulanen verblieben.

Die Trutzwaffen zerfallen in Feuerwaffen und blanke Waffen.

Zu den Feuerwaffen werden die Feuergewehre der Infanterie und Kavallerie und die Geschütze der Artillerie gerechnet. Zu den blanken Waffen gehören das Bajonett und die Seitengewehre der Infanterie, die Lanzen und die Hieb- und Stoßwaffen der Kavallerie, sowie auch das Faschinenmesser der Pionire.

Die in Preußen vorhandenen Schußwaffen der Infanterie werden nach ihrer Brauchbarkeit in Folge der kriegsministeriellen Verordnung vom 28. August 1852 in:

1. zum Felddienst,
2. zum Defensionsgebrauch (in Festungen),
3. zur allgemeinen Landesbewaffnung geeignete Waffen,
4. Exerzierwaffen und
5. unbrauchbare Waffen

eingetheilt.

2. Geschichtliche Uebersicht, das Infanterie-Gewehr betreffend.

Nachdem schon geraume Zeit die größeren Feuergewehre, Kanonen u. s. w. im Gebrauch waren, begann man leichtere Feuerwaffen, sogenannte Feuerbüchsen und Faustrohre zum Gebrauch für den einzelnen Mann zu verfertigen.

Bis zum 17. Jahrhundert waren diese Feuerrohre, welche bald allgemein den Namen Muskete*) erhielten, mit Luntenschlössern versehen, welche später den 1517 zu Nürnberg erfundenen Radschlössern Platz machen mußten. Diese sicherten das Entzünden des Schusses gegen den Einfluß der Witterung, aber gestatteten ebenfalls nur ein langsames Feuern.

Die Vereinfachung der Radschlösser gab 1640 zu der Erfindung des Steinschlosses Veranlassung (fusils), welches in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den europäischen Heeren allgemein eingeführt, seit 1830 aber durch das Perkussionsschloß**) verdrängt wurde.

In dem Jahre 1839 machte man den Anfang, die Gewehre mit Perkussionsschloß in der preußischen Armee einzuführen, nachdem dieselben bei der französischen Armee die Probe in dem Kriege mit Algier bestanden hatten.

Zwei Jahrhunderte früher, 1640, wurde zu Bayonne das Bajonett***) erfunden und durch dasselbe das Gewehr auch zum Nahgefecht geschickt gemacht.

Von großem Einflusse auf das schnelle Feuern war die Anwendung von Patronen, welche von Gustav Adolf, dem großen Schweden-Könige, angewendet wurden, und die Erfindung des eisernen Ladestockes, welchen der Fürst Leopold von Dessau in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in der preußischen Armee einführte.

Um der Kugel im Laufe den möglichst kleinen Spielraum und während ihrer Flugbahn eine regelmäßige Drehung zu geben, war man schon im 15. Jahrhunderte darauf verfallen, den inneren Wänden des Laufes Einschnitte, Züge, zu geben, in welche die Kugel eingepreßt ward. Ein solches, mit Zügen versehenes Schießgewehr nannte man Büchse. Mit demselben wurde nur ein sehr geringer Theil der europäischen Heere, die Jäger, bewaffnet.

---

*) Die Benennung Muskete soll von Mochetta, dem Namen einer Meierei bei Feltri in Italien, wo das Gewehr zum ersten Male seine Anwendung gefunden haben soll, herstammen.

**) Von percutere, durchschlagen, abzuleiten.

***) 1670 wurde durch Vauban die Bajonettflinte in der französischen Armee eingeführt, doch schoß man mit aufgestecktem Bajonett erst später.

Nirgends fanden die Büchsen weniger Anwendung, als im französischen Heere, bis in neuerer Zeit die Franzosen Delvigne (1828—1840) und Thouvenin (1844) die gezogenen Gewehre wesentlich verbesserten. Delvigne gab dem Laufe eine Pulverkammer, welche sich mit einem hervorragenden Rande an die Seele des Laufes anschloß. Auf diesem Rande wurde die in den Lauf hineingelassene Kugel mit Hülfe des Ladestocks in die Züge des Rohres hineingetrieben. Durch diese Züge war namentlich der Nachtheil des langsamen Ladens, welchen bisher die Büchse der Muskete gegenüber hatte, gehoben. Der Oberst Thouvenin verwarf später die Kammer Delvigne's und brachte statt derselben am Boden des Laufes einen Stift an, um den herum das Pulver geschüttet wurde, während auf demselben die Kugel aufgesetzt und in die Züge eingetrieben ward.

Gleichzeitig mit dieser Verbesserung ging Thouvenin von der runden Form des Geschosses ab und nahm statt der Kugel ein Spitzgeschoß (Zylinder mit Spitze), dem die Luft weniger Widerstand entgegensetzt und das also eine größere Tragweite und vermehrte Perkussionskraft hat.

Die Thouvenin'sche Konstrukzion fand nicht allein in der französischen, sondern auch in andern Armeen Beifall.

In der preußischen Armee wurden 1848 die Jägerbüchsen und einige Tausend Infanterie-Gewehre nach dem Thouvenin'schen Systeme umgearbeitet, so wie auch eine Anzahl neuer Thouvenin'scher Büchsen gefertigt. Die nach Thouvenin umgearbeiteten Infanterie-Gewehre sind für den Dienst in den Festungen statt der früheren Wallbüchsen bestimmt.

Es dürfte jedoch mit der weiteren Umarbeitung Anstand genommen werden, da die Erfindung des französischen Hauptmanns Minié in neuester Zeit (1849) die Aufmerksamkeit vor allen auf sich gezogen hat.

Der Hauptmann Minié hat nämlich zu einem Gewehre, dessen Züge sich nach der Mündung zu verflachen, eine Spitzkugel erfunden, welche hohl ist und hinten mit einer eisernen Kapsel geschlossen wird.*)

Diese Kugel wird in den Lauf heruntergelassen, dehnt sich jedoch bei der Entzündung des Schusses so aus, daß sie die Züge ausfüllt, indem durch die Kraft des Pulvers die eiserne Kapsel (culot) in die hohle Kugel und so das Blei in die Züge hineingetrieben wird.

Während man jedoch in Frankreich noch über den größeren Werth der erstgenannten Erfindungen von Thouvenin und Delvigne stritt, waren beide Erfindungen durch das preußische Zündnadel-Gewehr längst überflügelt, dessen Vorhandensein beinahe ein Jahrzehnt geheim gehalten wurde.

Schon Napoleon**) stellte die Preisaufgabe, ein Infanteriegewehr zu verfertigen, welches von hinten geladen werden könnte, ohne dabei einen glücklichen Erfolg zu erzielen. Dahingegen gelang es den vielfachen und unermüdlichen Anstrengungen des Kommerzienrathes Dreyse zu Sömmerda, im Jahre 1835 ein Gewehr zu konstruiren, das allen Anforderungen entsprach.

---

*) In England hat zur Zeit jedes Bataillon 100 Gewehre dieser Art.

**) Faite moi — sagte er — un fusil qui tire exactement mais seulement au plus deux coups par minute.

Nach geschehener Prüfung wurde im Jahre 1841 die Anschaffung von 60,000 solcher Gewehre angeordnet und solche unter dem Namen „leichte Perkussionsgewehre" im Jahre 1848 den Füsilier-Bataillonen und außerdem den Grenadier-Bataillonen des 1. und 2. Garde- und des Garde-Reserve-Regiments übergeben. Später wurden auch die Grenadier-Bataillone des Kaiser Alexander und des Kaiser Franz Grenadier-Regiments mit Zündnadelgewehren bewaffnet*) und auch das Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon mit Zündnadel-Büchsen versehen.

Die Gewehre haben gezogene Läufe, werden von hinten geladen und gestatten bei großer Sicherheit des Schusses ein so schnelles Feuern (7 Schuß in einer Minute), wie man zuvor nie geahnt hatte.

Das Geschoß zu diesem Gewehr besteht aus einer Spitzkugel und die Entzündung des Schusses wird vermöge einer Zündnadel bewerkstelligt, welche durch die Kraft einer Spiralfeder in eine zur Patrone gehörige Zündpille getrieben wird.

3. Gewehr-Fabriken.

Man rechnet von den im Gebrauche befindlichen Gewehren jährlich 5 Prozent Abgang und zur vollständigen Ausrüstung eines Heeres 3 Gewehre für den Mann, von denen zwei zur Reserve bestimmt sind.

Die Gewehrfabriken in Saarn, Neisse, Potsdam**), Danzig, Sömmerda und Suhl liefern in der Regel jährlich 30,000 Gewehre, von denen das Perkussionsgewehr $10^1/_2$ Thlr., das leichte Perkussionsgewehr aber etwa 15 Thaler***) kostet.

Die Fabriken zu Potsdam (Spandau), Danzig, Saarn und Neisse werden auf Rechnung des Staates verwaltet. Die Fabriken von Sömmerda und Suhl sind Eigenthum von Privaten, mit welchen der Staat Kontrakte über Waffenlieferung abgeschlossen hat.

Zur Anfertigung leichter Perkussionsgewehre, Jägerbüchsen, Kavallerie-Schießwaffen und der Seitengewehre für sämmtliche Truppentheile der Armee werden $18^{53}/_{54}$ 451,353 Thlr. und zur Umänderung der Steinschloßschießwaffen zur Perkussions-Zündung 150,000 Thlr. verausgabt.

---

*) Die Bewaffnung der Garde-Landwehr-Bataillone mit diesen Gewehren steht bevor.

**) Zu der Gewehrfabrik in Potsdam gehört als Filial die zu Spandau, in welcher Läufe, Ladestöcke und Bajonette gearbeitet werden, ebenso zu Saarn das Filial Solingen als Fabrik für Seitengewehre.

***) Nach dem Staatshaushalt von 1849, 2. Thl. S. 246, betragen die Kosten für die Anfertigung von 12,000 leichten Perkussions-Gewehren und für die Errichtung von zwei Munizionsfabriken für dieselben 194,000 Thaler.

Zweiter Abschnitt.

Beschreibung des Perkussions-Gewehres.

Dienstverordnungen:

Instruktion über die praktische Behandlung und den dienstlichen Gebrauch der Perkussionsgewehre, vom 4. Juni 1840. 4. Auflage. Berlin, 1843.

Als das Perkussionsschloß in der preußischen Armee eingeführt ward, wurden die neuen noch vorhandenen Steinschloßgewehre in Perkussionsgewehre umgeändert, in den Fabriken aber Perkussionsgewehre neuerer Konstrukzion gearbeitet.

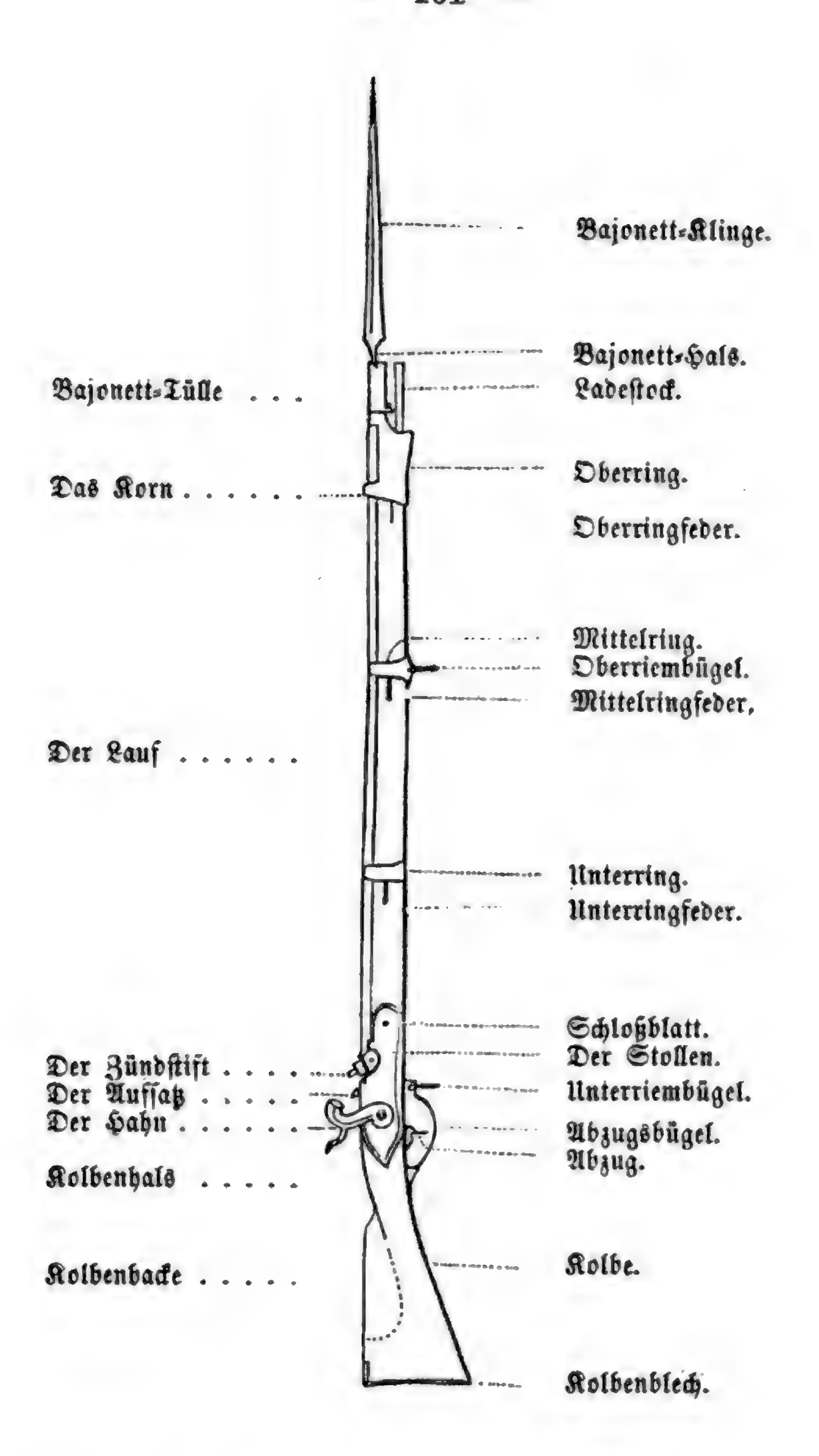
Die letzteren, die neuen preußischen Perkussionsgewehre befinden sich fast durchgängig noch in den Zeughäusern, und nur wenige Bataillone der Armee sind zur Zeit mit denselben bewaffnet. Die umgeänderten Perkussionsgewehre aber sind ziemlich allgemein im Gebrauch der Muskelier- und Landwehr-Bataillone, weshalb auch die nähere Beschreibung derselben hier erfolgt, während später nur die hauptsächlichsten Unterschiede des neuenpreußischen von dem letztgenannten Gewehre erwähnt werden.

1. Länge und Schwere des Gewehres.

Das Infanterie-Gewehr soll als Schußwaffe bis auf 300 Schritt eine gute Trefffähigkeit und eine hinreichende Perkussionskraft entwickeln, um gegen Menschen und Pferde noch eine tödtliche Wirkung hervorzubringen. Je länger das Rohr und je schwerer das Geschoß, desto sicherer wird man diesen Zweck erreichen; indessen findet beides in den Kräften des Menschen seine Beschränkung, indem der einzelne Mann das Gewehr führen und eine große Anzahl Geschosse bei sich tragen muß.

Die geringste Länge, die das Rohr bei unserer Taktik haben muß, ist die, bei welcher das zweite Glied durch die Lücken des ersten hindurch feuern kann, ohne den Vordermann zu beschädigen. Aus diesem Grunde hat man dem Gewehre ohne Bajonett 4′ 7″ Länge gegeben.

Das Gewehr soll gleichzeitig als Stoßwaffe dienen und wird deshalb mit Bajonett versehen. Dieses muß lang und stark genug sein, um tödlich damit verwunden zu können; eine zu große Länge und Schwere aber würde die Vorderwichtigkeit zu sehr vermehren, was beim Schießen nachtheilig wirkt. Aus diesen Gründen ist das Gewehr mit Bajonett 6′ 2″ lang und 10 Pfund 8—12 Loth schwer. Die älteren Gewehre wiegen durchschnittlich 10 Pfund 25 Loth.



2. Eintheilung des Gewehres.

Das Gewehr besteht aus folgenden Theilen:

dem **Lauf**, dem **Schloß**, dem **Ladestock**, dem **Bajonett**, dem **Schaft**, der **Garnitur**, den **kleinen Equipagestücken** und dem **Zubehör**.

3. Der Lauf.

Der Lauf besteht aus dem Rohre und der Schwanzschraube; er dient zur Aufnahme der Ladung und des Geschosses, und soll dem letzteren so lange eine Führung geben, bis die Ladung eine volle Wirkung auf das Geschoß geäußert hat.

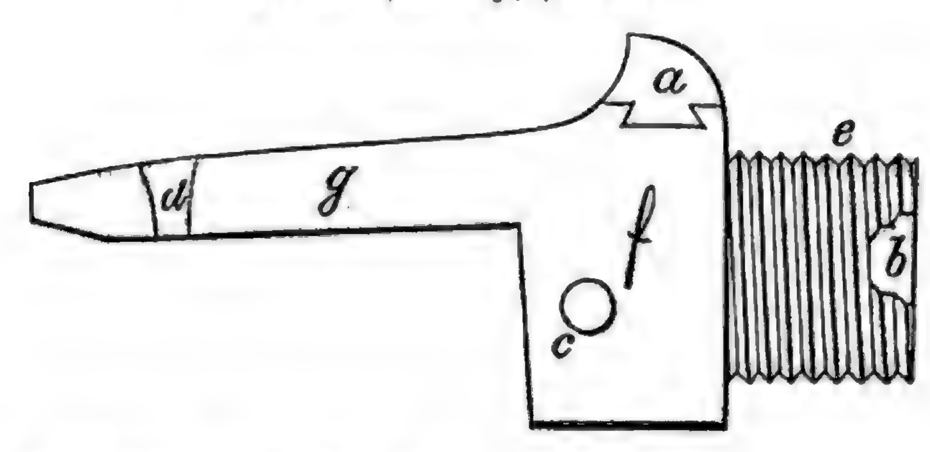
Das Rohr ist 40'' lang und wird aus Stab-Eisen geschmiedet, es enthält oben an der Mündung eine geringere Eisenstärke (0,07") als unten an der Pulverkammer oder dem Pulversacke (0,27"), weil dieser, zur Aufnahme der Ladung bestimmt, einen größeren Widerstand bei der Entzündung derselben zu leisten hat.

Die inneren Seiten des Rohres werden Wände, der innere leere Raum wird die Seele, der Durchmesser der letzteren Kaliber genannt. Der Unterschied zwischen dem Durchmesser (Kaliber) der Kugel (0,64") und der Seele (0,71") wird Spielraum genannt. Derselbe beträgt 0,07".

Ohne Spielraum würde das Hinunterstoßen der Kugel sehr beschwerlich und mit der Papierhülse, welche bei den Patronen die Kugel umgiebt, namentlich, wenn sich nach häufigem Schießen Pulverschleim an den Wänden festgesetzt hat, unmöglich werden.

Am hinteren Ende muß das Rohr mit einem festen Verschluß versehen sein, um die Entweichung des Pulvergases bei Entzündung der Ladung nach dieser Seite hin zu verhindern. Zu diesem Zweck wird eine Schraube mit $8\frac{1}{2}$ starken Gewinden, Schwanzschraube genannt, in das Rohr eingeschraubt, und dieses erhält das hierzu nöthige Muttergewinde.

Die Schwanzschraube.



a. Das Visir oder der Aufsatz.
b. Die Auskehlung.
c. Das Loch für die hintere Schloßschraube.
d. Das Loch für die Kreuzschraube.
e. Der Gewindetheil.
f. Der Kreuztheil.
g. Die Nase oder der Schweiftheil.

Die Schwanzschraube wird aus Eisen angefertigt, sie hat in ihrem Gewindetheile eine Auskehlung, die zur besseren Auftrichterung des Pulvers

in den Zündkanal und zur besseren Entzündung der Ladung selbst dienen soll. Statt des Schraubenkopfes dient das Kreuztheil oder das Kreuz dazu, die Schwanzschraube mittels eines Windeeisens fest in das Rohr einzuschrauben. Durch das Kreuz geht eine Oeffnung für die hintere Schloßschraube hindurch.

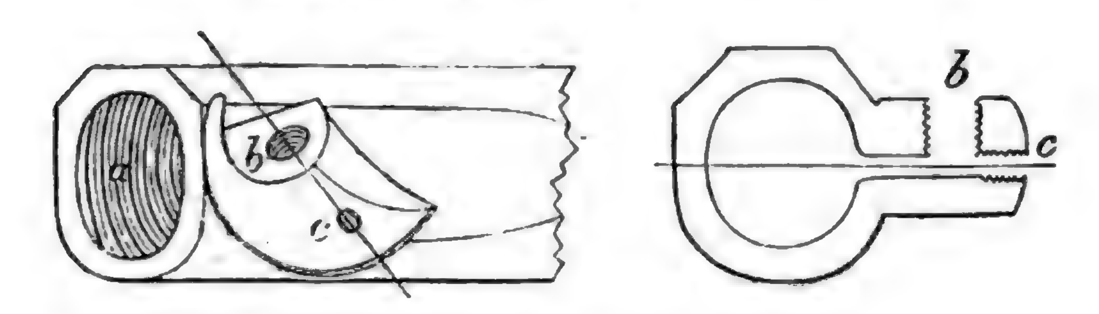
Das Kreuztheil erhält nach hinten eine Verlängerung, Schweif oder Nase genannt, um dem Rohre vermittels der Kreuzschraube, welche durch das Kreuzschraubenloch bis zum Abzugsblech (s. Seite 168) geht, eine feste Lage im Schaft zu geben, welcher Zweck durch die Kanten des Pulversackes und des Kreuzes ebenfalls bewirkt werden soll.

Auf dem obern Theile des Kreuzes ist eine kantig eingeschnittene Erhöhung, der Aufsatz oder das Visir, haltbar eingeschoben und mit einem Einschnitt oder Einstrich zum besseren Zielen versehen.

Dieser Einstrich ist im senkrechten Abstande 0,895", die obere Fläche des Kornes aber 0,685" von der Seelenachse entfernt. Die horizontale Entfernung dieser beiden Punkte beträgt 35,9", und der Visirwinkel daher 21 Minuten, in Folge dessen das Gewehr bei einer Pulverladung von $^{11}/_{24}$ Loth eine Visirschußweite von 160—180 Schritt erhält.

Um die Zündung mit der Ladung in Verbindung zu bringen, ist der Zündstollen in das Rohr eingeschraubt und eingelöthet. Durch denselben führt der Zündkanal auf das frühere Zündloch des Steinschloßgewehres, welches auf die Auskehlung der Schwanzschraube trifft.

Das Rohr mit dem Stollen.



a. Muttergewinde für die Schwanzschraube.
b. Muttergewinde für den Zündstift.
c. Muttergewinde für die Kanalschraube.

Von Außen ist der Zündkanal durch die Zündkanalschraube geschlossen damit derselbe im Falle einer Verstopfung gereinigt werden kann.

In den Stollen ist mittels Gewinde der Zündstift senkrecht auf den Zündkanal eingeschraubt, welcher zur Aufnahme des Zündhütchens bestimmt ist. Der durch den Zündstift führende Zündkanal steht mit dem Zündkanal des Stollens und durch denselben mit der Pulverkammer in Verbindung. Er ist geeignet, einzelne Pulverkörner in sich aufzunehmen, die sich in Folge des Sprengens des auf den Kegel aufgesetzten Zündhütchens entzünden und das Feuer zur Pulverkammer leiten, wodurch die Entzündung des eigentlichen Schusses erfolgt.

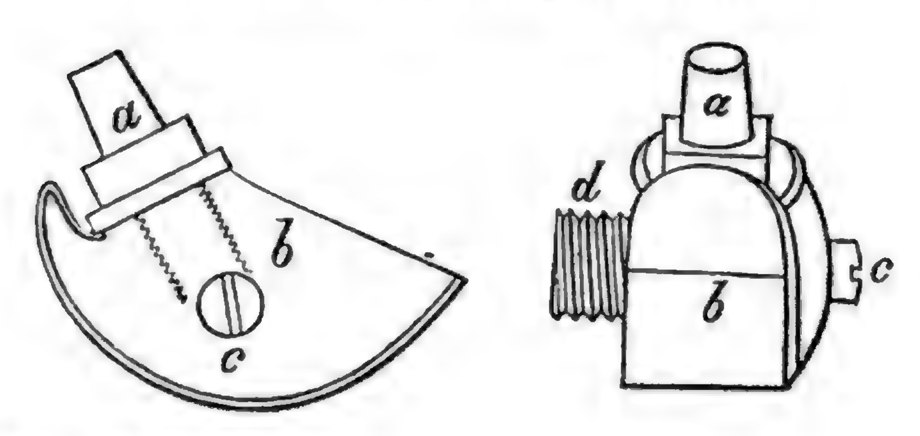
Unweit der Mündung des Rohrs ist der Bajonettfederschaft eingeschoben und verlöthet; dieser dient zur Befestigung der Bajonettfeder, deren Zweck es ist, das Bajonett am Laufe festzuhalten.

Der Zündstift.



a. Der Kegel, zur Aufnahme des Zündhütchens bestimmt.
b. Das Viereck, um den Zündstift vermittels des Pistonschlüssels einschrauben zu können.
c. Der Teller, bestimmt, das Gewinde vor Schmutz zu schützen.
d. Das Gewinde.
e. Der Zündkanal.

Der Stollen mit dem Zündstifte.



a. Der Zündstift.
b. Der Stollen.
c. Zündkanalschraube.
d. Schraube, mit welcher der Stollen an den Lauf angeschraubt wird.

4. Das Schloß.

Das Schloß ist bestimmt, die Zündung des Schusses zu erzeugen und die Selbstentzündung desselben zu verhindern.

Diese beiden Anforderungen machen eine Menge Theile nothwendig, welche an dem Schloßblatte zu einer Maschine vereinigt werden.

Unter den Theilen, welche ausschließlich die Entzündung, also die Bewegung ausführen sollen, ist die Schlagfeder der wichtigste. Dieselbe hat 2 Arme, von denen der kürzere sich mit einem runden Stift im Schloßblatte

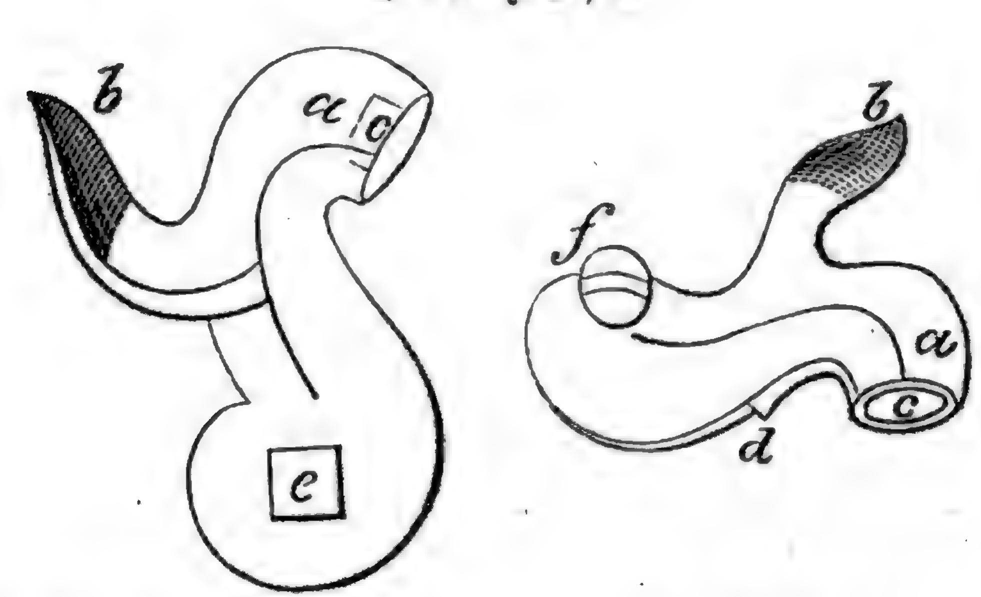
stützt, während der längere durch den Schlagfederkrappen mit 100 bis 110 Pfd. Gewicht auf den kurzen Hebel, Nußkrappen, eines Wellrades, Nuß, drückt.

Der eine Zapfen der Nuß, der Wellbaum, lagert im Schloßblatte, der andere und schwächere in einem dazu ebendaselbst angeschraubten und eingestifteten Zapfenlager, die Studel.

Der Zapfen der Nuß, welcher im Schloßblatte liegt, der Wellbaum genannt, endigt außerhalb desselben in einem Gevierten, an welchem ein Hammer, Hahn, mittels der Nußschraube so befestigt ist, daß er der Kreisbewegung der Nuß folgt, und so die ihm von der Schlagfeder mitgetheilte Kraft auf das, auf den Zündstift gesteckte Zündhütchen abgiebt, die Ladung des letzteren durch den Schlag erhitzt und zum Entladen bringt.



Der Hahn.



a. Der Kopf.
b. Der Haken.
c. Die Schlagfläche.
d. Der Ansatz.*)
e. Das Gevierte.
f. Die Nußschraube.

Die Hemmung wird durch eine Sperrklinge, die Stange, hervorgebracht, die durch ihren Schnabel in die, in dem Wellrade befindlichen Zähne oder Rasten der Nuß, durch die Stangenfeder gedrückt, einfällt.

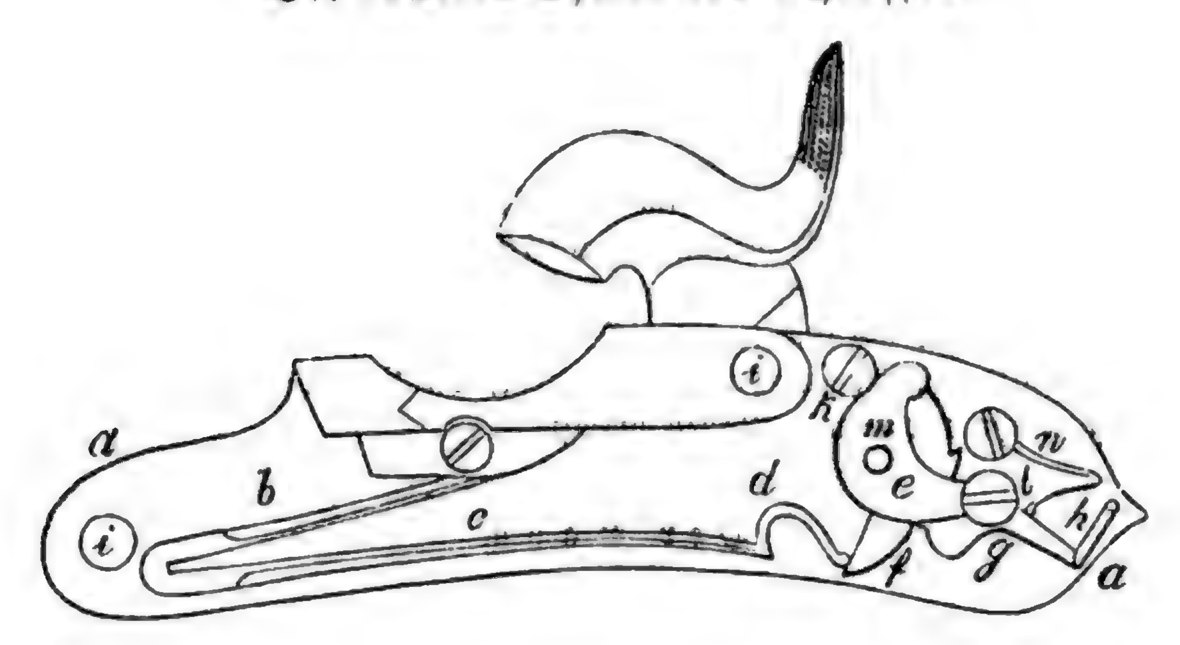
Die Stange bewegt sich um eine durch die Studel in das Schloßblatt gehende Achse, die Stangenschraube. Die Stangenfeder ist festgestiftet und festgeschraubt.

Um die Auflösung der Hemmung zu bewirken, also die Kraft der Schlagfeder frei zu machen, tritt die Stange mit ihrem senkrecht auf dem Schloßblatte stehenden Arme gegen den Abzug hin, der ebenfalls hebelartig konstruirt ist, und daher nur eine schwache Berührung erfordert, um den Stangenschnabel aus der Hinterrast der Nuß zu lösen, wodurch die Kraft der Schlagfeder frei wird.

---

*) Ist das Schloß abgenommen und der Hahn heruntergelassen, so verhindert der Ansatz, daß der Hahn mit seinem Kopfe in das Stollenlager des Schloßblattes fällt.

Die inneren Theile des Schlosses.

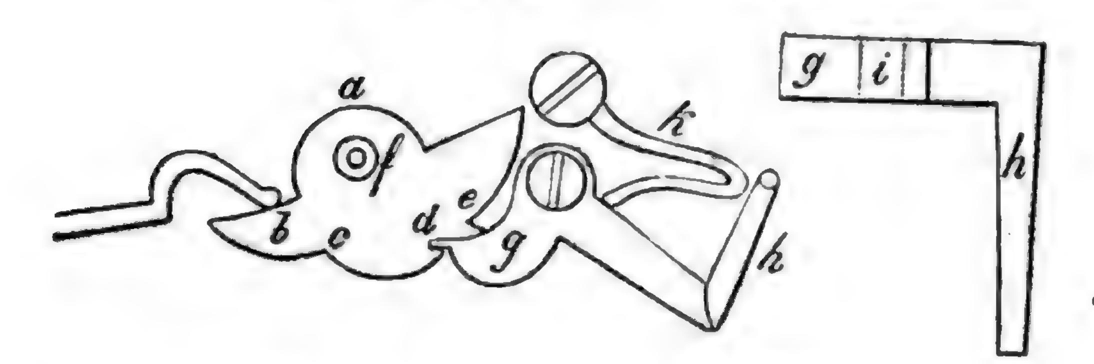


a. Das Schloßblatt mit dem Stollenlager.
b. Der kurze Theil der Schlagfeder mit der Schlagfederschraube.
c. Der lange Theil der Schlagfeder.
d. Der Schlagfederkrappen.
e. Die Studel.
f. Die Nuß.
g. Die Stange.
h. Der Stangen-Arm (Balken).
i. Löcher für die Schloßschrauben.
k. Die Studelschraube.
l. Die Stangenschraube.
m. Der Nußstift.
n. Die Stangenfeder nebst Schraube.

Die Nuß hat drei solcher Rasten oder Ruhen, die **Vorder-**, **Mittel-** und **Hinter-Ruh** oder **Rast**.

Auf der Vorderrast ruht der Stangenschnabel, wenn der Hahn heruntergelassen ist; vermöge der **Mittelruh** wird es möglich, den Hahn in eine Lage zu bringen, die das Aufsetzen des Zündhütchens gestattet. Um bei einer unvorsichtigen Berührung des Abzuges das Losgehen des Gewehrs nicht zu veranlassen, ist die Mittelrast in die Nuß schräg eingestrichen, so daß der Stangenschnabel durch einen Druck am Abzuge nicht aus ihr gelöst wird, vielmehr hierzu jedesmal ein Zurückziehen des Hahnes erforderlich ist. Dahingegen ist die Hinterrast senkrecht auf die Nuß eingeschnitten, so daß der Stangenschnabel durch einen Druck am Abzuge leicht daraus gehoben werden kann.

Die Nuß und die Stange.



a. Der Wellbaum.	f. Der Nußstift.
b. Der Nußkrappen.	g. Der Stangenschnabel.
c. Die Vorderruh.	h. Der Stangenbalken.
d. Die Mittelruh.	i. Das Stangenschraubenloch.
e. Die Hinterruh.	k. Die Stangenfeder.

Die Befestigung des Schlosses in dem Schafte wird durch zwei Schloßschrauben bewirkt, deren Köpfe auf einer Unterlagscheibe, dem Schlangen- oder Seitenbleche ruhen, damit sie nicht in den Schaft eindringen.

Die Stangenfeder und die Schlagfeder sind aus Stahl gefertigt, alle anderen Theile des Schlosses jedoch aus Eisen geschmiedet, aber mittels Hornspäne so weit gehärtet, daß sie mit einer harten Schale überzogen sind.

5. Der Ladestock.

Der Ladestock ist bestimmt, die Patrone in den Lauf zu setzen, und das Gewehr, im Fall es verladen ist, wieder zu entladen. Er ist mit Ausnahme des angeschweißten Kopfendes, aus Stahl gefertigt, federhaft angelassen, im Allgemeinen cylindrisch geformt, jedoch mit verstärktem Kopf- und Stoßende. In dem ersteren befindet sich das Muttergewinde zur Aufnahme des Kugelziehers und Krätzers.

Um zu verhindern, daß der in seine Scheide, Ladestocksnuthe, gesteckte Ladestock den Schaft verderbe, ist am Ende derselben das Stoßeisen eingeschoben, welches durch das Bügellaub festgehalten wird.

Um ferner ein Herausfallen des Ladestocks aus der Nuthe zu verhindern, wenn der Lauf gesenkt wird, ist im Schaft die Ladestocksfeder angebracht, welche den Ladestock an die äußere Wand der Nuthe andrückt.

6. Das Bajonett.

Das Bajonett macht das Gewehr zur Stoßwaffe geeignet. Es besteht aus Klinge, Hals und Tülle. Das ganze Bajonett ist 22", die Klinge 18,50" lang; letztere ist dreischneidig und aus Stahl gearbeitet. Der Hals und die Tülle sind von Eisen; ersterer ist nothwendig, damit die Klinge beim

Laden und beim Feuern nicht hinderlich ist. An den Hals schließt sich die Tülle an, mit welcher das Bajonett auf den Lauf gesteckt wird. Zur Festhaltung desselben ist die Tülle mit einer halbmondförmigen Verstärkung, dem Halbmonde, versehen, in und über welche die Bajonettfeder greift.

7. Der Schaft.

Der Schaft ist bestimmt, das Schloß und den Lauf aufzunehmen und dem Schützen beim Feuern zum Anlegen und Zielen zu dienen. Er zerfällt in Kolben, Kolbenhals und langen Theil und wird aus Rothbuchen-, Ahorn- oder Nußbaumholz angefertigt. Der lange Theil ist zur Aufnahme des Laufes und des Ladestocks bestimmt. Die Verstärkung des Schaftes zunächst der Pulverkammer ist für die Schloßeinlassung erforderlich.

Der Kolbenhals dient zur leichteren Handhabung des Gewehrs und zum bessern Zielen; der Kolben mit seinem Einschnitte, die Kolbenbacke, ist zum Anlegen der Backe des Schützen bestimmt. Die obere Erhebung des Kolbens wird Nase genannt.

Durch die Krümmung des Kolben wird der Rückstoß, welcher in der Richtung der Seelenachse wirkt, gebrochen und eben dadurch etwas gemildert, so wie auch das Zielen erleichtert.

Um den Kolben gegen Beschädigung beim Aufsetzen des Gewehrs zu schützen, ist er unten mit einem Eisenblech, dem Kolbenblech, versehen, welches durch zwei Holzschrauben am Schaft befestigt wird.

8. Die Garnitur.

Der Abzugsbügel schützt den Abzug gegen zufällige Berührungen und Stöße, und verhindert so das unfreiwillige Losgehen des Gewehres.

Das Schlangenblech soll dem zu tiefen Eindringen der Schloßschrauben vorbeugen.

Der Ober-, Mittel- und Unterring verbinden den Lauf mit dem Schafte. Sie werden durch Ringfedern in ihrer Lage erhalten, welche letztere in den Schaft eingelassen sind. Auf dem Oberring befindet sich das Korn.

Die vorbedachten Theile bestehen aus Messing.

Das Kolbenblech ist, wie schon bereits erwähnt, aus Eisen gefertigt und zum Schutze des Kolbens bestimmt.

9. Die kleinen Equipagestücke.

Das Abzugsblech mit dem Abzuge. Es besteht aus einer eisernen Schiene, die, zur Aufnahme des Abzuges bestimmt, hierzu mit einem Einstriche versehen ist und in den Schaft eingelassen wird. Der Abzug besteht aus zwei Hebeln, wovon der eine unter dem Stangenarm liegt, der andere durch das Abzugsblech in den Abzugsbügel hineinreicht und so den Drücker bildet, welcher zum Ausheben der Stange nöthig ist.

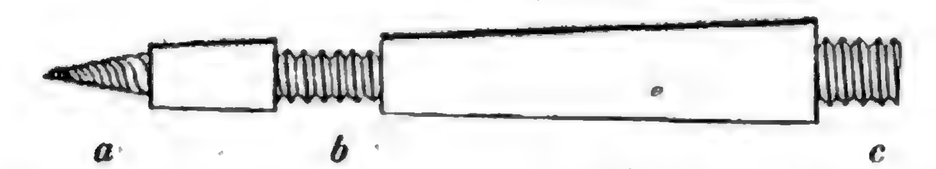
Außerdem gehören hierzu: das Stoßeisen, welches beim Hinunterstoßen des Ladestocks in den Ort die Beschädigung des Schaftes verhindert; ferner die Ladestockfeder, welche den Ladestock festhält und durch den Ladestockfederstift an dem Schafte befestigt ist, die Ringfedern, die Riembügel nebst Schrauben, die Bügelschraube, und endlich der Bügelstift zur Befestigung des Abzugsbügel an den Schaft.

10. Das Zubehör.

Der Gewehrriemen ist durch die beiden Riembügel gezogen, von denen der obere an der Oese des Mittelringes, der untere an der Bügelöse befestigt ist. Der Gewehrriemen dient dazu, das Gewehr beim Ersteigen steiler Berge, bei Arbeiten in der Nähe des Feindes (z. B. bei Belagerungsarbeiten) über die Schulter hängen zu können, ferner erleichtert er das Tragen des Gewehrs auf der Schulter und die Handhabung desselben, wenn das Rohr durch anhaltendes Schießen sehr erhitzt ist.

Der Kugelzieher und Krätzer; diese werden auf den Ladestock aufgeschraubt und dienen zum Entladen des Gewehres. Der Kugelzieher besteht in seiner Spitze aus Stahl und ist daselbst mit einem Holzschraubengewinde versehen; der Krätzer besteht aus zwei dünnen spiralförmig gewundenen Armen, die bestimmt sind, die Papierhülse der Patrone, oder beim Reinigen des Gewehrs das im Rohr zurückgebliebene Werg ꝛc. zu entfernen.

Der Kugelzieher.



a. Spitze.
b. Gewinde für den Krätzer.
c. Gewinde für den Ladestock.

Der Krätzer.



Der Federhaken dient zum Zusammenschrauben der Schlagfeder beim Auseinandernehmen des Gewehrs.

Der Regenpfropfen wird in die Mündung des Gewehrs eingelassen, um das Innere des Rohrs gegen Staub und Nässe zu schützen.

Der Ladepfropfen (Chargirpfropfen) soll bei der Uebung des Ladens ohne Pulver die Schwanzschraube gegen Beschädigung durch den Ladestock schützen.

Das Zündstiftleder (Pistonleder) wird auf den Kegel des Zündstiftes aufgesetzt, um diesen, so wie die Schlagfläche des Hahns gegen Beschädigung beim Abdrücken zur Uebung der Chargirung ohne Pulver zu bewahren.

Der Regendeckel schützt das Schloß gegen Feuchtigkeit und Beschädigung, kommt jedoch nur noch bei den leichten Perkussions-Gewehren in Anwendung.

Der Zündstiftschlüssel dient zum Ausschrauben des Zündstifts;
der Schraubenzieher zum Lösen der Schrauben,
der Nußdorn zum Heraustreiben des Nußvierkants aus dem Hahn beim Auseinandernehmen des Schlosses und
der Stiftdorn, als Zubehör nur für den Krieg erforderlich, um die Stifte, sobald es nöthig, aus dem Schafte nehmen zu können.

11. Hauptsächlicher Unterschied des neuen Perkussions-Gewehrs von dem abgeänderten Perkussions-Gewehre.

Das Normal-Kaliber des Laufes ist von 0,71″ auf 0,69″ herabgesetzt, wodurch sich der Spielraum, da das Kaliber der Kugel sich gleich geblieben ist, ebenfalls verringert hat und nur 0,05″ beträgt. Durch die Verringerung des Spielraums gewinnt der Schuß an Kraft und Sicherheit. Der Lauf des neuen preußischen Gewehrs hat vorn eine geringere Eisenstärke, mithin beim Zielen eine geringere Vorderwichtigkeit, wodurch die Treffähigkeit des Gewehrs erhöht wird.

Der Lauf wird bei dem neuen Gewehre statt durch die Schwanzschraube durch die 11 Gewinde enthaltende Patentschraube geschlossen; dieselbe bildet eine Fortsetzung des Laufes, in welcher die Pulverkammer gebohrt ist, und an welcher äußerlich der Stollen mit der Muschel angeschmiedet, also nicht eingeschraubt ist.

Der Zündkanal liegt in dem kantigen Theile der Schraube, dem Patentstück.. Der hintere Theil der Patentschraube ist ganz so wie bei der Schwanzschraube, nur daß das Visir nicht eingeschoben, sondern eingeschmiedet ist.

Ferner ist bei den neuen Gewehren das Korn auf dem Laufe befestigt und von Eisen, was natürlich einen bedeutenden Vorzug vor der wandelbaren Art der Anbringung auf dem Oberringe hat.

Der Ladestock ist an seiner Stoßfläche abgerundet, und der Kopf desselben ist des bequemeren Anfassens wegen abgesetzt; statt des Stoßeisens ist das Abzugsblech am vorderen Ende einwärts gekröpft und dient mit dieser Kröpfung als Stoßeisen. Der Ladestock ist überhaupt schwächer, mithin leichter, wodurch die Vorderwichtigkeit beim Zielen verringert wird.

Der Abzug wird durch eine Schraube zwischen den am Abzugsbleche angeschmiedeten Backen festgehalten, wodurch eine stetige Bewegung erreicht wird.

Die Klinge des Bajonetts ist auf allen Seiten hohl geschliffen und gegen 5 Loth leichter als beim Steinschloßgewehr. Die Tülle ist schwächer und kürzer, mithin das ganze Bajonett leichter, wodurch ebenfalls die Vorderwichtigkeit vermindert wird.

Am Schlosse sind keine großen Veränderungen vorgenommen. Um die Reibung der Nuß auf dem Schloßbleche zu vermindern, ist der Wellbaum mit einem kreisförmigen stärkeren Ansatze versehen, mit welchem die Nuß auf der innern Fläche des Schloßblattes ruht.

Am Schloßblatte ist die Unterlage für den Zündstollen angeschmiedet und nicht, wie beim umgeänderten Gewehr, eingeschraubt. Das Schloßblatt selbst ist abgerundet und kürzer.

Am Schafte ist die Kolbenbacke erhaben, gewährt eine bessere Anlage, und bewirkt so, daß der Rückstoß sich weniger heftig gegen den Backenknochen äußert. Durch die geringeren Maaße des Laufes und des Ladestockes hat auch die Stärke des Vorderschaftes, sowie der Umfang der Ringe abgenommen.

Das neue Perkussionsgewehr ist durchschnittlich 16 Loth leichter, ohne an Haltbarkeit verloren zu haben.

12. Behandlung und Reinigung des Gewehrs.

Der Infanterist muß sein Gewehr als sein größtes Kleinod betrachten, denn von der guten Beschaffenheit desselben hängt seine Wehrhaftigkeit, und von dieser sein Wohl und Wehe ab.

Während des Gebrauches muß der Soldat sein Gewehr vor jeder Beschädigung bewahren. Er wird zu diesem Zwecke bei feuchter Witterung, wie beim Staube den Regenpfropfen einsetzen, damit das Innere des Rohrs nicht roste oder verstaube; wird ohne Pulver exerziert, so darf der Ladepfropfen zum Schutze der Schwanzschraube nicht vergessen werden. Eben so darf bei der Chargirung ohne Pulver der Hahn, um die Schlagfeder nicht ohne Zweck zu schwächen, nur so oft, als es zur Erlernung der Griffe unumgänglich nothwendig ist, gespannt und abgedrückt werden; hierbei muß das Zündstiftleder aufgesetzt sein, damit die Schlagfläche des Hahns und der Kegel des Zündstiftes nicht leiden; endlich ist auch jedes Aufstoßen mit dem Kolben zu vermeiden, weil dadurch das Gewehr in seinen innern Theilen erschüttert wird.

Nach dem Gebrauche muß das Gewehr an einem trockenen Orte aufbewahrt und nicht unmittelbar aus der Kälte in die Wärme gebracht werden, weil sonst auf die kalten Eisentheile feuchter Niederschlag fallen und dadurch Rost erzeugt werden würde.

Der Hahn muß zur Schonung der Schlagfeder stets heruntergelassen und der Regenpfropfen aufgesetzt sein. Ist jedoch das Gewehr geladen, so wird der Hahn in Mittelruh gesetzt, weil so ein Losgehen des Gewehrs bei unvorsichtiger Berührung des Hahns verhindert wird. (s. S. 165.)

Ist aus dem Gewehre nicht geschossen worden, und hat es nicht durch Feuchtigkeit sehr gelitten, so hat der Soldat nach dem Exerzieren nur nöthig, das Gewehr äußerlich abzuwischen, und zwar nach Umständen mit einem trockenen

oder mit einem durch Baumöl, noch besser Bleiöl oder Klauenfett gesättigten Lappen, wobei jedoch vermieden werden muß, daß in den Zündkanal Fettigkeit kommt, weil dies die Entzündung des Pulvers verhindert.

Hat der Lauf durch Feuchtigkeit sehr gelitten, oder ist aus demselben gefeuert worden, so ist derselbe vorsichtig aus dem Schafte zu nehmen. In dem ersteren Falle genügt es, den Lauf durch einen mit Leinwand oder Werg bewickelten Putzstock auszuwischen, im letzteren Falle aber muß der Lauf wo möglich mit warmem Wasser und dem wie oben eingerichteten Putzstock ausgewaschen und ausgetrocknet werden. Hierbei ist Sorge zu tragen, daß die Nase der Schwanzschraube nicht durch das Aufsetzen auf Steine ꝛc. leidet, weshalb man sich hierzu am besten kleiner Holzklötze bedient, in welche die Nase der Schwanzschraube paßt.

Beim Reinigen der äußeren Theile des Laufes, des Bajonetts und des Ladestockes bedient sich der Soldat, wenn die Eisentheile nicht zu sehr gerostet sind, einer harten Bürste, welche in gutes Oel oder Klauenfett getaucht wird, um damit den Rost zu lösen; ist dies geschehen, so werden die Eisentheile mit einem groben, mit Kohlenstaub von weichem Holze bestaubten Lappen abgerieben. Sind die Rostflecke aber zu stark, so werden sie vor der Behandlung mit der Fettbürste mit Baumöl und Kohle weggeschafft.

Der Lauf muß stets der Länge nach geputzt werden; er darf dabei nicht hohl liegen, oder gar zwischen einer Thür eingeklemmt werden, wodurch ein Verbiegen des Laufes entsteht. Dagegen ist es zu besserer Handhabung des Laufes zweckmäßig, in die Mündung ein genau darein passendes Holz zu stecken, welches darüber hervorragt und als Handgriff dient.

Die Schloßtheile dürfen gar nicht geputzt werden. Setzt sich Rost an, so löst man denselben durch Einölen auf, und reinigt im Uebrigen das Schloß von Staub ꝛc. durch eine scharfe Bürste oder einen Pinsel.

Das Auseinandernehmen des Schlosses geschieht, wenn nicht besondere Veranlassungen vorhanden sind, nur auf besonderen Befehl, des Jahres etwa zweimal. Auch das Herausnehmen des Schlosses aus dem Schafte muß nie unnöthig und also keineswegs bei jedem Putzen geschehen, damit der Einschnitt im Schaft nicht beschädigt werde, wonach er dem Eindringen des Staubes und der Feuchtigkeit nicht so gut widersteht.

Wird der Schaft durch den Gebrauch schmutzig, so nimmt man ein Stück Tuch oder Filz, ölt dieses mit Leinöl, bestreut es mit Ziegelmehl und entfernt hiermit vorsichtig die Schmutztheile. Hierauf wird der Schaft geölt, was am besten mit Leinöl oder Speckschwarte geschieht. Ueberhaupt ist es dem Schafte zuträglich, wenn ihn der Soldat zuweilen mit einem wollenen Lappen und Oel abreibt.

Die Messing-Garniturstücke werden durch Trippel oder englische Erde und Branntwein mit einem wollenen Lappen blank geputzt. Der Abzugsbügel wird geputzt, wenn der Lauf sich im Schaft befindet, da ohnedies der Schaft leicht beschädigt werden könnte.

Wird es behufs des Putzens nothwendig, das Gewehr auseinander zu nehmen, so geschieht dies am besten in folgender Ordnung:

Bajonett ab, wobei es aber nicht von unten aus der Feder gewaltsam herausgestoßen, sondern erst seitwärts gedreht und dann in die Höhe gezogen werden muß;

Ladestock heraus,
die Kreuzschraube um 2 Gewinde gelöst,
der Unterring etwas vorgeschoben,
Schloßschrauben ab,
Schloß ab, wobei der Hahn in Mittelruhe stehen muß,
Seitenblech ab,
Oberriembügelschraube los,
Kreuzschraube los,
die drei Ringe ab,
der Lauf behutsam aus dem Schafte genommen.

Die Kappe, der Abzugsbügel, das Stoßblech, das Abzugsblech, der Abzug, die Ladestocksfeder und die Ringfedern werden vom Schafte nicht getrennt; eben so wenig darf der Soldat die Schwanzschraube und den Zündstift herausnehmen; wird dies nothwendig, so geschieht es von dem Büchsenmacher vermittels des Schraubenstockes. Auch die Kanalschraube darf ohne höheren Befehl nicht gelöst werden, weil dadurch der nöthige Schluß leiden würde.

Soll das Schloß auseinandergenommen werden, so geschieht dies in folgender Reihenfolge:

Der Hahn wird gespannt, und der Federhaken an die Schlagfeder angesetzt; sitzt derselbe fest, so wird der Hahn heruntergelassen,
die Schlagfederschraube ab, Schlagfeder mit dem Federhaken abgenommen, worin sie bis zum Zusammensetzen bleibt,
Stangenfederschraube heraus und Stangenfeder ab,
Stangenschraube heraus und Stange ab,
Studelschraube heraus und Studel ab,
Nußschraube heraus und mit dem Nußdorn das Gevierte der Nuß aus dem Schloßblatte getrieben, also Nuß und Hahn ab.

Beim Auseinandernehmen müssen alle Theile in dieser Ordnung nebeneinander gelegt, und auch in dieser Reihenfolge geputzt werden, damit die Schrauben nicht verwechselt und dadurch die Gewinde verdorben werden.

Gleichzeitig wird untersucht, ob alle Theile ganz und in gutem Stande sind, namentlich werden die Rasten der Nuß, der Stangenschnabel und die Stangenfeder nachgesehen, da deren Beschädigung am leichtesten gefährlich wird.

Das Zusammensetzen des Gewehrs geschieht in umgekehrter Ordnung. Alle Schrauben müssen anfänglich lose eingeschraubt, und erst später fest angezogen werden.

Vor dem Zusammensetzen des Schlosses wird jedes Schrauben- und Zapfenloch geölt, und eben so erhalten die beweglichen Arme der Federn und der Nußkrappen Oel. Das Einölen darf jedoch nur in dem Maaße geschehen, daß die betreffenden Theile eben ölig werden.

Beim Zusammensetzen des Schlosses ist zu bemerken, daß der Hahn nach dem Einsetzen auf das Gevierte, welches ohne Hämmern geschehen muß, heruntergelassen, beim Einsetzen des Schlosses in den Schaft aber in Mittelruh

gesetzt wird. Bevor dies jedoch geschieht, ist es zweckmäßig, den Gang des Schlosses zu erproben.

13. Erkennen und Abhelfen der bei dem Gewehre am häufigsten vorkommenden Fehler.

Ereignet es sich beim Feuern, daß die Patrone sich von selbst entzündet, so befindet sich, wenn nicht etwa der Soldat die Schuld durch nachlässiges Laden oder durch Hinterlassung von Putzwerk ꝛc. daran trägt, gewöhnlich am Boden der Schwanzschraube oder im Laufe ein Fehler, und der Büchsenmacher hat das Gewehr zu untersuchen. — Die Schlagfeder muß einen kräftigen Zug und einen freien ungehinderten Gang haben; ist dies nicht der Fall, so ist oft ein unrichtiges Zusammensetzen von Seiten des Soldaten, oder Mangel an Oel Schuld. Ist dagegen die Feder zu schwach, so muß diesem durch den Büchsenmacher abgeholfen werden.

Tritt der Fall ein, daß das Gewehr versagt, indem das Zündhütchen gar nicht explodirt, so erfolgt die Entzündung gewöhnlich nach mehrmaligem Abdrücken oder nach dem Aufsetzen frischer Zündhütchen, oder der Fehler liegt an einer zu schwachen Schlagfeder. Versagt aber das Gewehr, trotz dessen, daß das Zündhütchen explodirt, so hilft hier ebenfalls das Abfeuern eines zweiten und dritten Zündhütchens, oder das Einschütten von losem Pulver in den Zündkanal. Sollte auch dieses nicht helfen, so muß die Kanalschraube unter der gehörigen Aufsicht geöffnet und der Zündkanal mit der Räumnadel aufgeräumt werden. Sollte auch dann der Schuß noch nicht losgehen, so ist es wahrscheinlich, daß das Gewehr verladen ist. Steht der Hahn nicht fest in der Mittelruhe, so ist gewöhnlich eine Abnutzung der Nuß, der Nußrasten oder des Stangenschnabels daran Schuld, und das Gewehr ist dem Büchsenmacher zur Abhülfe zu übergeben.

Tritt der Stangenschnabel nicht bei jedesmaligem Aufziehen des Hahnes in die Ruhen der Nuß ein, so klemmt sich gewöhnlich der Abzug oder der Stangenarm im Holze, oder die Stangenschraube ist zu stark angezogen.

Dritter Abschnitt.

Die übrigen Waffen.

1. Die Jägerbüchse.

Die Jägerbüchse unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Perkussionsgewehre vor allem dadurch, daß die inneren Wände des Rohrs nicht glatt, sondern mit, sich spiralförmig drehenden Einschnitten durchzogen sind, welche Züge genannt werden. Diese Züge haben $^3/_4$ Drall, d. h. die Züge winden sich $^3/_4$ mal in dem Laufe herum. Der Lauf ist kantig, nicht rund. Das

Schloß hat einen Sicherheitsdeckel, die Nuß nur zwei Ruhen, die Vorder- und Hinterruhe.

Beim Schusse folgt das Geschoß während des Hinauseilens aus dem Laufe dem Gange der Züge, wodurch eine regelmäßige Rotazion entsteht, die zum sichern Schusse ebensoviel beiträgt, wie das Wegfallen des Spielraumes zur größeren Wirksamkeit der Ladung.

Die Sicherheit des Treffens wird außerdem durch ein bewegbares Korn und dadurch erhöht, daß eine Vorrichtung am Schloß, das Stechschloß, der Büchse einen leiseren Abzug verleiht, welcher dem Schützen das richtige Abkommen erleichtert.

Unsere Büchsen sind nach dem Thouveninschen Systeme *) eingerichtet; die Pulverkammer hat eine Tiefe von 0,90 Zoll, aus ihrer Mitte ragt ein 1,65″ langer und 0,26″ dicker Dorn oder Stift hervor, auf welchem das in den Lauf hineingelassene Spitzgeschoß vermöge des Ladestockes in die Züge hineingetrieben wird.

Das Spitzgeschoß ist 1″ lang, wovon der Zylinder 0,35″, der Kegel 0,65″ umfaßt, und etwa $1^1/_3$ mal schwerer, als die runde Infanterie-Kugel.

Der Ladestock hat an seinem Knopfe eine Ausbohrung, mit welcher er den Kegel des Geschosses umfaßt.

Die so konstruirte Büchse hat eine Wirksamkeit bis auf 1000 Schritt und ist, um das Zielen zu erleichtern und so die Sicherheit des Schusses auf weite Entfernung zu erhöhen, mit verschiedenen Visiren versehen.

Auf 100 bis 200 Schritt wird das Standvisir,
" 300 die erste Klappe,
" 400 die zweite Klappe,
" 500 der erste Einschnitt der Rückklappe,
" 600 der zweite " " "
" 700 der dritte " " "

angewendet, während das Halten auf weitere Abstände der Beurtheilung des Schützen überlassen werden muß.

Die Büchse ist $3^1/_2$ Fuß lang und hat an der Mündung des Laufes den Hirschfängerhaken, um daran den Hirschfänger — das Seitengewehr der Jäger — zu befestigen, welcher bestimmt ist, das Bajonett zu vertreten.

2. Das Pionir-Gewehr.

Die Pionirgewehre sind meist alte französische Chasseur-Gewehre, die im Jahre 1850 perkussionirt worden sind.

3. Die Schußwaffen der Kavallerie.

Die Pistole, 1, 2″ lang, hat einen gekrümmten Kolben, welcher die Waffe geeignet macht, mit derselben aus freier Hand zu zielen.

---

*) Das Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon sind seit 1852 mit Zündnadelbüchsen bewaffnet.

Der Karabiner ist 2½' lang und mit einem Kolben, ähnlich dem des Infanteriegewehres, versehen; er dient dem Kavalleristen als Schußwaffe sowohl zu Pferde beim Flankiren, als auch, wenn derselbe in den Fall kommt, zu Fuß fechten zu müssen.

Die Kavalleriebüchse ist etwas länger als der Karabiner und hat einen gezogenen Lauf.

Pistolen, Karabiner und Kavalleriebüchsen sind seit 1850 mit Perkussion versehen.

Kürassiere und Ulanen, so wie die dazu gehörenden Landwehrregimenter haben nur Pistolen. Dragoner und Husaren aber führen, ausschließlich der mit einem Pistole zu bewaffnenden Unteroffiziere und Trompeter, einen Karabiner oder eine Kavalleriebüchse, und zwar per Regiment 200 Büchsen, 328 Karabiner und 74 Pistolen.

4. Geschütze und Geschosse der Artillerie.

Die Geschütze der Artillerie werden nach ihrem Zwecke und der demselben entsprechenden Beweglichkeit, in Feld-, Belagerungs- und Festungs-Geschütze, nach dem Bogen, in welchem sie das Geschoß forttreiben, in Kanonen und Wurfgeschütze (Haubitzen und Mörser) eingetheilt.

Aus Kanonen schießt man im flachen Bogen, aus Haubitzen wirft man im flachen und hohen Bogen, aus Mörsern wirft man in sehr hohen Bogen.

Außerdem erhalten die Geschütze noch eine Eintheilung nach dem Gewichte ihrer Geschosse, d. h. nach ihrem Kaliber.

Demnach giebt es bei uns:
- 3-, 6-, 12- und 24pfündige Kanonen,
- 25- und 50pfündige Bombenkanonen,
- 7-, 10-, 25- und 50pfündige Haubitzen,
- Schaft-, Hand-, 7-, 10-, 25-, 50-, 140pfündige Mörser, von denen letztere gewöhnlich Steinmörser heißen.

Die eisernen Hohlgeschosse der Wurfgeschütze wiegen mehr, als ihr Kaliber in Pfunden angiebt, weil dasselbe nach dem Gewichte einer steinernen Kugel benannt wird, die früher aus ihnen geworfen wurde und so viel Pfunde wog.

Von den genannten Geschützen gehören zur Feldartillerie 6- und 12pfündige Kanonen und 7pfündige Haubitzen. Hiervon heißen die 6- und 7pfündigen Geschütze leichte, die 12pfündigen schwere Feldgeschütze.

Zur Belagerungs-Artillerie gehören außer den Feldgeschützen, schwere 12- und kurze und lange 24pfündige Kanonen, 25pfündige Bombenkanonen, 25pfündige Haubitzen, 7-, 25- und 50pfündige Mörser und Handmörser.

In der Festungs-Artillerie kommen sämmtliche Kaliber in Anwendung.

Das Gestell, auf welchem das Geschützrohr ruht, wird Lafette und der Vorderwagen Protze genannt. Letztere dient bei den Feldgeschützen auch zur Aufnahme von Munizion.

Die Geschützmunizion besteht aus dem Geschoß und der Ladung (Pulver). Die Entzündung des Schusses geschieht bei der Feldartillerie gewöhnlich durch sogenannte Frikzions-Schlagröhren.

Die Geschosse der Feldartillerie, welche hier nur in Betracht gezogen werden sollen, bestehen für die 6pfündigen und 12pfündigen Kanonen in Vollkugeln, Kartätschen und Shrapnels; für die Haubitzen in Granaten, Kartätschen und Shrapnels.

Die Vollkugeln, Paß- und Stückkugeln, werden je eine pro Schuß aus den 6- und 12pfündigen Kanonen geschossen, wohingegen die Kartätschen, welche, je nachdem sie für leichte oder schwere Feldgeschütze bestimmt sind, das Stück 6 oder 12 Loth wiegen, in Blechbüchsen bei Kanonen zu 41, bei Haubitzen zu 56 Stück gepackt, in die Geschütze geladen werden.

Die Granaten sind hohle eiserne Kugeln; sie sind mit einer Sprengladung gefüllt und haben den Zweck, dem Feinde durch ihr Zerspringen am Ziele größeren Schaden als die Vollkugeln zuzufügen und außerdem als Brandgeschosse zu dienen.

Die Shrapnels oder Kartätschgranaten sind Hohlkugeln, welche außer der Sprengladung für den 6Pfünder mit 56, für den 12Pfünder mit 110 Karabinerkugeln, für die 7pfündigen Haubitzen aber mit 100 bis 105 Gewehrkugeln gefüllt sind und vor dem Ziele zerspringen, um sodann den Feind mit den in ihnen vorhandenen Karabiner- oder Gewehrkugeln zu überschütten.

Endlich bedient man sich sowohl im Feld- als im Festungs-Kriege der Raketen, deren Anfertigung geheim gehalten wird.

Vierter Abschnitt.

Munizion des Perkussions-Gewehres.

Die Munizion für das Infanteriegewehr besteht aus Patronen und Zündhütchen.

Patronen sind Papierhülsen, die mit einer Bleikugel (17 auf ein Pfund) und mit $^{11}/_{24}$ Loth Pulver oder blos mit Letzterem gefüllt sind. In ersterem Falle werden sie scharfe Patronen, im anderen Platzpatronen genannt. Letztere enthalten nur $^{15}/_{48}$ Loth Pulver.

Das Pulver besteht aus einer Mischung von Schwefel, Kohle und Salpeter, und zwar kommen auf 100 Theile $74^{9}/_{10}$ Salpeter, $11^{8}/_{10}$ Schwefel und $13^{3}/_{10}$ Kohle.

Der Salpeter ist derjenige Bestandtheil, durch welchen die treibende Kraft hauptsächlich entwickelt wird. Beim Verbrennen mit Kohle zersetzt er sich, das sehr ausdehnbare Gas entwickelt sich und es erfolgt eine Verpuffung.

Der Schwefel dient zur vollständigen Zersetzung des Salpeters und um die Pulverkörner fester zu machen.

Die Kohle hat den Zweck, das Pulver zu entzünden und ebenfalls den Salpeter zu zersetzen.

Das Pulver für unsere Armee wird in den Pulvermühlen zu Spandau und Neisse gearbeitet, wobei das Verfahren mit wenig Worten folgendes ist:

Die einzelnen Bestandtheile des Pulvers: Salpeter, Schwefel und Kohle werden gekleint oder pulverisirt, und dann in dem oben angegebenen Verhältnisse gemengt. Diese trockene, staubartige Masse wird hierauf, damit sie sich in Körner, des besseren und gefahrlosen Transportes wegen, verwandeln lasse, angefeuchtet und in schieferartige Tafeln gepreßt. Dieser Satz wird nun gekörnt, in der Luft getrocknet, in Gewehr- und Geschützpulver, (Pirschpulver nach Bedarf), durch Siebe sortirt und endlich polirt und ausgestaubt. Gutes Pulver muß schnell zusammenbrennen und, auf Papier verbrannt, keine streifigen Rückstände geben.

Durchschnittlich werden jährlich in den Pulverfabriken verarbeitet:

4690 Zentner reiner Salpeter à 13 Thlr.	=	60,970	Thlr.,
636 " Schwefel à $4\frac{1}{3}$ Thlr.	=	2,756,	"
340 Klaftern Kohlenholz à 9 Thlr.	=	3,060.	"

Ueber die Anfertigung der Munizion siehe II. Theil 1. Abtheilung 3. Abschnitt §. 16.

Die Kupfer- oder Zündhütchen bestehen aus kupfernen Kapseln, die mit einem durch Frikzion leicht entzündbaren Satze, Knallquecksilber, gefüllt sind.

Die Kupferhütchen werden für die Armee in Sömmerda angefertigt, doch soll eine dergleiche Fabrik in Spandau erbaut werden.

Jährlich verbraucht die Armee zu ihren Schießübungen 5100 Zentner Pulver à $20\frac{1}{2}$ Thlr., 4400 Zentner Blei à 6 Thlr. und 11,700,000 Zündhütchen, das Tausend zu $1\frac{1}{2}$ Thlr. für die Infanterie und $1\frac{1}{4}$ Thlr. für Jäger.

Für die Kosten der Schieß-Uebungen der ganzen Armee sind 148,200 Thlr. ausgesetzt, so daß, die Armee zu 125,000 Mann Linie und 86,000 Mann Landwehr gerechnet, auf den Mann 21 Sgr. kommen.

Die Kosten der Munizion zu den leichten Perkussions-Gewehren betragen jährlich 14,057 Thlr.

Vierte Abtheilung.

Die Orden.

Quellen:

v. Bidenfeld, Geschichte und Verfassung aller ꝛc. Ritterorden, nebst einer Uebersicht sämmtlicher Militär- und Zivil-Ehrenzeichen ꝛc. Weimar, 1841.
Blankenburg, die Königl. Preuß. Ritterorden und Ehrenzeichen. Berlin, 1842.
Lehmann, Preußens Orden und Ehrenzeichen. Düsseldorf, 1847.

Allgemeines.

Se. Majestät der König verleiht die Orden und Ehrenzeichen; die General-Ordens-Kommission leitet, ohne bei der Verleihung betheiligt zu sein, alle Ordens-Angelegenheiten.

Alljährlich zum 1. Dezember geschehen die Vorschläge zu Orden und Ehrenzeichen durch die vorgesetzten Behörden an Se. Majestät den König; sie können jedoch auch ohne Beschränkung auf einen bestimmten Termin gemacht werden, wenn die Veranlassung dazu in einem besonderen Falle vorliegt. (K.-O. vom 28. Oktober 1840.)

Erhält eine Militärperson von einem fremden Souverän eine Dekorazion verliehen, so ist die Erlaubniß zur Annahme derselben bei Sr. Majestät dem Könige nachzusuchen; dies geschieht in den monatlichen Gesuchslisten der Truppen.

Die von Militärgerichten aberkannten Orden werden nebst Besitzzeugniß der Ordens-Kommission zurückgeschickt.

Der Ersatz im Dienst verloren gegangener Kriegsdenkmünzen, Hohenzollernscher Medaillen u. s. w. erfolgt, sobald die betreffenden Vorgesetzten bezeugen, daß der Verlust ohne Verschulden des Besitzers erfolgt ist, von der General-Ordens-Kommission. (A. K. O. 9. Mai 1816 und 2. November 1852.)

Die Orden rangiren so, daß rechts die preußischen und links von ihnen die fremden Orden getragen werden. Von den preußischen rangiren der rothe Adlerorden und der Hausorden von Hohenzollern gleich, ebenso das Dienstauszeichnungskreuz und die hohenzollernsche Denkmünze. Das Datum der Verleihung bestimmt die Reihenfolge.

Der schwarze Adlerorden,

der höchste Königliche Haus- und Staatsorden, wurde, als der Kurfürst Friedrich III. seine Staaten zum Königreiche erhob und sich am 18. Januar 1701 als Friedrich I. zum Könige krönen ließ, gestiftet.

Die Insignien des Ordens bestehen aus einer Ordenskette, aus einem blau emaillirten achtspitzigen in Gold gefaßten Kreuze, das in der Mitte den Namenszug F. R. trägt, in den vier Winkeln mit vier Wappenadlern verziert ist und an einem orangefarbenen Bande von der linken Schulter nach der rechten Hüfte getragen wird; außerdem aus einem achtstrahligen silbernen Sterne, in dessen Mitte sich der schwarze Wappenadler mit der Umschrift: Suum cuique (Jedem das Seine) befindet. Der Stern wird auf der linken Brust und für gewöhnlich ohne die übrigen Dekorazionen getragen.

Die Wachen nehmen vor den Rittern das Gewehr auf und die Schildwachen präsentiren.

Der rothe Adlerorden,

1734 von dem Markgrafen George Friedrich Karl zu Brandenburg und Baireuth gestiftet und von dem Könige Friedrich Wilhelm II. als preußischer Hausorden aufgenommen, wird in vier Klassen verliehen. Die Insignien der 1. Klasse bestehen aus einem weiß emaillirten in Gold eingefaßten Kreuze, in dessen Mittelschilde sich der rothe Brandenburgische Adler befindet. Dieses Kreuz wird wie beim schwarzen Adlerorden, aber an einem weiß- und orangegestreiften Bande getragen. Außer dieser großen Dekorazion tragen die Ritter, und für gewöhnlich allein, auf der linken Brust einen achteckigen Stern mit demselben Mittelschilde und der Umschrift Sincere et constanter (treu und beständig).

Die Ritter des schwarzen Adlerordens sind zugleich Ritter der 1. Klasse des rothen, tragen aber nur das Kreuz desselben an einem schmaleren Bande um den Hals.

Die 2. Klasse dieses Ordens besteht aus dem oben erwähnten Kreuze, welches um den Hals getragen wird. Diese Klasse wird durch Hinzufügung eines viereckigen Sternes, der auf der Brust getragen wird, erhöht.

Die 3. Klasse besteht aus demselben, aber kleineren Kreuze und wird am Knopfloch getragen, ebenso die 4. Klasse, deren Kreuz von mattem Silber ist. Das Band ist bei allen Klassen gleichfarbig, weiß und orange, aber von verschiedener Breite.

Die Insignien des rothen Adlerordens wurden im Jahre 1848 von des jetzt regierenden Königs Majestät durch zwei goldene sich kreuzende Schwerter verziert, um als Belohnung für ausgezeichnete Thaten vor dem Feinde zu dienen,

und so zum ersten Male in Folge der kriegerischen Ereignisse in Schleswig-Holstein im Jahre 1848 verliehen.

Die Schildwachen präsentiren vor den Rittern der 1. Klasse, und stehen mit Gewehr über vor den Rittern der übrigen Klassen des rothen Adlerordens mit den Schwertern still. (A. K. O. vom 11. April 1850.)

Hausorden von Hohenzollern.

Der Hohenzollernsche Hausorden wurde am 5. Dezember 1841 von den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen gestiftet und unter die Protekzion des Königs von Preußen gestellt.

Nach der Einverleibung der Hohenzollernschen Fürstenthümer in das Königreich Preußen wurde laut Kabinetsordre vom 23. August 1851 der Orden unter die Preußischen Orden aufgenommen, den Fürsten von Hohenzollern jedoch das Recht der dauernden Verleihung dieses Ordens zuerkannt.

Der Hausorden von Hohenzollern zerfällt demgemäß in zwei Ordnungen, der Orden des Königlichen Hauses und der Orden des fürstlichen Hauses Hohenzollern.

Der Königliche Hausorden wird in zwei Abtheilungen verliehen, deren erste zur Belohnung besonderer Hingebung an das Königliche Haus, die zweite zur Belohnung für besondere Verdienste um die Pflege gottesfürchtiger und treuer Gesinnung unter der Jugend bestimmt ist.

Jede Abtheilung hat drei Klassen: Großkomthur, Komthur, Ritter.

Das Abzeichen der ersten Abtheilung besteht aus einem goldenen weiß mit schwarz emaillirten Kreuze. In der Mitte des Kreuzes liegt auf beiden Seiten ein rundes Schild auf. Auf der Vorderseite zeigt dieses Schild in einem azurblauen Rande die Ordensdevise: „Vom Fels zum Meer," in der Mitte den Königlichen Wappenadler auf weißem Felde, auf der Brust das Hohenzollernsche Wappenschild. Auf der Rückseite ist der Datum der Stiftung, der 1. Januar 1851 und der Königliche Namenszug. Zwischen den Armen des Kreuzes zeigt sich ein goldener grün emaillirter Kranz, links von Lorbeer, rechts von Eichenblättern. Ueber dem Kranz die Königliche Krone.

Dieses Kreuz wird von den Großkomthuren an einer silbernen Ordenskette um den Hals getragen, welche mit den hohenzollernschen, nürnbergischen Wappenschildern und mit dem Szepter des Kur-Erz-Kämmerers geschmückt ist. Die Komthure tragen dasselbe Kreuz an einem breiten gewässerten dreimal schwarzgestreiften Bande um dem Hals. Die Ritter tragen ein kleineres Kreuz von derselben Gestalt an einem schmaleren Bande von derselben Farbe auf der Brust oder im Knopfloch.

Das Abzeichen der zweiten Abtheilung besteht in dem Königlichen Wappenadler von Gold mit dem Orden entsprechender Ausschmückung. Diejenigen Ritter, welche den Adler in Anerkennung ihrer Leistungen (1500 Thlr. Kapital oder 100 Thlr. jährlicher Beitrag für Seminare u. s. w.) empfangen, tragen den Adler in Silber.

Der ersten Abtheilung des Königlichen Hausordens ist als eine nur einmal zu verleihende Auszeichnung eine Denkmünze zur Belohnung für die-

jenigen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Armee, so wie für die Militär-ärzte und andere Militärbeamten im Gefolge der Truppen hinzugefügt, welche in der Zeit vom 1. März 1848 bis zum 1. Oktober 1849 entweder Gefechten im In- und Auslande beigewohnt oder mindestens 14 Tage aktiv gedient, dabei Sr. Majestät dem König ihre Treue bewährt und seitdem in dieser Treue und in guter Gesinnung nicht gewankt haben, auch nicht unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen. Die Denkmünze ist von Stückgut, sie zeigt auf der Vorderseite den Avers des Ordenskreuzes, auf der Rückseite die Inschrift: „Friedrich Wilhelm IV. seinen bis in den Tod getreuen Kriegern. 1848. 1849. (Für Nicht-Kombattanten fällt diese Inschrift fort.) Die Denkmünze wird auf der Brust oder im Knopfloche an dem Ordensband getragen. A. K.-O. vom 27. April 1852.

Die Orden des fürstlichen Hauses Hohenzollern wird von den jeweiligen Häuptern der beiden fürstlichen Häuser nach der jedesmaligen Einholung der Genehmigung Sr. Majestät des Königs in 3 Klassen des fürstlichen Ehrenkreuzes und in 2 Klassen der Medaille verliehen.

Der Militär-Verdienstorden (Orden pour le mérite)

wurde von Friedrich dem Großen 1740 gestiftet; das Ordenszeichen ist ein blau emaillirtes in Gold gefaßtes achtspitziges Kreuz mit der Inschrift: Pour le mérite (dem Verdienste), welches in den 4 Hauptwinkeln mit goldenen Wappen-Adlern geziert ist und an einem schwarzen silbergeränderten Bande um den Hals getragen wird.

Durch Verleihung von Eichenlaub und einer Krone wird der Orden erhöht.

Die Schildwachen fassen das Gewehr vor den Rittern an.

Das eiserne Kreuz,

gestiftet von Friedrich Wilhelm III. am 10. März 1813 und nur bestimmt für die Auszeichnung vor dem Feinde während des Befreiungskrieges 1813—1815, hat 2 Klassen, wovon die erste auf der linken Brust, die zweite aber an einem schwarzen weißgeränderten Bande im Knopfloche getragen wird. Von den Inhabern der 1. Klasse erhalten jährlich 12 Senioren aus dem Offizierstande und 12 aus dem Stande vom Feldwebel abwärts einen jährlichen Ehren-Sold von 150 Thlr. und ebenso von den Inhabern der 2. Klasse zweimal 36 Senioren einen jährlichen Ehren-Sold von 50 Thlr.

Die Schildwachen stehen vor den Inhabern des eisernen Kreuzes mit Gewehr über auf ihrem Posten still.

Für Verdienste im Befreiungskriege, aber nicht unmittelbar vor dem Feinde, wurde an Zivilpersonen und Beamte das eiserne Kreuz an einem weißen schwarzgeränderten Bande ausgegeben.

Das Militär-Ehrenzeichen

wurde 1806 in 2 Klassen gestiftet und als Auszeichnung vor dem Feinde verliehen. Die erste Klasse besteht aus einer goldenen, die zweite Klasse aus einer silbernen Medaille. Beide führen auf der einen Seite die Inschrift: „Verdienst um den Staat," auf der anderen den Königlichen Namenszug mit der Krone, und werden an einem schwarzen weißgeränderten Bande getragen.

Die Schildwachen stehen vor diesem Ehrenzeichen mit Gewehr über still.

Die Kriegsdenkmünze

wurde zur Erinnerung an die Freiheitskriege 1813 — 1815 gestiftet. Für Kombattanten wurden solche aus erobertem Geschütze, für Nicht-Kombattanten aus Eisen gegossen. Erstere Medaille ist rund und wird an einem orangefarbenen Bande mit schwarz und weißer Einfassung getragen; letztere ist oval und wird an einem weißen Bande mit schwarzer und orange Einfassung getragen.

Dienstauszeichnungen.

Das Dienstauszeichnungskreuz für Offiziere ist ein vergoldetes Kreuz, auf der einen Seite mit F. W. III., auf der andern mit XXV. bezeichnet; es wird an einem kornblumenblauen Bande getragen und nach 25jähriger tadelloser Dienstführung verliehen.

Unteroffiziere und Gemeine erhalten verschiedene Dienstauszeichnungen, je nachdem sie 9, 15 oder 21 Jahre gedient haben. Die erstere besteht aus einer eisernen, die zweite aus einer silbernen, die dritte aus einer vergoldeten mit dem Namenszuge des Königs verzierten Platte (Schnalle) auf blauem Grunde mit bezüglich schwarzer, weißer und gelber Einfassung.

Die Auszeichnung für pflichtgetreue Dienste in der Landwehr ist für Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner gleich und besteht aus einem kornblumenblauen Bande, in welches mit gelber Seide der Namenszug des Königs eingewebt ist.

Die ersteren Dienstauszeichnungen wurden 1825, die letztere 1842 gestiftet.

Außer diesen genannten Orden und Ehrenzeichen wird vom Könige noch
der Orden pour le mérite für Wissenschaft und Kunst,
der St. Johanniter-Orden,
das allgemeine Ehrenzeichen und
die Rettungsmedaille verliehen.

Anhang.

Besondere Verhältnisse der Landwehr.

Quellen:

C. Fleck, Geh. Justizrath und Ober-Auditeur, die Preußische Landwehr in ihren Einrichtungen. Ein Handbuch für Landwehr-Offiziere. Unteroffiziere und Wehrmänner. 2. Auflage. Berlin, 1848. (Zum großen Theil veraltet.)

v. Bagensky, Oberst, Betrachtungen über Armee und Landwehrverhältnisse. Berlin, 1850.

Errichtung der Landwehr und des Landsturmes im Jahre 1813. Berlin, 1847. Mittler.

---

1. Landeseintheilung in Bezug auf die Landwehr.

Die Landwehr wurde am 17. März 1813, an welchem Tage der König Friedrich Wilhelm III. den Aufruf „An mein Volk“ erließ, ins Leben gerufen. Durch die Landwehrordnung vom 21. November 1815 erhielt sie die weitere gesetzliche Begründung und durch eine spätere Kabinetsordre vom 22. Dezember 1819 die in ihren Grundzügen noch heute geltende Verfassung. Nach der letztgenannten Kabinetsordre wurde der Staat in 8 Armee-Korps-, 16 Divisions- oder Landwehr-Brigade-*), und in 104 Landwehr-Bataillons-Bezirke eingetheilt, und zwar umfaßt das

1. Armee-Korps die Provinz Preußen: Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder, von letzterem jedoch nur die Kreise: Löbau, Rosenberg, Thorn, Culm, Strasburg, Graudenz, Strelen und Marienwerder.

---

*) Jetzt 16 Divisions- und 32 Infanterie-Brigade-Bezirke.

2. Armee-Korps die Provinz Pommern: Regierungsbezirke Stettin, Stralsund, Cöslin und von der Provinz Posen den Regierungsbezirk Bromberg; außerdem von der Provinz Preußen 5 Kreise: Flatow, Schwetz, Conitz, Schlochau, Deutsch-Crone des Regierungsbezirkes Marienwerder.
3. Armee-Korps die Provinz Brandenburg: Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt.
4. Armee-Korps die Provinz Sachsen: Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg und Erfurt.
5. Armee-Korps von der Provinz Posen den Regierungsbezirk Posen und von der Provinz Schlesien den Regierungsbezirk Liegnitz.
6. Armee-Korps von der Provinz Schlesien die Regierungsbezirke Breslau und Oppeln.
7. Armee-Korps die Provinz Westphalen: Regierungsbezirke Münster, Minden und Arensberg und von der Rheinprovinz den Regierungsbezirk Düsseldorf.
8. Armee-Korps von der Rheinprovinz die Regierungsbezirke Aachen, Cöln, Coblenz und Trier.

2. Die Infanterie-Brigade- und die Landwehr-Bataillons-Bezirke.

Die Landwehr-Bataillons-Bezirke bilden die Territorial-Einheit der Preußischen Heerverfassung und umfassen 3 — 5 landräthliche Kreise, so daß im Durchschnitt ein Landwehr-Bataillons-Bezirk einen Flächenraum von 50 Quadrat-Meilen einnimmt.

An der Spitze eines Landwehr-Bataillons-Bezirks steht ein Stabs-Offizier, welcher in demselben den Aushebungsgeschäften vorsteht, und welchem Hinsichts der Kontrole sämmtliche im Bezirke wohnenden Wehrmänner, Reserve-Mannschaften und auf unbestimmte Zeit Beurlaubte untergeben sind, während ihm bei der Uebung insbesondere das Kommando des Landwehr-Bataillons 1. Aufgebots übertragen ist.

Die Bezirke der Provinzial-Landwehr-Bataillone zerfallen in 4 Kompagnie-Bezirke; in jedem derselben hat ein Kompagnie-Führer die Aufsicht über die dem Bataillon untergebenen Wehrmannschaften 2c., und während der Uebung das Kommando über die darin befindliche Landwehr-Kompagnie.

Die Brigade-Bezirke bestehen aus 3 oder 4 Landwehr-Bataillons-Bezirken, je nachdem der Brigade außer dem zur Brigade gehörenden Landwehr-Regimente noch eines der 8 Landwehr-Bataillone der 8 Reserve-Regimenter zugetheilt ist.

An der Spitze eines Brigade-Bezirks steht ein Brigade-Kommandeur, welcher innerhalb desselben den Ersatz für das Heer und alle Landwehr-Angelegenheiten leitet und insbesondere mit dem Kommando einer Infanterie-Brigade beauftragt ist.

So findet von dem Brigade-Kommandeur bis zu dem Kompagnie-Führer herab, jener Dualismus statt, wonach dieselben einmal als militärische Terri-

torial-Behörden und dann insbesondere als Kommandeure der verschiedenen Abtheilungen von Landwehr-Infanterie zu betrachten sind.

Die Landwehr eines Provinzial-Landwehr-Bataillons-Bezirks besteht aus:

1 Landwehr-Bataillon,
1 Landwehr-Artillerie-Kompagnie,
den Landwehr-Reitern,
den Landwehr-Pioniren,
den Garde-Landwehrmännern,
} 1. und 2. Aufgebots, und

den Jägern des 2. Aufgebots, welche nach 12jähriger Dienstzeit als nicht verpflichtete Reserven zur Landwehr übertreten.

Aus den Trainsoldaten, welche auf Grund der A. K. O. v. 29. April 1852 eine 6monatliche Ausbildung bei den Linien-Truppen erhalten haben oder im Jahre 1848 bei den mobilen Truppen eingetreten sind, und endlich aus:

Den Krankenwärtern, welche auf Grund der A. K. O. v. 29. April 1852 durch einjährige Dienstzeit in den Garnison-Lazareten ausgebildet sind.

Die Garde-Landwehr-Bataillone erhalten ihre Wehrmannschaften aus den ihnen überwiesenen Provinzial-Landwehr-Bataillons-Bezirken und greifen ebenso wenig wie die Garde-Infanterie-Brigaden in die militärische Landes-Eintheilung der Monarchie ein.

Ein Garde-Landwehr-Bataillons-Bezirk umfaßt 8 bis 10 Provinz-Landwehr-Bataillons-Bezirke und ist im Durschschnitt 423 Quadrat-Meilen groß.

3. Der besoldete Stamm.*)

In jedem Bataillons-Bezirke befindet sich ein besoldeter Stamm im Dienste, um die Uebungen vorzubereiten, die Musterungen und das Listenwesen zu führen, das Material in gutem Zustande zu erhalten und bei der Einberufung die Bildung der Kompagnien und des Bataillons zu erleichtern.

Der besoldete Stamm eines Provinzial-Landwehr-Bataillons-besteht aus:

1 Bataillons-Kommandeur,
1 Adjutanten,
1 Rechnungsführer,
4 Bezirksfeldwebeln, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Kompagnie-Bezirk haben und daselbst der Kontrole und dem Listenwesen vorstehen.
1 Sergeant als Reserve-Rechnungsführer,
1 Unteroffizier als stellvertretender Feldwebel,
4 Unteroffizieren als Kapitändarms,

---

*) K. M. vom 3. April. 1852. A. K. O. vom 21. April 1853.

12 Gefreiten und Kapitulanten, von denen 4 als Kreis- oder Bezirks-Gefreite den Bezirks-Feldwebeln als Ordonnanz zugetheilt sind,
4 Gemeinen,
1 Bataillonsarzt,
1 Büchsenmacher.

Der Stamm eines Garde-Landwehr-Bataillons besteht aus:
dem Bataillons-Kommandeur,
1 Adjutanten,
1 Rechnungsführer,
4 Feldwebeln,
6 Unteroffizieren,
8 Gefreiten und Kapitulanten,
2 Gemeinen,
1 Bataillonsarzt,
1 Büchsenmacher.

Der Stamm eines Landwehr-Kavallerie-Regiments besteht aus:
1 Rechnungsfuhrer,
1 Regimentsschreiber,
4 Wachtmeister,
4 Quartiermeistern,
4 Gefreiten und Kapitulanten,
4 Gemeinen.

4. Ergänzung der Landwehr.

Die Landwehr 1. Aufgebots wird durch die alljährlich im Frühjahre und Herbste aus der Reserve ausscheidenden Mannschaften ergänzt, wobei jeder Wehrmann der Waffe zugetheilt wird, bei welcher er im stehenden Heere gedient hat. *)

Die einjährigen Freiwilligen des Garde-Korps gehen nach zweijährigem Verbleiben in der Reserve ihres Truppentheils zur Provinzial-Landwehr ihrer Waffe über. Die einjährigen Freiwilligen der Garde-Schützen und der Jäger-Bataillone, welche nicht gelernte Jäger sind, treten nach erfüllter einjähriger Dienstzeit nicht zur Reserve der Jäger und Schützen, sondern zu der Reserve ihrer heimathlichen Infanterie über. K. M. O. 10. Juni 1819.

Die bei der Artillerie gestandenen einjährigen Freiwilligen verbleiben im Reserve- und Landwehr-Verhältniß ihrer Waffe.

Die bei den Pioniren gestandenen einjährigen Freiwilligen verbleiben für die Dauer ihres Reserve-Verhältnisses den Pioniren, bei dem Uebertritt zur Landwehr 1. Aufgebots werden sie zur Provinzial-Infanterie übertragen, mit Ausnahme derjenigen Individuen, welche vermöge ihrer Brauchbarkeit für den technischen Theil des Pionirdienstes dieser Waffe erhalten werden sollen.

---

*) Zur Kompletirung eines Garde- und Provinzial-Landwehr-Bataillons können auch nöthigen Falles Reservisten eingezogen werden. (K. M. 7. Oktbr. 1844 und 16. Mai 1849.)

Die Landwehr-Unteroffiziere werden aus den als Unteroffiziere aus dem stehenden Heere zur Landwehr übertretenden Individuen und aus Wehrmännern ergänzt, welche sich zu Unteroffizieren eignen.

Hierzu werden in dem stehenden Heere alljährlich aus dem ältesten Jahrgang per Kompagnie 4 Mann ausgesucht und zu Unteroffizieren ausgebildet.

Die Unteroffiziere des besoldeten Stammes ergänzen sich aus Unteroffizieren des stehenden Heeres oder aus den Gefreiten der Stämme.

Die Offiziere der Landwehr ergänzen sich:

1. aus der Linie, indem die Bataillons-Kommandeure und deren Adjutanten aus dem stehenden Heere entnommen werden, wobei bemerkt werden muß, daß die Adjutanten nur zur Dienstleistung zur Landwehr kommandirt werden.
2. Aus mit Vorbehalt ihrer Militärpflichtigkeit aus dem Heere ausgeschiedenen und im landwehrpflichtigen Alter befindlichen Offizieren.
3. Aus den Vize-Feldwebeln oder Vize-Wachtmeistern der Landwehr.

Zu diesen letzteren Chargen dürfen auf Grund kriegsministerieller Verfügung vom 4. März 1853 die von den Linientruppen mit dem Qualifikazionszeugniß zum Landwehr-Offizier ausgeschiedenen einjährigen Freiwilligen nur erst dann ernannt werden, wenn dieselben bei einer Landwehrübung ihre dienstliche Befähigung entschieden dargethan haben und gleichzeitig ihre persönlichen Verhältnisse die einstige Beförderung zum Offizier dem Interesse des Dienstes entsprechend erscheinen lassen.

Bleibt die Beobachtung der betreffenden Individuen ohne genügenden Erfolg oder fehlt durch den Ausfall der Uebung in einem Jahre überhaupt die Gelegenheit dazu, so sind dieselben zu einer 4 — 6wöchentlichen Uebung bei einem Truppentheil der Linie zu kommandiren.

Erhalten sie in Folge dieser Dienstleistung das Zeugniß ihrer dienstlichen Befähigung, so darf ihre Ernennung zu Vize-Feldwebeln oder Vize-Wachtmeistern erfolgen.

Nach dieser Ernennung sind die Betreffenden als Offizier-Kandidaten den Offizier-Korps zur Wahl zu stellen und demnach zur Beförderung vorzuschlagen.

Die Wahl erfolgt für alle Waffen durch das Gesammt-Offizier-Korps der heimathlichen Landwehr-Bataillone und wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden.

Wer den Antritt gedachter Dienstleistung bei einem Truppentheil verweigert, ist von der Beförderung zum Offizier vorläufig und, wenn er seine Befähigung bei der ersten Landwehrübung nicht darzuthun vermag, ein für allemal auszuschließen.

Individuen des 2. Aufgebots dürfen im Frieden weder für das 1. noch 2. Aufgebot zur Wahl gestellt werden. Oberfeuerwerker, Feuerwerker und Unteroffiziere, welche sich im Besitz des Qualifikazionszeugnisses der Landwehr befinden, machen hiervon eine Ausnahme, wenn die Artillerie-Behörde die Beförderung besonders befürwortet.

Zu Landwehr-Artillerie- und Landwehr-Pionir-Offizieren sind überhaupt nur die zu wählen, deren Befähigung dazu durch die Artillerie- und Ingenieur-Behörden festgestellt ist.

Die Wahlen zu Offizieren bei der Landwehr finden nach erfolgter Mobilmachung bei den formirten Truppen ganz in der Art wie bei den Linientruppen statt. Bei dem 2. Aufgebot der Landwehr können dann gleichfalls Offizierwahlen vorgenommen werden und zwar bei den formirten Bataillonen, als auch, wenn dasselbe noch nicht einberufen ist, im Bezirke, in letzterem Falle unter Theilnahme sämmtlicher zurückgebliebenen Offiziere aller Waffen, auch des 1. Aufgebots. K. M. 4. März 1853.

Die Beförderung der Landwehr-Offiziere aller Waffen resp. zu Rittmeistern oder Hauptleuten und Premier-Leutnants findet im Sinne der A. K. O. vom 29. April 1852 nur dann statt, wenn sie ihrem Patent nach in dem gleichnamigen Truppentheil der Linie die Aeltesten sind und zwar getrennt in beiden Aufgeboten nach dem Etat. Für die Landwehr-Kavallerie-Offiziere ist bei der Beförderung jedoch dasjenige Linien-Regiment maßgebend, welchem das Landwehr-Kavallerie-Regiment, dem sie angehören, angeschlossen ist. Die Anciennetät der Vorzuschlagenden ist dabei innerhalb aller drei korrespondirenden Landwehr-Bataillone maßgebend. Die Offiziere der beiden Garde-Landwehr-Kavallerie-Regimenter werden nach ihrer Anciennetät in der Gesammtzahl der Offiziere der beiden Garde-Landwehr-Kavallerie-Regimenter von 8 Rittmeistern und 8 Premier-Leutnants des 1. und 8 Rittmeister und 8 Premier-Leutnants des 2. Aufgebots unter Vergleichung mit dem 1. Garde-Ulanen-Regimente zu Premier-Leutnants vorgeschlagen.

Die für die Beförderung maßgebenden Etats sind:

a) für die Landwehr-Infanterie-Offiziere bei jedem Landwehr-Bataillon:

4 Hauptleute, 4 Premier-Leutnants 1. Aufgebots,
4 „ 4 „ „ 2. „

b) für die Landwehr-Artillerie- und Pionir-Offiziere bei jedem Landwehr-Bataillon:

1 Hauptmann, 1 Premier-Leutnant 1. Aufgebots,
1 „ 1 „ „ 2. „

c) für die Landwehr-Kavallerie-Offiziere,

1. bei jedem Landwehr-Kavallerie-Regiment,
4 Rittmeister, 4 Premier-Leutnants 1. Aufgebots,
4 „ 4 „ „ 2. „

2. bei jeder Eskadron der Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter:
1 Rittmeister, 1 Premier-Leutnant 1. Aufgebots,
1 „ 1 „ „ 2. „

Diese Etats sind für jedes der beiden Aufgebote in sich derart maßgebend, daß eine Uebertragung der Stellen von dem einen auf das andere künftighin überall nicht stattfindet.

Die Beförderungsvorschläge zu Sekonde-Leutnants aller Waffen sind von bestimmten Etatszahlen nicht abhängig. Allen Beförderungsvorschlägen von Landwehr-Offizieren des 1. Aufgebots zu höheren Chargen muß in der Regel eine Dienstleistung bei der Linie vorausgehen. Besonders zu motivirende Ausnahmen hiervon sind nur hinsichtlich der Beförderungen zu Premier-Leutnants bei Offizieren, welche als solche längere Zeit im stehenden Heere gedient haben.

Für die zu Eskadron- und Kompagnieführer des 1. Aufgebots vorzuschlagenden Offiziere, ist jedoch eine dem Vorschlag unmittelbar vorhergehende Dienstleistung bei der Linie behufs erneuter Bethätigung ihrer Qualifikazion unabweisliche Bedingung, sowie für die Kompagnieführer außerdem noch der permanente Aufenthalt innerhalb des betreffenden Kompagnie-Bezirks.

Auch den Vorschlägen von Landwehr-Artillerie- und Pionir-Offizieren muß neben der Erfüllung der in Bezug auf ihre Befähigung bestehenden Bedingungen, sowie denen aller Waffen, wenn es sich um Beförderungen zu Rittmeistern oder Hauptleuten des 2. Aufgebots handelt, sobald die Etatsverhältnisse dies irgend gestatten, eine Dienstleistung bei der Linie vorangehen. Beförderungsvorschläge zu Rittmeistern oder Hauptleuten des 2. Aufgebots ohne Ernennung zu Eskadron-, resp. Kompagnieführern sind unzulässig. Die Beförderungsvorschläge für die Offiziere beider Aufgebote gehen wie die bei den Neu-Ernennungen von den heimathlichen Landwehr-Bataillonen an die betreffenden vorgesetzten Behörden der einzelnen Waffen, von denen sie in vorschriftsmäßigem Wege zur Allerhöchsten Entscheidung Seiner Majestät gebracht werden. Die per Bataillon festgestellten Etats für die Landwehr-Artillerie- und Pionir-Offiziere sind miteinander derart übertragungsfähig, daß die ihrer Anciennetät nach in dem betreffenden Artillerie-Regiment, resp. in der betreffenden Ingenieur-Inspekzion zur Beförderung berechtigten Offiziere nach Maßgabe der Gesammtzahl-Stellen innerhalb eines jeden Armee-Korps befördert werden können.

Finden sich unter den Landwehr-Offizieren keine, die sich zu Kompagnie- oder Eskadronführern eignen, so werden Offiziere aus dem stehenden Heere dazu kommandirt, die jedoch in der Regel während der Wintermonate zu ihren Regimentern zurückkehren.

Bei den Garde-Landwehr-Bataillonen befinden sich während des Friedens außer den Stammoffizieren nur solche Offiziere, welche beim Garde-Korps gedient haben und im landwehrpflichtigen Alter mit dem Vorbehalte ihrer gesetzlichen Militärverpflichtung aus dem stehenden Heere ausgeschieden sind.

Bei Zusammenziehungen werden die fehlenden Offiziere durch Kommandirte aus dem stehenden Heere ergänzt.

Die Landwehr 2. Aufgebots wird durch die alljährlich im Frühjahre und Herbste aus dem 1. Aufgebot der Landwehr nach beendeter Dienstzeit ausscheidenden Mannschaften, sowie durch diejenigen Personen ergänzt, welche vor beendeter Dienstzeit in der Linie oder in der Landwehr 1. Aufgebots Halbinvalide geworden sind.

Der Uebertritt der Offiziere aus dem 1. in das 2. Aufgebot findet nach gleichem Gesetze statt, so daß ein jeder Landwehr-Offizier nach vollendeter Dienstzeit im 1. Aufgebot zum 2. übertritt. Ausnahmen von dieser Regel sind in Betreff einzelner dienstlich und ihren persönlichen Verhältnissen nach ganz besonders qualifizirte Individuen, welche selbst wünschen, im 1. Aufgebot zu verbleiben, unter Beistimmung ihrer sämmtlich vorgesetzten Behörden von den General-Kommandos zu gestatten.

Während einer Mobilmachung oder des Krieges findet der Uebertritt der Offiziere zum 2. Aufgebot, außer bei eintretender Invalidität, eben so wenig statt, wie bei den Wehrmännern. Das Recht, Offiziere aus dem einen in das andere

Aufgebot nach eigenem Ermessen zu versetzen, ist, insoweit es sich um Versetzungen vor vollendeter Dienstzeit im 1. Aufgebot in das 2. handelt, auf die kommandirenden Generale übergegangen, wogegen ein Rücktritt aus dem 2. in das 1. Aufgebot der Regel nach gar nicht mehr zulässig ist, in einzelnen, besonders motivirten Fällen aber von der Allerhöchsten Orts durch die Gesuchslisten einzuholenden Entscheidung abhängig bleibt. (A. K. O. vom 29. April 1853.)

Diejenigen Offiziere, welche den Uebertritt in das 2. Aufgebot nach zurückgelegter, gesetzlicher Dienstzeit im 1. als Recht in Anspruch nehmen, sind unmittelbar von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur dem 2. Aufgebot zu überweisen. Das Ausscheiden der Landwehr-Offiziere nach gänzlich zurückgelegtem landwehrpflichtigen Alter aus dem Dienst in der Landwehr kann nur im Wege der Allerhöchsten Orts nachgesuchten und ertheilten Verabschiedung erfolgen. Damit aber auch in dem 2. Aufgebot der Landwehr eine mit den dienstlichen Interessen unvereinbare Ueberalterung nicht eintritt, ist das erreichte 55. Lebensjahr für den Dienst eines Hauptmanns und Leutnants auch bei dem 2. Aufgebot in der Regel als äußerste Grenze zu betrachten. K. M. vom 4. März 1853.

5. Kontrole der beurlaubten Landwehr-Mannschaften.

Sämmtliche Militärpersonen vom Feldwebel abwärts müssen sich nach ihrem Ausscheiden aus dem stehenden Heere bei ihrer Ankunft in dem von ihnen gewählten Aufenthaltsorte bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel persönlich oder unter Beifügung des Urlaubspasses und des Führungs-Attestes schriftlich melden.

Ebenso sind Reserve-Mannschaften und Wehrmänner verpflichtet, sich ab- und anzumelden, wenn sie ihren Aufenthaltsort, in größeren Städten ihre Wohnungen, wechseln, aus einem Kompagniebezirk in den andern verziehen, oder im Kompagniebezirk von einem Ort zum andern ziehen.

Landwehr-Offiziere haben, wenn sie ihren Wohnsitz in einen andern Bezirk verlegen, die Verpflichtung, dies ihrem vorgesetzten Bataillons-Kommandeur zu melden. Zu Reisen, welche in den Zeitraum der jährlichen Uebungen fallen, haben sie sich von dem Bataillons-Kommandeur die Erlaubniß zu erbitten.

Außer den eben erwähnten Meldungen und Anzeigen dienen zur Kontrole der beurlaubten Landwehr-Mannschaft und zur ordnungsmäßigen Fortführung der Stammlisten die im Frühjahre und Herbste, gewöhnlich im März und Oktober, in den Kompagnie-Bezirken unter Leitung des Kompagnie-Führers stattfindenden Kontrolversammlungen, zu welchen die von den Truppentheilen der Linie auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, die Reserve-Mannschaften und die Wehrmänner beider Aufgebote der Garde- und Provinzial-Landwehr aller Waffen zugezogen werden.

Diese Versammlungen dienen demnächst dazu:

1. Sich von dem Vorhandensein der in den Listen aufgeführten Mannschaften zu überzeugen, und danach die Listen zu berichtigen.
2. Die Reklamazionen für den Fall einer Einberufung zu prüfen und festzustellen.

3. Den Eintritt der Reserve-Mannschaften in die Landwehr, den Uebertritt aus dem 1. Aufgebot in das 2. und endlich die Entlassung aus dem Landwehr-Verhältnisse zu veranlassen.
4. Die Mittheilung von Befehlen, die Aushändigung der Einberufungsordre zu den Uebungen und die Austheilung der Auszeichnungen für pflichtgetreue Dienste in der Landwehr zu bewerkstelligen.

Bei diesen Versammlungen erscheinen nur die Offiziere und die Stamm-Mannschaften in Uniform.

6. Ausbildung der Landwehr zum Kriegsdienste.

Die Landwehr 1. Aufgebots wird im Frieden zu Kriegsübungen unter die Waffen gerufen, während die Landwehr 2. Aufgebots nur zum Kriege und in außerordentlichen Fällen, nie aber zur Uebung zusammentritt.

Die Infanterie der Provinzial-Landwehr wird alljährlich zu einer Bataillons-Uebung zusammengezogen.

Die Uebungen der Landwehr-Kavallerie finden in den neu formirten Regimentern unter Führung des etatsmäßigen Stabs-Offiziers des Linien-Regiments in der Stärke von 114 Mann und Pferden per Eskadron, jedoch alternirend 1 Jahr um das andere statt, wonach jährlich die Hälfte sämmtlicher Kavallerie-Regimenter unter Theilnahme der im Bezirk vorhandenen Garde-Wehrreiter zur Uebung gelangt. A. K. O. vom 29. April 1852.

Die Uebung der Eskadrons der Landwehr-Bataillone der Reserve-Regimenter findet alle 2 Jahre in dem Standquartier des betreffenden Landwehr-Bataillons statt. M. 7. Mai 1852.

Die Provinzial-Artilleristen eines Landwehr-Bataillons üben jährlich in einer formirten Compagnie von 7 Avancirten und 83 Gemeinen in einer Garnison des zum Armee-Korps gehörigen Artillerie-Regiments.

Die Handwerks-Artilleristen üben alle 2 Jahre.

Die Artilleristen der Garde werden aus dem ganzen Bezirke eines Garde-Landwehr-Bataillons in einem Garnisonort der Artillerie zur Uebung zusammengezogen.

Die Pionire, resp. Garde-Pionire üben bei der Pionir-Abtheilung, und werden sämmtliche Leute herangezogen, welche in einem Umkreise von 18 Meilen des Uebungsortes wohnen. Die weiter Wohnenden können mit der Infanterie geübt werden. M. 7. Mai 1852.

Die Landwehr-Uebungen sind entweder 14tägige im Stabs-Quartiere des Landwehr-Bataillons- und des betreffenden Kavallerie-Regiments, oder die Landwehr nimmt, wenn das betreffende Armee-Korps große Uebung (Königsrevue) hat *), an denselben Theil, in welchem Falle die Zeit der Zusammenziehung sich nach der Dauer der großen Uebung richtet, und in der Regel 4 bis 6 Wochen beträgt.

Die Infanterie der Garde-Landwehr hat ein Jahr um das andere eine Uebung, die drei Wochen währt, wenn nicht das Bataillon an den oben erwähnten Königsrevuen Theil nimmt.

---

*) Ein Armee-Korps soll alle 4 Jahre dergleichen Uebung haben.

Die Provinzial-Landwehr-Bataillone üben in einer Stärke von 473 Mann, die Garde-Landwehr-Bataillone von 463 Mann, die Stammmannschaften ungerechnet.

Da nun aber die Kopfzahl der Landwehr diese Uebungsstärke oft um mehr als das Vierfache übersteigt, so macht der Wehrmann in der Regel während seiner Landwehrpflichtigkeit nur eine Königsrevue und eine oder zwei kleinere Bataillonsübungen mit.

Die Landwehr-Offiziere ersten Aufgebots werden jedoch zu allen Uebungen einberufen, können aber in dringenden Fällen durch den Bataillons-Kommandeur bei dem Brigade-Kommandeur um Befreiung von einer Uebung bitten.

Außer den Bataillons-Uebungen finden während des Sommers eintägige Uebungen innerhalb der Kompagnie-Bezirke statt.

Die Schifffahrt treibenden Wehrmänner, sowohl der Garde- als der Provinzial-Landwehr, haben im Winter eine 14tägige Uebung, während welcher auch die Schießübungen mit ihnen abgehalten werden. Die Zahl der übenden Schiffer kommt bei der Uebungsstärke des Bataillons so wie bei der Schießübung mit in Anrechnung.

Die Schiffer, welche Kavalleristen waren, üben bei der Landwehr gar nicht. Die übrigen kommen in der Regel ein Jahr um das andere zur 14tägigen Uebung, werden aber zu einer Königsrevue nicht herangezogen.

Dieselben sind auch von den Kontrol-Versammlungen im Frühjahre und Herbste frei, und haben dagegen im Winter eine eigene Kontrol-Versammlung.

Zur militärischen Ausbildung der Landwehr-Offiziere sind außer den genannten allgemeinen Uebungen noch die Unterrichtsübungen bei den Linien-Truppen und schriftliche Ausarbeitungen über Dienstgegenstände, die vom Bataillons-Kommandeur gegeben werden, bestimmt.

Nach der kriegsmin. Verfügung vom 4. März 1853 ist der dienstlichen Fortbildung der jungen Landwehr-Offiziere Seitens der betreffenden Vorgesetzten eine unausgesetzte Sorgfalt zu widmen. Als wirksamstes Mittel für diesen Zweck sind neben der Theilnahme an den Landwehrübungen möglichst häufige Dienstleistungen bei den Linientruppen von längerer Dauer und während der, dem beabsichtigten Ausbildungszweck entsprechendsten Uebungsperiode zu betrachten und demgemäß, soweit es die Etatsmittel gestatten, anzuordnen. Wo unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse Einzelner auf deren Antrieb Dienstleistungen bei der Linie ohne Kosten für die Staats-Kassen möglich werden, ist es den Königlichen General-Kommandos überlassen, dergleichen anzuordnen.

7. Das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen*).

§. 1. Ueber die Verpflichtung zum Einkommen bei der Fahne entscheidet grundsätzlich das Dienstalter dergestalt, daß die jüngsten Dienstalters-Klassen zunächst hiervon getroffen werden.

*) A. K. O. vom 7. November 1850.

§. 2. Sämmtliche Reserve- und Landwehr-Mannschaften eines Bataillons-Bezirks werden demgemäß nach Garde und Linie gesondert, waffenweise in so viele Klassen getheilt, als Jahrgänge vorhanden sind, wobei der mitgebrachte Reserve-Paß und das Kalenderjahr entscheiden.

§. 3. Wer sich durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder anderweit der Kontrole der Landwehr-Behörden entzieht, wird, sobald er wieder unter Kontrole tritt, nicht dem Jahrgange seiner Altersklasse, sondern demjenigen Jahrgange zugetheilt, dem er ohne Anrechnung der Zeit, während welcher er sich der Kontrole entzogen hat, seinem Dienstalter nach angehört.

Auf Individuen, welche sich nicht ein volles Jahr der Kontrole entzogen haben, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn dadurch eine größere Landwehr-Uebung oder die Gestellung bei einer außerordentlichen Zusammenziehung verabsäumt worden ist.

§. 4. In jeder Klasse rangiren die nach §. 3 ihr zugetheilten Individuen zur ersten Stelle, die übrigen Mannschaften nach dem Lebensalter, welches dergestalt bei ihrer Einberufung mit in Betracht gezogen wird, daß, insofern der Bedarf nicht die ganze Klasse umfaßt, die jüngsten Leute zunächst berufen werden.

§. 5. In dem Falle zu §. 4 wird der Bedarf verhältnißmäßig nach dem Bestande der ganzen Klasse auf die vier Kompagnie-Bezirke, und in denjenigen Kompagnie-Bezirken, welche zu verschiedenen Kreisen gehören, nach Maßgabe des Bestandes wieder auf die einzelnen Kreistheile kontingentirt.

§. 6. Die zur Komplettirung der Linien-Truppen einschließlich des Bedarfs an ausgebildeten Mannschaften für die Ersatz-Truppen nicht benöthigten Reserve-Mannschaften werden zunächst zur Einstellung in die Landwehr bestimmt, worauf alsdann die Landwehr-Mannschaften ersten Aufgebots von der ersten bis zur siebenten Klasse folgen, bis der Bedarf gedeckt ist.

§. 7. Freiwillige können ohne Rücksicht auf die Klasse, in der sie sich befinden, angenommen werden, wofür eben so viele von den ältesten Mannschaften des betreffenden Kompagnie-Bezirks befreit bleiben; der Kommandeur ist zu der Annahme jedoch nicht verpflichtet, wenn er dieselbe aus dienstlichen Gründen, nach der Persönlichkeit des sich Meldenden, für nachtheilig erachten muß.

§. 8. Häusliche, gewerbliche und Familien-Verhältnisse können nur ausnahmsweise in so weit berücksichtigt werden, als durch sie vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes hinter die siebente Klasse des ersten Aufgebots bedingt werden kann. Die hierdurch gebildete Klasse der Unabkömmlichen kann Mannschaften aller Jahrgänge der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots enthalten, welche unter sich eben so wie die Abkömmlichen rangiren, und auf die nur in dem Falle nach Maßgabe des Bedarfs zurückgegriffen wird, wenn die vorstehenden Klassen erschöpft sind.

Eine Wiederentlassung und vorläufige Befreiung einzelner Individuen dieser Klasse vom Dienste kann nur ausnahmsweise auf Grund einer im Wege der Reklamazion herbeigeführten besonderen Verfügung der oberen Provinzial-Behörden eintreten.

§ 9. Die im §. 8 erwähnten Berücksichtigungen sind nur zuläßig:

1. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die gesetzlich den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.
2. Wenn ein Wehrmann, der das 30ste Lebensjahr erreicht hat, oder einem der beiden ältesten Jahrgänge des 1sten Aufgebots angehört, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfalle und dem Elende Preis geben würde.
3. Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landes-Kultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Die im §. 3 bezeichneten Individuen haben auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

§. 10. Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei dem Gemeinde-Vorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zulässiger Wehrmänner zu prüfen, und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, wodurch eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

§. 11. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche zu diesem Behufe jährlich zweimal in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Kreis-Orten Sitzung halten, und zwar im Frühjahre unmittelbar nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft, und im Herbste, wenn die Reserve-Mannschaften in der Heimath eingetroffen sind, und der Uebertritt in das 1. und 2. Aufgebot stattgefunden hat.

§. 12. Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen heranzuziehen: der Kompagnieführer, die Gemeinde-Vorsteher und außerdem, nach dem Ermessen des Bataillons-Kommandeurs und des Landraths, der Bezirks-Feldwebel und einige zuverlässige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und Vermögens-Verhältnissen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Bezirks innewohnt, sowie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte.

§. 13. Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei den Betheiligten gestattet ist, sich persönlich einzufinden, erfolgt die Entscheidung durch den Bataillons-Kommandeur und den Landrath bei stattfindender Uebereinstimmung endgültig. In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzulehnen, dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den perma-

nenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgültige Entscheidung erfolgt.

§. 14. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungs-Termine der Kommission, insofern sie nach stattgehabter Prüfung nicht aufs Neue bestätigt werden. Ebenso haben die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche während ihrer Dienstzeit in der Linie auf Reklamazion entlassen wurden, nur dann einen Anspruch auf fernere Berücksichtigung, wenn derselbe in den bestimmten Sitzungs-Terminen nach den für die Reserve und die Landwehr geltenden Vorschriften anerkannt wird. Eine Versetzung in das 2. Aufgebot darf wegen bürgerlicher Verhältnisse nicht ausgesprochen werden.

§. 15. Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, öffentlich durch die Kreisblätter bekannt gemacht.

§. 16. Außerdem wird nach jedem Termine eine summarische Nachweisung:

a) der sämmtlichen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des betreffenden Bezirks,

b) der als unabkömmlich anerkannten, der vorgesetzten Behörde eingereicht.

Bei auffallendem Mißverhältnisse in der Zahl der abkömmlichen und unabkömmlichen Mannschaften, oder bei sonstigem speziellen Anlasse, ist die vorgesetzte Behörde befugt, die Geschäftsführung der einen oder anderen Kommission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen.

§. 17. Im Augenblicke der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft, indem alsdann lediglich die Klasse, in der sich der betreffende Mann befindet, sowie die körperliche Tüchtigkeit desselben über den Eintritt zur Fahne entscheiden.

§. 18. Sind inzwischen für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w., besondere Berücksichtigungs-Gründe eingetreten, so kann die Entlassung nur erfolgen, wenn dieselbe auf dem für Reklamazionen vorgeschriebenen Wege genehmigt wird.

§. 19. Die Befreiung der unabkömmlichen Beamten auf Grund der Atteste der betreffenden Zivilbehörden erfolgt nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 20. Auf die Einberufung der Landwehr-Mannschaften zu den gewöhnlichen Uebungen haben vorstehende Bestimmungen keinen Bezug. Bei den Uebungen wird nach Maßgabe des Bedarfs und der vorhandenen Mannschaft von jedem einzelnen Jahrgange eine gewisse Quote einberufen, wobei die Mannschaften jedes Jahrganges in sich alterniren.

Eine Befreiung von der zunächst bevorstehenden Uebung kann nur ausnahmsweise wegen augenblicklicher nicht zu beseitigender Hindernisse durch den Bataillons-Kommandeur verfügt werden, wobei zum Beispiel der Bau eines Hauses, eine unaufschiebbare Reise, ein Todesanfall in der Familie u. s. w., den Umständen nach zu berücksichtigen sind. Jede versäumte Uebung muß jedoch späterhin nachgeholt werden.

§. 21. Bei Gelegenheit der Kontrol-Versammlung und auf sonst geeignete Weise ist dahin zu wirken, daß die Reserve- und die Landwehr-Mannschaften mit den bei der Einberufung geltenden Grundsätzen genau bekannt und vertraut gemacht werden.

8. Die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften.

§. 1. Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien im Falle der Bedürftigkeit eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.

§. 2. Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§. 1) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren. Auch können noch dahin gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahren, so wie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen. Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§§. 1, 2) wird den Kreisen auferlegt. Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehr-Offiziere in den Fällen des §. 1 zu gewährende Unterstützung; diese wird in gleicher Weise wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres aus dem Militär-Fond bestritten.

§. 4. Die Unterstützungs-Bedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§. 5. Als Kreis-Unterstützung muß mindestens gewährt werden:

a) für die Ehefrau monatlich 1 Thlr. 10 Sgr., und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Thlr.,

b) für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr.,

Die Geld-Unterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§. 6. In jedem Kreise wird eine Unterstützungs-Kommission gebildet, welche

a) sowohl über die Unterstützungs-Bedürftigkeit der betreffenden Familien, als auch

b) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des §. 5., endgültig zu entscheiden, und

c) die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§. 7. Die Unterstützungs-Kommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Lokal-Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreis-Vertretung aus den Kreis-Einsassen erwählt. Die Kreis-Vertretung ist befugt, die Geschäfte der Kommission dem Kreis-Aus-

schusse zu übertragen. Einer jeden Unterstützungs-Kommission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zu wählender Offizier beigeordnet.

§. 8. Die Kommission (§. 7) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Der der Kommission beigeordnete Offizier nimmt an den Versammlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme.

§. 9. Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreis-Vertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Kommunal-Beiträge aufgebracht.

§. 10. Die von der Kommission (§. 7) festgestellte Kreis-Unterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten pränumerando verabreicht. Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsche des zum Dienste Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr. Unterstützungen der Privat-Vereine oder einzelner Privat-Personen dürfen auf die bewilligte Kreis-Unterstützung nicht angerechnet werden.

§. 11. Den Familien derjenigen, welche, während sie im aktiven Dienste sich befinden,

a) der Deserzion sich schuldig machen oder
b) durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden,

wird die bewilligte Kreis-Unterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Kommission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppen-Befehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 12. Den Familien derjenigen, welche im Gefechte getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienste oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch drei Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters an gerechnet, die bewilligte Kreis-Unterstützung belassen, sofern ihre Hülfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§. 13. Die Familien derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreis-Unterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft.

§. 14. Die den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften durch dieses Gesetz gewährleistete Unterstützung erstreckt sich nicht auf die Zeit, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.

§. 15. Gleiche Verpflichtung wie die Kreise (§§. 3 und 6) haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landräthlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreis-Vertretung (§§. 7 und 10) tritt die Gemeinde-Vertretung und an Stelle des Landraths (§. 7) der Bürgermeister. (Gesetz vom 27. Febr. 1850.)

9. Geld- und Natural-Verpflegung.

Während der Zusammenziehung der Bataillons und Eskadrons erhalten alle Wehrmänner Sold und Verpflegung gleich den Truppen der Linie. Für den

Hin= und Rückmarsch erhalten die Landwehrleute für diejenige Strecke, welche sie über drei Meilen vom Wohnort bis zum Uebungsorte zurückzulegen haben, ein Reisegeld von 1 Sgr. 9 Pf. für den Unteroffizier und 1 Sgr. 3 Pf. für den Gemeinen pro Meile. Bei der Berechnung dieses Reisegeldes wird jede angefangene Meile für voll gerechnet.

Diejenigen Landwehr=Offiziere, welche zur Uebung eingezogen werden, erhalten zur Anschaffung und Ergänzung ihrer Uniformstücke ein Equipirungsgeld und zwar:

bei der Infant. u. Pionniren	der Hauptm. u. Compagnieführer	50 Thlr.
	= Premier= u. Sekonde=Leutnant	40 =
= = Cavallerie	= Rittmeister u. Eskadronführer	70 =
	= Premier= u. Sekonde=Leutnant	50 =
= = Artillerie	= = = =	45 =

Die Führer der Landwehr=Infanterie=Kompagnien erhalten außerdem als Entschädigung für die in den Kompagnie=Bezirken zu machenden Reisen rc. eine Dienstzulage von 10 Thlr. monatlich.

Während der größeren Landwehr=Uebungen erhalten die Offiziere Natural=Quartier oder den chargemäßigen Servis und an Diäten:

ein Sekonde=Leutnant täglich . . . . . 20 Sgr.
ein Premier= = = ... 25 =

der Kompagnieführer aber im Ganzen 72 Thlr.; außerdem aber für jeden Tag, den die Uebung über 4 Wochen währt, 1 Thlr. Diäten. Leutnants, welche während der Uebung eine Kompagnie führen, erhalten als Funkzions=Zulage täglich 20 Sgr.

An Reisekosten erhalten die Landwehr=Offiziere sowohl bei der Uebung als zur Dienstleistung bei den Linientruppen 15 Sgr. pro Meile für diejenige Strecke, welche sie von ihrem Wohnorte bis zum Uebungsorte mehr zurückzulegen haben, als vom Wohnort zum Bataillonsstabsquartier. Für die Reise bis zum Bataillonsstabsquartier erhalten dieselben keine Reisevergütigung.

10. Unterstützungsfond.

Bei jeder Infanterie=Division besteht ein Unterstützungs=Fond, aus welchem an Landwehr=Offiziere aller Waffen

1. zu ihrer ersten Equipirung,
2. bei durch den Dienst entstandenen Krankheiten oder veranlaßte Badekuren,
3. zur Beschaffung von Uniformstücken, wenn sie die ihrigen ohne Verschulden durch Diebstahl oder Feuersbrunst verloren haben,

Unterstützungen gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Offizier derselben bedarf und keine anderweitigen Hülfsquellen besitzt. Eine solche Unterstützung darf in der Regel 30 Thlr. nicht überschreiten.

11. Rechtsverhältnisse der Landwehr und der beurlaubten Wehrmänner.

Die Stamm=Mannschaften der Landwehr stehen in allen Strafsachen, gleich den Truppen des stehenden Heeres, unter der Militärgerichtsbarkeit.

Die beurlaubten Wehrmannschaften sind dagegen nur während der Landwehr-Uebungen, oder wenn sie sonst zu dienstlichen Zwecken eingezogen werden, dem Militär-Gerichtsstande unterworfen.

Derselbe beginnt:

1. bei außerordentlicher Zusammenziehung der Landwehr mit dem Empfange der Einberufungsordre,
2. bei der Einberufung zu den jährlichen Uebungen mit dem Gestellungstage,
3. bei Einberufung zu den eintägigen Uebungen und zu den Kontrolversammlungen nur für die Dauer der Anwesenheit in den dienstlichen Verhältnissen.

Während der Beurlaubung stehen die Landwehr-Mannschaften unter der Zivil-Gerichtsbarkeit. Ausnahmen machen folgende Straffälle:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Landwehr-Mannschaften von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung oder in Folge außerordentlicher Verhältnisse ertheilt werden,
2. Deserzion.

   Gegen die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten und gegen Reservisten gilt bis zum Beweise des Gegentheils die Vermuthung für das Verbrechen der Deserzion:

   1) Wenn sie ohne Erlaubniß auswandern oder in fremde Kriegsdienste treten.
   2) Wenn sie
      a) nach Empfang der Einberufungsordre von ihrem bisherigen Wohnorte ohne Erlaubniß sich entfernen oder sich versteckt halten, oder
      b) die vorgeschriebene Meldung ihrer Aufenthalts-Veränderung bei der Landwehr-Behörde unterlassen haben,

   und sich auch dann nicht einfinden, oder melden, sobald eine öffentliche Aufforderung erfolgt oder der Krieg ausbricht. §. 94 Th. I. d. Milit.-Straf-Gesetzbuches.

   Dieser §. findet auf beurlaubte Landwehrmänner keine Anwendung und dürfen dieselben nur dann während der gewöhnlichen Friedensverhältnisse wegen eigenmächtiger Entfernung aus ihrem Wohnorte mit der Strafe der Deserzion belegt werden, wenn durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel festgestellt wird, daß sie bei ihrer Entfernung die Absicht gehabt haben, sich ihrem militärischen Dienstverhältnisse gänzlich zu entziehen. Flecks Kommentar zum Strafgesetzbuch zu §. 91—100.

3. Wenn Wehrmannschaften sich in Uniform befinden, und sich in derselben eines militärischen Dienstvergehens schuldig machen,
4. Insubordinazion bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten,
5. Herausforderung und Duelle der Landwehr-Offiziere.

In allen andern Fällen stehen die beurlaubten Offiziere und Mannschaften der Landwehr, wie schon erwähnt, unter der Zivilgerichtsbarkeit. Wird nach der Bestimmung des Allgemeinen Strafgesetzbuches gegen eine Person des Soldatenstandes neben der Todesstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen, so ist damit die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen zur Folge. Eine Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine militärische Freiheitsstrafe findet nicht mehr statt.

Wird gegen eine Person des Soldatenstandes die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere, als 3jährige Dauer ausgesprochen, so ist damit die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden. Wird dagegen die Dauer dieser Strafe vom Richter nur auf 3 Jahre oder weniger bemessen, so gehört der Verurtheilte während dieser Zeit zur 2. Klasse des Soldatenstandes.

Mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, sowie mit der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ist die Degradazion von Rechtswegen verbunden, eine Abkürzung der verwirkten Freiheitsstrafe wegen gleichzeitig eintretender Degradazion findet in diesen Fällen nicht statt. Eine Umwandlung der Gefängnißstrafe oder Einschließung in eine militärische Freiheitsstrafe ist nicht zuläßig, wenn der Angeschuldigte in den Stand der Beurlaubten gehört.

Gegen Offiziere darf keine härtere Strafe als Festungsarrest eintreten, wenn nicht gleichzeitig auf Verlust der Offiziercharge erkannt wird.

Ist wegen gemeiner Verbrechen eine härtere Strafe als Festungsarrest verwirkt, so ist auf solche auch gegen Offiziere zu erkennen, weil in diesen Fällen die Umwandlung der Freiheitsstrafe, mit welcher die That im Gesetze bedroht ist, in eine militärische Freiheitsstrafe nach §. 4 des Gesetzes vom 25. Apr. 1852 nicht stattfinden darf. Flecks Kommentar zum Strafgesetzbuch. Erläuterungen zum §. 12.

Wenn Landwehr-Offiziere die Preußischen Staaten gänzlich verlassen wollen, so müssen sie zuvörderst im Dienstwege die Entlassung aus ihren militärischen Verhältnissen und demnächst von der Regierung den Auswanderungs-Konsens nachsuchen.

12. Ehrengerichte der Landwehr.

Der Zweck und die Machtvollkommenheit der Ehrengerichte sind dieselben, wie wir sie Seite 69 u. ff. kennen gelernt haben.

Jedes Bataillon der Landwehr hat ein eigenes Ehrengericht; dasselbe steht unter der Leitung des Bataillons-Kommandeurs, und wird gebildet

a) aus sämmtlichen Landwehr-Offizieren, und den zur Dienstleistung kommandirten Offizieren der Linie, gleichviel, welcher Waffe sie angehören, und

b) aus den im Bataillonsbezirke wohnenden Garde-Landwehr-Offizieren vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts.

13. Auszeichnung für pflichtgetreue Dienste in der Landwehr.

Den Anspruch darauf haben von den Mannschaften vom Feldwebel abwärts alle Unteroffiziere, Spielleute und Wehrmänner, die nach Ableistung der gesetzlichen Dienstzeit im Heere in beiden Aufgeboten der Landwehr die ihnen obliegenden Pflichten vorwurfsfrei erfüllen.

Dazu ist erforderlich:

1. daß sie den größeren Landwehr-Uebungen, zu welchen sie einberufen

werden, beigewohnt, und im Fall sie eine zu versäumen gezwungen waren, durch ein freiwilliges Einkommen selbige nachholen.

2. daß sie bei den Kontrol-Versammlungen ihren Verpflichtungen vorwurfsfrei nachgekommen sind,
3. daß sie weder bei ihrem Uebertritte aus dem stehenden Heere in die Landwehr in der 2. Klasse des Soldatenstandes sich befinden, noch während der Dienstzeit in der Landwehr in die 2. Klasse versetzt seien, oder nach dem Eintritte in die Landwehr eine gerichtlich erkannte Freiheitsstrafe erlitten haben, welche die Dauer von 3 Wochen übersteigt.

Da die Verleihung der Auszeichnung für die Landwehr grundsätzlich von der Erfüllung der Pflicht in beiden Aufgeboten abhängt, so kann selbige denjenigen Individuen, welche bei der Linie die Dienstauszeichnung 2. oder 1. Klasse erworben haben, nicht verliehen werden. Nur an die Besitzer 3. Klasse, wenn diese nach der Entlassung aus dem stehenden Heere wirklich im 1. Aufgebot gedient haben. K. M. von 24. April 1853.

Für Landwehr-Offiziere ist zur Erlangung des Anspruchs auf diese Auszeichnung erforderlich, daß sie ihrer Dienstpflicht in beiden Aufgeboten der Landwehr erfüllt und insbesondere

1. daß sie den größeren Uebungen der Landwehr, zu welchen sie einberufen sind, so wie den Schießübungen und Kontrol-Versammlungen mit Eifer beiwohnen;
2. daß sie während ihrer Dienstzeit weder bei dem stehenden Heere noch bei der Landwehr kriegsrechtlich bestraft sind. A. K. O. v. 16. Jan. 1842.

Die Verleihung erfolgt nach gesetzlich zurückgelegter Dienstzeit. Ausnahmsweise können Offiziere und Unteroffiziere der Landwehr, wenn sie sich durch ihre Thätigkeit und Eifer auszeichnen, auch dann schon zur Dienstauszeichnung in Vorschlag gebracht werden, wenn sie die Dienstjahre im 1. Aufgebot zurückgelegt haben. A. K. O. vom 16. Juni 1842.

Die über den Verlust der übrigen Ehrenzeichen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen finden auch auf die in Rede stehende Auszeichnung Anwendung. Hiernach hat die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte 2c. außer den übrigen Nachtheilen, den Verlust der Orden und Ehrenzeichen von Rechtswegen zur Folge. Allgem. Strafgesetzbuch §. 22.

14. Disziplinar-Verhältnisse der Landwehr.

Die Stamm-Mannschaften der Landwehr werden in Hinsicht der Disziplinarbestrafungen wie die Mannschaft des stehenden Heeres behandelt.

So lange die Landwehr nicht versammelt ist, haben nur der Bataillons-Kommandeur und dessen Vorgesetzte die Befugniß, Disziplinarstrafen gegen die Stamm-Mannschaften zu verhängen.

Ist der Landwehr-Bataillons-Kommandeur abwesend und für ihn kein Stellvertreter ernannt, so hat der älteste im Bataillons-Stabs-Quartier anwesende dienstthuende Offizier des Bataillons die Strafgewalt wie ein nicht detachirter Kompagniechef auszuüben. A. K. O. vom 7. Okt. 1851.

Auf die nicht zum Stamme gehörende Mannschaft der Landwehr kommen die Disziplinar-Strafbestimmungen für das stehende Heer nur während der

Zeit zur Anwendung, in welcher sie mit der vorschriftsmäßigen Verpflegungs-Kompetenz zum Dienste oder zu den größeren Uebungen zusammengezogen ist.

Außer dieser Zeit haben nur die Landwehr-Bataillons-Kommandeure und deren Vorgesetzte Disziplinar-Strafgewalt, und zwar:

1. Im Falle der Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den größeren Uebungen bestrafen sie in den Grenzen der ihnen zustehenden Strafgewalt des Regiments-Kommandeurs, wenn nicht gerichtliches Verfahren eintreten muß.
2. Die Nichtbefolgung der Einberufung zu den kleineren Versammlungen, oder der Einberufung Einzelner zu einem bestimmten Dienstzwecke ohne die Verpflegungs-Kompetenz ist in der Regel mit dreitägigem mittleren Arreste zu bestrafen; nur wenn erschwerende Umstände dabei stattfinden, muß gerichtliche Bestrafung eintreten.
3. Zur Disziplinar-Bestrafung geeignete Vergehungen während der Dauer der kleineren Versammlungen und Dienstverrichtungen oder von beurlaubten Landwehrmännern, die von der Erlaubniß in ihren bürgerlichen Verhältnissen Militär-Uniform zu tragen Gebrauch machen, in derselben gegen andere gleichfalls in Uniform befindliche Personen des Soldatenstandes im persönlichen Zusammentreffen mit denselben sich vergehen oder sich der Theilnahme an einem von Personen des Soldatenstandes verübten Dienstvergehens schuldig machen, dürfen höchstens mit mittlerem Arreste bis 3 Tagen geahndet werden. — Wo wegen erschwerender Umstände dieses Strafmaß nicht ausreicht, muß gerichtliches Verfahren eintreten.
4. Personen des beurlaubten Standes, welche mit Umgehung des vorgeschriebenen Dienstweges dienstliche Gesuche bei den höheren Vorgesetzten oder unmittelbar bei des Königs Majestät anbringen, sind disziplinarisch vom Bataillons-Kommandeur bis zu 3 Tagen Mittelarrest zu bestrafen. Ist eine härtere Strafe verwirkt, so tritt gerichtliche Untersuchung und Bestrafung ein. A. K. O. vom 16. Mai 1844. Mil.-Gesetz-Samml. B. III. S. 154.

Ein beurlaubter Landwehrmann, welcher bei seiner Aufenthaltsveränderung die Anmeldung in dem neuen Aufenthaltsorte länger als 14 Tage versäumt hat, ist disziplinarisch mit Geldstafe von 2 bis 5 Thalern, oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen zu belegen.

Anmerkung. Da Landwehrmänner wegen eigenmächtiger Entfernung aus ihrem Aufenthaltsort mit der Strafe der Deserzion nur dann belegt werden dürfen, wenn sich durch gesetzlich zulässige Mittel der Beweis führen läßt, daß sie bei ihrer Entfernung die Absicht gehabt, sich ihren militärischen Dienstverhältnissen gänzlich zu entziehen (Seite 200), so sind selbige, wenn sich dieser Beweis nicht führen läßt, im Frieden, wenn sie ohne vorherige Meldung bei ihrer vorgesetzten Militärbehörde ihren Aufenthalt verlassen,

a) wenn sie während ihrer Abwesenheit nicht zu einer größeren Landwehr-Uebung einberufen worden sind, wegen unterlassener An- und Abmeldung disziplinarisch zu bestrafen, wenn sie aber
b) zu einer Uebung einberufen gewesen, mit der Strafe der Nichtbefolgung der Einberufungsordre nach §. 34 der Verordnungen vom 21. Oktober 1844 zu belangen.

Dies bezieht sich jedoch nicht auf die eigenmächtige Entfernung eines beurlaubten Landwehrmannes aus seinem Aufenthaltsort nach dem Empfang der Einberu-

Hat er jedoch nur die vorschriftsmäßige Abmeldung versäumt, sich aber rechtzeitig in dem Bezirke seines neuen Aufenthaltes angemeldet, so trifft ihn nur Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern, oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen.

Die Bestrafung wird von dem betreffenden Bataillons-Kommandeur festgesetzt, die Strafvollstreckung erfolgt auf Requisition des Bataillons-Kommandeurs durch den Kreis-Landrath. (A. K. O. vom 29. Mai 1852.)

Die vorstehend ad 1 — 4 disziplinarisch zu verhängenden Arreststrafen können nach dem Ermessen des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs beim Stabe vollstreckt werden. Wenn aber daselbst oder in der Nähe ein Militär- oder ein nach den bestehenden Vorschriften zur Aufnahme von Landwehr-Arrestanten geeignetes bürgerliches Arrestlokal nicht vorhanden, oder wenn der Aufenthalt des zu Bestrafenden über 2 Meilen davon entfernt ist, so muß die Vollstreckung auf Requisizion des Bataillons-Kommandeurs durch die Zivilbehörde geschehen. §. 38 der Verordnungen vom 21. Okt. 1841.

Die Verpflegungskosten für unvermögende Personen des Beurlaubtenstandes, welche die ihnen ad 1 — 3 auferlegten Arreststrafen in einem bürgerlichen Gefängniß verbüßen, fallen dem Militärfond zur Last.

Nach einem standrechtlichen Erkenntnisse wird aber die erkannte Strafe jedenfalls in einem Militärarreste abgebüßt.

Diese hier angegebenen Bestimmungen gelten auch in Ansehung der Reserve-Mannschaften, der mit Vorbehalt der Wiedereinberufung entlassenen Trainsoldaten und der auf unbestimmte Zeit beurlaubten, aber noch zur etatsmäßigen Friedensstärke gehörenden Soldaten des stehenden Heeres.

Auf die Offiziere der Landwehr kommen die, S. 203 ad 1—4 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung, jedoch kann für die unterlassene An- und Abmeldung disziplinarisch gegen sie höchstens 6 Tage Stubenarrest, nie aber Geldstrafe verhängt werden.

Die Disziplinarverhältnisse der Offiziere und Mannschaften der Garde-Landwehr betreffend, so ist zu bemerken, daß nach der kriegsm. Verfügung vom 6. Febr. 1853, Militär-Wochenblatt No. 7, nicht allein der Kommandeur des Bataillons, zu welchem sie gehören, sondern auch der Kommandeur des Provinzial-Landwehr-Bataillons, unter dessen Kontrole sie während der Beurlaubung stehen, die Disziplinarstrafgewalt kompetirt.

Von diesen Kommandeuren hat derjenige einzuschreiten, dessen dienstlichen Wirkungskreis das zu bestrafende Vergehen berührt, und mithin die Nichtbefolgung einer dienstlichen Anordnung derjenige Kommandeur zu ahnden, von welchem sie ausgegangen ist. Sonach wird das eigenmächtige Ausbleiben von einer Kontrol-Versammlung der Kommandeur der Provinzial-Landwehr, dessen Anordnung unbefolgt gelassen worden, dagegen die Nichtbefolgung der Ordre zu einer großen Uebung der Kommandeur der Garde-Landwehr zu ahnden haben, da dieser die Ordre erläßt und der Kommandeur der Provinzial-Landwehr nur für deren Aushändigung zu sorgen hat.

---

fungsordre, wenn die Einberufung zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Landwehr erfolgt. In einem solchen Fall tritt der beurlaubte Landwehrmann mit dem Empfang der Einberufungsordre vollständig unter die Militärgerichtsbarkeit, §. 7, Th. II. des Milit.-Strafgesetzbuches, und kann wegen Desertion bestraft werden. Conf. Flecks Kommentar zum M.-Strafgesetzb. S. 120.

Zweiter Theil.

Der Infanteriedienst.

Erste Abtheilung.

Der innere Dienst.

Erster Abschnitt.

Von dem militärischen Geiste und der Disziplin.

1. Von dem militärischen Geiste *).

Die Heeresverfassung, wie wir sie in den früheren Abschnitten betrachtet haben, ist der Rahmen oder die Form, worin die Armee gebildet wird; aber wie vorzüglich auch alle Einrichtungen sein mögen, so wird trotz ihnen doch die Armee in sich zerfallen, sobald dieselbe nicht von dem richtigen militärischen Geiste beseelt ist.

Treue, Tapferkeit und Gehorsam sind die Träger dieses Geistes, sind die drei Hauptbedingnisse, um aus den einzelnen zu den Waffen Gerufenen ein Heer zu bilden, welches seinen hohen Beruf zu erfüllen vermag. Mit einer dieser drei Kardinaltugenden des Soldaten wird der allein belebende Theil fehlen, und die Thatkraft der Armee gelähmt sein.

Es sind diese drei Elemente, die Treue, die Tapferkeit und der Gehorsam, das Erbe der preußischen Armee aus vorangegangenen Jahrhunderten, und unsere heilige Pflicht ist es, dieses Erbe den künftigen Geschlechtern ungeschwächt zu überliefern.

Weder Treue noch Tapferkeit können erlernt werden, sie liegen im Blute eines Volkes, indessen kann die Bildung und Erziehung eines Heeres ebenso dazu beitragen, dasselbe hierin zu befestigen und zu erkräftigen, als auch

---

*) Vergleiche die Vorrede zu den Dienstvorschriften 2c., aus der Feder des Herzogs Carl von Mecklenburg geflossen, aber nur in der ersten Ausgabe enthalten; ferner: Blondel, Sur les devoirs et l'esprit militaire. Paris, 1837. Aus dem Französischen übersetzt durch einen Preuß. Offizier. 2. Auflage 1837.

im Gegentheil es zu erschlaffen. Der Gehorsam aber will immer von Neuem erlernt werden, und jeder Einzelne hat hierin einen Kampf mit seinen Leidenschaften zu bestehen, wie auch das Beispiel denselben erleichtert.

Der Gehorsam ist das starke Band, welches eine Armee fähig macht, als solche Großes zu vollbringen, er ist der Mörtel, der die einzelnen Steine, die den Riesenbau bilden, fest zusammenhält.

Einer Armee, die im Gehorsam nicht wankt, steht der Sieg auf den Fahnen geschrieben; eine Armee, die den Gehorsam verleugnet, trägt den Keim ihrer eigenen Auflösung in sich, und es bedarf dazu keiner verlorenen Schlachten.

Diese Wahrheit ist alt und auch den Feinden des Bestehenden wohl bekannt. Zu ohnmächtig, um im offenen Kampfe der Armee entgegenzutreten, versuchen sie es, durch allerlei Gift den Gehorsam zu untergraben und so die Armee in ihre einzelnen Atome aufzulösen, um auf diese Weise das letzte Bollwerk des Gesetzes, der Religion und des Wohlstandes hinwegzuräumen.

Der Mörtel aber, welcher das Preußische Heer zusammenhält, ist Jahrhunderte alt, und alter Mörtel hält fest.

Pflichtgefühl und Ehre müssen den Soldaten zuvor verlassen, ehe die Treue und der Gehorsam von ihm weichen.

Des Soldaten Ehre aber besteht darin, die von den Berufspflichten seines Standes unzertrennlichen Tugenden zu üben, zu erhalten und zu bewahren.

In dem Offizier sollen die Soldatentugenden ihren Glanzpunkt erreichen und durch ihn auch auf den letzten Soldaten übertragen werden.

Aus dem militärischen Geiste entspringt ferner die Kameradschaft, welche Glück und Unglück mit dem Waffengefährten theilt, und welche in der liebreichen Ueberwachung des Einzelnen, so wie in der Bewahrung der Standesehre der ganzen Genossenschaft eine ihrer edelsten Aufgaben findet.

2. Gesellige Verhältnisse des Offiziers.

Der ritterliche Sinn, der jedem Offizier innewohnen soll, erheischt zwar vor Allem eine kräftige Führung des Schwertes, aber auch nicht minder eine leichte, ungezwungene Bewegung in der Gesellschaft und Ehrerbietung gegen edle Frauen.

Das Auftreten eines Offizierkorps in den ersten Schichten der Gesellschaft ist schon im eigenen Lande, namentlich aber im Auslande und auch nicht selten selbst in Feindes Lande maßgebend für die Stimmung für oder gegen die Truppe.

Es ist daher nicht nur für den einzelnen Offizier von Wichtigkeit, daß er sich frühzeitig die geselligen Formen zu eigen macht, sondern es ist diese Eigenschaft oft von politischer und militärischer Bedeutung.

Mit Consequenz muß daher von Seiten der höheren Offiziere dahin gewirkt werden, daß die jüngeren Offiziere heimisch in den guten Gesellschaften werden und sich von allem Niederen fern halten.

Es kann hier nicht davon die Rede sein, Vorschriften für alle geselligen Formen zu geben, wohl aber dürften untenstehende Bemerkungen doch diesem oder jenem der Kameraden willkommen sein.

Wünscht ein Offizier Zutritt zu den Hofgesellschaften zu haben, so hat er zuvor die Aufwartung den hohen Hofchargen, namentlich den Hofmarschällen

der verschiedenen anwesenden Höfe zu machen; dies geschieht entweder unmittelbar, nachdem der Betreffende Gelegenheit gefunden hat, sich vorstellen zu lassen, oder der Offizier wird bei der Visite durch eine gekannte höher stehende Person eingeführt.

Bei einem ausländischen Hofe wird sich in der Regel der Gesandte dieser Mühe unterziehen, weshalb der Offizier bei längerer Anwesenheit in einer fremden Residenz es nicht unterlassen darf, demselben die Aufwartung zu machen.

Durch den Hofmarschall oder durch den Gesandten erfolgt dann die Präsentazion bei den fürstlichen Herrschaften, sofern solche nothwendig ist.

In den Hofgesellschaften wird Degen und Helm nur während des Tanzens abgelegt, in Privatgesellschaften entledigt man sich gewöhnlich beider jedoch nie eher, als bis der älteste Offizier darin vorangegangen ist.

Bei Diners hat nur der Höchstanwesende das Recht, Toaste auszubringen, wünscht ein Offizier in Gegenwart des Höhern das Wort zu ergreifen, so hat er diesen zuvor um Erlaubniß zu bitten.

Es ist ferner Sitte, daß man dem Höherstehenden den Platz zu seiner Rechten einräumt, ohne daß man dies bei jedem Wenden ängstlich festhielte.

3. Disziplin und Subordinazion.

Die Disziplin*) ist die Vorschrift und Regel, nach welcher der Soldat aller Grade lebt, handelt und wirkt; sie umfaßt alle Militärgesetze, Vorschriften und Reglements**).

Die Subordinazion ist ein Theil der Disziplin; sie bezeichnet die Unterordnung der verschiedenen Grade, die Rechte und Befugnisse derselben gegen einander.

Zur Aufrechterhaltung der Disziplin dient die Disziplinargewalt, sie begreift alle Gewalt, welche dem Vorgesetzten gegen den Untergebenen gesetzlich zusteht. Die Disziplinarstrafgewalt (s. S. 215) ist nur ein Theil derselben.

Die Subordinazion fordert unbedingten Gehorsam, aber dieser verlangt keineswegs, daß der Untergebene keinen Willen, keine Einsicht habe, vielmehr begehrt er etwas Höheres: er verlangt, daß der Untergebene seinen Willen dem Willen des Vorgesetzten, seine Ansicht der des Vorgesetzten unterordne, ohne Einwand irgend einer Art. Unbedingt muß der Befehl vollzogen werden; hierdurch wird aber der Soldat keineswegs zur Maschine herabgewürdigt, denn die Art, wie das Befohlene ausgeführt wird, bleibt mehr oder minder dem Untergebenen überlassen, und es bedarf hierbei nicht selten großer Einsicht und energischen Willens.

Wird durch unvorhergesehene Umstände die buchstäbliche Ausführung eines Befehls unmöglich, und ist keine Zeit oder Gelegenheit vorhanden zur Einholung neuer Befehle, so muß der Untergebene den Umständen gemäß möglichst im Sinne

---

*) Aus dem Lateinischen von disciplina, in derselben Bedeutung.

**) Sehr häufig jedoch wird unter Disziplin nicht die Vorschrift, sondern die Befolgung derselben, die Mannszucht selbst, verstanden.

des erhaltenen Befehls handeln, so wie es ihm für das Beste des Königlichen Dienstes am angemessensten erscheint.

Hat ein Untergebener einen Befehl erhalten, und wird an der Ausführung desselben durch den Befehl eines andern Vorgesetzten gehindert, so ist er verpflichtet, denselben auf den ihm früher zugekommenen Befehl aufmerksam zu machen; verlangt trotz dessen der persönlich gegenwärtige Vorgesetzte die Ausführung des von ihm gegebenen Befehles, so ist der Untergebene verpflichtet, diesem zu gehorchen, wobei alle Verantwortung auf den, welcher den letzten Befehl ertheilt hat, übergeht.

Nur dann hört die Pflicht des Gehorsams auf, wenn der Befehl mit der Treue gegen Landesherrn und Vaterland in offenbarem Widerspruche steht.

4. Die Behandlung des Soldaten.

Um eine gute, tüchtige Disziplin zu erlangen, reicht es nicht hin, daß der Offizier begangene Exzesse bestrafe, sondern er muß auch sie zu verhindern suchen. Es gehört aber hierzu ein unermüdlicher Diensteifer, ein stetes im Auge Behalten aller Zweige des Dienstes und jedes einzelnen Soldaten, außerdem aber vor Allem eine richtige Behandlungsweise desselben.

Alles dieses, namentlich aber das Letztere erlernt man nur aus dem Umgange, aus dem Leben mit dem Soldaten, aus der Kenntniß seiner Gewohnheiten. Vor allem wird der Vorgesetzte suchen müssen, sich Achtung, Zuneigung und Vertrauen seiner Untergebenen zu erwerben; denn das Vertrauen ist die feste Brücke zum Gehorsam. Nur Kühnheit und Energie, Strenge und Gerechtigkeit werden das Herz des Soldaten gewinnen, Mittelmäßigkeit und Schwäche aber nie.

Der Soldat soll und will in seinem Vorgesetzten nicht allein seinen Befehlshaber, sondern auch seinen väterlichen Freund erkennen, der ihm in allen Fällen des Lebens mit Rath und That zur Seite steht. Er weiß es hoch zu schätzen, wenn der Offizier außer Dienst vertraulich mit ihm spricht, auch wohl mit ihm scherzt; wogegen es ein durchaus falscher Wahn ist, den Soldaten für sich zu gewinnen, wenn man die Vertraulichkeit so weit ausdehnt, daß man in seiner Unterhaltung, in seinen Scherzen bis zu ihm hinuntersteigt.

Gern und willig erträgt der Soldat die Anstrengungen des Dienstes und grollt niemals einem Vorgesetzten, der sein Handwerk versteht, wenn derselbe das höchste Maß der Anstrengung von ihm fordert. Gelangweilt will er aber nie werden, und davor hüte man sich in jeder Beziehung. Während wenige kräftige und zur rechten Zeit gesprochene Worte elektrischen Funken gleichen, die das militärische Feuer im Soldatenherzen entflammen, verfehlen lange Reden stets ihre Wirkung.

Eine der schwierigsten Pflichten der Vorgesetzten ist eintretenden Falles die Bestrafung der Untergebenen. Man muß sich dabei ebenso vor Uebereilung und übertriebener Härte, als vor unzeitiger Milde hüten. Erstere erbittert und letztere führt geraden Weges zur Ungerechtigkeit, indem bei diesem Verfahren doch endlich Vergehen bestraft werden, welche zuvor unbestraft geblieben sind. Außerdem erzeugt Schwäche oder unzeitige Milde Erschlaffung der Disziplin, in deren Gefolge häufige und größere Exzesse und zuletzt völlige Auflösung.

Der Vorgesetzte muß mit seinem Tadel und seinen Bestrafungen, aber auch mit seinem Lobe ökonomisch zu Werke gehen. Ein Vorgesetzter, der ohne die nöthige Oekonomie straft, wird zu frühzeitig seine höchsten Trümpfe ausgespielt haben und vielfach Ehrgefühl und guten Willen unterdrücken; ein Vorgesetzter, der immerwährend tadelt, — und unter dieser Sonne ist nichts vollkommen — wird Mißmuth erregen, wohingegen die Anerkennung der Tüchtigkeit, die Belobigung einer tapferen That u. s. w., Wunder thun können, vorausgesetzt, daß mit dem Lobe nicht verschwenderisch umgegangen worden ist. Das Lob gleicht dem Papiergelde: es behält nur seinen Werth, wenn es gehörig fundirt ist, und verliert gleich den französischen Assignaten allen Werth, wenn es ohne Maß und Ziel ausgegeben wird.

Daß man mit dem alten Soldaten auf eine andere Weise umgeht, als mit dem jungen, liegt in dem verschiedenen Lebensalter begründet. Die Disziplin und alle anderen Anforderungen an den Soldaten bleiben dieselben und können sich bei dem älteren Soldaten nur steigern.

Bei der Landwehr, bei eingezogenen Reserven weniger Mannszucht zu verlangen, als bei den jungen Soldaten der Linie, würde nur die segensreichsten Institute untergraben.

Ein Geheimniß, das nur der diensterfahrene Offizier kennt, ist das Verbieten und Befehlen zur rechten Zeit. Nie muß etwas verboten oder befohlen werden, wenn man dem Befehle oder dem Verbote nicht den nöthigen Nachdruck geben kann. Oft entscheiden hierüber Minuten. Tilly that der Plünderung von Magdeburg keinen Einhalt, weil er überzeugt war, seinem Befehle keinen Gehorsam verschaffen zu können, dagegen ließ er kurz darauf 9 Mann aufhängen, weil sie unrechtmäßiges Gut erpreßt hatten, und in beiden Fällen handelte der greise Feldherr militärisch richtig.

Oft lassen sich Exzesse verhüten durch Anwendung dienstlicher Formen, die dem Soldaten zur Gewohnheit geworden sind. Wer z. B. bei einem Sammelpunkte (Rendezvous) größeren Unordnungen steuern will, wird zuvor das Gewehr in die Hand nehmen lassen, weil der Soldat unter dem Gewehr an Ruhe gewöhnt ist.

So unwesentlich die Dienstformen in der Regel auch an und für sich sind, so haben sie doch ihre große Wichtigkeit als Mittel zur Handhabung der Disziplin. Sie sind die unsichtbaren Fäden zu dem starken Tau des militärischen Gehorsams, und deshalb hüte man sich, sie zu vernachlässigen.

5. Die Beschwerdeführung.

Die Pflicht des Gehorsams hört keineswegs auf, keineswegs wird der Untergebene der Achtung und Ehrerbietung gegen den Vorgesetzten enthoben, wenn dieser ihn den königlichen Befehlen und Verordnungen entgegen widerrechtlich behandeln sollte. So lange der Dienst währt, darf sich der Untergebene weder empfindlich zeigen, noch sich verantworten, wohl aber ist es ihm nach beendigtem Dienste gestattet, sich wegen des erlittenen Unrechts zu beschweren.

Ehe man jedoch hierzu schreitet, ist es nothwendig, sich den Vorfall ruhig nach allen Seiten hin zu überlegen, um keine falsche Empfindlichkeit beizumischen. Es erscheint in unserm Stande so Manches hart, was es nicht ist; der Vorgesetzte kann nicht alle im bürgerlichen Leben üblichen Höflichkeitsformen auf den Dienst übertragen, oft muß im Augenblick der Bewegung einem Fehler schnell abgeholfen werden, und wen bei solchen Gelegenheiten die Kürze des Befehls oder ein ohne allen Umschweif ausgesprochener Tadel empfindlich stimmen sollte, der würde nur beweisen, daß ihm die richtige Einsicht in die militärischen Verhältnisse fehle. Unser Stand verlangt schon während der Friedens-Uebungen die volle Anspannung unserer Körper- und Geisteskräfte, und um diese rege zu erhalten, bedarf es von Seiten des Vorgesetzten, namentlich bei unsern jungen Soldaten, des strengen Ernstes und der unerschütterlichen Energie. So fremd jede rohe, ungesittete Behandlung der Untergebenen unserer Armee ist und sein soll, eben so fern muß sie sich auch in dieser Hinsicht von jeder Weichlichkeit halten, welche nur erschlafft und die Disziplin wie den ächt soldatischen Geist untergräbt.

Die Formen, welche bei der Beschwerdeführung eingeführt sind, haben zum Zweck, jede Störung des Subordinazions-Verhältnisses zu vermeiden: deshalb ist es Grundsatz, daß nie der Untergebene den Vorgesetzten zur Rede stellt oder ihm persönlich mittheilt, daß er sich über ihn beschweren werde.

Haben Mehrere zugleich Beschwerde zu führen, so dürfen höchstens zwei von ihnen hierzu erscheinen, wollen sie sich nicht strafwürdig machen.

Glaubt ein Gemeiner sich über einen Vorgesetzten beschweren zu müssen, so zeigt er dieses durch den Unteroffizier seiner Korporalschaft dem Feldwebel an, der die Klage dem Hauptmann der Kompagnie vorträgt. War die Klage gegen den Unteroffizier der eigenen Korporalschaft gerichtet, so geht dieselbe direkt an den Feldwebel, war sie gegen diesen, so macht der Korporalschaftsführer dem Hauptmann die nöthige Meldung.

Ebenso gehen alle dienstlichen Beschwerden der Unteroffiziere durch den Feldwebel, und nur wenn diesen die Klage selbst betrifft, geht die Anzeige unmittelbar an den Hauptmann.

Hat ein Untergebener gegen den Hauptmann der Kompagnie selbst Klage zu führen, so ist sie durch den Feldwebel bei dem ältesten Subaltern-Offizier der Kompagnie anzubringen, der die Beschwerde dem Bataillons-Kommandeur vorträgt und dem Kompagnie-Kommandeur Anzeige davon macht.

Glaubt ein Offizier Ursache zur Beschwerde zu haben, so stehen ihm folgende Wege offen:

1. Der Weg der Beschwerde; diese wird jedesmal bei dem Vorgesetzten desjenigen angebracht, gegen welchen sie gerichtet ist.

2. Der Weg der dienstlichen Vermittelung; diese muß in allen nur irgend dazu geeigneten Fällen der Beschwerde vorangehen und findet in folgender Art statt:

Ist die Beschwerde gegen den Kompagnie-Chef gerichtet, so wird sie bei demselben durch den ältesten Offizier der Kompagnie angebracht; ist sie gegen den Bataillons-Kommandeur gerichtet, so wird dieselbe durch den ältesten Hauptmann, ist sie gegen den Regiments-Kommandeur gerichtet, so wird sie demselben durch den ältesten Stabsoffizier vorgetragen. Ist der Aelteste der Charge selbst

der Beschwerdeführer, so hat der auf ihn folgende Aelteste der Charge die Ueberbringung seiner Vorstellung zu übernehmen.

Dieser Antrag ist nur abzulehnen, wenn der Beauftragte und mehrere der übrigen Offiziere seines Grades im Regiment, Bataillon oder Kompagnie vereint die Vorstellung als gänzlich unzulässig zurückweisen.

Niemals darf der Beschwerdeführer sich selbst direkt mit seiner Vorstellung an denjenigen wenden, gegen welchen sie gerichtet ist. Ist die Vorstellung unwirksam geblieben, so bleibt der Weg der Beschwerde offen.

Sollte ein Beschwerde führender Offizier auf diesem Wege zu seinem Rechte nicht gelangt zu sein vermeinen, so bleibt es ihm unverwehrt, sich an die höheren Vorgesetzten ohne Uebergehung einer Behörde zu wenden, nachdem er den Vorgesetzten, von welchem er zuletzt beschieden worden ist, von seinem Vorhaben unterrichtet hat.

Es ist jedoch nicht außer Acht zu lassen, daß das weitere Verfolgen einer einmal unbegründet gefundenen Beschwerde das Vergehen des Beschwerdeführers erschwert*).

6. Die Disziplinar-Bestrafung.**)

Dienstverordnung:

Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee, vom 21. Oktober 1841. Berlin, 1841.

Quelle:

E. Fleck, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer, nebst den Verordnungen über die Disziplinar-Bestrafung im Heere. 1. Theil. Berlin, Decker, 1852.

Allgemeine Bestimmungen.

Zur Aufrechthaltung der Disziplin dient die **Disziplinargewalt**; sie ist die Gewalt, welche dem Vorgesetzten gegen den Untergebenen gesetzlich zusteht. Die Disziplinarstrafgewalt***) ist ein Theil derselben.

---

*) Wörtlich aus den D. V. S. 138—140.

**) Die disziplinarischen Verhältnisse bei der Landwehr siehe unter dem Abschnitt Landwehr.

***) Im Preußischen Heere ist die Disziplinar-Strafgewalt im Vergleiche zu allen übrigen Armeen eine äußerst geringe. In der Französischen, in der Sächsischen Armee — der Englischen, Russischen und Oesterreichischen nicht zu gedenken — hat der Kompagnie-Kommandeur im Durchschnitt die gleiche Strafgewalt, wie bei uns der Regiments-Kommandeur. In Frankreich kann der Kapitän in seiner Kompagnie die Offiziere derselben mit 14 Tagen einfachem Arrest (Stubenarrest, bei welchem jedoch aller Dienst gethan wird), den Korporal und Sergeanten mit 30 Tagen Kasernen-Arrest, mit 14 Tagen salle de police (Arrest in einem Kasernenzimmer), 8 Tagen mittlerem Arrest, den Gemeinen mit 30 Tagen Kasernen-Arrest, 30 Tagen salle de police und 8 Tagen mittlerem Arrest bestrafen.

Geringe Vergehen gegen die militärische Zucht und Ordnung*), über welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten, sind disziplinarisch zu bestrafen. —

Ist in den Militär-Strafgesetzen bei Androhung von Arreststrafen das niedrigste Strafmaß nicht angegeben, so kann die Strafe innerhalb der Grenze der Disziplinarstrafgewalt im Disziplinarwege verhängt werden, insofern unter den obwaltenden Verhältnissen nach dem pflichtmäßigen Ermessen des mit der Disziplinarstrafgewalt versehenen Befehlshabers eine härtere Strafe nicht verwirkt ist. (Strafgesetzbuch §. 76.)

Wer nach erfolgter Disziplinarbestrafung in dasselbe Vergehen zurückfällt, soll, wenn nicht besondere Milderungsgründe eintreten, härter als für das frühere Vergehen bestraft werden. Reicht aber die Disziplinargewalt dazu nicht aus, so muß gerichtliches Verfahren eintreten.

Wenn der Vorgesetzte eine Disziplinarstrafe für zulässig, das Maß der ihm zustehenden Strafbefugniß aber für unzureichend erachtet, so muß er darüber dem nächst höheren Vorgesetzten Anzeige machen.

Ist ein Vergehen, welches gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet worden, so kann, wenn nicht seit der Abbüßung der Strafe 3 Monate verflossen sind, das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

Die Disziplinarstrafen.

Die Disziplinarstrafen sind folgende:

a) Gegen Offiziere:

Verweise, ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten, vor versammeltem Offizierkorps, durch Parolebefehl mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher, und Stubenarrest bis zu 14 Tagen.

b) Gegen Unteroffiziere:

Strafwachen, Straf-dujour.

Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 3 Wochen.

Mittlerer Arrest bis zu 14 Tagen.

Gegen Portepee-Unteroffiziere darf mittlerer Arrest nicht verhängt werden.

c) Gegen Gefreite und Gemeine:

1. Kleinere Disziplinarstrafen:

Nachexerziren**), Strafwachen, Straf-dujour, Strafarbeiten in der Kaserne, auf der Montirungskammer oder an den Schießständen, Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge***).

---

*) Exerzierfehler, Abweichungen von den Vorschriften über Bekleidung, Unpünktlichkeit, Unreinlichkeit im Anzuge, mangelhafte Instandhaltung der Waffen und Montirungsstücke, ungebührliches Betragen außer dem Dienste, Verstöße gegen die Kasernen-, Quartier- oder Lager-Ordnung.

**) Die Dauer des Exerzirens darf höchstens 3—4 Stunden täglich betragen.

***) Für ein Vergehen sind höchstens zu verhängen:
2 Strafwachen, oder
3 Straf-dujouren, oder
3 Strafarbeiten, oder
6maliges Erscheinen zum Rapport.

Entziehung der freien Disposizion über das Traktament und dessen Ueberweisung an einen Unteroffizier zur Verwaltung oder Auszahlung in täglichen Theilen *).

2. Arreststrafen:
Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 3 Wochen,
Mittlerer Arrest bis zu 14 Tagen,
Strenger Arrest bis zu einer Woche.

Gegen Gemeine der zweiten Klasse des Soldaten-Standes darf außerdem körperliche Züchtigung bis zu 30, befinden sich dieselben aber in den Straffekzionen oder in den Arbeiter-Abtheilungen bis zu 40 Stockschlägen erkannt werden, jedoch soll die körperliche Züchtigung nur als letztes Korrekzionsmittel gegen solche Individuen angewendet werden, welche auf keine andere Weise in Ordnung zu erhalten sind, und darf niemals vor den Augen des Publikums vollstreckt werden. K. M. 14. Mai 1848.

Wenn auf Märschen, im Lager oder sonst den örtlichen Umständen nach, die Anwendung der Arreststrafen gegen Unteroffiziere und Gemeine nicht stattfinden kann, so soll für die Dauer der Strafzeit statt des gelinden und mittleren Arrestes, Entziehung gewohnter Bedürfnisse, z. B. des Branntweins, des Tabaks, und bei Gemeinen vorzugsweise Heranziehung zu vorkommenden Arbeiten eintreten; statt des strengen Arrestes aber Anbinden an einen Baum oder an eine Wand dergestalt, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen oder setzen kann. Dieses Anbinden darf jedoch den Zeitraum von 3 Stunden täglich nicht überschreiten, und muß die Vollstreckung dieser Strafe möglichst vor den Augen des Publikums vermieden werden.

Die Disziplinarstrafgewalt.

Die Disziplinarstrafgewalt steht nur Offizieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppen-Abtheilungen oder ein abgesondertes Kommando mit Verantwortung für die Disziplin übertragen ist, gegen die Untergebenen dieses Dienstbereiches.

Die Disziplinarstrafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funkzion geknüpft, und geht während der Stellvertretung auf den Stellvertreter über.

Wenn von mehreren Militärpersonen, welche der Disziplinarstrafgewalt verschiedener Befehlshaber unterworfen sind, gemeinschaftlich ein zur Disziplinarbestrafung geeignetes Vergehen begangen wurde, so steht die Bestimmung der Strafe gegen Alle dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber oder, wenn ein solcher am Orte nicht vorhanden ist, dem Kommandanten, und in Ermangelung desselben, dem ältesten am Orte befindlichen Befehlshaber zu.

---

*) Die Entziehung der freien Disposizion über das Traktament ist nie auf einen kürzeren Zeitraum als einen Monat zu verhängen. Kommando der Garde-Infanterie, 31. Oktober 1845.)

Der höhere Befehlshaber darf die von dem niederen verfügte Disziplinarstrafe nur dann aufheben oder abändern, wenn
die Strafe ihrer Art oder ihrer Dauer nach ungesetzlich, oder
der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt war.

Regiments-Kommandeure und diejenigen Befehlshaber, die mit ihnen gleiche gerichtsherrliche Rechte haben, dürfen
Offiziere mit Verweisen und 6tägigem Stubenarreste,
Unteroffiziere und Gemeine mit den zulässigen Disziplinarstrafen bis zum höchsten Maaße,
Gefreite außerdem mit Entfernung von dieser Charge bestrafen.

Bataillons-Kommandeure dürfen
Unteroffiziere und Gemeine mit den kleinen Disziplinarstrafen und mit 10tägigem Kasernen-, Quartier- oder gelindem Arreste;
Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine mit 5tägigem mittleren und die letzteren mit 3tägigem strengen Arreste bestrafen, müssen jedoch hiervon dem Regiments-Kommandeur sogleich Meldung machen.

Offizieren dürfen sie Verweise ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten oder vor versammeltem Offizier-Korps ertheilen, sie dürfen auch gegen dieselben Arrest verhängen, müssen jedoch hiervon sofort dem Regiments-Kommandeur zur Bestimmung der Dauer desselben Meldung machen.

Ist das Bataillon detachirt, so darf der Bataillons-Kommandeur Offiziere mit 3tägigem Stubenarreste, Unteroffiziere und Gemeine mit 14tägigem Kasernen-, Quartier- oder gelindem Arreste, Unteroffiziere ohne Portepee mit 8tägigem mittleren Arreste, Letztere und Gemeine aber mit 3tägigem strengen Arreste und Gemeine 2. Klasse mit körperlicher Züchtigung bis zu 15 Hieben bestrafen. Er muß jedoch von jeder Bestrafung eines Offiziers, so wie von der Bestrafung eines Gemeinen mit körperlicher Züchtigung dem unmittelbaren Vorgesetzten sogleich Meldung machen.

Gleiche Strafgewalt haben Stabsoffiziere, wenn sie mit einem unter ihren Befehl gestellten Truppen-Kommando detachirt sind, oder sich im Auftrage des Regiments-Kommandeurs bei einer detachirten Kompagnie befinden.

Der Kompagnie-Kommandeur ist befugt,
Offiziere mit Verweisen gleich dem Bataillons-Kommandeur,
Unteroffiziere und Gemeine mit den kleinen Disziplinarstrafen und mit 6tägigem Kasernen-, Quartier- oder gelindem Arreste,
Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine mit mittlerem Arreste bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

Ist die Kompagnie detachirt, so steht dem Kompagniechef die Strafgewalt eines detachirten Bataillons-Kommandeurs zu.

Detachirte Offiziere, auch wenn sie nicht Kompagnie-Kommandeure sind, haben gegen Unteroffiziere und Gemeine des Kommandos, mit dessen Führung sie beauftragt werden, die Strafbefugnisse der detachirten Kompagnie-Kommandeure. Auch sind sie befugt, einen dem Kommando beigegebenen Offizier nöthigenfalls in Arrest zu setzen, haben aber hiervon, so wie von jeder Bestrafung eines Gemeinen mit strengem Arreste oder mit körperlicher Züchtigung dem unmittelbaren Vorgesetzten sofort Meldung zu machen.

Die höheren dem Regiments-Kommandeur vorgesetzten Befehlshaber haben gegen Unteroffiziere und Gemeine die Strafgewalt der Regiments-Kommandeure.

Ein Offizier darf dagegen
von dem kommandirenden General mit 14tägigem,
von dem Divisions-Kommandeur, dem Gouverneur, dem ihn vertretenden Kommandanten oder dem Kommandanten einer Festung 1. Ranges (Danzig, Koblenz, Köln, Luxemburg, Magdeburg, Mainz, Posen und Stettin) mit 10tägigem,
vom Brigade-Kommandeur oder Kommandanten der übrigen Festungen mit 8tägigem Stubenarreste bestraft werden.

Gouverneure, die sie vertretenden Kommandanten, so wie Festungs-Kommandanten haben die Disziplinargewalt über alle im Orte befindlichen Militärpersonen:

a) wenn das zur Disziplinarbestrafung geeignete Vergehen als Exzeß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten oder gegen eine in Beziehung auf die Festungswerke oder Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder im Wacht- oder im sonstigen Dienste des Platzes begangen ist, und
b) wenn das Vergehen von einer Militärperson verübt worden ist, deren eigener mit Disziplinarstrafgewalt versehener Vorgesetzte nicht im Orte sich befindet.

Vorgesetzte, die berechtigt sind, Offiziere mit Arrest zu bestrafen, können solche auch vom Dienste suspendiren. A. K. O. vom 14. April 1822.

Die militärischen Mitglieder der Lazaret-Kommissionen haben in den Garnison-Lazareten über Kranke und zur Verrichtung dienstlicher Funkzionen in denselben befindlichen Personen des Soldatenstandes die Disziplinarstrafgewalt in gleichem Umfange wie ein nicht detachirter Kompagniechef auszuüben. A. K. O. 27. Mai 1853.

Disziplinarbestrafung der Militärbeamten.

Gegen Militärbeamte, die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen, übt der Militärvorgesetzte die Disziplinarstrafgewalt nach Maaßgabe ihres Ranges innerhalb derselben Grenzen aus, wie gegen die ihm untergebenen Personen des Soldatenstandes.

Militärbeamte, die sowohl unter einem Militärvorgesetzten, als unter einem Verwaltungsvorgesetzten stehen, sind bei Disziplinarvergehungen, durch welche sie während ihrer Dienstverrichtungen gegen die wissenschaftlichen Grundsätze oder administrativen Vorschriften verstoßen, der Disziplinarstrafgewalt der letzteren, bei allen andern Disziplinarvergehungen aber der Disziplinarstrafgewalt der Militärvorgesetzten unterworfen.

Der Militärvorgesetzte darf in diesem Falle gegen die im Offizierrange stehenden Militärbeamten einfache Verweise und Ordnungsstrafen, gegen die ihm untergebenen Assistenz- und die denselben im Range gleichstehenden Ober-Aerzte aber in gleichem Umfange, wie gegen Offiziere Arrest (A. K. 15. Sept. 1853), gegen die im Unteroffizierrange stehenden Militärbeamten aber die nach

ihrem Range anwendbaren Arreststrafen *) verhängen. Unterärzte jedoch dürfen nicht mit mittlerem Arreste bestraft werden **).

Zur Verhängung von Geldbußen (Ordnungsstrafe) sind blos die Militärbefehlshaber gegen die ihnen untergebenen oberen Militärbeamten befugt, welche Offiziere mit einer Arreststrafe unter Bestimmung der Dauer derselben belegen können.

Die Geldstrafe darf die Summe von 30 Thlr., eventualiter den Betrag eines einmonatlichen Gehaltes nicht überschreiten.

Zweiter Abschnitt.

Die Kompagnie ***).

1. Eintheilung der Kompagnie.

Die Kompagnie ist der Grundpfeiler unserer militärischen Organisazion. Sie ist das erste in sich ausgebildete Glied, aus dem die größeren Truppenkörper, das Bataillon, das Regiment 2c. hervorgehen. Die Kompagnie ist die Familie im Militärstaate. In ihr empfängt der Soldat seine Erziehung, er findet in ihr die Sorge für sein körperliches und sein moralisches Wohl.

Zwar ist nach unserm Reglement die Kompagnie nur dann ein taktischer Körper, wenn dieselbe außerhalb des unmittelbaren Bataillonsverbandes als Kompagnie-Kolonne ins Gefecht rückt; indessen bleibt sie in Allem, was den inneren Dienst, die Ausbildung in ihrem vollen Umfange, die Bekleidung und Verpflegung anbetrifft, stets die von der Heeresorganisazion gebotene Unterabtheilung.

Wie die Kompagnie in taktischer Hinsicht eingetheilt wird, finden wir in einer späteren Abtheilung, welche vom Exerziren handelt; in Bezug auf den inneren Dienst aber wird die Kompagnie in Korporalschaften ****) getheilt, deren mehrere eine Abtheilung (Inspekzion) bilden.

Die Korporalschaften werden von Unteroffizieren geführt, wohingegen die Offiziere der Kompagnie den Abtheilungen vorstehen. Letztere sind keine durch das Reglement gebotene Unterabtheilungen, finden jedoch allgemein statt.

---

*) Des gelinden und mittleren Arrestes.

**) Militär-Gesetzsammlung. 1. Theil. S. 240 und 241.

***) Die Kompagnie ist eine der ältesten Unterabtheilungen der christlichen Heere und kommt schon im 14. und 15. Jahrhundert allgemein vor, während die Eintheilung in Bataillone und Regimenter erst im 16. Jahrhundert gebräuchlich wurde. Die Einrichtung der Kavallerie in Kompagnien hat sich in unserer Armee nur bei dem Regiment Garde du Korps erhalten, bei welchem die Schwadron in 2 Kompagnien getheilt ist. Im Uebrigen ist die Schwadron das bei der Kavallerie, was die Kompagnie bei der Infanterie.

****) Das Wort stammt aus der Zeit, wo die Unteroffiziere Korporale genannt wurden. Bei der Kavallerie nennt man die Korporalschaften Beritte.

Die Anzahl der Korporalschaften ist nicht bestimmt, ebenso wenig die Eintheilung der Leute zu denselben.

Vortheilhaft erscheint es, die taktische Eintheilung der Kompagnie auch bei der Eintheilung in Korporalschaften zum Grunde zu legen, und zwar so, daß jeder zweigliederige Halbzug je nach der Anzahl der vorhandenen Unteroffiziere eine oder zwei Korporalschaften bildet. Wird auf dem Marsche bei dieser Art der Eintheilung z. B. ein Zug detachirt, so sind gleichzeitig die Korporalschaften zusammen; wird ein Zug in den Kasernen konsignirt, so liegen die dazu gehörenden Mannschaften in den ihnen überwiesenen Stuben zusammen und nicht im ganzen Kompagniereviere zerstreut.

Die Abtheilungen der Offiziere umfassen dann gleichzeitig taktische Unter-Abtheilungen, so daß, wenn zum Beispiel 3 Offiziere bei der Kompagnie vorhanden sind, ein Jeder seinen Zug zugleich als seine Abtheilung erhält.

2. Stärke der Kompagnie.

Die Kriegsstärke einer Kompagnie beträgt:

5 Offiziere, (1 Hauptmann, 1 Premier-Leutnant und 3 Sekonde-Leutnants),
20 Unteroffiziere, (1 Feldwebel, 1 Portepeefähnrich, 3 Sergeanten und 15 Unteroffiziere),
4 Spielleute *),
226 Gemeine, worunter ein Lazaretgehülfe, und
2 Trainsoldaten.

Im Frieden fallen die Trainsoldaten weg, und die Kopfzahl der Kompagnie ist bei

den Linien-Regimentern auf 17 Unteroffiziere, 4 Spielleute und 111 Gemeine, (Musketiere oder Füsiliere) mit Einschluß von 9 Gefreiten,
bei den Garde-Regimentern und dem 35., 37., 38. und 40. Reserve-Regiment auf 17 Unteroffiziere, 4 Spielleute und 150 Gemeine (Grenadiere, Musketiere oder Füsiliere) einschließlich 15 Gefreite

festgestellt.

3. Abzeichen der Kompagnien.

Die Kompagnien unterscheiden sich durch Numerknöpfe (1 — 12) auf den Schultern der Unteroffiziere und Gemeinen, und durch die Säbeltroddeln der Gemeinen, welche in so fern verschieden sind, als die Eicheln bei den Kompagnien des 1. Bataillons weiß, des 2. roth, des 3. (Füsilier-) Bataillons gelb sind, wogegen Knopf und Kranz bei den ersten Kompagnien des Bataillons (1. 5. 9.) weiß, bei den zweiten (2. 6. 10.) roth, bei den dritten (3. 7. 11.) gelb und bei den vierten (4. 8. 12.) blau sind. **)

---

*) Die Kompagnien der Garde haben zwei Spielleute mehr und dagegen zwei Grenadiere weniger.

**) Die Reihenfolge der Farben weiß, roth, gelb und blau ist in vielen andern Beziehungen eine in der Armee durchgehende, z. B. hat das 1. und 2. Armee-Korps weiße, das 3. und 4. rothe, das 5. und 6. gelbe, das 7. und 8. blaue Achselklappen.

4. Fonds der Kompagnie.

Zu den Fonds der Kompagnie sind zu rechnen:
1. die *allgemeinen Unkosten* (s. S 100.),
2. das *Bureaugeld* (s. S. 104).

5. Der Hauptmann.

Der Hauptmann steht an der Spitze der Kompagnie. Er ist der höchste Vorgesetzte, von dem jeder Einzelne der Kompagnie seinem Namen und Charakter nach gekannt wird, und der erste Vorgesetzte des Soldaten, der über ihn Strafgewalt hat. Er ist der Vertreter der Kompagnie wie jedes einzelnen Gliedes derselben, und von ihm gehen alle Einrichtungen im Innern der Kompagnie aus *).

Die Kompagnie ist die Familie im Militärstaate, der Hauptmann ist Vater derselben. Von ihm muß der Geist ausgehen, der sie beseelt, von ihm die Eigenthümlichkeit, die sie charakterisirt, die Aehnlichkeit, welche Zeugniß der ächten Vaterschaft ist.

Der Hauptmann ordnet den Dienst der Offiziere nach seinem Ermessen, er muß bei der ihm obliegenden Ausbildung seiner Kompagnie die jüngeren Offiziere so beschäftigen, daß diese lehrend sich selbst vervollkommnen, und vorzüglich Sorge tragen, daß die Unteroffiziere pflichttreu und geschickt ihren Dienst verrichten.

6. Die Kompagnie-Offiziere.

Dem Hauptmann zur Seite stehen die Kompagnie-Offiziere, welche denselben in seinem Dienste unterstützen und während seiner Abwesenheit ersetzen. Stets müssen die Offiziere streben, in dem Geiste des Hauptmanns auf die Kompagnie einzuwirken, denn nur so kann ihre Thätigkeit wahren Nutzen bringen.

Jedem Offizier wird eine Abtheilung (Inspekzion) übergeben. Er beaufsichtigt die dazu gehörigen Korporalschaften in allen dienstlichen Verhältnissen, welche sich auf das Innere der Kompagnie beziehen, namentlich in dem Unterrichte (Instrukzion), indem er den Unteroffizieren hierzu die nöthige An-

---

*) Die Hauptleute, welche Linien-Kompagnien haben, werden „*Kompagnie-Chefs*", Hauptleute 3. Klasse und Premier-Leutnants hingegen, welche eine solche Kompagnie interimistisch führen, werden ihrer Funkzion nach „*Kompagnie-Kommandeure*", Hauptleute und Premier-Leutnants aber, welche Landwehr-Kompagnien vorstehen, „Kompagnie-*Führer*" genannt. — Daß die Hauptleute der Linie Kompagnie-*Chefs* genannt werden, stammt aus früherer Zeit, wo der Hauptmann als Inhaber der Kompagnie angesehen und gewissermaßen mit derselben beliehen wurde. Außer den Kompagnien (Eskadrons) haben auch einzelne Regimenter Chefs, indem sie fürstlichen Personen oder verdienten Generalen als äußere Auszeichnung verliehen werden, ohne daß hierdurch der Wirkungskreis des Regiments-Kommandeurs beeinträchtigt würde.

leitung ertheilt und, wo es nöthig ist, den Unterricht auch selbst abhält, was vorzüglich bei den älteren Leuten von Nutzen sein wird.

Einer der Offiziere hat in der Kompagnie täglich oder wöchentlich den Dienst (dujour). Dieser ist beim Exerziren einzelner Abtheilungen der Kompagnien zugegen, besichtigt die Quartiere und macht über außergewöhnliche Ereignisse in der Kompagnie, namentlich bei Deserzions- und Todesfällen den höheren Vorgesetzten (Bataillons-, und Regiments-Kommandeuren und Kommandanten) Meldung.

Im Jahre 1852 wurde die Charge der Hauptleute und Rittmeister, welche bis dahin nur 2 Klassen hatte, um eine 3. vermehrt.

Die Hauptleute 3. Klasse thun in Reih und Glied ihres Truppentheils, so wie bei allen Dienstverrichtungen, welche die Ausbildung der Truppen in taktischer und disziplinarischer Beziehung zum Zweck haben, den Dienst der ältesten Offiziere der Kompagnie. Bei allen persönlichen Dienstverrichtungen im Wacht-, Garnison-, Lager- und Felddienst fungiren sie überall nach ihrer Charge als Hauptleute. — Wenn Hauptleute und Rittmeister verschiedener Truppentheile in ein dienstliches Verhältniß zu einander treten, entscheidet lediglich das Patent, der Art, daß die Kompagnie-, Eskadrons- oder Batterie-Chefs als solche einen Vorrang vor Hauptleuten 3. Klasse nicht haben. — Die von ihren Truppentheilen nicht abkommandirten Hauptleute 3. Klasse vertreten nach der Anciennetät die fehlenden, kranken, beurlaubten Kompagnie-Chefs *).

In Fällen, wo diese Stellvertretung ohne den Bezug von Zulagen ausgeübt wird, ist jedoch die Anciennetät in den einzelnen Truppentheilen nur innerhalb derselben Garnison zu beachten **). So weit die Hauptleute 3. Klasse nicht mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre in anderen Dienststellungen abkommandirt sich befinden, sind sie hauptsächlich als Kompagnieführer bei den korrespondirenden Landwehr-Regimentern zu verwenden. Bei der Garde modifizirt sich die Verwendung der Hauptleute 3. Klasse im Dienst der Landwehr im Frieden dahin, daß dieselben nur zu den Uebungen der Garde-Landwehr-Bataillone kommandirt werden, während bei eintretender Mobilmachung sie auch hier hauptsächlich zur Besetzung der Kompagnieführerstellen bei der Landwehr zu verwenden sind. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Verwendung der Hauptleute 3. Klasse, einschließlich der der Jäger, zu Adjutanten der höheren Truppenbefehlshaber nicht ausgeschlossen, in welchem Falle sie die Adjutanten-Zulage beziehen. Zur Beförderung zu Hauptleuten 2. Klasse und Kompagnie-Chefs sind sie Sr. Maj. dem Könige nicht besonders vorzuschlagen, vielmehr rücken sie nach denselben Grundsätzen in das Gehalt 2. Klasse und zu Kompagnie-Chefs auf, nach welchen das Einrücken der Hauptleute 2. Klasse in das Gehalt 1. Klasse erfolgt.

---

*) Kr.-Min. 8. August 1852.

**) Kr.-Min. 1. Oktober 1852.

7. Die Unteroffiziere.

Allgemeines.

Der Unteroffizier ist der nächste Vorgesetzte, der Lehrer und das Vorbild des Soldaten. Er lebt mit demselben in mehr oder minder großer Gemeinschaft, und deshalb ist es für ihn eine schwere Aufgabe, sein Ansehen dem Untergebenen gegenüber zu bewahren; aber kein Vorgesetzter übt dagegen auch durch sein eigenes Beispiel so großen Einfluß auf den Soldaten, auf dessen Gesinnung und Pflichttreue aus, wie er.

Der Unteroffizier hat es im Allgemeinen nur mit dem Detail des Dienstes zu thun. Er bildet den einzelnen Mann aus und beaufsichtigt denselben bis in die kleinsten Einzelheiten, wie es den höheren Vorgesetzten bei ihrem größeren Wirkungskreise nicht mehr möglich ist. Der Unteroffizier beschäftigt sich so mit dem Geringen, deshalb sind seine Dienste aber nicht gering zu achten, denn aus dem Kleinen entsteht das Große, aus dem Einzelnen das Ganze, aus dem Soldaten das Heer.

Der Unteroffizier ist, wie schon erwähnt, der Vorgesetzte seiner Untergebenen, aber seine Thätigkeit besteht weniger im Befehlen, als darin, daß er Sorge trägt, daß der Soldat das Befohlene ausführt, indem er denselben hierzu anhält und dabei beaufsichtigt.

In der engen Gemeinschaft mit dem Soldaten, in der Handhabung des Details und in der Sorge, daß das Befohlene ausgeführt werde, liegt das Schwierige und Segensreiche, das Unentbehrliche und Wichtige des Unteroffizierstandes.

Unteroffiziere haben keine Strafgewalt; sie haben jedoch das Recht und die Verpflichtung, jeden Gemeinen sofort zu arretiren, sobald es die Aufrechthaltung der Disziplin und öffentlichen Ordnung dringend erfordert. Von dergleichen Vorfällen, so wie von jedem strafwürdigen Vergehen und Verbrechen der Soldaten, von welchem sie Kenntniß erhalten, darf die Anzeige an den Kompagnie-Chef nicht unterbleiben.

Ernennung der Unteroffiziere.

Dienstverordnungen:

Regulativ wegen Gehaltsverbesserung der Unteroffiziere und Zulagen der Gefreiten und Kapitulanten, vom 6. Januar 1846.
Fortsetzungen und Erläuterungen des Kriegs-Ministeriums zu demselben, vom 12. Mai 1846.
Abänderungen des Regulativs vom 6. Januar 1846, vom 21. April 1853.

Die sich zu Unteroffizieren eignenden Gefreiten und Gemeinen (s. S. 38) werden bei stattfindender Vakanz vom Hauptmann dem Bataillons-Kommandeur zur Beförderung vorgeschlagen und vom Regiments-Kommandeur zu Unteroffizieren ernannt.

Gewöhnlich geht dem Vorschlage eine Prüfung vorher, in welcher der zu Prüfende einen kurzen Bericht (Relazion) über eine von ihm praktisch gelöste

Aufgabe des Felddienstes, seinen Lebenslauf und die Lösung einfacher Rechenexempel liefern muß.

Zu Feldwebeln und Sergeanten können nur Unteroffiziere ernannt werden, welche durch Dienstkenntniß, Zuverlässigkeit und moralische Führung sich dessen würdig gemacht haben. Unteroffiziere, die als Schneider und Schuhmacher beschäftigt werden, so wie Schreiber können nicht zu Sergeanten ernannt werden, dahingegen können Regiments- und Bataillons-Tamboure, bezüglich Bataillons-Hornisten, so wie die Unteroffiziere (mit Einschluß des Bataillons-Schreibers) bei den Landwehrstämmen zu überzähligen Sergeanten, also ohne die regulativmäßige Zulage, befördert werden. (A. K. O. 4. April 1840.)

Der älteste Sergeant jeder Kompagnie, welcher mindestens 15 Jahre zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten gedient hat, kann, insofern er fähig ist, den Feldwebel im äußeren Dienste, also ohne Rücksicht auf die Buch-, Listen- und Rechnungsführung, zu ersetzen, zum Vize-Feldwebel ernannt werden, und erhält dadurch Rang und Abzeichen eines wirklichen Feldwebels.

Die Ernennung der Feldwebel wie der Vize-Feldwebel erfolgt bei dem Garde-Korps durch Se. Maj. den König, bei den übrigen Armee-Korps durch die General-Kommandos.

Die Ernennung der Sergeanten erfolgt durch den Regiments-Kommandeur, welcher denselben, so wie auch den Feldwebeln und Vize-Feldwebeln, eine besondere Bestallung zufertigen läßt.

Wird ein Feldwebel, Vize-Feldwebel, Sergeant oder Unteroffizier zu einer Strafe von sechs Wochen Mittelarrest und darüber verurtheilt, oder wegen desselben Vergehens zum zweitenmal kriegs- oder standgerichtlich mit Mittelarrest bestraft, so wird dadurch die mit ihm eingegangene Kapitulazion aufgehoben.

Der Feldwebel.

Der Wirkungskreis des Feldwebels umfaßt den größten Theil der bei der Kompagnie vorkommenden schriftlichen Arbeiten, namentlich die Führung der zur Kompagnie gehörigen Listen und Bücher, so wie die Auszahlung der Löhnung. Er hat ferner die innere Ordnung der Kompagnie zu beaufsichtigen und den Hauptmann von allen Unregelmäßigkeiten zu unterrichten.

Der Feldwebel ist der nächste Vorgesetzte der übrigen Unteroffiziere, durch ihn wird aller Dienst, sofern er Unteroffiziere oder Gemeine betrifft, kommandirt, er ordnet die Kompagnie und theilt dieselbe in Züge ꝛc. ab, sobald dieselbe zum Exerziren bestimmt ist, und berechnet dieselbe bei jedem Antreten, um zu sehen, ob Alles zur Stelle ist. — Durch den Feldwebel gehen alle Meldungen, Gesuche und Beschwerden der Unteroffiziere und Soldaten an den Hauptmann, er muß von Allem, was in der Kompagnie vorgeht, unterrichtet sein und darf nie dem Hauptmann Anzeigen vorenthalten, sobald der Dienst solche erfordert. Täglich stattet der Feldwebel dem Hauptmanne mündlichen Rapport über das ab, was sich bei der Kompagnie zugetragen hat, den Kompagnie-Offizieren meldet er hierüber auf der Parade. Er schreibt die Parole auf und sorgt dafür, daß jeder Offizier der Kompagnie dieselbe erhalte. Kranken Of-

fizieren schickt er an dem Tage, wo sie ihre Genesung anzeigen, das Parolebuch mit dem Befehle für den folgenden Tag. Den Offizieren, welche von dem Dienste in der Kompagnie entbunden, aber in der Garnison anwesend sind, müssen alle allgemeinen dem Offizier zu wissen nöthigen Befehle, an demselben Tage, wo sie gegeben werden, bekannt gemacht werden. Sonntäglich überreicht der Feldwebel jedem Offizier einen schriftlichen Kompagnie-Rapport, welchen er durch einen von ihm dazu bestimmten Unteroffizier anfertigen läßt und selbst unterschreibt. Dem Bataillons-Adjutanten reicht er jeden Abend schriftlich die eingetretenen Veränderungen (Erkrankungen, Rückkehr vom Urlaub 2c.) ein, wobei gleichzeitig bemerkt wird, welche Uebungen die Kompagnie am folgenden Tage vornimmt.

An Büchern hat der Feldwebel zu führen:

1. Das große Kompagnie-Nazionale (das Stammbuch der Kompagnie);
2. das Parolebuch, in welches die Tagesbefehle eingetragen werden;
3. das Ordrebuch, in welchem bleibende Bestimmungen und Verordnungen aufbewahrt werden;
4 das Rapport- und Löhnungsbuch, in dem die täglichen Veränderungen und alle 10 Tage die Löhnungsberechnung eingetragen werden;
5. das Straf-Verzeichniß;
6. die Kommandir-Rolle, nach welcher Unteroffiziere und Soldaten zum Dienst kommandirt werden;
7. das Exerzirjournal, worin bemerkt wird, wann, wo und wie lange die Kompagnie exerzirt hat;
8. das Schießbuch, aus welchem die Ergebnisse des Scheibenschießens zu ersehen sind;
9. die Rangir-Rolle, in welcher die Mannschaften nach dem Zollmaß aufgeführt werden;
10. das Postquittungsbuch;
11. das Kassenbuch;
12. die Abrechnungsbücher der einzelnen Leute.

In diese letzteren trägt der Feldwebel jedoch nur das Nazionale und den Löhnungsempfang ein. Der Kapitändarm vermerkt darin die verausgabten großen, die kleine Oekonomie-Kommission dagegen die verausgabten kleinen Montirungsstücke.

Sobald eine Kompagnie im Kriege oder bei Unternehmungen, welche den kriegerischen Charakter an sich tragen, isolirt und selbstständig auftritt, hat dieselbe ein Kriegstagebuch (s. u.) zu führen.

Der Portepeefähnrich und die auf Beförderung Dienenden.

Während vor dem Erlasse der A. K. O. vom 19. September 1848 diejenigen jungen Leute, welche auf Beförderung dienen wollten, ihre wissenschaftliche Bildung durch eine Prüfung vor ihrem Eintritt darzulegen und zu dem letzteren noch eine besondere Genehmigung der Kommandeure, beim Garde-Korps die Sr. Majestät des Königs nachzusuchen hatten, ist jetzt jeder Soldat berechtigt, sich der Portepeefähnrich-Prüfung und mithin zum Weiterdienen auf Beförderung zum Offizier zu melden. (s. S. 35 u. ff.)

Es ist daher um so mehr die heilige Pflicht der Offiziere und namentlich der Kompagnie-Chefs, keiner falschen Humanität nachzugeben und mit aller Strenge zu prüfen, ob der sich Meldende auch alle im Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, bevor ihm das erforderliche Zeugniß ausgestellt wird, denn es wird in der Regel von diesem ersten Schritte abhängen, ob das Offizier-Korps später um ein Glied vermehrt wird, welches körperlich und geistig alle Fähigkeiten besitzt, welche der Offizierstand erfordert, oder nicht.

Außerdem bedenke man bei der Wahl des Ersatzes wohl, daß unsere Armee sich nur so lange auf der hohen Stufe erhalten kann, auf welcher sie jetzt noch steht, so lange sich das Offizier-Korps aus den Söhnen der vornehmen, angesehenen und hochgeachteten Familien *) des Landes ergänzt, nicht aber, wenn das Offizier-Korps seinen Ersatz aus den mittleren oder niederen Ständen wählt.

Es ist hier nur von der Allgemeinheit die Rede, Ausnahmen finden von jeder Regel statt und sind hier oft geboten, denn eine schöne Waffenthat adelt mehr als viele Ahnen, und ein auf dem Schlachtfelde ernannter Offizier wird überall hochgeehrt werden, wenn auch seine Wiege in einer Bauernhütte gestanden hat; aber ebenso wenig wie man in der Oesterreichischen Armee danach gestrebt hat, mißgestaltete Offiziere zu bekommen, weil Eugen von Savoyen verwachsen war, ebenso wenig darf das Preußische Offizier-Korps seinen Ersatz aus den unteren Volksschichten holen, weil Derfflinger ein Schneider war und als Feldmarschall den Ruhm der Brandenburgischen Waffen begründen half.

Um uns zu widerlegen, verweise man nicht auf die Französische Armee, denn abgesehen von den dortigen nicht wünschenswerthen Zuständen hat unsere Armee, deren Soldaten allen Ständen angehören, ein Offizier-Korps von höherer Bildung und gesellschaftlicher Stellung nothwendig, als dies in Frankreich erforderlich ist. — —

Wenn es auch das Gesetz nicht vorschreibt, so ist es doch Gebrauch, daß die jungen Leute, welche auf Beförderung dienen wollen, dieses dem Kommandeur des Truppentheils vor ihrem Eintritte in den Dienst erklären, so daß sie den Kompagnien von Hause aus als solche übergeben werden, die dereinst wünschen Offiziere zu werden.

Diese jungen Leute müssen ausgebildet werden, wie jeder andere Mann der Kompagnie, sie müssen, natürlich nicht ohne die billigen und nothwendigen Rücksichten für die Erhaltung der Gesundheit des jugendlichen Körpers außer Augen zu lassen, allen Dienst thun und jede Beschwerde und Entbehrung ertragen lernen, welche der Soldatenstand mit sich bringt.

Es erscheint daher zweckmäßig, den auf Beförderung dienenden jungen Mann einige Zeit lang mit den Soldaten leben zu lassen. Er mag mit ihnen wohnen, essen und alle seine kleinen Arbeiten theilen, welche der innere Dienst, die Quartierordnung 2c. mit sich bringt. Hierbei lernt er die Eigenthümlichkeit des Soldaten, seine Art zu leben, sich mit Wenigem zu behelfen, seine kleinen

*) Daß wir hierbei den Adel nicht ausschließlich im Auge haben, versteht sich von selbst.

Freuden und Leiden und auch sein Urtheil in einer Art kennen, die ihm später als Vorgesetzter verschlossen bleibt.

Eine Zeit von vier Wochen ist hierzu vollkommen hinreichend, längeres Zusammenleben könnte leicht schädlich wirken und einen vertrauten Umgang herbeiführen, welcher nur Nachtheile haben dürfte, vielmehr ist der junge Mann nach Ablauf dieser Zeit zu dem Umgange mit den Offizieren heranzuziehen, weshalb es auch wünschenswerth bleibt, daß er an dem gemeinschaftlichen Offiziertische Theil nimmt.

Der Portepeefähnrich gehört zwar zur Klasse der Unteroffiziere, er steht aber zugleich auf der Uebergangsstufe zum Offizier, seine Ausbildung hat daher für den Kompagnie-Cef ein doppeltes Interesse. Der Portepeefähnrich soll Offizier werden, er muß daher schon jetzt einem zu vertraulichen Umgange mit Unteroffizieren entzogen werden, der um so gefährlicher ist, als diese in ihm in der Regel immer schon den zukünftigen Vorgesetzten sehen. Es gehört ein richtiger Takt dazu, das richtige Maß hierbei zu finden, da ein überhebendes Betragen gegen Unteroffiziere ebenso verwerflich ist als ein zu vertrauliches Verhältniß.

Die Zeit, in welcher ein junger Mann als Portepeefähnrich dem praktischen Dienste angehört, ist in der Regel so kurz, daß sie um so gewissenhafter angewendet werden muß. Der Portepeefähnrich soll im Exerziren so weit gebracht werden, daß er eine kleine Abtheilung exerziren und die richtigen Kommandos beim Zugführen geben kann. Er muß die Führung einer Korporalschaft erlernen und in den vorgeschriebenen Dienstzweigen Unterricht zu ertheilen verstehen. Erlaubt es die Zeit, so ist sehr zu wünschen, daß er einige Zeit die Geschäfte des Kapitändarms, des Fouriers und des Feldwebels versieht, da er durch die praktische Ausübung dieser Dienste einen richtigen Blick in das Räderwerk unseres Dienstbetriebes thut.

Der Kapitändarm.

Dem Kapitändarm, welcher vom Kompagnie-Chef ohne Berücksichtigung des Dienstalters aus der Zahl der Unteroffiziere gewählt wird, liegt die Besorgung des Bekleidungswesens der Kompagnie ob. Er empfängt die der Kompagnie zustehende Bekleidung entweder in fertigen Stücken oder im Material. Im letzteren Falle hat er die vorschriftsmäßige Anfertigung zu überwachen, aus welchem Grunde die Handwerker der Kompagnie unter seine besondere Aufsicht gestellt sind.

Die Montirungskammer der Kompagnie steht unter seinem Verschlusse; er besorgt die Verausgabung und Wiederabnahme der Montirungsstücke und trägt in das Kammerbuch jeden Abgang und Zugang der Bekleidung ein, so daß aus demselben stets der Bestand zu ersehen ist.

Der Empfang, die Verausgabung und Rücknahme der Munizion, sowie die Vorkehrungen zum Scheibenschießen, namentlich die Besorgung der Scheiben, ist Sache des Kapitändarms.*) Endlich hat derselbe die Auszahlung des Macherlohns an die Handwerker zu besorgen.

---

*) Bei den mit leichten Perkussionsgewehren bewaffneten Truppen ist hierzu ein besonderer Unteroffizier bestimmt.

Um den Fleiß der Handwerker beurtheilen zu können, dienen folgende Durchschnittszahlen:

ein Waffenrock kostet	.	3 Arbeitstage,
ein Mantel	. . . .	2 "
eine Tuchhose	. . .	1 "
eine leinene Hose	. .	$^5/_6$ "
eine Mütze	. . . .	$^1/_2$ "
ein Paar neue Stiefeln		2 "
ein Paar Sohlen	. .	$^1/_2$ "

Der Fourier*).

Der Fourier wird ebenfalls vom Hauptmann, ohne Rücksicht auf das Dienstalter, aus der Zahl der Unteroffiziere gewählt und ist mit der Besorgung der Quartierangelegenheiten und der Naturalverpflegung der Kompagnie beauftragt, indem er dieselbe in Empfang nimmt und an die Korporalschaften vertheilt. In der Garnison beschränkt sich das Letztere in der Regel auf Empfang und Vertheilung des Brodes. Was der Fourier in Bezug auf Quartierangelegenheiten während des Marsches zu thun hat, wird in dem Abschnitte, welcher über Märsche handelt, näher angegeben werden.

In der Garnison, wenn die Kompagnie in Naturalquartieren zu liegen kommt, hat der Fourier die angewiesenen Quartiere zu übernehmen, die vorschriftsmäßige Beschaffenheit zu untersuchen und dem Kompagnie-Chef darüber zu berichten, sowie demselben eine Quartierliste anzufertigen.

Bei kasernirten Truppen gehört der Empfang und die Vertheilung des Beleuchtungs- und Feuerungs-Materials, der Bettwäsche und Handtücher, die Beaufsichtigung und Instandhaltung aller zum Inventar der Kaserne gehörenden und von der Kompagnie benutzten Gegenstände zu den Pflichten des Fouriers, welcher sich in diesen Angelegenheiten an den Kaserneninspektor oder an den Offizier zu wenden hat, der zum militärischen Kasernen-Aufseher ernannt ist, ohne dem Kompagnie-Chef bei wichtigeren Angelegenheiten die nöthigen Anzeigen vorzuenthalten.

Der Korporalschaftsführer.

Der Unteroffizier, dem eine Korporalschaft übergeben worden, ist der unmittelbare Vorgesetzte der zu seiner Korporalschaft gehörigen Soldaten und hat solche in allen Beziehungen zu überwachen. Ihm ist in der Regel sowohl die theoretische Ausbildung in den verschiedenen Dienstzweigen als auch die erste Ausbildung im Exerziren, im zerstreuten Gefechte und in den übrigen praktischen Uebungen übergeben.

---

*) Fourier ist ein französisches Wort, das ebenso wie Fourage und fouragiren ursprünglich aus dem Deutschen stammt und von „Futter" abzuleiten ist, wie auch der Sprachgebrauch des Soldaten, der Fourage „Futterage" und fouragiren „futteragiren" nennt, deutlich erkennen läßt.

Er ist verantwortlich für die Erhaltung der Waffen und Bekleidungsgegenstände seiner Korporalschaft und muß gleichzeitig wachen, daß seine Untergebenen in und außer Dienst im regelmäßigen Anzuge erscheinen. Ferner muß sich der Korporalschaftsführer die Sorge für die Gesundheit seiner Leute angelegen sein lassen. Das erste Bedingniß derselben ist Reinlichkeit der Wohnung, der Kleidung und des Körpers. Hierzu gehört namentlich das Lüften der Stuben, das Wechseln der Wäsche und das Waschen des Körpers. Besonderes Augenmerk wird der Unteroffizier darauf haben, daß die Leute die nöthige Sorgfalt auf ihre Füße verwenden, indem sie dieselben rein erhalten, Strümpfe oder Fußlappen zur gehörigen Zeit wechseln und jede unbequeme Fußbekleidung sofort abändern lassen. Zur Fürsorge für die Gesundheit gehört ferner, daß der Unteroffizier, namentlich bei jungen Soldaten, darauf sieht, daß dieselben, wenn sie erhitzt sind, nicht trinken oder sich zu früh entkleiden. Er muß auch wachen, daß der Soldat, welcher sich ernstlich unwohl fühlt, vom Arzte untersucht werde. Zu großer Diensteifer, Furcht vor dem Lazaret, auch wohl falsche Scham halten den gemeinen Mann oft ab, zur rechten Zeit für seine Gesundheit zu sorgen.

Vor jeder Uebung oder vor jedem andern Dienste, zu dem die Leute seiner Korporalschaft kommen, läßt der Unteroffizier die Mannschaft auf dem bestimmten Sammelplatze antreten, um hier in möglichst kurzer Zeit Waffen und Anzug nachzusehen. Liegt die Kompagnie nicht in der Kaserne, so führt der Unteroffizier seine Korporalschaft nach vorgenommener Besichtigung auf den Stellungsplatz der Kompagnie und meldet hier dem Feldwebel, ob seine Korporalschaft richtig sei, oder aus welchem Grunde Leute fehlen.

In vielen Fällen, wie bei bevorstehenden Besichtigungen, Musterungen, Paraden, muß sich der Unteroffizier schon Tages zuvor überzeugen, ob die Sachen im gehörigen Stande sind, und suchen etwaigen Mängeln rechtzeitig abzuhelfen, vorzüglich muß dies bei unzuverlässigen Leuten geschehen.

Um seine Korporalschaft gehörig zu beaufsichtigen und, wo es verlangt wird, von jedem Einzelnen ein gründliches und wahres Urtheil abgeben zu können, ist es nothwendig, daß der Korporalschaftsführer sich bemüht, seine Untergebenen genau kennen zu lernen. Er muß ihre äußeren Verhältnisse, ihre Fähigkeiten, ihre Gemüthsart kennen, denn nur so wird er im Stande sein, den Einzelnen richtig zu behandeln und auf ihn mit Erfolg einzuwirken.

Der Unteroffizier muß den Soldaten mit Ernst und Strenge zu seiner Pflicht anhalten, aber ihn dabei ohne Härte, Leidenschaft und jene Ueberhebung behandeln, welche erbittert, ohne Achtung einzuflößen. Gegen trunkene Soldaten muß er einschreiten, um dieselben von ferneren Exzessen abzuhalten; aber eben deshalb ist auch von seiner Seite die größte Besonnenheit nöthig, damit der Betrunkene nicht zur Insubordinazion gereizt werde. Wo es daher irgend möglich ist, wird der Unteroffizier den Trunkenen durch andere Kameraden zur Ruhe bringen lassen und, so viel wie möglich, jeden Zusammenstoß mit demselben vermeiden.

Der Unteroffizier übt in seiner Korporalschaft keine Strafgewalt aus. Er hat aber das Recht, die Sachen der ihm Untergebenen, so oft es nöthig ist, nachzusehen und Waffen und Uniformstücke von Neuem putzen zu lassen, wenn solche nicht im gehörigen Zustande sind, ohne daß dies als Bestrafung anzu-

sehen wäre. Der Unteroffizier befiehlt dieses, damit die Sachen zu dem bevorstehenden Zwecke im Stande sind, wogegen der Hauptmann dieselben vielleicht nach dem Gebrauche noch einmal putzen läßt, um den unordentlichen Soldaten dadurch zu bestrafen.

Bei geringen Vergehen wird der Unteroffizier versuchen, den Soldaten durch Zurechtweisungen zur Pflicht anzuhalten und nur erst, wenn diese fruchtlos sind, dem Hauptmann hierüber Anzeige machen. Bei größeren Vergehungen, als Insubordinazion, Ausbleiben über den Zapfenstreich, Schlägereien, Trunkenheit, Schuldenmachen, Betrügereien, Diebstählen, darf aber die Meldung nie unterbleiben. Durch Unterlassen derselben würde sich der Unteroffizier strafbar machen, denn durch Verheimlichung solcher Vergehungen wird gleichzeitig die Disziplin untergraben und der Ungerechtigkeit Thür und Thor geöffnet.

Wollte aber der Unteroffizier jede kleine Unregelmäßigkeit, die er innerhalb seiner Korporalschaft findet, zur Kenntniß des Hauptmanns bringen, so würde er nur demselben beweisen, daß es ihm an Autorität über seine Leute gebricht. Außerdem aber müssen alle unnöthigen Anzeigen, denen keine weitere Folge gegeben werden kann, selbstredend das Ansehen des Unteroffiziers schwächen.

Ist einem unordentlichen Soldaten die freie Verfügung über sein Gehalt entzogen, so nimmt der Korporalschaftsführer dasselbe und zahlt es entweder dem Soldaten in täglichen Theilen aus, oder er bestreitet aus dem Gehalte die nothwendigen Ausgaben, wobei jedoch die größte Vorsicht anzuempfehlen ist, damit gegen ihn kein Mißtrauen rege werden kann. Im Uebrigen darf der Unteroffizier ohne ausdrücklichen Befehl des Kompagnie-Chefs niemals Geld von seinen Untergebenen in Verwahrung nehmen, sondern muß dafür sorgen, daß dasselbe, um Diebstähle zu vermeiden, von dem Soldaten wohlverwahrt oder an den Kompagnie-Chef abgegeben wird.

Der Unteroffizier du jour.

Von den Unteroffizieren ist täglich einer du jour. Dieser Dienst beginnt mit dem Appell und währt 24 Stunden. Der Unteroffizier du jour muß, wenn die Kompagnie nicht kasernirt ist, $1/4$ Stunde vor dem Appell auf dem Stellungsplatze derselben sein, wo er bis zur Ankunft des Feldwebels für die Ordnung bei der Versammlung verantwortlich ist. Er meldet sich sodann bei den Offizieren, die zum Appell kommen, und bei dem Feldwebel.

Der Unteroffizier du jour muß während der Dauer seines Dienstes zu Hause sein, wenn er nicht in Dienstgeschäften gebraucht wird. Er bringt die Erkrankten nach dem Lazaret, Verhaftete nach dem Arreste, und holt sie aus demselben; er bringt den Offizieren die Parole- und Instrukzions-Bücher, insofern dies nicht von dem Gefreiten du jour gethan wird, und besorgt im Innern der Kompagnie alle Meldungen, Bestellungen und dienstlichen Anfragen. Er kommandirt im Auftrage des Feldwebels den Dienst zum folgenden Tage und erhält in dieser Beziehung alle näheren Bestimmungen von demselben.

Der Unteroffizier du jour meldet sich bei kasernirten Truppen vor dem Beginne seines Dienstes bei dem Offizier der Kasernen du jour gewöhnlich beim

Aufziehen der Kasernenwache und ist für die Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit des Kompagnie-Reviers verantwortlich. Er visitirt Abends 9 Uhr, wenn die Kompagnie in der Stadt einquartirt ist, die Quartiere, welche ihm der Feldwebel benennt, in der Kaserne alle mit Unteroffizieren und Soldaten belegten Stuben, und meldet das Ergebniß dem Feldwebel und bei kasernirten Truppen auch dem Offizier der Kasernen du jour. Eine ähnliche Visitazion findet des Morgens (im Winter um 9, im Sommer um 8 Uhr) statt, um sich von der wiederhergestellten Stubenordnung und dem Gesundheitszustande der Leute zu überzeugen. Soll die Kompagnie zum Exerziren frühzeitig antreten, so ist das rechtzeitige Wecken Sache des Unteroffiziers du jour.

9. Die Gefreiten und Kapitulanten.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. April 1853.

Die Gefreiten werden vom Hauptmann unter den Gemeinen gewählt, dem Bataillons-Kommandeur vorgeschlagen und vom Regiments-Kommandeur bestätigt und können auch durch letzteren auf dem Disziplinarwege wieder der Gefreiten-Charge verlustig erklärt werden. An der Ernennung zum Gefreiten ist die Bedingung einer zuvor abgeschlossenen Kapitulazion nicht geknüpft.

Die Gefreiten dienen innerhalb ihrer Korporalschaft zur Unterstützung der Korporalschaftsführer. Sie versehen die Funkzionen fehlender Unteroffiziere und, so weit es möglich ist, die Stelle der Quartier-Aeltesten, und sind dann für die Ruhe und Ordnung im Quartier verantwortlich.

Aber auch in anderen Verhältnissen des inneren und äußeren Dienstes treten sie als die nächsten Vorgesetzten des Gemeinen auf. Sie erhalten die Kommandos kleiner Wachen, führen bei größeren die Posten auf, sind bei der Ausbildung der Rekruten thätig*) und bilden bei Stand- und Kriegsgerichten eine eigene Klasse.

In der Regel wird von jeder Kompagnie ein Gefreiter zum Dienst (du jour) kommandirt, welcher seine Dienstverrichtungen vom Feldwebel angewiesen erhält, im Allgemeinen den Unteroffizier du jour in seinem Dienste unterstützt und die weniger wichtigen Gänge abmacht.

Unter Kapitulanten versteht man Soldaten, die sich zum Weiterdienen nach Erfüllung der allgemein gesetzlichen Dienstpflicht verpflichten Diese Verpflichtung kann auf 1 bis 6 Jahre eingegangen werden, jedoch sollen nur solche Leute zur Kapitulazion zugelassen werden, welche sich zu Gefreiten eignen und Aussicht geben, tüchtige Unteroffiziere zu werden. — Kein Kapitulant darf Offizierbursche sein oder als Offizierbursche aus dem Etat genommen werden.

Das Kapitulantenprotokoll, in welchem ausdrücklich bemerkt ist, daß die Verpflichtung zum weiteren Fortdienen ganz aus eigenem freien Antriebe und nicht durch Ueberredung, Versprechungen, oder sonstige außerordentliche Motive veranlaßt worden ist, wird im Beisein eines Offiziers durch den Auditeur oder den untersuchungführenden Offizier aufgenommen und den Leuten, welche nach

---

*) Nicht alle Leute, welche zum Rekruten-Exerziren als sogenannte Exerzir-Gefreite befohlen werden oder auf Wachen die Posten aufführen, sind wirkliche Gefreite, sondern häufig nur Gemeine, welche jedoch für die Zeit der Ausübung dieses Dienstes ganz im Verhältnisse der Gefreiten stehen.

ausgedienter Kapitulazion abgehen, ausgehändigt, nachdem der Kompagnie-Chef darauf bemerkt hat, daß sie die Kapitulazion ausgedient haben.

Ueber die Entlassung der Kapitulanten ist bereits Seite 40 gesprochen worden, es bleibt hier nur noch zu erwähnen, daß Degradazion die Kapitulazion nicht aufhebt, so daß ein degradirter Unteroffizier als Gemeiner seine Kapitulazion ausdienen muß. Bei dem Garde-Korps indeß hebt jede Versetzung in die 2. Klasse die Kapitulazion auf. (K. M. 17. Mai 1834.)

Die Kapitulanten erhalten als äußere Auszeichnung die Kapitulanten-Troddel*) und an der Achselklappe eine kleine schwarz und weiße Borte. Sie verlieren diese Auszeichnung, wenn sie in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzt werden.

Die Kapitulanten sind die Pflanzschule der Unteroffiziere und als solche, aber überhaupt auch als alte Soldaten, für die Kompagnie von großem Werthe, sobald sie tüchtige Leute sind, die dem jungen Soldaten in allen Dingen ein gutes Beispiel geben. Mittelmäßige Subjekte sind für die Kompagnie nie eine Freude, als Kapitulanten aber eine große Last.

Die Gefreiten und Kapitulanten bilden nur eine Gehaltsklasse und deren Zahl zusammengenommen ist, wie folgt, festgestellt worden (A. K. O. vom 21. April 1853):

bei den Garde- und den auf Garde-Etat stehenden Linien-Infanterie-Regimentern	60	per Bataillon.
bei den übrigen Infanterie-Regimentern der Linie .	48	" "
bei den kombinirten Reserve-Bataillonen	36	" "
bei den Jägern und Schützen	36	" "
bei der Garde-Landwehr-Infanterie	8	" "
bei der Provinzial-Landwehr-Infanterie	12	" "
bei der Hohenzollernschen Landwehr	2	" "

10. Die einjährigen Freiwilligen.

Dienstverordnung.

Instrukzion über die Behandlung und Ausbildung der einjährigen Freiwilligen, vom 21. März 1843.

Modifikation derselben durch kriegsministerielle Verfügung vom 27. Mai 1851 und vom 4. Juli 1853.

Quelle:

v. Bagensky, der einjährige freiwillige Militärdienst im Preußischen Staate. Berlin, 1844.

Der Eintritt der einjährigen Freiwilligen in das Heer, ihr ferneres Reserve- und Landwehr-Verhältniß ist bereits Seite 32 und ff. erwähnt worden; es bleibt hier nur übrig, ihre militärische Laufbahn im stehenden Heere näher zu beleuchten.

---

*) Das Band ist weiß wie die Troddel des Gemeinen, an dem Knopfe ist die Kompagnie zu erkennen, das Uebrige ist schwarz und weiß wie bei der Troddel der Unteroffiziere.

Die ihnen gewährte Vergünstigung der kürzeren Dienstzeit bezweckt, junge gebildete Leute in ihrer bürgerlichen Laufbahn, welche im Allgemeinen anhaltender und ernster Studien bedarf, durch die Militärpflichtigkeit so wenig als möglich zu behindern, indem man gleichzeitig voraussetzt, daß der gebildete Mann sich in kürzerer Zeit die militärischen Fähigkeiten und Kenntnisse aneignen werde, als der weniger Gebildete.

Ihre höchste Wichtigkeit erhält aber diese Einrichtung dadurch, daß die einjährigen Freiwilligen die Pflanzschule für die Landwehr-Offiziere bilden. Sie sollen daher auch in dem einen Dienstjahre nicht allein den Dienst des Gemeinen und Unteroffiziers erlernen, sondern auch in demselben den Grund zu den militärischen Kenntnissen legen, welche man von dem Landwehr-Offizier fordert. Es bedarf daher die vielseitige Ausbildung der Freiwilligen*) in dieser kurzen Dienstzeit besonderer Sorgfalt von Seiten der Vorgesetzten, und von Seiten der Freiwilligen schneller Auffassungsgabe, vor Allem aber Eifer und Lust zur Sache.

Schon der Gedanke, daß jeder tüchtige Mann Alles mit Ernst und Gründlichkeit treibt, wozu er berufen wird, und auch die Dankbarkeit gegen den Staat, der ihnen so große Vergünstigung gewährt, müssen den Freiwilligen zu strenger Pflichterfüllung anspornen.

Um dem eben angeführten Zwecke zu genügen, wird die theoretische Ausbildung der Freiwilligen in jedem Bataillon einem Offizier übertragen (beträgt die Zahl der Ersteren mehr als 20, so werden zwei Offiziere mit ihrer Führung beauftragt), welcher auch ihre praktische Ausbildung, so weit dies die verschiedenen Dienstzweige gestatten, zu leiten hat. Alles jedoch, was den Freiwilligen durch den zu ihrem Führer bezeichneten Offizier nicht gelehrt werden kann, erlernen sie durch den praktischen Dienst in der Kompagnie, welcher sie zugetheilt sind.

Das Letztere begreift namentlich in sich das Exerziren in größeren Abtheilungen (Kompagnie, Bataillon), die Führung einer Korporalschaft, die Behandlung der Untergebenen, den Wachtdienst und den Felddienst in größeren Abtheilungen.

Den zu ihrer Führung bestimmten Offizier haben die Freiwilligen als einen ihrer unmittelbaren Vorgesetzten anzusehen und alle ihre Person betreffenden Gesuche und Meldungen außer den sonst vorgeschriebenen Vorgesetzten auch ihm vorzutragen und abzustatten, z. B. bei Urlaubsgesuchen und Meldungen, bei Beförderungen, bei Rückkehr vom Urlaub, bei Krankheiten u. s. w.

Der mit ihrer Führung beauftragte Offizier leitet selbstständig die erste Ausbildung bis zu dem Grade, daß die Freiwilligen in die Kompagnie treten können, wozu eine Zeit von 6 Wochen genügen wird; die darauf folgende Zeit ist bestimmt, in der Kompagnie den Dienst eines Gemeinen zu erlernen, wobei die Ausübung des Wachtdienstes inbegriffen ist.

So lange die Landwehr noch nicht mit leichten Perkussions-Gewehren bewaffnet ist, sind die einjährigen Freiwilligen bei den mit diesen Gewehren aus-

---

*) Ueberall ist hier nur von einjährigen Freiwilligen die Rede.

gerüsteten Linien-Bataillonen nur mit dem glatten Perkussions-Gewehre auszubilden und bei dem Exerziren in geschlossenen Kompagnien als schließende Unteroffiziere zu verwenden. (K. M. 1. Dezbr. 1851.)

Nach Verlauf von 6 Monaten, vom Diensteintritt an gerechnet, werden diejenigen, welche sich durch Eifer und Kenntniß hervorgethan, zu überzähligen Gefreiten befördert. (K. M. 4. Juli 1853.)

Während der Zeit, wo die Freiwilligen den Dienst in der Kompagnie thun, werden sie von dem 2c. Offizier beaufsichtigt und erhalten von ihm theoretischen und praktischen Unterricht, der sich in dem zweiten Vierteljahre auf die Pflichten des Unteroffiziers sowohl im inneren als im Felddienste beschränkt, während in der letzten Hälfte der Dienstzeit mit denselben die Pflichten des Subaltern-Offiziers und die Behandlung der Untergebenen, namentlich in Bezug auf die Landwehr, durchgegangen werden. Außerdem müssen sie im Zugführen geübt und mit dem zerstreuten Gefechte so wie mit dem Felddienste vertraut gemacht werden.

Diejenigen Freiwilligen jedoch, welche sich schlecht führen, wenig Eifer und Geschick zeigen, sind von dem Unterrichte zu entbinden und thun den Dienst in Reihe und Glied mit Einschluß des Wachtdienstes wie jeder andere Soldat. (G. K. 7. Juni 1846.)

Vor Beendigung ihrer Dienstzeit werden die Freiwilligen, welche zu der Hoffnung berechtigen, sich künftighin zu Landwehr-Offizieren oder Vize-Feldwebeln zu eignen, einer Prüfung unterworfen. Dieselbe wird von einer Kommission, bestehend aus einem Stabsoffizier, einem Hauptmann und einem Leutnant, abgehalten. Die Prüfung selbst ist eine praktische und eine theoretische. Die praktische besteht darin, daß der zu Prüfende eine Aufgabe des Felddienstes praktisch löst; die theoretische hingegen besteht in einem mündlichen Examen über die Pflichten eines Subaltern-Offiziers, über das Reglement der Waffe und über den Felddienst. An schriftlichen Arbeiten darf nur gewöhnlich der Lebenslauf und die Lösung einer militärischen Aufgabe verlangt werden.

Nachdem die Kommission das Ergebniß der Prüfung und der betreffende Kompagnie-Chef das Führungszeugniß übergeben hat, erklärt das Offizierkorps des Bataillons und von diesem diejenigen, welche den Freiwilligen kennen, durch Stimmenmehrheit, ob die in der Prüfung Bestandenen sich zu Landwehr-Offizieren oder zu Vize-Feldwebeln eignen oder nicht, zu Protokoll.

Zur Beurtheilung der Qualifikazion der Freiwilligen zu Landwehr-Offizieren sind nicht allein die Führung, sondern auch die ganze Persönlichkeit, die Gesinnungen und militärischen Eigenschaften zu beachten. (K. M. 23. Mai 1845.)

Die Freiwilligen, welche von dem Offizierkorps für geeignet gehalten sind, dereinst Landwehr-Offiziere oder Vize-Feldwebel zu werden, erhalten von dem Regiments-Kommandeur ein Qualifikazions-Zeugniß, welches vom Divisions-Kommandeur bestätigt wird, und können zu überzähligen Unteroffizieren ernannt werden. Die Uebrigen erhalten einen gewöhnlichen Reservepaß als Gemeine und sollen vorzugsweise zu den Uebungen der Landwehr herangezogen werden.

Die nach beendigter Prüfung eines einjährigen Freiwilligen Behufs der Eingabe an die Division einzureichenden Papiere sind:

a) Nazionale, Strafverzeichniß, Führungs-Attest (letzteres muß sich über die Qualifikazion zum Landwehr-Offizier aussprechen).
b) Lebenslauf (attestirt von einem Offizier).
c) Prüfungs-Verhandlung.
d) Resultate der Prüfung.
e) Relazion (nebst Croquis) über die praktisch ausgeführte Felddienstübung (attestirt).
f) Schriftliche Prüfungsarbeiten.

Die Freiwilligen haben sich in allen dienstlichen Beziehungen wie die Gemeinen und Unteroffiziere des Heeres zu verhalten*). Sie sind wie diese den Kriegs-Artikeln unterworfen und stehen einzig und allein unter der Militär-Gerichtsbarkeit**).

Unter Umständen, die das Militärstrafgesetzbuch näher angiebt, ist es gestattet, eintretenden Falles die ihnen zuerkannte Festungsstrafe in Festungsarrest zu verwandeln, auch dürfen ihnen im gelinden und mittleren Arrest geeignete Bücher verabfolgt werden. Die Zeit des Arrestes wird ihnen aber auf ihre einjährige Dienstzeit nicht angerechnet.

Die Freiwilligen erhalten, wie schon S. 32 u. 134 angeführt worden ist, weder Bekleidung, Löhnung noch Servis, dagegen haben sie auf Märschen und in Kantonnements Ansprüche auf Naturalquartier. Ist der Truppentheil, dem sie angehören, kasernirt, so können sie bei Dienstvernachlässigung auch angehalten werden, in die Kaserne zu ziehen.

Was die Bekleidung anbetrifft, so beschaffen sich die Freiwilligen dieselbe selbst, oder, wie es allgemein gebräuchlich ist, die Freiwilligen bezahlen dem Truppentheile die Etatspreise***) und erhalten dafür die erforderlichen Montirungsstücke angefertigt. Waffen und Armaturstücke, Gewehr, Säbel, Tasche, Lederzeug, Tornister werden den Freiwilligen unentgeltlich geliefert, doch müssen sie, insofern sie sich wegen nachgewiesener Bedürftigkeit nicht im Etat des Truppentheils befinden, die ihnen aus Königl. Vorräthen leihweise verabreichten Waffen in brauchbarem Zustande zurückliefern und ebenso für die Instandhaltung während des dienstlichen Gebrauches derselben aus eigenen Mitteln sorgen. (K. M. 26. April 1850.)

Urlaub über 14 Tage kann den einjährigen Freiwilligen nach Vollendung ihrer ersten militärischen Ausbildung nur unter ganz ungewöhnlichen Umständen und nicht länger als andern Soldaten ertheilt werden. Die Freiwilligen müssen aber in solchem Falle um so viel länger bei der Fahne bleiben. (K. M. 10. Mai 1848.)

Als äußeres Abzeichen tragen die Freiwilligen eine aus schwarzweißer Rundschnur bestehende Einfassung der Achselklappen oder Achselschnüre.

---

*) Bei vielen Truppentheilen werden über die Freiwilligen spezielle Bestimmungen bestehen, mit welchen diese sich dann gleich nach ihrem Eintritt bekannt zu machen haben.

**) Sie treten daher betreffenden Falles aus der akademischen Gerichtsbarkeit.

***) Diese schwanken bei den verschiedenen Truppentheilen zwischen 23 und 31 Thaler.

In der Regel ist es denselben gestattet, außer Dienst Zivilkleider zu tragen*). Dies hebt aber ihre dienstliche Stellung keineswegs auf; sie sind daher auch in bürgerlicher Kleidung ihren Vorgesetzten Gehorsam und Achtung schuldig, wohin zu rechnen ist, daß sie alle Offiziere, namentlich des Truppentheils, bei welchem sie stehen, grüßen.

Obgleich die militärische Ausbildung immer als Hauptsache angesehen werden muß, kann doch darauf Rücksicht genommen werden, daß ihnen zur Fortsetzung ihrer Studien einige freie Stunden bleiben. Aus diesem Grunde dürfen die einjährigen Freiwilligen zum Wachtdienste nur so weit herangezogen werden, als dies zu ihrer dienstlichen Ausbildung nothwendig ist, woraus selbstredend folgt, daß sie keinen Dienst, zu dem sie befohlen sind, durch Stellvertreter erfüllen lassen können.

Erkranken Freiwillige, so ist es ihnen gestattet, sich in ihrer Wohnung von ihrem Arzte behandeln zu lassen, in welchem Falle es jedoch dem Truppentheile zusteht, sich durch Militärärzte von dem Verlaufe der Krankheit in Kenntniß zu setzen; sie können aber auch, und selbst gegen ihren Willen, in das Lazaret aufgenommen werden, wo sie dann für Medizin und Verpflegung einen Durchschnittssatz zahlen.

Wenn sie es wünschen, wird ihnen ein Gemeiner zugetheilt, der sie zum Dienst bestellt und ihre Armatur- und Montirungsstücke reinigt.

Dem ihnen zugetheilten Gemeinen haben sie für seine Mühe in der Regel 1 Thlr. 10 Sgr. monatlich, und zwar in halbmonatlichen Raten, durch den Feldwebel zu geben.

Dies schließt natürlich nicht aus, daß die Freiwilligen angehalten werden, das Putzen des Gewehres, namentlich nachdem daraus geschossen worden ist, das Anstreichen des Lederzeugs und das Lackiren der Tasche zu erlernen.

Im mobilen Zustande treten die Freiwilligen in den Etat und erhalten, gleichviel ob sie Unteroffiziere oder Gemeine sind, an Geld und Brod die Kompetenzen der Letzteren. Anspruch auf Bekleidung steht ihnen auch in diesem Falle nicht zu.

Die als Reservisten eingezogenen ehemaligen Freiwilligen treten ohne das Abzeichen der Freiwilligen mit ihrer Charge in den Etat und erhalten auch das Gehalt derselben.

Die Aufnahme einjähriger Freiwilligen ist bei mobilen Truppen nicht gestattet, sondern darf nur bei Ersatztruppen stattfinden, wobei von der Beschränkung der Zahl (s. S. 34) abgesehen werden kann.

Das Recht zum einjährigen freiwilligen Dienste ist bei einer Mobilmachung keineswegs erloschen, sondern nur die Begünstigung, den Antritt desselben bis zum 23. Lebensjahre und bezüglich weiter hinaus zu verschieben, weshalb auch die zum einjährigen Dienste geeignet Befundenen mit ihrer Altersklasse ultimo loco, mit Berücksichtigung ihrer Wünsche im Betreff des Truppentheiles, zur Aushebung kommen und die Verpflichtung haben, wenn sie durch Ersatz-Behörden nicht zur Einstellung kommen, vor Ablauf des Ausstandes (23. Lebensjahr 2c.) sich bei einem Ersatz-Truppentheile selbst zum Eintritte zu melden.

---

*) Es kann dies jedoch dem Einzelnen, wie auch den sämmtlichen Freiwilligen eines Truppentheils, von dem Kommandeur verboten werden.

Die von den Ersatz-Behörden überwiesenen müssen ebenso wie die bei den Ersatz-Truppen sich meldenden Freiwilligen, wenn Letztere zu den 23jährigen und noch älteren gehören, eingestellt werden.

Während des ersten Jahres ihrer Dienstzeit behalten die Freiwilligen auch bei den mobilen Truppen die ihnen bewilligten Abzeichen. Nach vollendetem Dienstjahre sind sie als zur Reserve wie im Frieden übergetreten zu betrachten, wobei die Verpflichtung zur Selbst-Equipirung aufhört und sie die 2c. Abzeichen ablegen.

So lange der Truppentheil mobil ist, kommen sie jedoch nicht zur Entlassung. (K. M. 20. Dezember 1850.)

11. Die Handwerker.

Eine Kompagnie hat zur Anfertigung von Uniformstücken und Schuhzeug wenigstens 3 Schneider und 3 Schuhmacher, und zur Ausbesserung schadhafter Stücke noch einen sogenannten Flickschneider und Flickschuster nöthig. Die Handwerker stehen als solche unter der besonderen Aufsicht des Kapitändarms, in anderer Beziehung aber unter dem Unteroffizier ihrer Korporalschaft.

Die Handwerker müssen, bevor sie zur Arbeit herangezogen werden, als Rekrut einschließlich des Kompagnie-Exerzirens ausgebildet sein; so lange sie arbeiten, sind sie zwar vom übrigen Dienste befreit, es ist jedoch nothwendig, mit ihnen von Zeit zu Zeit Waffen-Uebungen vorzunehmen. Sie erfüllen ihre Bedingungen beim Scheibenschießen wie jeder andere Soldat und treten bei großen Paraden, Besichtigungen, Manövers und außerdem bei allen Uebungen ein, wo es erforderlich ist.

12. Die Offizierburschen.

Die Hauptleute zweiter Klasse und die Leutnants haben den Anspruch, einen Gemeinen zu ihrer Bedienung aus der Kompagnie zu erhalten, welcher in der Regel für seine Dienstleistungen eine monatliche Zulage von 1 bis 2 Thlr. von seinem Herrn erhält.

Der Offizier, welcher einen Burschen zu beanspruchen hat, wählt sich einen solchen mit Genehmigung des Kompagnie-Chefs aus der Kompagnie. Zwang darf hierbei nicht stattfinden. Will Niemand den Dienst übernehmen, so muß dem betreffenden Offizier täglich oder wöchentlich eine Ordonnanz kommandirt werden.

Zu Offizierburschen dürfen nur Leute genommen werden, die militärisch ausgebildet sind und eine Herbstübung mitgemacht haben. Sie sind von allem Dienste befreit und treten nur nach dem Bedarf, oder wenn es nach dem Ermessen des Kompagnie-Chefs zur Erhaltung ihrer Ausbildung nöthig ist, in die Kompagnie. Ihre Bedingungen am Scheibenstande müssen sie jedoch erfüllen.

Kommandirte Offiziere sind berechtigt, Burschen mitzunehmen; dieselben werden mit einer Marschroute versehen und wie jeder einzeln marschirende Soldat verpflegt, oder sie erhalten ausnahmsweise die Seite 140 festgesetzte Vergütung. Dies findet namentlich bei den zur Kriegsschule kommandirten Offizieren statt.

Die zu mobilen Garde-Landwehr-Bataillonen kommandirten Offiziere müssen ihre Burschen aus den eingezogenen Wehrleuten nehmen. (G. K. 5. Januar 1850.)

Beurlaubten Offizieren kann der Bursche, wenn es die Verhältnisse gestatten, mitgegeben werden; dieser muß jedoch für sein Fortkommen selbst sorgen. (K. M. 15. April 1824.)

Hauptleute 1. Klasse und höhere Offiziere haben das Recht, sich Burschen aus der Kompagnie zu nehmen; diese scheiden jedoch aus dem Dienststande aus und werden als Offizierburschen außer Reih und Glied auf den Verpflegungs-Rapporten (Rubrik-Bemerkungen) geführt (A. K. O. 2. Juni 1852) und von ihrem Herrn verpflegt. So lange dies Dienstverhältniß dauert, werden sie fortwährend wie im aktiven Dienste betrachtet, z. B. in Rücksicht auf Vergehen und Strafen, und leisten auch in demselben ihre gesetzliche oder freiwillig übernommene Dienstpflicht ab. Sie sind steuerfrei und können im Fall einer Erkrankung gegen Bezahlung von 4 Sgr. 9 Pf. pro Tag in die Garnison-Lazarete aufgenommen werden. Ein solcher Bursche tritt. sobald es sein Herr wünscht, in die Kompagnie zurück, und letzterer hat das Recht, dafür einen andern wählen zu dürfen. (M. C. LVIII. 55.)

13. Hautboisten und Spielleute.

Die Garde-Regimenter haben etatsmäßig 48 Hautboisten, 18 wirkliche und 30 überzählige, die Linien-Regimenter haben nur 10 etatmäßige Hautboisten, 20 Mann können jedoch aus dem Etat der Kompagnien als Hülfsmannschaften genommen werden.

Die Hautboisten stehen in der Regel bei der 1. Kompagnie des Regiments und werden von den Regimentern engagirt oder durch Musikschüler der Militär-Waisenhäuser ergänzt.

Der Stabshautboist hat Feldwebels-Rang und ist Vorgesetzter der Hautboisten. Letztere haben, insofern sie etatmäßig sind, Unteroffizierrang und können daher auch degradirt werden. Werden sie in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt, so hören sie auf Hautboisten zu sein und müssen ihre Dienstpflicht als Gemeine erfüllen.

Jede Kompagnie hat etatmäßig 4 Spielleute und zwar die Grenadier- und Musketier-Kompagnien 2 Tambours und 2 Hornisten, die Füsilier-Kompagnien 1 Tambour und 3 Hornisten: doch ist nachgegeben, aus der Zahl der Gemeinen der Kompagnie noch 2 Reserve-Spielleute auszubilden und als Spielleute zu gebrauchen. Die Kompagnien der Garde-Infanterie haben mit Ausnahme der Garde-Landwehr durchweg 6 Spielleute.

Die Ausbildung der Spielleute geschieht unter der Leitung des Bataillons-Adjutanten durch den Bataillons-Tambour*), welcher Unteroffiziers-Rang hat. Im Uebrigen stehen die Spielleute unter dem Unteroffizier ihrer Korporalschaft, in welcher sie die inneren Dienste, so viel es die Umstände erlauben, in gleicher Art mit den Gemeinen verrichten.

---

*) Der Bataillons-Tambour des ersten Bataillons eines Regiments wird Regiments-Tambour genannt.

14. Die Assistenz- und Unter-Aerzte.

Die Assistenz- und Unter-Aerzte sind einer Kompagnie attachirt; sie stehen in ärztlicher Beziehung unter dem Regiments- oder dem Bataillons-Arzte, in Beziehung auf ihre äußere Dienstführung unter ihren Militär-Vorgesetzten und sind verpflichtet, gleichviel, ob sie in Uniform oder in Zivil sind, die Offiziere zu grüßen.

Der Regiments- oder Bataillons-Arzt hat im Allgemeinen den Dienst der Kompagnie-Aerzte zu bestimmen, ihnen ihre Wirksamkeit anzuweisen und sie mit den nöthigen Vorschriften zu versehen. Bei allen Manövern, Schießübungen und größerem Exerziren ist per Bataillon ein Arzt und zwar in Uniform zugegen, und monatlich werden die Kompagnien ärztlich visitirt.

Auf Märschen tragen die Assistenz-Aerzte die Offizier-Tornister. (K. M. 18. Mai 1853.)

15. Die Lazaret-Gehülfen.

Jeder Kompagnie ist ein Lazaret-Gehülfe zugetheilt, welcher auch von derselben verpflegt wird. Nachdem die hierzu kommandirten Leute ihre Prüfung bestanden haben, werden sie zu Lazaret-Gehülfen ernannt und erhalten die für sie bestimmte Uniform. So lange die Lazaret-Gehülfen im Lazaret beschäftigt sind, stehen sie unter der Disziplinarstrafgewalt der Lazaret-Kommissionen, thun sie jedoch als Lazaret-Gehülfen Dienst bei der Kompagnie, so übt der Kompagnie-Chef die Disziplinarstrafgewalt über sie aus. Kapituliren Lazaret-Gehülfen, so erhalten sie nach 12jähriger Dienstzeit die Versorgungs-Ansprüche eines Unteroffiziers. (A. K. O. 17. März 1832.)

Auf Märschen tragen die Lazaret-Gehülfen den gewöhnlichen Soldaten-Tornister, anstatt der Patrontaschen jedoch am Säbelkuppel zwei Arzenei- und Bandagetaschen. (K. M. 18. Mai 1853.) Der Preis solcher Taschen beträgt in Berlin bei Luhme u. Comp. 6 Thlr. 15 Sgr.

16. Trainsoldaten.

Die Trainsoldaten werden bei der Artillerie und Kavallerie ausgebildet.

Jede Kompagnie erhält bei der Mobilmachung zwei Trainsoldaten; der eine von ihnen besorgt das Packpferd der Kompagnie, der andere ist dem Kompagnie-Chef zur Bedienung und Wartung seiner Pferde gegeben. Die Trainsoldaten stehen in gleichem Dienstverhältnisse wie die Gemeinen.

Alle Leute, welche bei Offizieren im Dienste sind, welchen Trainsoldaten zustehen, können mit ihrer Bewilligung als solche eintreten und durch Rekruten ersetzt werden. (K. M. 16. März 1848.)

Außer den bei der Bagage nothwendigen Trainsoldaten erhalten innerhalb eines Regiments der Regiments-Kommandeur 3, jeder Stabsoffizier 2, jeder Adjutant, Rechnungsführer, Regiments-Arzt und Bataillons-Arzt 1 Trainsoldaten.

---

*) Leitfaden zum Unterricht der rc. Lazaret-Gehülfen. Berlin, 1852.

17. Soldaten der zweiten Klasse.

Ein Soldat der 2. Klasse wird von jedem andern Soldaten wie von einem Gefreiten kommandirt und hat diesem zu gehorchen (Verordnungen über die Militär-Strafen, vom 3. August 1808); es kann gegen ihn körperliche Züchtigung als Disziplinarstrafe verhängt werden (s. S. 216), und er verliert das Recht, das Nazional-Militär-Abzeichen, die Kokarde, das Landwehrkreuz, die Kriegsdenkmünzen, Orden und Ehrenzeichen, Ehrentroddel mit Abzeichen des Kapitulanten, das Abzeichen des Lehrbataillons und die Dienstauszeichnung zu tragen, und als Invalide die Ansprüche auf Versorgung (s. S. 153).

Die in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzten Individuen der stehenden Truppen des Garde-Korps (einschließlich der 3jährigen Mannschaften der Stammkompagnien) und der Jägerbataillone werden von ihren Truppentheilen an kombinirte Reserve-Bataillone ihrer Provinz abgegeben. Sind bei einer Mobilmachung die Reserve-Bataillone aufgelöst, so sind sie der in dem bisherigen Standort derselben zu bildenden besonderen Festungs-Reserve zu überweisen. (K. M. 4. Dezember 1850.)

Garde-Reserve und Garde-Landwehrmänner, so wie die Reserve der Jäger, die in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzt werden oder sich darin befinden, sind für die Friedensübungen in eine besondere Abtheilung bei jedem Bataillon zusammen zu stellen.

Die erste Rehabilitirung (Wiedereinsetzung in die 1. Klasse) eines in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzten Individuums darf bei Sr. Maj. dem Könige nachgesucht werden:

a) wenn die Strafe, neben welcher die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes rechtmäßig erkannt worden ist, in Züchtigung, Geld- oder höchstens 2jähriger Festungsstrafe besteht, nach einem Jahre nach verbüßter Strafe;

b) wenn bei Versetzung in die 2. Klasse auf keine dieser Strafen erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der rechtskräftigen Verurtheilung, und

c) bei einer längeren als 2jährigen Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der halben Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnittes seit Verbüßung der Strafe.

Die zweite Rehabilitirung darf nie vor Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden.

Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen nach Ablauf von 3 Jahren nach verbüßter Strafe beantragt werden. (K. M. 3. Oktober 1845.)

Bei Anträgen auf Rehabilitirung ist noch zu bemerken, daß in denjenigen Fällen, in welchen neben der Versetzung in die zweite Klasse auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, nicht während der Dauer derselben auf Rehabilitirung beantragt werden darf, insofern damit nicht der Erlaß auch dieser Strafe im Gnadenwege verbunden wird, weil der mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte Bestrafte, so lange er unter den Wirkungen dieser Ehrenstrafe steht, die Nazionalkokarde nicht tragen darf.

18. Der Appell.

Der Appell ist bestimmt, die Kompagnie mit dem Tagesbefehle (Parole) bekannt zu machen. Gleichzeitig wird er benutzt, die gegebenen Befehle, die Veranlassung angeordneter Bestrafungen den Leuten belehrend auseinander zu setzen, die Kriegsartikel und andere Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, die Löhnung auszugeben, auch wohl Waffen und Bekleidungsgegenstände nachzusehen.

Jede Kompagnie versammelt sich täglich einmal, in der Regel nachdem die Parole für die Garnison ausgegeben ist, auf ihrem Stellungsplatze zum Appell.

Bei nicht kasernirten Truppen muß der Unteroffizier dujour eine Viertelstunde früher auf dem Platze sein und ist für die Ordnung bei der Versammlung bis zur Ankunft des Feldwebels verantwortlich.

Die Gemeinen erscheinen zum Appell, wenn es nicht anders befohlen ist, in Mütze und ohne Seitengewehr, die Unteroffiziere aber mit demselben. Die Kompagnie tritt anfänglich korporalschaftsweise an, und erst nachdem der Feldwebel die Meldungen der Korporalschaftsführer erhalten hat, ob Alles zur Stelle ist, läßt er die Kompagnie antreten und berechnet dieselbe. Der den Appell abhaltende Offizier läßt dann zum Kreise schwenken, worauf der Befehl vom Feldwebel vorgelesen wird.

Nur dem Kompagnie-Chef steht es zu, Leute vom Appell zu entbinden. An den Löhnungstagen darf jedoch Niemand beim Appell fehlen.

Am Ersten eines jeden Monats muß durch den appellabhaltenden Offizier; die Kompagnie befragt werden: ob Jemand irgend eine Forderung zu machen habe?

Im Lager und im Kantonnement wird gewöhnlich zweimal täglich Appell abgehalten; in der Nähe des Feindes geschieht solches in voller Ausrüstung.

Dritter Abschnitt.

Innerer Dienst außerhalb des Kompagnie-Verbandes.

Dienstverordnung:

Sammlung der im Garde-Korps bestehenden Dienstvorschriften, I. Thl. 3. Abschnitt, und Nachtrag dazu, Seite 97 u. ff.

1. Kasernen- und Quartier-Ordnung.

Dienstverordnung:

Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten. Berlin, 1843. Seite 97 u. ff.

Zur Erhaltung der polizeilichen Ordnung wird für jede Kaserne 1 Offizier, für jede Kompagnie 1 Unteroffizier dujour und für jede Stube ein Stubenältester bestimmt, auch in jeder Kaserne eine Wache gehalten.

Der Offizier-Kasernen-dujour, darf während der Dauer seines 24stündigen Dienstes die Kaserne, ohne einen Stellvertreter zu haben, nicht verlassen; nur wenn das Bataillon exerzirt, tritt er mit ein, bleibt aber auch vom Exerziren zurück, wenn die Kaserne isolirt liegt; auf Parade erscheint er nicht. Der Offizier der Kasernen-dujour ist für die polizeiliche Ordnung in derselben und besonders für die Ordnung auf der Kasernenwache verantwortlich; Er erhält von Allem, was in der Kaserne vorgeht, durch die Unteroffiziere dujour und die Kasernen-Wache Anzeige und meldet solches erforderlichen Falles weiter an den Bataillons-Kommandeur. Der Offizier meldet sich vor Antritt seines Dienstes beim Bataillons-Kommandeur und ebenso bei jedem Stabsoffizier oder höheren Vorgesetzten, der die Kaserne betritt, zu welchem Ende ihm der Unteroffizier der Kasernen-Wache den Eintritt der Stabsoffiziere rc. melden läßt.

Besichtigungen der Kaserne durch Offiziere und Beamte fremder Armeen sind ohne höhere Genehmigung nicht gestattet.

Die Unteroffiziere dujour sind für die Ordnung und Reinlichkeit im Kompagnie-Reviere verantwortlich und stehen in Hinsicht der Kasernenordnung unmittelbar unter dem Offizier der Kasernen-dujour, bei dem sie sich auch, gewöhnlich beim Aufziehen der Kasernenwache, zu melden haben, wie solches bereits S. 229, wo der Dienst des Unteroffiziers dujour näher angegeben wurde, erwähnt ist.

Der Stubenälteste ist für die Ordnung seiner Stube verantwortlich; wenn Offiziere die Stube betreten, so meldet derselbe, mit wie viel Mann die Stube belegt ist.

In jeder Stube ist täglich ein Mann dujour, ihm liegt die Besorgung der Reinlichkeit der Stube, so wie aller gemeinschaftlichen Utensilien ob, er besorgt das Einheizen so wie das Instandsetzen der Stubenlampe; des Nachts darf weder Feuer im Ofen brennen, noch darf die Ofenröhre geschlossen sein.

Die Namen sämmtlicher in der Stube einquartierten Soldaten müssen auf einem inwendig an der Thüre angehefteten Zettel (Tafel) deutlich verzeichnet sein.

Im Sommer stehen die Mannschaften um 6, im Winter um 7 Uhr auf. Zwei Stunden nach dem Aufstehen müssen die Stuben in Ordnung gebracht sein und vom Unteroffizier dujour revidirt werden.

Nach dem Mittagsessen darf der Soldat eine Stunde auf seiner Lagerstätte ruhen, ebenso ist denjenigen, welche in der Nacht im Dienste waren, einige Stunden Schlaf bei Tage erlaubt.

Abends um 9 Uhr muß jeder Soldat, welcher sich nicht im Dienste befindet oder Erlaubniß zu längerem Ausbleiben hat, in seiner Stube sein, es darf daselbst Licht im Sommer nur bis 10½, im Winter bis 9½ Uhr brennen.

Patronen und Pulver dürfen niemals in der Kasernenstube aufbewahrt werden.

Kein Kasernenbewohner darf bei derjenigen Frau, welcher das Marketendern erlaubt ist, etwas essen oder trinken, sondern er muß den Bedarf blos holen und anderswo genießen.

Die Kasernenwachen werden zur Aufrechthaltung der Kasernenpolizei gegeben und stehen mit dem Garnisondienste in keiner Verbindung. Sie erhalten von den Bataillons- (Regiments-) Kommandeuren ihre Instrukzion, und diese bestimmen ihre Stärke und ob sie beim Ausrücken des Bataillons (Regiments) ganz oder theilweise eingehen sollen.

Die Kasernenwachen stehen unmittelbar unter dem Befehle des Offiziers der Kasernen-dujour, dem sie wie ihre Posten dieselben Ehrenbezeugungen zu machen haben, welche die Stadtwachen dem Offizier dujour erweisen. Vor dem Bataillons- und Regiments-Kommandeur wird von ihnen ebenfalls herausgerufen und präsentirt.

Die Wache wie die Unteroffiziere dujour haben dafür zu sorgen, daß sich ungehörige Leute nicht in den Kasernen umhertreiben, und daß ohne besondere Erlaubniß des Bataillons-Kommandeurs keine gedruckten Schriften verkauft oder vertheilt werden. (G. K. 1. Februar 1839.)

Ueberhaupt wird der Eintritt in die Kaserne allen Personen untersagt, die ohne Erlaubnißkarte Sachen in der Kaserne feil bieten.

In der Kaserne bestehen gemeinschaftliche Speiseanstalten für Unteroffiziere und Gemeine, welche an denselben theilnehmen müssen, insofern sie nicht verheirathet sind. Nur Portepeefähnriche, einjährige Freiwillige und Leute, die einen freien Tisch nachweisen können, so wie Soldaten jüdischer Religion sind hiervon ausgenommen.

Jeder Küche *) steht ein unverheiratheter Unteroffizier vor, ihm werden 2 bis 4 Gemeine zur Hülfe beigegeben, welche das Kochen, Anrichten ꝛc. besorgen.

Zum Putzen der Gemüse sind aber außerdem von den Kompagnien Leute zu kommandiren, die dabei vom Unteroffizier dujour beaufsichtigt werden.

Während des Essens hält der Unteroffizier dujour auf Ordnung. Beschwerden über das Essen werden bei ihm angebracht und von ihm dem Offizier der Kasernen-dujour gemeldet.

Der Menage-Fond wird aus den Löhnungs-Abzügen der Soldaten gebildet. Die Höhe des Abzugs darf aber 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag nicht übersteigen. Diese Gelder, so wie überhaupt alle sonstigen Beträge, als: extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse, Erlös für verkaufte Knochen ꝛc. fließen in die Kasse des Truppentheils und bilden die Einnahme des Fonds. Die Verwaltung desselben wird einer Kommission übertragen, welche der Kommandeur des Truppentheils ernennt, und die aus:

1 Hauptmann als Präses,
1 Leutnant,
1 Unteroffizier und
einigen Gefreiten oder Gemeinen

besteht.

Bei der einzelnen Kompagnie werden die Funkzionen des Präses durch den Leutnant versehen. (Die unteren Chargen wechseln alle 3 Monate.). Die Kommission empfängt die Menagegelder aus der Truppenkasse nach Bedarf und führt darüber, wie über die Naturalien selbst Buch und Rechnung.

*) Gewöhnlich haben je 2 Kompagnien eine Küche.

Wo Verhältnisse die Beschaffung von Winter-Vorräthen nothwendig machen, können mit Genehmigung des Kommandeurs zu diesem Zwecke Vorschüsse aus den disponiblen Geldmitteln des Truppentheils, bis zur Höhe von 80 Thlr. für jede 100 Mann, entnommen werden, deren Rückerstattung jedoch bis spätestens Ende Mai erfolgt sein muß.

Die Ersparnisse beim Menage-Fond dürfen den nöthigen Betrag für vorsorgliche Beschaffungen (höchstens 20 Thlr. für jede 100 Mann) nicht übersteigen; die etwaigen Mehrbeträge müssen daher den Mannschaften durch Verbesserung der Kost, oder durch Zurückzahlung zu Gute kommen. (Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden. 1853.)

Die Ordnung in den Natural-Quartieren ist möglichst dieselbe, wie sie eben für die Kasernen angegeben ist, nur ist die Reinigung der Stuben oder Kammern Sache des Wirthes.

In Streitigkeiten darf sich der Soldat mit dem Wirthe niemals einlassen; weigert sich dieser, begründeten Ansprüchen der Einquartierung zu genügen, so geht hierüber die Anzeige durch den Quartierältesten, den Korporalschaftsführer und den Feldwebel an den Kompagnie-Chef.

Wer eine Urlaubskarte zum Ausbleiben bis nach zehn Uhr erhalten hat, muß sich über den Einlaß in das Haus mit dem Wirthe verständigen, da dieser nur verbunden ist, die Thür bis zehn Uhr offen zu lassen.

Die Korporalschaftsführer müssen wenigstens wöchentlich zweimal, die Offiziere der Abtheilung monatlich einmal die Quartiere nachsehen.

Die in einem Quartiere zusammenliegenden Leute haben gemeinschaftliche Menage. Der Stubenälteste empfängt an dem Löhnungstage die Einlage von den Quartier-Kameraden für die laufende Dekade und macht die Einkäufe. Er übergiebt die rohen Gegenstände rein und geputzt dem Wirthe, der dann das Kochen besorgt. Hat der Wirth die Speisung der Soldaten selbst übernommen, so berechnet sich der Quartierälteste mit ihm. Auch führt er über alle Ausgaben genau Rechnung in dem Menagebuche, welches der Korporalschaftsführer alle 10 Tage nachsieht und unterschreibt.

2. Anzug.

Allgemeines.

Alle Montirungsstücke, sie mögen im Dienste oder außer Dienst getragen werden, müssen genau nach derselben Probe angefertigt sein. Jedoch steht es den Unteroffizieren und Gemeinen frei, sich Anzüge von feineren Stoffen, aber mit dienstmäßigem Zuschnitte machen zu lassen und außer Dienst zu tragen. Im Dienste dagegen dürfen von ihnen nur Königliche Montirungsstücke getragen werden.

Leinene Hosen können vom 1. Mai bis 1. Oktober und Mäntel vom 15. Oktober bis 1. April getragen werden.

Unteroffiziere und Gemeine tragen die Tuch- und die leinenen Beinkleider ohne Strippen, die Offiziere haben Strippen beizubehalten, dürfen dieselben jedoch auf Märschen und bei Uebungen abknöpfen. (A. K. O. 29. März 1853.)

Die Helmschuppen werden unter dem Kinn getragen, wo es weiter unten ausdrücklich bemerkt ist, außerdem bei jedem Gefechte, bei jedem Dienste zu Pferde und bei allen Gelegenheiten, wo sie die Kopfbedeckung vor dem Herunterfallen schützen müssen, oder wo der Vorgesetzte es sonst in einzelnen Fällen zu befehlen für zweckmäßig hält. In anderen Fällen werden die Schuppen aufgeschlagen, indem sie über den vordern Schirm gelegt und so kurz wie möglich geschnallt oder mittels Haken-Vorrichtung verkürzt werden. (K. M. 3. Oktober 1848.) Die Messingbeschläge an den Helmen werden im Kriege schwarz lackirt.

Das Tragen von Schnurr- und Backenbart ist gestattet; letzterer darf jedoch nicht bis in die Halsbinde reichen und Ober- und Unterkinn muß bartfrei sein.

Offiziere *).

Zur großen Parade erscheinen die Offiziere im Waffenrock, Helm und Haarbusch **); die Schuppen unter dem Kinn und mit der Schärpe ***), die Hauptleute und Leutnants zu Fuß mit Tornistern, und vom 1. Mai bis 1. Oktober in leinenen Beinkleidern.

Zur Kirchenparade ist der Anzug wie zur großen Parade, nur ohne Tornister.

Zur Parade (Parole-Ausgabe) des Sonntags, wie zur Kirchenparade, die Schuppen jedoch aufgeschlagen. Bei schlechtem Wetter, wenn die Wachen ohne Helmbusch aufziehen, erscheinen die Offiziere ebenso und ohne Schärpe; an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen und am Neujahrs- und Himmelfahrtstage jedoch stets mit Helmbusch und Schärpe.

Wenn bei 10 Grad Kälte die Wachen in Mänteln aufziehen, so erscheinen die Offiziere ebenso zur Parade und haben den Degen durch den Mantel gesteckt.

Bei dem Kirchgang ohne Parade: in Waffenrock, Helm ohne Busch, aufgeschlagenen Schuppen und mit Schärpe, bei schlechtem Wetter ohne dieselbe.

An den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen jedoch ebenfalls mit Schärpe und Busch, an Buß- und Bettagen und am Charfreitage aber ohne Beides.

Der gewöhnliche Dienst- und Exerziranzug ist:

Waffenrock, Helm mit aufgeschlagenen Schuppen; bei Kompagnie-, Bataillons- und Regiments-Spezialbesichtigungen mit der Schärpe, die Schuppen unter dem Kinn.

---

*) G. K. 24. Januar 1847. A. K. O. vom 12. Mai und 3. 17. Juni 1852 und 26. März 1853.

**) Natürlich nur bei den Truppen, die überhaupt den Haarbusch haben.

***) Adjutanten und, mit Ausnahme der Chefs der Generalstäbe des Armee-Korps, auch die zu den General-Kommandos kommandirten Generalstabsoffiziere tragen die Schärpe en bandoulière über die rechte Schulter unter dem Epaulette und in der Höhe der linken Hüfte in einen flachen Knoten verschlungen. (K. M. 6. März 1848.)

So lange die Kompagnien, Bataillone und Regimenter für sich exerziren, bleibt die Bestimmung des Anzuges den Kommandeuren überlassen. In der Regel richtet sich der Anzug der Offiziere nach dem der Mannschaft.

Der Mantel wird von dem Offizier zu jedem Dienste *) angezogen, bei welchem der Soldat im Mantel erscheint, und betreffenden Falles wird die Schärpe über demselben getragen. Offiziere, die zu Pferde im Dienste sind, tragen stets die Schärpe.

Zuschauer. Bei jeder Besichtigung, die vor den Thoren der Garnison stattfindet, und zwar von einem Bataillon und Kavallerie-Regiment an gerechnet, erscheinen Zuschauer in Schärpe, mit Ausnahme der Uebungen, bei welcher zwei Korps gegen einander manövriren, wobei sich der Anzug nach dem der zu besichtigenden Truppen richtet.

Bei den großen Hofkouren: Waffenrock mit Schärpe, lange, weiße (Kasimir-) Beinkleider, Helm und Busch.

Bei den Militärkouren: Waffenrock mit Schärpe, Helm mit Busch, graue (Hauptleute und Leutnants vom 1. Mai bis 1. Oktober weißleinene) Beinkleider.

Zu großen Hofbällen: Offiziere, die tanzen, in Uniform, die übrigen in Waffenrock oder in Uniform, alle jedoch mit weißen (Kasimir-) Beinkleidern, Helm mit Busch, ohne Schärpe.

Gewöhnlicher Gesellschaftsanzug: für tanzende Uniform, für die übrigen Offiziere Uniform oder Waffenrock mit grauen Beinkleidern, mit Helm ohne Busch. Im Sommer können auch weiße Leinwand-Beinkleider getragen werden.

Zu großen (Galla) Diners bei Sr. Majestät und bei Gratulazions-Kouren im Anzuge wie zur großen Parade, jedoch alle Offiziere in grauen Beinkleidern, wenn nicht weiße besonders befohlen werden. An der täglichen Mittagstafel (auch am Sonntage) Waffenrock, Helm ohne Busch und ohne Schärpe.

Diners bei den Königlichen Prinzen: Uniform (auch wohl Waffenrock) mit Helm ohne Busch.

Meldungen bei Sr. Majestät geschehen im Sonntagsparadeanzuge, eben so werden die Meldungen zu Beförderungen auch bei anderen Vorgesetzten abgestattet. Bei allen anderen Meldungen in eigenen Angelegenheiten erscheinen die Offiziere im gewöhnlichen Dienstanzuge mit Schärpe, desgleichen

bei Kriegs- und Standgerichten und ebenso im Garnisondienste (auf Wache, als Offizier der Ronde oder dujour).

Beim Aufziehen der Wache tragen die in Reih und Glied befindlichen Offiziere die Schuppen unter dem Kinne.

Diejenigen Offiziere der Infanterie, welche ihren Dienst zu Pferde ausüben, haben sich allgemein im Kriege wie im Frieden, bei Paraden und in größerem Dienste der Sattel-Ueberdecken zu bedienen. Im kleinen Dienste können Unterdecken gebraucht werden. (A. K. O. 13. Juni 1850.) Auch können sie bei Feldmanövern und im Felde vorschriftsmäßige (Korb-) Säbel an Kuppeln **) von schwarz lackirtem Leder tragen.

---

*) Beim Dienste im Gliede dürfen keine Mäntel getragen werden, deren Kragen und Klappen mit Pelz besetzt sind. (K. M. 6. März 1848.)

**) Unter dem Rocke, wie alle Kuppeln.

Außer Dienst ist es den Offizieren gestattet, beliebig in Uniform oder Waffenrock, mit und ohne Mantel, in Helm oder Mütze, mit grauen oder leinenen Beinkleidern (in letzterem jedoch nur vom 1. Mai bis 1. Oktober) zu gehen. An den Sonn- und Festtagen sollen jedoch die Offiziere, welche in Berlin die frequentesten Promenaden in den Mittagsstunden besuchen, den Helm tragen, ebenso beim öffentlichen Gottesdienste.

Orden und Ehrenzeichen werden zu jedem Garnisondienste, zu jedem Exerziren vor höheren Vorgesetzten und zu großen Paraden sowie in Gesellschaften angelegt; bei anderen Dienstverrichtungen genügen die Bänder.

Zivilkleider zu tragen ist den Offizieren nur gestattet auf Jagden, Reisen und Hofmaskenbällen. (K. O. 9. Juli 1846.)

Unteroffiziere und Soldaten.

Zu großen Paraden erscheinen die Truppen in der neuesten Bekleidung, in Helm (mit Busch), die Schuppen unter dem Kinn, grauen oder weißen Beinkleidern, den Mantel je nach der Beschaffenheit der Tornister unter die Klappe desselben gelegt oder auf demselben gewickelt, ohne Schanzzeug und ohne Brodbeutel.

Zur Parade (Paroleausgabe) erscheinen Unteroffiziere und Ordonnanzen ꝛc. in grauen oder leinenen (vom 1. Mai bis 1. Oktober) Beinkleidern, in Helm wie S. 244 angegeben worden ist, in Waffenröcken, vom 15. Oktober bis 1. April am Alltage stets in Mänteln, an Sonn- und Festtagen aber nur bei 10 Grad Kälte.

Zum Garnisondienste in Waffenrock, bei 10 Grad Kälte in Mänteln, in grauen, vom 1. Mai bis 1. Oktober in leinenen Beinkleidern *), Helm wie zur Parade (Paroleausgabe).

Beim Aufziehen der Wache trägt die gesammte Wachtmannschaft, nach demselben aber nur die Posten und Parolemannschaften die Schuppen unter dem Kinne, die übrige Wachtmannschaft hat dieselben aufgeschlagen. — Bei 5 Grad Kälte werden die Ohrenklappen umgethan, die Handschuhe jedoch schon bei geringerer Kälte angezogen **).

Im Ordonnanzdienste tragen die Gefreiten ꝛc. den Waffenrock, vom 15. November bis 1. April Mäntel, graue, vom 1. Mai bis 1. Oktober leinene Hosen, Helm mit aufgeschlagenen Schuppen und Seitengewehr.

Zum Exerziren ist der gewöhnliche Anzug Waffenrock, graue oder leinene Beinkleider, Seitengewehr und Patrontasche, Helm mit aufgeschlagenen Schuppen. In der Regel wird der Anzug jedoch jedesmal befohlen. — Die Kragen können beim Exerziren aufgehakt werden (Parolebefehl vom 20. September 1828).

Der Marsch- und Manöveranzug ist wie der gewöhnliche Exerziranzug und außerdem noch Tornister, Mantel je nach der Beschaffenheit des ersteren

---

*) Können in der Nacht abgelegt werden. (K. O. 14. Mai 1835.)

**) In Berlin ziehen zur Zeit die Wachen ohne Gepäck, aber mit Brodbeutel auf, legen diese jedoch auf den Wachen selbst ab. — Die Handschuhe gehören vom 15. Oktober bis 1. April zum Anzuge, und werden am Säbelgefäße getragen, wenn sie nicht angezogen werden.

unter der Klappe oder en bandoulière von der linken zur rechten Seite getragen, Schanzzeug und Brodbeutel (von der linken zur rechten Seite). Bei Manövern werden die Schuppenketten unter dem Kinne getragen.

Zum Appell erscheint, wenn es nicht anders befohlen ist, die Mannschaft in Waffenrock oder Drillichjacke und Mütze, grauer oder leinener Hose. Die Unteroffiziere wie zu jedem anderen Dienste mit Seitengewehr und weißen ledernen Handschuhen und vom 15. Oktober bis 1. April in Mänteln.

Außer Dienst muß der Soldat, auch wenn er eigne Uniformstücke trägt, immer dienstmäßig angezogen sein, namentlich den Rock stets zugehakt und zugeknöpft haben. Ob das Seitengewehr getragen werden muß oder weggelassen werden darf, bestimmen besondere Befehle *). Auf der Straße ist es den Soldaten nicht erlaubt, in Uniform Privatarbeiten zu verrichten **).

In die Kirche darf kein Soldat ohne Seitengewehr gehen (G. K. 8. April 1844), und bei öffentlichen Gerichtsverhandlungen müssen die Unteroffiziere und Soldaten im Ordonnanzanzuge erscheinen. (K. M. 28. April 1847.)

Auch ist den Unteroffizieren und Soldaten ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet, in Zivilkleidung zu gehen, und solche wird in der Regel nur den einjährigen Freiwilligen und den Unteroffizieren gewährt, die während einer 6monatlichen Probezeit bei einer Zivilbehörde beschäftigt sind.

Hautboisten und Spielleute dürfen an öffentlichen Orten nicht in Uniform musiziren.

Auf Bällen und in Gesellschaften erscheinen die Portepee-Fähnriche der Infanterie im Waffenrock, Helm, in grauen oder weißen leinenen Beinkleidern, mit Offizier-Säbelkoppel unter dem Rock. (G. K. 28. Mai 1844.)

Das Haar muß am Hinterkopfe kurz abgeschnitten werden, so daß es nicht den Kragen berührt. Nach vorn hin wird es länger und stärker gelassen, bleibt jedoch immer noch so kurz, daß es den Soldaten nicht um den Kopf hängt, wenn er die Kopfbedeckung abnimmt. An den Seiten darf es nur bis an die Augenbrauen reichen.

Militär-Aerzte.

Militärärzte erscheinen bei allen an ihre Militärvorgesetzten abzustattenden Meldungen, bei allen Paraden, bei der Paroleausgabe oder bei anderen dienstlichen Versammlungen der Militärs im vollständigen Dienstanzuge, ebenso haben solche bei allen festlichen Zusammenkünften und Diners, bei welchen höhere Militärpersonen zugegen sind, oder wenn sie von ihren Militärvorgesetzten zu dergleichen eingeladen werden, ihre Uniform anzulegen.

Bei Dienstreisen während der Fahrt, bei ihren Dienstverrichtungen im Lazaret und auch bei Besuchen kranker Soldaten außerhalb desselben brauchen sie hingegen nicht immer in Uniform zu erscheinen, so wie es ihnen auch in Gesellschaften von Privatpersonen, in Konzerten 2c. überlassen bleibt, Zivilkleider zu tragen.

---

*) In Berlin trägt der Soldat stets das Seitengewehr und erscheint in der Kirche im Ordonnanzanzuge. (O. K. in d. M. vom 31. März 1850.)

**) Befehl des Ober-Kommandos in den Marken vom 28. April 1849.

3. Gesuche.

Offiziere bringen dienstliche Gesuche stets bei ihren nächsten Vorgesetzten an. In reinen Privatangelegenheiten ist es jedoch dem Offizier gestattet, die königliche Gnade unmittelbar in Anspruch zu nehmen, nachdem er unter allgemeiner Bezeichnung der Bitte seinem Vorgesetzten davon Anzeige gemacht hat.

Hiernach setzen Leutnants den Kompagnie-Chef von ihren dienstlichen Gesuchen in Kenntniß und bitten hierauf den Bataillons-Kommandeur, insofern er das Gesuch nicht selbst bewilligen kann, um Erlaubniß, solches dem Regiments-Kommandeur vortragen zu dürfen. Ist letzterer nicht am Orte, oder ist das Gesuch der Art, daß der Kommandeur höheren Ortes die Genehmigung desselben nachsuchen muß, so wird das Gesuch schriftlich eingereicht und darin bemerkt, daß die Zustimmung von Seiten des Bataillons-Kommandeurs ertheilt ist. Gesuche, die durch das Regiment weiter befördert werden, müssen doppelt eingereicht werden.

Schreiben und Gesuche von Offizieren an fremde Gesandte oder auswärtige Behörden sind auf dem Instanzenwege an das Kriegsministerium einzureichen, welches sodann für die Weiterbeförderung nach Umständen sorgt. (D. V. 1. Thl. S. 138.)

Unteroffiziere und Soldaten müssen alle ihre Gesuche sowohl in dienstlichen als in Privatangelegenheiten nach vorläufiger Meldung an den Korporalschaftsführer oder Feldwebel bei ihrem Kompagnie-Chef anbringen, welcher die Verpflichtung hat, solche, insofern er sie nicht selbst bewilligen oder beseitigen kann, auf dem Dienstwege bis zu derjenigen Behörde zu bringen, welche das Entscheidungsrecht darüber hat.

4. Ehrenbezeugungen.

Der Offizier ist verbunden, vor Sr. Majestät dem Könige Front zu machen, wobei die Hand an die Kopfbedeckung gelegt wird und jeden höheren Offizier durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung zu grüßen.

Führt ein Offizier, Unteroffizier oder Gefreiter Mannschaften, so erweisen sie innerhalb der Garnison oder des Lagers ihren Vorgesetzten, so wie den vor ihnen ins Gewehr getretenen Wachen die Ehren, indem sie „Faßt das Gewehr an!" (sind die Mannschaften ohne Gewehr „Richt — euch!") und sind die Augen nach dem Vorgesetzten links zu nehmen, — „Augen links!" kommandiren. Nach vollbrachtem Honneur erfolgen die Kommandos bezüglich „Augen rechts!" und „das Gewehr — über!" oder „Rührt euch!" wenn zuvor „Richt euch!" kommandirt war. Unteroffiziere und Gefreiten erweisen diese Ehren jedem Offiziere; Hauptleute und Leutnants hingegen nur den Stabsoffizieren und Generalen.

Steht eine Abtheilung, und es geht ein Vorgesetzter vorüber, dem die Ehrenbezeugungen beim Vorbeimarsche gemacht werden müssen, so kommandirt der Befehlshaber derselben „Stillgestanden!" und beziehungsweise „Augen links!" Das Gewehr ist dabei abgenommen.

Im Laufe der Uebungen und außerhalb der Garnison oder des Lagers werden keine Honneurs gemacht. Der Befehlshaber der Abtheilung hat jedoch vorübergehenden Vorgesetzten Meldung zu machen.

Ruht eine Abtheilung mit zusammengesetzten Gewehren, so stehen die Leute auf und still, sobald sich Se. Majestät der König oder eine andere hohe fürstliche Person nähert. Vor anderen Vorgesetzten stehen nur diejenigen Leute auf, in deren unmittelbare Nähe jene kommen, oder die von einem derselben angeredet werden.

Unteroffiziere und Gemeine, die nicht geschlossen marschiren, fassen das Gewehr vor allen Offizieren an, sind sie ohne Gewehr, so machen sie Front: vor Sr. Majestät dem Könige, den Königlichen Prinzen, dem Feldmarschall, vor dem Kriegsminister, vor dem kommandirenden General des Korps, dem Kommandeur der Division, der Brigade, des Regiments und des Bataillons, welchem sie zugehören, dem Kompagnie-Chef und sämmtlichen Kompagnie-Offizieren, so wie vor dem Gouverneur und Kommandanten des Ortes. — Das Frontmachen geschieht unmittelbar aus dem Gehen und ohne die Hand an die Kopfbedeckung zu legen.

Vor allen anderen Offizieren, Auditeuren, Militärärzten mit Offizierrang, vor Intendanten und Intendantur-Räthen in Uniform und Militär-Predigern im Ornate legen Unteroffiziere und Gemeine mit militärischem Anstande die rechte Hand an die Kopfbedeckung.

Die See-Kadetten 1. Klasse, welche den Rang eines Sekonde-Leutnants haben, sind berechtigt, dieselben Ehrenbezeugungen zu fordern. (K. M. 12. April 1850.)

Die See-Kadetten 2. Klasse haben dagegen jeden Offizier zu grüßen, und keine Honneurs den Unteroffizieren zu erweisen oder zu beanspruchen.

Unteroffiziere, welche das Seitengewehr des Offiziers tragen, sind von allen übrigen Unteroffizieren militärisch zu grüßen. (A. K. O. 20. Jan. 1853.)

Gemeine müssen außerdem noch jeden Unteroffizier der Armee, die Feldjäger, die Gendarmen, die Bombardiere, die Oberpionire und den Unterarzt ihrer Kompagnie, sobald dieselben in Uniform sind, grüßen.

Wenn der Soldat etwas trägt, mit Ausnahme von Briefschaften, so macht er weder Front, noch legt er die Hand an die Kopfbedeckung, sondern geht mit militärischem Anstande, den Vorgesetzten ansehend, an demselben vorüber.

Geht bei Unteroffizieren oder Gemeinen, welche sitzen oder stehen 2c., ein Vorgesetzter vorüber, dem sie Ehren zu erweisen schuldig sind, so müssen sie nach seiner Seite hin Front machen und still stehen; haben sie das Gewehr bei sich, so behalten sie dasselbe beim Fuß.

Rauchen Soldaten, so nehmen sie vor jedem Vorgesetzten die Pfeife oder Zigarre aus dem Munde und ebenso, wenn sie bei einer Wache oder Schildwache vorübergehen. (G. B. 27. Januar 1850.)

Tritt ein Offizier in ein mit Soldaten belegtes Zimmer, so meldet der Stubenälteste, mit wie viel Mann das Zimmer belegt ist, während die Uebrigen an ihre Lagerstellen treten.

Tritt ein Unteroffizier oder Gemeiner in das Zimmer eines Offiziers, so geschieht dies, ohne anzuklopfen. Er behält dabei stets den Helm auf und nimmt die Mütze nur dann ab, wenn er ohne Seitengewehr erscheint.

5. Krankheit.

Offiziere.

Wenn ein Offizier krank wird, so daß er keinen Dienst thun kann, schickt er zum Feldwebel, der Stabsoffizier zum Adjutanten, um sich als krank auf den Rapport setzen zu lassen. Ist der Offizier wieder hergestellt, so meldet er sich auf der Parade bei seinem Kompagnie-Chef, Bataillons- und Regiments-Kommandeur und sämmtlichen Stabsoffizieren des Regiments. Erkrankte Offiziere können gegen Entrichtung von 10 Sgr. täglich in das Lazaret aufgenommen werden, doch dürfen sie sich auch in ihren Wohnungen von einem selbstgewählten Arzte behandeln lassen, müssen aber die Besuche der Ober-Militärärzte annehmen, wenn diese sich auf Befehl des Vorgesetzten von ihrem Gesundheitszustande überzeugen sollen. Erkrankte Offiziere dürfen nur dann ausgehen, wenn sie ihre Vorgesetzten, die mit ihnen in einem Orte sind, durch ein ärztliches Attest in Kenntniß gesetzt haben, daß sie des Genusses der frischen Luft zur Genesung bedürfen; doch kann sich dies nie auf den Besuch von Gesellschaften und öffentlichen Vergnügungsorten erstrecken.

Offiziere und Militärärzte haben im mobilen Zustande Anspruch auf kostenfreie ärztliche Behandlung und erhalten in diesem Falle die erforderlichen Arzeneimittel und Bandagen aus den Dispensir-Anstalten und den Medezin- und Bandagen-Kasten der Truppen kostenfrei, insofern die ärztliche Behandlung durch einen Militärarzt bei den Feldlazareten erfolgt. (K. M. 25. November 1850.)

Unteroffiziere und Soldaten.

Wenn ein Soldat erkrankt, so wird dies durch den Korporalschaftsführer dem Feldwebel angezeigt. Unteroffiziere lassen ihre Erkrankung demselben melden. Dieser veranlaßt die Untersuchung der Kranken durch den Kompagnie-Arzt, welcher entscheidet, ob der Kranke im Revier bleiben oder ins Lazaret aufgenommen werden soll; jedoch darf Niemand länger als 3 Tage im Revier behandelt werden. Der Feldwebel fertigt in dem Falle, daß der Kranke im Lazaret aufgenommen werden soll, den Lazaretschein aus, worauf der Unteroffizier du jour den Kranken ins Lazaret bringt. An Kleidungsstücken nimmt derselbe in der Garnison nur einen Anzug, aber 2 Hemden mit; seine Waffen und Uniformstücke, wie sein übriges Eigenthum werden dem Kapitändarm übergeben. Auf Märschen hingegen werden dem Soldaten seine sämmtlichen Armatur und Kleidungsstücke mitgegeben. Im Lazaret selbst hat sich der Kranke nach der Lazaretordnung zu richten. Er hat den Anordnungen der Aerzte genau Folge zu leisten und muß stets auf die übrigen Kranken Rücksicht nehmen. Allen andern Soldaten und Unteroffizieren ist verboten, dem Kranken Lebensmittel zu bringen, ohne vorher die Zustimmung des Arztes eingeholt

zu haben. Im Lazaret erhält der Kranke eine bequeme Kleidung. Ist der Kranke hergestellt, so wird er mit dem Lazaretschein aus dem Lazaret entlassen; er meldet sich sofort bei dem Unteroffizier der Korporalschaft, dem Kapitändarm, dem Feldwebel und während des Appells bei dem Kompagnie-Chef oder bei dem appellabhaltenden Offizier. Wie sich ein Unteroffizier oder Soldat verhält, wenn er auf Urlaub oder Kommando erkrankt, ist auf S. 253 und 259 angegeben. Erkranken Freiwillige, so haben sie es sogleich dem Feldwebel zu melden, und diese Meldung nicht etwa anstehen zu lassen, bis sie zu einem Dienste kommandirt werden. (Vergleiche S. 235.)

6. Todesfälle.

Wenn ein Offizier gestorben ist, so wird dem General-Kommando durch die Zwischenbehörden Anzeige davon gemacht. In Berlin wird dem Kammergerichte, in anderen Garnisonen der betreffenden Justizbehörde Nachricht gegeben. Die nächsten Angehörigen werden durch den Kommandeur des Truppentheiles von dem Todesfalle in Kenntniß gesetzt. Die gerichtliche Versiegelung des Nachlasses erfolgt mit Zuziehung eines dazu kommandirten Offiziers, welcher alle dienstlichen Effekten, namentlich alle Schriften, Zeichnungen und Nachrichten, welche dem Verstorbenen auf dienstlichem Wege zugegangen sind, oder welche derselbe nur vermöge seines Kommandos oder seiner Stelle hat erhalten und sammeln können, von der Versiegelung ausnehmen läßt und dann dem Kommandeur des Truppentheiles überantwortet.

Wenn ein Unteroffizier oder Gemeiner gestorben ist, so wird solches vom Lazaret aus der Kompagnie gemeldet, von welcher die Anzeige an die höhere Behörde geht. Die Voranstalten zur Beerdigung werden von der Kompagnie (in der Regel von dem Kapitändarm) besorgt. Die Beerdigungskosten trägt die Lazaret-Kommission. In Berlin wird durch die Kompagnie dem Divisionsprediger das Nazionale mit Angabe des Namens, Vaterlandes, Alters, der Krankheit oder Todesart und des Todestages sofort zugeschickt.

Die Leiche eines im Reviere plötzlich verstorbenen Mannes wird sogleich in das Lazaret gebracht.

Bei stattgefundenem Selbstmorde muß die äußere Besichtigung der Leiche (Kriminal-Ordnung I. 156) erfolgen, wobei die Zuziehung eines Arztes nur dann erforderlich ist, wenn Bedenken obwalten oder die Beschreibung der am Leichnam vorhandenen Verletzungen eine besondere Sachkenntniß erheischt.

Dem Grunde des Selbstmordes muß nachgeforscht und das Resultat durch den untersuchungführenden Offizier oder Auditeur zu Protokoll gebracht und dieses der Behörde eingereicht werden.

Der Privat-Nachlaß eines verstorbenen Unteroffiziers oder Soldaten muß sogleich durch einen Offizier der Kompagnie im Beisein des Kapitändarms verzeichnet und von Seiten des Bataillons dem Stadtgerichte mit dem Verzeichniß und mit dem Nazionale des Verstorbenen bei der Anzeige des Todesfalles überantwortet werden. Der heimathlichen Behörde des Verstorbenen wird der Todesfall durch den Truppentheil bekannt gemacht. (D. V. I. Thl. S. 147, Nachtrag S. 127.)

7. Urlaub.

Offiziere und Aerzte.

Wünscht ein Offizier Urlaub, so hat er dies zuvörderst seinem Kompagnie-Chef anzuzeigen und dann den Antrag bei dem Bataillons- und Regiments-Kommandeur anzubringen. In Fällen, wo schriftlich um Urlaub eingekommen werden muß, wird das Gesuch in Form eines Privatschreibens*) an den Regiments-Kommandeur gerichtet und darin bemerkt, daß die Zustimmung des Bataillons-Kommandeurs erfolgt sei; ferner muß die Veranlassung zum Urlaub, die Dauer desselben, die Zeit des Antritts, der Ort, wohin derselbe erbeten wird, und ob mit ganzem oder halbem Gehalte, angegeben werden. Wird der Urlaub auf Grund eines ärztlichen Attestes nachgesucht, so ist dasselbe beizulegen.

Urlaub für mehr als 45 Tage mit Beibehalt des ganzen Gehaltes, oder außerhalb der deutschen Bundesstaaten, oder für mehr als 3 Monate können Offiziere nur von Sr. Majestät dem Könige erhalten. Die kommandirenden Generale können Offizieren 3 Monate, Divisions-, Brigade- und Regiments-Kommandeure sechs, vier und zwei Wochen Urlaub innerhalb der deutschen Bundesstaaten ertheilen. (K. O. vom 24. Februar 1848.)

Jeder Offizier, der auf Urlaub geht oder von solchem zurückkehrt, meldet sich bei seinen unmittelbaren Vorgesetzten, bis zu dem, welcher den Urlaub ertheilt hat, so wie bei dem Kommandanten des Ortes. Der Feldwebel wird des Rapportes wegen von dem Abgange so wie von der Rückkehr benachrichtigt, auch muß derselbe die Adresse der beurlaubten Offiziere kennen.

Bleibt ein beurlaubter Offizier länger als 24 Stunden in einem Garnisonorte, so hat sich derselbe bei dem Kommandanten oder dem kommandirenden Offiziere, und in den Garnisonen des kommandirenden Generals und des Divisions-Kommandeurs auch bei diesen zu melden; die Meldungen geschehen in den Wohnungen der genannten Offiziere.

Sämmtliche Militärärzte aller Grade können nur von ihren Militärvorgesetzten beurlaubt werden, haben jedoch bei Urlaubsgesuchen über 8 Tage die Genehmigung ihres Korpsarztes, bei Urlaubsgesuchen über 4 Wochen auch die Genehmigung des General-Stabsarztes der Armee, beziehungsweise durch Vermittelung der ihnen zunächst vorgesetzten Aerzte vorher einzuholen und die erhaltene Genehmigung dem Militärvorgesetzten nachzuweisen. (K. M. 28. September 1852.)

Nachurlaub darf nur nachgesucht werden, wenn durch einzuschließende ärztliche oder gerichtliche Atteste erwiesen wird, daß die Rückreise ohne Gefahr für die Gesundheit nicht geschehen, oder eine Familienangelegenheit ohne die Gegenwart des Urlaubs-Nachsuchenden nicht beendigt werden kann. Das Gesuch um Nachurlaub muß aber so früh abgeschickt werden, daß im Falle einer abschläglichen Antwort der Beurlaubte noch zur rechten Zeit wieder zurückkehren kann.

---

*) Bei einigen Armee-Korps auch in Form von Dienstschreiben.

Unteroffiziere und Soldaten.

Feldwebel, Unteroffiziere und Soldaten können von dem Regiments- und Bataillons-Kommandeur und dem Kompagnie-Chef bezugsweise auf 8, 4 und 2 Wochen beurlaubt werden. Truppenbefehlshaber in den Rheinprovinzen können Unteroffizieren und Kapitulanten aus den Provinzen rechts der Elbe 3 Monate Urlaub geben. (Vergleiche Seite 87.)

Soldaten, welche Urlaub zu haben wünschen, machen davon dem Korporalschaftsführer und dem Feldwebel Anzeige, Unteroffiziere nur Letzterem, und tragen sodann ihr Gesuch dem Kompagnie-Chef vor, der das Weitere veranlaßt.

Vor dem Antritte des Urlaubs meldet sich der Unteroffizier oder Soldat bei seinem Kompagnie-Chef, dem Feldwebel und bezüglich dem Korporalschafts-Unteroffizier und giebt die Militär-Effekten, welche er nicht mitnimmt, an den Kapitändarm ab, der sie auf der Montirungskammer aufbewahrt. Bei seiner Rückkehr meldet er sich wie beim Abgange. Was die Beurlaubung der einjährigen Freiwilligen betrifft, so ist darüber Seite 234 das Nähere zu ersehen.

Jeder beurlaubte Unteroffizier und Soldat muß sich an jedem Garnisonorte, wo er sich länger als 24 Stunden aufhält, bei dem dortigen Befehlshaber melden. Ebenso muß er sich bei der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes unter Vorzeigung des Passes melden und vor der Abreise ihn von derselben visiren lassen. Auf dem Wege selbst meldet sich der Beurlaubte bei jedem Offizier, dem er begegnet.

Erkrankt ein beurlaubter Soldat, so meldet er dies entweder selbst oder durch einen Angehörigen dem Kommandanten oder ältesten Offizier, wenn der Ort Garnison hat, sonst der Ortsbehörde, Behufs Aufnahme oder des Transportes in das nächste Militär-Lazaret, von wo aus die weiteren Meldungen erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, so zeigt er entweder selbst oder durch einen Angehörigen oder durch die Ortsbehörde die Erkrankung seinem Kompagnie-Chef schriftlich an, wobei er in den beiden ersten Fällen ein Attest der Behörde über die Unmöglichkeit, den Rückweg antreten zu können, beilegen muß.

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahn befördert beurlaubte Soldaten vom Feldwebel abwärts gegen Vorzeigung ihres Urlaubspasses und sofortige Bezahlung für 20 Pfennige für Mann und Meile in der 3. Wagenklasse. (K. M. 3. Februar 1852.) Die Leipzig-Dresdner Eisenbahn desgleichen gegen Vorzeigung eines Bedürftigkeits-Zeugnisses für die Hälfte des tarifmäßigen Satzes.

8. Verheirathung.

Offiziere und Aerzte.

Offiziere, die sich verheirathen wollen, müssen zuvor auf dem Dienstwege die Genehmigung Sr. Majestät des Königs einholen.

In dem Anschreiben des Bittstellers muß der Betrag angegeben sein, womit derselbe der Offizier-Wittwenkasse beitreten will. (Seite 93.)

Der Konsens zur Verheirathung eines Offiziers vom Hauptmann oder Rittmeister 2. Klasse abwärts sowie eines Assistenzarztes darf jedoch nur dann nachgesucht werden, wenn zuvor der Nachweis geführt ist, daß der betreffende Offizier neben seiner Besoldung aus seinem oder seiner Braut eigenem Vermögen ein in seiner Lebensstellung zur Erhaltung einer Familie ausreichendes, sicheres Einkommen besitzt.

Dieses Einkommen muß mindestens, bei einem Hauptmann 2. Klasse 250 Thlr., bei einem Hauptmann 3. Klasse 450 Thlr., bei einem Subaltern-Offizier 600 Thlr., jährlich betragen. (A. K. O. v. 14. März und 29. Juli 1850 und 22. Juni 1852.)

Der Nachweis eines solchen Einkommens kann nur vor Gericht oder vor einem Notar geführt werden, und muß aus der darüber aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Verhandlung mit Bestimmtheit hervorgehen.

Besteht das Einkommen in Erträgen aus städtischen oder ländlichen Grundstücken, so ist zur Führung des Nachweises die Vorlegung der Besitzdokumente und derjenigen Rechnungen oder sonstigen Papiere erforderlich, aus welchen sich ergiebt, daß das Grundstück wirklich den angegebenen Ertrag gewährt. Dasselbe muß geschehen, wenn das Einkommen in Erträgen aus Kohlengruben, Bergwerken, Fabrikanlagen, kaufmännischen Geschäften rc. besteht.

Bilden Zinsen von Kapitalien das Einkommen, so müssen die Dokumente über den Besitz dieser Kapitalien vorgelegt und in der aufzunehmenden Verhandlung genau verzeichnet werden. Außerdem ist, wenn diese Dokumente aus zinstragenden, auf jeden Inhaber lautenden Papieren bestehen, von dem betreffenden Offizier auf Ehre und Pflicht zu versichern, daß dieselben ihm oder seiner Braut als schuldenfreies Vermögen eigenthümlich zugehören.

Zuschüsse oder Zulagen aus dem Vermögen dritter Personen dürfen nur dann bei dem zu führenden Nachweis berücksichtigt werden, wenn dieselben durch Eintragung auf Grundstücke, oder durch Verpfändung von Kapitalien oder fundirten Renten sicher gestellt und dem Bräutigam oder der Braut zur fortlaufenden Erhebung vollständig überwiesen sind.

In der gerichtlichen Verhandlung darüber ist aufzunehmen, ob die Kapitalien sicher ausgeliehen sind und ob die Pfandobjekte die nöthige Sicherheit gewähren.

Zuschüsse oder Zulagen aus Gehältern oder andern ungewissen Einkünften dritter Personen sind nicht zu berücksichtigen.

Hat der Bräutigam kein eigenes Vermögen, so bedarf es außer dem erwähnten Nachweise noch seiner pflichtmäßigen Erklärung, daß er keine Schulden habe. (A. K. O. vom 14. März 1850.)

Bei Feldwebeln, denen als Rechnungsführern der Sekonde-Leutnants-Charakter beigelegt ist, kann auf Erlaß der Bedingungen in Betreff der Vermögensverhältnisse angetragen werden.

Der Heirathskonsens für die Militärärzte vom Bataillons-Arzt aufwärts ist durch deren Amtsvorgesetzten beim Chef des Militär-Medizinalwesens nachzusuchen, nachdem sich die Gesuchsteller verbindlich gemacht haben, der Militär-Wittwenkasse beizutreten. Assistenzärzte haben ebenfalls dieselbe Verpflichtung (K. M. 24. April 1852) und müssen außerdem ein Privateinkommen von 250 Thlrn. nachweisen. (A. K. O. 5. Juni 1853.) Unterärzte müssen entweder eine jährliche Einnahme von mindestens 100 Thlrn. aus dem Vermögen ihrer künftigen Frau nachweisen oder die medizinisch-chirurgischen Staatsprüfungen, mindestens die der Wundärzte 2. Klasse bestanden haben. Assistenz- und Unterärzte haben zu ihrer Verheirathung die schriftliche Einwilligung des General-Stabsarztes durch den vorgesetzten Regiments- oder Bataillonsarzt nachzusuchen.

Unteroffiziere und Soldaten.

Unteroffiziere und Soldaten melden sich mit dem Gesuche um Auswirkung des Trauscheines, der vom Regiments-Kommandeur ertheilt wird, bei ihrem Kompagnie-Chef. Unbescholtener Lebenswandel der Braut, die Nachweisung der Mittel zur ersten häuslichen Einrichtung und protokollarische Verzichtleistung auf alle Unterstützung von Seiten des Staates, sowohl bei Lebzeiten des Mannes, als nach dessen Tode für die Hinterbliebenen, sind die allgemeinen Bedingungen, unter denen der Trauschein ertheilt werden kann. Außerdem können die Kommandeure der Truppentheile die Ertheilung des Trauscheins noch an besondere Bedingungen knüpfen, die gewöhnlich darin bestehen, daß der sich zu Verheirathende ein Kapital von mindestens 50 Thalern in der Bataillonskasse niederlegen muß.

Alle auf bestimmte Zeit beurlaubten Soldaten müssen den Trauschein ebenso wie die im Dienste befindlichen einholen.

Vereidete oder beurlaubte Rekruten suchen den Konsens beim Landwehr-Bataillons-Kommandeur nach.

9. Der Gerichtsdienst.

Der zum Verhör *) als Beisitzer kommandirte Offizier hat sich beim Beginne der Untersuchung und nach dem Schlusse derselben bei seinen Vorgesetzten bis zu dem, von welchem die Untersuchung befohlen ward, zu melden **). Der zum Vorführen des Angeschuldigten kommandirte Unteroffizier hat denselben, im Fall er verhaftet ist, aus dem Arreste abzuholen und nach dem Verhöre daselbst wieder abzuliefern. Während des Verhörs hält sich der Unteroffizier außerhalb der Gerichtsstube auf, sieht auf Ruhe und Ordnung bei den vom Gericht Vorgeladenen und verbietet jede gesetzwidrige Besprechung der etwa schon Verhörten mit den noch nicht Verhörten, oder des Angeschuldigten mit den Zeugen 2c.

Zu Stand- und Kriegsgerichten wird der Präses wie die Beisitzer von den betreffenden Adjutanten und Feldwebeln nach der Reihe kommandirt.

Die als Beisitzer kommandirten Offiziere melden sich in der Gerichtsstube beim Präses; der jüngste Offizier zeigt demselben außerdem an, ob das Unterpersonal zur Stelle ist, und beaufsichtigt dasselbe, wenn es zur Findung des Urtheils klassenweise berathet.

Der Angeschuldigte erscheint, sobald er verhaftet ist, ohne Seitengewehr, sonst aber im Ordonnanzanzuge. Dasselbe gilt auch bei Verhören. Der etwaige Stellvertreter des Angeschuldigten erscheint stets im Ordonnanzanzuge.

10. Schwören.

Tritt ein Offizier unmittelbar in einem Truppentheil ein, ohne vorher geschworen zu haben, so wird zu seiner Vereidigung ein Stabsoffizier kommandirt. Bataillons- und Regimentsärzte leisten den für die Militärärzte vorgeschriebenen Eid im Beisein eines Offiziers höheren Grades nach Maßgabe

---

*) Siehe Seite 55.

**) Gewöhnlich fallen vor dem Verhöre diese Meldungen fort und werden nachher nur gemacht, wenn besondere Anzeige zu erstatten ist.

ihres Ranges; Assistenz- und Unter-Aerzte werden durch einen Offizier vereidet.

Da jeder Soldat nur einmal und zwar gleich bei der Aufnahme in den Kriegerstand vereidigt wird, so schwören bei den Truppentheilen nur die freiwillig Eingetretenen. Es wird dazu der untersuchungführende Offizier und außerdem noch ein Offizier als Zeuge kommandirt. Das Verlesen der Kriegsartikel in der Muttersprache der zu Vereidenden muß dem Schwören vorangehen.

Denen, die schon vor der Einstellung in den Truppentheil geschworen haben, werden die Kriegsartikel durch den dazu kommandirten Offizier vorgelesen.

In den Kompagniebüchern muß bei jedem Manne bemerkt werden, wann er vereidigt worden ist.

Bei der Eidesleistung selbst legt der Soldat die linke Hand auf die Fahne und in deren Ermangelung auf die Klinge des Offizierdegens, während er die rechte Hand wie beim gewöhnlichen Schwure hält.

Bei einem Thronwechsel rücken die Truppen in Parade aus und schwören dem neuen Herrscher Treue und Gehorsam.

Der Anzug beim Schwören ist wie zur Sonntagsparade, Offiziere sind dabei stets in Schärpe und bezüglich mit Helmbusch.

11. Deserzion.

Wenn ein Soldat länger als 48 Stunden ohne Urlaub aus der Garnison wegbleibt, so wird er als Deserteur den höheren Vorgesetzten und namentlich der Kommandantur direkt gemeldet. Gleichzeitig wird die Obrigkeit des Ortes, wo der Deserteur zu Hause ist, benachrichtigt und ersucht, möglichen Falles seine Festnehmung und Einlieferung zu bewirken. Wird ein Deserteur zu dem Truppentheil zurückgebracht, so wird er in Untersuchungsarrest gebracht und die Untersuchung gegen ihn eingeleitet.

12. Stellvertretung von Offizieren und Dienstverhältniß aggregirter und zur Dienstleistung kommandirter Offiziere.

Ein Regiments-Kommandeur wird durch den ältesten wirklichen Bataillons-Kommandeur, ein Bataillons-Kommandeur durch den etatmäßigen Stabsoffizier, und in dessen Ermangelung durch den ältesten Hauptmann des Regiments (nur bei momentaner Behinderung eines Exerzirens durch den ältesten Hauptmann des Bataillons), ein Kompagnie-Chef bei stattfindender Vakanz oder längerer Abwesenheit durch den ältesten Hauptmann 3. Klasse des Regiments, auf kürzere Zeit durch den ältesten Offizier der Kompagnie, vertreten. (D. V. 1. Thl. S, 154.)

Die aggregirten und dienstleistenden Offiziere haben alle bloß persönlichen Dienste, als: Du jour, Kriegs- und Standgerichte, Wachen, Kommandos rc. wie die einrangirten Offiziere des Truppentheils zu verrichten, desgleichen den Dienst aller fehlenden, kommandirten und beurlaubten Offiziere.

Das Kommando eines vakanten Bataillons geht nach dem Patente auf den etatmäßigen oder auf den ältesten aggregirten Stabsoffizier über; kein

Hauptmann kann ein Bataillon, kein Premier-Leutnant eine Kompagnie kommandiren, so lange sich bei dem Bataillon oder in der Kompagnie beziehungsweise ein aggregirter Major oder Hauptmann befindet. (D. V. 1. Thl. S. 154).

Bei mobilen Truppen sind zur Stellvertretung der wegen Krankheit oder Kommandirung ꝛc. vorübergehend abwesenden Offiziere, so wie zur Stellvertretung in vakanten Offizierstellen bei den Linien-Truppen zunächst die Portepeefähnriche, bei der Landwehr zunächst die Vize-Feldwebel zu bestimmen. Nur wenn sich diese Individuen hierzu nicht eignen, bleibt es dem Truppen-Befehlshaber überlassen, geeignete Personen aus den übrigen Unteroffizier-Chargen mit dieser Stellvertretung zu beauftragen.

Die zur Stellvertretung vorübergehend abwesender Offiziere bestimmten Individuen, deren Zahl sich auf höchstens 2 per Kompagnie belaufen darf, beziehen während dieser Zeit eine monatliche Zulage von 4 Thalern, wogegen die in vakanten Offizierstellen fungirenden Individuen statt des Offizier-Gehaltes ihr bisheriges Einkommen, außerdem aber alle übrigen für die vakante Stelle ausgeworfenen Kompetenzen erhalten. (A. K. O. 7. Dezember 1850.)

Fremdherrliche Offiziere, welche einem Truppentheile attachirt werden, treten bei den Linien- und Felddienstübungen, desgleichen bei allen größeren Feldmanövern ein. Allen Paraden und Besichtigungen, Revuen und Manövern vor Sr. Majestät wohnen sie dagegen nur als Zuschauer bei. Zu den Garnison- und anderen inneren Diensten der Offiziere, z. B. Kriegs- und Standgerichten, werden sie nicht herangezogen. (Nachtrag zu den D. V. S. 153.)

13. Dienstobliegenheiten einzelner Chargen.

1. Der Regiments-Adjutant wird vom Regiments-Kommandeur, ohne Rücksicht, ob derselbe ein älteres Patent als die Bataillons-Adjutanten hat, aus der Zahl der Offiziere gewählt. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten des Regiments und führt die Kommandir-Rolle. Alle Offiziere des Regiments kommandirt er namentlich, Unteroffiziere und Gemeine bataillonsweise.

Beschwerden einzelner Offiziere über unrichtiges Kommandiren des Adjutanten werden vom Kommandeur geschlichtet; niemals darf aber ein Offizier die Einsicht in das Kommandirbuch fordern.

2. Der Bataillons-Adjutant wird auf Vorschlag des Bataillons-Kommandeurs vom Regiments-Kommandeur in seinem Posten bestätigt. Er hat die schriftlichen Arbeiten des Bataillons zu besorgen und die Kommandir-Rolle zu führen. Offiziere werden von ihm zum Dienste namentlich, Unteroffiziere und Gemeine kompagnieweise kommandirt. Den Bataillons-Adjutanten sind persönlich die Unteroffiziere und Spielleute ihres Bataillons insofern untergeordnet, als sie erstere zu den taktischen Uebungen im Bataillon praktisch auszubilden und rücksichtlich ihres vorschriftsmäßigen Anzuges auf der Parade und bei jedem Dienste zu beaufsichtigen, bei den Spielleuten aber darauf zu sehen haben, daß sie im Trommeln und im Blasen der Hörner und Pfeifen gehörig ausgebildet werden und bei versammeltem Bataillon in dienstmäßigem, ordentlichem Anzuge erscheinen. (D. V. 1. Thl. S. 157.)

3. Untersuchungsführende Offiziere. Ihre Pflichten sind S. 54 u. ff. und ihre Zulage S. 82 erwähnt worden.

Bei der Auswahl dieser Offiziere, welche Leutnants sein müssen, ist darauf zu sehen, daß sie bei einem überhaupt gebildeten Verstande Mäßigung, Ruhe und Festigkeit des Karakters besitzen; ein vorangegangenes rechtswissenschaftliches Studium wird von ihnen nicht gefordert.

Die untersuchungsführenden Offiziere sind, wenn sie Verhöre oder Standgerichte zu halten haben, dienstfrei, außerdem aber müssen sie allen Dienst thun.

Ein Wechsel soll nur stattfinden, wenn dienstliche Rücksichten es erforderlich machen.

4. Rechnungsführer*). Die Wahl des Rechnungsführers steht dem Kommandeur zu. Vorzugsweise sind hierzu ausgeschiedene Offiziere oder Feldwebel und Unteroffiziere nach neunjähriger Dienstzeit zu bestimmen, wenn sie die nöthige Geschäftskenntniß erlangt haben und sich außerdem durch Solidität und Karakterfestigkeit dazu empfehlen.

Wenn Feldwebel Rechnungsführer sind und diesem Posten eine Zeit lang tadelfrei vorgestanden haben, so können sie zur Beilegung des Karakters als Sekonde-Leutnants in Vorschlag gebracht werden und erhalten damit Uniform und Pensionsansprüche der Offiziere.

Eine etwa nothwendig werdende Vertretung des Rechnungsführers muß unentgeldlich durch einen Reserve-Rechnungsführer erfolgen.

Jedes Infanterie-, Jäger- und Landwehr-Bataillon hat einen Reserve-Rechnungsführer unter dem Dienststand seiner Unteroffiziere. Die sich dazu eignenden Unteroffiziere werden zu ihrer Ausbildung zu der Intendantur kommandirt und haben vor Beendigung ihres Kommandos eine Prüfung zu bestehen. Nach Rückkehr zu ihrem Truppentheil sind die Reserve-Rechnungsführer Behufs Erlangung und Bewahrung einer größeren Geschäftserfahrung und Geschäftsroutine, so oft und so lange es sich thun läßt, bei dem etatmäßigen Rechnungsführer zu beschäftigen und zu den Kassenrevisionen, ökonomischen Musterungen und den bei den Truppentheilen bestehenden Verwaltungskommissionen heranzuziehen. Uebrigens gehören die Reserve-Rechnungsführer nach wie vor dem Etat und dem Dienste des Truppentheils nach ihrer sonstigen Funkzion an und sind darin nach Charge und Bedürfniß wie die übrigen Unteroffiziere zu verwenden. Die beste Art ihrer Verwendung erscheint als sogenannte Bataillons-Kapitändarms.

Bedingung Behufs der Zulassung zur Rechnungsführer-Prüfung ist, daß der Kandidat sich verpflichtet, im Falle des Abganges während seines landwehrpflichtigen Alters bei eintretender Mobilmachung auf Aufforderung als Rechnungsführer einzutreten.

Büchsenmacher*).

Als Büchsenmacher dürfen nur solche Individuen angestellt werden, die das Bataillons-Zeughaus-, oder Ober-Büchsenmacher-Examen vor einer

*) K. M. 21. Juli 1833.

**) Instrukzion vom 10. Oktober 1850.

Königlichen Kommission abgelegt haben und sich durch ein Qualifikations-Attest über den Ausfall der Prüfung als zur Anstellung geeignet ausweisen. Am sichersten werden die Truppen gehen, wenn sie bei eintretender Vakanz an die nächste Königliche Gewehr-Revisions-Kommission sich wenden. Sie können alsdann versichert sein, einen zuverlässigen, werkverständigen, mit der Konstrukzion der Kriegswaffen vertrauten Büchsenmacher zugewiesen zu erhalten. Der Kontrakt mit dem anzustellenden Büchsenmacher wird durch die Gewehr-Reparatur-Kommission des Bataillons abgeschlossen, derselbe erlangt jedoch erst dann gesetzliche Gültigkeit, wenn er bei der Linien-Infanterie durch das Regiments-Kommando, und bei der Landwehr durch das Brigade-Kommando bestätigt worden. Die Ausfertigung erfolgt in 2 Exemplaren, von denen jeder der kontrahirenden Theile eines erhält. Jedes Exemplar unterliegt dem gesetzlichen Vertragsstempel à 10 Sgr., welchen der Büchsenmacher beizubringen hat. — Der Kontrakt wird auf eine Dauer von zehn Jahren abgeschlossen und bleibt es dem Ermessen der Truppen überlassen, Büchsenmacher, deren Leistungen ihnen noch nicht genügend bekannt sind, vor Abschluß eines förmlichen Kontraktes zu einer einjährigen Probedienstleistung zu engagiren. — Beiden Theilen steht das Recht zu, den abgeschlossenen Kontrakt nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung mit dem Ablauf des zehnten Jahres aufzuheben. Während eines Krieges ruht jedoch das Aufkündigungsrecht des Büchsenmachers und steht den Truppentheilen die Befugniß zu, die nachgesuchte Entlassung erst nach Abschluß des Friedens eintreten zu lassen. Das Bataillon hat vor Kündigung des Kontraktes die Genehmigung des Regiments-, resp. Brigade-Kommandos zu einer solchen Maßregel einzuholen. Bleibt die Kündigung aus, ohne daß eine ausdrückliche Verlängerung oder Erneuerung des Kontraktes stattfindet, so wird angenommen, daß beide Theile mit einer stillschweigenden Verlängerung desselben auf ein eilftes Jahr einverstanden sind. Spätestens 6 Monate vor Ablauf des eilften Jahres muß aber jedenfalls ein bestimmtes Abkommen über Aufhebung oder Erneuerung des Kontraktes getroffen werden, widrigenfalls derselbe von selbst erlischt. — Für den Fall, daß der Büchsenmacher durch Arbeits-Unfähigkeit, Vernachlässigung seiner Dienstpflichten oder anderweitige Vergehen dem dienstlichen Interesse Nachtheile oder Schaden zufügen sollte, ist dem General-Kommando das Recht vorzubehalten, den Kontrakt auch innerhalb der zehnjährigen Frist nach vierwöchentlicher bis halbjähriger Aufkündigung aufzuheben, ohne daß dem Büchsenmacher ein Rekurs hiergegen oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Den Truppen wird bei Anträgen auf dergleichen außergewöhnliche Maßregeln die strengste Unparteilichkeit und möglichste Schonung und Berücksichtigung empfohlen.

14. Kommandos.

Im Allgemeinen.

Ein Offizier, der zu irgend einem Kommando bestimmt wird, meldet sich bei dem Kompagnie-Chef, dem Bataillons- und Regiments-Kommandeur, so wie bei sämmtlichen Stabsoffizieren des Truppentheils, bei den höheren Befehlshabern bis zu demjenigen, von welchem das Kommando ausging, und

bei dem Kommandanten, sofern das Kommando auf den Garnisondienst Bezug hat oder sich außerhalb der Garnison erstreckt.

Sind mehrere Offiziere zu einem Kommando bestimmt, bei welchem Einer den Befehl führt, so melden sich die jüngeren nur bei diesem, welcher die Meldungen bei den höheren Befehlshabern allein abmacht. Hat ein kommandirter Offizier Mannschaften bei sich, so kann er in einen mit Truppen belegten Ort erst dann einrücken, wenn bei dem darin kommandirenden Offiziere die Erlaubniß dazu eingeholt ist. Dies geschieht, wenn mehrere Offiziere bei dem Kommando sind, durch einen Offizier, sonst durch einen Unteroffizier.

Wird ein Unteroffizier von einer höheren Behörde auf längere Zeit oder außerhalb der Garnison kommandirt, so meldet er sich beim Antritte seines Kommandos, so wie nach der Rückkehr von demselben beim Feldwebel, dem Kompagnie-Chef, den Offizieren der Kompagnie, dem Bataillons-Adjutanten, dem Bataillons-Kommandeur und, ging das Kommando vom Regimente aus, auch bei dem Regiments-Kommandeur und dem Regiments-Adjutanten.

Ebenso meldet sich ein Gemeiner, welcher allein zu einem Kommando bestimmt sein sollte, bei seinem Korporalschaftsführer, dem Feldwebel und dem Kompagnie-Chef.

Ehe ein Offizier oder ein Unteroffizier ein Kommando antritt, muß er sich über den Zweck desselben genau unterrichten und sich zugleich, wenn das Kommando außerhalb der Garnison ist und längere Zeit währt, eine namentliche Liste der kommandirten Leute, eine Marschroute und das Geld zur Löhnung und Verpflegung der Leute geben lassen.

Alle Truppentheile, Kommandos oder einzeln marschirende Militärpersonen, welche auf der Eisenbahn befördert werden sollen, müssen mit einem Requisizionsscheine, der ein Dienstsiegel und die Unterschrift eines Offiziers tragen muß, versehen sein.

Vor dem Abmarsch aus einem Nachtquartier leistet der Kommandoführer an die Ortsbehörde Zahlung für die erhaltene Verpflegung und läßt sich hierüber eine Quittung ausstellen. Der Führer des Kommandos ist während der Dauer desselben für die Erhaltung der Disziplin in ihrem ganzen Umfange verantwortlich.

Auf dem Marsche muß der Kommandoführer oder einzelne kommandirte Unteroffiziere und Gemeine sich bei jedem ihm begegnenden Vorgesetzten melden.

Ein Unteroffizier, welcher Mannschaften bei sich hat, rückt ohne vorherige Anzeige in einen mit Truppen belegten Ort ein; er marschirt vor der Wohnung des Kommandanten oder des kommandirenden Offiziers auf und meldet sich bei demselben. Erhält das Kommando in einem Orte Quartier, wo sich keine Garnison befindet, so wendet sich der Kommandoführer sogleich an die Behörde, welche die Quartiere anweist.

Erkrankt ein Soldat des Kommandos, so läßt der Führer sich von einem Militär- oder Zivilarzt und, wenn keiner vorhanden, von der Ortsbehörde attestiren, daß der Kranke den Marsch nicht zu Fuß zurücklegen kann, und requirirt einen Vorspannwagen. Er muß hierfür, wenn er mit Geldmitteln versehen ist, pro Pferd und Meile 7 Sgr. 6 Pf. zahlen, und sich eine Quittung über diese Ausgabe von der Ortsbehörde geben lassen, um später Rechnung legen zu können. Der Kranke wird mit einem Lazaretscheine, welcher das Nazionale und

das Verzeichniß der Königlichen und der Privat-Effekten des Kranken enthält, dem nächsten Lazarete überschickt, nachdem zuvor die Erlaubniß zur Aufnahme bei dem im Orte kommandirenden Offizier nachgesucht worden ist. Sollte ein Soldat so schwer erkranken, daß der Transport zum Lazarete nicht möglich ist, so wird er ebenso der Ortsbehörde übergeben.

Stirbt ein Soldat während des Kommandos, und ist keine Garnison im Orte, so wird der Todesfall der Ortsbehörde angezeigt, welche dann das Weitere zu veranlassen hat. Die Militäreffekten werden der Kompagnie in Packeten zu 20 Pfunden zurückgeschickt, und der Privatnachlaß dem Zivilgerichte des Ortes übergeben.

Macht sich ein Soldat des Kommandos eines Vergehens schuldig, welches eine Bestrafung erfordert, so meldet der Kommandoführer, wenn er Unteroffizier ist (als Offizier dann, wenn die Strafe seine Disziplinargewalt überschreitet), den Soldaten dem kommandirenden Offizier im nächsten Garnisonorte, der dann das Weitere veranlaßt. Nöthigenfalls wird der Soldat als Arrestat dorthin gebracht.

Ueber solche außerordentliche Fälle muß der Kommandoführer derjenigen Behörde, von welcher er abgefertigt worden ist, schriftliche Meldung machen.

Arbeits-Kommandos.

Die zur Arbeit bestimmten Leute werden in militärischer Ordnung nach dem Bestimmungsorte geführt. Innerhalb der Garnison wird im Tritt marschirt, und die vorgeschriebenen Ehren (s. S. 248) erwiesen. Außerhalb der Garnison fallen die Honneurs weg, dagegen meldet dann der Kommandoführer allen Vorgesetzten, welchen innerhalb der Garnison die gedachten Ehrenbezeugungen zukommen, die Stärke und Bestimmung des Kommandos.

Während der Arbeit muß Ruhe herrschen; ist die Arbeit vollendet, wird der Anzug geordnet und sodann abmarschirt.

Nach der Rückkunft meldet sich der Unteroffizier beim Feldwebel, der Offizier bei dem Vorgesetzten, von welchem er kommandirt ist.

Zwei Arbeitstage sollen dem Soldaten für eine Wache gerechnet werden. Nur bis zu 5° Kälte dürfen militärische Arbeiten im Freien und bis zu 10° in geschlossenen Räumen vorgenommen werden.

15. Pulver-Arbeit.

Die leichte Entzündbarkeit des Pulvers und die daraus entstehende Gefahr gebietet bei den Pulver-Arbeiten die größte Vorsicht.

Die zur Arbeit kommandirten Mannschaften dürfen weder Feuerzeuge, diese mögen aus Stahl und Stein oder aus Streich-Schwamm und Streich-Hölzern bestehen, noch Tabakspfeifen und Messer bei sich führen.

Vor dem Beginn der Arbeit sind die Arbeitstische, um die Reibung zwischen Sand und Pulver zu vermeiden, sorgfältig abzuwischen. Aus demselben Grunde ist während der Arbeit das Verstreuen des Pulvers möglichst zu vermeiden; da dieses sich aber nie gänzlich verhindern läßt, muß der Fußboden, wenn er nicht mit Haardecken belegt werden kann, häufig mit Wasser angefeuchtet werden.

Vor dem Eintritte in ein Pulvermagazin müssen Waffen und ähnliche Gegenstände abgelegt werden, die Stiefeln werden ausgezogen oder Filzschuhe über dieselben gezogen. Bei dem Pulvertransporte ist jede Uebereilung und jede Ueberlastung der Arbeiter sorgfältig zu vermeiden; die Pulverfässer müssen, wo es irgend angeht, getragen und nicht gerollt werden. Beim Herannahen eines Gewitters werden alle Oeffnungen des Magazins geschlossen und die Arbeiter entlassen.

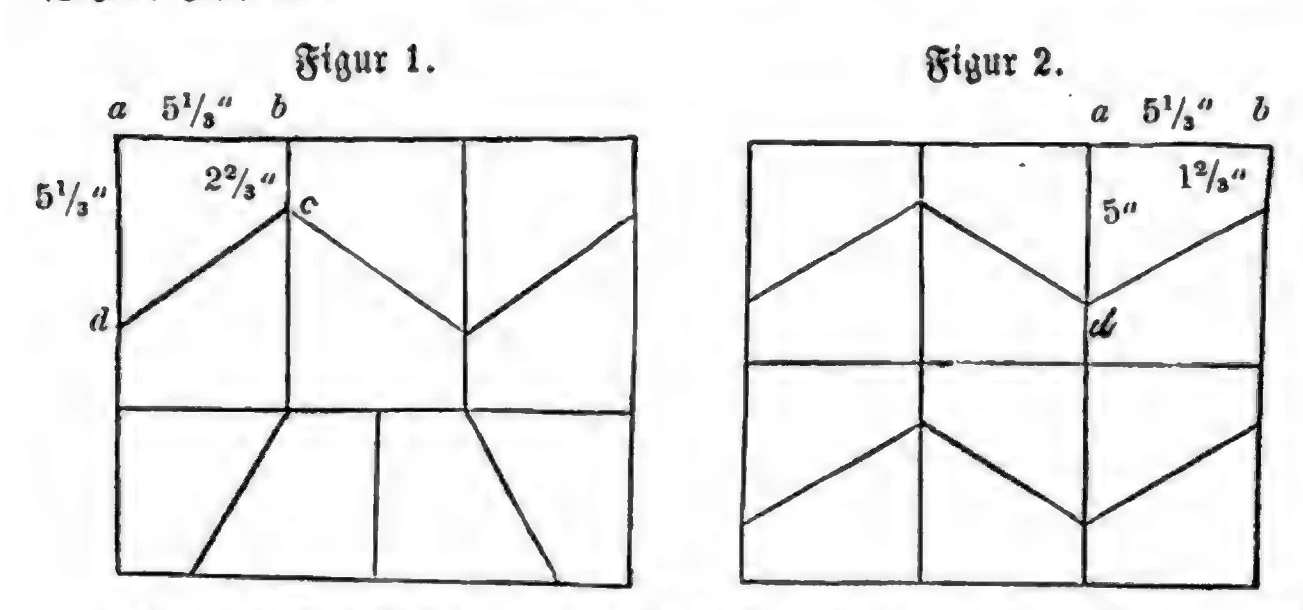
In dem Pulvermagazine selbst dürfen außer dem Hinein- und Herausschaffen des Pulvers keine weiteren Arbeiten vorgenommen werden.

16. Anfertigung der Taschen-Munizion für das Preußische Perkussions-Gewehr.

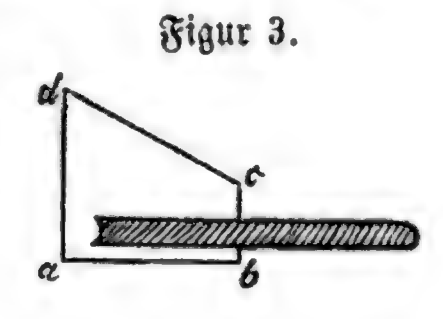
Dienstverordnung.

Vorschrift zur Fertigung der neuen scharfen Flinten-Patronen und der Flinten-Platzpatronen, vom 24. September 1840, nebst Aenderungen vom 6. April 1842 und Nachtrag vom 26. Juni 1844.

Aus einem 16 Zoll langen und $13^1/_2$ Zoll breiten Bogen werden mittelst Chablone 10 Hülsen zu scharfen (Fig. 1) und 12 Hülsen zu Platzpatronen (Fig. 2) geschnitten.



Jeder Arbeiter legt 30 bis 50 solcher zugeschnittenen Papiere so vor sich, daß die Höhe a b unten, die untere Breite a d links zu liegen kommt. Der kalibermäßige Winder wird sodann, mit seiner für die Kugel bestimmten Aushöhlung links, so auf das Papier gelegt, daß noch so viel Papier übersteht, um die Kugel einsetzen und würgen zu können (Fig. 3). Gleichzeitig wird die Kugel



mit der linken Hand in die Höhlung des Winders gebracht, das Blatt sodann einmal straff um den Winder gelegt, derselbe darauf mit Ausnahme der Kugellage, der Länge nach und etwa $^{3}/_{8}$ Zoll breit mit Kleister bestrichen*) und dann das Papier völlig aufrollirt. Ist dies geschehen, so nimmt der Arbeiter den Winder mit dem aufgerollten Papiere in die linke Hand, schlingt mit der rechten die an einem Nagel befestigte Würgeschnur (ein 14" langer Bindfaden) dicht an der Kugel so um die Hülse, daß sie mit der Aufrollung des Papiers geht, hält den Zeigefinger der rechten Hand fest an die Kugel an und würgt die Hülse nach und nach völlig zu. Zum Binden dieser Würgung wird der Zwirn an seinem Ende unter dem Daumen der linken Hand gehalten, die Würgung dann dreimal damit umbunden, eine Schleife von hinten übergelegt, das Ende des Fadens durchgesteckt, die Schleife fest zugezogen, der Faden abgeschnitten und das vorstehende Papier über das Gebinde angestreift, indem man den Winder mit diesem Theile der Patrone in eine am Arbeitstische angebrachte halbkugelförmige Aushöhlung hineindrückt und darin herumdreht. Der Winder wird hierauf mit seinem abgerundeten Ende in die Hülse gebracht, um oberhalb der Kugel eine zweite Würgung anzubringen, welche, nachdem die Würgeschnur zweimal um die Hülse geschlagen ist, durch eine zweifache Schleife gebunden wird. Nachdem die Hülsen trocken sind, werden sie beputzt und hierauf vermittelst eines Pulvermaßes und Trichters gefüllt.

Um oben die Patrone zu schließen, wird die Hülse durch zweimaliges Umbiegen des Papiers, oberhalb des Pulvers, zuerst von der linken zur rechten und dann von der rechten zur linken $^{1}/_{4}$ Zoll vom Pulver zugekniffen (Fig. 4). Der hierdurch entstandene Schluß der Patrone wird sodann unter einer Handpresse gepreßt und übergebogen (Fig. 5).

Figur 4.

Fig. 5.

Die so gefertigten Patronen werden in Packeten zu 10 Stück verpackt und zwar in 2 Lagen von 5 Patronen so, daß sich die Kugeln gegenseitig nicht berühren.

---

*) Hierdurch wird das Verstreuen des Pulvers verhindert.

Bei dem Rolliren der Platzpatronen muß das Papier $^3/_4$ Zoll zum Eindrehen des Bodens links über den Winder hinausstehen. Nach dem Rolliren, wobei kein Kleister gebraucht wird, nimmt man den Winder mit dem aufgerollten Papiere in die Höhe, drückt mit der linken Hand das überstehende Papier zusammen und dreht dabei den Winder mit der rechten Hand nach der Windung des aufgedrehten Blattes so lange, bis sich das Papier dicht zusammengedrückt hat, welches dann in die Höhlung des Winders gelegt, und darin durch ein sanftes Aufstoßen fest eingedrückt wird.

Die Füllung, das Zukneifen, das Pressen des Schusses findet in derselben Art, wie bei den scharfen Patronen statt.

Den Offizieren und Unteroffizieren, welche zur Pulverarbeit kommandirt werden, liegt nicht allein die Aufrechthaltung der Disziplin bei den zur Arbeit kommandirten Leuten ob, sondern auch die Beaufsichtigung der Arbeit als solche. Man rechnet auf 100 Arbeiter 1 Offizier und 10 Unteroffiziere.

17. Der Pulver-Transport.

Dienstverordnungen:

Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, vom 12. April 1852. Beilage zum Militär-Wochenblatt.

Abschluß von Verträgen mit den Verwaltungen des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes wegen Beförderung von Truppen 2c. auf den Eisenbahnen. Militär-Wochenblatt Nr. 43. 1850.

Der Pulver-Transport kann zu Lande, zu Wasser und auf Eisenbahnen geschehen; der Wassertransport ist dem Landtransporte in jeder Hinsicht vorzuziehen.

Der Land-Transport.

Bei dem Land-Transporte führen die Pulverwagen als Erkennungszeichen ein schwarzes Fähnlein und auf beiden Seiten des Wagenplanes ein P.

Von den Begleitungsmannschaften geht ein Unteroffizier und ein Mann dem Transporte auf 500—1000 Schritt voraus, hinter demselben folgt, wenn der Transport aus mehr als einem Wagen besteht, auf 50 Schritt ebenfalls 1 Unteroffizier und bei jedem Wagen ist mindestens 1 Mann zur Beaufsichtigung kommandirt.

Ist für den Transport des Gepäckes des Begleitungs-Kommandos kein besonderer Wagen vorhanden, so ist dasselbe auf den mit Pulver beladenen Wagen angemessen zu vertheilen und unterzubringen; auch ist der Fuhrmann kontraktlich zu verpflichten, bei einem Tagmarsche über 3 Meilen einen besonderen Wagen für einen Theil der Begleitungs-Mannschaft zu beschaffen, während der übrige Theil den Begleitdienst verrichtet.

Das Kommando hat die Befugniß der Wachen und darf, wenn seinen Anordnungen nicht Folge geleistet wird, Verhaftungen vornehmen. Es hat vorzüglich darauf zu sehen, daß Niemand mit brennender Pfeife an dem Pulverwagen vorübergehe, woraus selbstredend folgt, daß unter keinen Umständen ein

Mann des Kommandos rauchen darf. Alle Wagen einschließlich der Posten und Reiter, welche den Transport passiren, müssen solches im Schritt*) thun. Die Pulverwagen halten hierbei still.

Die mit Pulver beladenen Wagen fahren nur Schritt und 150 Schritt von einander entfernt. Bei großen Transporten werden Gruppen von 2 — 3 Wagen mit 10 — 15 Schritt Abstand gebildet, und die einzelnen Gruppen sind dann 150 Schritt von einander entfernt. Pulvertransporte fahren wo möglich nur so lange als es Tag ist.

Bei einem Gewitter wird in freier Gegend, niemals in einem Walde oder in bewohnten Orten gehalten.

Ortschaften müssen so viel als möglich umfahren werden; ist dies aber nicht möglich, so erfolgt die frühzeitige Anzeige von dem sich annähernden Pulver-Transporte an die Militär- oder Ortsbehörde, welche die Straße für die Durchfahrt frei macht und Feuer in Schmieden und andern Werkstätten löschen läßt. Bis dies geschehen, bleibt der Transport 300 Schritte vom Orte entfernt halten.

Pulver-Transporte dürfen Eisenbahnen nur dann überschreiten, wenn binnen 15 Minuten kein Zug zu erwarten ist; bis dahin müssen sie 400 Schritt von der Bahn entfernt bleiben. Die Wagen schließen auf und passiren auch so die Eisenbahn. Jenseits derselben wird wieder der befohlene Abstand genommen. 400 Schritt ist übrigens überhaupt die nächste Entfernung, in welcher Pulverwagen sich den Eisenbahnen nähern dürfen, wenn daselbst Züge erwartet werden.

Sind Pferde zu beschlagen, Wagen zu repariren, so muß dies immer in gehöriger Entfernung vom Pulver geschehen und ist nöthigenfalls dasselbe abzuladen, damit der Wagen erforderlicher Weise zur Schmiede gebracht werden kann.

Ebenso müssen Koaksöfen, die der Straße näher als 400 Schritt liegen, während der Vorbeifahrt der Pulverwagen geschlossen und gelöscht werden.

Zum Uebernachten fahren die Pulverwagen in ihren gewöhnlichen Marschentfernungen, 150 Schritt von einander, wenigstens 500 Schritt von dem Nachtquartier und ebensoweit von der Straße abwärts, auf; Schildwachen sorgen für die weitere Sicherheit. Steht Garnison im Orte, so hat diese die Schildwachen zu geben.

Der Wasser-Transport.

Beim Pulver-Transport zu Wasser werden die mit Pulver beladenen Fahrzeuge (niemals Dampfschiffe) durch einen schwarzen Wimpel kenntlich gemacht. Die Schiffsmannschaften dürfen weder Feuer auf dem Schiffe unterhalten, noch rauchen, die Pfeifen und Feuerzeuge werden ihnen zur größeren Sicherheit abgenommen und von den Offizieren in einem irdenen Topfe aufbewahrt. Die Schiffe bleiben stets 500 Schritt von einander entfernt und übernachten wenigstens 1000 Schritt von bewohnten Orten.

---

*) Nur dem Kommandoführer steht es frei, auch bei den Pulverwagen in schnelleren Tempos zu reiten.

Während der Fahrt der Pulverschiffe darf weder an den Ufern noch auf den übrigen Schiffen Feuer sein. Dampfschiffe müssen an Pulverschiffen auf der Seite unter dem Winde vorbeifahren. Bevor Schleusen oder bewohnte Orte durchschifft werden, erhält die betreffende Behörde bei Zeiten die Meldungen, um die nöthigen Anordnungen treffen zu können, wozu nächst der Entfernung aller Feuergefahr auch das Sperren der Brücken gehört.

Brücken, über welche Eisenbahnen führen, dürfen von Pulverschiffen nur dann hinterlegt werden, wenn binnen ½ Stunde kein Zug erwartet wird.

Die Ankunft an dem Bestimmungsorte ist der Behörde, an welche der Transport abgeliefert wird, frühzeitig zu melden, und dann deren nähere Anweisung abzuwarten, bevor sich der Transport weiter als auf 1000 Schritt dem Orte nähert.

Windabwärts und 200 Schritt vom Transport entfernt, darf die Begleitmannschaft Feuer zur Bereitung des Essens machen. Zur See geschieht das Kochen mit großer Vorsicht auf dem Schiffe.

Beförderung auf Eisenbahnen *).

1. Militärische Munizion darf auf den Eisenbahnen nur befördert werden, wenn dieselbe entweder in den Taschen oder Tornistern der befördert werdenden Militär-Mannschaften, oder in den zum Transporte der Munizion besonders eingerichteten militärischen Kriegsfahrzeugen sich befindet.

Die Verladung einzelner Kollis solcher Munizion auf offene oder verschlossene Eisenbahnwagen ist verboten.

2. Die Truppen, welche sich bei den zu befördernden, mit brennbarem Kriegsmaterial beladenen Kriegsfahrzeugen befinden, dürfen während des Transports auf der Eisenbahn nicht Tabak oder Zigarren rauchen, auch zu irgend einem andern Zwecke Feuerschwamm, Reibzündgegenstände oder sonstigen Zündstoff nicht anzünden.

3. Mannschaften, welche in den gewöhnlichen Fahrzügen befördert werden, und deren Zahl nicht so groß ist, daß dafür das Fahrgeld so vieler Mannschaften, welche einen Wagen ganz füllen, erhoben wird, dürfen mit Munizion in Taschen oder andern Behältern nicht versehen werden.

Sollen diese Mannschaften dennoch mit Munizion befördert werden, so muß entweder ein besonderer Wagen gegen Bezahlung der darin vorhandenen Plätze oder es müssen einzelne Coupés, gegen Bezahlung der im Coupé befindlichen Plätze, in 2. Wagenklasse, oder auch in 3. Wagenklasse gemiethet werden, falls auch Coupés 3. Klasse im Zuge sich befinden, welche durch Zwischenwände gegen einander völlig geschlossen sind. Truppen in besonderen Coupés einzelner Wagen sind den Bestimmungen des §. 2 unterworfen.

Beträgt die mit Kriegsmunizion in Taschen oder andern Behältern versehene, gleichzeitig zu befördernde Truppenzahl über 200 Mann, so muß die Militärverwaltung die Stellung eines Extrazuges nach dem in dem Beförderungs-Reglement bestimmten Fahrgeldsatze sich gefallen lassen.

---

*) Vergleiche Militär-Wochenblatt Nr. 43. 1850.

4. Die Eisenbahnbeamten haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das in §. 2 enthaltene Verbot beachtet werde. Wenn sie eine Verbotwidrigkeit wahrnehmen, haben sie den militärischen Vorgesetzten der Mannschaften davon Anzeige zu machen. Um deswillen dürfen auch zu befördernde Manschaften, bei welchen ein Vorgesetzter sich nicht befindet, Munizion niemals bei sich führen.

5. Die mit Munizion beladenen Kriegsfahrzeuge müssen stets sorgfältig verdeckt und in ihnen die brennbaren Kriegsmaterialien nach allen militärischer Seits vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln verpackt sein.

6. Kriegsfahrzeuge, die brennbares Kriegsmaterial enthalten, dürfen nicht eher auf dem Bahnhofe zugelassen werden, bis mit ihrer Verladung auf die Eisenbahnwagen der Anfang gemacht werden kann.

Dieser Anfang der Verladung darf nicht eher vor sich gehen, als daß unmittelbar nach ihrer Beendigung auch der Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, erfolgen kann.

Bis zur Vollendung der Verladung und bis zum Abgange des Zuges müssen die gedachten Fahrzeuge durch Militärposten bewacht werden,

7. In die eigentlichen Personenzüge sollen niemals Kriegsfahrzeuge mit brennbarem Kriegsmaterial aufgenommen werden.

Ob dergleichen Kriegsfahrzeuge in gemischten Personen- und Güterzügen befördert werden dürfen, hängt in einem jeden Falle vom Ermessen der betreffenden Eisenbahnverwaltung ab.

Für größere Transporte muß die Militärverwaltung Extrazüge requiriren.

8. Die mit Munizion beladenen Kriegsfahrzeuge müssen stets auf den letzten Wagen im Zuge sich befinden, dürfen aber niemals unmittelbar hinter der Lokomotive, sondern es müssen zwischen dieser und jenen Wagen mindestens noch 4 bis 6 andere, nöthigenfalls leere Eisenbahnfahrzeuge stehen.

9. Nach Ankunft von Zügen, welche solche mit brennbarem Kriegsmateriale gefüllte Kriegsfahrzeuge führen, müssen diese vom Bahnhofe sofort abgefahren, bis zur Abfahrt aber von Militärposten bewacht werden.

10. Damit Seitens der Eisenbahnverwaltung nach dieser Instrukzion verfahren werden kann, muß die Fahrrequisizion von Truppen mit Munizion in den Taschen oder in sonstigen Behältern, sowie von Kriegsfahrzeugen mit Munizion jedes Mal zeitig, und zwar schriftlich in der verabredeten Weise erfolgen, und in der abzugebenden Fahrrequisizion sich ausgedrückt finden: „mit Munizion".

Durch diese Worte wird nicht nur bezeugt, daß bei der Verpackung des brennbaren Kriegsmaterials alle entsprechenden Vorsichtsmaßregeln angewendet worden seien (welches von der Eisenbahnverwaltung nicht beurtheilt werden kann), sondern daß auch die Truppen angewiesen sind, den Bestimmungen dieser Instrukzionen zu folgen.

11. Die Bahnhofs- und Fahrbeamten sind angewiesen, darauf zu achten, daß die vorgeschriebenen Bestimmungen, soviel solche ihre Thätigkeit und Mitwirkung angehen, zur pünktlichen Ausführung gelangen. Unterlassungen und Zuwiderhandlungen, welche von ihnen auf der Seite der Militärverwaltung und deren Truppen wahrgenommen werden möchten, sind sofort zu melden.

18. Arrestaten-Transport.

In der Regel wird im Frieden der Transport eines oder mehrerer Arrestaten einem Unteroffizier übertragen, der je nach dem Bedürfnisse einen Gemeinen oder mehrere zu seiner Unterstützung erhält.

Das Haupterforderniß ist, den Verhafteten wehrlos zu machen und ihm alles abzunehmen, wodurch seine Flucht erleichtert werden könnte; hierzu gehört sowohl die Wegnahme von Geld, als von allen gefährlichen Instrumenten, Messern 2c.

Bevor sich der Transport in Marsch setzt, ladet das Kommando in Gegenwart der Arrestaten.

In der Regel marschirt ein Mann vor, und der Kommandoführer hinter dem Verhafteten, ohne daß hieraus eine unabweichbare Regel gemacht werden könnte.

Die Waffen müssen stets in schlagfertigem Zustande gehalten werden, und nie darf sich das Kommando mit dem Arrestaten in Unterhaltungen einlassen.

In Nachtquartieren, wo keine Ablösung erfolgt, wird der Arrestat der Militär- oder Ortsbehörde zur Bewachung übergeben und von derselben wieder am nächsten Morgen empfangen.

An dem Bestimmungsorte aber wird der Arrestat der Behörde, welcher er zugewiesen ist, abgeliefert und von derselben ein Ablieferungsschein erbeten, welcher bei der Rückkunft an diejenigen Behörden abzugeben ist, von welcher der Arrestat übernommen worden war.

Widersetzt der Verhaftete sich den Anordnungen des Kommandos oder sucht er zu entspringen, so hat dasselbe das Recht, den vollen Gebrauch von seinen Waffen zu machen, sobald mildere Mittel nicht zum Zwecke führen würden.

Entspringt ein Arrestat, so ist dieses sofort der nächsten Ortsbehörde anzuzeigen; erkrankt derselbe, so ist entweder im nächsten Orte auf ärztliches Attest ein Wagen zu requiriren, oder er wird, wenn der Weitertransport unmöglich sein sollte, der nächsten Ortsbehörde gegen Bescheinigung übergeben.

Vierter Abschnitt.

Die Ausbildung zum Dienste.

1. Art der Ausbildung.

Die Ausbildung des Soldaten wird theoretisch und praktisch bewirkt.

Die theoretische Ausbildung wird durch den Stubenunterricht, Instrukzion auch Unterhaltungsstunde genannt, erzielt, wogegen man durch Exerziren, durch

Scheibenschießen und Felddienstübungen, endlich durch Bajonetfechten und Schwimmen die praktische Ausbildung des Infanteristen für seinen Beruf bezweckt.

2. Der theoretische Unterricht.

Je kürzer die Dienstzeit im stehenden Heere ist, desto weniger wird es dem Soldaten möglich sein, sich die nöthigen militärischen Dienstkenntnisse auf rein praktischem Wege anzueignen, desto wichtiger wird der theoretische Unterricht.

Durch denselben soll der Soldat über alles dasjenige belehrt werden, was ihm in seinem Berufe zu wissen nothwendig und nützlich ist.

Wo es daher nur irgend zulässig ist, muß der theoretische Unterricht jeder praktischen Uebung vorangehen, weil der Gegenstand derselben dann von dem Soldaten mit weniger Aufwand der Kraft und Zeit erlernt und begriffen werden wird. Hierin liegt zugleich der Zweck und die Begrenzung des Unterrichts.

Der Unterricht wird zunächst von den Korporalschaftsführern ertheilt und von den Offizieren der Abtheilung beaufsichtigt, welche die ältern Leute auch selbst unterrichten *). Zur Ausbildung der Rekruten ist es außerdem eine vorzügliche Maßregel, jeden derselben einem alten Soldaten besonders zu überweisen, der ihn außerhalb der Unterrichtsstunden bei allen Vorkommenheiten praktisch unterweist, indem sich dann der Unterricht um so mehr von alle dem fern halten kann, was der Rekrut einfacher und besser durch die Praxis erlernt, wie z. B. das Putzen der Montirungsstücke, die Reinhaltung des Quartiers 2c.

Geduld ist ein Haupterforderniß des Lehrers, und nächstdem die Fähigkeit, den Unterricht den Begriffen und Geisteskräften jedes Einzelnen anzupassen.

Der Unterricht muß einfach sein, und um die Aufmerksamkeit zu spannen und Anregung zum eignen Denken zu geben, mit Vortrag und Fragen abwechseln. Sorgfältig muß darauf gesehen werden, daß der Soldat das Vorgetragene verstanden und in sich aufgenommen und nicht etwa blos auswendig gelernt hat. Das Auswendigwissen, ohne zum Verständniß desselben gelangt zu sein, ist dem Soldaten bei der Ausführung — worauf es doch hauptsächlich ankommt — oft mehr nachtheilig als nützlich, indem dadurch der natürliche Verstand des Soldaten benommen und zurückgedrängt wird, welcher ohne jene falsche Gelehrsamkeit oft von selbst das Richtige herausfinden würde. Man gehe beim Unterricht vom Leichten zum Schweren über, und vermeide dabei alles, was nicht unumgänglich nöthig ist, denn es ist gerade für den Soldaten wichtig, nicht daß er von Vielem etwas, sondern daß er das, was ihm gelehrt ist, auch gründlich wisse.

Ueberall, wo es thunlich ist, mache man den Unterricht anschaulich, sei es durch Kreidezeichnung oder durch andere Hülfsmittel; so unterrichte man zum Beispiel nie über das Gewehr, ohne solches zur Hand zu haben.

---

*) Die spezielle Anordnung des Unterrichts fällt dem Kompagnie-Chef anheim.

Vorzügliche Sorgfalt verwende man darauf, dem Soldaten zu lehren, richtige und kurze Meldungen zu machen. Dies ist das geeignetste Mittel, zu sehen, ob er über das Vorgetragene im Klaren ist, und um da, wo es fehlen sollte, nachhelfen zu können. Man gebe aber nie Meldungen zum Auswendiglernen, sondern lasse den Soldaten, nachdem man ihm klar gemacht hat, worüber er melden soll, die Meldung selbst entwerfen. Läßt man Meldungen auswendig lernen, so wird gerade das Wichtigste verabsäumt, nämlich daß der Mann lernt, das, was er gesehen und gehört, in kurzen Worten zu berichten.

Gewöhnlich werden die Unterrichtsstunden, da der andere Dienst den Tag in Anspruch nimmt, Abends abgehalten; um so mehr hüte sich der Lehrer, von der Länge der Zeit zu viel zu erwarten. Bei Uebermüdung verwirren sich die Begriffe der Leute mehr, als sie sich aufklären; der Unterricht darf daher höchstens 1 bis $1\frac{1}{2}$ Stunde währen.

Die näheren Bestimmungen über den mündlichen Unterricht sind nicht reglementarisch festgestellt und daher auch bei den Truppentheilen verschieden. Größtentheils wird jedoch der vorzügliche „Leitfaden bei der Instrukzion des Infanteristen vom Obersten Grafen von Waldersee, Berlin, 1853“ zur Richtschnur genommen.

Die Reihenfolge der zum Unterricht für den Soldaten geeigneten Gegenstände dürften folgende sein.

1. Dienstverpflichtung des Preußischen Unterthans im stehenden Heere, in der Reserve, Landwehr 1. und 2. Aufgebots.
2. Stärke und Eintheilung der Armee von der Korporalschaft bis zum Armeekorps, die verschiedenen Truppengattungen, die besonderen militärischen Behörden, Kriegsministerium, Generalstab, Intendantur 2c.
3. Die verschiedenen militärischen Grade, ihre Abzeichen und ihre Benennung. Namen der unmittelbaren Vorgesetzten des Soldaten.
4. Gehalt, Bekleidung und Verpflegung des Soldaten, Zukommnisse desselben in verschiedenen Fällen, im Arrest, im Lazaret, auf Urlaub und auf Märschen.
5. Militärische Orden und Ehrenzeichen.
6. Kriegsartikel.
7. Subordinazion, Beschwerdeführung.
8. Ehrenbezeugungen.
9. Anzug und Reinlichkeit des Körpers.
10. Kasernen- und Quartierordnung.
11. Betragen des Soldaten außer Dienst.
12. Verhalten des Soldaten in besonderen Fällen, bei Krankheit, im Lazaret, auf Urlaub, auf Kommando, als Ordonnanz.
13. Gerichtsdienst, Verhör, Stand- und Kriegsgericht.
14. Kenntniß des Gewehrs und die Behandlung desselben.
15. Munizion, Bestandtheile, Anfertigung und Transport.
16. Das Schießen, Laden, Anschlag, Zielen, Schußweiten, Scheiben.

17. Der Garnisonwachdienst.
18. Gefechtsformazionen einer Kompagnie, eines Bataillons und Erklärung der dabei vorkommenden fremden Ausdrücke.
19. Die geschlossene und die zerstreute Fechtart. Signale mit dem Horn und mit der Trommel.
20. Der Marsch und der Fourierdienst.
21. Sicherheitsmaßregeln auf dem Marsch. Vorhut, Nachhut, Seitendeckungen.
22. Der Vorpostendienst. Feldwachen, Feldposten, Patrouillen u. s. w.
23. Lagerdienst.
24. Dienst in den Kantonnements.
25. Ueberfälle, Verstecke, Fouragierungen, Bedeckung und Angriff von Wagen- und Gefangenen-Transporten.

3. Das Exerziren.

Durch das Exerziren sollen die Truppen nach dem Exerzirreglement in der Handhabung der Waffen und in der Bildung der verschiedenen Gefechtsformazionen geübt werden. Die Anwendung der auf dem Exerzirplatz gelernten Formen auf Terrain und Feind heißt im Gegensatz von Exerziren „manövriren“.

Das Exerziren zerfällt in das Einzeln-Exerziren, welches die Ausbildung des einzelnen Mannes, so wie die Erhaltung dieser Ausbildung in sich begreift, und in das Exerziren von Kompagnien, Bataillonen und größeren Truppenmassen, um den einzeln ausgebildeten Mann, so wie später die verschiedenen Abtheilungen fähig zu machen, brauchbare Glieder dieser größeren taktischen Körper zu werden.

Der wichtigste Gegenstand des Einzeln-Exerzirens ist die Ausbildung der Rekruten, für welche der Kompagnie-Chef verantwortlich ist. Die Rekruten werden anfänglich durch ihre Korporalschaftsführer exerzirt, nach Verlauf von 6 Wochen jedoch in Exerzirklassen von 12—20 Mann eingetheilt und durch sogenannte Exerzir-Unteroffiziere weiter ausgebildet. Nach spätestens abermaligen 6 Wochen sind die Rekruten, nachdem sie zuvor im Trupp zu 3 Gliedern exerzirt haben, so weit in ihrer Ausbildung vorgeschritten, um dem Regiments-Kommandeur vorgestellt und demnächst in die Kompagnie eingestellt werden zu können. Hierauf beginnt das Kompagnie-Exeriren, für welches ein Zeitraum von 4 Wochen ausgeworfen ist, dem sich das Bataillons-Exerziren 2c. anschließt.

Das Rekruten-Exerziren muß stets durch Offiziere beaufsichtigt werden.

Länger als 5 Stunden des Tages soll nicht exerzirt werden; ist es kälter als 5 Grad, dürfen keine Uebungen im Freien, und bei mehr als 10 Grad Kälte keine in nicht erwärmten Räumen stattfinden.

Bei allem Exerziren, mag es den einzelnen Mann oder größere Abtheilungen betreffen, gilt das Exerzirreglement *) als Richtschnur.

*) Exerzirreglement für die Infanterie. Berlin, 1847.

Dem Reglement muß im Großen wie im Kleinen unverbrüchlich nachgekommen werden, und wenn Laien, welche die militärischen Einrichtungen nur oberflächlich kennen, meinen, daß die Strenge und Pünktlichkeit auf dem Exerzirplatze und die daselbst von den Truppen verlangte Anspannung Pedanterie und unnütz sei, weil im wirklichen Gefechte weder von scharfer Richtung noch von senkrechtem Gewehrtragen u. s. w. die Rede sein würde, so begehen sie, dieses gern zugegeben, durch falsche Schlußfolge dennoch einen großen Irrthum.

Die Handhabung der Waffen, die Fertigkeit in den Bewegungen muß auf dem Exerzirplatze mit aller Genauigkeit und Strenge gelehrt werden, bis sie dem Soldaten zur andern Natur geworden sind, damit selbst im Gewühle der Schlacht, wo der Feind unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, die nöthige Sicherheit und der nöthige Zusammenhalt nicht fehle.

Außerdem hat aber die Strenge, mit welcher wir das Exerziren betreiben, noch den unendlichen Nutzen, daß dadurch die Disziplin und Subordinazion in den Reihen unserer Armee heimisch gemacht werden und gewissermaßen durch den auf dem Exerzirplatze vergossenen Schweiß in das Blut des Soldaten übergehen.

Unserer kräftigen Art und Weise zu exerziren verdanken wir es ferner zum großen Theil, daß in unserer Armee die Disziplin mit verhältnißmäßig wenigen und nur milden Strafen aufrecht erhalten wird.

Schon aus diesem Grunde muß jeder Vorgesetzte, er mag einen Einzelnen, eine kleinere oder größere Abtheilung exerziren, während der Uebung die volle Anspannung seiner Untergebenen verlangen, aber eben aus diesem Grunde ist auch ein längeres Exerziren, bei welchem eine Erschlaffung der Kräfte eintreten muß, wie nöthig auch in andern Fällen die Gewöhnung an Beschwerden ist, für die Disziplin ebenso nachtheilig, wie ein schlaffes Exerziren von Hause aus.

4. Die Schießübungen.

Dienstverordnung:

Instrukzion über das Scheibenschießen der Infanterie. Berlin, 1845.

Die Theorie des Schießens.

Die Kugel wird, sobald sich das Pulver entzündet, durch das freigewordene Gas in der Richtung der verlängerten Seelenaxe des Rohrs fortgetrieben, und würde in dieser Richtung ins Unendliche fortgehen, wenn nicht die Luft Widerstand leistete und die Erde nicht auch auf die Kugel ihre Anziehungskraft ausübte.

Diese eben gedachten Kräfte wirken natürlich um so stärker, je weiter sich die Kugel von ihrem Ausgangspunkte entfernt, jemehr die Kraft derselben bereits gebrochen ist.

Die Kugel wird daher in ihrem Fluge einen Bogen (b d) beschreiben, der, anfänglich flach, fast mit der verlängerten Seelenachse (b c) zusammenfällt und sich unter immer größeren Winkeln zur Erde senkt, von dieser gewöhnlich wieder abprallt und in mehreren Sprüngen, die immer kürzer werden, weitergeht, bis sie endlich liegen bleibt. Der Bogen, den die Kugel in ihrem Fluge beschreibt, heißt Kugel- oder Flugbahn.

Um den Gegenstand, nach welchem man schießt, zu treffen, muß man nach demselben zielen, indem man mit Hülfe des Auges dem Laufe des Gewehres eine solche Lage giebt, daß die Verlängerung der Linie, welche von dem Auge des Schützen durch den Einschnitt des Aufsatzes über das Korn hinwegführt,



auf den zu treffenden Punkt, den Zielpunkt, stößt. Diese so entstehende Linie nennt man die Visirlinie a a und das Aufsuchen dieser Linie Zielen.

Die Visirlinie bildet mit der Seelenachse unseres Infanterie-Gewehres einen Winkel von 21 Minuten, der dadurch entsteht, daß der Einschnitt des Aufsatzes schon vermöge der an der Pulverkammer stattfindenden größeren Eisenstärke des Rohrs höher liegt als das Korn.

Deshalb müssen die beiden Linien, die Visirlinie a a und die verlängerte Seelenachse b c, sich einmal, die Visirlinie und die Kugelbahn b d, da diese, wie wir gesehen, einen Bogen beschreibt, sich zweimal durchschneiden.

Da der erste Durchschnitt dieser beiden Linien unweit der Mündung erfolgt, so läßt ihn die Praxis unberücksichtigt, dahingegen wird der Punkt i, wo die Kugelbahn b d die Visirlinie a a zum zweiten Mal durchschneidet, der Visirpunkt, und ein Schuß, welcher nach diesem Punkte gerichtet ist, ein Visirschuß, auch Kernschuß *) genannt.

Das Visirschuß ist mithin der Schuß, bei dem man dahin trifft, wohin man zielt.

Es leuchtet hieraus ein, daß man unter den zu treffenden Punkt zielen muß, wenn derselbe diesseits des Visirpunktes, und darüber, wenn der zu treffende Punkt jenseits des Visirpunktes liegt.

---

*) In der „Instrukzion über das Scheibenschießen" ist kein Unterschied zwischen Kern- und Visirschuß gemacht. Artilleristische Lehrbücher lehren aber, daß der Visirschuß der eben beschriebene sei, während der Kernschuß jeder Schuß ist, bei welchem das Ziel näher liegt als beim Visirschuß, weshalb man auch bei jedem Feuergewehr mit Visirwinkel bei dem Kernschusse immer unterhalb dem Treffpunkte zielen muß.

Die Ausmittelung der Visirschußweite eines Gewehres ist daher eines der nothwendigsten Erfordernisse zum richtigen Schießen.

Bei der gegenwärtigen Pulverladung und Konstrukzion des Perkussions-Gewehrs fällt der Visirschuß auf ungefähr 150 Schritt.

Auf dieser Entfernung muß daher unmittelbar auf das Zentrum der Scheibe gehalten werden; auf kleineren Abständen muß niedriger gezielt, bei weiteren Entfernungen höher, und auf 300 Schritt auf den oberen Rand der Scheibe gehalten werden.

Ueber 300 Schritt hört jede Sicherheit des Schusses und, obgleich das Gewehr über 1000 Schritt trägt, doch schon bei 400 Schritt die Kraft auf, tödtlich zu verwunden.

Vorübungen zum Scheibenschießen.

Zum guten Schießen gehören von Seiten des Schützen:

Richtiges Laden,
Guter Anschlag,
Richtiges Zielen,
Ruhiges Abdrücken und
Richtiges Schätzen des Abstandes.

Wie der Soldat in Reihe und Glied laden soll, wird ihm bei dem Exerziren gelehrt.

Bei dem Scheibenschießen, wie bei dem zerstreuten Gefechte, ladet der Soldat ohne Tempos ruhig und ungezwungen. Er kann die Patrone abbeißen oder auch, indem er sie in die linke Hand nimmt, abreißen; Beides darf jedoch nicht unmittelbar am Pulver geschehen, um kein Pulver zu verschütten. Das Pulver muß aus der Hülse rein ausgelaufen sein, ehe dieselbe mit der Kugel in den Lauf gesteckt wird.

Das Hinunterstoßen der Patrone muß (auch bei Platzpatronen) kräftig geschehen, damit dadurch das Pulver in den Zündkanal getrieben wird. Die Kugel muß so fest aufgesetzt werden, daß der darauf geworfene Ladestock wieder in die Höhe springt und einen hellen Klang von sich giebt. Ein weiteres Hinunterstoßen des Ladestocks würde die Kugel breit drücken und auf deren regelmäßigen Flug nachtheilig wirken.

Zu einem guten Anschlage gehört, daß die Kolbe dabei gegen die rechte Schulter fest angedrückt, der rechte Ellnbogen etwas aufwärts gedreht wird. Die rechte Hand umfaßt den Kolbenhals, der Zeigefinger berührt mit der Mitte des vorderen Gelenkes den Abzug, die linke Hand ist so weit ausgestreckt, daß sie das Gewehr ungefähr zwei Hand breit vor dem Schloßblatte unterstützt, und der Kopf wird so tief gegen die Kolbe geneigt, bis das Auge in der Visirlinie liegt. Das Gewehr muß hierbei weder nach dem Kopfe zu noch auswärts gedreht werden.

Bei dem Anschlagen wird die Backe nicht fest an die Kolbe gedrückt, weil dieses empfindliche Stöße giebt, sondern nur leise angelegt, und der Soldat muß, indem er die Füße nach der Vorschrift des Exerzir-Reglements stellt, den Leib etwas vorwärts biegen, als ob er sich gegen das Gewehr legen wollte.

Im Zielen werden die Leute anfänglich auf der Zielmaschine, einer hölzernen Vorrichtung, auf welcher das Gewehr festgelegt und beliebig hoch, niedrig und seitwärts gerichtet werden kann, unterrichtet *).

Auch ist bei dem Büchsenmacher des 2. Bataillons Kaiser-Franz-Grenadier-Regiments zu Berlin eine vorzügliche Zielmaschine zu haben, durch welche der Soldat während des Anschlages genau kontrolirt werden kann.

Nachdem das Gewehr auf diese Art von dem Lehrer auf einen Punkt eingerichtet ist, läßt man den Soldaten hierauf nachzielen und später selbst das Gewehr nach einem angegebenen Punkte richten, welches sodann von dem Lehrer nachzusehen ist.

Hat man keine Zielmaschine zur Hand, so ist es ebenfalls ein sicheres Mittel das Zielen zu lehren, wenn man den Soldaten auf das Auge des Lehrers zielen läßt, wo man dann leicht ein falsches Zielen bemerkt.

Außerdem halte man den Soldaten an, bei dem zerstreuten Gefechte stets richtig anzuschlagen und nie abzufeuern, ohne nach irgend einem Gegenstande genau gezielt zu haben.

Bei dem Zielen selbst muß zur Sicherheit des Blickes das linke Auge geschlossen bleiben. Viele glauben dies nicht zu vermögen, indessen lernen es doch fast Alle bei gutem Willen und häufiger Uebung. Wo dies dennoch nicht geschieht, muß der Soldat mit beiden Augen zielen, da das künstliche Schließen des einen Auges im Gefechte nicht stattfinden kann.

Wichtig ist es auch, dem Soldaten bei der Uebung mit der Zielmaschine den Unterschied zwischen voll Korn, gestrichen Korn und fein Korn zu lehren, obgleich der Soldat stets nur mit gestrichenem Korn zielen soll. Bei feinem Korn zielt der Soldat durch den untersten Einschnitt der Kimme über die oberste Fläche des Kornes hinweg, bei gestrichenem Korn schneidet die oberste Fläche des Kornes mit der obersten Fläche des Einschnittes ab und bei vollem Korn sieht der Soldat durch den untersten Einschnitt der Kimme das volle Korn.

Mit großer Sorgfalt hat der Lehrer bei den Zielübungen auch darüber zu wachen, daß der Soldat das Gewehr weder nach Innen noch nach Außen verdreht, weil dadurch unvermeidlich Fehlschüsse entstehen müssen, denn da durch den Visirwinkel, d. h. durch den Winkel, den die Visirlinie mit der Seelenachse bildet, die Letztere, wenn man z. B. auf 150 Schritt schießt, so weit über den Zielpunkt gehoben wird, daß die Kugel bei ihrem naturgemäßen Fall, den wir auf diese Entfernung auf 14 Zoll annehmen wollen, gerade den Zielpunkt trifft, so ist es ganz folgerecht, daß wenn man z. B. das Gewehr im rechten Winkel nach der linken Seite herumwenden wollte, die Kugel auf derselben Entfernung wegen der Visirwinkels 14 Zoll links vom Zentrum und 14 Zoll senkrecht unterhalb dieses Punkte wegen des Falles der Kugel einschlagen würde. Je kleiner der Winkel wird, in dem man das Gewehr verdreht, je geringer werden natürlich die Abweichungen nach links und unten.

---

*) Sandsäcke von 1 Fuß Breite und 1½—2 Fuß Länge, auf denen das Gewehr in der Schwebe gelegt wird, vertreten sehr gut die Zielmaschine.

Das vierte Erforderniß, um gut zu treffen, ist das richtige Abdrücken.

Der Unterricht hierin ist schwieriger, weil die Fehler nicht so leicht in die Augen fallen.

Der Soldat muß, sobald er das Ziel auf dem Korne hat, während er den Athem anhält, ohne heftig zu ziehen, mit allmälig verstärktem Drucke abdrücken.

Der ungeübte Schütze nimmt während des Abdrückens den Kopf zurück und schließt auch wohl das Auge, beides aus einer unbestimmten Furcht vor dem Schusse, wodurch ein sicheres Schießen ganz unmöglich wird. Uebung und fester Wille werden diesen Mängeln aber bald abhelfen.

Drückt der Schütze gerade in dem Augenblicke ab, in welchem das Gewehr genau auf den Zielpunkt gerichtet war, so sagt man: Er ist gut abgekommen.

Hat der Schütze die Fertigkeit erlangt, bei dem Abfeuern ruhig im Anschlage zu bleiben, so wird er feuerfest genannt, und behält er bei und nach dem Schusse das Auge offen, so sagt man: Er sieht durch das Feuer.

Der Schütze muß suchen, das Ziel schnell zu fassen, weil, wenn er zu lange im Anschlage liegen bleibt, ein Zittern der Arme eintritt, wodurch der Schuß unsicher werden muß. Sobald daher ein Schütze fühlt, daß er nicht mehr sicher im Anschlage liegt, muß er absetzen und erst, nachdem er sich erholt hat, von Neuem anschlagen.

Hat der Soldat im Anschlage, Zielen und im Abdrücken einige Uebung erlangt, so wird es gut sein, ihn eine Anzahl Zündhütchen abfeuern *) und hierauf einige Platzpatronen verschießen zu lassen, um ihn an das Feuer zu gewöhnen und ihn feuerfest zu machen. Erst nach diesen Vorübungen kann mit Erfolg zum Scheibenschießen übergegangen werden.

Endlich ist die richtige Schätzung der Entfernung ein Hauptbedingniß zum guten Schießen. Um den Soldaten darin zu üben, sind folgende Uebungen, welche der Verfasser dem Französischen Reglement entlehnt hat, von demselben als zweckdienlich anerkannt worden **).

Es wird korporalschaftsweise eine Entfernung von 300 Schritt genau abgemessen, am leichtesten durch einen 100 Schritt langen Bindfaden, und auf der Erde die Abstände von 50 zu 50 Schritt bezeichnet.

Die Mannschaften müssen diese abgesteckte Entfernung mit ihrem gewöhnlichen Schrittmaße mehrere Male durchschreiten, damit sie wissen, wie viel Schritte sie persönlich auf 100 reglementarische Schritte machen.

Nachdem diese Uebung vorbei, stellt der Korporalschaftsführer einige Mann auf die verschiedenen Entfernungen (vielleicht auf 50, 100, 150, 200, 300 Schritt) mit dem Gesicht gegen die Abtheilung auf, und fragt nun jeden

---

*) Die Franzosen stellen zu dieser Uebung ein Licht einige Schritte von der Mündung des Gewehres entfernt auf und lassen nach demselben von jedem Mann 10 Zündhütchen im Stehen, 3 im Liegen und 2 im Knieen verschießen. War richtig gezielt, so verlöscht das Licht. Der Verfasser hat diese Uebung zum Nutzen und zur großen Freude seiner Untergebenen angewendet.

**) Anleitung zum Unterricht im Schätzen der Entfernungen nach dem Französischen bearbeitet. Berlin 1853, bei Mittler und Sohn.

einzelnen Mann seiner Abtheilung, was er von den aufgestellten Leuten auf den verschiedenen Entfernungen noch erkennen kann.

Nachdem jeder einzelne Mann auf diese Weise sein Auge geprüft hat, werden einzelne Leute auf unbekannte Entfernungen bis zu 300 Schritt aufgestellt, und jeder einzelne Mann angehalten, die Entfernung zu schätzen und solche dem Unteroffizier, um seine Nebenleute nicht zu bestimmen, leise mitzutheilen. Ist dies geschehen, so wird die Entfernung gemessen, woraus ein Jeder lernt, um wie viel er sich verrechnet hat.

Diese Uebungen müssen bei verschiedenem Wetter und so lange vorgenommen werden, bis grobe Verstöße nicht mehr vorfallen.

Hat man dieses Ziel erreicht, so werden in ähnlicher Weise größere Entfernungen bis etwa 1000 Schritt abgeschätzt, was namentlich für Büchsenschützen und allgemein für Meldungen wichtig ist.

Das Scheibenschießen mit dem Perkussions-Gewehre.

a. Allgemeines.

Durch das Scheibenschießen soll der Soldat den richtigen Gebrauch seines Gewehres als Schutzwaffe erlernen, indem er sich bei den Schießübungen die Fähigkeit des sicheren Schusses erwirbt.

Nur der Soldat, der sicher ist, im Feuergefechte seinen Feind durch den Schuß aus dem Felde zu räumen, und im Nahgefechte sich Schutz und Trutz von seiner Waffe versprechen kann, wird jene Zuversicht besitzen, in welcher Muth und Tapferkeit wurzeln.

Je mehr in der neueren Kriegführung das zerstreute Gefecht entscheidend auf den Gang der Operazionen einwirkt, desto wichtiger wird die Vervollkommnung der Schußwaffe, desto wichtiger werden die Schießübungen. Daher ist das Scheibenschießen einer der wichtigsten Theile der Ausbildung des Infanteristen, auf welchen immer mehr Sorgfalt und Fleiß verwendet werden wird.

Das Nachsehen des Gewehrs vor dem Scheibenschießen, sowohl um dessen Brauchbarkeit überhaupt, als dessen augenblickliches Imstandesein zu prüfen, muß dem Schießen jedesmal vorangehen.

Durch den Kapitändarm werden in der Regel die Scheiben aufgestellt und die Vorbereitungen zu dem Scheibenschießen getroffen.

Die Scheiben, nach denen auf 50, 100 und 150 Schritt geschossen wird, sind 6 Fuß hoch und 4 Fuß breit, beim Schießen auf 200 und 300 Schritt dagegen 6 Fuß hoch und 8 Fuß breit, und in der Mitte durch einen 2 Zoll breiten senkrechten Strich getheilt.

Jede Scheibe ist von der Mitte aus mit 12 Kreisen versehen, die von außen nach innen von 1 bis 12 numerirt sind. Auf den gewöhnlichen Scheiben wächst der Halbmesser dieser Kreise um 2 Zoll, auf den großen Scheiben um 3 Zoll. Die Mannsbreite wird durch 2 senkrechte Linien, 8 Zoll von der Mittellinie entfernt, angegeben.

Das Anzeichen der Schüsse geschieht durch einen Unteroffizier und einen Gemeinen, und zwar ist der Unparteilichkeit wegen der Unteroffizier von einer andern Kompagnie zu wählen.

Bei den Schießübungen hat die Mannschaft Lederzeug und Gepäck ohne Kochgeschirr um. Ausnahmen hiervon sind bei den Schießübungen der Rekruten, so wie für einzelne auffallend ungeschickte Schützen, der leichteren Unterweisung wegen, gestattet.

Die Art, in welcher die Scheibe geschossen wird, ist eine dreifache:

Das Einzelnschießen, gewöhnlich nur das Scheibenschießen genannt,
das Tirailliren nach der Scheibe, und
die größeren Schießübungen.

b. Das Einzelnschießen oder das Scheibenschießen.

Jeder Gemeine verschießt jährlich 36 Kugeln, und zwar:

3	Patronen auf	50	Schritte,
3	= =	100	=
18	= =	150	=
5	= =	200	=
2	= =	300	=
5	=	im Tirailliren.	

Es ist jedoch den Kompagnie-Chefs gestattet, sowohl eine angemessene Abweichung in der Vertheilung der Patronen auf den näheren Entfernungen für einzelne auffallend schlechte Schützen eintreten, als auch diejenigen Leute, welche sich bereits als gute Schützen bewährt haben, nur auf 150 Schritt und auf die vorgeschriebenen weiteren Entfernungen schießen zu lassen.

Bei dem Einzelnschießen der Leute nach der Scheibe wird unter der Aufsicht eines Unteroffiziers geladen. Das Aufsetzen des Zündhütchens geschieht jedoch hierbei erst am Scheibenstande unmittelbar vor dem Schießen. Mit Auflegen schießen nur Rekruten und die schlechtesten Schützen, welche dann auch keinen Theil an den Schießprämien haben; alle andern schießen aus freier Hand. Hat der Soldat geschossen, so verläßt er seinen Stand erst dann, wenn er gesehen, wohin er getroffen hat.

Zweckmäßig ist es, jedem Soldaten ein Scheibenbild zu geben, in welches seine Schüsse eingetragen werden.

Hat eine Abtheilung abgeschossen, so werden die Gewehre nachgesehen, bevor dieselbe den Schießplatz verläßt.

c. Das Tirailliren.

Das Tirailliren geschieht nach 4 Fuß breiten und 6 Fuß hohen Scheiben, auf denen die Mannsbreite durch 2 senkrechte 16 Zoll von einander entfernte Striche angegeben ist.

Jeder Soldat verschießt die hierzu bestimmten 5 Kugeln auf 200 bis 150 Schritt im Vor- und Zurückgehen, wobei die Leute in der Benutzung der sich darbietenden Terrain-Gegenstände zum Auf- und Anlegen des Gewehrs, so wie im Schießen im Knieen und Liegen, zu unterrichten sind.

Das Tirailliren ist immer nur mit einzelnen Rotten auszuführen, um wo möglich jeden einzelnen Schuß aufzeichnen zu können. Jedenfalls wird

aufgezeichnet, wie viele Schüsse innerhalb, wie viel Schüsse außerhalb der Mannsbreite getroffen haben.

d. Größere Schießübungen.

Außer der für die Kompagnien bestimmten Munizion erhält jedes Bataillon noch 2500 Patronen, welche entweder zu größeren Schießübungen in geschlossenen Abtheilungen nach Scheibenwänden, zu ausgedehnteren Uebungen des dritten Gliedes, zu Schießübungen der Schützen gegen Scheiben, welche die Spitze einer Kolonne vorstellen, auf 300 Schritt, zur weiteren Ausbildung der schlechten Schützen, oder endlich zu Schießübungen nach beweglichem Ziele verwendet werden.

Die Gebrüder Scherk in Posen haben zwei Arten von Scheibenbildern, bestehend in einem auf einer mannsbreiten Scheibe gezeichneten Schützen, angefertigt, welche sich zu außerordentlichen Schießübungen sehr eignen. Der Preis dieser Scheibenbilder beträgt im Einzelnen 10 Sgr., zwei Dutzend kosten 3 Thlr. 6 Sgr.

e. Abzeichen für die besten Schützen.

Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. April 1850 und 6. Novbr. 1851 wurde für die besten Schützen eine äußere Auszeichnung befohlen.

1. Das Schützenabzeichen ist einfach, doppelt oder dreifach und besteht in schmalen weiß und schwarzen Bandborten, welche auf den beiden Patten der Aermelaufschläge (bei den schwedischen Aufschlägen auf den Aermeln selbst) dergestalt angebracht sind, daß bei dem einfachen Abzeichen am untersten, bei dem doppelten Abzeichen am untersten und mittelsten, bei dem dreifachen Abzeichen an allen drei Knöpfen der Patte querüber eine dergleichen Borte aufgenäht ist.

2. Behufs der Vertheilung des Abzeichens werden alljährlich nach Beendigung der Schießübungen ermittelt:

a) bei den mit leichten Perkussionsgewehren versehenen und den Jäger-Bataillonen die 15 besten Schützen,

b) bei den übrigen Bataillonen die 6 besten Schützen,

die Unteroffiziere eingeschlossen. von einer jeden Kompagnie, wobei jedoch diejenigen Schützen, welche bereits das einfache Abzeichen besitzen, nicht mit zählen.

3. Bei Ermittelung der besten Schützen ad. 2. sollen von den mit leichten Perkussionsgewehren versehenen Bataillonen nur diejenigen Mannschaften konkurriren, welche im Laufe der beendigten Schießperiode in den sämmtlichen durch die Instrukzion vom 25. Februar 1850 vorgeschriebenen Uebungen am Pfahle und aus freier Hand auf gewöhnliche, mannsbreite und Spiegelscheiben, bis einschließlich 300 Schritt, 75 Prozent Treffer im Spiegel und in der Mannsbreite gehabt haben.

Unter diesen Mannschaften gelten diejenigen, welche mit den wenigsten Patronen ihre Bedingungen erfüllt haben, als beste Schützen und unter diesen entscheidet wieder die größere Anzahl der Treffer in den Mannsbreiten und die Zahl der Ringe; wo auch diese gleich ist, müssen die Konkurrenten drei Stechschüsse mit Anstreichen auf 300 Schritt thun. (K. M. 5. Dezember 1851.)

Bei dem gewöhnlichen Perkussions-Gewehr gelten diejenigen als die besten Schützen, von denen sich nach Beendigung der jährlichen Schießübung zeigt, daß sie auf 150 Schritt am besten, d. h. verhältnißmäßig die meisten Numern geschossen haben, und zwar kommen hierbei alle auf 150 Schritte mit Gepäck und aus freier Hand gethanen Schüsse in Rechnung, und es nimmt hieran jeder Soldat der Kompagnie Theil, welcher auf diese Weise mindestens 6 Kugeln verschossen hat.

Die Kugel, welche auf die Grenze zweier Ringe getroffen hat, erhält die höhere Numer, sobald sie den kleineren Ring noch berührt.

Die Kugel, welche die Scheibe außerhalb des größten Kreises trifft, zählt Null. Für jeden Fehlschuß, wobei die Scheibe gar nicht getroffen wurde, der sich unter den Schüssen befindet, die hier in Betracht kommen, werden 3 Numern von der sonst getroffenen Anzahl Ringe abgerechnet.

Haben hiernach mehrere Leute auf eine und dieselbe Prämie Anspruch, so entscheidet ihre Leistung auf 200 Schritt oder ein dieserhalb besonders anzustellendes Stechschießen.

4. Denjenigen der ad 2 ermittelten besten Schützen, welche zum ersten Male zu dieser Kategorie gehören, wird das einfache Abzeichen verliehen; denjenigen aber, welche bereits das doppelte oder das einfache Abzeichen besitzen, wird sofort das dritte, resp. das zweite Abzeichen verliehen.

5. Wird ein im wirklichen Besitze des Schützen-Abzeichens befindlicher Mann zu einer Kompagnie versetzt, einbeordert oder in Folge freiwilliger Meldung in dieselbe eingestellt, so behält er jedenfalls, wenn auch einstweilen überzählig, das Abzeichen; es kann aber in dieser Kompagie kein Abzeichen neu verliehen werden, so lange nicht die Anzahl der Besitzer wieder unter das vorgeschriebene Maß gesunken ist.

6. Bei der Landwehr kann das Schützen-Abzeichen nicht erworben, wohl aber von den Besitzern desselben getragen werden.

7. Mit der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes hört die Befugniß zur Tragung verliehener Schützen-Abzeichen ohne Weiteres auf, sie tritt aber sofort wieder ein, wenn der Betreffende rehabilitirt wird.

Ebenso kann ein der 2. Klasse des Soldatenstandes angehörender Mann als solcher nicht das Abzeichen erwerben.

8. Besondere Vorrechte sind mit dem Besitz des Schützen-Abzeichens nicht verknüpft.

9. Die Verleihung des Abzeichens so wie der Anwartschaft auf dasselbe wird in den Reserve- und Landwehr-Pässen mit Angabe des Jahres der betreffenden Schießübung, beispielsweise in folgender Art vermerkt: z. B.

„Schützen-Abzeichen: 1852 und 1853."

10. Bei den Linien-Truppen werden die Kosten für Anschaffung des Schützen-Abzeichens aus den Ersparnissen der betreffenden Truppentheile bestritten. Bei der Landwehr können die dadurch entstehenden Kosten extrordinär nach dem Bedarf liquidirt werden.

f. Das Scheibenschießen der Offiziere und Unteroffiziere.

Die Offiziere und Unteroffiziere, welche selbstredend auch beim Scheibenschießen die Lehrer des Soldaten sind, müssen nicht allein eine genaue Kenntniß des Gewehrs und der Theorie des Schießens inne haben, sondern auch selbst eine praktische Fähigkeit darin besitzen.

Zu dem Ende verschießen dieselben vor dem Beginn der Hauptschießübungen der Kompagnien die für sie bestimmte Munizion in der Regel nur auf 150 und 200 Schritt, und zwar:

der Offizier 20 Patronen,
der Unteroffizier 24 Patronen.

g. Mittleres Schieß-Resultat.

Bei dem gewöhnlichen Perkussionsgewehr kann man als mittleres Resultat rechnen, wenn auf 150 Schritt 75 Prozent Treffer erzielt wurden.

h. Die Schieß-Listen.

Für die Richtigkeit der Schieß-Listen, welche nach dem umstehenden Schema angefertigt werden, sind die Kompagnie-Chefs und demnach die Bataillons-Kommandeure auf Ehre und Pflicht verantwortlich; deshalb wird unter gehöriger Aufsicht von dem Feldwebel oder einem zuverlässigen Unteroffizier jeder Schuß bei dem Scheibenschießen sofort aufgezeichnet, und aus diesen Aufzeichnungen später die Schieß-Liste der Kompagnie zusammengestellt.

Schieß-Liste*)

der N. N. Kompagnie des N. N. Infanterie-Regiments. (Gewöhnliches Perkussions-Gewehr.)

Numer des Gewehrs.	Namen der Mannschaften.	Aufgelegt oder angestrichen.						Aus freier Hand.						Getroffen.				Bemerkungen.
		Auf 50 Schritt.		Auf 100 Schritt.		Auf 150 Schritt.		Auf 50 Schritt.		Auf 100 Schritt.		Auf 150 Schritt.		Auf 200 Schritt.	Auf 300 Schritt.	Im Tirailliren		
		die Scheibe.	die Mannsbreite.	die Scheibe.	die Mannsbreite.	die Scheibe.	die Mannsbreite.	die Scheibe.	die Mannsbreite.	die Scheibe.	die Mannsbreite.	die Scheibe.	die Mannsbreite.			die Scheibe.	die Mannsbreite.	

Anmerkung. Die Ringschüsse sind mit Nr. 1—12,
die Schüsse, welche die Scheibe außerhalb der Ringe treffen, mit —,
die Fehlschüsse mit 0
zu bezeichnen.

*) Kriegs-Ministerium, den 25. August 1850.

5. Kommando zu den Pioniren.

Alljährlich werden von jedem Infanterie=Armeekorps 8 Offiziere und 32 Unteroffiziere zur Erlernung des allgemeinen Pionirdienstes auf 8 Wochen zu den Pionir=Abtheilungen kommandirt.

6. Beladung und Führung von Patronenwagen.

Dienstverordnung:

Kompendium zum Unterrichte der mit Führung der Bataillons=Patronenwagen beauftragten Infanterie=Unteroffiziere und Gefreiten. Berlin, Bath, 1853.

Von jedem Linien=Bataillon werden jährlich 2 Unteroffiziere und 2 Gefreite, von jedem Landwehr=Bataillon 1 Unteroffizier oder 1 Gefreiter zur Erlernung der Beladung und Führung von Patronenwagen auf 6 Wochen zur Artillerie kommandirt, und zwar in der Zeit vom 15. Februar bis zum 28. März. (K. M. vom 3. Januar 1837.)

7. Die Felddienst=Uebungen (Manöver).

Allgemeines.

Unter Manöver oder Felddienst=Uebungen versteht man diejenigen Uebungen, in welchen der Felddienst (s. IV. Abtheilung) geübt wird, und zwar in der Regel so, daß zwei gegen einander fechtende Abtheilungen in Verhältnisse zu einander gestellt werden, welche denen des Krieges möglichst ähnlich sind. Die Aehnlichkeit dieser Uebungen mit den Unternehmungen im Kriege kann natürlich nur eine beschränkte sein, trotzdem sind dieselben zur Ausbildung der Truppen unentbehrlich und von großem Nutzen.

Die Disposizion und die Einleitung eines Gefechts kann bei den Felddienstübungen füglich ganz dieselbe sein, wie im Kriege, eben so die Benutzung des Terrains, insofern nicht das Eigenthumsrecht der Landleute dagegen spricht.

Die Führung der Truppen im Feuer wird hierbei, wenn auch nicht so schwierig wie in der Wirklichkeit, doch mit ähnlichen Schwierigkeiten verbunden sein. Schneller Entschluß und Kühnheit werden auch schon bei den Friedens=Uebungen schwer in die Wagschale des Sieges fallen; nur die Tapferkeit findet keinen Spielraum und die Wirkung der Waffen keinen treuen Spiegel der Wirklichkeit, wenn auch dieser durch die Erfahrungen der die Uebungen leitenden Vorgesetzten so viel wie möglich ersetzt werden mag.

Sollen die Uebungen aber wirklich lehrreich sein, so ist dabei, ohne den Unternehmungsgeist zu lähmen, eine gewisse Ruhe unumgänglich nöthig. Je stürmischer es dabei zugeht, desto mehr wird sich das Ungleiche der Wirklichkeit und des Scheingefechts hervorthun.

Ohne gewichtige Gründe muß daher von Umgehung, Abschneiden und Gefangennehmen nicht die Rede sein, da dies namentlich bei kleinen Uebungen nur

zu Uebereilungen und zu Unnatürlichkeiten führt, welches gleichzeitig nachtheilig auf die Haltung der Truppen einwirkt und beim zerstreuten Gefechte eine schlechte Benutzung des Terrains herbeiführt.

Nachdem bei den Leuten die erste Grundlage im Felddienst korporalschafts- oder abtheilungsweise gelegt worden ist, beginnen die Felddienstübungen zwischen Unteroffizieren, die von dem Kompagnie-Chef oder den Offizieren der Kompagnie beaufsichtigt werden.

Später folgen die Uebungen zwischen Offizieren unter der Aufsicht des Bataillons-Kommandeurs, welchen sich dann die größeren Uebungen mit gemischten Waffen und endlich, als Schlußstein, die Feldmanövers der Divisionen und der Armee-Korps anschließen.

Die konvenzionellen Bestimmungen.

Dienstverordnung:

Konvenzionelle Bestimmung vom 23. August 1823, nebst Zusätzen vom 9. August 1841.

Wie die Felddienst-Uebungen trotz ihrer Vorzüglichkeit doch nie vollkommen das Bild des Krieges darzustellen vermögen, ist bereits erwähnt worden; um aber diese Unvollkommenheiten so wenig wie möglich störend hervortreten zu lassen, hat man die sogenannten konvenzionellen Bestimmungen gegeben, welche von den streitenden Parteien gegenseitig befolgt werden müssen.

Nach denselben dürfen sich Schützen nur bis auf 60 Schritt, geschlossene Trupps nur bis auf 40 Schritt einander nähern. Wo durch zufällige Umstände Truppen näher an einander kommen, muß „Halt!" „Gewehr ab!" kommandirt werden.

Das Feuern der Schützen mit dem gewöhnlichen Perkussionsgewehr auf geschlossene Kolonnen, die über 300 Schritt, und auf Einzelne, die über 150 Schritt enfernt sind, ist unstatthaft. Geschlossene Infanterie-Abtheilungen dürfen nie auf größere Entfernung als 150 Schritt schießen.

Das Aufsetzen von Graspfropfen ꝛc. ist streng verboten. In großer Nähe des Gegners, namentlich bei Nachtgefechten, ist entweder gar nicht zu schießen, oder doch wenigstens hoch anzuschlagen.

Die Wirkung der Waffen muß gehörig beachtet werden. Infanterie kann daher nicht im wirksamen Kartätschenfeuer aufmarschiren, und Schützen können nicht über eine von der Kavallerie besetzte Ebene hinweggehen.

Aufgeprotzte Geschütze, die noch nicht oder nicht mehr feuern, können von Schützen genommen werden, wenn sie keine oder nur eine schwächere Bedeckung haben.

Hat Infanterie ein Defilee besetzt, welches der Art ist, daß es durch Uebermacht genommen werden kann, so muß die Besatzung, wenn sie nicht außer allem Verhältniß schwächer als die angreifenden Truppen ist, zuerst durch ein überlegenes Feuer erschüttert werden. Zwei Angriffe werden dann als abgeschlagen betrachtet, der dritte als gelingend, ohne daß dies zur unabweichbaren Regel würde. Leicht besetzte Waldränder, schwach besetzte Höhen ꝛc. können auf den ersten Angriff fallen.

Nach einem abgeschlagenen Angriffe muß so weit zurückgegangen werden, als dies im ernsten Gefechte zur Herstellung der taktischen Ordnung stattfinden würde, also jedenfalls außerhalb der vollen Wirksamkeit des feindlichen Infanterie- und Kartätschenfeuers.

Brücken dürfen nicht abgebrochen werden; da, wo dies beabsichtigt ist, wird es nur angedeutet: dagegen ist der Gegner, welcher eine solche als zerstört bezeichnete Brücke überschreiten will, gehalten, so lange zu warten, wie die Herstellung gedauert haben würde. Bei Gräben rechnet man hierzu $^1/_4$, bei kleinen Flüssen $^1/_2$ Stunde.

Das Feuern darf in Dörfern nicht stattfinden. Die Vertheidigung derselben wird daher nur durch Schützen, die an den entfernten Gartenzäunen aufgestellt sind, und besonders durch die in Reserve zu haltenden Massen angedeutet. Sind die Zäune geschlossen, oder liegen im Dorfe besonders zur Vertheidigung sich eignende Gebäude und Kirchhöfe, so wird deren Vertheidigung dadurch bezeichnet, daß die Leute an diese Oertlichkeiten treten, wobei sie von den Offizieren belehrt werden, wie sie dieselben im Ernste vertheidigen würden.

Das Schießen in der Nähe von Gebäuden ist zwar nicht ganz zu untersagen, da sonst der Zweck der Uebung oft gar nicht zu erreichen ist, indeß soll es mit aller Vorsicht geschehen.

Saaten, Schonungen, Gärten, Gehöfte und Einzäunungen werden als ungangbares Terrain angesehen. Nur bei größeren Manövern, wo die Eigenthümer von Seiten des Staates entschädigt werden, dürfen, wo es die Gefechtsverhältnisse unumgänglich nöthig machen, Saaten betreten werden, Schonungen jedoch nie.

Wenn irgend ein Trupp mit Recht als abgeschnitten oder genommen zu betrachten ist, so wird dies dadurch angedeutet, daß derselbe das Gewehr abnimmt und von dem Schiedsrichter die Bestimmung über sein ferneres Verhalten abwartet. Das Festhalten einzelner abgeschnittener feindlicher Leute ist streng untersagt.

Auf das Signal „das Ganze! Halt!", welches der die Uebung leitende Vorgesetzte geben läßt, um sich von dem augenblicklichen Stande des Manövers auf allen Punkten zu unterrichten oder um Unordnungen und Unnatürlichkeiten zu beseitigen, bleibt jede einzelne Abtheilung bis auf Weiteres auf dem Platze stehen, wo sie sich gerade befindet; die Signale: „das Ganze!" und „Sammeln!", welches die Beendigung des Manövers bezeichnet, darf nie von irgend einem einzelnen Führer gegeben werden, sondern nur von dem Vorgesetzten, der die Uebung leitet.

Verkleidungen, Einziehen von Nachrichten durch Zuschauer oder bürgerliche Personen sind bei Manövern nicht statthaft.

8. Das Schwimmen.

Das Schwimmen hat für den Soldaten einen doppelten Nutzen, einmal als körperliche Uebung, durch welche der Körper und namentlich die Brust gekräftigt und der Muth erhöht wird, indem der Soldat dadurch ein ihm feindliches Element besiegen lernt, dann aber auch, indem ihn das Schwimmen sowohl

zur Rettung seiner selbst und Anderer, als auch zu besonderen Kriegsunternehmungen*) geschickt macht**).

Der bekannte General v. Pfuel hat das große Verdienst, in unserer Armee diese Leibesübung durch seine 1817 in Berlin errichtete Schwimmanstalt eingeführt zu haben, indem nach deren Muster fast bei allen Regimentern Schwimmschulen angelegt wurden, in denen nach der Methode des General v. Pfuel unterrichtet wird***).

Das Schwimmen muß von allen Soldaten und möglichst gründlich erlernt werden, denn gerade die ungeübten Schwimmer sind es, die dem Wasser als Opfer fallen, sobald sie das geringste außerordentliche Ereigniß trifft.

Keine körperliche Fertigkeit erlernt sich endlich in so kurzer Zeit, wie das Schwimmen. Innerhalb 4 Wochen ist fast jeder Soldat so weit darin ausgebildet, daß er sich eine halbe Stunde lang über dem Wasser erhalten kann.

9. Das Bajonettfechten.

Obgleich die Gewehre der Infanterie schon zwei Jahrhunderte lang das Bajonett führen, so ist das Bajonettfechten doch erst in diesem Jahrhundert und in unserer Armee erst vor wenig Jahren als Uebung eingeführt worden.

Das Bajonettfechten hat für den Infanteristen mittelbaren und unmittelbaren Nutzen. Einmal erhält der Soldat hierdurch und namentlich durch die dabei nöthig werdenden Vorübungen einen großen Grad von körperlicher Gewandtheit, dann aber giebt es ihm im Nahkampfe eine bedeutende Ueberlegenheit über seinen Gegner, mag dieser zu Fuß oder zu Pferde sein, und flößt so dem Geübten ein größeres Vertrauen zu seiner Waffe ein.

Es ist von Seiten der oberen Behörden noch kein feststehendes Reglement über das Bajonettfechten herausgegeben worden, weshalb nach verschiedenen Methoden in der Armee verfahren wird****).

---

*) Bei Bilten in der Schweiz durchschwamm am 25. September 1799 eine Kompagnie unter Anführung des Adjutant-Majors Delors die 120 Fuß breite Linth, hob die Oesterreichischen Posten auf dem rechten Ufer auf und bereitete so den Uebergang der Division Soult vor. Dagegen ertrank in der Schlacht von Schleswig, den 23. April 1848, eine Kompagnie Dänischer Jäger in der Otterkuhle, welche sehr gut zu durchschwimmen war.

**) Schon die Römer hielten viel von dieser Uebung und bezeichneten einen Untüchtigen und Ungeschickten durch das Sprichwort: neque natare neque literas didicit (er kann weder schwimmen noch lesen).

***) Siehe v. Pfuel, Instrukzion für den Schwimm-Unterricht, 1817, und v. Corvin-Wiersbitzky, die Schwimmkunst, 1835.

****) Zu den besten Lehrbüchern gehören:

v. Selmnitz, Die Bajonettfechtkunst, 2 Theile. 1825. Der Verfasser war selbst ein ausgezeichneter Fechter.

v. Jansen, Anwendung des Bajonetts gegen Infanterie und Kavallerie in der Königlich Dänischen Armee. 8. 1829.

A. v. Rhein, Das Bajonettfechten, mit 35 Abbildungen. Wesel, 1844. Preis 5 Sgr. Ein sehr empfehlenswerthes Werkchen.

Zweite Abtheilung.

Der Garnison-Dienst.

Erster Abschnitt.

Der Militär-Gottesdienst.

Dienstverordnungen:

Sammlung der im Königl. Garde-Korps bestehenden Dienstvorschriften, 1. Theil, und Nachträge.
Kirchenbuch für das Königl. Preußische Kriegsheer.

Jeder Truppentheil soll im Laufe des Monats wenigstens einmal in die Kirche geführt werden, und müssen die Sonntagsparaden, deren in der Regel nicht mehr als vier im Jahre abgehalten werden sollen, vor dem Gottesdienste abgehalten werden.

Militär-Personen katholischer Konfession brauchen an dem evangelischen Gottesdienste nur dann Theil zu nehmen, wenn derselbe bei Truppen-Zusammenziehungen oder feierlichen Gelegenheiten im Freien abgemacht wird.

Das Abendmahl wird viertel- oder halbjährlich, nach vorhergegangener Beichtandacht, abgehalten.

An denjenigen Sonn- und Festtagen, an welchen scharfe Kälte einen kürzeren Gottesdienst wünschenswerth erscheinen läßt, ist eine abgekürzte Liturgie gestattet, wie dann auch die Predigt nicht über 20 Minuten dauern darf, während im Allgemeinen der Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen nie das Zeitmaß einer Stunde (davon die Predigt die Hälfte) überschreiten darf.

An hohen Festtagen wird auch da, wo sonst der Gemeinde-Gesang mit Orgel-Begleitung geschieht, derselbe mit Trompeten und Posaunen begleitet.

Bei dem Gottesdienste unter freiem Himmel werden die Truppen in Linie oder in Kolonne um den Altartisch in einem Viereck aufgestellt. Offiziere und Unteroffiziere bleiben bei ihren Zügen. Die Tambours stehen

hinter der Kolonne, mit Ausnahme der des rechten Flügel-Bataillons, Sängerkor und Hautboisten im Halbkreis hinter dem Prediger. Wenn der Gottesdienst beginnen soll, so wird das Gewehr abgenommen, die Tambours schlagen zum Gebet, wobei die des rechten Flügel-Bataillons anfangen und die übrigen einfallen.

Kurzes Gebet des Predigers, das die Truppen mit entblößtem Haupt still mitbeten. Hierauf nennt und liest der Prediger das Lied oder die Verse, welche der Chor unter Begleitung der Hautboisten singt, während es die Gemeinde in ihren Büchern nachliest. Hierauf die Liturgie, welche mit entblößtem Haupte angehört wird, und sodann die Predigt, während welcher die Helme aufgesetzt werden, Gebet und Gesang und endlich nach Ertheilung des Segens, der mit entblößtem Haupte empfangen wird, Trommelschlag wie nach dem Gebet beim Zapfenstreiche, und Abmarsch der Truppen.

Zweiter Abschnitt.

Militärisches Begräbniß.

Zur Leichenparade eines Feldmarschalls gehören 12 Kanonen, 3 Bataillone und 4 Schwadronen; zu der eines

Generals der Infanterie oder der Kavallerie 9 Kanonen, 2 Bataillone, 3 Schwadronen, zu der eines General-Leutnants 6 Kanonen, 1 Bataillon, 2 Schwadronen, zu der eines General-Majors 3 Kanonen, 1 Bataillon, 1 Schwadron.

Zu der Leichenparade eines Obersten von der Infanterie 400 Mann, in ein Bataillon formirt, zu der eines Oberst-Leutnants ebenso 300 Mann, zu der eines Majors 200 Mann mit 2 Hauptleuten.

Zu der Leichenparade eines Hauptmanns werden 120 Mann nebst 1 Hauptmann und 4 Leutnants, zu der eines Premier-Leutnants von der Infanterie 1 Premier- und 1 Sekonde-Leutnant mit 60 Mann, zu der eines Sekonde-Leutnants ebenso und 40 Mann kommandirt.

Soll ein Unteroffizier von der Infanterie begraben werden, so werden dazu 1 Sekonde-Leutnant und 30 Mann, bei einem Gemeinen*) 1 Feldwebel, 1 Unteroffizier, 2 Tambours und 20 Mann kommandirt.

Die Trauerparade wird still nach dem Trauerhause geführt und demselben gegenüber aufgestellt. Sobald die Leiche aus demselben herauskommt, wird präsentirt, sodann geschultert und wie gewöhnlich abmarschirt. Die Hautboisten blasen den Todtenmarsch, die Tambours aber schlagen ihn mit gedämpfter Trommel. Hautboisten sind bei dem Begräbnisse aller Offiziere, bei dem von Unteroffizieren und Gemeinen nur, wenn sie Ehrenzeichen haben. Letztere werden vor dem Wagen auf einem Kissen getragen und zwar durch einen Grad ihres Gleichen, bei Generalen und Stabsoffizieren durch die Adjutanten.

---

*) Vorausgesetzt, daß er sich nicht in der 2. Klasse befindet.

Die Trauerparade marschirt vor dem Leichenwagen und zwar betreffenden Falles zuerst die Kavallerie, dann die Infanterie, zuletzt die Artillerie.

Wenn die Trauerparade auf dem Kirchhofe aufmarschirt ist, so läßt der kommandirende Offizier präsentiren, bis die Leiche in das Grab gesenkt ist, und dann wieder schultern.

Ist die Leiche beigesetzt, so werden drei Salven gegeben, wobei hoch anzuschlagen ist. Hierauf wird in gewöhnlicher Art abmarschirt, wobei die Tambours Trupp schlagen.

Die Trauerparade findet bei Gemeinen nur statt, wenn sie einen Feldzug mitgemacht haben und sich bei der Fahne befinden. Unteroffiziere und Gemeine des stehenden Heeres werden, wenn sie Ehrenzeichen haben, jedoch auch auf Verlangen der Hinterbliebenen durch die nächste Militärbehörde mit Honneurs beerdigt, wenn sie auch nicht bei der Fahne anwesend sind.

Bei Beerdigung ohne Zeremonien muß bei Unteroffizieren und Gemeinen eine gleiche Anzahl Mannschaften aus den Kompagnien aufgefordert werden, dem Sarge ohne Waffen zu folgen.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Landwehr werden, wenn sie bei der Fahne waren, wie Soldaten des stehenden Heeres begraben. Auch außerdem können die militärischen Ehrenbezeugungen stattfinden, wenn der Offizier u. s. w. im Stabsquartier selbst verstorben ist und die nöthigen Offiziere und Mannschaften sich freiwillig melden.

Inaktive Offiziere werden ohne militärische Feierlichkeiten begraben, ebenso Militärärzte.

Aktive fremdländische Offiziere werden wie Offiziere der preußischen Armee beerdigt.

Dritter Abschnitt.

Vollstreckung der Todesstrafe.

Die Stärke und Zusammensetzung der Abtheilung, welche zu einer Exekuzion ausrücken soll, wird von dem Kommandanten oder dem Garnisonbefehlshaber bestimmt. Die Abtheilung marschirt still nach dem Richtplatze und bildet daselbst einen Kreis. Ist der Deliquent kein Soldat, so wird die Hinausbringung desselben nach dem Richtplatze von der Zivilbehörde, im andern Falle von der Militärbehörde bewirkt.

Der Befehlshaber des Exekuzions-Kommandos läßt, während das Urtheil verlesen wird, präsentiren und nach geschehener Exekuzion still abmarschiren.

Zur Vollstreckung der wegen militärischer Verbrechen verwirkten Todesstrafe werden 18 Mann, in 3 Gliedern 5 Schritt vom Deliquenten aufgestellt, verwendet.

Vierter Abschnitt.

Der Garnison-Wachtdienst.

Dienstverordnungen:

Instruction für den Wachtdienst in Berlin. 1850.
Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. April 1850, die Veränderungen im Garnison-Wachtdienste betreffend.
Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. März 1852.
Instruction für die Wachen in Betreff der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen. Berlin, 1850.
Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs, vom 20. März 1837.

1. Allgemeines.

Ein großer Theil des Dienstes, welcher dem Soldaten im Frieden obliegt, besteht im Erwerben derjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten, welche ihn dereinst zum Kriege geschickt machen sollen, wogegen der Wachtdienst ein wirklicher Dienst ist, den der Soldat im Frieden dem Vaterlande unmittelbar leistet; die Wichtigkeit desselben kann daher nie genug hervorgehoben werden.

Die einzelnen Posten, wie die Befehlshaber der Wachen finden in diesem Dienste Gelegenheit, Umsicht und Thatkraft zu entwickeln, welche einen Haupttheil des militärischen Karakters ausmachen.

Unteroffiziere und Gefreite erhalten auf längere Zeit als Wachthabende selbstständige Kommandos und sind für die pünktliche Erfüllung aller Dienstpflichten, die den Wachen obliegen, verantwortlich, können also im Frieden nirgend besser als in dem genannten Dienstzweige zeigen, ob sie die Kraft haben, den Dienst mit allen seinen Anforderungen bei ihren Untergebenen aufrecht zu erhalten.

Die innere Tüchtigkeit einer Truppe, welche im Frieden so schwer zu erkennen ist, spiegelt sich möglichst treu in der guten oder nachlässigen Haltung bei dem Wachtdienste ab; wohl kann ein Truppentheil bei einer Parade, einer Besichtigung blenden, indem er ungewöhnliche Kräfte aufbietet; doch 24 Stunden lang und auf oft unbeobachteten Posten wird der Soldat gewiß seinen Dienst nicht pünktlich erfüllen, wenn nicht Pflichttreue das Innere des Truppentheils beseelt, dem er angehört.

In der Regel soll der Soldat 4 wachtfreie Nächte haben, und den Leutnant nur alle 17 Tage eine Wache treffen.

2. Die verschiedenen Arten von Wachen und Posten.

Die Wachen zerfallen ihren Zwecken nach in Sicherheits- und Ehren-Wachen und ebenso die Posten in Sicherheits- und Ehren-Posten.

Die Sicherheits-Wachen dienen zur allgemeinen Sicherheit des Ortes, in welchem sie gegeben werden; sie sollen Ruhe und polizeiliche Ordnung aufrecht erhalten.

Die Sicherheits-Posten werden zur Sicherung Königlicher Gebäude, Kassen und anderer Gegenstände, so wie zur Bewachung von Gefangenen u. s. w. gegeben.

Ehren-Wachen und Ehren-Posten werden fürstlichen Personen und höheren Offizieren als militärische Ehrenbezeugung gegeben.

Die Schloß- und Königswache werden von den Linientruppen der Garnison besetzt und bleiben nicht mehr den Truppen des Garde-Korps vorbehalten. Dagegen werden die Ehrenwachen vor fürstlichen Personen zuerst von den Garde-Regimentern, bezüglich von dem Garde-Regiment oder Bataillon, an welchem die Reihe ist oder welches dazu in besondern Fällen bezeichnet wird, sodann vom 8. (Leib-) Regiment, hiernächst vom 2. Infanterie- (Königs-) Regiment und endlich von den übrigen Linien-Regimentern oder Jäger-Bataillonen nach ihren Numern gegeben. Bei jeder neuen Veranlassung fängt immer wieder das etwa im Orte befindliche Garde-Regiment, bezüglich das Leib- oder Königs-Regiment in der Ehrenwachttour wieder an.

Ein Monarch, Kaiser oder König, erhält eine Kompagnie mit einer Fahne als Ehren-Wache. Zwei Unteroffiziere stehen mit Gewehr vor dem Zimmer des Monarchen. Ein Offizier, ein Unteroffizier und ein Gemeiner sind täglich Ordonnanz.

Ein Großherzog, ein Kaiserlicher oder Königlicher Thronfolger, ein Großfürst von Rußland oder Erzherzog erhält eine Ehren-Wache von 1 Offizier und 30 Mann. Hiervon sind die nöthigen Posten zu geben, von denen zwei mit Gewehr beim Fuß an der Stubenthür stehen. Ein Unteroffizier und ein Gemeiner haben die Ordonnanz.

Ein anderer regierender Fürst erhält vor seiner Wohnung einen Doppelposten.

Ein appanagirter fremder Prinz, der keinen militärischen Rang hat, erhält einen einfachen Posten vor seiner Wohnung. Hat ein solcher Prinz einen militärischen Rang, so werden ihm die Ehrenbezeugungen nach diesem Range bewiesen.

Die Ehrenposten können doppelte oder einfache Posten sein.

Doppelposten stehen vor JJ. MM. dem Könige und der Königin, vor Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, vor Feldmarschällen, Generalen der Infanterie, der Kavallerie und der Artillerie, vor dem Kriegsminister und, jedoch nur im Bereiche ihres Wirkungskreises, vor General-Leutnants oder General-Majors, welche kommandirende Generale eines Armee-Korps sind.

Einfache Posten stehen vor General-Leutnants, General-Majors, Brigade- und Regiments-Kommandeurs, vor Fahnen und Standarten, und vor Bataillons-Kommandeurs, wenn solche Kommandirende des Ortes sind oder eine Fahne in ihrer Wohnung bei sich haben.

In Folge A. K. O. vom 14. März 1850 erhalten in Berlin bis auf Weiteres nur Ehrenposten der Kriegsminister, der Oberbefehlshaber in den Marken und der Kommandant.

3. Anzug.

Zu dem Garnison-Wachtdienste erscheinen die Truppen im Waffenrocke, bei 10° Kälte in Mänteln, vom 1. Oktober bis 1. Mai in grauen, vom 1. Mai bis 1. Oktober aber in leinenen Beinkleidern und mit Helm und zwar stets mit Busch, an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, am Neujahrs- und Himmelfahrtstage und an dem Geburtstage JJ. MM. des Königs und der Königin, an den übrigen Sonntagen aber nur bei gutem Wetter.

Beim Aufziehen der Wache trägt die gesammte Wachtmannschaft, nach demselben aber nur die Posten und die Parolemannschaften die Schuppen unter dem Kinne, die übrige Wachtmannschaft hat dieselben aufgeschlagen.

Bei 5° Kälte werden die Ohrenklappen umgemacht; die Handschuhe aber schon bei geringerer Kälte angezogen.

Offiziere erscheinen im Garnison-Wachtdienste stets mit Schärpe.

4. Wachtparade.

Die Wachen ziehen in der Regel auf dem Paradeplatze der Garnison auf.

In Berlin, welches gegenwärtig in Militär-Abschnitte getheilt ist, zieht die Wache täglich auf einem vom Abschnitts-Kommandanten zu bestimmenden Platze, so weit es die Verhältnisse und Oertlichkeiten erlauben, so auf, daß die Wache pünktlich um 1 Uhr abgelöst werden kann.

Sofern es die Umstände und Lokal-Verhältnisse erfordern, fällt dieses gemeinsame Aufziehen der Wachen auf Anordnung des Abschnittskommandanten fort.

Nachdem die zur Wache kommandirten Mannschaften auf den Stellungsplatz der Wachtparade gerückt sind, ruft der betreffende Adjutant die einzelnen Wachen auf, und theilt darauf die Wachtparade in gleiche Züge ab, welche mit Offizieren besetzt werden. Die auf Wache ziehenden Unteroffiziere treten als Flügel- oder schließende Unteroffiziere ein.

Der Wachtparade gegenüber und derselben zugewandt, 50 Schritt von dem 1. Gliede ab, stehen die Offiziere aller in der Garnison befindlichen Regimenter*), und zwar die Offiziere des wachthabenden Regiments demselben gegenüber, die der anderen Regimenter nach ihrer Anziennität, jedoch waffenweise zusammen. Die Offiziere stehen in einem Gliede, die Stabsoffiziere 2 Schritt vor denselben, die Unteroffiziere 2 Schritt hinter den Offizieren in 2 Glieder geordnet.

Alle anwesenden fremden und nicht regimentirten Offiziere stehen auf dem linken Flügel der Offiziere des wachthabenden Regiments und überflügeln die Parade.

Nachdem die Wachtparade auf Kommando des Majors dujour still gestanden und das Gewehr aufgenommen hat, schlagen die Tambours auf Befehl

*) In Berlin ziehen in der Regel die Wachen der einzelnen Bataillone für sich auf.

des Kommandanten die **Vergatterung***). Dies ist das Zeichen, daß die zur Wache bestimmten Truppen als solche unter den Befehl des Kommandanten treten.

Hierauf kommandirt der Platzmajor oder in dessen Vertretung ein Adjutant:

Ober- und Unteroffiziere vorwärts — Marsch!

worauf dieselben 20 Schritt vor die Mitte der Wachtparade treten, die Offiziere**) in einem, die Unteroffiziere dahinter in zwei Gliedern geordnet.

Die zum Wachtdienst kommenden Offiziere werden von dem Major dujour an denjenigen herangeführt, der die Wache aufziehen läßt, und er selbst, so wie jene melden sich zur Wache, Ronde 2c. (dieses Melden geschieht mit salutirtem Degen, nur der Major dujour meldet sich mit eingestecktem Degen), und treten dann, mit Ausnahme der zur Ronde kommandirten Offiziere, die den Degen einstecken und zurücktreten, wieder vor die Unteroffiziere hin.

Gleichzeitig schließen auf das obige Kommando die Wachen, mit Ausnahme der rechten Flügel-Wache, welche stehen bleibt, links, und gehen aus der Aufstellung in Zügen zu der in Wachen über.

Hierauf erfolgt das Kommando:

Ober- und Unteroffiziere marschirt auf eure Posten!

worauf dieselben zur Hälfte rechts-, zur Hälfte linksum machen und zu ihren Wachen zurückkehren. Der Wachthabende der Flügel-Wache tritt nun 8 Schritt vor, giebt ein Zeichen mit dem Degen (ist es ein Unteroffizier, mit der Hand), worauf die Befehlshaber der Wachen an diesen hinuntergehen, um zu sehen, ob sie richtig sind, und dann auf ihrem Platze wieder eintreten.

Demnächst erfolgen die Kommandos zum Präsentiren, zum Schultern und zum Vorbeimarsche der Wachtparade, worauf die einzelnen Wachen nach dem Orte ihrer Bestimmung abmarschiren.

5. Die Parole-Ausgabe.

Ist die Wachtparade beendet, so marschirt ein Unteroffizier mit 4 Mann der neuen Wache***), in zwei Glieder geordnet, auf den Platz, wo die Parole ausgetheilt wird, und kommandirt daselbst:

Halt! sodann:
Rechts und links — um!

---

*) Vergatterung ist ein altdeutsches Wort und bedeutet so viel als Zusammenrottirung, Versammlung. Die Ableitung von dem Herablassen der Fallgatter in den Festungen ist demnach eine irrthümliche. Bei der Wachtparade ist sie, wie schon oben im Texte erwähnt ist, das Zeichen, daß die in der Wachtparade stehenden Truppen in den Wachtdienst und gleichzeitig unter den Befehl des Kommandanten, Platzmajors, Offiziers dujour und der Ronde treten.

**) Die Offiziere, welche nur als Zugführer in die Wachtparade eingetreten sind, treten auf dieses Kommando zu den der Wachtparade gegenüberstehenden Offizieren und stecken den Degen ein.

***) In Berlin von der alten Königswache, da die neue Wache auf dem Stellungsplatze der verschiedenen Bataillone aufzieht.

Marsch! worauf die Mannschaften halbrechts und halblinks auseinander gehen; und wenn die 4 Mann in einem Quadrate weit genug auseinander sind:

Halt! indem er sich selbst rechts neben seinen Flügelmann stellt.

In diesem Vierecke bilden die Adjutanten einen Kreis, in welchem die Parole und die Befehle ausgegeben werden. Sobald der Kommandant ꝛc. die Parole giebt, läßt der Unteroffizier präsentiren, und alle anwesenden Offiziere *) legen die Hand an die Kopfbedeckung. Hat der Kommandant die Parole zurückempfangen, so läßt der Unteroffizier schultern und kommandirt, nachdem die Adjutanten den Kreis verlassen haben:

Kehrt!
Marsch!
Halt!
Front! — tritt vor die Mitte, kommandirt:
Marsch! und marschirt mit den Leuten ab.

Dem Reglement nach entsendet jede Offizier-Wache einen Unteroffizier, um die Parole zu holen, welche vom Platzmajor ausgegeben wird; in Berlin jedoch empfangen die Offizier- und Unteroffizierwachen bei Ueberschickung des Rapportes die Parole vor der Schloßwache, und nur diese sendet einen Unteroffizier zum Parole-Empfange nach dem Parole-Platze.

6. Das Ablösen der Wache.

Sobald die neue Wache sich der alten nähert, tritt diese ins Gewehr, läßt präsentiren und Marsch schlagen. Die neue Wache läßt schon in einiger Entfernung das Spiel rühren und das Gewehr anfassen, marschirt der alten gegenüber auf, und erwidert die Ehren. Die Wachthabenden treten vor und überliefern sich die Instrukzion; hierauf lassen beide schultern und kommandiren, und zwar der Wachthabende der alten Wache immer zuerst:

Gefreite — vor!

Diese treten auf den linken Flügel der neuen Wache, die Front nach außen nach dem ersten Gliede gerichtet, die Gefreiten der neuen Wache rechts von denen der alten. Stehen sie eingerichtet, so machen sie Front nach der alten Wache. Der Führer der neuen Wache kommandirt hierauf:

Erste Numer Ablösung — vor! worauf diese vor ihre Gefreiten tritt und sich dort ordnet.

Die neue Schildwache vor dem Gewehre geht allein vor und löst die alte ab.

Der Führer der neuen Wache kommandirt sodann:

Abmarschirt! die Gefreiten machen Front, kommandiren während der Wendung:

Marsch! und führen die Schildwachen auf.

---

*) In Berlin erscheinen nur Sonntags sämmtliche Offiziere und Unteroffiziere, Alltags nur die Adjutanten, Donnerstags außerdem die Stabsoffiziere und Feldwebels zur Parole-Ausgabe.

Beim Aufführen kommandirt der Gefreite der neuen Wache. Ist der letzte Posten abgelöst, so tritt der Gefreite der alten Wache rechts und kommandirt von da ab seine auch Leute.

In der Zeit, wenn die Wachtmäntel ausgegeben sind und die Posten darin aufziehen, geht die Ablösung auf das Kommando: „Abmarschirt!" nach der Wachtstube, um sich daselbst die Mäntel abzuziehen und sodann abzumarschiren.

Bei schlechtem und kaltem Wetter erfolgt sodann die Ablösung der Posten in Mänteln, die jedoch nur auf der Wache aus- und angezogen werden, so daß ein Wechseln der Mäntel auf Posten nicht stattfindet.

Gleich nachdem die Ablösung vorgetreten ist, kommandirt der Führer der neuen Wache:

Zwei Glieder (Ein Glied) — formirt! und zwar wird eine Wache von 9 Mann und darunter in einem, von 10 Mann und darüber in zwei Gliedern aufgestellt.

Ist die Schildwache vor dem Gewehre abgelöst, so kommandirt der Führer der alten und neuen Wache, der der alten zuerst:

Rechts — um! —

Marsch! wobei die Tambours schlagen.

Die alte Wache geht etwa 40 Schritt fort, hält sodann und läßt, zum Zeichen, daß die Mannschaft nicht mehr als Wache zu betrachten ist, abschlagen; die neue Wache marschirt, indem sie mit der Spitze zwei Mal links schwenkt, in die Gewehrstützen; der Wachthabende kommandirt hierauf:

Halt! — Front!

Gewehr — ab! und **Weggetreten!**

Die alte Wache darf nicht eher in ihr Revier marschiren, bis der Wachtbefehlshaber der alten Wache dem der neuen das Wachtlokal mit seinen Utensilien, die Wachtbücher und Wachtmäntel gehörig überliefert hat.

In Berlin werden außerdem die abgelösten Posten abgewartet.

Nach dem Wegtreten übernimmt, wie bereits erwähnt ist, der Wachthabende der neuen Wache von dem Abgelösten, bevor dieser abmarschirt, die Instrukzionsbücher, Utensilien, Wachtmäntel u. s. w.

7. Ordnen der Wachen und der Ablösungen.

Bei dem Hinmarsch zur Ablösung werden drei Mann in einem Gliede, 4 — 8 Mann in zwei und 9 Mann und darüber in drei Gliedern geordnet, eben so auch die Ablösungen der Posten.

Auf der Wache selbst werden 1 — 9 Mann in einem, 10 Mann und darüber in zwei Gliedern aufgestellt. Bei 24 Rotten werden zwei Züge gebildet und drei Glieder, wenn eine volle Kompagnie von 100 Mann oder darüber zur Wache gegeben wird.

Der Wachthabende steht auf dem rechten Flügel seiner Wache, die Spielleute rechts der Wache in der Linie des 1. Gliedes einen Schritt vom Wachthabenden ab. Hat die Wache zwei Züge gebildet, so steht der Offizier auf dem rechten Flügel, der älteste Unteroffizier auf dem rechten Flügel des 2. Zuges, der 2. Unteroffizier auf dem rechten Flügel hinter dem Offizier. Sind

3 Unteroffiziere auf Wache, so steht der 3. auf dem linken Flügel der Wache. Ist nur 1 Unteroffizier da und ist die Wache nicht in zwei Züge geordnet, so steht derselbe hinter dem Offizier. Ist eine Fahne bei der Wache, so steht sie auf dem rechten Flügel des zweiten Zuges.

Die Schildwache vor dem Gewehr steht rechts von den Spielleuten, sind zwei Schildwachen vor dem Gewehre, so tritt die zweite einen Schritt links von dem linken Flügelmann.

8. Von den Offizieren, welche den Wachen vorgesetzt sind.

Der Gouverneur oder Kommandant, der Platzmajor, die Offiziere dujour und der Ronde, so wie die Kommandanten der einzelnen Wachen, gleichviel ob Offiziere oder Unteroffiziere, sind allein befugt, den Wachen oder Schildwachen, wo es sich um exekutive Maßregeln handelt, Befehle oder Verweise zu ertheilen; dahingegen sind alle mit Disziplinargewalt beliehenen Offiziere des wachthabenden Truppentheils verpflichtet, dahin mitzuwirken, daß der Wachtdienst in den vorgeschriebenen Dienstformen von den Wachen und den Posten mit Aufmerksamkeit und pünktlicher Ordnung ausgeführt wird.

Verstöße gegen die bei Ausbildung zum Wachtdienste allgemein ertheilte Instrukzion und Nachlässigkeiten im Anzuge und der militärischen Haltung müssen daher, sobald sie von den letzteren wahrgenommen werden, durch ein belehrendes Aufmerksammachen sofort abgestellt, oder falls dies nicht thunlich ist, gerügt und nach Maßgabe der Umstände, jedoch erst nach beendigtem Wachtdienste, innerhalb ihrer Disziplinarbefugnisse bestraft werden.

Sind aber solche Vernachlässigungen bereits zur Kenntniß des Kommandanten gelangt, oder eignen sie sich zu stand- oder kriegsrechtlichen Bestrafungen, oder stehen sie endlich mit Vergehen gegen die besonderen Zwecke der den Wachtdienst betreffenden Anordnungen im Zusammenhange, so fällt die Bestrafung rc. dem Kommandanten ausschließlich anheim. (Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. November 1847.)

9. Verhalten der Wache und der Wachthabenden.

Der Wachthabende darf seinen Posten nicht verlassen und kann auch nur bei dringenden Umständen einzelne Leute seiner Wache beurlauben. Er ist dafür verantwortlich, daß die Wachtmannschaft mit der Instrukzion ihrer Posten bekannt gemacht wird und ihre Pflicht pünktlich erfüllt. Durch eigene Pflichttreue wird er die Untergebenen am meisten anfeuern, ihren Dienst auch pflichttreu zu erfüllen. Strafgewalt hat der Wachthabende über seine Mannschaft nicht. Kleine Versehen werden nach der Ablösung der betreffenden Kompagnie angezeigt, größere hingegen der Kommandantur gemeldet; bei groben Vergehungen oder Verbrechen, z. B. bei Trunkenheit, Schlafen auf Posten rc. wird der Soldat sofort verhaftet.

Die Mannschaft, welche zur Extra-Wache kommandirt ist, steht ebenfalls unter dem unmittelbaren Befehl des Wachthabenden.

Die Gewehre bleiben stets in den Gewehrmücken stehen; nur wenn es regnet oder schneit, werden sie aus denselben entfernt. Wird dann heraus-

gerufen, so tritt die Mannschaft gleich mit aufgenommenem Gewehre in die Mücken.

Da, wo Vorkehrungen zum Anhängen der Gewehre getroffen sind, dürfen unter besonderen Verhältnissen indeß die Gewehre während der Nacht auch aus den Gewehrstützen zurückgenommen werden.

Sobald einzelne Soldaten ihre Gewehre aus den Gewehrmücken zu nehmen haben, so geschieht dies, indem sie dieselben vorschriftsmäßig aufnehmen und dann Kehrt machen. Auf ähnliche Art wird das Gewehr wieder eingesteckt.

Gelage dürfen auf Wachen nicht gegeben und Marketender im Innern der Wache nicht geduldet werden.

In das Wachtpostenbuch trägt der Wachthabende das namentliche Verzeichniß der Mannschaften jedes Postens, die Parole, die Offiziere dujour und der Ronde, so wie die Patrouillen mit Angabe der Ankunft und des Abganges ein.

Druckschriften sind nur von den Kommandanten anzunehmen.

Den Requisizionen der Polizei-Behörde, Behufs einer Unterstützung in ihren Amtspflichten, ist Folge zu geben, sobald die Stärke der Wache zur Ausführung genügt und Hülfe von kasernirten Truppen nicht schnell genug herbeigeschafft werden kann.

Wo die Wachen mit Gittern umgeben sind, werden die Thore dazu vom Zapfenstreiche bis zur Reveille, ebenso am Tage bei eintretendem Tumulte verschlossen gehalten.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen darf am Tage nur ein Gitterthor verschlossen sein. — Ein jeder Versuch, die Gitter zu zerstören oder zu übersteigen, ist als ein gewaltsamer Angriff auf die Wache anzusehen.

Sind in der Stadt größere Unruhen zu befürchten, so muß der Wachthabende wissen, ob er, im Falle dieselben wirklich zum Ausbruche kommen sollten, die Posten einziehen und sich mit der Wache einem größeren Truppentheile anschließen, oder ob er seinen Posten halten soll. Letzteres ist stets anzunehmen, wenn nicht das Gegentheil befohlen ist. Bei einer ernsten Bedrohung der Wache wird es in der Regel gerathener sein, die Vertheidigung von dem Innern des Wachtgebäudes, als von den Gewehrmücken aus, zu leiten.

Bei einem etwaigen Abzuge von der Wache hat der Wachthabende dafür zu sorgen, daß keine Dienstpapiere, Instrukzionsbücher u. s. w. in der Wachtstube zurückbleiben.

10. Das Ablösen der Schildwachen.

Alle 2 Stunden, bei strenger Kälte alle Stunden, werden die Schildwachen abgelöst. Der Posten vor dem Gewehre ruft zu diesem Zweck: „Heraus!" worauf die Wache ins Gewehr tritt. Sobald die Wache das Gewehr erfaßt hat, kommandirt der Wachthabende:

Gewehr — auf! (wobei der Offizier den Degen zieht).

Richt Euch! und dann:

Gefreite — vor! Diese treten 5 Schritt vor die Wache und machen Front nach derselben. Auf das fernere Kommando:

Ablösung — vor! tritt diese vor die Gefreiten. Hierauf erfolgt das Kommando:

Abmarschirt! worauf die Gefreiten, indem sie sich herumwenden,
Marsch! und einige Schritte von der Wache entfernt,
Das Gewehr — über! kommandiren *).

Die neue Schildwache vor dem Gewehre geht auf das Kommando „Ablösung vor!" allein zur Ablösung der alten vor, welche das Gewehr bereits beim Gewehraufnehmen der Wache angefaßt hat.

Die Wache wird hierauf wieder geordnet, nimmt das Gewehr ab und tritt weg.

Sobald der Gefreite sich dem abzulösenden Posten nähert, kommandirt er:

Faßt das Gewehr — an! die Ablösung schwenkt ohne weitere Kommandos dem Posten gegenüber ein, der Gefreite kommandirt hierauf:

Halt!
Ablösung vor! wobei er sich mit linksum vor den rechten Flügel stellt, (bei dem ersten Ablösen stellt sich der Gefreite der alten Wache dem der neuen gegenüber und zwar mit rechtsum vor den linken Flügel); der Ablöser tritt vor die abzulösende Schildwache, welche bei Annäherung der Ablösung das Gewehr schultert und derselben die besondere Instrukzion ihres Postens überliefert, — bei Ehrenposten, ob der General rc. zu Hause ist oder nicht. Hierauf tauschen beide ihre Plätze und der Gefreite kommandirt:

Marsch! und einige Schritte vom Posten entfernt:
Das Gewehr — über!

Kommt die letzte Ablösung zurück, so ruft die Schildwache vor dem Gewehr: „Heraus!" die Wache nimmt das Gewehr auf, der die Ablösung führende Gefreite kommandirt, bevor er an die Wache herankommt:

Faßt das Gewehr — an! 5 Schritt von derselben entfernt;
Halt! — Eingetreten! und nach dem Eintreten der Posten:
Halt! — Front! worauf er selbst auf seinen Platz tritt.

Der Wachthabende ordnet die Wache und läßt dann wegtreten.

Bei den früher zurückkommenden Ablösungen kommandirt der Gefreite:

Halt! — Wegtreten! worauf die Mannschaften das Gewehr zurückstellen und nicht eher eintreten, als bis die Wache bei Ankunft der letzten Ablösung ins Gewehr tritt.

Werden die Posten in Mänteln abgelöst, so läßt der Wachthabende kurz vor der eigentlichen Ablösung herausrufen, die auf Posten kommende Mannschaft zurücktreten, die Mäntel anziehen und sodann ablösen.

Beim Zurückkommen der abgelösten Nummer wird in diesem Falle nicht früher herausgerufen, als bis dieselben die Mäntel in der Wachtstube abgelegt haben.

Bei dem gewöhnlichen Ablösen und Ordnen der Wache kann der Wachthabende sich vor die Mitte der Wache stellen.

---

*) Der Gefreite behält das Gewehr hoch im rechten Arme.

11. Verhalten der Schildwachen im Allgemeinen.

Keine Schildwache darf sich niedersetzen, essen, trinken, plaudern, wozu auch das Plaudern der Doppelposten untereinander gehört, Tabak rauchen, schlafen oder das Gewehr aus der Hand setzen, auch sich nicht über 30 Schritt*) von ihrem Posten entfernen. Außerhalb des Schilderhauses haben die Schildwachen das Gewehr auf Schulter zu tragen.

In das Schilderhaus dürfen Schildwachen nur dann treten, wenn das Wetter schlecht ist; die Ehrenbezeugungen werden aber stets außerhalb desselben gemacht.

Auch bei kaltem Wetter dürfen die außerhalb stehenden Schildwachen nicht in das Innere der Häuser treten.

Außer der besonderen Unterweisung, die jede Schildwache für den ihr angewiesenen Posten erhält, hat sie überhaupt keine Beschädigung und Verunreinigung ihres Postens zu dulden und muß in ihrer Nähe die Ausübung eines jeden Verbrechens verhindern.

Die Schildwache ist, sobald ihren Worten nicht Folge geleistet wird, berechtigt, den Widerspenstigen zu verhaften und bei thätlicher Widersetzung Gebrauch von ihrer Waffe zu machen.

Sollte eine Schildwache genöthigt sein, ihrer Instrukzion zu Folge einem Vorgesetzten ein Verbot mitzutheilen, so muß dies mit der schuldigen Achtung gegen denselben geschehen.

Bricht Feuer in der Nähe des Postens aus, so macht die Schildwache Lärm, und läßt die Wache durch einen Vorübergehenden von dem Ausbruche des Feuers benachrichtigen. Ebenso läßt es der Posten der Wache melden, wenn er erkrankt oder seine Ablösung vergessen sein sollte.

Die Schildwache vor dem Gewehre verweigert jedes unbefugte Eindringen in die Wache.

Sobald einzelne Schildwachen bei Straßentumulten und Aufruhr in Gefahr kommen, von der Menge übergerannt und kampfunfähig gemacht zu werden, müssen sie sich in dem zu verschließenden Gebäude, vor dem sie stehen, aufstellen, um von einem geeigneten Platze aus dessen Eingang zu vertheidigen. Ein solcher Platz muß vorher ermittelt und den Schildwachen nachgewiesen sein, wofür die Wachthabenden zu sorgen haben. Die Schildwachen machen sich hierüber die nöthigen Ueberlieferungen.

Sollte zu einer solchen Zeit die Ablösung kommen, so ist dieselbe mit zur Vertheidigung des Gebäudes zu verwenden.

12. Ehrenbezeugungen der Wachen.

Nähert sich Jemand der Wache, welchem dieselbe Ehrenbezeugungen zu erweisen hat, so ruft die Schildwache: „Heraus!“ die Wache tritt ins Gewehr, und der Wachthabende giebt hierauf die nöthigen Kommandos, indem

---

*) Nach den Dienstvorschriften, 1. Thl. S. 224, 30 Schritt, nach der Wacht-Instrukzion für Berlin 20 Schritt.

er beim Kommandiren einen Schritt mit linksum vorgeht, und nach ausgeführtem Kommando an seinen Platz zurücktritt.

Waren die Augen, wenn die zu ehrende Person von der linken Seite kommt, links genommen, so werden dieselben auf das Kommando „Achtung" zum Schultern selbst wieder rechts genommen.

Die Schildwache vor dem Gewehre erweist die Ehren mit der Wache zugleich; nur wenn diese noch nicht bereit dazu ist, macht sie dieselben, ohne die der Wache abzuwarten.

Die Wachen präsentiren und schlagen Marsch: vor Ihren Majestäten dem Könige und der Königin *), vor sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, den Fürsten von Hohenzollern und der Fürstin von Liegnitz, vor allen Souveränen, sämmtlichen Prinzen Kaiserlicher oder Königlicher Häuser, den Erbgroßherzogen und deren Gemahlinnen, vor den Feldmarschällen und vor den Fahnen und Standarten der Truppentheile.

(Das Marschschlagen vor Sr. Majestät dem Könige und den Prinzen des Königlichen Hauses, welche einen Rang in der Armee haben, fällt zur Zeit weg.)

Die Wachen präsentiren: vor allen Generalen, dem Kommodore, den Brigade-Kommandeuren, dem Kommandanten oder kommandirenden Offizier des Orts, welchen Grades er sei, dem Kommandeur des wachthabenden Regiments, dem Offizier dujour, den Offizieren der Ronde und vor militärischen Leichenparaden.

Die Wachen nehmen das Gewehr auf Schulter: vor allen Stabs-Offizieren der Armee und der Marine, vor geschlossenen Truppentheilen, die stärker als die Wachen sind.

Die Wachen treten an die Gewehre: vor den Rittern des schwarzen Adlerordens.

Ehrenwachen erweisen Ehrenbezeugungen nur Ihren Majestäten dem Könige und der Königin und der hohen Person, vor deren Wohnung sie aufgestellt sind.

Die in den gewöhnlichen Residenzen angeordneten Königs- (Schloß-) Wachen erweisen nur denjenigen Personen die Ehrenbezeugung, denen dieselben mit Präsentiren mit oder ohne Marschschlagen zustehen.

Des Königs Majestät haben das Kriegsministerium ermächtigt, diese Beschränkung in Erweisung der Ehrenbezeugungen auch bei solchen Wachen eintreten zu lassen, welche an besonders belebten Straßen belegen sind.

Auf Befehl des O. K. in den Marken vom 31. März 1852 erweist die Brandenburger Thorwache zu Berlin nur die Ehrenbezeugungen, welche Königs-Wachen zu erweisen haben.

Den Offizieren fremder Armeen, wie den pensionirten Offizieren, werden, sobald sie in Uniform sind, von den Wachen und Schildwachen dieselben Ehren, wie den im Dienste befindlichen Offizieren der Königl. Armee erwiesen.

Wenn die Wachen in Mänteln aufziehen, so gehen sie nur vor den Offizieren dujour und der Ronde ins Gewehr, ebenso vom Zapfenstreiche bis zur Reveille und während eines solchen Grades der Dunkelheit, daß die Person des Vorgesetzten nicht mehr erkannt werden kann.

---

*) Insofern sie nicht mit ihrem Gemahl fahren.

Wollen hierzu berechtigte Vorgesetzte in dieser Zeit die Wachen revidiren, so geben sie der Schildwache den Befehl herauszurufen.

Bei Aufläufen, Aufzügen, Begräbnissen, Feuer 2c. treten die Wachen auch ins Gewehr, doch ist dies eine Sicherheitsmaßregel und keine Ehrenbezeugung.

13. Ehrenbezeugungen der Schildwachen.

Nähert sich Jemand, dem die Schildwache Ehren erweisen muß, so begiebt sich dieselbe mit Gewehr über schnell auf ihren Posten und erweist hier nach dem Range des Vorbeigehenden, den sie dabei ansieht und mit den Augen verfolgt, die Ehrenbezeugungen, welche beendet sein müssen, ehe die Person in gleicher Höhe mit dem Posten ist. Nachdem dieselbe vorbei ist, macht der Posten die Griffe zurück, nimmt das Gewehr über und kann wieder umhergehen.

Doppelposten machen die Griffe zugleich, indem sich der zur Linken stehende nach dem zur Rechten richtet.

Winkt ein Vorgesetzter einer Schildwache, so macht sie keine Honneurs, sondern geht mit Gewehr über frei umher.

Die Ehrenbezeugungen, welche die Schildwachen zu erweisen haben, sind folgende:

Sie präsentiren: Vor Sr. Majestät dem Könige, Ihrer Majestät der Königin, den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, sämmtlichen Generalen und Stabsoffizieren, dem Kommandanten, den Offizieren dujour, den Offizieren der Ronde, den zu militärischen Zwecken entsendeten Patrouillen, den Rittern des schwarzen Adlerordens und des rothen Adlerordens I. Klasse, und endlich vor Fahnen und Standarten *).

Sie fassen das Gewehr an: Vor Hauptleuten und Subaltern-Offizieren, so wie vor allen Offizieren ohne Gradabzeichen oder in Mänteln, welche der Posten nicht persönlich kennt, und endlich vor den Rittern des Ordens pour le mérite.

Sie stehen still mit Gewehr über: Vor den Rittern des rothen Adlerordens mit den Schwertern und den Inhabern des eisernen Kreuzes und des Militär-Ehrenzeichens am schwarz und weißen Bande, wenn denselben keine höheren Ehrenbezeugungen zukommen.

Abends vom Dunkelwerden an bis zur Reveille präsentiren die Schildwachen nur vor den Offizieren dujour und der Ronde. Vor allen übrigen Offizieren wird das Gewehr angefaßt, sobald die Schildwache sie überhaupt als solche erkennen kann.

Schildwachen jedoch, die an beleuchteten Orten im Innern von Häusern stehen, erweisen die Ehren wie am Tage.

In den Königlichen und Prinzlichen Schlössern erweisen die Schildwachen die Ehren mit Gewehr bei Fuß durch Anfassen und Strecken des Gewehrs.

---

*) Den Fahnen der Kavallerie.

14. Von dem Zapfenstreiche und der Reveille.

Der Zapfenstreich*) ist das Zeichen, daß sich Unteroffiziere und Soldaten nicht mehr ohne Erlaubniß außerhalb ihrer Quartiere aufhalten dürfen, und daß der Dienst, wie er für die Nacht vorgeschrieben ist, gethan wird. Die Reveille, eigentlich zum Erwecken des Soldaten bestimmt, dient im gewöhnlichen Garnisondienste als Zeichen, daß die bei dem Zapfenstreiche eingetretenen Maßregeln wieder aufgehoben sind.

Abends um $8^3/_4$ Uhr wird von den Spielleuten der Wache „gelockt". Um 9 Uhr zur Zeit des Zapfenstreichs, tritt ein Gefreiter vor die Wache und kommandirt zu zwei vorher dazu bestimmten Gemeinen:

Marsch! und führt den Zapfenstreich ungefähr 50—60 Schritt rechts und links an der Wache hin**). Bei der Rückkehr zur Wache ruft die Schildwache vor dem Gewehr „Heraus!" worauf die begleitenden Mannschaften, so wie die Spielleute auf ihren Posten eintreten.

Der Wachthabende läßt das Gewehr aufnehmen, und der Tambour schlägt zum Gebete; dann erfolgt das Kommando:

Gewehr — ab!

Zum Gebet die Helme ab! Nach Vollendung des stillen Gebetes kommandirt der Wachthabende:

Helme auf!

Gewehr — auf! und läßt, nachdem der Tambour abgeschlagen hat, ablösen.

In Berlin wird der Zapfenstreich, mit Ausnahme des sogenannten großen Zapfenstreichs, auf der Stelle, wo die Spielleute bei geordneter Wache stehen, geschlagen oder geblasen; bei der Kavallerie geht die Wache gleich beim Beginn des Retraite-Blasens ins Gewehr, und bleibt bis zu dessen Beendigung mit Gewehr über stehen.

Die Reveille wird mit Tagesanbruche geschlagen. Der Tambour (Hornist) lockt, und schlägt (bläst) die Reveille 5 Minuten darauf vor der Wache. Ist die Reveille 2 bis 3 mal durchgeschlagen, so wird herausgerufen und das Gebet wie beim Zapfenstreiche verrichtet.

15. Von den Offizieren dujour, den Ronden und Patrouillen.

Die Offiziere dujour sind beauftragt, die Wachen am Tage, wie bei der Nacht zu besichtigen, obgleich das Letztere ins Besondere den Offizieren der Ronde obliegt.

Gehen zwei Offiziere die Ronde, so geht der Aeltere die Hauptronde vor Mitternacht, der Jüngere die Visitirronde nach Mitternacht. Jeder

---

*) Der Name Zapfenstreich stammt aus der Zeit der Lanzenknechte, wo die Profoße Abends, wenn die Knechte aufhören sollten zu zechen, bei den Schenkwirthen umhergingen, die Zapfen der Bierfässer zuschlugen und darauf mit Kreide einen Strich über denselben machten, der vor Tagesanbruch nicht gelöscht werden durfte.

**) Ist nur ein Hornist auf der Wache, so bläst derselbe den Zapfenstreich nur vor der Wache.

Offizier wird bei der Ronde von einem Unteroffizier oder Gefreiten und 2 Mann begleitet *), welche er sich, auf welcher Wache er will, nehmen kann.

Die Ronde-Offiziere melden am andern Tage dem Offizier dujour und dieser dem Kommandanten, ob sich etwas Neues zugetragen habe, auch vor dem Antritte seines Dienstes hat sich der Letztere ebendaselbst zu melden. In Berlin geschehen diese Meldungen nur, wenn sich etwas zu Meldendes ereignet hat.

Bei entstandenem Feuer begiebt sich der Offizier dujour des Abschnittes zu Pferde sofort nach dem Orte des Feuers, ebenso ein Adjutant desjenigen Truppentheils, von dem die Feuerwache gegeben wird, ersterer, um dort bis zur Ankunft des Kommandanten des Abschnittes oder der Stadt die nöthigen militärischen Anordnungen zu treffen, Letzterer, um, sobald es auf Requisizion der Polizei-Behörde erforderlich wird, einen Theil oder die ganze bereitstehende Kompagnie herbeizuholen. Nachdem das Feuer soweit gelöscht ist, daß keine Gefahr mehr vorhanden ist und die Polizei keiner militärischen Unterstützung mehr bedarf, läßt der Offizier dujour die etwa herbeigezogenen Truppen wieder einrücken und stattet dem Kommandanten und dem Ober-Befehlshaber in den Marken persönlich Meldung ab.

Der Ronde-Offizier darf nur dann eine Autorität auf die Wachen ausüben, wenn er in Begleitung von Rondemannschaften erscheint; doch darf derselbe während der ganzen 24stündigen Dauer seines Dienstes den Wachen die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person befehlen. K. M. 28. Juni 1852.

Patrouillen werden entweder zu polizeilichen Zwecken, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, oder zu militärischen Zwecken entsendet.

Die Patrouillen zu militärischen Zwecken haben die Wachsamkeit der Posten zu beaufsichtigen, schlafende und trunkene rc. Schildwachen abzulösen und zu verhaften, geringere Nachlässigkeiten aber der Wache zu melden.

In Berlin werden Patrouillen zu polizeilichen Zwecken nicht mehr entsendet, damit die Wachen jedoch in steter Kenntniß von den Ereignissen und Zuständen in ihrem Stadtbezirke bleiben, haben dieselben von Zeit zu Zeit (zwischen Zapfenstreich und Reveille von zwei zu zwei Stunden) Patrouillen nach den nächsten Wachen zu entsenden, welche die erforderlichen Beobachtungen anstellen, sich mit den in den Straßen aufgestellten Schutzmännern in Verbindung setzen, gleichzeitig die Posten revidiren und dann Rapport abstatten. Diese Patrouillen stellen sich weder beim Begegnen gegenseitig, noch werden sie von den Schildwachen angerufen oder gestellt.

Soldaten und Unteroffiziere, welche sich nach dem Zapfenstreiche ohne Erlaubnißkarten auf der Straße befinden, werden von den Ronden und Patrouillen verhaftet.

Die Patrouilleurs zur Bewachung von Militärsträflingen und Baugefangenen haben das Entspringen derselben zu verhüten, und bei wirklich versuchter Flucht, wenn kein anderes Mittel übrig bleibt, Gebrauch von dem geladenen Gewehre zu machen.

---

*) Wo es die Umstände erfordern, auch von einer größeren Abtheilung, die dann dazu besonders kommandirt wird.

Sind die Patrouilleurs mit dem leichten Perkussionsgewehre bewaffnet, so haben sie dasselbe nicht zu laden, sondern 3 Patronen lose in Zündhütchentaschen, die auf der Brust angeknöpft werden, mit sich zu führen. K. M. 14. Novbr. 1851.

16. Von dem Anrufen der Schildwachen und dem Examiniren der Ronden.

Nähert sich der Schildwache vor dem Gewehre der Offizier dujour oder der Ronde, so ruft sie denselben an:

Halt! werda? Erfolgt hierauf die Antwort:

Ronde (dujour), so ruft die Schildwache:

Heraus! und bleibt mit angefaßtem Gewehre vor der Ronde stehen. Der Wachthabende kommandirt:

Gewehr — auf!

Unteroffizier (Gefreite) und 2 Mann vor zum Examiniren! (welche Leute schon hierzu bestimmt und auf den linken Flügel gestellt sein müssen). Der Unteroffizier (Gefreite) tritt vor die 2 Mann und kommandirt:

Marsch! wenn er an die Schildwache herangekommen ist:

Halt! worauf diese auf ihren Posten zurücktritt.

Der Gefreite fragt nun die Ronde:

„Wer da?" und auf die Antwort: Hauptronde! (Visitirronde):

„Wer thut die Hauptronde (Visitirronde)?" Ist hierauf der der Wache bezeichnete Name richtig, so ruft der Examinirende:

„Herr Leutnant (Unteroffizier), die Hauptronde (Visitirronde) ist richtig!"

Der Wachthabende kommandirt:

Achtung! — Präsentirt das — Gewehr! welches von den Gefreiten des Examinirtrupps und der Begleitungsmannschaft nachkommandirt wird, und ruft:

Avancir', Ronde! Der Rondeoffizier geht an den Wachthabenden hinan und empfängt von demselben die Parole. Die Visitirronden geben aber dieselbe den wachthabenden Offizieren.

Hierauf läßt der Wachthabende schultern, mit ihm die Gefreiten des Examinirtrupps und der Begleitungsmannschaft.

Verlangt der Rondeoffizier nicht, daß der Examinationstrupp ihn begleite, in welchem Falle die bisherigen Begleitungsmannschaften nach ihrer Wache zurückkehren, so kommandirt der Wachthabende:

Examinirtrupp eingetreten! worauf der Gefreite:

Kehrt!

Marsch! und dann

Halt! — Front! kommandirt und hierauf selbst in die Wache eintritt.

Hat die Wache nur einen Mann im Gewehr, so examinirt der Wachthabende die Ronde von seinem Posten aus; ist die Wache aber 2 bis 4 Mann im Gewehr, so schickt er einen Mann als Gefreiten zum Examiniren vor.

Besichtigt der Offizier du jour die Wachen Nachts, so wird ganz wie bei der Ronde verfahren und ihm stets die Parole gegeben.

17. Verhalten der Wachen beim Feuer.

Sobald eine Wache sich von einem in ihrem Bereiche ausgebrochenen Feuer überzeugt hat, so läßt sie Feuerlärm schlagen.

Sämmtliche Wachen nehmen den Feuerlärm auf, sobald sie denselben, gleichviel, ob von anderen Wachen oder von Nachtwächtern vernehmen. Auch von den Kasernenwachen wird der Feuerlärm aufgenommen und weiter verbreitet, doch wird in den Kasernen selbst nur geschlagen, sobald das Feuer in denselben ausgebrochen ist, oder sie davon bedroht werden.

Die Spielleute der Wachen, welche Feuerlärm schlagen oder blasen, werden unter Bedeckung eines Gefreiten und 2 Mann so weit von den Wachen entsendet, daß der Feuerlärm wo möglich von der nächst gelegenen Wache gehört wird.

Die Wache, in deren Bereich das Feuer ausgebrochen ist und die Feuerlärm hat schlagen lassen, meldet dies sofort dem Major du jour und dem Kommandanten und der Hauptwache (Schloßwache), in Berlin noch außerdem dem Abschnitts-Kommandanten und dem Oberbefehlshaber in den Marken.

18. Rapporte und Meldungen.

Sobald die aufführenden Gefreiten nach dem Ablösen der Wachen zurückgekehrt sind, entsendet der Wachthabende durch einen Gefreiten den Mittags-Rapport zur Hauptwache, der, wenn sich nichts Meldenswerthes vorfindet, folgende Form hat. Z. B.:

Rapport.

Von der Potsdamer Thorwache. — Berlin, den 27. Dezember 1853.

Bei Ablösung der Wache und ihrer Posten befindet sich nichts Neues.

Die Wache ist stark: 1 Unteroffizier,
1 Spielmann,
12 Grenadiere.

Die Wachtmannschaften sind von der 3. Kompagnie des N. Regiments.

Das Wacht-Posten- und das Wacht-Instrukzionsbuch befinden sich im guten Zustande.

N. N.
Unteroffizier in der 3. Kompagnie des N. Regiments.

Abends 7 Uhr rapportiren sämmtliche Wachen an die Hauptwache, sofern sich etwas Neues zugetragen hat, als: Arretirungen, Unglücksfälle, wenn Jemand abgelöst oder krank geworden, oder wenn der Wache die dazu berechtigten Vorgesetzten — in Berlin durch den Oberbefehlshaber in den Marken, Kommandanten, Abschnitts-Kommandanten, Major dujour, Ronde-Offizier, Platzmajor — besondere Befehle gegeben worden sind.

Ist nichts Neues vorgekommen, so unterbleiben die Meldungen.

Des Morgens mit der Reveille wird schriftlich an die Hauptwache rapportirt, ob sich etwas Neues ereignet hat. Auf diesem Rapporte wird der Ronden- und Patrouillen-Gang angegeben. Z. B.:

Rapport.

Von der Potsdamer Thorwache. — Berlin, den 15. September 1853.

Auf Wache und Posten befindet sich nichts Neues.

Die Haupt-Ronde ging der Hauptmann v. N. Kaiser Franz Grenadier-Regiments um 11 Uhr.

Die Visitir-Ronde der Leutnant v. N. 8. Infanterie-Regiments um 3 Uhr.

Abgeschickte Patrouille.	Angekommene Patrouille.
Nach der Anhaltschen Thorwache:	Von der Anhaltschen Thorwache:
der Gefreite N. um 10, 2 Uhr,	der Gefreite N. um 9, 11 Uhr,
der Gefreite N. um 12, 4 Uhr.	der Gefreite N. um 1, 3 Uhr.
Nach der Brandenburger Thorwache:	Von der Brandenburger Thorwache:
der Gefreite N. um 9, 11 Uhr,	der Gefreite N. um 10, 12 Uhr,
der Gefreite N. um 1, 3 Uhr,	der Gefreite N. um 2, 4 Uhr.

Name und Charge.

Alle außerordentlichen Ereignisse, Exzesse der Wachtmannschaften, ungewöhnliche Ablösung der Wachtbefehlshaber, und Ereignisse, welche Einfluß auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung haben, als: Tumult, Aufruhr ꝛc., müssen sofort schriftlich und unter genauer Angabe der Stunde dem Kommandanten der Stadt, dem Abschnitts-Kommandanten, dem Kommandeur des wachthabenden Truppentheils und dem Major du jour gemeldet werden.

Bricht in dem Bereiche einer Wache Feuer aus, so wird dies der Hauptwache, dem Kommandanten der Stadt, dem Abschnitts-Kommandanten, dem Major du jour und dem Oberbefehlshaber in den Marken gemeldet. Z. B.:

Meldung.

Von der Potsdamer Thorwache. — Berlin, den 30. Juni 1853.
Abends 10½ Uhr.

Auf dem Leipziger Platz Nr. 4 ist Feuer ausgebrochen.

Name und Charge.

Muß ein zur Wache gehörender Soldat wegen Krankheit oder aus anderen Gründen abgelöst werden, so ist dem betreffenden Truppentheile sogleich eine schriftliche Anzeige zu machen, damit der erforderliche Ersatz kommandirt werden kann.

Die Meldungen von vorgenommenen Verhaftungen und vorläufigen Ergreifungen erfolgen in der Regel mit den vorgeschriebenen Rapporten an die Schloßwache, und nur dann sogleich, wenn sie als außerordentliches Ereigniß zu betrachten sind. Dagegen ist in den gewöhnlichen Rapporten die vorläufige Ergreifung einer Person aufzuführen, wenn dieselbe auch wieder entlassen worden ist. Hierbei muß der Name und die näheren Umstände angegeben und auch bemerkt werden, wenn Personen von der Wache in Verwahrsam genommen

wurden, wobei ebenfalls die Namen und die Veranlassung, so wie die Dauer des Verwahrsams anzugeben sind. (Vergl. S. 308.)

Von den Thorwachen wird schriftlich an den Kommandanten und an die Schloßwache die Durchfahrt Sr. Majestät des Königs, insofern dies nicht gewöhnliche Spazierfahrten sind, und die der Königlichen Prinzen, insofern dieselben in ihren Reise-Equipagen erkannt werden, gemeldet. Z. B.

Meldung.

Von der Potsdamer Thorwache. — Berlin, den 5. Juli 1844.

Seine Majestät der König sind Nachmittags 3½ Uhr in Berlin eingetroffen. Name und Charge.

Die Hauptwache trägt die Mittags- und Früh-Rapporte aller Wachen zusammen und überschickt dieselben des Nachmittags 4 Uhr und des Morgens 8 Uhr an den Kommandanten in Berlin, noch außerdem an den Oberbefehlshaber in den Marken. Dem Morgen-Rapporte an die Kommandantur sind die eingegangenen Rapporte sämmtlicher Wachen beizufügen.

Des Abends wird an dieselben Personen rapportirt, wenn sich etwas Neues zugetragen hat.

Ist Seine Majestät gegenwärtig, so wird Allerhöchstderselben gleich nach dem Zapfenstreiche von dem Offizier der Schloßwache ein vom Kommandanten unterschriebener Rapport überbracht. Die hierbei zu gebrauchenden Worte sind: „Rapport von Euer Majestät Wache! — Parole ist — —."

Die Unteroffiziere und Gefreiten, welche Rapporte oder Meldungen überbringen, tragen das Gewehr auf der Straße wie in der Stube desjenigen, bei dem sie die Meldung abgeben, hoch im rechten Arme, und dürfen sich nirgends aufhalten oder einkehren.

Wenn Unruhen in der Stadt ausgebrochen sind und einzelne Leute nicht ohne Gefahr für dieselben zu entsenden sind, so sind behufs der Ueberbringung der erforderlichen Meldungen Schutzmänner oder andere gutgesinnte Personen des Zivilstandes in Anspruch zu nehmen.

19. Instrukzion für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen.

§. 1. Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst der Garnison kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung, so wie vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

§. 2. Die förmliche Verhaftung einer Person darf die Wache nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls vornehmen.

§. 3. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person durch die Wachen ohne richterlichen Befehl erfolgen:

wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird.

§. 4. Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die im §. 3 gedachte Befugniß nicht.

§. 5. Keine Wache ist befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höhern Militär-Vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1. ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2. ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Zivilkleidern sich befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Zivilperson behandelt wird.

§. 6. Vermöge eigener Amtsgewalt werden von den Wachen vorläufig ergriffen und festgenommen:

1. die Personen, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt werden. Dahin gehören namentlich auch Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, besonders in Fällen, wo es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt; desgleichen die Uebertreter allgemein bekannter, am Orte geltender Polizei-Vorschriften, z. B. wegen schnellen Fahrens und Reitens, Beschädigung der Laternen, Bürgersteige, Brücken u. s. w., wenn sie diese Vergehen Angesichts der Wachen verüben und der verwirkten Strafe durch die Flucht sich zu entziehen versuchen.
2. Unteroffiziere und gemeine Soldaten, welche, ohne sich im Dienst zu befinden, oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben, nach dem Zapfenstreiche außerhalb ihres Quartiers betroffen werden.

§. 7. Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere und Behörden, nämlich:

Der kommandirende General, der Kommandant, oder der dessen Funkzionen versehende Offizier, der Platzmajor und die zum Garnisondienst kommandirten Offiziere. Sobald diese den Wachen vorgesetzten Militär-Behörden und Offiziere die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§. 8. Wird von der Polizei-Behörde oder andern Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizei-Beamten, Gendarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amts auf vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

§. 9. Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung Behufs deren Ergreifung zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder die Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde.

Einem solchem Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder, wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;

b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militärs die vorläufige Ergreifung vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Ergreifung erfolgen soll, und dort die zu ergreifende Person bestimmt bezeichnen.

Der Ergriffene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen, und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestant behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizei-Beamte das Weitere veranlaßt.

§. 10. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten.

Folgende Ausnahmen finden statt:

1. Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen darf die verfolgende oder zugezogene Mannschaft auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen; und

2. es darf der Zutritt zu den von Militär-Personen benutzten Wohnungen den Militär-Vorgesetzten oder Beauftragten Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3. nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr, oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich endlich:

4. nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum geöffnet sind.

§. 11. Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Kommandanten, oder dem, dessen Stelle vertretenden ältesten Militär-Befehlshaber gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militär sind, weiter über sie verfügt.

Sind die festgenommenen Personen vom Zivil, so werden sie sobald als möglich (Betrunkene wenn sie nüchtern geworden) an die Polizeibehörde abgeliefert, in den im §. 9 bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet, andernfalls die Entlassung des Festgenommenen erfolgt.

§. 12. Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung, vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, so wie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine förmliche Verhaftung auf Grund richterlichen Befehls oder eine vorläufige Ergreifung und Festnahme nach §§. 6 bis 10 erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militärs mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, so viel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaften, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen.

In wie weit das kommandirte Militär bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu überwältigen, oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem S. 316 beigefügten Gesetze vom 20. März 1837 näher vorgeschrieben.

§. 13. Sobald die Ergreifung oder Verhaftung erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutze der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben der Wache gleichfalls ob. Festgenommenen Kriminalverbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, so wie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§. 14. Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden, und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

§. 15. Die Wachtmannschaften sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 16. Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so liegt es der Wache ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen, und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber sobald als möglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

§. 17. Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instrukzion erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Kommandant sich befindet, hat der älteste Militärbefehlshaber mit der Ortspolizeibehörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Ergebniß dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Juli 1850.

Besondere Bestimmungen bei Verhaftungen.

In Berlin werden die verhafteten Militärpersonen sofort an die Militär-Strafanstalt unter Zusendung des erforderlichen Begleitscheines, abgeliefert.

Verhaftete Offiziere sind auf der Wache zurückzuhalten, bis die Verfügung des Kommandanten darüber eingeholt ist.

Die wirklich verhafteten Zivilpersonen werden an die Polizeibehörde, Molkenmarkt Nr. 1, unter Zusendung des erforderlichen Begleitscheines, abgeliefert.

In den Begleitscheinen derjenigen Arrestaten und vorläufig Festgenommenen, welche von den Wachen aus eigener Amtsgewalt verhaftet oder vorläufig festgenommen werden, müssen, soweit es möglich ist, die Zeugen des Vorfalles aufgeführt und Alles erwähnt werden, was zur Feststellung des Thatbestandes dienen kann.

Wenn Leute wegen Vergehens oder Beleidigung von Wachtmannschaften ꝛc. verhaftet werden, so muß in den desfalsigen Meldungen der Name ꝛc. des beleidigten Soldaten angegeben werden, damit dessen Vernehmung unmittelbar erfolgen kann.

Wenn ein wachthabender Unteroffizier arretirt werden muß, so ist von demjenigen, welcher die Arretirung befiehlt, aus der vorhandenen Wachtmannschaft ein Stellvertreter zu ernennen.

Der Truppentheil, welchem der Arretirte angehört, hat einen Stellvertreter und einen andern Unteroffizier zum Transport des Arrestaten nach dem Militärarreste zu kommandiren.

Polizeibeamte, welche sich in Zivilkleidung befinden, legitimiren sich als solche entweder durch schriftliche Ordre ihrer Behörde oder durch eine silberne Medaille mit einem fliegenden Adler, auf der Rückseite mit der Inschrift: „Königlich Preußischer Polizei-Beamter Nr. XX."

Fünfter Abschnitt.

Ordonnanzen.

Ordonnanzen werden zu den höheren Behörden kommandirt, um Dienstbriefe zur Post oder an andere Behörden zu bringen oder von da abzuholen und dienstliche Bestellungen zu machen.

Zu diesem Zwecke müssen zuverlässige, gewandte und vollkommen ausgebildete (möglichst 2 Jahre gediente) Leute ausgewählt werden. Der Ordonnanzdienst währt, wie der Wachtdienst, 24 Stunden und beginnt mit demselben. Ist es den Ordonnanzen erlaubt, Nachts nach Hause zu gehen, so müssen sie doch bei Feuerlärm und Allarm sofort wieder auf ihren Posten sein.

Es erhalten täglich der kommandirende General des Korps so wie der Divisionskommandeur zwei, der Brigade-, Regiments-, Bataillons-Kommandeur jeder eine und ebenso der Regiments- und Bataillons-Adjutant eine Ordonnanz. Außerdem erhalten die Kommandantur, der Platzmajor und die Intendantur Ordonnanzen, und zwar in Berlin jede dieser Behörden zwei Ordonnanzen der Infanterie.

Sechster Abschnitt.

Verhalten bei Allarmirungen.

Wenn Feuerlärm von den Wachen geschlagen wird, so schlagen ihn die Tambours in den Regimentsrevieren nach, und die Truppen müssen sich hierauf auf das Schnellste in voller Uniform mit Gewehr und Gepäck auf den Allarmplätzen einfinden. So lange das Feuer anhält, bleiben die Truppen versammelt, schicken aber nur dann Mannschaften zum Feuer, wenn es von dem Kommandanten 2c. befohlen wird, oder das Feuer in einem Militärgebäude oder dessen Nähe ausgebrochen ist.

In Berlin lassen die Truppen, welche in den Kasernen liegen, in denselben erst dann Feuerlärm schlagen, wenn dieselben durch das Feuer bedroht sind. In der Regel hat in jeder Kaserne monatlich eine Kompagnie Feuerdujour; diese rückt jedoch nur auf Requisizion oder in dem Falle aus, daß königliche

Gebäude, welche im Reviere *) liegen, durch das Feuer gefährdet sind. (K. B. 31. Januar 1850.) Der Offizier dujour hat sich zur Brandstätte zu begeben und das Kommando über die etwaigen Truppen zu übernehmen.

Die nicht kasernirten Truppen gehen von ihrem Allarmplatze wieder auseinander, sobald sie Gewißheit haben, daß das Feuer nicht in ihrem Reviere ist. Im anderen Falle verhalten sie sich wie die kasernirten Truppen.

Wird Generalmarsch geschlagen, so versammeln sich die Truppen mit vollständigem Gepäck auf ihren Stellungsplätzen. Die Spielleute schlagen denselben so schleunigst wie möglich nach. Von jeder Kompagnie bleibt beim Ausrücken ein Unteroffizier auf dem Stellungsplatze, um die nachkommenden Mannschaften zu sammeln. Die Regiments-Adjutanten holen die Befehle für das Regiment bei den höheren Behörden, die Bataillons-Adjutanten bei den Regiments-Kommandeuren.

Siebenter Abschnitt.

Unterdrückung von Tumulten und Waffengebrauch.

1. Unterdrückung von Tumulten.

Die Unterdrückung von Tumulten ist zu dem Garnisondienste zu rechnen, während der eigentliche Straßenkampf dem Felddienste anheimfällt, da sich in demselben der Soldat dem Feinde gegenüber befindet, gleichviel, ob derselbe ein ausgearteter Sohn des Vaterlandes die Waffen gegen dasselbe führt, oder ob der Kampf in der Fremde oder gegen Fremde stattfindet.

Wenn die Zivilbehörden Gesetz und Ordnung nicht mehr aufrecht erhalten können, so geht die Verpflichtung hierzu auf die Militärbehörden über, und die Truppen haben von da ab nur den Anordnungen der Letzteren Folge zu leisten.

Gegen einen Straßentumult wappne man sich vor Allem mit starken Nerven, welche das Geschrei, das Pfeifen, das Sturmläuten, die mächtig tönenden, aber desto hohleren Phrasen der Unruhestifter kalt an sich abgleiten lassen; denn so befremdend auch das Toben eines wüthenden Pöbels dem ungewohnten Ohre erklingt, so folgelos ist ein solches, sobald ihm Ruhe und Kraft entgegentritt.

Man vermeide, sich mit Tumultuanten in irgend einen Wortwechsel einzulassen und verbiete solches auf das Strengste allen Untergebenen. Jeder Versuch, eine aufrührerische Menge durch Worte und Vernunftgründe zu beschwichtigen, wird fehlschlagen, nur die Anwendung der Waffen und die Furcht davor wirkt überzeugend. Es genügt daher, der Menge mit wenig Worten seinen Willen kund zu thun; wird dem nicht Folge gegeben, erzwinge man seinem Befehle sofortigen Gehorsam.

---

*) Die Instrukzion für den Wachtdienst in Berlin giebt dies S. 28 genau an.

Ferner bewahre man vor dem eigentlichen Einschreiten die Truppen vor zu naher Berührung mit den Tumultuanten. Der junge, unerfahrene Soldat wird durch die Schmähungen, wie durch die Schmeicheleien des Pöbels leicht verwirrt, und nicht selten unsicher in seinem Handeln. Außerdem erfordert es die Taktik durchaus, daß die Truppe in ihren Bewegungen frei sei, und gegen dieses erste Gebot ist gesündigt, wenn man erlaubt, daß die tobende oder parlamentirende Menge den Truppentheil gewissermaßen unterläuft.

Endlich hüte man sich vor halben Maßregeln oder halben Befehlen, z. B. die Straße zu sperren, aber doch Einzelne durchzulassen, die Massen auseinander zu treiben, aber keine Gewalt zu gebrauchen. Die Folge davon ist, daß man das Gegentheil von dem, was man will, herbeiführt, und daß man die beste Truppe unsicher macht.

Eine Kompagnie, die zur Steuerung eines Tumultes ausrückt, muß auf den ernsten Kampf vorbereitet sein. Die Gewehre sind zu laden, und hinreichende Munizion, mindestens 20 Patronen in den Taschen mitzunehmen. Wird auch das Gepäck zurückgelassen, so muß doch jedenfalls das große Schanzzeug mitgenommen werden. Es giebt nichts Strafwürdigeres, als aus Nachlässigkeit oder falscher Schonung dergleichen Unterlassungssünden zu begehen, welche eintretenden Falles schwer in das Gewicht fallen. Ist Zeit vorhanden, so sorge man auch, daß die Brodbeutel gefüllt sind.

Die Kompagnie wird in 3 Zügen zu 2 Gliedern geordnet und außerdem eine besondere Pionir- und eine besondere Schwärmsekzion gebildet. Zu der Pionirsekzion wähle man Maurer, Zimmerleute, Schmiede 2c. und gebe ihnen das große Schanzzeug in die Hand, während sie das Gewehr am Gewehrriemen über die Schulter hängen und das Bajonett am Säbelgehenk tragen, damit sie ohne Weiteres fähig sind, Hindernisse wegzuräumen, Thorwege einzuschlagen u. s. w.

Zu der Schwärmsekzion wähle man energische und handfeste Leute. Dieselben erhalten den Auftrag, die Kompagnie auf dem Marsche sowohl wie beim Stillhalten zu umgeben, ihr Auge auf dem Kompagnieführer gerichtet zu haben und dessen Winke sogleich auszuführen, aber auch auf eigene Verantwortung da einzuschreiten, wo es nöthig ist.

Sie unternehmen Verhaftungen, entfernen Zudringliche und machen von ihren Waffen Gebrauch, wenn es das Gesetz gestattet und die Nothwendigkeit es gebietet.

Diese Maßregel hat sich praktisch bewährt. Das Einschreiten gegen einzelne Tumultuanten stört ohne diese Anordnung die taktische Ordnung und ist beim Marsche sogar oft unausführbar.

Gewöhnlich wird der Marsch in Halbzügen geschehen, nur wo die Straßen zu eng sind, marschire man in Sekzionen. Der Hauptmann mit einem Tambour wird an der Spitze einer Kompagnie marschiren, hinter dem 2. Zuge befinden sich die Spielleute und Pionire, und 20 bis 50 Schritt dahinter der 3. oder der Schützenzug.

Auf dem Schauplatze des Tumultes angekommen, befehle man der Menge auseinander zu gehen; geschieht dies nicht, so gebe man die drei vorgeschriebenen Signale in Pausen von 1 bis 2 Minuten, und wird dann der dritten Aufforderung nicht sofort genügt, so entscheide eine Bajonettattacke, ob die Schußwaffe

gebraucht werden müsse oder nicht. Ob man bei dem Angriff den Schützenzug in Reserve läßt oder nicht, darüber entscheiden die wandelbaren Verhältnisse. Ehe man zur Schußwaffe schreitet, überlege man erst, ob es so die Nothwendigkeit erheischt; dann aber gebrauche man sie auch so, daß der Erfolg möglicherweise auf lange gesichert bleibt.

Die Zeit des Handelns ist für den Soldaten bei Weitem nicht so gefährlich, wie die des Abwartens. So viel wie möglich vermeide man daher langes Stehen auf einem Flecke, und ist dies doch unvermeidlich, so halte man die Volksmenge mindestens von dem Haupttrupp 50 Schritt entfernt. Mit Worten wird man dies nur dann erreichen, wenn der Drohung die That blitzschnell folgt.

Werden die Truppen von einem Hause aus thätlich insultirt, so dringt sofort eine Sekzion oder ein Zug in dasselbe und schafft sich dort die äquivalente Genugthuung.

Aendert der Tumult seinen Charakter, werden die Truppen mit Waffen angegriffen, und droht ein ernster Kampf sich zu entspinnen, dann gilt es, mit klarem Blicke die Verhältnisse zu überschauen und sich zu entscheiden, ob man die Offensive zu ergreifen oder ob man durch Besetzung eines hervorragenden Gebäudes sich zum Herrn des Kampfplatzes zu machen hat.

Oft wird dem Offizier selbst von Wohlgesinnten der thörichte Rath gegeben, den Ort des Tumultes zu verlassen, weil sich nach dem Abziehen der Truppen die Menge beruhigen und verlaufen werde. Geschähe dies auch, obgleich es noch nie geschehen ist, so würde dabei doch die Ungesetzlichkeit einen Triumph feiern und dagegen die Truppen eine moralische Niederlage erleiden.

Erhält ein Offizier den Auftrag, gesetzwidrige Versammlungen aufzuheben oder auseinander zu treiben, so besetze er das Haus militärisch und gehe nie allein, sondern mit zahlreicher Bedeckung, jedenfalls mit seiner Schwärmsekzion und den Tambour in den Versammlungssaal *), mache der Gesellschaft seinen Willen bekannt und schreite dann unmittelbar zur Ausführung. Alle von Seiten der Versammlung begonnenen Reden unterbricht der Tambour mit Trommelwirbel. Ist der Saal mit einer Gallerie umgeben, so werden dort einige besonnene aber energische Schützen aufgestellt, um von hier aus den Saal zu beherrschen. Sind Arretirungen zu machen, so wähle man hierzu den Vorstand der Gesellschaft, auch nehme man, wenn es so befohlen ist, ohne alle Worte sämmtliche Papiere fort.

Uebrigens mache man nur Arretirungen, wo es nothwendig und erfolgversprechend ist, und zeichne dann Name, Stand und Wohnung des Verhafteten, so wie die Ursache der Verhaftung auf.

Der Verhafteten suche man sich so früh als möglich zu entledigen, sie sind ein bleiernes Gewicht für jede fernere Operazion. Bei dem Transporte nehme man sie in die Mitte der Kompagnie, rechts und links derselben vielleicht die Pionirsekzion. Ist es durchaus nothwendig, so werden sie gebunden, oder man schneidet ihnen nach Kriegsgebrauch Knöpfe und Gurte der Hosen ab, was ein schnelles Entspringen verhindert.

---

*) Nichts ist hier weniger an seiner Stelle, als Vertrauen auf die Ehrenhaftigkeit seiner Gegner.

Es ist auch bei Steuerung von Tumulten Pflicht des Offiziers, Unschuldige gegen die Mißhandlung erregter Soldaten zu schützen, aber auch ebenso dafür Sorge zu tragen, daß Beschimpfungen und thätliche Insulten der Truppe ihre verdiente Züchtigung erfahren.

Diejenige Truppe wird übrigens die Ruhe mit den wenigsten Opfern herstellen, welche durch ihre Energie dem aufrührerischen Haufen die meiste Furcht einzuflößen versteht.

2. Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837.

1. Das in Unserm Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militär ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen andern Kommandos, auch wenn solche auf Requisizion oder zum Beistande einer Zivilbehörde gegeben werden, in den nachstehenden §§. 2 — 6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

2. Wird das kommandirte Militär bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriffe gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung, so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

3. Wenn das Militär bei einer solchen Dienstleistung zu Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährliche Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen und Werkzeuge wieder aufgenommen, so macht das Militär von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

4. Wenn bei Arrestazionen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militär der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

5. Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

6. Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

7. Das Militär hat von seinen Waffen nur in so weit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 2 — 6 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militär jedesmal selbst erwogen werden.

8. Wird das Militär zum Beistand einer Zivilbehörde kommandirt, so hat nicht letztere, sondern das Militär und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die

Zivilbehörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militärs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militärs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

9. Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militärs verletzt worden, so liegt dem letzteren ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen; die Polizeibehörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen, und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

10. Daß beim Gebrauche der Waffen das Militär innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militärgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

Bevor bei einem Tumulte das kommandirte Militär zum Waffengebrauche schreiten darf, ist es gesetzlich erforderlich, daß an jedem einzelnen Punkte des Aufruhrs jedesmal eine dreimalige Aufforderung zum Auseinandergehen an die versammelte Menge gerichtet, und wenn es die Mittel erlauben, auch dreimal ein Zeichen mit der Trommel oder Trompete gegeben werden. Diese Zeichen müssen der jedesmaligen Aufforderung vorausgehen und bestehen bei der Infanterie in einem „Wirbel" oder dem Signal „Ruf". Die Aufforderung geschieht von dem auftretenden Militärbefehlshaber mit folgenden Worten:

„Die versammelte Menge wird hierdurch aufgefordert — später: zum zweiten, und endlich: zum dritten und letzten Male sofort auseinander zu gehen."

Zwischen dieser dreimaligen Aufforderung muß ein jedesmaliger Zeitraum von 1 bis 2 Minuten gelassen werden. (G. B. vom 20. Juli 1847.)

Dritte Abtheilung.

Das Exerzir-Reglement*).

Dienstverordnung.

Exerzir-Reglement für die Infanterie der Königlich Preußischen Armee. Berlin, 1847.

Abänderung desselben zur Handhabung des leichten Perkussions-Gewehres. Berlin, 1848.

Erster Abschnitt.

Die Formen des geschlossenen Gefechts.

1. Aufstellung und Eintheilung einer Kompagnie.

Die Infanterie wird, mit Ausnahme der Jäger und Schützen, welche nur 2 Glieder bilden, in 3 Gliedern aufgestellt.

Die größten Leute einer jeden Kompagnie bilden das erste Glied derselben, die gewandtesten und besten Schützen werden für das dritte Glied ausgesucht. Die Glieder werden in sich vom rechten zum linken Flügel nach der Größe geordnet.

Die Entfernung von einem Gliede zum andern ist zwei Fuß, von dem Rücken des Vordermannes bis zur Brust des Hintermannes gerechnet.

Drei auch zwei hinter einander gerichtete Soldaten bilden eine Rotte. Läßt sich eine Kompagnie nicht in volle Rotten zu drei Mann eintheilen,

---

*) Zur leichteren Erlernung des Exerzir-Reglements hat der Verfasser die taktischen Unterabtheilungen eines Bataillons, so wie die dazu gehörigen Offiziere und Unteroffiziere in zinnernen Tafeln und kleinen Säulen darstellen lassen, wodurch man sich die Elementar-Taktik versinnlichen kann. Dergleichen Exerzir-Bataillone sind in der Verlagshandlung zu haben.

so dürfen deshalb nie Leute im ersten, sondern jedesmal im zweiten und dann erst im dritten Gliede auf dem linken Flügel fehlen.

Die so aufgestellte Kompagnie wird in 2 gleiche Abtheilungen getheilt, welche man Züge nennt.

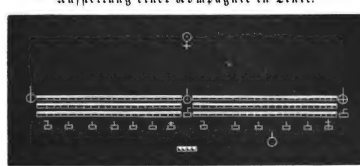
Bei ungerader Rottenzahl wird der Zug vom rechten Flügel um eine Rotte stärker gemacht. Jeder Zug erhält seine Benennung nach dem Platze, welchen er im Bataillone einnimmt.

Ist der Zug 20 Rotten und darüber stark, so wird er in zwei Halbzüge, und diese werden wieder in Sekzionen*) eingetheilt, welche 4, 5 und 6 Rotten stark sein können.

Züge von 19 Rotten und darunter werden nicht in Halbzüge, sondern nur in Sekzionen eingetheilt.

Die Eintheilung der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute ist aus der untenstehenden Figur**) ersichtlich.

Aufstellung einer Kompagnie in Linie.



Bei der Paradeaufstellung und dem gewöhnlichen Antreten stehen die Spielleute auf dem rechten Flügel der Kompagnie, 2 Schritt von demselben ab, in 2 Gliedern geordnet und mit dem zweiten Gliede ausgerichtet. In allen anderen Fällen stehen sie in einem Gliede 12 Schritt hinter der Mitte der Kompagnie und machen in diesem Verhältnisse die Bewegungen derselben mit.

---

*) Von seco, abschneiden, abtheilen.

**) Erklärung der Zeichen:

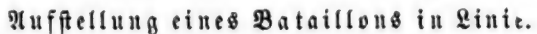
Major . . . .
Adjutant . . . .
Hauptmann . . . .
Premier-Leutnant . . . .
1. Sekonde-Leutnant . .
2. Sekonde-Leutnant . .
3. Sekonde-Leutnant . .

Feldwebel.
Vize-Feldwebel.
Linker Flügel-Unteroffiz.
Rechter Flügel-Unteroffiz.
Schützen.
Hornist.
Durchtreten des 1. Gliedes durch das 2.

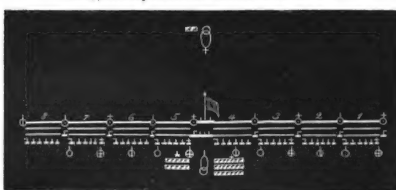
2. Aufstellung eines Bataillons.

Soll das Bataillon aus den 4 Kompagnien desselben gebildet werden, so stellen sich dieselben so auf, daß bezugsweise die 1., 5. und 9. Kompagnie auf dem rechten Flügel, die übrigen in der natürlichen Reihenfolge ihrer Nummern links von denselben stehen. Die Züge zählen bei jedem Bataillon von 1 bis 8.

Die Eintheilung der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute im Bataillon ist aus der folgenden Figur ersichtlich.



Aufstellung eines Bataillons in Linie.



Die Offiziere, welche Züge kommandiren, werden **Zugführer** oder **zugführende Offiziere**, Offiziere aber, welche hinter der Front und auf dem linken Flügel stehen, **schließende Offiziere** genannt.

Von den Unteroffizieren nennt man die, welche auf den **Flügeln** der einzelnen Züge stehen, **Flügel-Unteroffiziere**, die 6 Unteroffiziere mit Einschluß des **Fahnenträgers**, welche zwischen dem 4. und 5. Zuge stehen, **Fahnen-Unteroffiziere**, und endlich die Unteroffiziere hinter der Front **schließende Unteroffiziere**.

Die schließenden Unteroffiziere stehen 2 Schritt vom 3. Gliede, die schließenden Offiziere 2 Schritt von der Unteroffizierlinie entfernt, und die Hautboisten und Spielleute 8 Schritt von der Offizierlinie ab, die Hautboisten rechts, die Spielleute links der Fahne. Bei den Spielleuten stehen die Pfeiffer auf dem rechten Flügel der Tamboure.

Ein Tambour und ein Hornist befinden sich vor dem Bataillon bei dem Bataillons-Kommandeur.

3. Stillstehen und Rühren.

Soll das Exerziren beginnen, so wird das Kommando:

Still gestanden!

gegeben, worauf jeder Einzelne die reglementsmäßige Stellung einnimmt und

in derselben so lange verbleibt, bis andere Kommandos erfolgen, oder bis das Kommando:

Rührt euch! die Erlaubniß zum Rühren giebt.

4. Die Richtung.

Der Soldat richtet sich im Gliede sowohl auf der Stelle, als im Marsche, rechts, wenn nicht das Kommando:

Augen — links! die entgegengesetzte Richtung befiehlt.

Soll ein Bataillon gerichtet werden, so kommandirt der B.-K.*):

Points vor!

Der Fahnenträger und der rechte und linke Flügeloffizier treten als Points vor und werden von dem Bataillons-Kommandeur ausgerichtet.

Vorwärts!

Die Zugführer treten in die so bezeichnete Richtungslinie ein und nehmen von der Fahne Abstand**) für ihre Züge. Die Offiziere über der Fahne nehmen, während sie sich richten, die Augen links, sobald sie aber gerichtet stehen, wieder rechts.

Richt — euch!

Das Bataillon rückt in die bezeichnete Richtungslinie ein. Die Fühlung ist nach der Seite der Fahne.

Bei der einzelnen Kompagnie treten auf das Kommando: **Points vor!** die beiden Zugführer und der Offizier des linken Flügels vor, worauf unmittelbar das Kommando: **Richt — euch!** erfolgt.

Das Rückwärtsrichten geschieht nur auf kurze Entfernung, um rückwärts Terrain zu gewinnen. Die Kommandos hierzu sind:

Rückwärts richt euch — Marsch! — Halt!

Auf letzteres Kommando treten die Points vor, worauf wie oben eingerichtet wird.

5. Griffe mit dem Gewehr.

Bei der ersten Einübung der Rekruten können die Griffe in einzelne Bewegungen zerlegt werden, dies darf jedoch bei geschlossenen Abtheilungen weder als Gegenstand der Uebung noch der Prüfung angewendet werden.

Sollen bloße Griffe geübt werden, so wird dies durch das vorhergehende Avertissement **Griffe** angedeutet, es unterbleibt sodann beim Präsentiren das Salutiren der Offiziere und der Fahne, wie das Rühren des Spiels. Die Kommandos zu den Griffen sind folgende:

Zum Gewehr auf- und abnehmen:

Gewehr — auf!
Gewehr — ab!

---

*) B.-K. statt Bataillons-Kommandeur.
**) Man rechnet auf 20 Rotten 17 Schritt.

Zum Gewehr über- und abnehmen.

Das Gewehr — über!
Gewehr — ab!

Zum Gewehr übernehmen vom aufgenommenen Gewehre und zum Gewehr anfassen:

Das Gewehr — über!
Faßt das Gewehr — an!

Zum Präsentiren und zum Schultern:

Achtung! — Präsentirt das Gewehr! *)
Achtung! — Gewehr auf Schulter!

Soll eine marschirende Abtheilung, bevor abgeschlagen worden ist, zu ihrer Erleichterung das Gewehr auf die rechte Schulter nehmen, so muß dieses auf das Kommando:

das Gewehr auf die rechte Schulter!

gleichzeitig geschehen.

Zur Chargirung **).

Das Reglement lehrt 3 Arten von Feuer:
die Salve vor- und rückwärts,
das Rottenfeuer,
die Gliedersalve oder das Karreefeuer.

Die Kommandos zum Laden sind, gleichviel ob dasselbe vom angefaßten Gewehr oder vom Gewehr über erfolgt:

Bataillon soll chargiren! — Geladen! ***)

und darauf zum Feuern bei der Salve:

Chargirt!

Das 2. Glied rückt einen Schritt rechts über, das 3. Glied tritt einen Schritt gerade zurück, die zugführenden Offiziere und der Offizier des linken Flügels treten in die Linie des 3. Gliedes, die rechten Flügelunteroffiziere †) in die der schließenden Unteroffiziere.

Nach dem Kommando „Chargirt" begiebt sich bei einer einzelnen Kompagnie der Hauptmann, sobald es auf mehr als eine bloße Einübung der Chargirung ankommt, hinter die Front der Kompagnie und bleibt daselbst, bis diese beendet ist.

Bei einem Bataillon begeben sich nach dem Kommando „Chargirt" der Kommandeur des Bataillons und die bei ihm befindlichen beiden Spielleute

---

*) Unteroffiziere präsentiren nicht.

**) Unteroffiziere nehmen an dem Feuern einer geschlossenen Abtheilung nur dann Theil, wenn diese Karree gebildet hat.

***) Will man sich als Unterrichtsmethode des Zählens beim Laden bedienen, so sind die Kommandos hierzu:
Bataillon soll chargiren! — Geladen! — Halt! — Eins! — Zwei! — Stock! — Lauf! — Ort! — Drei! — Vier! — Fünf! — Schulter!

†) In allen anderen Fällen treten die rechten Flügel-Unteroffiziere an die Stelle ihrer Zugführer, wenn diese ihren Platz verlassen.

durch die mittelst Abbrechens der Fahnenunteroffiziere entstehende Oeffnung schnell hinter die Front desselben und bleiben dort, bis das Feuern beendet ist.

Fertig!
An!*)
Feuer!
Geladen!

Die Ausführung erfolgt nur von dem ersten und zweiten Gliede.

Soll hierauf das Feuer fortgesetzt werden, so erfolgen nur die Kommandos:

An! — Feuer! — Geladen!

Soll das Feuer eingestellt werden, so erfolgt das Kommando:

Hahn in — Ruh!**) **— Schulter!**

Dagegen wenn das Laden oder das Fertigmachen vom Gewehr über erfolgt war:

Hahn in — Ruh! — das Gewehr — über!

worauf das 2. und 3. Glied, die Zugführer und Flügelunteroffiziere ihre alten Plätze wieder einnehmen.

Soll, nachdem bereits auf das Kommando: „An!" angeschlagen war, wieder abgesetzt werden, so wird:

Setzt — ab! kommandirt.

War schon früher geladen worden, folgt also das Schießen nicht gleich nach dem Laden, so wird statt „chargirt" das Kommando:

Mit Bataillonen — chargirt! gegeben, gleichviel ob der Soldat mit angefaßtem oder übergenommenem Gewehre steht.

Die Kommandos zur Salve rückwärts sind:

Ganzes Bataillon — Kehrt!
Unteroffiziere — durch!

Die schließenden Offiziere und Unteroffiziere und die Spielleute gehen auf den Punkten, wo die Fahnenunteroffiziere und die Zugführer stehen, hinter das Bataillon und kehren ebenso nach dem Kommando:

Ganzes Bataillon — Front!

auf ihre Plätze zurück***).

Die ferneren Kommandos zum Feuern und Laden sind dieselben wie bei der Salve vorwärts.

Zum Rottenfeuer wird, nachdem, wie oben erwähnt, fertig gemacht worden ist, ein Wirbel auf der Trommel gegeben. Auf dies Signal erfolgt das Rottenfeuer in der Art, daß jeder Mann im ersten Gliede für sich anschlägt, so gut wie möglich zielt, abfeuert, ladet und wieder fertig macht. Sein Hintermann schlägt nun an, feuert und ladet ebenfalls. Das Feuer wird in dieser Art fortgesetzt, bis ein zweiter längerer Wirbel das Signal zum Einstellen

---

*) Bei dem leichten Perkussions-Gewehre wird vor dem Kommando „An" die Entfernung und das danach zu nehmende Visir benannt. — Salven werden nur bis auf 250 Schritt gegeben.

) Bei dem leichten Perkussions-Gewehre statt „Hahn in — Ruh": **Gewehr in — Ruh! was hier ein für allemal bemerkt wird.

***) Bei einer Kompagnie gehen die Schließenden auf dem kürzesten Wege um die Flügel der Kompagnie und durch den Platz des Führers des 2. Zuges zurück und ordnen sich hinter dem 1. Gliede, wie vorher hinter dem dritten.

des Feuers giebt. Hierauf macht sich Alles fertig und wartet das weitere Kommando ab.

Die Kommandos zum Karreefeuer siehe S. 355.

Zum Fällen des Gewehres:

Vom angefaßten oder abgenommenen Gewehre:

Fällt das — Gewehr!

Hahn in — Ruh! — Schulter! oder **das Gewehr — über!**

Will man während des Marsches das Gewehr fällen, so muß das Kommando:

Zur Attacke Gewehr — rechts! vorangehen, ehe das Kommando: **Fällt das — Gewehr!** erfolgt.

Zum Nachsehen des Perkussionsgewehres:

Faßt das Gewehr — an!
Ladestock in Lauf!
Gewehr hoch!
Spannt den Hahn!

Zum Zusammensetzen und in die Hand nehmen der Gewehre:

Setzt die Gewehre zusammen! und
An die Gewehre!
Gewehr in die Hand!

6. Griffe mit dem Degen oder dem Säbel.

Beim Antreten mit Gewehr beim Fuß zieht der Offizier seinen Degen (Säbel), umfaßt mit der ganzen Hand den Griff desselben und senkt denselben; die Schärfe der Klinge ist nach unten gekehrt, so daß die Spitze derselben die Erde berührt. Beim aufgenommenen Gewehre liegt der Rücken der Klinge an der Schulter und das Gefäß bei ausgestrecktem Arme an der Lende an.

Bei Parade, Parademärschen und bei Abstattung von Ehrenbezeugungen wird der Degen so angefaßt, daß der Zeigefinger vor, der Daumen neben, die drei andern Finger hinter dem Knopfe liegen, der Degen also nur am Knopfe getragen wird — und beim Säbel nur der Zeigefinger und Daumen das Gewinde umfassen, und die anderen Finger hinter dem Gefäße liegen.

Bei allen anderen Gelegenheiten aber wird der Daumen durch den Bügel gesteckt, und Degen wie Säbel ruht dann in der hohlen Hand so, daß sich der Knopf zwischen dem 2. und 3. Finger befindet.

Offiziere, die zu Pferde den Degen ziehen, umfassen mit dem Daumen und den nächsten beiden Fingern den Griff, während die beiden anderen Finger hinter den Griff gelegt werden; das Gefäß wird auf den rechten Schenkel unterhalb der Biegung gesetzt und die Klinge mit dem Rücken an die Schulter gelegt.

Das Salutiren (Präsentiren) wird in zwei Bewegungen ausgeführt Bei der ersten wird der Degen (Säbel) senkrecht, aber flach gegen den Leib gekehrt, mitten vor die Brust gebracht, so daß der Degenknopf mit dem 5. Knopfe des Waffenrockes von oben in gleicher Höhe steht. Bei der zweiten wird die

Spitze des Degens (Säbels) flach zur Erde gesenkt, wobei der rechte Arm senkrecht an die rechte Lende fällt.

Beim Schultern wird der Degen (Säbel) wieder an die Brust und in einer zweiten Bewegung an die rechte Seite gebracht.

Feldwebel ꝛc. tragen den Degen (Säbel) und machen die Griffe mit demselben wie die Offiziere, salutiren aber beim Präsentiren nicht.

7. Griffe mit der Fahne.

Die Fahne wird gleichzeitig mit den betreffenden Gewehrgriffen auf-, ab- und übergenommen, auch der erste Griff zum Salutiren wird mit dem Griff der Gemeinen zum Präsentiren zugleich, die folgenden Griffe, einschießlich des Schulterns, aber unmittelbar darauf, ohne das Schultern der Gemeinen abzuwarten, ausgeführt.

8. Wendungen.

Sollen nur die Wendungen geübt werden, so wird dies durch das vorhergehende Avertissement:

Wendungen!

angedeutet; es bleiben sodann die Zugführer auf ihrer Stelle im Gliede und machen die Wendungen daselbst mit.

Das Reglement lehrt ganze, halbe und viertel Wendungen. Die Kommandos hierzu sind:

Ganzes Bataillon — Kehrt!
Ganzes Bataillon — Front! } Ganze Wendungen.

Rechts — um!
Links — um! } Halbe Wendungen.

Halb rechts — Marsch!
Halb links — Marsch! und
Gerade — aus! um die vorige Front herzustellen. } Viertel-Wendungen.

Die Viertel-Wendungen werden nur während des Marsches, die halben Wendungen auf der Stelle und während des Marsches, die ganzen Wendungen insofern nur auf der Stelle ausgeführt, als auf das während der Bewegung gegebene Kommando zum Frontmachen Alles nach Herstellung der Front hält, und dem Kommando zum Kehrtmachen stets das Kommando „Halt!" vorhergehen muß.

9. Das Schließen.

Will man sich auf eine kurze Strecke seitwärts begeben, ohne die Front zu verändern, so bedient man sich des Schließens. Die Kommandos hierzu sind:

Rechts schließt euch — Marsch!

Die Zugführer treten dicht vor ihre rechten Flügelleute, der Offizier vom linken Flügel vor den linken Flügelmann, ein schließender Unteroffizier des 1. Zuges tritt in die Verlängerung der durch die vorgetretenen Offiziere bezeichneten Linie.

Halt! — Eingetreten!

Die in die Richtungslinie Vorgesprungenen treten auf ihren Platz zurück. — oder:

Links schließt — euch! (die Augen gehen links) **Marsch!**

Ausführung wie oben, nur springt ein schließender Unteroffizier des 8. Zuges in die Verlängerung.

Halt! — Augen — rechts!

worauf die Vorgesprungenen eintreten.

10. Der Marsch.

Soll eine Truppenabtheilung, das Vorgehen eines in Linie aufgestellten Bataillons ausgenommen, vorwärts Terrain gewinnen, so wird hierzu das Kommando:

Bataillon (Kompagnie, Zug) — Marsch!

gegeben, und zwar wird das Avertissement „Bataillon" in allen Fällen angewendet, wenn nicht das Reglement die Bezeichnung: „Kompagnie", „Zug" besonders vorschreibt.

In einer Minute werden 108 Schritt zu 2 Fuß 4 Zoll zurückgelegt. Bei dem Bajonettangriffe jedoch beträgt die Marschgeschwindigkeit 120 Schritt. Will man bei Zurücklegung beträchtlicher Strecken eine Erleichterung eintreten lassen, so erfolgt das Kommando:

Ohne Tritt!

Soll der gleichmäßige Schritt wieder aufgenommen werden, so wird das Kommando:

Tritt gefaßt! gegeben.

Soll der Tritt verkürzt werden, so wird:

Kurzgetreten! und, soll die gewöhnliche Schrittweite wieder angenommen werden,

Frei — weg! kommandirt.

Das Kommando zum Traben, wobei weder Tritt gehalten noch das Gewehr angefaßt wird, ist:

Marsch! Marsch!

Die Richtung beim Marsche ist stets rechts, wenn nicht das Kommando **Augen—links!** erfolgt oder das Reglement es anders vorschreibt.

Auf das an eine marschirende Abtheilung gerichtete Kommando:

Richt Euch!

ist von dieser die Ordnung wie bei dem Vorbeimarsche anzunehmen.

11. Das Vorrücken in Linie.

Der B.-K. kommandirt:

Bataillon vorwärts!

Die 3 Fahnenunteroffiziere des 1. Gliedes treten 8 Schritt auf der Marschrichtungslinie vor, wogegen die des dritten Gliedes in das erste Glied treten.

Marsch!

Richtung und Fühlung ist während des Marsches nach der Fahne. Und soll das Bataillon halten:

Bataillon — Halt!

Die Fahnenunteroffiziere treten auf ihre Plätze zurück.

12. Das Zurückgehen in Linie.

Der B.-K. kommandirt:

Ganzes Bataillon — Kehrt!

Die 3 Fahnenunteroffiziere im 3. Gliede treten 8 Schritt auf der Marschrichtungslinie vor, die andern dagegen nehmen den Platz im 3. Gliede ein.

Bataillon — Marsch!

Die Richtung und Fühlung ist ebenfalls nach der Fahne. Und zur Wiederherstellung der Front:

Ganzes Bataillon — Front!

worauf die Fahnenunteroffiziere eintreten.

13. Der Marsch halbseitwärts (Ziehen).

Will man vorwärts und gleichzeitig seitwärts Terrain gewinnen, so wendet man den Marsch halbseitwärts an.

Der B.-K. kommandirt:

Halb rechts (links) — Marsch!

Die Zugführer treten auf das erste Avertissement einen Schritt gerade vor ihren rechten Flügelmann, der Offizier des linken Flügels vor den linken Flügelmann des 8. Zuges und machen auf das Kommando: „Marsch" im Antreten die Viertel-Wendung.

Soll die Front wieder hergestellt werden:

Gerade — aus!

14. Abbrechen einzelner Züge aus der Linie.

Wenn es durch das Terrain erforderlich ist, daß ein Zug aus der Front abbrechen muß oder bei den Uebungen dazu der Befehl des Bataillons-Kommandeurs erfolgt, so kommandirt der betreffende Z.-F.*):

---

*) Z.-F. statt Zugführer; die Kommandos derselben sind weiter rechts eingerückt, als die des Bataillons-Kommandeurs.

N. Zug — Halt! und wenn die Unteroffizierlinie des Bataillons an ihm vorüber ist:

Halb rechts (links) — Marsch! Marsch!
und zwar zieht sich der 4. Zug hinter den 3., der 5. hinter den 6., die anderen Züge aber hinter den, welcher ihnen nach der Fahne zu der nächste ist.

Das Aufmarschiren geschieht auf die Kommandos des Z.-F.

Halb links (rechts) — Marsch! Marsch!
Gerade — aus! und wenn der Zug über der Fahne steht.
noch außerdem:

Augen — links!

Hält das Bataillon, so geschieht das Abbrechen mit rechts oder links um, und je nachdem es befohlen wird, im gewöhnlichen Marsche oder im Trabe.

15. Frontveränderungen.

Frontveränderungen werden durch den Abmarsch mit Abtheilungen und den Wiederaufmarsch in der neuen Richtungslinie ausgeführt, wenn man sich dazu nicht der geschlossenen Zug-Kolonne oder der Kolonne nach der Mitte bedienen will.

Drehungen, bei welchen die Fahne die Achse macht, werden Achsschwenkungen genannt.

Achsschwenkung rechts.



Der Bataillons-Kommandeur kommandirt hierzu:

Achsschwenkung rechts (links)!

Die Flügelunteroffiziere des 4. und 5. Zuges werden in die neue Richtungslinie auf Zuglänge von der Fahne, der eine vor, der andere hinter derselben aufgestellt.

Ganze 1. und 2. (3. und 4.) Kompagnie — kehrt!
Bataillon rechts (links) schwenkt!

Die übrigen Flügelunteroffiziere springen in die neue Richtungslinie und nehmen das Gesicht nach der Fahne, Vordermann auf die aufgestellten Punkte.

Marsch! Marsch!

Die der Fahne zunächst stehenden Züge schwenken im Schritt, die übrigen im Trabe; Fühlung und Richtung ist nach der Fahne.

Die Zugführer, deren Züge rückwärts schwenken, kommandiren hinter der neuen Richtungslinie angelangt:

Front!

Die Zugführer der vorwärts schwenkenden Züge kommandiren vor derselben:

Halt!

Der B.-K. kommandirt hierauf zur 1. und 2. Kompagnie:

Augen — rechts!

worauf die vorgesprungenen Unteroffiziere eintreten.

Achsschwenkung links.

16. Der Bajonettangriff.

Der B.-K. kommandirt:

Zur Attacke — Gewehr rechts!

Das Bataillon fällt in den schnelleren Marsch zu 120 Schritt in der Minute, die Fahne nimmt durch Kurztreten ihren Platz in der Linie ein. Der B.-K. reitet hinter der Front und kommandirt etwa 12 Schritt vor dem Feinde:

Fällt das Gewehr! — Marsch! Marsch!

Das 1. und 2. Glied fällt das Gewehr und die Leute stürzen sich mit lautem Hurrah-Ruf auf den Feind.

Bataillon — Halt!

Das 1. und 2. Glied machen fertig, das 2. rückt einen Schritt rechts, um das Kommando zur Salve oder zum Rottenfeuer abzuwarten, das 3., insofern es nicht zur Bildung von Schützenzügen benutzt worden ist, tritt einen Schritt zurück und nimmt das Gewehr über.

Ein in Linie aufgestelltes Bataillon, das durch eine Salve den Feind in Unordnung gebracht hat, kann vom Fleck, ohne erst zu laden, zum Bajonettangriff übergehen.

Der. B.-K. kommandirt hierzu unmittelbar nach dem Kommando „Feuer!"

Bataillon — Marsch!

Das Bataillon tritt in die Marschgeschwindigkeit von 120 Schritt an und nimmt das Gewehr rechts, worauf wie oben verfahren wird.

Auf das Kommando:

Bataillon — Halt!

machen die beiden vorderen Glieder fertig, der B.-K. aber läßt Hahn in Ruh setzen und schultern, oder das Gewehr über nehmen, oder wieder laden.

17. Ueber die Kolonne.

Jede taktische Formazion, bei welcher sich die gleichnamigen Abtheilungen hinter einander befinden, wird Kolonne genannt.

Die Kolonne ist eine rechts abmarschirte, wenn der rechte Flügel die Spitze, eine links abmarschirte, wenn der linke Flügel die Spitze bildet, eine rechts und links abmarschirte, wenn, wie bei der Angriffskolonne, die mittleren Züge an der Spitze stehen.

Die Kolonne wird eine geöffnete genannt, wenn die gleichnamigen Abtheilungen so viel Abstand von einander haben, daß durch Einschwenkung derselben die Front hergestellt werden kann, eine geschlossene, wenn dies nicht stattfinden kann, indem die einzelnen Abtheilungen nahe aneinander stehen.

Ferner unterscheidet man die Kolonnen nach ihrer Frontausdehnung; man hat demnach Kolonnen in Reihen, Sekzionen, Halbzügen, Zügen und Kolonnen in Kompagnie-Front, welche nicht mit Kompagnie-Kolonnen, deren Begriff später erläutert werden wird, zu verwechseln sind.

Die Kolonnen werden aus der Linie gebildet.

a) durch den Abmarsch eines Bataillons in der halben Wendung:
b) durch Brechung der Front mittels Abschwenkens in Abtheilungen;
c) durch Brechung der Front mittels Vor- und Hintereinanderschieben der Abtheilungen (Züge).

18. Bildung der Kolonne durch den Abmarsch eines Bataillons mit rechts oder links um und Bewegungen mit derselben.

Der B.-K. kommandirt:

Rechts (links) — um!

Die zugführenden Offiziere treten bei „Rechts um" an die linke Seite ihres rechten, bei „Links um" an die rechte Seite ihres Flügelmannes vom 1. Gliede. Der linke Flügeloffizier tritt bei „Rechts um" an die linke Seite des linken Flügelmannes vom 1. Gliede, bei „Links um" hinter den Zug des linken Flügels. Ein schließender Unteroffizier des an der Spitze befindlichen Zuges tritt nach der linken (rechten) Seite eine Zuglänge (bei der einzelnen Kompagnie 8 Schritt) heraus, um den Tritt für das Bataillon anzugeben.

Bataillon — Marsch!

Soll die Kolonne die Marschrichtung verändern, so kommandirt der B.-K.:

Tete rechts (links) schwenckt — Marsch!

und wenn diese neue Marschrichtung angenommen ist:

Gerade — aus!

Soll das Bataillon halten, so erfolgt das Kommando:

Bataillon — Halt!

19. Herstellen der Linie.

Die Linie kann aus dieser Kolonne gebildet werden:

a) Durch eine entgegengesetzte halbe Wendung.

Der B.-K. kommandirt:

Bataillon — Halt! — Front!

Soll jedoch die Herstellung der Front auf der Grundlinie im Marsche geschehen, so wird die Wendung auf das Kommando:

Links (rechts) — um!

im Marsche ausgeführt.

b) Durch Auflaufen der Rotten.

Der B.-K. kommandirt:

Rechts (links) marschirt auf — Marsch! oder **Marsch! Marsch!** wenn während der Bewegung aufmarschirt werden soll:

War rechts aufmarschirt worden, so kommandirt der Bataillons-Kommandeur nach vollbrachter Bewegung noch:

Augen — rechts!

Die Benennungen der Abtheilungen, Züge, Halbzüge, Sekzionen, in welche man sich durch den Aufmarsch setzen will, geht diesen Kommandos voran.

20. Bildung der Kolonne durch Abschwenken in Zügen 2c. und Bewegungen mit derselben.

Der B.-K. kommandirt:

Mit Zügen (Halbzügen, Sekzionen) rechts (links) schwenkt — Marsch!

Die Richtung ist nach dem herumgehenden, die Fühlung nach dem stehenden Flügel.

Halt!

Soll beim Abschwenken mehrerer Züge auf einmal ein Flügelzug gerade ausgehen, so geht das Avertissement:

Erster (achter) Zug gerade aus!

dem ferneren Kommando zum Schwenken voran.

Soll die Schwenkung während des Marsches geschehen, und nach vollbrachter Schwenkung der Marsch fortgesetzt werden, so erfolgt statt „Halt" das Kommando:

Gerade — aus!

Soll die Spitze einer geöffneten Kolonne zur Veränderung der Marschrichtung schwenken, so kommandirt auf den Befehl des B.-K. der Z.-F. des Zuges an der Spitze:

Rechts (links) schwenkt — Marsch!

Gerade — aus!

Die Zugführer der folgenden Züge kommandiren aber nur:

Schwenkt — Marsch!

Gerade — aus!

waren schon früher die Augen links genommen und wurde links geschwenkt, wobei die Augen links genommen werden, noch außerdem:

Augen — links!

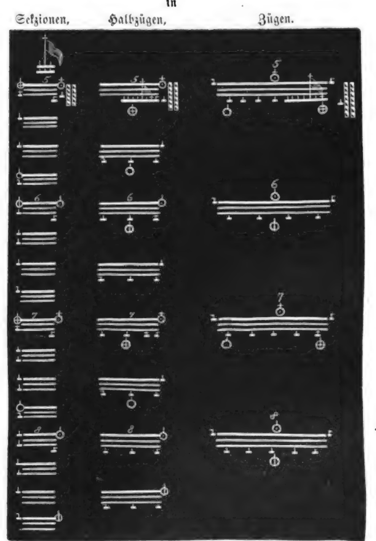
Hat der B.-K. bei einer Kolonne in Sekzionen die Augen links nehmen lassen und hierauf:

Offiziere auf die linken Flügel!

kommandirt, so treten die Zugführer auf den linken Flügel ihrer ersten Sekzion, der schließende Offizier des 8. Zuges auf den linken Flügel der letzten Sekzion des 8. Zuges, während sich die übrigen schließenden Offiziere und Unteroffiziere auf die entgegengesetzte (rechte) Seite begeben.

(Die folgende Figur bezeichnet eine rechtsabmarschirte Zug-, Halbzug- und Sekzions-Kolonne. Der Raum-Ersparniß wegen sind hier nur die 4 letzten Züge angegeben; die 4 ersten Züge sind ebenso aufgestellt, wie der 5., 6. und 7. Zug.)

Rechts abmarschirte geöffnete Kolonne
in
Sekzionen, Halbzügen, Zügen.



Bei der Kolonne von Halbzügen treten in diesem Falle nur die Zugführer neben den linken Flügelmann ihres 1. Halbzuges und der schließende Offizier des 8. Zuges auf den linken Flügel des letzten Halbzuges.

Die Spielleute marschiren, wenn Bewegungen gemacht werden, da, wo es die Figuren angeben, auf Märschen aber stets an der Spitze des Bataillons.

21. Abbrechen und Aufmarsch in Abtheilungen in der geöffneten Kolonne.

Der B.-K. kommandirt:

In Halbzügen (Sekzionen) brecht — ab!

Ist der 1. Zug vorn, gleichviel ob in Front oder im Kehrt marschirt wird, so geht der 1. Halbzug (1. Sekzion) gerade aus, und die anderen Abtheilungen schieben sich mit halbrechts (im Kehrt mit halblinks) dahinter. Ist der 8. Zug vorn, so geht der 2. Halbzug (letzte Sekzion) gerade aus und die anderen Abtheilungen schieben sich mit Halblinks (im Kehrt mit halbrechts) dahinter.

Soll wieder aufmarschirt werden:

In Zügen (Halbzüge*) rechts (links) marschirt auf — Marsch! Marsch!

Waren während des Aufmarsches die Augen links, was bei dem Rechtsaufmarsche der Fall ist, hierauf noch:

Augen — rechts!

Alle Aufmärsche während des Marsches werden im Trabe ausgeführt.

Sollen die Züge nach einander abbrechen und aufmarschiren, so kommandirt der Offizier des vordersten Zuges:

In Halbzügen (Sekzionen) brecht — ab! und zum Aufmarsche:
Rechts! (links) marschirt auf — Marsch! Marsch!

Die übrigen Zugführer kommandiren nur:

Brecht — ab! und:
Marschirt auf — Marsch! Marsch!

Soll in Sekzionen, Halbzügen oder Zügen aufmarschirt werden, während das Bataillon steht, so wird statt Marsch! Marsch! nur:

Marsch! kommandirt, es sei denn, daß die Bewegung im Trabe ausgeführt werden soll.

Soll sich eine in Zügen, Halbzügen, Sekzionen marschirende Kolonne in Reihen setzen, so geschieht dies auf das Kommando des B.-K.:

In Reihen gesetzt! — Rechts! (links) — um!

Die rechten (linken) Flügelleute des 1. Gliedes der bezüglichen Abtheilungen gehen gerade aus, die beiden Hinterleute in der Flügelrotte setzen sich rechts (links) daneben, alle anderen Rotten machen die befohlene Wendung und hängen sich der Flügelrotte an. Offiziere und Unteroffiziere nehmen schnell die Plätze ein, welche ihnen beim Reihenmarsch angewiesen sind. (Siehe S. 331.)

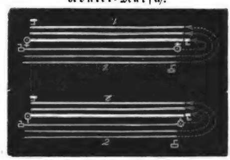
22. Konter-Marsch der geöffneten Kolonne.

Um eine geöffnete rechts abmarschirte Kolonne nach der entgegengesetzten Richtung in eine links abmarschirte zu verwandeln, bedient man sich des Kontermarsches.

---

*) War das Bataillon in Reihen, auch „in Sekzionen“.

Konter-Marsch.



Der B.-K. kommandirt:

Konter-Marsch!

Die Zugführer treten einen Schritt vor ihren linken Flügelmann mit dem Gesichte nach dem Zuge,

Rechts — um! — Marsch!

Die rechten Flügelunteroffiziere schwenken, nachdem sie 2 Schritt gerade vorgegangen sind, links und gehen auf ihre Offiziere zu.

Halt! — Front! und,

sollen die Offiziere nicht auf den Flügeln bleiben:

Offiziere vor die Mitte!

23. Herstellen der Linie aus der geöffneten Kolonne.

a) Durch Einschwenken.

War das Bataillon in Zügen rechts abgeschwenkt und im Marsche, so erfolgt hierzu das Kommando des B.-K.:

Augen — links!
Offiziere auf die linken Flügel!

Die Zugführer treten neben den linken Flügelmann ihres Zuges.

Bataillon — Halt!
Mit Zügen links schwenkt — Marsch! — Halt!

War das Bataillon in Zügen links abgeschwenkt:

Offiziere auf die rechten Flügel!
Bataillon — Halt!
Mit Zügen rechts schwenkt — Marsch! — Halt!

War das Bataillon in Halbzügen oder Sekzionen rechts abgeschwenkt, so können die Kommandos: „Augen links!“ und „Offiziere auf die linken Flügel!“ wegfallen.

War aber das Bataillon in Halbzügen oder Sekzionen links abgeschwenkt, so fällt das Kommando: „Offiziere auf die rechten Flügel!“ selbstredend fort;

sonst sind die Kommandos beim Einschwenken der Halbzüge oder Sekzionen analog wie bei dem der Züge.

b) Durch allmäliges Einschwenken der Abtheilungen in die neue Richtungslinie der Spitze.

Der B.-K. kommandirt:

Zugweise (Halbzug- — Sekzionsweise) rechts (links) eingeschwenkt!

worauf der Zugführer des vordersten Zuges, hinter seinen Platz in der Linie angekommen:

Rechts (links) schwenkt — Marsch!

Die beiden Flügelunteroffiziere springen in die neue Richtungslinie vor — und nach vollzogener Schwenkung:

Halt! und war links eingeschwenkt worden, noch:

Augen — links! kommandirt.

Die übrigen Zugführer kommandiren nur:

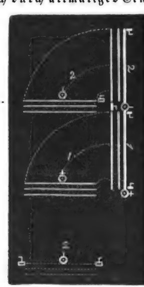
Schwenkt! — Marsch!

Die betreffenden (linken, rechten) Flügelunteroffiziere springen in die neue Richtungslinie vor.

Und darauf ebenso:

Halt! und bezüglich: **Augen — links!**

Aufmarsch durch allmäliges Einschwenken.



War die Kolonne in Halbzügen oder Sekzionen gebildet, so wird die Schwenkung von der ersten Abtheilung des Zuges auf Kommando ausgeführt, während die übrigen Abtheilungen ohne weiteres Kommando nach und nach einschwenken.

Ist eine solche Kolonne links abmarschirt, so muß der B.-K. das Kommando:

Augen — links! — dem zum Einschwenken vorhergehen lassen.

c) Durch das Herausziehen der Abtheilungen.

Der Rechtsaufmarsch.



Der B.-K. kommandirt:

Rechts (links) marschirt auf!

Die rechten (linken) Flügelunteroffiziere (von dem vorderen Zuge beide) springen in die Richtungslinie.

Halb rechts (links) — Marsch! *)

---

*) Bei diesen Aufmärschen, so wie bei den später erwähnten Deplovements, begiebt sich jeder Zugführer an denjenigen Flügel seines Zuges, welcher die Marschrichtung angiebt und, wenn der Zugführer des vorhergehenden Zuges die Wendung zum Einrücken in die Richtungslinie kommandirt hat, nach und nach, indem er seinen Zug hinter sich vorbeiläßt, nach dem entgegengesetzten Flügel seines Zuges, um von hier aus, vor dem betreffenden Flügelmann bleibend, seinen Zug in die neue Frontlinie führen zu können. Geschah dieses vom linken Flügel aus, so tritt derselbe, nachdem er „Halt" kommandirt hat, an die rechte Flügelrotte des ihm links stehenden Zuges und verbessert, indem er, zum einzutreten, seinen Zug entlang geht, die Richtung desselben.

Die Zugführer kommandiren, wenn ihr Zug genau hinter der Stelle ist, die er im Bataillon einnehmen soll, beim Rechtsaufmarsche:

Gerade — aus!
Augen — links!

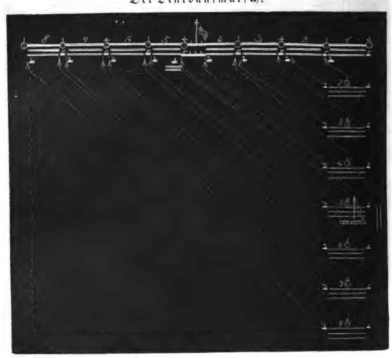
und, wenn der Zug seine Stelle erreicht hat:

Halt!

Der Z.-F. des Zuges an der Spitze kommandirt beim Rechtsaufmarsche, sobald derselbe befohlen ist, nur:

Augen — links!


Der Linksaufmarsch.



Beim Linksaufmarsch kommandiren die Z.-F.:

Gerade — aus!
Halt!

Der B.-K. kommandirt nach beendetem Aufmarsche, beim Rechtsaufmarsche:

Augen — rechts!

Beim Linksaufmarsche:

Unteroffiziere zurück!

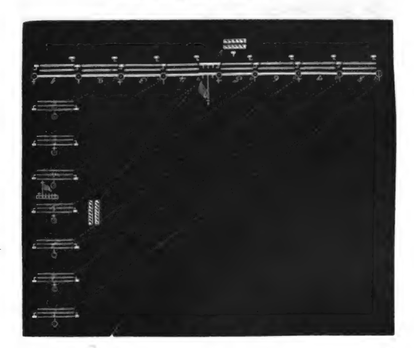
Die vorgesprungenen Unteroffiziere treten ein.

Bleibt bei dieser Art Aufmarsch die Spitze im Marsche, so springen die Unteroffiziere nicht vor.

Die aufmarschirten Züge führen in diesem Falle auf das alleinige Kommando des B.-K.:

Halb rechts (links) — Marsch! Marsch!
die Bewegung im Trabe aus.

Rechtsaufmarsch rückwärts.



Hatte das Bataillon Kehrt gemacht, um sich in einer hinter ihm liegenden Richtungslinie zu entwickeln, so sind die Kommandos des B.-K. dieselben wie oben, der Führer des vorderen Zuges aber kommandirt, sobald die Kommandos des Bataillons-Kommandeurs gegeben sind:

Front!
und außerdem, wenn der Richtungspunkt links ist:

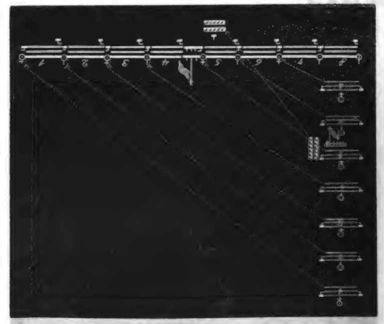
Augen — links!

Die übrigen Zugführer kommandiren:

Gerade — aus! und sobald ihre Züge durch die Unteroffiziere so weit durchgegangen sind, daß ihr erstes Glied hinter den aufgestellten Unteroffizieren angelangt ist:

Front! und bezugsweise:
Augen — links!

Linksaufmarsch rückwärts.



24. Bildung der Zugkolonne durch Vor- oder Hintereinanderschieben der Züge (geschlossene Kolonne).

a) Durch Hintereinanderschieben der Züge.

Soll sich die Kolonne hinter dem ersten Zuge bilden, so kommandirt der B.-K.

Rechts in Kolonne!
Rechts — um!
Marsch!

Rechts in Kolonne.



Soll sich das Bataillon hinter dem 8. Zuge formiren:

Links in Kolonne!
Links — um!
Marsch!

Links in Kolonne.

Die Zugführer, mit Ausnahme des Zuges an der Spitze, welcher stehen bleibt, kommandiren, sobald die Züge auf ihrer Stelle angelangt sind.

Halt!
Front!

Beim Linksabmarsch bleiben die Zugführer an dem rechten Flügel des bereits stehenden Zuges stehen, um von hier aus die Kommandos zu geben.

Der Zwischenraum zwischen je zwei Zügen beträgt einen doppelten Gliederabstand, von den schließenden Unteroffizieren des vorderen Zuges an gerechnet, welche nebst den schließenden Offizieren auf Gliederabstand an das 3. Glied ihres Zuges hinantreten.

b) Durch Voreinanderschieben der Züge.

Soll der 1. Zug stehen bleiben und die Queue bilden, so kommandirt der B.-K.

Zum Linksabmarsch rechts in Kolonne!
Rechts — um! Marsch!

Zum Linksabmarsch rechts in Kolonne.



Soll der 8. Zug stehen bleiben und die Queue bilden:

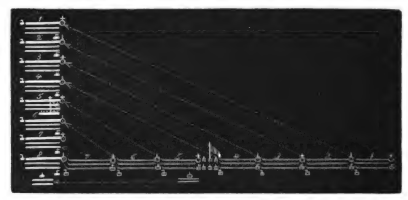
Zum Rechtsabmarsch links in Kolonne!
Links — um! — Marsch!

Die Zugführer kommandiren in beiden Fällen, sobald ihre Züge auf ihrem Platze angelangt sind:

Halt! — Front!

und richten ihre Flügelrotte auf die Flügelrotte des stehenden Zuges ein.

Zum Rechtsabmarsch links in Kolonne.



Auch auf einen anderen, als auf einen Flügelzug, kann die Kolonne gebildet werden. Der B.-K. kommandirt dann:

Der N. Zug bleibt stehen!
Zum Rechts- (Links-) Abmarsch in Kolonne!
Rechts und links — um! — Marsch!

worauf die Züge, nachdem sie vorher die entsprechende Wendung gemacht haben, vor oder hinter den benannten Zug rücken.

25. Veränderungen der Marschrichtung mit der geschlossenen Kolonne.

Der B.-K. kommandirt:

Rechts (links) schwenkt — Marsch!

Die Abtheilung an der Tete vollzieht die Bewegung durch Schwenken, die übrigen Züge jedoch durch Halblinks- oder Halbrechtsziehen.

Und wenn die Tete die Schwenkung ausgeführt hat:

Gerade — aus!

26. Das Schließen und Oeffnen der Kolonne.

a) In der Bewegung.

Soll eine geöffnete Kolonne aufschließen, so kommandirt der B.-K.:

Aufgeschlossen!

und hierauf der Zugführer an der Tete sogleich, und nach ihm die übrigen Zugführer, sobald sie mit ihren Zügen herangerückt sind:

N. Zug — Halt!

Soll die Bewegung im Trabe geschehen, welches stattfinden muß, wenn der vorderste Zug angewiesen worden ist, im Marsche zu bleiben, so erfolgt das Kommando des B.-K.:

Aufgeschlossen — Marsch! Marsch!

Soll eine geschlossene Kolonne sich öffnen, so kommandirt der B.-K.:

Viertel (halbe, ganze) Zug-Distance genommen!

Die hinteren Züge treten von selbst kurz, bis nach genommenem Abstande das Kommando der Zugführer:

Frei — weg! erfolgt.

b) Auf der Stelle.

Das Aufschließen geschieht auf das Kommando des B.-K.:

Aufgeschlossen — Marsch! worauf die Zugführer der 7 hinteren Züge, nachdem dieselben den richtigen Abstand genommen,

Halt! kommandiren.

Soll sich die Kolonne öffnen, so geschieht dies entweder durch Rückwärtsrichten, der B.-K. kommandirt hierzu:

Viertel (halbe, ganze) Zug-Disstance genommen!

Rückwärts richt euch — Marsch!

worauf der Zugführer nach genommenem Abstande

Halt! kommandiren.

Oder nach Umständen durch allmäliges Antreten der Züge auf das Kommando ihres Führers:

N. Zug — Marsch!

Soll eine geschlossene Kolonne sich weit bewegen, so öffnet sie sich jedesmal; ebenso wird Viertel-Zugabstand genommen, wenn die Gewehre zusammengesetzt werden sollen.

27. Entwickelung einer geschlossenen Kolonne durch Deployiren.

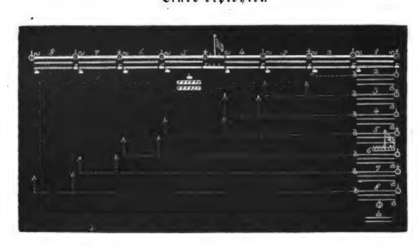
a) Soll eine rechts abmarschirte Kolonne sich links entwickeln, so kommandirt der B.-K.:

Links deployirt!

Die linken Flügelunteroffiziere (vom 1. Zuge auch der rechte) springen in die Richtungslinie des 1. Zuges.

Links — um!

Links deployirt.



Der erste Zug bleibt stehen; die Zugführer treten an die rechte Seite ihrer linken Flügelleute.

Marsch!

Der 1. Zug bleibt stehen; die Zugführer der übrigen Züge kommandiren hinter ihrem Platze in der neuen Aufstellung angekommen:

Rechts! — um! und sobald der Zug denselben erreicht hat,

Halt!

Nach beendigtem Aufmarsche kommandirt der B.-K.:

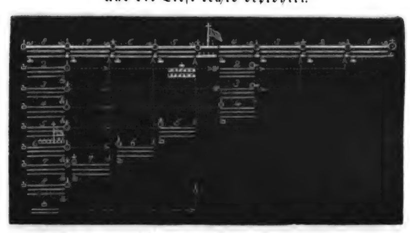
Unteroffiziere zurück!

b) Soll eine rechts abmarschirte Kolonne sich rechts entwickeln, so kommandirt der B.-K.:

Aus der Tiefe rechts deployirt;

Die rechten Flügelunteroffiziere (vom 8. Zuge auch der linke Flügelunteroffizier) springen in die Richtungslinie des vorderen Zuges.

Aus der Tiefe rechts deployirt.



Rechts — um! (der 8. Zug bleibt stehen)
Marsch!*)

Der Zugführer des 8. Zuges kommandirt:
Augen — links!
begiebt sich vor den linken Flügelmann und kommandirt, wenn seine Front frei ist:
Marsch! und vor der neuen Richtungslinie angelangt:
Halt!

Die übrigen Zugführer kommandiren, sobald ihr Zug an dem bereits stehenden Zuge vorbei ist:
Halt! — Front!
Augen — links! und wenn ihre Front frei ist:
Marsch! und vor der neuen Richtungslinie:
Halt!

Der Offizier des 1. Zuges aber kommandirt nur:
Halt! — Front!
Augen — links!

Nach beendigter Bewegung kommandirt der B.-K.:
Augen — rechts!

Die vorgesprungenen Unteroffiziere treten ein.

c) Eine links abmarschirte Kolonne entwickelt sich rechts auf das Kommando des B.-K.:

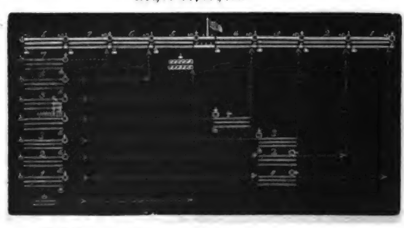
Rechts — deployirt!

Die rechten Flügelunteroffiziere (vom 8. Zuge auch der linke) springen in die Richtungslinie des vorderen Zuges.

---

*) Der Offizier des 1. Zuges marschirt außerhalb der in der neuen Richtungslinie aufgestellten Unteroffiziere.

Rechts deployirt.



Rechts — um! (der 8. Zug bleibt stehen).
Marsch!
Der Zugführer des 8. Zuges kommandirt:
Augen — links!
Die Uebrigen kommandiren:
Links — um! — Augen — links!
Halt!
Nach beendigter Bewegung kommandirt der B.-K.:
Augen — rechts! die vorgesprungenen Unteroffiziere treten ein.

d) Eine links abmarschirte Kolonne entwickelt sich links auf das Kommando des B.-K.:

Aus der Tiefe links deployirt!

Die linken Flügelunteroffiziere (vom 1. Zuge auch der rechte) springen in die Richtungslinie des 8. Zuges.
Links — um!
Marsch!
Der Offizier des 1. Zuges kommandirt, sobald seine Front frei ist:
Marsch! und dann:
Halt!
Die Zugführer des 2. bis 7. Zuges:
Halt! — Front!
Marsch!
Halt!
Der Offizier des 8. Zuges, außerhalb der Unteroffizierlinie marschirend, nur:
Halt! — Front!
Endlich der B.-K.:
Unteroffiziere zurück!

Aus der Tiefe links deployirt.



e) Soll eine Kolonne auf irgend einen andern Zug deployiren, so kommandirt der B.-K.:

Der N. Zug bleibt stehen!
Rechts und links deployirt!
Rechts und links — um!
Marsch!

worauf der benannte Zug, sobald seine Front frei ist, in die bezeichnete, von dem vordersten Zuge abgenommene, Richtungslinie vorrückt.

28. Bildung der Kolonne nach der Mitte (Angriffs-Kolonne).

Die Kolonne nach der Mitte ist die Grund-Gefechtsstellung der Infanterie, da sie als Schlachtordnung gleich zweckmäßig zum Gefechte und zur Bewegung ist. Sie vereinigt in sich Selbstständigkeit, Bewegbarkeit und Kraft, und es ist daher Grundsatz, daß, sobald sich ein Bataillon zum Gefecht anschickt, es diese Form mit den Schützenzügen an der Queue (s. S. 376) anzunehmen hat.

Die Angriffs-Kolonne wird gebildet:

a) wenn das Bataillon in Linie aufgestellt war, auf das Kommando des B.-K.:

Nach der Mitte in Kolonne!
Links und rechts — um! — Marsch!

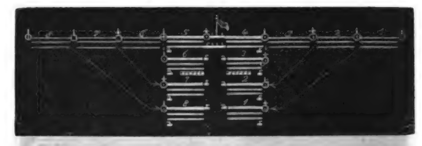
Der 4. und 5. Zug bleiben stehen. Die Z.-F. der übrigen Züge kommandiren, sobald dieselben ihre Stelle erreicht haben*):

Halt! — Front!

Die Züge nehmen, wie bei der geschlossenen Zugkolonne, Abstand von einander, nur bleibt zwischen dem 2. und 3. und zwischen dem 6. und 7. Zuge ein Abstand von 2 Schritt, von den schließenden Unteroffizieren des vorstehenden Zuges an gerechnet.

*) Die Z.-F. des 6., 7. u. 8. Zuges vom linken Flügel des vorderen Zuges aus.

Nach der Mitte in Kolonne.



Soll die Kolonne im Trabe gebildet werden, so geschieht dieses auf das alleinige Kommando des B.-K.:

Nach der Mitte in Kolonne! — Marsch! Marsch!

oder auf das Signal „Kolonne formirt", welchem unmittelbar das Kommando zur Bildung des Karrees (siehe S. 354) folgt.

Ist das Bataillon im Vorgehen begriffen, so geschieht die Bildung der Angriffskolonne ebenfalls im Trabe und auf das alleinige Kommando des B.-K.

Ist das Bataillon im Zurückgehen begriffen, so findet dasselbe statt, nur setzen sich die abbrechenden Züge vor den 4. und 5. Zug.

b) Aus der geöffneten oder geschlossenen Zugkolonne.

War die Zugkolonne rechts abmarschirt und geöffnet, so kommandirt der B.-K.:

Nach der Mitte in Kolonne!

und hierauf die Offiziere des 1., 2. und 3. Zuges:

Rechts — um!

Die Offiziere des 5., 6., 7. und 8. Zuges:

Halb — links!

worauf der B.-K.

Marsch! kommandirt.

Die Zugführer des 3., 2. und 1. Zuges führen ihre Züge hinter den 4. Zug, der stehen geblieben ist, indem sie die Spitzen zweimal rechts schwenken lassen und an gehöriger Stelle beziehungsweise:

Links marschirt auf — Marsch! Marsch! — Halt!

oder nur:

Marschirt auf — Marsch! Marsch!
Halt! kommandiren. (Siehe S. 334.)

Die Offiziere des 5., 6., 7. und 8. Zuges führen mit den Kommandos:

Gerade — aus!
Halt!

ihre Züge auf den für sie bestimmten Platz.

War die geöffnete Kolonne links abmarschirt, so bleibt der 5. Zug stehen, die Z.-F. des 6., 7. und 8. Zuges kommandiren:

Links — um!

die des 4., 3., 2. und 1. Zuges:

Halb — rechts!

Im Uebrigen wird ganz analog wie oben verfahren. Der Zugführer des 4. Zuges jedoch kommandirt:

Gerade — aus!
Augen — links! — Halt!

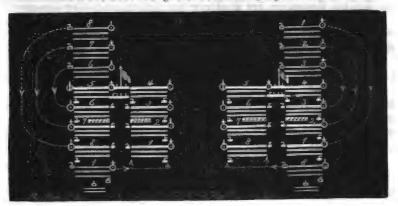
Auf das Kommando des B.-K.:

Nach der Mitte in Kolonne! — Marsch! Marsch!

oder auf das Signal „Kolonne formirt!" wird die Bildung der Angriffskolonne im Trabe ausgeführt, wobei die Zugführer keine Kommandos geben.

Eine in der Bewegung begriffene, geöffnete Zugkolonne bildet die Angriffskolonne stets im Trabe auf die eben erwähnte Art.

Nach der Mitte in Kolonne aus der links abmarschirten (rechts abmarschirten) geschlossenen Zugkolonne.



Ist die Kolonne geschlossen, so **kommandiren beim Rechtsabmarsch** die Zugführer des 5., 6., 7. und 8. Zuges:

Links — um! und nachdem sie eine Zuglänge fortgegangen sind:
Rechts — um! — Halt!

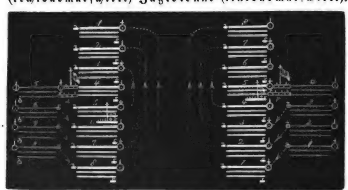
Beim Linksabmarsch aber kommandiren die Z.-F. des 1., 2., 3. und 4. Zuges:

Rechts — um! und nach Zurücklegung einer Zuglänge:
Links — um! — Halt! der Führer des 4. Zuges aber vor dem Kommando „Halt!" noch:
Augen — links!

Die übrigen Züge verfahren wie bei der geöffneten Kolonne, ebenso der B.-K.

29. Uebergang der Angriffskolonne in die geschlossene Zugkolonne.

Uebergang der Angriffskolonne in die geschlossene (rechtsabmarschirte) Zugkolonne (linksabmarschirte).



Auf das Kommando des B.-K.:

Zum Rechts- (Links-) Abmarsch in Kolonne! kommandiren beim Rechtsabmarsche die Z.-F., mit Ausnahme des Z.-F. des 4. Zuges, der stehen bleibt:

Rechts — um! und auf das hierauf folgende Kommando des B.-K.:

Marsch!

schwenken der 3., 2. und 1. Zug mit der Spitze links und marschiren in ihrer Reihenfolge vor dem 4. Zuge links auf; der 5., 6., 7. und 8. Zug setzen sich mit rechts um hinter den 5.; die Zugführer derselben kommandiren:

Halt! — Front!

Soll die links abmarschirte Kolonne gebildet werden, so bleibt der 5. Zug stehen, die Z.-F. der übrigen Züge kommandiren:

Links — um! und verfahren dann analog wie oben.

30. Bewegungen mit der Angriffskolonne.

Bei allen Bewegungen in der Angriffskolonne haben die Züge Viertel-Zug-Abstand*), und nur, wenn das Bataillon zum eigentlichen Gefecht übergehen oder deployiren soll, wird auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs aufgeschlossen.

Richtung und Fühlung sind nach der Fahne**), und nur während einer Schwenkung ist die Fühlung nach dem stehenden, die Richtung nach dem herumgehenden Flügel.

---

*) Das Bataillon stellt sich gleich auf dem Sammelplatze mit Viertel-Zug-Abstande auf.

**) Dieselbe tritt beim Vorgehen nicht heraus.

Bei den Bewegungen rückwärts treten die auf den Flügel der Züge im Innern der Kolonne befindlichen linken und rechten Flügelunteroffiziere in die Linie des 3. Gliedes. Zwei von den Unteroffizieren, die bei der Bildung des Karrees zum Eintreten in die Queue bestimmt sind, nehmen sogleich in einem Gliede den Platz zwischen den Flügelunteroffizieren des 1. und 8. Zuges ein und vertreten die Stelle der Fahne.

Bei den Seitenbewegungen der Kolonne mit rechts oder links um und bei dem Marsche halbseitwärts treten die Z.-F. und der Offizier vom linken Flügel des 5. Zuges bezugsweise zur Seite oder vor den Flügelmann, neben welchem sie in der Kolonne stehen.

Auf das Kommando des B.-K.:

Points — vor! tritt bei der Angriffskolonne der Zugführer des 4. Zuges, der Fahnenträger und der Offizier vom linken Flügel des 5. Zuges vor. Auf das Kommando:

Richt — euch! rückt das Bataillon mit Augen rechts in die angegebene Richtungslinie; die Fühlung ist nach der Fahne.

31. Abbrechen und Aufmarsch der Abtheilungen der Angriffskolonne.

Machen Terrainhindernisse das Abbrechen in eine schmalere Front nothwendig, so kommandirt der B.-K.:

Aus der Tete (Queue) in Reihen gesetzt! oder
Aus der Tete (Queue) in Halbzüge (Sekzionen) brecht ab!

Im ersten Falle kommandiren die Zugführer bezugsweise:

Rechts — um! oder **Links — um!**

die Fahne bleibt gerade aus, die andern Züge treten kurz und hängen sich, sobald sie Raum gewonnen haben, den Vorderzügen an*).

Im zweiten Fall kommandiren die Zugführer ihren Zügen nach und nach das Abbrechen und verfahren, wie dies S. 334 angegeben ist.

Hält die Kolonne, welche abbrechen soll, so erfolgt die Bewegung erst auf das weitere Kommando des B.-K.:

Marsch!

Soll die Bewegung im Trabe ausgeführt werden, so kommandirt der B.-K.:

Marsch! Marsch!

Soll die Kolonne wieder aufmarschiren, so giebt hierzu der Bataillons-Kommandeur den Zugführern der Tete (Queue) die Weisung, der Aufmarsch geschieht dann, wie Seite 334 angegeben, und die nachfolgenden Züge schließen ohne Weiteres wieder auf**).

Soll eine Angriffs-Kolonne, wenn sie seitwärts marschirt, einen Engweg durchschreiten, so kommandirt der B.-K.:

Aus der rechten (linken) Flanke brecht ab!

---

*) Die Züge an der Tete (Queue) bleiben mit ihren Spitzen in gleicher Höhe mit der Fahne, die Zugführer befinden sich an der Spitze ihrer Züge, die Spielleute marschiren in Reihen zwischen dem 3. und 6. Zuge.

**) Eine nach der Queue abmarschirte Kolonne muß erst aufmarschiren, bevor sie Front macht.

worauf die vier äußeren Züge kurz treten, bis die vier inneren Züge vorbei sind, denen sie sich darauf anhängen.

Ist der Engweg durchschritten, so nehmen die vier äußeren Züge so schnell als möglich ihre ursprünglichen Plätze in der Kolonne wieder ein.

32. Angriff mit der Kolonne nach der Mitte.

Der B.-K. kommandirt:

Bataillon — Marsch!

Zur Attacke Gewehr — rechts!

Fällt das Gewehr! welches nur vom 1. und 2. Gliede der vorderen Züge ausgeführt wird,

Marsch! Marsch! worauf sich die Leute mit lautem Hurrah-Geschrei auf den Feind stürzen.

Bataillon — Halt! (kurzer Trommelwirbel).

Das 1. und 2. Glied der vorderen Züge macht auf das letzte Kommando fertig, alle anderen Glieder nehmen das Gewehr über. Je nachdem der Angriff ein glücklicher oder unglücklicher war, wird eine Salve gegeben und die Verfolgung des Feindes den Schützenzügen übertragen, oder es wird Hahn in Ruh gesetzt, Kehrt gemacht und der Rückzug durch Schützenzüge gedeckt.

War der Angriff nicht entscheidend, so kann das Feuergefecht durch die Schützenlinie fortgesetzt werden, während die Kolonne sich dem Feuer möglichst entzieht, oder sind keine Schützenzüge verfügbar, so kann das Signal zum Rottenfeuer und hierauf das Kommando:

Deployirt — Marsch! Marsch!

gegeben werden (s. S. 353), wobei die in die Richtungslinie der Tete des Bataillons eintretenden Züge ohne Weiteres das Rottenfeuer aufnehmen.

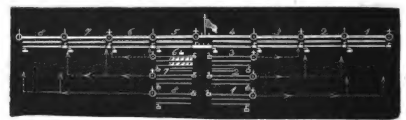
33. Deployement und Aufmarsch einer Angriffskolonne.

Der B.-K. kommandirt:

Rechts und links deployirt!

Der Fahnenträger, welcher einen Schritt mit rechtsum vortritt, und die Flügelunteroffiziere treten in die neue Richtungslinie.

Rechts und links deployirt.



Rechts und links — um!
Marsch!
4. und 5. Zug bleibt stehen.
Die Zugführer des 3., 2. und 1. Zuges kommandiren:
Links — um! Augen — links!
Halt!
Die des 6., 7., 8. Zuges aber:
Rechts — um!
Halt!
Endlich der B.-K. für die Züge über der Fahne:
Augen — rechts! Die vorgesprungenen Unteroffiziere treten ein.
Auf das Kommando des B.-K.:
Deployirt! — Marsch! Marsch!
entwickelt sich die Kolonne ohne weiteres Kommando und, ohne daß Unteroffiziere in die Richtungslinie vorspringen, im Trabe.

Soll eine Angriffskolonne während des Marsches aufmarschiren, so kommandirt der B.-K.:
Rechts und links marschirt auf! — Marsch! Marsch!
worauf der Aufmarsch ohne Weiteres im Trabe ausgeführt wird.

Auch auf einen der hinteren Züge kann die Angriffskolonne deployiren.
Auf das Kommando des B.-K.:
Aus der Tiefe rechts (links) deployirt!
Rechts (links) — um!
Marsch!
bleibt der 8. (1.) Zug stehen, die drei Züge von dem betreffenden Flügel deployiren aus der Tiefe, die übrigen rechts oder links. Die Richtungslinie wird von dem 4. und 5. Zuge ab genommen.

Der älteste Offizier der beiden Teten-Züge führt diese Züge und giebt vor dem Kommando: **Halt! — Front!** das Avertissement:
Vierter und fünfter Zug!

34. Vom Karree.

a) Bildung des Karrees.

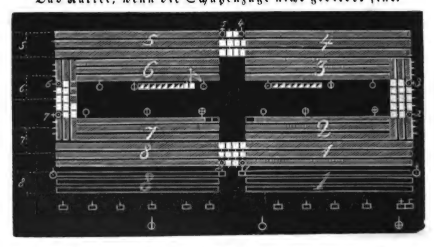
Das Karree ist diejenige Gefechtsform, in welcher die Infanterie den Angriffen der Kavallerie Widerstand leistet. Die vorzüglichste Eigenthümlichkeit des Karrees ist die, daß es nach allen Seiten vertheidigungsfähig ist.

War das Bataillon bereits in der Angriffskolonne, so wird das Karree auf das Kommando des B.-K.:

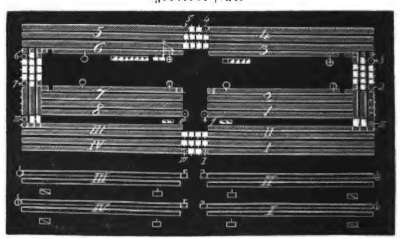
Formirt das Karree!

so gebildet, wie es die nachstehende Figur anzeigt, indem nämlich die Züge erst aufschließen (wobei die schließenden Offiziere und Unteroffiziere um beide Flügel herumgehen) und dann beziehungsweise die Wendung machen.

Das Karree, wenn die Schützenzüge nicht gebildet sind.



Das Karree, wenn die 4 Schützenzüge an der Queue gebildet sind.



Reicht die Zahl der vorhandenenen Unteroffiziere nicht aus, um alle Plätze zu besetzen, so werden auf die Plätze der Fehlenden so viel Leute aus dem 1. Gliede des 2. und 7. und aus dem 3. Gliede (aus dem 2., wenn die Schützenzüge gebildet waren) des 3. und 6. Zuges gestellt. Die drei rechten oder linken Flügelrotten der Züge, welche die Tete oder Queue bilden, also die eigentlichen Ecken des Karrees, machen nach der Flanke Front, wenn diese angegriffen wird.

Karree — fertig!

Das vordere Glied auf allen Seiten fällt das Gewehr, das 2. und 3. Glied rücken rechts über und machen fertig. Die Offiziere bleiben stehen. Die

umstehenden Figuren ergeben die nähere Aufstellung; befinden sich jedoch nur zwei Schützenzüge an der Queue, so rücken diese unmittelbar an den 1. und 8. Zug heran. Die Offiziere und Unteroffiziere treten dann in die Mitte zwischen beiden Zügen, die Hornisten bei den Spielleuten des Bataillons ein, und von den zwischen den hinteren Zügen des Bataillons befindlichen Unteroffizieren treten so viele vor, als nöthig sind, um den Raum auszufüllen.

Soll ein in Linie aufgestelltes Bataillon schnell das Karree formiren, so geschieht dies auf das Signal „Kolonne formirt“ im Trabe, auf welches Signal sofort das Kommando des B.-K.:

Formirt das Karree! — Karree — fertig! erfolgt.

b) Feuer des Karrees.

Auf das Avertissement des B.-K.:

Tete (rechte- — linke Flanke — Queue) chargirt!

machen die drei Eckrotten der Züge an der Tete und der Queue in allen Fällen, wo sie die Front noch nicht nach der angegriffenen Seite haben, die nothwendige Wendung dahin.

Zweites Glied, An! — Feuer!

Das 2. Glied*) giebt, nachdem es gefeuert, seine Gewehre mit der rechten Hand rechts herum an das 3. Glied ab, und empfängt von demselben mit der linken Hand ein geladenes Gewehr zurück und macht fertig. Hierauf erfolgt abermals das Kommando:

Zweites Glied, An! — Feuer!

worauf dasselbe die fremden Gewehre ladet und fertig macht u. s. f., bis auf das Kommando:

Hahn in Ruh! — Schulter! oder: **das Gewehr — über!**

das Feuer eingestellt wird, wobei das 2. und 3. Glied auf das Kommando: „Hahn in Ruh“ die fremden Gewehre austauschen.

Um die Pause zwischen der 2. und 3. Salve auszufüllen, kann auch der B.-K.

Erstes Glied, An! — Feuer! — Geladen!

kommandiren, worauf dasselbe, ohne weiteres Kommando, die Gewehre wieder fällt. Auch kann der B.-K. die 2. Salve aus dem 1. und 2. Gliede zugleich auf das Kommando:

Erstes und zweites Glied, An! — Feuer!

geben und dann wieder laden lassen. Das erste Glied fällt nach dem Laden sogleich wieder das Gewehr, während das 2. Glied fertig macht.

c) Bewegung mit dem Karree.

Der B.-K. kommandirt:

Nach der Tete (der rechten- — linken Flanke — der Queue) abmarschirt!

und, nachdem die Zugführer die zu dem bezeichneten Abmarsche nöthige Wendung kommandirt haben:

Bataillon — Marsch!

---

*) Die in demselben stehenden Unteroffiziere feuern mit.

Soll das Karree halten:

Karree — Halt!

worauf nach allen Seiten Front gemacht wird.

Sollen zur Abwehr einzelner feindlicher Reiter während des Marsches Schützen aus dem Karree treten, so geschieht dies auf das Kommando des B.=K.:

Aus der Tete — (rechten= — linken Flanke — Queue) Schützen vor!

Aus dem ersten Gliede der Tete und erforderlichen Falles aus dem 3. Gliede der Queue treten einzelne der besten Schützen, aus den Flanken die äußeren Flügelleute des 2. und 3. Gliedes, des 2., 3., 6. und 7. Zuges zur Abwehr einzelner feindlicher Reiter vor und schießen; sie treten, wenn das Karree hält, schnell wieder auf ihren Platz ein.

d) Das Herstellen der Angriffskolonne

geschieht sowohl auf dem Marsche wie auf der Stelle, auf das Kommando des B.=K.:

Formirt die Kolonne!

Steht das Bataillon, so machen die Züge auf das Kommando ihrer Zugführer die betreffende Wendung und nehmen durch Rückwärtsrichten den gewöhnlichen Kolonnen=Abstand.

Im Marsche dagegen wird die Kolonne nur durch Kurztreten hergestellt.

35. Von der Aufstellung und Entwickelung einer Brigade.

Eine Brigade (6 Bataillone), welche einen Marsch beabsichtigt, stellt sich bei ihrer Versammlung in geschlossener Zugkolonne mit Viertelzugabstand in zwei Treffen, Fahne auf Fahne, mit 30 Schritt Treffenabstand und 20 Schritt Bataillons=Zwischenraum auf. Bei den ungeraden Brigaden d. h. solchen, die den rechten Flügel der Division bilden, stehen die Füsilier=Bataillone auf dem rechten, bei den geraden Brigaden, welche den linken Flügel bilden, auf dem linken Flügel.

Eine Brigade, welche alsbald zu Evoluzionen übergehen soll, stellt sich ebenso, aber in Angriffskolonne auf.

Eine einzelne Brigade stellt sich, sobald sie für sich Evoluzionen ausführen soll, in drei Treffen auf, wobei das Füsilier=Bataillon des 2. Treffens zur Avantgarde oder zur Reserve bestimmt, seinen Platz auf 30 Schritt Treffenabstand vor oder hinter der Mitte der Brigade nimmt. Die beiden übrig bleibenden Bataillone des 2. Treffens müssen alsdann mit ihren Fahnen auf der Mitte der Zwischenräume des ersten Treffens stehen.

Bei der entwickelten Brigade haben die Bataillone einen so großen Abstand von einander, daß, wenn sie deployirt sind, noch 20 Schritt Zwischenraum bleiben. Der Treffenabstand beträgt 150 Schritt. Die Bataillone des 2. Treffens stellen sich auf die Mitte der Zwischenräume der Bataillone des 1. Treffens dergestalt auf, daß dieses von jenem um ein halbes Bataillon, bei den ungeraden Brigaden rechts, bei den geraden links, überflügelt wird.

36. Von den Paraden.

Bei der Aufstellung eines Bataillons in Linie zur Parade stehen die Spielleute auf dem rechten Flügel des Bataillons, zuerst die Tambours, dann die Hautboisten, auf das 2. Glied gerichtet, 5 Schritt von demselben entfernt. Sobald der die Parade Abnehmende sich dem Bataillon nähert, kommandirt der B.-K.:

Achtung! Präsentirt das — Gewehr!

und, nähert sich der Erstere vom linken Flügel:

Augen — links! Hat derselbe die Front passirt:

Achtung! — Gewehr auf Schulter! oder, wenn die Augen links waren:

Augen — rechts! Achtung! Gewehr auf — Schulter!

und hierauf:

Parademarsch! und, soll der 1. Zug geradeaus gehen:

Erster Zug, gerade aus! Der Zugführer desselben tritt vor die Mitte. Die Spielleute 25 Schritt vor dem 1. Zuge.

Mit Zügen rechts schwenkt — Marsch! — Halt!

Bataillon — Marsch!

Große Truppenmassen werden zur Parade entweder in Zug-Kolonne oder in Kolonne mit Kompagnie-Front aufgestellt. Von dem rechten Flügel-Offizier des einen Bataillons bis zum linken Flügel-Offizier (Unteroffizier) des andern Bataillons beträgt der Zwischenraum 20 Schritt für ein Bataillon, 40 für ein Regiment, 50 für eine Brigade, 60 für eine Division, 90 für ein Armee-Korps.

Der Vorbeimarsch kann in Zügen, in Kompagnie-Fronten, in geschlossenen Zug-Kolonnen und in Regiments-Kolonnen stattfinden.

Bei dem Vorbeimarsche in Kompagnie-Fronten folgen sich die Kompagnien auf Zugabstand, der Hauptmann 4 Schritt vor der Mitte seiner Kompagnie.

Der Bataillons-Kommandeur reitet hinter den Spielleuten, der Regiments-Kommandeur 10 Schritt vor denselben.

Aufstellung einer (der 3.) Kompagnie zum Parademarsch in Kompagnie-Front.



Bei dem Vorbeimarsche in Regiments-Kolonne rücken die 3 Bataillone eines Regiments, in rechts abmarschirter geschlossener Zugkolonne aufgestellt, dicht neben einander. Auf die linken Flügel der Züge treten, so weit es die Zahl der Offiziere erlaubt, jedenfalls aber bei den 3 vordersten Zügen, schließende Offiziere an die Stelle der Flügelunteroffiziere. Jedes Bataillon wird durch einen Offizier geschlossen.

Die Fahnen marschiren 8 Schritt vor der Mitte des Regiments, und rechts und links neben ihnen ein Offizier.

Parademarsch einer Division in Regiments-Kolonne.



37. Das Abholen der Fahnen.

Die Kompagnie marschirt in Linie vor dem Hause auf, in welchem sich die Fahnen befinden, und sendet auf das Kommando:

Fahnen-Unteroffiziere, Marsch!

den jüngsten Offizier und für jede Fahne zwei Unteroffiziere — in zwei Gliedern, die Fahnenträger im ersten — in das Haus. Sobald der Offizier in eben der Ordnung mit den Fahnen wieder herauskommt, wird präsentirt. Die Fahnen treten vor den rechten Flügel des ersten Zuges, Front nach dem Hause; der Offizier, welcher sie gebracht hat, und der nächste jüngste Offizier der Kompagnie, neben dieselben. Die Unteroffiziere gehen um den rechten Flügel der Kompagnie und treten auf ihren Plätzen wieder ein.

Wenn hierauf abmarschirt wird, treten die Fahnen, mit den beiden sie begleitenden Offizieren hinter die Musik, dann folgt die Kompagnie. Der kommandirende Hauptmann tritt beim Abmarsche der Kompagnie vor die Fahnen.

Das Abbringen der Fahnen geschieht in gleicher Art, wie das Abholen. Wenn die Kompagnie mit den Fahnen in die Nähe des Hauses kommt, wohin sie abgebracht werden sollen, schlagen die Tambours den Fahnentrupp. Nach dem Einschwenken treten die Fahnen ebenfalls wieder vor den rechten Flügel des 1. Zuges, sodann läßt der Hauptmann präsentiren. Auf das Kommando: „Achtung!“ treten die oben erwähnten begleitenden Unteroffiziere hinter und der jüngste Offizier vor die Fahnen. Unmittelbar nach dem Präsentiren schlagen die Tambours Fahnentrupp, und die Hautboisten blasen. Der Offizier kommandirt zu den Fahnen: **Marsch!** und bringt sie nach dem Hause. An der Thüre macht er Halt, läßt die Fahnen hineingehen, macht mit den begleitenden Unteroffizieren Rechtsum und marschirt um den rechten Flügel der Kompagnie herum zum Eintreten auf ihre Plätze. Der Hauptmann läßt schultern und marschirt, wenn die Unteroffiziere eingetreten sind, ohne die Fahnenträger abzuwarten, mit der Kompagnie ab*).

---

*) Da in den beiden größeren Garnisonen des Garde-Korps, Berlin und Potsdam, die Fahnen sämmtlicher Truppentheile desselben sich in den Königlichen Schlössern befinden, so werden hier zur Abkürzung des Aufenthaltes beim Ausrücken der ganzen oder des größeren Theiles der Garnison, die Fahnen von allen Truppentheilen der Infanterie durch eine Kompagnie abgeholt. Ferner stehen hier außer den Fahnenträgern auch schon die zur Begleitung bestimmten Offiziere und Unteroffiziere im Schlosse bereit, um sogleich nach dem Präsentiren der Kompagnie, welches erfolgt, wenn sie vor demselben aufmarschirt ist, heraustreten zu können. Ebenso werden die Fahnen wieder von einer Kompagnie abgebracht.

Sind die Truppen auf dem Platze vor dem Königlichen Schlosse, in welchem sich die Fahnen befinden, zur großen Parade aufgestellt, wie z. B. im Lustgarten zu Potsdam, so treten die von einem Offizier geführten Fahnen nebst den begleitenden Unteroffizieren zu der befohlenen Zeit aus dem Schlosse heraus. Hierauf geht jede Fahne auf dem kürzesten Wege zu ihrem Bataillon und tritt sogleich auf ihren Platz. Die bereits aufgestellten Truppen statten dabei die Honneurs ab.

Zweiter Abschnitt.

Die Formen des zerstreuten Gefechtes.

I. Die Kompagnie-Kolonnen.

1. Allgemeine Vorschrift.

Die Bildung der Kompagnie-Kolonnen, und alle Bewegungen in derselben, mit Einschluß des Unterstützungs-Trupps der Schützenlinie, geschehen ohne Tritt und mit Gewehr über. Beim Halten wird stets das Gewehr abgenommen. Nur wenn die Kompagnie-Kolonne ausnahmsweise als geschlossene Abtheilung wirken soll, wie bei einem Bajonett-Angriffe, so gelten auch für sie alle, für die geschlossene Fechtart bestehenden Vorschriften.

2. Bildung der Kompagnie-Kolonnen aus einem in Linie aufgestellten Bataillon.

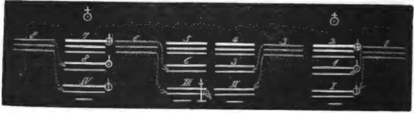
Auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Kompagnie-Kolonnen formirt!

gehen bei den Kompagnien über der Fahne das 3. Glied der geraden Züge, so wie die hinter diesen Zügen befindlichen schließenden Offiziere und Unteroffiziere, 12 Schritt zurück und machen wieder Front. Die ungeraden Züge machen gleichzeitig links um und setzen sich mit ihren beiden ersten Gliedern, mit 6 Schritt Abstand, hinter das 1. und 2. Glied der geraden Züge, während ihre 3. Glieder vor das 3. Glied der geraden Züge rücken.

Bei den Kompagnien unter der Fahne wird dieselbe Bewegung von den geraden Zügen mit rechts um ausgeführt, und setzen sich dabei die 3 Glieder der geraden Züge hinter das 12 Schritt zurückgegangene 3. Glied der ungeraden.

Bildung der Kompagnie-Kolonnen aus einem in Linie aufgestellten Bataillon.



Hiernach sind mithin die Kompagnien über der Fahne links, die unter der Fahne rechts abmarschirt, und die beiden mittleren Kompagnien stehen dicht neben einander.

Die Fahne, die Fahnen-Unteroffiziere und der Bataillons-Tambour bleiben bei der 3. Kompagnie des Bataillons und treten, eine Sekzion bildend, hinter den 3. Zug derselben. Die Spielleute begeben sich zu ihren Kompagnien. Die Fahne des Bataillons bleibt, sollte die dritte Kompagnie verwendet werden, bei der zur Reserve bestimmten Kompagnie, und im Falle auch diese ausnahmsweise aufgelöst wird, bleibt unter allen Umständen die 1. Sekzion des 1. Zuges dieser Kompagnie bei der Fahne.

Der Hauptmann befindet sich vor der Kompagnie, die beiden Zugführer behalten ihre Züge. Der 2. Sekonde-Leutnant oder ein besonders bestimmter Offizier übernimmt die Führung des 3. Zuges, Zug des 3. Gliedes oder Schützenzug genannt. Auf beide Flügel aller Züge treten Unteroffiziere, die übrigen werden gleichmäßig vertheilt. Die Tambours treten hinter die Kompagnie. Der Hornist tritt zu dem Hauptmann; ist ein zweiter Hornist vorhanden, so befindet er sich bei dem Schützenzuge.

So lange die beiden mittleren Kompagnien vereinigt bleiben, werden sie vom ältesten der beiden Kompagnie-Chefs geführt, wenn sich nicht ein zweiter Stabs-Offizier bei dem Bataillon befindet, in welchem Falle dieser das Kommando zu übernehmen hat.

Hatte das in Linie stehende Bataillon seine Schützenzüge bereits hinter den Flügeln gebildet (s. Seite 369), so machen diese auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Kompagnie-Kolonnen formirt!

links oder rechts um, und rücken auf dem kürzesten Wege zu ihren Kompagnien.

Soll aus der Kompagnie-Kolonne in ganzen Zügen zu der in Halbzügen übergegangen werden, wenn der Zug 20 Rotten oder darüber hat, so machen auf das Kommando:

In Halbzügen — brecht ab!

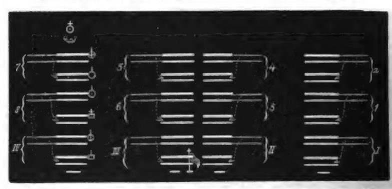
bei den im Bataillon über der Fahne stehenden Kompagnien die ungeraden Halbzüge links um und setzen sich mit 2 Schritt Abstand hinter die geraden Halbzüge.

Bei den im Bataillon unter der Fahne stehenden Kompagnien machen die geraden Halbzüge rechts um und setzen sich mit 2 Schritt Abstand hinter die ungeraden Halbzüge.

Die Kompagnie bildet so, je nachdem sie im Bataillon über oder unter der Fahne steht, eine geschlossene, links oder rechts abmarschirte Kolonne von 6 Halbzügen.

Der 3. Sekonde-Leutnant, der Feldwebel, der Portepee-Fähnrich, nöthigenfalls Unteroffiziere, übernehmen das Kommando der geraden Halbzüge. Beide Flügel der Halbzüge werden möglichst mit Unteroffizieren besetzt, die etwa noch überschießenden hinter den Zügen vertheilt.

Abbrechen der Kompagnie-Kolonnen in Halbzüge.



Auf das Kommando:

In Zügen marschirt auf — Marsch!

erfolgt der Aufmarsch der abgebrochenen Halbzüge mit links oder rechts um.

Soll die Linie aus den Kompagnie-Kolonnen wieder hergestellt werden, so begeben die Schützenzüge sich dabei hinter die Flügel des Bataillons.

Soll das Bataillon sich in 3 Gliedern aufstellen, so ist, wie überhaupt bei allen Aufmärschen und Deployements, bei denen die Züge aus dem 3. Gliede gebildet waren, das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Das 3. Glied formirt!

erforderlich.

Bei einer einzelnen Kompagnie wird auf das Kommando:

Kompagnie — formirt!

die Aufstellung in Linie zu 3 Gliedern wieder angenommen. Soll die Kompagnie eine andere Aufstellung nehmen, so wird solche im Kommando bezeichnet.

3. Bildung der Kompagnie-Kolonnen aus der geöffneten oder geschlossenen Zugkolonne.

Bei einer rechts abmarschirten Kolonne in Zügen machen auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Kompagnie-Kolonnen formirt!

die dritten Glieder aller ungeraden Züge des Bataillons rechts um und setzen sich durch Rechtsschwenken der Spitze und Linksauflaufen vor die 3. Glieder der geraden Züge, welche zu diesem Ende etwas zurücktreten.

Beim Linksabmarsch machen die 3. Glieder der geraden Züge links um und setzen sich durch Linksschwenken der Spitze und Rechtsauflaufen hinter die 3. Glieder der ungeraden Züge.

Bildung der Kompagnie-Kolonnen bei einer
rechts abmarschirten links abmarschirten
Zug-Kolonne.

1. Bewegung. 2. Bewegung. 1. Bewegung. 2. Bewegung.

Bei der geöffneten Kolonne wird demnächst nach dem Zuge der Spitze auf 6 Schritt Abstand geschlossen. Bei der geschlossenen Kolonne wird dieser Abstand erst beim Antreten oder durch Kehrtmachen und Zurückgehen der hinteren Züge gewonnen.

Alle vier Kompagnien sind hiernach rechts oder links abmarschirt, jedoch muß die erste Gelegenheit benutzt werden, um den Abmarsch nach S. 360 so herzustellen, daß die 1. und 2. Kompagnie links, die 3. und 4. Kompagnie rechts abmarschirt ist.

4. Bildung der Kompagnie-Kolonnen aus der Angriffs-Kolonne.

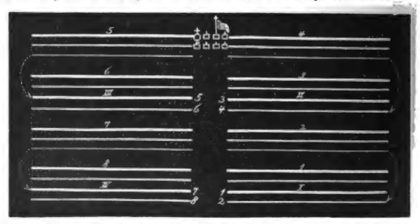
Auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Kompagnie-Kolonnen formirt!

macht das 3. Glied des 2. und 4. Zuges rechts um und setzt sich durch Rechtsschwenken der Spitze und Linksauflaufen hinter das 3. Glied des 1. und 3. Zuges; das 3. Glied des 5. und 7. Zuges macht links um und setzt sich durch Linksschwenken der Spitze und Rechtsauflaufen vor das 3. Glied des 6. und 8. Zuges, welches zu dem Ende etwas zurücktritt.

Waren die Schützenzüge bereits an der Queue der Angriffs-Kolonne aufgestellt, so setzen sich der 2. und 3. Schützenzug auf dem kürzesten Wege hinter ihre Kompagnie.

Bildung der Kompagnie-Kolonnen aus der Angriffs-Kolonne.



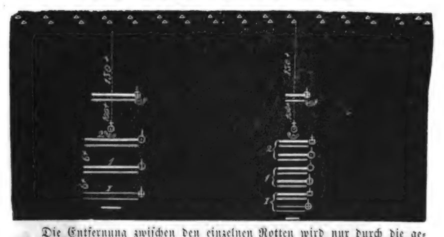
Soll die Angriffs-Kolonne wieder hergestellt werden, so bestimmt der B.-K., wenn die Kompagnieen auseinander gezogen waren, die Kompagnie, auf welche sich das Bataillon zusammenziehen soll. Diese bleibt stehen, und die anderen rücken auf dem nächsten Wege in lebhaftem Schritt dahin und stellen sich in ihrer für die Kolonne nach der Mitte bestimmten Ordnung auf, während sich die Schützenzüge an die Queue der Kolonne so setzen, daß der 2. und 1. Schützenzug hinter dem 1., der 3. und 4. Schützenzug hinter dem 8. Zuge des Bataillons zu stehen kommt, und zwar mit demselben Abstande, den die übrigen Züge der Kolonne haben.

5. Bildung einer Schützen-Linie.

In den meisten Fällen ist der Zug des 3. Gliedes oder ein Halbzug desselben zuerst zur Bildung der Schützen-Linie zu verwenden, ohne jedoch eine unabweichbare Regel hieraus zu machen. Er rückt auf dem kürzesten Wege bis in eine angemessene Entfernung (etwa 100 Schritt) vor und hält oder verkürzt den Schritt, um die zur Bildung der eigentlichen Schützen-Linie bestimmten Leute vorzulassen.

Auf das Signal oder auf das Kommando: „Schwärmen!" zieht sich, wenn es nicht anders befohlen wird, nur eine Sekzion, die rechte oder linke Flügel-Sekzion, in der Art auseinander, daß die einzelnen Rotten mit halb rechts und halb links — soll es auf der Grundlinie geschehen, mit rechts und links um — so lange fortgehen, bis der zu deckende Raum eingenommen ist, oder bis das Signal „Halt!" erfolgt, worauf sie sich aufstellen.

Bildung einer Schützen-Linie.
bei ganzen Zügen (1. Komp.) bei halben Zügen.



Die Entfernung zwischen den einzelnen Rotten wird nur durch die gegebenen Umstände bestimmt. In freiem und ebenem Gelände müssen die einzelnen Rotten in einer ungefähren Richtung und Verbindung, gewöhnlich nach der Mitte, bleiben. In waldigem und durchschnittenem Gelände kann von Richtung nicht die Rede sein, nur darf die Verbindung nie ganz verloren gehen, und die Nebenrotten müssen sich sehen können.

Der Offizier nebst dem Hornisten bleibt bei der größeren Hälfte seines Zuges, mag diese als Schützen-Linie aufgelöst sein oder zum Unterstützungs-Trupp dienen. Die Unteroffiziere werden bei den Sekzionen eingetheilt und bleiben bei denselben; sie erhalten in der Schützen-Linie jedoch keinen bestimmten Platz, sondern begeben sich dahin, wo ihre Gegenwart erforderlich wird.

6. Feuer einer Schützen-Linie.

Die beiden Leute, welche eine Rotte bilden, machen in der Art gemeinschaftliche Sache, daß in der Regel einer geladen hat, wenn der andere seinen Schuß abgiebt. Auf den dadurch bedingten Feuerwechsel ist jedoch nicht peinlich zu halten; er würde nicht selten, wie z. B. bei der Vertheidigung, in einer durch Terraingegenstände gedeckten Aufstellung, ohne Nutzen sein.

Beim Feuern im Vorgehen wird immer der, welcher seinen Schuß anbringen will, voran, und der, welcher zuletzt geladen, also stillgestanden oder sich langsamer bewegt hat, hinten sein.

Beim Zurückgehen ist der, welcher schießen will, der Nächste am Feinde; hat er seinen Schuß weggegeben, so geht er an seinem Kameraden vorbei und ladet wieder, während dieser allein den Feind im Auge behält, bis jener fertig ist.

Bei einer Bewegung mit rechts oder links um, tritt der, welcher schießen will, einige Schritte seitwärts gegen den Feind hinaus und giebt seinen Schuß ab. Befindet er sich hinter einem deckenden Gegenstande, so bleibt er hinter

demselben, bis er wieder geladen hat, und begiebt sich dann erst rasch auf seinen Platz; wenn nicht, so kehrt er gleich dahin zurück und ladet dann erst.

Während der Bewegung schießt in der Regel der Schütze nicht, wenigstens nicht auf einzelne Gegner. Bietet sich ein leicht zu treffendes Ziel dar, oder sind anderweitige Umstände zu berücksichtigen, so tritt eine Ausnahme von der Regel ein.

7. Bewegungen und Schwenkungen einer Schützen-Linie.

Die Bewegungen werden, sobald das Signal verstanden ist, oder auf den Zuruf des Offiziers, ausgeführt. Sie geschehen in einem raschen lebhaften Schritte, wovon nur in seltenen Fällen eine Ausnahme gemacht werden darf.

Alle Märsche aus der Flanke geschehen mit rechts oder links um. Eine Veränderung der Marschrichtung während der Flankenbewegung geschieht durch eine Schwenkung, durch einen Aufmarsch oder durch Auflaufen der Rotten.

Bei allen Schwenkungen ist die Richtung nach dem herumgehenden Flügel, der sich im lebhaften Schritte bewegt, die Verbindung und der Abstand der einzelnen Rotten wird von dem stehenden Flügel abgenommen. Bei langen Schützen-Linien ist es zweckmäßig, die Rotten am Drehpunkte gleich in der neuen Richtung dem Gelände gemäß aufzustellen, damit alle übrigen nach und nach einrücken können.

8. Verstärken, Verlängern, Vermindern und Ablösen einer Schützen-Linie.

Die zur Unterstützung bestimmte Abtheilung, Sekzion ꝛc. geht in lebhaftem Schritte vor und breitet sich aus; die einzelnen Rotten treten da, wo sie am besten Platz oder deckende Gegenstände finden, in die Zwischenräume der stehenden Schützen-Linie ein.

Soll die Verstärkung der Schützen-Linie ausnahmsweise während der Bewegung erfolgen, so geht die hierzu bestimmte Abtheilung im Trabe vor.

Nicht immer ist die unmittelbare Verstärkung der Schützen-Linie durch Einschieben einer neuen Abtheilung zweckmäßig; beim Angriffe ist vielmehr das Verlängern der Schützen-Linie oder die Entsendung einer Abtheilung in die Flanke des Feindes, um dort eine neue Feuerlinie zu bilden, oft bei Weitem wirksamer, als die Vermehrung der in der Front bereits thätigen Schützen.

Bei der Vertheidigung ist ebenfalls ein Verlängern der Schützen-Linie eine Aufstellung in der Flanke des Feindes oder ein Verstärken nur der besonders wichtigen und zur Vertheidigung vorzugsweise geeigneten Punkte in der Linie oftmals viel zweckmäßiger, als eine unmittelbare Verstärkung der ganzen Feuerlinie.

Eine im Zurückgehen begriffene Schützen-Linie wird nicht unmittelbar unterstützt, sondern durch eine vom Unterstützungs-Trupp rückwärts oder seitwärts gebildete neue Feuerlinie aufgenommen und verstärkt. Die Zurückgehenden können dann entweder in gleicher Höhe mit jener Abtheilung Halt machen, oder durch dieselbe oder daran vorbeigehen, eine neue Auf-

stellung nehmen, oder sich sammeln und wieder zum Unterstützungs-Trupp dienen.

Soll eine Schützen-Linie verlängert werden, so schwärmt die zu diesem Zwecke bestimmte Abtheilung auf dem zu bezeichnenden Flügel aus.

Bei einer Verminderung der Schützen-Linie muß die Abtheilung benannt werden, welche zurückgenommen werden soll. Die Abberufenen gehen in schnellem Schritte, jedoch ohne zu laufen, zurück und sammeln sich hinter dem Unterstützungs-Trupp. Die Stehengebliebenen verändern schnell ihre Aufstellung, so weit es nöthig wird, um die in der Schützen-Linie durch die Abberufenen entstandenen Lücken auszufüllen.

Soll eine Schützen-Linie abgelöst werden, so muß die Ablösung angekommen und aufgestellt sein, ehe die Abgelösten zu dem Unterstützungs-Trupp zurückkehren.

Sobald es sich um Abtheilungen handelt, die stärker als ein Zug sind, ist es der Einheit des Kommandos wegen zweckmäßig, daß bei der Verstärkung der Schützen-Linie, namentlich aber bei der Verlängerung derselben, die ursprünglichen Züge nicht getrennt oder mit einander vermischt werden.

9. Verhalten des Unterstützungs-Trupps oder der Kompagnie.

Hinter jeder Schützen-Linie muß sich ein geschlossener Trupp befinden, nahe genug, um dieselbe schnell unterstützen zu können, aber doch dem wirksamen feindlichen Gewehrfeuer entzogen, in der freien Ebene also etwa 150 Schritt hinter derselben. Er folgt den Bewegungen der Schützen-Linie und gewährt dieser zunächst Hülfe und Schutz.

Die in Kompagnie-Kolonne aufgestellte Kompagnie ist eigentlich nichts weiter, als ein Unterstützungs-Trupp in größerem Maßstabe. Ist erst einer ihrer Züge in der Schützen-Linie ganz aufgelöst, so tritt sie lediglich an die Stelle dieses Trupps.

Machen die Umstände eine weitere Verstärkung der Schützen-Linie nöthig, so werden die hier zu verwendenden Sekzionen, halben oder ganzen Züge in den meisten Fällen von der an der Rückseite der Kompagnie-Kolonne stehenden Abtheilung entnommen. Wird nach und nach die ganze Kompagnie zur Schützen-Linie verwendet, so muß doch mindestens eine Sekzion hinter der Mitte oder einem der Flügel dieser Linie geschlossen aufgestellt bleiben.

10. Sammeln der Schützen.

Das Sammeln einer ganz oder theilweise in einer Schützen-Linie aufgelösten Kompagnie geschieht auf das zu gebende Signal oder auf mündlichen Befehl, in der Regel an der Stelle, wo sich der Hauptmann befindet, und zwar in der vor der Auflösung inne gehabten Kolonne-Stellung. Dies Sammeln geschieht mit Gewehr über; die eintretenden Mannschaften bringen jedoch während des Eintretens das Gewehr in die Lage, in welcher die geschlossene Abtheilung dasselbe trägt.

Einzelne Schützen und alle aus der Schützen-Linie zurückkehrenden Ab-

theilungen sammeln sich stets hinter dem Unterstützungs-Trupp oder an der Rückseite der Kompagnie-Kolonne.

Unerwartete Umstände, z. B. in der Ebene ein unvorhergesehener Kavallerie-Angriff, können es indeß den Schützen unmöglich machen, ihre Kompagnie zu erreichen. Bietet sich aber kein schneller zu erreichender schützender Gegenstand dar, so vereinigen sie sich entweder mit dem noch vorhandenen Unterstützungs-Trupp und bilden mit diesem einen Haufen, Knäuel, nach allen Seiten Front machend, oder sie sammeln sich in gleicher Art um ihre Führer. Die vorderen Leute fällen das Gewehr, die, welche Platz zum Schießen haben, machen fertig. Die Abgabe des Feuers bleibt dann dem kalten Blute und der Einsicht der Führer überlassen.

Haben sich ein oder mehrere Bataillons zum zerstreuten Gefechte aufgelöst, so werden sie mit der Trommel durch das Zeichen die „Vergatterung", und mit dem Horn durch das Signal „Sammeln" — in Reih und Glied gerufen.

Das Sammeln geschieht im Trabe und immer in der Aufstellung zu drei Gliedern und wenn es nicht anders befohlen ist, nach der Mitte in Kolonne mit Viertelzug-Abstande. Den zur Stelle befindlichen Spielleuten ist von dem Bataillons-Kommandeur der Platz stets hinter der Fahne, jedoch in verschiedener Entfernung anzuweisen, je nachdem das Bataillon sich in Kolonne, oder ausnahmsweise auf besonders ertheilten Befehl in Linie sammeln soll.

11. Aufstellung in geschlossener Masse.

Die im Gefechte einzeln auftretende Kompagnie kann in die Lage kommen, sich gegen Kavallerie vertheidigen zu müssen.

Bei allen Bewegungen in dieser Masse tritt streng geschlossene Ordnung und gleichmäßiger Schritt ein; sie werden mit Ruhe, auch wohl mit angefaßtem Gewehre ausgeführt.

Auf das Kommando:

Aufgeschlossen! — Marsch!

rücken, wenn die Kompagnie-Kolonne steht, die ganzen oder halben Züge so nahe an die vorderen Züge hinan, daß nur die schließenden Offiziere und Unteroffiziere, so wie die Spielleute noch Platz zwischen denselben finden.

War die Kompagnie-Kolonne in der Bewegung, so wird statt: „Aufgeschlossen! — Marsch!" nur

Aufgeschlossen!

und soll das Aufschließen im Trabe geschehen,

Aufgeschlossen! — Marsch! Marsch! kommandirt,

worauf der Führer des vordersten Zuges in beiden Fällen das Kommando:

Halt! giebt.

Nachdem die Kompagnie-Kolonne aufgeschlossen ist, macht sie auf das Kommando:

Fertig!

nach allen Seiten Front. Die vorderen Leute fällen das Gewehr, die zunächst hinter ihnen stehenden machen fertig. Das Feuer erfolgt erst, nachdem der Hauptmann das Signal „Feuern!" hat geben lassen, auf kurze Entfernungen

und in der Art, daß die unmittelbar hinter den vorderen Leuten stehenden Mannschaften ohne weiteres Kommando feuern und ihre abgeschossenen Gewehre mit denen ihrer Hinterleute, wie beim Karreefeuer, wechseln.

Nach dem Signale „Stopfen!“ erfolgen die Kommandos:

Hahn in Ruh!

wobei die Gewehre umgetauscht werden,

Schulter! oder: **das Gewehr — über!**

worauf die Mannschaften, welche eine Wendung gemacht haben, die ursprüngliche Front wieder herstellen.

Auf das Kommando:

Formirt die Kolonne! wird die früher innegehabte Aufstellung als Kompagnie-Kolonne durch Kurztreten oder Rückwärtsrichten wieder angenommen.

Bei einer Kompagnie, welche zu Erreichung eines ganz besonderen, sich daher nur selten darbietenden Gefechtzweckes die Aufstellung in Linie beibehält, muß doch in der Regel der Zug des 3. Gliedes gebildet werden.

Dieser Zug wird dann entweder vorwärts zur Verhinderung der Annäherung des Feindes, oder rückwärts als Reserve, oder seitwärts zur Verlängerung der Feuerlinie, nach Umständen in geschlossener oder aufgelöster Ordnung benutzt.

II. Die Schützen-Züge.

1. Allgemeine Vorschrift.

Die Bewegung zur Bildung der Schützen-Züge wird ohne Tritt und, wenn das Bataillon das Gewehr ab hat, auch ohne das Gewehr aufzunehmen, ausgeführt. Die Unterstützungs-Trupps marschiren mit Gewehr über, ohne Tritt, und nehmen beim Halten das Gewehr ab.

Jeder Schützenzug hat einen Hornisten bei sich und wird durch einen Offizier und mindestens drei Unteroffiziere befehligt; wo möglich werden ihm aber so viel Unteroffiziere zugetheilt, wie der Zug Sekzionen zählt. Die vier Schützen-Züge des Bataillons kommandirt ein hierzu bestimmter Hauptmann. Die Führung der Schützen-Züge eines Regiments übernimmt im Allgemeinen der etatsmäßige Stabsoffizier.

Ist bei einem Exerziren größerer Massen ein Richtungsbataillon bezeichnet, so giebt dieses auch die Richtung für die Schützen-Linie an.

2. Bildung der Schützen-Züge auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs.

Auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

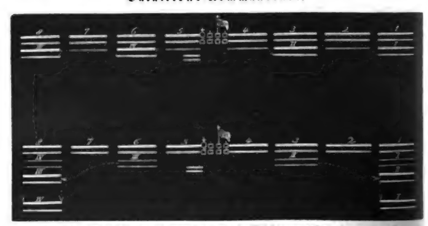
Züge aus dem 3. Gliede formirt!

wird aus dem 3. Gliede einer jeden Kompagnie ein Zug, 2 Mann hoch, dadurch gebildet, daß bei den Kompagnien über der Fahne das 3. Glied der geraden Züge sich mit rechts um hinter das der ungeraden, bei den Kompagnien unter der Fahne das 3. Glied der ungeraden Züge sich mit links um vor das

3. Glied der geraden Züge setzt, welches letztere zu diesem Ende 2 Schritt zurücktritt.

Sind die 4 Züge in dieser Art gebildet, so geht der 1. und 4. Schützen-Zug 12 Schritt zurück und macht Front. Der 2. Schützen-Zug rückt mit rechts um, der 3. Schützen-Zug mit links um auf 6 Schritt Abstand vor den 1. und 4. Schützen-Zug.

Bildung der Schützen-Züge auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs.



Will der Bataillons-Kommandeur die Schützen-Züge in Halbzüge abbrechen lassen, vorausgesetzt, daß die Züge 20 Rotten oder darüber haben, so geschieht dies auf das Kommando desselben:

Züge des 3. Gliedes in Halbzügen brecht — ab!

und zwar in der Art, daß bei dem 2. und 1. Schützen-Zuge die geraden Halbzüge sich vor die ungeraden, bei dem 3. und 4. Schützen-Zuge dagegen die ungeraden Halbzüge sich vor die geraden setzen.

Abbrechen der Schützen-Züge in Halbzügen.



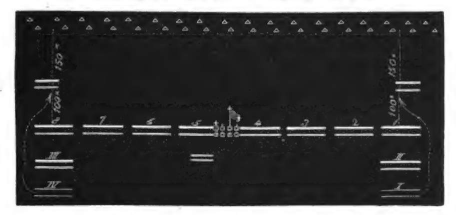
Wird ohne vorhergegangenes Kommando zur Bildung der Schützen-Züge aus dem 3. Gliede das Signal: „Schwärmen!" geblasen, so bilden sich die vier Schützen-Züge zwar in gleicher Art; der 1. und 4. Schützen-Zug

machen aber nicht kehrt, um 12 Schritt zurückzugehen, sondern sie rücken mit rechts oder links um sofort um die Flügel des Bataillons vor, während der 2. und 3. Schützen-Zug sich hinter den 1. und 8. Zug des Bataillons begeben.

3. Verwendung der Schützen-Züge.

Sind die Züge aus dem 3. Gliede auf das Kommando gebildet, so rücken auf das Signal: „Schwärmen!", die Bildung in ganzen Zügen vorausgesetzt, der 1. und 4. Schützen-Zug, mit rechts und links um, um die Flügel des Bataillons vor. Die beiden rechten Flügel-Sekzionen des 1. und die beiden linken Flügel-Sekzionen des 4. Schützen-Zuges lösen sich in eine Schützen-Linie auf, während die andern Sekzionen aufmarschiren und als Unterstützungs-Trupp der Schützen-Linie folgen. Der Zug wird hierbei zu wenigstens vier Sekzionen angenommen; zählt er deren nur drei, so schwärmt nur eine Sekzion zur Bildung der Schützen-Linie aus.

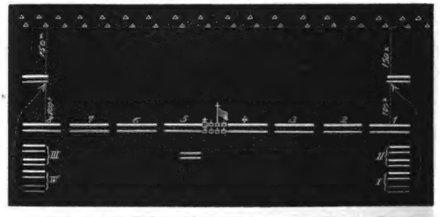
Bildung einer Feuerlinie bei ganzen Zügen.



Während die in eine Schützen-Linie aufgelösten Sekzionen, sich vor der Front des Bataillons ausbreitend, so lange vorgehen, bis sie die ihnen bestimmte Aufstellung erreichen oder das Signal: „Halt!" erfolgt, machen die Unterstützungs-Trupps auf 100 Schritt Entfernung vor den Flügeln des Bataillons Halt.

Sind die auf Kommando gebildeten Züge aus dem 3. Gliede in Halbzügen abgebrochen, so rückt auf das Signal: „Schwärmen!" nur der hinten stehende Halbzug des 1. und 4. Schützen-Zuges in gleicher Art vor und nur die Hälfte derselben, in dem oben angenommenen Falle, also von jedem eine Sekzion, schwärmt aus, während die andere aufmarschirt und als Unterstützungs-Trupp folgt.

Bildung einer Feuerlinie bei Halbzügen.



Wird, bevor die Schützen-Züge gebildet waren, das Signal: „Schwärmen!“ gegeben, so verhalten sich der vorhergehende 1. und 4. Schützen-Zug ebenso, wie vorher bestimmt worden ist.

Wird eine Verstärkung der Schützen-Linie erforderlich, so wird immer nur eine Sekzion von jedem Unterstützungs-Trupp dazu verwendet. Sind beide Unterstützungs-Trupps ganz aufgelöst worden, so rücken der 2. und 3. Schützen-Zug um die Flügel des Bataillons vor und stellen sich in der eben bezeichneten Art auf. Werden auch diese beiden Züge, zum Theil oder ganz, nach und nach ebenfalls in die Schützen-Linie gezogen, wobei jedoch immer nur eine Sekzion jedes Zuges auf einmal ausschwärmt, so wird dies in den meisten Fällen am besten behufs Verlängerung der Feuer-Linie geschehen.

Sind die Schützen-Züge in Halbzügen abgebrochen, so rückt stets ein Halbzug um jeden Flügel des Bataillons vor und dient als Unterstützungs-Trupp, sobald der vor der Front befindliche Halbzug ganz in die Schützen-Linie aufgelöst worden ist.

In der Ebene, die hier vorzugsweise in Betracht gezogen wurde, muß die Schützen-Linie ihre Bewegung allgemein der des Bataillons anpassen. Tritt sie mit dem Bataillon zugleich an, und wird sie später zum Halten oder Zurückgehen veranlaßt, während das Bataillon zu ihrer Aufnahme im Vorrücken bleibt, so machen die Unterstützungs-Trupps ebenfalls Halt oder Kehrt, gehen, sobald sich das Bataillon bis auf etwa 20 Schritt genähert hat, mit rechts oder links um, um die Flügel desselben zurück, schwenken mit der Spitze, marschiren auf und folgen dem Bataillon, indem sie die S. 370 vorgeschriebenen Plätze einnehmen. Eine haltende Schützen-Linie macht auf das Signal: „Ruf!“ welches bei Annäherung des Bataillons gegeben wird, die Front desselben frei, indem sie im Trabe um die Flügel desselben zurückgeht, sich hinter den Flügeln gleichfalls in geschlossenen Schützen-Zügen ordnet und dem Bataillon folgt. Eine bereits im Zurückgehen begriffene Schützen-Linie schiebt sich dagegen schon während des Anmarsches des Bataillons etwas nach den Flügeln zusammen, bis das Signal: „Ruf!“ erfolgt.

Werden die in einer Feuer-Linie aufgelösten Schützen durch einen Kavallerie-Angriff so plötzlich bedroht, daß sie das Bataillon nicht mehr erreichen können, so suchen sie zu den Unterstützungs-Trupps zu gelangen und mit diesen vereint Knäule zu bilden.

Sind bei einem den Bajonett-Angriff ausführenden Bataillon die Schützen-Züge hinter den Flügeln gebildet, so folgen sie in diesem Verhältnisse den Bewegungen des Bataillons, um, sobald der Angriff gelungen, zur Verfolgung des Feindes vorgezogen zu werden. Es bleibt jedoch dem Kommandeur überlassen, in einzelnen geeigneten Fällen die Schützen-Züge (alle oder zwei) beim Beginne des Bajonett-Angriffes stehen oder in angemessenem Abstande zur Aufnahme des Bataillons, für den Fall, daß der Angriff mißlingt, folgen zu lassen. Die Art, wie diese Aufnahme bewirkt werden soll, muß der Kommandeur des Bataillons jedesmal nach den gegebenen Umständen bestimmen.

Sollen die Schützen-Züge nicht weiter formirt bleiben, so rücken sie auf das vom Bataillons-Kommandeur zu gebende Kommando:

Das 3. Glied formirt!

auf dem kürzesten Wege zu ihren Kompagnien und treten daselbst als 3. Glied ein. Dies Kommando zum Eintreten ist jedesmal nöthig, die Schützen-Züge mögen auf Kommando oder auf das Signal: „Schwärmen!“ oder durch die Bildung der Kompagnie-Kolonnen gebildet worden sein.

4. Bildung und Verwendung der Schützen-Züge bei der geöffneten und der geschlossenen Kolonne.

Bei der geöffneten Kolonne werden die Züge aus dem 3. Gliede stets auf der, der eigentlichen Frontlinie des Bataillons entgegengesetzten Seite gebildet, und zwar in denselben Abtheilungen — Halbzügen, Sekzionen, — in welchen sich das Bataillon befindet. Sie brechen nur da in eine schmalere Front ab oder setzen sich in Reihen, wo der beschränkte Raum es nöthig macht.

Bei dem rechts abmarschirten Bataillon gehen auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Züge aus dem 3. Gliede formirt!

die 3 Glieder aller Züge mit rechts um 6 Schritte neben die Kolonne und rücken, der 1. Schützen-Zug neben den 1. Zug des Bataillons, der 2. Schützen-Zug neben den 3., der 3. Schützen-Zug neben den 6., der 4. Schützen-Zug neben den 8. Zug des Bataillons.

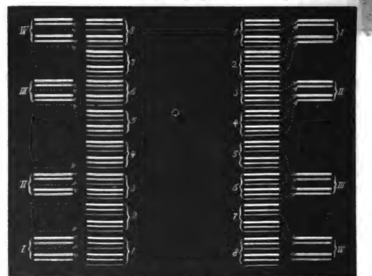
Beim Linksabmarsch geschieht dasselbe mit links um, nur muß hier das 3. Glied der ungeraden Züge des Bataillons durch das der geraden Züge vortreten.

Sollen die Schützen-Züge gebildet werden, während das Bataillon im Marsche ist, so geschehen die Bewegungen dazu im Trabe.

Bildung der Schützen-Züge aus einer Zugkolonne

Links abmarschirt. Rechts abmarschirt.

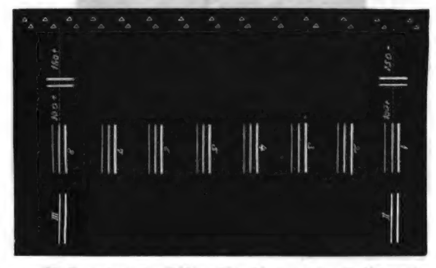
Aus Kolonnen in Halbzügen oder Sekzionen.



Stellt das Bataillon durch Einschwenken die Front her, so nehmen die Schützen-Züge sogleich die Aufstellung ein, welche beim Bataillon in Linie vorgeschrieben ist.

Bei der geschlossenen Kolonne werden vorkommenden Falls die Züge aus dem 3. Gliede in gleicher Art gebildet, und neben dem 1., 3., 6. und 8. Zuge des Bataillons aufgestellt.

Bildung der Schützen-Linie bei einem mit Zügen rechts abgeschwenkten Bataillone.



Die Verwendung der Schützen-Züge hängt von den Umständen ab; sollen sie auf der Seite der eigentlichen Front zur Deckung des Marsches der Kolonne gebraucht werden, so geschieht dies nach der für ein Bataillon in Linie angegebenen Art; der 1. und 4. Schützen-Zug gehen zuerst vor, und der 2. und 3. Schützen-Zug rücken an die Stellen derselben. Wird unter gleicher Voraussetzung ohne vorhergegangene Bildung der Züge aus dem 3. Gliede das Signal: „Schwärmen!“ gegeben, so ordnen sich der 1. und 4. Schützen-Zug auf dem kürzesten Wege sofort vor der Front und bilden eine Schützen-Linie, während der 2. und 3. Schützen-Zug ihre Plätze neben dem 1. und 8. Zuge einnehmen.

5. Bildung und Verwendung der Schützen-Züge bei der Angriffs-Kolonne.

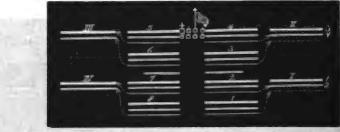
Bei einem in Angriffs-Kolonne aufgestellten Bataillone macht auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Züge aus dem 3. Gliede formirt!

das 3. Glied der Züge über der Fahne **rechts**, das der Züge unter der Fahne **links** um.

Hierauf bilden sich die Züge aus dem 3. Gliede, 6 Schritt neben der Kolonne, in der Art, daß der 2. und 3. Schützen-Zug in gleicher Höhe mit dem 4. und 5. Zuge des Bataillons, der 1. und 4. Schützen-Zug aber in gleicher Höhe mit dem 2. und 7. Zuge des Bataillons stehen; bei den Zügen über der Fahne müssen hierbei die 3. Glieder der ungeraden Züge durch die der geraden Züge durchtreten, um den richtigen Abmarsch herzustellen.

Bildung der Schützen-Züge bei der Angriffs-Kolonne.



Die Plätze des zur Bildung der Schützen-Züge hervorgezogenen 3. Gliedes werden bei dem Beginne der Bewegung, oder, wenn das Aufschließen der Kolonne dem Antreten vorherging, bei demselben ausgefüllt.

Sollen alle 4 Schützen-Züge an der Queue der Kolonne aufgestellt werden, so rücken der 2. und 1. Schützen-Zug hinter den 1., der 3. und 4. Schützen-Zug hinter den 8. Zug des Bataillons, und zwar mit demselben Abstande, den die übrigen Züge der Kolonne haben.

Werden die Schützen-Züge an die Tete der Kolonne genommen, so rücken der 2. und 1. Schützen-Zug vor den 4., der 3. und 4. Schützen-Zug vor den 5. Zug des Bataillons.

Sollen 2 Schützen-Züge an der Tete und 2 an der Queue der Kolonne genommen werden, so rücken der 1. und 4. Schützen-Zug vor, der 2. und 3. hinter die Kolonne.

Die Schützen-Züge

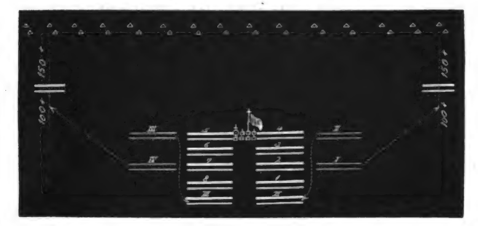
an der Queue, an der Tete, an der Tete u. der Queue.

Wird aus der Angriffs-Kolonne eine rechts oder links abmarschirte Zug-Kolonne gebildet, so nehmen die Schützen-Züge, insofern sie bereits gebildet waren, die Plätze rechts oder links der Kolonne ein, wie dies Seite 374 angegeben ist.

Folgt einer dieser Formazionen das Signal „Schwärmen!“ so rücken der 1. und 4. Schützen-Zug vor, indem sich von jedem 2 Sekzionen auflösen, die übrigen Sekzionen aber als Unterstützungs-Trupps geschlossen bleiben. Die Schützen-Linie breitet sich so weit aus, daß sie das Bataillon, wenn es aufmarschiren sollte, deckt, und die Unterstützungs-Trupps stellen sich eben so auf, als wenn das Bataillon entwickelt wäre. Der 2. und 3. Schützen-Zug

bleiben an der Queue oder Tete der Kolonne und rücken nicht eher vor als bis der 1. und 4. Schützen-Zug ganz in die Feuer-Linie gezogen worden sind.

Bildung einer Schützen-Linie bei einer Angriffs-Kolonne.



Wird „Schwärmen!" geblasen, während die Schützen-Züge noch zur Seite des Bataillons stehen, so rücken der 2. Schützen-Zug mit links, der 3. mit rechts um hinter den 1. und 8. Zug des Bataillons, während der 1. und 4. Schützen-Zug etwas seitwärts ausbiegend zur Bildung der Schützen-Linie vorgehen.

Wird das Signal: „Schwärmen" gegeben, ohne daß die Bildung der Schützen-Züge vorhergegangen ist, so gehen der 1. und 4. Schützen-Zug auf dem kürzesten Wege vor, indem sie sich rechts und links herausziehen, von jedem 2 Sekzionen ausschwärmen und der Rest sich in der Bewegung als Unterstützungs-Trupp bildet; der 2. und 3. Schützen-Zug aber bilden sich, sobald der Raum neben dem Bataillon von dem 1. und 4. Zuge frei gemacht ist, und setzen sich dann an die Queue der Kolonne.

Hat ein in Kolonne nach der Mitte befindliches Bataillon seine Schützen-Züge theilweise oder ganz vor der Front entwickelt, werden diese zum Halten oder Zurückgehen veranlaßt, und rückt das Bataillon selbst zur Unterstützung derselben oder überhaupt zum Angriffe vor, so schiebt sich die haltende oder zurückgehende Schützen-Linie nach den Flügeln hin so weit wie nöthig zusammen, um die Tete der Kolonne frei zu machen, hängt sich bei Annäherung derselben an beide Seiten der Kolonne in aufgelöster Ordnung an, folgt den Bewegungen des Bataillons und unterstützt sie durch ihr Feuer. Die noch vorhandenen Unterstützungs-Trupps begeben sich bei Annäherung des Bataillons an die Queue desselben.

Dem Kommandeur bleibt es jedoch überlassen, diese Unterstützungs-Trupps, sowie auch die an der Queue noch befindlichen Schützen-Züge in geeigneten Fällen stehen oder auf angemessenem Abstande zur Aufnahme des Bataillons für den Fall, daß der Angriff mißlingt, folgen zu lassen.

Ist jedoch in einem zweiten Treffen eine gleich bereite Reserve vorhanden, so bleiben die Unterstützungs-Trupps stets aufgeschlossen.

Läßt der Bataillons-Kommandeur nach dem Angriffe (wenn derselbe als gelungen angesehen wird) von der Tete der Kolonne eine Salve und hierauf das Signal „Marsch!" geben, so rückt die rechts und links neben dem Bataillon mit vorgegangener Schützen-Linie vor, breitet sich wieder vor der Kolonne aus, und die hinter der letzteren befindlichen geschlossenen Schützen-Züge oder Sekzionen folgen in vorgeschriebener Entfernung als Unterstützungs-Trupps.

Läßt der Bataillons-Kommandeur aber die Kolonne Kehrt machen und zurückgehen, so macht die Schützen-Linie diese Bewegung so lange mit, bis das Signal „Halt!" *) erfolgt, worauf sie sich aufstellt und wie vorher ausbreitet. Die hinter der Kolonne befindlichen geschlossenen Schützen-Züge oder Sekzionen rücken dann in der vorgeschriebenen Entfernung von der Schützen-Linie als Unterstützungs-Trupps heraus. Hat dagegen der Bataillons-Kommandeur über die eben genannten geschlossenen Schützenabtheilungen zur Deckung des Rückzuges verfügt und sie beim Angriffe der Kolonne zurückgelassen, so geht die rechts und links neben dem Bataillon befindliche Schützen-Linie bis zu ihnen zurück. Hat das Bataillon beim Brigadeverhältniß im ersten Treffen gestanden und zieht sich durch das zweite Treffen zurück, so machen die Schützen auf das Signal „Ruf!" die Front desselben frei und sammeln sich demnächst an der Queue ihres Bataillons.

Will der Bataillons-Kommandeur, wenn der Angriff keinen entscheidenden Erfolg und nur ein stehendes Feuergefecht herbeigeführt hatte, das Feuergefecht durch die Schützen an dem Punkte fortführen, bis zu welchem die Kolonne vorgedrungen war, die letztere aber dem feindlichen Feuer möglichst entziehen, so muß dies auf eine, den jedesmal obwaltenden Umständen angemessene Art geschehen, die sich hier im Voraus nicht bestimmen läßt.

Sowohl bei der Bewegung vorwärts, wie bei der rückwärts kommt es darauf an, die erste günstige Gelegenheit zu benutzen, um ein richtiges Verhältniß zwischen den aufgelösten und den geschlossen gebliebenen Abtheilungen der Schützen wieder herzustellen. Es ist dies vorzugsweise eine Aufgabe für den die vier Züge führenden Hauptmann.

6. Abbrechen und Aufmarsch der Schützen-Züge in der Angriffs-Kolonne.

Bei dem Abbrechen aus der Tete oder Queue und dem darauf folgenden Aufmarsche verhalten sich die Schützen-Züge wie die Züge des Bataillons (siehe S. 351). Wird aus einer Flanke aber abgebrochen, so gehen die Schützen-Züge, wenn sie sich an der Tete befinden, vor, befinden sie sich an der Queue, hinter den 8 Zügen des Bataillons durch den Engweg.

---

*) Dies Signal soll erfolgen, wenn das Bataillon eine Strecke von ungefähr 50 Schritt zurückgelegt hat.

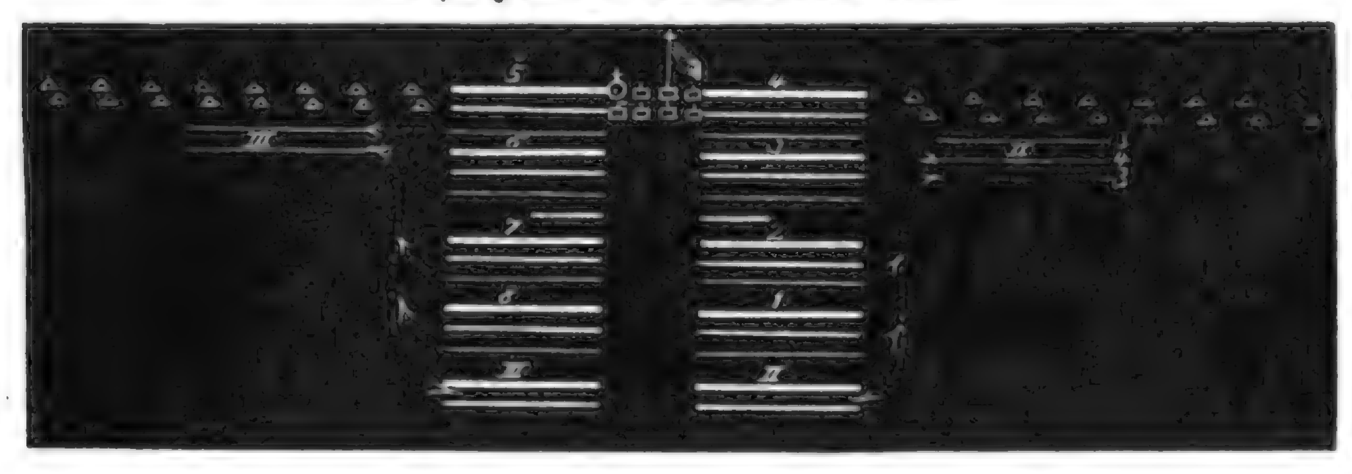
7. Bildung der Schützen in den Intervallen.

Rückt ein in Kolonne nach der Mitte befindliches Bataillon zum Angriffe vor, so werden auf das Kommando des Kommandeurs:

Schützen in die Intervalle!

der ganze 1. und 4. Schützen-Zug, rechts und links neben dem Bataillone, in eine Schützen-Linie aufgelöst, die den Bewegungen desselben folgt.

Schützen in den Intervallen.



Der 2. und dritte Schützen-Zug wird nur in sehr dringenden Fällen auf das wiederholte Kommando:

Schützen in die Intervalle! in gleicher Art aufgelöst.

Waren die Schützen-Züge noch nicht gebildet, so muß der 1. und 4. Schützen-Zug erst aufgestellt sein, ehe der 2. und 3. Schützen-Zug sich bilden und an die Queue der Kolonne rücken.

Sollten alle 4 Schützen-Züge nebem dem Bataillon aufgelöst sein, so müssen bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit, z. B. auf das Signal „Marsch!“ oder bevor wieder angetreten wird, der 2. und 3. Schützen-Zug sogleich gesammelt und als Unterstützungs-Trupps verwendet werden, während der 1. und 4. Schützen-Zug die Schützen-Linie bildet.

8. Verhalten der Schützen-Züge bei einem Kavallerie-Angriffe.

Werden die sich rechts und links neben dem Bataillon befindlichen Schützen während des Vorrückens durch einen unerwarteten Kavallerie-Angriff bedroht, so sammeln sie sich an der Queue der Kolonne.

Nur die vor der Front des Bataillons befindliche Schützen-Linie kann, wenn sie zu weit *) ab sein sollte, um dasselbe noch erreichen zu können, in den Fall kommen, für sich allein oder mit den Unterstützungs-Trupps vereint Knäule zu bilden.

---

*) Beim Brigade-Exerziren bilden die vor der Front des Treffens entwickelten Schützen, wenn die Unterstützungs-Trupps noch nicht zu den Bataillonen zurückgekehrt sind, vereint mit diesen, andernfalls und bei einer Entfernung von achtzig Schritt und darüber von den Bataillonen, für sich allein Knäule.

Sollen zur Abwehr einzelner feindlicher Reiter während des Marsches eines Karrees Schützen aus demselben treten, so geschieht dies auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs. (Siehe S. 356.)

3. Die Signale.

Die Unmöglichkeit, eine ausgedehnte Schützen-Linie mit der Stimme zu kommandiren, macht den Gebrauch der durch das Signalhorn zu gebenden Signale nöthig. Ihre Anwendung muß lediglich durch das wirkliche Bedürfniß bestimmt werden; zu viele Signale veranlassen Unsicherheit und Verwirrung.
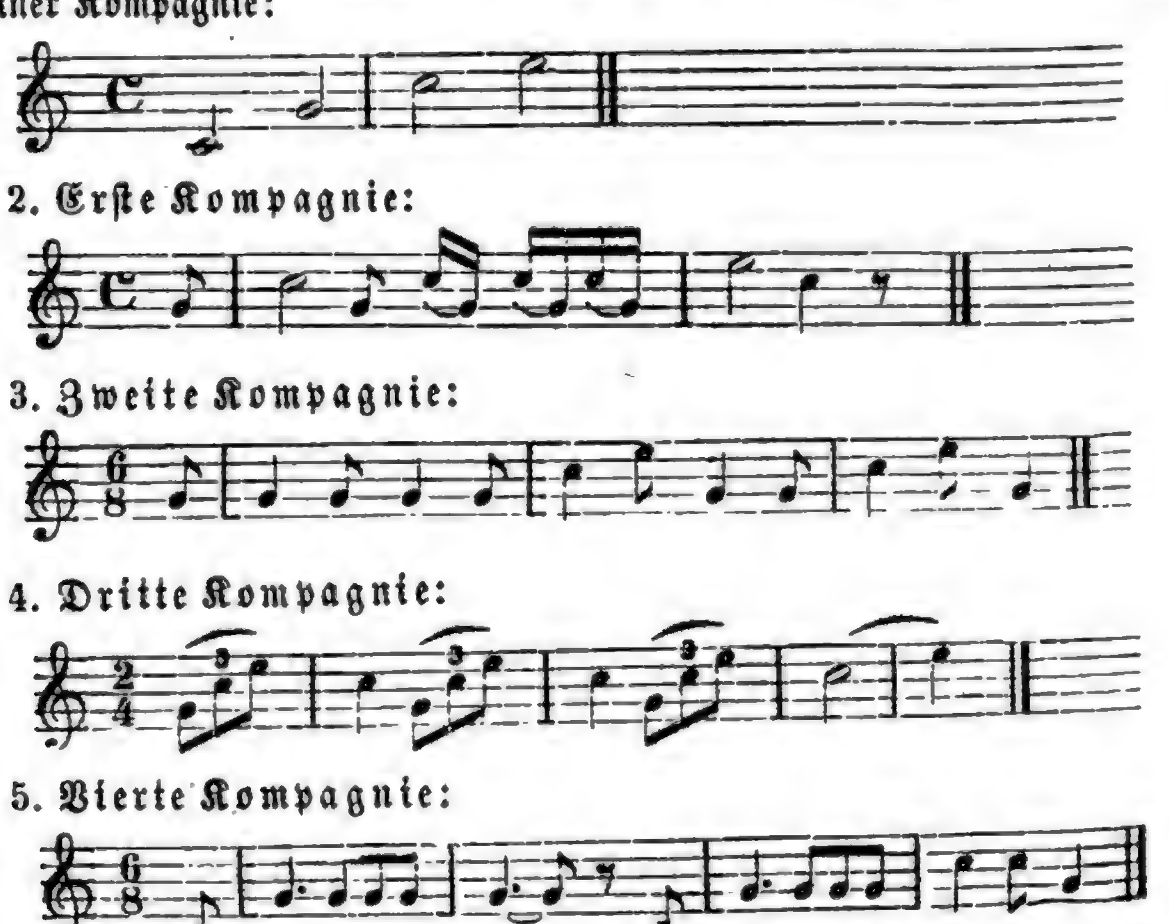
Wir haben 22 Signale; sie bestehen aus 7 Benennungs- und 15 Ausführungs-Signalen, den in der Garnison zur Anwendung kommenden Feuerlärm nicht mitgerechnet.

Der Regel nach muß ein Benennungs-Signal dem Kommando-Signal vorhergehen, und bei weit entfernten Abtheilungen muß der aufgerufene Trupp erst mit seinem Benennungs-Signal, als Zeichen des Verständnisses, geantwortet haben, ehe ihm das Kommando-Signal gegeben werden darf.

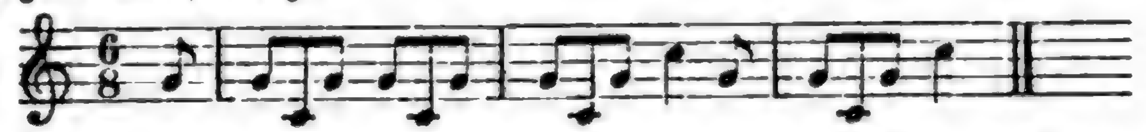
Sobald ein Kommando-Signal verstanden worden ist, wird es ausgeführt.

Benennungs-Signale.

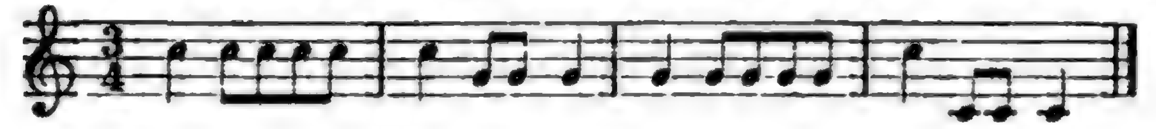
1. **Signal des Bataillons** oder überhaupt für das **Ganze** bei mehr als einer Kompagnie:



6. Avant- und Ariere-Garde, oder überhaupt Entsendete, ohne Kompagnie-Eintheilung.

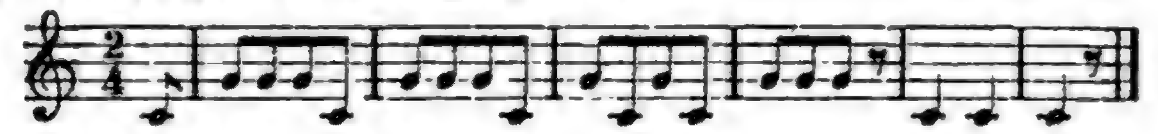


7. Unterstützungs-Trupp, oder überhaupt die geschlossene Abtheilung.



Kommando- oder Ausführungs-Signale.

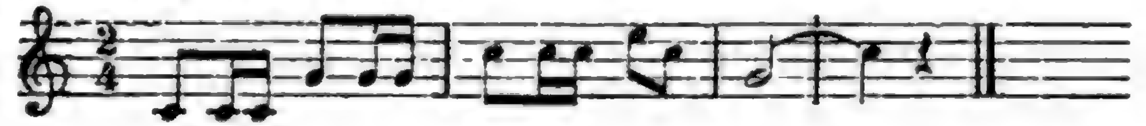
1. Marsch, Antreten, wenn es in dem gewöhnlichen Zeitmaß geblasen wird; sehr rasch geblasen: Bewegung im Trabe.



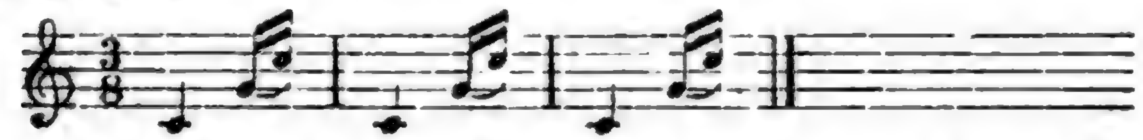
2. Halt:



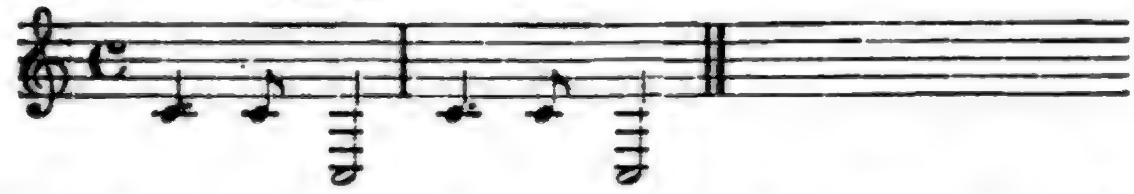
3. Schwärmen. — In eine Schützenlinie sich auflösen. In der Garnison und im Lager: Reveille:



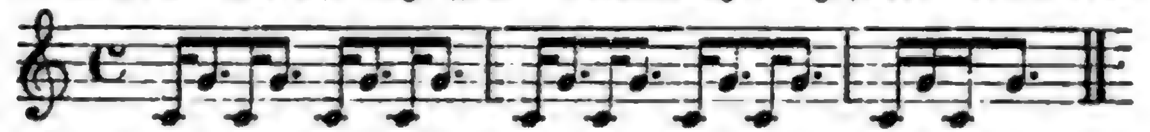
4. Feuern:



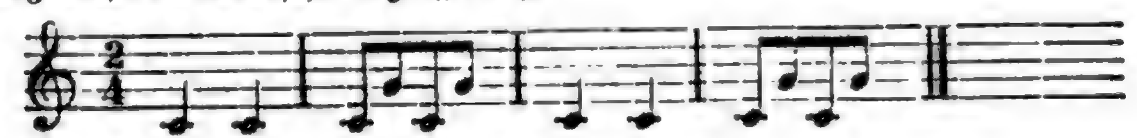
5. Stopfen, Einstellen des Feuers überhaupt, und um z. B. das Schießen auf zu weite Entfernungen zu verbieten.



6. Halb rechts, im Marsche; — „rechts um, Marsch," wenn das Signal von einer nicht im Marsche begriffenen Abtheilung ausgeführt werden soll.



6. Halb links, im Marsche; — „links um, Marsch," wenn die Abtheilung nicht im Marsche begriffen ist.



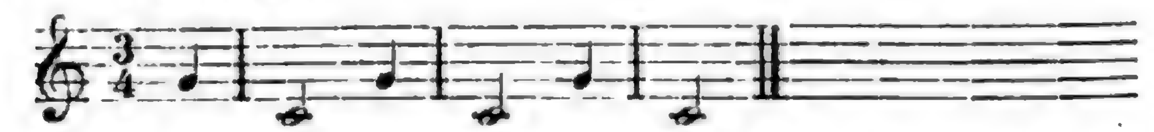
8. Rechts schwenkt (Linke Schulter vor).



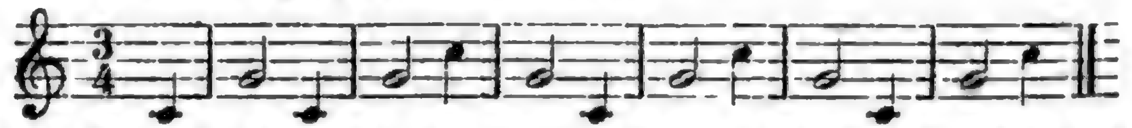
9. Links schwenkt (Rechte Schulter vor).



10. Gerade aus.



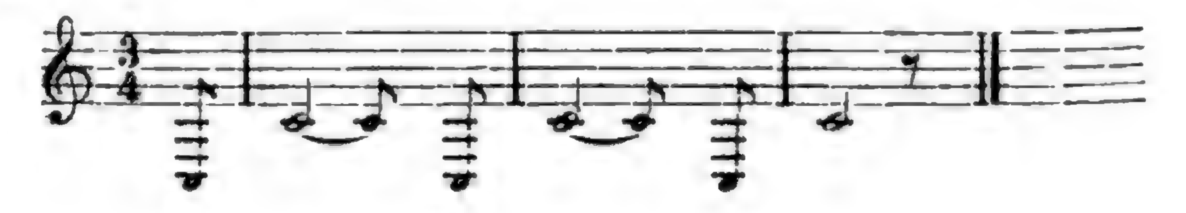
11. Allarm.— Im Quartier und Lager: schnelles Ausrücken; im freien Felde: Sammeln in geschlossener Ordnung.
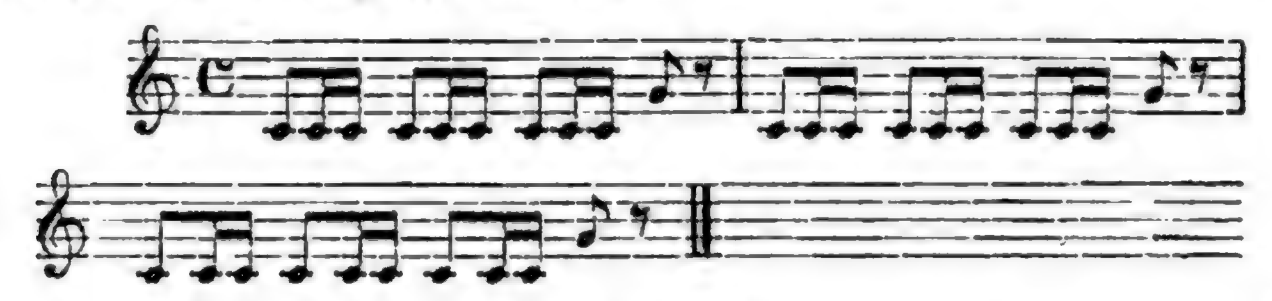


Dies Signal ist, stark geblasen, sehr weit hörbar und deshalb auch in sehr durchschnittenen Gegenden anwendbar. Wird dasselbe ohne vorhergegangenes Benennungs-Signal gegeben, so versteht es sich von selbst, daß es dem Ganzen gilt.

In der Garnison tritt es bei den Truppen, die keine Tambours haben, an die Stelle der Vergatterung und wird auch von den Hornisten der Füsilier-Bataillone unmittelbar nach dem Schlagen der Vergatterung durch die Tambours, geblasen.

12. Ruf. — Ein Signal, das mehrfach angewandt werden kann, besonders wenn eine nähere Bestimmung oder Verabredung dem Gebrauche vorherging: z. B. um Entsendete an sich zu rufen, wobei in den meisten Fällen die Benennung derselben vorausgehen muß; ferner als Nothzeichen, wenn z. B. eine Abtheilung sich verirrte und als Frage oder Erkennungszeichen; endlich um die Front eines in Linie vorrückenden Bataillons von den ausgeschwärmten Schützen schnell frei zu machen.
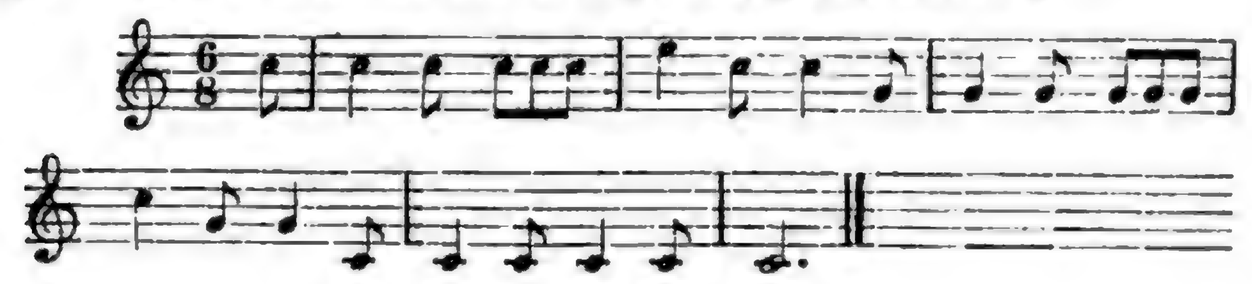


13. Rasch zurück. — Vorzugsweise für den schnellen Rückzug anzuwenden. Die Umstände und die öftere Wiederholung des Signals ergeben, ob der Rückzug laufend oder bei weiteren Entfernungen nur ohne Aufenthalt, in raschem Schritte ausgeführt werden soll.



14. Langsam zurück. — Für die Schützen, nach den jedesmaligen Umständen feuernd oder nicht feuernd; und je nach der vorhergegangenen Bestimmung, nur von Terrainabschnitt zu Terrainabschnitt. Für die Unterstützungstrupps, ebenfalls nach vorhergegangener Bestimmung, von einer zur Aufnahme geeigneten Aufstellung zur andern.



15. Kolonne formirt. — Für das Bataillon allgemein das Zeichen zur möglichst schnellen Bildung der Angriffskolonne und, da eine solche schnelle Formazion in der Regel nur durch einen Kavallerie-Angriff nöthig gemacht wird, auch das Zeichen zur Bildung des Karrees. Für die Schützen, die Schützenzüge und einzelne Kompagnien das Signal zum schnellen Sammeln, um sich durch die Bildung von mehr oder weniger regelmäßigen Massen gegen Kavallerie zu schützen, wenn sie das Bataillon nicht mehr zu erreichen vermögen. — In der Garnison und im Lager auch Zapfenstreich.



Vierte Abtheilung.

Der Feld-Dienst.

Dienstverordnungen:

Sammlung der Dienstvorschriften für das Garde-Korps. 1. Thl. S. 291 u. ff.

Quellen:

General C. v. Decker, der kleine Krieg. 4. Auflage 1844. (Weltverbreitet.)
General v. Brandt, Grundzüge der Taktik der drei Waffen: Infanterie, Kavallerie und Artillerie. 1833.
Derselbe, der kleine Krieg in seinen verschiedenen Beziehungen. 2. Auflage. 1850. (Vorzüglich, namentlich auch wegen der vielen angeführten Beispiele aus der Kriegsgeschichte.)
General v. Holleben, Betrachtungen aus den Erfahrungen eines Preußischen Offiziers. 1838.
Pz. (Poenitz), Taktik der Infanterie und Kavallerie. 2 Theile. 3. Aufl. 1852. (Ein klassisches Werk.)
Oberst Graf v. Waldersee, Anleitung zur Ausbildung im zerstreuten Gefecht. 1848. (Erschöpfend.)
G. v. Berneck, Elemente der Taktik für alle Waffen, innerhalb der Bestimmungen des Offizier-Examens der Königl. Preußischen Armee. Berlin 1852. (12 Bog.) Sehr übersichtlich.
Feldinstrukzion für die Infanterie, Kavallerie und Artillerie. 3. Auflage. Olmütz 1852. (Vom Feldmarschall v. Radetzki.)

Erster Abschnitt.

Vorbemerkungen.

1. Begriff des Feld-Dienstes.

Der Felddienst ist im Gegensatze zu dem inneren und dem Garnisondienste der Dienst des Soldaten vor dem Feinde.

Er begreift demnächst in sich:

1. die Märsche, gleichviel, ob in der Nähe des Feindes oder von ihm entfernt, sobald sie nur Bezug auf den Krieg haben;

2. den Vorposten- (Feldwacht- und Patrouillen-) Dienst;
3. den Lager- und Kantonnements-Dienst;
4. besondere Unternehmungen gegen den Feind;
5. das Gefecht selbst, und endlich
6. die Arbeiten im Felde.

2. Uebersicht über die verschiedenen Waffengattungen.

Die Infanterie.

Der Kern und die Hauptwaffe aller Europäischen Heere, also auch der Preußischen, ist die Infanterie*). Sie ist gleich geschickt zum Nah- und zum Fern-Gefechte, zum Angriffe wie zur Vertheidigung, sie vermag in jedem überhaupt zugänglichen Gelände zu kämpfen und besitzt so vor allen Waffen eine bevorzugte Selbstständigkeit.

In Bezug auf ihre Fechtart und ihre Waffen wird dieselbe in schwere und leichte Infanterie getheilt.

Zu der leichten Infanterie rechnet man die Jäger und die Schützen, welche mit der Büchse bewaffnet sind, und die Füsiliere **), welche das leichte Perkussionsgewehr führen und ihrer Beschaffenheit nach für den leichten Dienst ausgesucht werden.

Die Füsiliere tragen statt des Infanteriesäbels eine Art Hirschfänger, der durch seine Parirstange geeignet ist, in die Erde gesteckt, zum Auflegen des Gewehres beim Schießen zu dienen.

Zu der schweren Infanterie gehören die Grenadiere und Musketiere ***). Die schwere Infanterie ist vorzüglich für das (geschlossene) Massengefecht, die leichte für das zerstreute Gefecht bestimmt.

Die alte Eintheilung der Infanterie in schwere und leichte ist hier beibehalten worden, obgleich es wenigstens in unserem Heere wichtiger sein dürfte, die Infanterie nach ihren Gewehren einzutheilen, je nachdem dieselben glatte oder gezogene Läufe hat.

---

*) Der Name Infanterie wird von einer spanischen Infantin abgeleitet, welche ihrem von den Mauren hart bedrängten Vater eine große Anzahl Fußvolk zuführte.

**) Als gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Musketiere mit dem Feuerschloß-Gewehre Fusil (Fusile heißt ursprünglich Feuerstahl) bewaffnet wurden, ward für dieselben der Name „Füsiliere“ in Frankreich allgemein gebräuchlich, während man in Deutschland für die Linien-Infanterie die Benennung „Musketiere“ beibehielt und mit dem Namen „Füsiliere“ nur die leichte Infanterie bezeichnete.

***) Bei der Belagerung von Regensburg (1634) wurde aus dem schwedischen Heere eine Kompagnie Musketiere ausgesucht, um während der Belagerung Handgranaten auf die feindlichen Sturm-Kolonnen zu werfen, und danach Grenadiere genannt, mit welchem Namen man später überhaupt ausgesuchte Infanterie bezeichnete. Die Musketiere haben ihren Namen von der Muskete, welche Schußwaffe im 16 Jahrhundert die Hakenbüchse verdrängte.

Der wirksame Schuß des Perkussions-Gewehres endet auf Einzelne mit 150, auf Kolonnen mit 300 Schritt, der des leichten Perkussions-Gewehres *) ebenso auf 300 und 600 Schritt.

Die Kavallerie.

Sie ist zum Nahgefechte, zum Handgemenge und ihrem innersten Wesen nach nur zur Offensive bestimmt; sie wirkt durch das Ueberraschende, durch die Schnelligkeit und Kraft ihres Angriffes, und soll bei der Verfolgung des Feindes die Niederlage desselben vollenden.

Das eigentliche Schlachtfeld der Kavallerie ist die Ebene, in durchschnittenem Gelände wird ihre Thatkraft mehr oder minder gelähmt.

Die Kavallerie wird wie die Infanterie in schwere oder leichte eingetheilt. Die erstere ist hauptsächlich zu dem Angriffe in Masse, die letztere vorzugsweise zu dem Avantgarden- und Vorpostendienste und zu den Unternehmungen des kleinen Krieges bestimmt, doch wird auch die leichte Kavallerie ebenfalls zum geschlossenen Angriffe (Schok) verwendet. — Zur schweren Kavallerie rechnet man Kürassiere, schwere Landwehr-Reiter, Ulanen und Landwehr-Ulanen, zur leichten Dragoner und Husaren.

Die Schußwaffen der Kavallerie (siehe S. 175), gewähren vom Pferde herab nur eine geringe Sicherheit des Treffens, und erst dann wird die leichte Kavallerie sich mit Erfolg der Büchsen und Karabiner bedienen, wenn sie abgesessen ist und zu Fuße ficht.

Die Kürassiere und schweren Landwehr-Reiter führen als blanke Waffe den Pallasch, die übrige Kavallerie aber den krummen Säbel; Ulanen und Landwehr-Ulanen außerdem noch die Lanze.

Der Karabiner gewährt, wenn der Kavallerist zu Fuß ficht, auf 80, die Kavalleriebüchse auf 150 Schritt einen ziemlich sichern Schuß.

Hinsichtlich der Schnelligkeit, eines der Hauptelemente der Kavallerie, ist zu erwähnen, daß dieselbe im Schritt 120, im Trabe 300, im Galopp 500, und in der Karriere 700 Schritt in einer Minute zurücklegt.

---

*) Der Hauptmann Wittich giebt in seinem Werke: „Das Fähnlein" an, daß auf eine Kolonnenscheibe von 12 Fuß Breite und 8 Fuß Höhe unter 100 Schuß getroffen haben:

	beim Einzeln-Schießen:	bei Salven:	im Tiralliren:
auf 600 Schritt	75 Schuß,	52 Schuß,	67 Schuß.
„ 500 „	81 „	58 „	90 „
„ 400 „	98 „	92 „	98 „
„ 300 „	100 „	92 „	98 „
„ 200 „	100 „	94 „	100 „

Die Artillerie.

Quellen:

v. Malinowsky, Taschenbuch für Preußische Artilleristen. 1844.
Oelze, Lehrbuch der Artillerie. 3. Auflage. 1851. Ein ganz vorzügliches Werk.
Derselbe, die Artillerie für Infanterie- und Kavallerie-Offiziere. 1847:

Die Artillerie zerfällt, je nachdem sie für den Festungs- oder den Feldkrieg bestimmt ist, in Festungs- und in Feld-Artillerie.

Die Feld-Artillerie, von welcher hier nur die Rede sein kann, soll

1. das Gefecht eröffnen, den Feind schon in großer Entfernung beunruhigen;
2. die Erfolge anderer Waffen vorbereiten;
3. die zurückgehenden Truppen aufnehmen;
4. das Gefecht nähren, d. h. dasselbe ohne große Opfer des inzwischen vorbereiteten Hauptangriffes hinhalten, und endlich
5. Hindernisse, welche den anderen Truppen etwa im Wege sind, als Mauern, Thore, Barrikaden 2c., einschießen.

Die Artillerie ist nur für das Ferngefecht geeignet und besitzt die geringste Selbstständigkeit, indem sie des Schutzes der andern Waffen bedarf, obgleich sie seit 1842 durch Leichtigkeit und Beweglichkeit weniger vom Gelände abhängig geworden ist.

Wie die Infanterie und Kavallerie, wird auch die Artillerie nach ihren Geschützen (s. S. 176) in schwere und leichte eingetheilt.

Außer dieser Eintheilung zerfällt die Feldartillerie in Fußartillerie, deren Bedienungs-Mannschaften zu Fuß, und in reitende Artillerie, deren Bedienungs-Mannschaften zu Pferde sind. Letztere ist vorzugsweise bestimmt, der Kavallerie zu folgen und diese in den verschiedenen Gefechtsverhältnissen zu unterstützen und auch als Reserve-Artillerie zu dienen.

Ein Theil der Artillerie wird nämlich den Truppen (Divisionen, siehe S. 25) unmittelbar zugetheilt und heißt dann Linien- oder Divisions-Artillerie, während der übrige Theil zusammengehalten wird, um im entscheidenden Augenblick verwendet werden zu können und Reserve-Artillerie genannt wird.

Die Entfernungen, auf welche die S. 177 angegebenen Schußarten angewendet werden, sind folgende:

Der wirksame Kartätschenschuß des 6 Pfünders reicht bis 600, des 12 Pfünders bis 800, der 7pfündigen Haubitzen bis 600 Schritt. Die größte Wirksamkeit dieser Schußart geben alle Kaliber zwischen 300 und 400 Schritt.

Der Bogenschuß wird beim 6 und 12 Pfünder bezüglich bis zu 12 und 1400 Schritt, der Rollschuß, bei welchem die Kugel erst nach mehreren Aufschlägen mit kurzen Sprüngen ein tiefes Ziel treffen soll, ebenso auf Entfernungen von 1200 bis 1800 und von 1400 bis 2000 Schritt angewendet. Der Bogenwurf der Haubitze kommt von 500 Schritt an bei allen Entfernungen die bei Feldgeschützen üblich sind, in Anwendung, wogegen man sich des Rollwurfes nur zwischen 600 und 1500 Schritt bedient.

Der Shrapnelschuß wird auf Entfernungen von 400 bis 1200 Schritt angewendet. Raketen haben bis auf 1200, höchstens bis auf 1400 Schritt eine sichere Wirkung.

Die Pionire.

Quellen:

F. A. Fesca, Handbuch der Befestigungskunst. Berlin, Herbig 1852.
v. Hoyer, Befestigungskunst und Pionirdienst. Berlin, 1837.
Handbuch des praktischen Pionirdienstes. 3 Thle. Glogau, 1835 — 1838.
Dziobeck, Taschenbuch für den Preußischen Ingenieur. 2. Auflage 1852.
Schwink, die Anfangsgründe der Befestigungskunst. 1844.
Aster, Unterricht für Pionir-, Sappeur-, Artillerie- und Mineur-Unteroffiziere. Dresden, 1841.

Die Pionire sind bestimmt, alle auf den Krieg Bezug habenden Bauten auszuführen.

So wesentlichen Antheil sie auch an der Kriegführung haben, so ist das eigentliche Gefecht, seltene Fälle abgerechnet, doch nicht ihre Aufgabe, vielmehr wirken sie bei demselben nur hülfs- und vorbereitungsweise mit.

Der Dienst der Pionire begreift in sich:

1. den sogenannten allgemeinen Pionirdienst, d. h. den Bau der Wege, Schanzen, Feldbrücken, namentlich mit feststehenden Unterlagen (Böcken) und Vertheidigungs-Einrichtungen verschiedener Art;
2. den Pontonirdienst, welcher die Anfertigung aller größeren Brücken, namentlich mit schwimmenden Unterlagen (Pontons, Kähne, Flösse, Fässer u. s. w.) umfaßt;
3. den Sappeurdienst, welcher die Sappeurarbeit, d. h. die Anlage der künstlich gedeckten Annäherung an Festungen mittelst Laufgräben, begreift;
4. den Mineurdiest, welcher den Angriff und die Vertheidigung einer Festung mit Minen umfaßt.

Die Pionir-Kompagnien werden in 3 Sekzionen, in die Pontonir-, die Sappeur- und Mineur-Sekzionen eingetheilt, und zwar so, daß die Sappeur-Sekzion $^1/_2$, jede der andern Sekzionen aber $^1/_4$ der Kompagnie ausmachen.

Jede Sekzion wird in ihrem besonderen Dienstzweige vorzugsweise und für die anderen Sekzionen nur als Hülfsarbeiter ausgebildet; den allgemeinen Pionirdienst verrichten alle 3 Sekzionen gleichmäßig.

3. Terrain-Kenntniß.

Quellen:

Pz. (Poenitz), praktische Anleitung zur Rekognoszirung und Beschreibung des Terrains, aus dem taktischen Gesichtspunkt. Adorf, 1840.
v. Etzel, General-Major, Terrainlehre. 3 Auflage. Berlin, 1850. Herbig.
Pannasch, Oberst, Terrainlehre und Terrainbenutzung. 2. Aufl. Wien, 1852.

Der Soldat hat es im Allgemeinen nur mit der Oberfläche der Erde zu thun, ihm kommt es bei Betrachtung des Terrains oder Geländes, worunter die Oberfläche der Erde mit allen darauf befindlichen unbeweglichen Gegenständen begriffen ist, hauptsächlich darauf an, ob dasselbe gangbar (praktikabel) oder ungangbar (inpraktikabel), ob es für seine Waffe und den eben vorliegenden Zweck günstig oder ungünstig ist.

Für Infanterie ist im Allgemeinen ein durchschnittenes (koupirtes) und bedecktes Gelände, worunter man eine Gegend versteht, welche durch Sümpfe, Gräben durchschnitten und von Waldungen und Anbau bedeckt wird, vortheilhaft, für Kavallerie hingegen das offene, freie Gelände, die Ebene.

Ein jedes Terrain zerfällt in sich in Abschnitte, und man versteht unter einem Abschnitt im Terrain einen Terraintheil, welcher durch größere Terraingegenstände, als Höhen, Flüsse, Moräste begrenzt wird, und unter Terrainabschnitt dergleichen Begrenzungen selbst.

Unter die für die Kriegsführung wichtigsten Terraingegenstände sind die Defileen zu rechnen. Hierunter versteht man Engwege, welche nur in schmaler Front überschritten und nicht leicht umgangen werden können. Es gehören hierzu vorzüglich Brücken, Furthen, Dämme, Landengen zwischen Gewässern und Morästen, Straßen durch Dörfer und durch dichte Wälder 2c.

Ein längeres und große Schwierigkeiten darbietendes Defilee in Gebirgsgegenden wird Paß oder Gebirgspaß genannt.

Die Ausgänge eines Defilees heißen Debouchéen, und aus einem Defilee in das freie Terrain marschiren nennt man debouchiren.

Die Gewässer zerfallen in stehende und fließende. Die stehenden heißen Seen, sobald sie natürlich, und Teiche, sobald sie künstlich angelegt sind. Die Ufer derselben werden durch die Himmelsgegend oder durch diesseit und jenseit näher bezeichnet. Bei den fließenden Gewässern (Strömen, Flüssen, Bächen) hingegen bezeichnet man als das rechte und linke Ufer dasjenige, welches, wenn man von der Quelle nach der Mündung sieht, alsdann zur Rechten oder Linken liegt. Die Vertiefung, in welcher unmittelbar der Fluß fließt, heißt das Bett, dessen Begrenzungen die Ufer, der den Fluß begleitende Höhenzug Thalrand und das zwischen den beiden Thalrändern befindliche Gelände das Flußthal.

Die Flußübergänge sind entweder Brücken (hölzerne, steinerne, Ketten- und Schiffbrücken) oder Fähren und Furthen.

Das weiche Land zerfällt in seiner größeren oder geringeren Nässe in Sümpfe, Moräste, Brüche und Moore, nasse Wiesen und Wiesen.

An Höhen (Gebirge, Berge, Hügel, Anhöhe) unterscheidet man Kuppe (Gipfel), Fuß und Abhang. Eine zusammenhängende Reihe von Bergen und Hügeln wird Berg- oder Hügelkette und die oberste Linie derselben Kamm genannt.

Das bewachsene Land, (Laub- oder Nadelholz), zerfällt seiner Ausdehnung nach in Wälder (Waldungen, Forsten, Haiden), Gehölz und Remisen (kleine eingezäunte Waldparzellen). Junge Waldanpflanzungen werden Schonungen, offene Stellen Waldblößen, der Waldrand oder Waldsaum wird auch wohl Lisiere genannt.

Die Durchhaue, welche Forsten in regelmäßige Quadrate, Jagen theilen, heißen Gestelle oder Wildbahnen. Sie sind in der Regel je nach ihrer Richtung durch große oder kleine Buchstaben bezeichnet und 1000 Schritt von einander entfernt.

Die Wege zerfallen in Kunststraßen (Eisenbahnen und Chausseen), in Landstraßen, Verbindungswege, Feldwege und Fußwege. Wichtig ist bei ihnen

ihre Breite und Gangbarkeit. Kolonnenweg nennt man jeden für Truppen bestimmten Weg, derselbe mag gebahnte Straße sein oder nicht.

Bei Wohnplätzen ist es für den Soldaten hauptsächlich wichtig, ob sie massiv erbaut sind oder nicht, und ob sie starke Umfassungen haben.

4. Das Lesen von Karten und Plänen.

Quellen:

v. Plehwe, Leitfaden für das militärische Aufnehmen. 2. Auflage. Berlin 1850. (Kurz und faßlich.)
Derselbe, Leitfaden für den Unterricht im Planzeichnen. Berlin, 1840.
Schneitler, Lehrbuch der gesammten Meßkunst mit 177 Holzschnitten. Leipzig 1851. (gut.)
Vorschriften zu den topographischen Arbeiten des Königlich Preußischen Generalstabes. 1849.
A. Fils, Vorlegeblätter zum Terrainzeichnen. — A. v. Rothenburg, desgl.

Karten und Pläne haben für den Soldaten nicht allein den Zweck, sich mit Hülfe derselben in einer fremden Gegend zurecht zu finden, sondern auch aus ihnen das Gelände in so weit zu erkennen, um danach Märsche anordnen, Gefechts-Aufstellungen im Voraus entwerfen und die Rekognoszirung des Terrains zweckmäßig einleiten zu können.

Durch den Maßstab, welcher jeder Karte beigefügt ist, erkennt man das Verhältniß der Zeichnung zur Natur.

Die Größe des Maßstabes hängt von dem Zwecke der Karte ab.

Die preußischen topographischen Aufnahmen geschehen in einem Maßstabe von $^1/_{25000}$, d. h. ein Zoll *) der Karte drückt 25000 Zoll der Natur aus, oder 8″ (Zoll) eine Meile.

Situazions-Pläne, welche größtentheils für einen bestimmten Zweck angefertigt werden, haben einen Maßstab von $^1/_{12500}$ (16″ = 1 Meile) und größer.

Situazions-Karten werden in einem Maßstabe von $^1/_{50000}$ angefertigt, wobei 4 Zoll = 1 Meile.

Operazions-Karten haben einen Maßstab von $^1/_{80000}$ und $^1/_{100000}$, bei welchen letzteren 2″ = 1 Meile.

Spezial-Karten haben einen Maßstab von $^1/_{150000}$ bis $^1/_{200000}$ also $1^1/_3$ und 1″ = 1 Meile.

General-Karten endlich werden im Maßstabe von $^1/_{400000}$ bis zu $^1/_{1000000}$ angefertigt.

Hierbei ist zu erwähnen, daß 1 preußische Meile = 2000° (Ruthen) = 10,000 × (Schritt) = 20,000′ (Fuß) = 200,000″ (Zoll) ist.

Nächst der Kenntniß des Maßstabes ist es nothwendig, die auf den Plänen und Karten üblichen Bezeichnungen lesen zu können.

Während die Bezeichnung für die meisten Terraingegenstände mehr oder minder willkürlich gewählt worden ist, hat die Zeichnung der Berge eine wissenschaftlichere Grundlage, indem man durch Licht und Schatten den Böschungswinkel wiederzugeben sucht, worunter man den Winkel versteht, welchen die Abdachung eines Berges mit dem Horizonte bildet.

*) Es ist hier immer von Dezimalzollen die Rede.

I.

Fig. 1

Fig. 2

Schritt

a b

Fig. 3

a b

Heide

Trockene Wiese

Nasse Wiese

Gestrüpp

Bruch

Holz
Brücke
Stein
Holz
Schleuse
Stein
Fähre

Nasse
Gräben

Trockene
Gräben

Dorf

STADT

Bahnhof

Eisenbahn

Chaussee

Landstrasse

Knüppeldamm

Hohlweg

Feldweg

Fußsteig

Gebüsch

Kleinere Signaturen

Steinernes Haus
Hölzernes Haus
O.F. Oberförster
U.F. Unterförster
Steinerne Kirche m. Thurm
Hölzerne d° d°
Holländische Windmühle
Bockmühle
Wassermühle
Telegraph
B.H. Bahnhof
Kies u. Sandgrube
Torfstich
Wegweiser
Quelle

Junges Holz

Laub Holz

Nadel Holz

A B a b c d

Bei der Darstellung der Berge kommen vorzüglich zwei Zeichenweisen in Anwendung, die Lehmann'sche und die von Müffling'sche.

Beide Manieren haben gemein, daß sie die Böschungswinkel von 0 — 45 Grad, vom Helleren zum Dunklen übergehend, durch Striche, darstellen, dagegen alle Grade von 45 — 90 Grad schwarz bezeichnen, weil sie für den Soldaten unzugänglich sind.

Die Lehmann'sche Manier begnügt sich, die oben gedachten Abdachungen von 0 — 45 Grad einfach durch schwächere und stärkere Striche darzustellen, wogegen der Feldmarschall v. Müffling für je 5 Grad besondere Charaktere bestimmt hat. Letztere Manier ist wegen ihrer größeren Bestimmtheit in unserer Armee eingeführt.

Da die Berge nie regelmäßige Kegel sind, vielmehr die Böschung und Form derselben vielfach wechselt, so denkt man sich dieselben zur leichteren und richtigeren Aufnahme und Darstellung in mehrere horizontale Schichten und Abschnitte zerlegt, und nennt die Linien, welche dergleichen horizontale Schichten bezeichnen, Horizontalen *). Alle Punkte, welche sich in ein und derselben Horizontale befinden, müssen demnach gleich hoch liegen, und der Berg wird zwischen denselben Horizontalen da am steilsten oder, was gleichbedeutend ist, der Böschungswinkel wird da am größten sein, wo sich die Horizontalen, längs des Abhanges gemessen, am meisten nähern.

Das Verhältniß der Böschungswinkel zu den Entfernungen ein und derselben Horizontalen von einander ist mathematisch festgestellt und es beträgt, wenn man die Entfernung zweier Horizontalen bei einem Böschungswinkel von 5 Grad als Einheit, als 1, annimmt, die Entfernung derselben Horizontalen

bei	5^{0},	10^{0},	15^{0},	20^{0},	25^{0},	30^{0},	35^{0},	40^{0},	45^{0},
	1	$^1/_2$,	$^1/_3$,	$^1/_4$,	$^1/_5$,	$^1/_7$,	$^1/_8$,	$^1/_9$,	$^1/_{11}$,

so daß also, wenn z. B. die Entfernung zwischen zwei Horizontalen da 30 Schritt beträgt, wo der Böschungswinkel 5^{0} hat, dieselbe bei 15^{0} nur $^{30}/_3$ oder 10 Schritt betragen kann, und umgekehrt, daß, wenn die Entfernung zwischen zwei Horizontalen 30 Schritt da beträgt, wo der Böschungswinkel 5^{0} zählt, der Böschungswinkel 15^{0} da betragen muß, wo sich dieselben Horizontalen bis auf 10 Schritt nähern.

Die Bergstriche werden bei beiden Manieren nach dem Wasserlaufe oder, was gleichbedeutend ist, in der Lage gezeichnet, nach welcher ein schwerer Körper von den Bergen herabrollen würde, und stehen demnach senkrecht auf den Horizontalen, woraus folgt, daß bei Schluchten die Bergstriche von verschiedenen Abhängen her gegen einander stoßen. (S. Fig 2 A. A.)

Mittelst eines nach dieser Theorie gezeichneten Planes ist aus dem Fuße, dem Böschungswinkel und der Kuppe eines Berges die Höhe und Gangbarkeit desselben, so wie überhaupt das Profil einer Gegend nach allen Richtungen zu bestimmen. (Fig. 3.)

---

*) Dieselben sind in der beistehenden Figur, äquisistant (gleich abständig) und zwar 50′ hoch durch feine Linien angedeutet worden.

Bei der Darstellung der übrigen Terraingegenstände nimmt man an, daß das Licht aus der linken oberen Ecke falle, und giebt hiernach allen erhabenen Gegenständen den Schatten rechts und unten, allen tiefliegenden links und oben.

Der Farben endlich bedient man sich bei militärischen Plänen, um bei der Zeichnung Zeit zu ersparen und um durch dieselben die Terraingegenstände in ihrer Eigenthümlichkeit und Verschiedenheit besser hervortreten zu lassen.

Die umstehende Zeichnung zeigt sowohl die Bezeichnung der vorzüglichsten Terraingegenstände, wie auch die für dieselben üblichen Farben an.

5. Das Orientiren.

Um sich in einer fremden Gegend zurecht zu finden, zu orientiren, hat man verschiedene Hülfsmittel, welche das mehr oder minder ausgebildete Findungs- (Orientirungs-) Vermögen unterstützen.

Das einfachste und sicherste Mittel ist ein in der Gegend kundiger Führer; Förster, Jäger, Hirten und Landgeistliche werden hierbei die vorzüglichsten Dienste leisten können; indessen sind nicht immer gute Führer zu erhalten und niemals der Zahl nach hinreichende, um allen Abtheilungen als Wegweiser dienen zu können.

Das zweitbeste Orientirungsmittel sind Karten und Pläne, bei denen beiläufig gesagt, Norden stets oben ist, wenn nicht eine andere Orientirung angegeben ist. Um von ihnen sicheren Nutzen zu ziehen, orientire man sich zuvörderst an einem in die Augen fallenden Terraingegenstande, auf einer Brücke, einem Kreuzwege rc., indem man den Punkt auf der Karte sucht, auf welchem man sich augenblicklich befindet, und habe dann beim weiteren Vorgehen, namentlich bei bedecktem und durchschnittenem Gelände, gleiche Aufmerksamkeit auf Terrain und Karte, um stets auf der letzteren den Punkt bestimmen zu können, auf welchem man sich befindet.

Sehr häufig wird aber der Soldat in der Lage sein, sich ohne Führer und ohne Karte in einer ihm fremden Gegend zurecht finden zu müssen; hier hilft das natürliche Orientirungsvermögen, das sehr ungleich vertheilt ist, am meisten; jedoch giebt es Hülfsmittel, um eine völlige Verirrung zu verhüten.

Vor allen Dingen ist hierbei nöthig, daß man vor dem Eintritte in ein unbekanntes Gelände genau wisse, nach welcher Himmelsgegend der zu erreichende Punkt liegt, da es sowohl bei Tag als bei Nacht mehrere Mittel giebt, sich der Himmelsgegenden zu vergewissern.

So steht die Sonne früh

um 6 Uhr, im hohen Sommer jedoch erst um 7 im Osten,
" 9 " im Südosten,
" 12 " Mittags im Süden,
" 3 " Nachmittags im Südwesten,
" 6 " im hohen Sommer um 5 Uhr Abends im Westen.

Kann man bei trübem Wetter die Sonne nicht sehen, so orientirt man sich nach der Wetterseite; die Bäume und Steine sind nämlich auf der Nordwest-Seite mit Moos bedeckt und erstere haben hier tiefere Furchen in ihrer Rinde.

Nachts giebt der Mond so wie der Polarstern die Mittel an die Hand, sich zu orientiren. Letzterer ist das sicherste Mittel hierzu, indem er stets die Richtung nach Norden zeigt.

Um denselben am gestirnten Himmel zu finden, sucht man zuvörderst den großen Bär, auch Wagen genannt, ein nicht zu verwechselndes Sternbild, auf, verlängert bei demselben die Hinterachse



ab um bc oder um 5 mal ab, und trifft dann durch die verlängerte Linie ab auf den Polarstern, welcher zu dem Sternbilde des kleinen Bären gehört.

Der kleine Bär ist blasser als der große und bis auf den Polarstern bei Mondschein fast gar nicht zu sehen.

Um sich nach dem Monde zu orientiren, muß man wissen, daß derselbe als Vollmond ◯

stets um 12 Uhr Nachts im Süden,
um 6 Uhr Abends im Osten,
um 6 Uhr Morgens im Westen,

als erstes Viertel ☽

um 6 Uhr Abends im Süden,
um 12 Uhr Nachts im Westen,

als letztes Viertel ☾

um 12 Uhr Nachts im Osten,
um 6 Uhr Früh im Süden steht.

Doch können diese Zeiten, mit Ausnahme der erstgenannten, auch eine Stunde vor oder nach abweichen.

Im Gebirge giebt der Lauf der Gewässer das sicherste Mittel, sich in einer Gegend zurechtzufinden, in waldigem Terrain aber ist hierzu ein Kompaß fast unentbehrlich.

Noch ist zu bemerken, daß bei den Kirchen die Altäre größtentheils nach Osten liegen, und daß der Fuß der Windmühlen genau die Windrose, N. S. W. O. angiebt.

6. Die Schätzung von Entfernungen.

Es ist für den Soldaten durchaus nothwendig, ein richtiges Augenmaß für die Entfernungen zu haben, um Gefechtsverhältnisse überhaupt beurtheilen und seine Waffe richtig anwenden zu können.

Beim Scheibenschießen lernt der Soldat die Entfernungen kennen, auf welche er einen sichern Schuß hat; aber auch größere Entfernungen muß er schätzen lernen. (Siehe S. 277.)

Die besten Uebungen sind hierzu die auf Chausseen vorgenommenen Schätzungen, indem die Chausseesteine die zuverlässigste Kontrole der Schätzung geben.

Auf den gedachten Steinen stehen die Entfernungen von 100 zu 100 Schritt oder von 20 zu 20 Ruthen als Dezimaltheile einer Meile angegeben, so daß z. B. die Zahl 25,12 = 25 Meilen und 12 × 20 = 240 Ruthen oder 1200 Schritt bedeutet.

Ferner geben folgende Erfahrungen, die durch den General Scharnhorst festgestellt sind, einen Maßstab, Entfernungen zu schätzen; nach denselben erkennt bei klarem Weter ein gutes Auge auf 2000 Schritt Infanterie als einen schwarzen Strich mit blitzender Linie darüber, Kavallerie als einen bedeutend dickeren Strich, dessen oberer Theil ausgezackt ist und bemerkt auch noch die Bewegung der Massen.

Auf 1500 Schritt unterscheidet man schon Menschen und Pferde, auf 1200 Schritt die Rotten und die Zahl der Geschütze; auf 600 Schritt ist Kopf und Kopfbedeckung des Menschen zu unterscheiden, auf 300 Schritt Gesicht und Beine; auf 200 Schritt erkennt man Knöpfe und Tressen, auf 150 Schritt die Augen; auf 50 Schritt erscheinen dieselben als Punkte, und auf 30 Schritt erkennt man das Weiße im Auge.

Um die verschiedenen Waffengattungen zu unterscheiden, hat man folgende Kennzeichen.

Bei der Infanterie ist die Kolonne ganz dicht, das Blinken der Gewehre fast ununterbrochen, und der Staub nicht sehr hoch aber dick. Bei der Kavallerie ist die Kolonne höher, das Blinken der Waffen mehr unterbrochen. Artillerie erkennt man an den Lücken und der ungleichen Höhe der Kolonnen und des Staubes.

In der Nacht, wo das Gehör die Augen ersetzen muß, hört man bei ruhigem Wetter den Marsch einer Infanterie-Kompagnie ohne Tritt 500 — — 600 Schritt, mit Tritt 700 — 800 Schritt, eine Schwadron im Schritt 700, im Trabe und Galopp 1000 Schritt, Geschütz ebenfalls 1000 Schritt, einzelne Reiter auf festem Boden 100 — 200 Schritt weit.

Zweiter Abschnitt.

Von den Märschen.

1. Eintheilung der Märsche.

Die Märsche werden eingetheilt in Reisemärsche und Märsche in der Nähe des Feindes.

In Hinsicht auf die Schnelligkeit und Dauer der Märsche zerfallen dieselben in gewöhnliche, angestrengte *) und künstlich beschleunigte (Eilmärsche).

Bei dem gewöhnlichen Marsche marschiren die Truppen täglich 3 Meilen und haben am vierten Tage Ruhe.

Beim angestrengten Marsche werden täglich 5 bis 8 Meilen zurückgelegt, jenachdem, mit oder ohne Ruhetag, doch können die besten Truppen nur wenige Tage hintereinander 6 — 8 Meilen marschiren.

Die Zeit, welche die Truppen gebrauchen, um die verschiedenen Entfernungen zurückzulegen, hängt von vielen Umständen ab. Die Beschaffenheit des Weges **) und des Wetters, gute oder schlechte Disziplin, der moralische Zustand der Truppen ***), die Länge und Zusammensetzung der Marschkolonne †) werden hierbei von größerem Einflusse sein, als man von vorn herein denken sollte.

Unter gewöhnlichen Umständen rechnet man, daß Infanterie 3 Meilen in Zeit von 6 — 7 Stunden, eine Stunde zum Ruhen mitbegriffen, zurücklegen wird. 4 Meilen werden 8 — 10 Stunden, 5 Meilen 10 — 13 Stunden, 6 Meilen, 3 — 4 Stunden Ruhe einschließlich, 12 — 16 Stunden, 8 Meilen 18 — 20 Stunden erfordern.

Zu den künstlich beschleunigten Märschen sind die Beförderungen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, auf Wagen ††) und Schlitten †††) zu rechnen. Auf letztere beide Arten können täglich 10 Meilen zurückgelegt werden.

---

*) Einige Schriftsteller zerlegen die angestrengten Märsche in angestrengte und forcirte oder Eilmärsche und rechnen bei letzteren täglich 6 — 8 Meilen Marsch.

**) 1806 brachten die französischen Korps von Ney und Lannes auf den grundlosen Wegen in Kujawien gewöhnlich auf 2 Meilen einen Tag zu.

***) Die preußischen Truppen, welche Napoleon nach der Schlacht von Belle-Alliance verfolgten, waren 20 Stunden auf den Beinen gewesen, als sie in Frasne eintrafen.

†) Im Jahre 1806 brauchten 46 Bataillone und 80 Eskadrons 14 Stunden, um die drei Meilen von Weimar nach Auerstädt zu marschiren.

††) 1806 wurden auf diese Weise 4800 Mann französischer Garde in 7 Tagen von Paris nach Mainz geschafft.

†††) Der große Kurfürst machte davon im Januar 1679 auf seinem Marsche nach Riga großartigen Gebrauch. In „H. v. Gansauge, kriegswissenschaftliche Analekten 2c., Berlin 1832", findet man die merkwürdigen Märsche näher beschrieben.

2. Vorbereitungen zum Marsche.

Zu den hauptsächlichsten Vorbereitungen für einen bevorstehenden Ausmarsch gehört die Instandsetzung des Marschanzuges. Hierbei wird die Dauerhaftigkeit und Bequemlichkeit des Schuhzeuges und der Sitz des Gepäckes vorzüglich zu berücksichtigen sein.

In dem Tornister soll der Soldat nur das Unentbehrlichste mit sich führen. Hierzu wird gerechnet: 2 leinene Hosen, 1 Feldmütze, 1 Hemde, 1 Paar Schuhe oder Stiefeln nebst Sohlen, Flecken und Nägeln, 20 Patronen*) in 2 Packeten in Leinwand verpackt, ein Pfund Reis, 4 Loth Salz, Bandage, Charpie, Nähzeug und Flickmaterial, 1 Paar Ohrenklappen, 1 Paar Tuchhandschuh, Kamm, Putzmaterial, Bürsten, Abrechnungs- und Gesangbuch.

Das Schuhzeug wird an den Seiten des Tornisters, die Patronen werden nach unten und die weichen Gegenstände so verpackt, daß sie an den Rücken des Soldaten zu liegen kommen.

Die Bepackung der Offizier-Tornister ist nicht reglementarisch bestimmt, gewöhnlich wird in denselben gethan: 1 Hemde, 1 Paar Strümpfe, 1 Unterbeinkleid, 2 Schnupftücher, 1 Paar Stiefeln oder Pantoffeln, 1 Paar Handschuhe, Waschzeug und Verbindezeug. Zweckmäßig ist es auch, wenn der Offizier sich mit einer kleinen Blendlaterne versieht. Er ist damit im Stande, Nachts Befehle zu lesen, Meldungen zu schreiben u. s. w. Vorzüglich gut eingerichtete Tornister sind in Berlin bei Ackermann in der Königsstraße zu haben.

In dem Brodbeutel werden die kleinen Bedürfnisse des Soldaten: Brod, Frühstück, Messer, Tabackspfeife u. s. w. fortgeschafft.

In jeder der beiden Patrontaschen führt der Soldat 20 Patronen und in der Seitentasche derselben Krätzer, Kugel- und Schraubenzieher, in der Zündhuttasche die nöthige Anzahl Zündhütchen mit sich.

Unteroffiziere tragen außerdem einige Gewehr-Raketen, Federhaken und Pistonschlüssel.

Beile und Schanzzeug werden innerhalb der Korporalschaft abwechselnd von den Leuten getragen und zwar auf der rechten Seite oberhalb des Lederzeugs.

Jede Kompagnie hat 42 Zeltbeile, 3 Spitzhacken, 2 Spaten, 3 Zimmeräxte nebst Futteral und Riemen.

3. Bagage und Krankenwagen **).

Die Bagage eines auf den Kriegsfuß gesetzten Bataillons besteht aus:

1. Einem vierspännigen Offizier-Bagagewagen, wozu ein Trainsoldat. Hierhinein gehören:

---

*) Die mit leichten Perkussionsgewehren bewaffneten Bataillone tragen in dem Tornister 30 Patronen und außerdem noch 30 Spiegel und Hülsen und die zu dem leichten Perkussionsgewehre gehörigen Reservetheile, wozu der Tornister an der Seite mit Taschen versehen ist.

**) Obgleich vielleicht binnen Kurzem eine Veränderung der Bagagewagen 2c. bevorsteht, so hat sich der Verfasser an die augenblicklich noch bestehenden Einrichtungen gehalten.

Die Brieftasche des Adjutanten	40	Pfd.
Die Menage für die Offiziere des Stabes	40	"
Gepäck des Bataillons-Kommandeurs	100	"
Gepäck jedes der andern 22 Offiziere 60 Pfd. *) . . .	1320	"
Gepäck für Aerzte	60	"
Büchsenmacher-Apparat	220	"
Summa des reglementsmäßigen Gewichtes	1720	Pfd.

2. Einem vierspännigen Montirungswagen, wozu ein Trainsoldat. In denselben gehören:

Die Bataillons-Kasse	300	Pfd.
Kassenbücher	40	"
Reserve an großen und kleinen Montirungsstücken, Schuster- und Schneider-Apparaten	1280	"
Zusammen	1680	Pfd.

3. Einem zweispännigen Medizinkarren mit einem Trainsoldaten. Dahinein gehören:

Der Medizin- und Bandagekasten	252	Pfd.
Gepäck des Regiments- oder des Bataillons-Arztes mit Einschluß von 40 Pfd. Büchern	100	"
Zusammen,	352	Pfd.

4. Vier Kompagnie-Packpferden mit 4 Trainsoldaten. Auf jedes Packpferd gehört:

Die Menage für die Offiziere der Kompagnie . . .	60	Pfd.
Krankendecken für die Kompagnie	45	"
Mäntel der Offiziere mit Ausnahme des Hauptmanns .	$18\frac{1}{2}$	"
Packete für den Feldwebel **)	20	"
Löhnung für Detachirungen	50	"
Zusammen	$193\frac{1}{2}$	Pfd.

5. Einem sechsspännigen Patronenwagen ***) mit 3 Trainsoldaten. In denselben gehören 11 Kasten, und in jeden derselben 1850, im Ganzen also 20,350 Patronen, für das Perkussionsgewehr außerdem noch 125 Gewehrraketen. Die Munizionswagen für die leichten Perkussionsgewehre enthalten 22,000 Patronen ****).

---

*) Ein 20 Pfund schwerer, 27 Zoll langer, 16 Zoll breiter und 11 Zoll hoher Mantelsack ist zur Aufnahme von folgenden Gegenständen geeignet: 5 Hemden, 5 Paar Socken, 2 Unterziehhosen, 5 Unterjacken, 2 Westen, 5 Taschentüscher, 2 Paar leinene Hosen, 1 Waffenrock, 1 Tuchhose, 1 unwattirter Paletot, 2 Halsbinden, 1 Reisenezessär, 2 Paar Stiefeln, 1 Paar Pantoffeln, Schreib- und Zeichnenmaterial, 2 Paar Handschuhe, Militärgesangbuch, Exerzirreglement, Dictionär. Sämmtliche Gegenstände wiegen gegen 40 Pfund.

**) Zu den Büchern, welche die Kompagnie mitnehmen muß, gehört das Stammbuch der Kompagnie, das Parolebuch, das Löhnungsbuch, das Strafbuch, die Kommandirrolle und das Kriegstagebuch.

***) Die Füsilier-Bataillone sollen statt des sechsspännigen Patronenwagens 4 zweispännige Patronenkarren erhalten.

****) Vergleiche: Compendium zum Unterricht der mit Führung der Bataillons-Patronenwagen beauftragten Infanterie-Unteroffiziere und Gefreiten. Berlin, bei Bath. 1852.

Außerdem führt der Patronenwagen noch mit sich: 11 Spaten, 4 Kreuzhacken, 1 Spitzhacke, 6 Zimmeräxte, eine Korbsäge mit Futter, 1 Handsäge mit Gestell, 1 großen und 1 kleinen Bohrer.

Ist der Stab des Regiments beim Bataillon, so ist außerdem noch bei der Bagage ein zweispänniger Regiments-Stabswagen mit einem Trainsoldaten. In denselben gehören:

Brieftasche für den Adjutanten	40 Pfd.
Mantelsack des Regiments-Kommandeurs	100 „
Mantelsack des etatmäßigen Stabsoffiziers	100 „
Mantelsack des Adjutanten	60 „
Menage der Offiziere	100 „
Zusammen	400 Pfd.

Die normalmäßige Ladung eines vierspännigen Wagens ist 1800, eines zweispännigen 800, eines Packpferdes 200 Pfund.

Die Bagage eines Bataillons wird in der Regel von dem Rechnungsführer desselben geführt und zu dessen Unterstützung noch 1 Unteroffizier zu den Wagen und 1 Gefreiter zu den Packpferden kommandirt, welche alle Monate abgelöst werden.

Die kommandirten Unteroffiziere und Gefreiten folgen den Wagen zu Fuß und dürfen weder Gewehr noch Gepäck auf dieselben ablegen. Sie haben die Aufsicht über die Knechte, erlauben nicht, daß diese willkürlich anhalten und sich von ihren Pferden entfernen, worauf namentlich beim Durchmarsche durch Ortschaften streng zu halten ist. Sie sorgen sowohl auf dem Marsche für die Sicherheit des Gepäckes, als auch nach Ankunft im Quartiere für die etwaige richtige Ablieferung desselben.

Zerbricht ein Fahrzeug oder bleibt es stecken, so muß es, wenn dies nöthig ist, möglichst schnell aus dem Wege geräumt und dann unter Aufsicht zurückgelassen werden.

Kranke müssen, wenn kein Krankenwagen vorhanden ist, auf dem Bagagewagen bis zum nächsten Orte fortgeschafft werden, wo ein Krankenwagen von dem Führer auf Grund ärztlichen Attestes requirirt wird. (Siehe S. 141.)

Auf einem vierspännigen Wagen werden 6 bedeutende Kranke (bei leicht Kranken eine größere Anzahl) gerechnet.

Zur Fortschaffung kranker Offiziere ist nach Beschaffenheit der Umstände besondere Anstalt zu treffen.

4. Der Fourier-Dienst.

Die oberen Militärbehörden (General-Kommandos) reichen bei einem bevorstehenden Marsche im Inlande den betreffenden Regierungen die Truppenstärke und Marschrichtung ein, wonach die Zivilbehörde die Marschroute entwirft, welcher hinzugefügt ist, was die Truppen von den Bequartirten an Vorspann und Verpflegung zu empfangen haben.

Um die weiteren Vorkehrungen in den Nachtquartieren zu treffen, wird von jedem Bataillon 1 Fourieroffizier und von jeder Kompagnie der Fourier mit etwa 6 Fourierschützen einen Tagemarsch vorangeschickt.

Der Fourieroffizier und die Fouriere melden sich bei ihren Vorgesetzten und versehen sich mit dem genauen Stärke-Verzeichnisse des Bataillons und der

einzelnen Kompagnien *); der Fourieroffizier außerdem mit der Abschrift der bezüglichen Marschroute.

An Ort und Stelle angekommen, bestimmt der Fourieroffizier mit Zuziehung der Ortsbehörde das Quartier für den Stab **) und summarisch das der Kompagnien, indem er entweder die Vertheilung (Dislokazion) ***) derselben auf verschiedene Ortschaften veranlaßt, oder, im Falle alle oder mehrere Kompagnien in einen Ort zu liegen kommen, denselben in Abschnitte für die verschiedenen Kompagnien eintheilt. Er besichtigt die Quartiere der Stabsoffiziere und Hauptleute, so wie jedes Quartier eines Leutnants, gegen welches der Fourierunteroffizier Ausstellung macht, in so weit es Zeit und Entfernung gestatten.

Er bestimmt ferner den Allarm- und Stellungsplatz für das Bataillon, das Wacht- und Arrestlokal †) und den Platz, wo die Bagage und Munizionswagen auffahren, worüber auf S. 265 zu verweisen ist.

Er sorgt ferner dafür, daß der nöthige Vorspann durch die Ortsbehörde requirirt werde, ermittelt, im Falle das Bataillon in verschiedenen Ortschaften untergebracht ist, den für die Truppen zum nächsten Marschtage geeigneten Sammelpunkt und benachrichtigt endlich brieflich ††) den Bataillons-Kommandeur von seinen getroffenen Anordnungen.

Die Fouriere erhalten die Quartiere für ihre Kompagnien durch den Fourieroffizier summarisch angewiesen und empfangen die Quartier-Billets entweder durch denselben oder unmittelbar von der Ortsbehörde.

Sie bestimmen für die Kompagnie den Appellplatz und nach Bedürfniß ein Wacht- und Arrestlokal. Sie visitiren die Quartiere der Offiziere und, so viel wie möglich, auch die der Leute; sie tragen Sorge, daß der Feldwebel und ein Spielmann in der Nähe des Hauptmanns, daß der Kapitändarm nicht zu weit von den Handwerkern, und daß diese (Schneider und Schuster) möglichst zusammen bei Handwerkern gleicher Profession zu liegen kommen. Aus diesem Grunde ist es auch wünschenswerth, daß die Handwerker in eine Korporalschaft vereinigt werden, die dem Kapitändarm untergeben wird.

Die Anfertigung einer Quartierliste, in welcher die Wohnung des Stabes, der Kompagnie-Offiziere, des Arztes, des Feldwebels, des Kapitändarms

---

*) Für den Fourier ist es wünschenswerth, auch die Stärke der einzelnen Korporalschaften zu kennen.

**) Die oberste Kommandobehörde eines Truppentheils vom Bataillon aufwärts wird Stab genannt. Zum Oberstab gehören alle Offiziers-Rang habenden Mitglieder des Stabes, zum Unterstab die, welche Unteroffiziers-Rang haben.

***) Hierbei hat er darauf zu sehen, daß die Kompagnien abwechselnd auf der großen Straße und von derselben entfernt einquartirt werden.

†) Ist das Quartier nur ein vorübergehendes Marsch-Quartier, so ist es zweckmäßig, für die Wachtmannschaften besonders Quartier in der Nähe der Wache zu nehmen. Sollte z. B. das Bataillon 1 Unteroffizier und 16 Mann Wache geben, so werden diese 17 Mann in der Nähe der Wache einquartirt und den Kompagnien so viele Billets entzogen, als sie Mann zur Wache geben. Auf diese Art ist die Verpflegung und Reinigung der Wachtmannschaften und ein pünktliches Aufziehen derselben möglich.

††) Das Schreiben überbringt ein dem Bataillon entgegen gehender Fourierschütz.

und, wenn es möglich, auch die der Korporalschaftsführer angegeben ist, gehört schließlich zu den Pflichten des Fouriers *).

Die Fourierschützen unterstützen den Fourier in seinem Dienste. Ein bis zwei werden per Kompagnie an jedem Marschtage zurückbleiben müssen, um ihrer Kompagnie entgegenzugehen und dem Hauptmann die Quartierliste und Quartierbillets zu überbringen. Wird die Kompagnie detachirt, so müssen in der Regel die Fourierschützen derselben dahin entgegengehen, wo sich der Seitenweg von der Hauptstraße trennt, und, im Falle der Weg schwierig zu finden ist, sich mit sicheren Boten versehen.

Werden die Truppen durch Magazine verpflegt, so empfängt der Fourieroffizier die Verpflegung für das Bataillon und vertheilt diese an die Fouriere, welche ihrerseits wiederum das Nähere für die Kompagnien besorgen, wobei in den meisten Fällen anzurathen sein dürfte, die zu kochenden Lebensmittel den Wirthen im Voraus für ihre Einquartirung zu verabreichen.

An jedem dritten Marschtage, welchem ein Ruhetag folgt, trifft das ganze quartirmachende Kommando mit dem Bataillon zusammen und erhält neue Verhaltungsbefehle.

Sollen die Truppen nicht kantonniren, sondern biwakiren, so gehen Fourieroffiziere und Fouriere voraus, erhalten von den Brigade-Adjutanten den Lagerplatz für ihre Truppentheile angewiesen und beschränken ihre fernere Dienstthätigkeit darauf, die Verpflegungs- und Lagerbedürfnisse in Empfang zu nehmen und zu vertheilen. Aus diesem Grunde ist es gut, wenn unter den Fourierschützen sich Fleischer, Müller oder Bäcker befinden.

5. Die Kriegs-Tagebücher.

Mit dem Ausmarsche der Truppen aus der Garnison beginnt in der Regel die Führung der Kriegstagebücher. Der Zweck derselben ist ein doppelter:

a Die Feststellung wichtiger und interessanter Erlebnisse, Begebenheiten, Leistungen, Verrichtungen u. s. w. des Einzelnen, Bezugsweise des Ganzen, einestheils: behufs demnächstiger Ueberantwortung an die Geschichte, anderntheils: behufs des Ausweises darüber gegen Jeden, der die Befugniß hat, einen solchen Ausweis zu dienstlichen, persönlichen oder sonst anderen Zwecken zu fordern.

b) Die Feststellung von wichtigen und interessanten Beobachtungen und Erfahrungen, die im Ganzen oder im Einzelnen gemacht worden, behufs Gemeinnützigmachung derselben im weiteren, bezüglich weitesten Kreise.

Die Führung des Tagebuches beginnt mit dem Tage der Mobilmachung eines Truppentheils, oder mit welchem der Befehl eingeht, sich, obgleich inmobil bleibend, zum Ausrücken, behufs Theilnahme an Unternehmungen, die den kriegerischen Charakter an sich tragen, bereit zu halten.

---

*) Als praktisch ist es dem Verfasser erschienen, wenn die Fouriere die Quartierbillets korporalschaftsweise ordnen, so daß dann der Hauptmann die betreffenden Billets den Korporalschaftsführern übergiebt, welche die fernere Vertheilung vor ihren Quartieren vornehmen. Auf diese Weise wird sehr viel Zeit erspart und der Korporalschaftsführer behält seine Leute in der Hand.

Diese Tagebücher werden geführt von Korps=, Divisions=, Regiments= und Bataillons=Kommandos. Infanterie=Kompagnien führen solches im Falle isolirter=selbstständiger Verwendung.

Das Tagebuch wird beim Abschluß mit dem Orte und Datum des Abschlusses, so wie mit der Unterschrift des betreffenden Kommandeurs versehen.

Das Original verbleibt dem Truppentheile, eine beglaubigte Abschrift aber wird auf dem Dienstwege an das betreffende General=Kommando befördert, von wo dieselbe auf Verlangen an das Kriegsministerium, endlich aber an den großen Generalstab, behufs Niederlegung in das Kriegsarchiv der Armee, abgegeben wird.

Es werden dieser Abschrift beigelegt:

a) Die Abschriften aller im Laufe des Krieges eingereichten Relazionen über die Theilnahme an Gefechten ꝛc.

b) Die im Tagebuche niedergeschriebenen Beobachtungen, Erfahrungen, Bemerkungen ꝛc. in besonderer Zusammenstellung, getrennt von den Beilagen ad a.

Die Beilagen ad a verbleiben in der an das Kriegsarchiv abzuliefernden Abschrift des Tagebuches.

Die Beilagen ad b gelangen, von allen Truppheilen aufgesammelt und mit etwaigen begleitenden Bemerkungen versehen, in letzter Instanz an das Kriegsministerium.

Die Form des Tagebuches ist die Aktenform groß Folio.

Die Fassung ist beliebig. Für den Zweck ist nöthig, daß aus dem Tagebuche erhellt, wo der Truppentheil zu Anfang gestanden, welche besonderen Bestimmungen eine Veränderung dieses Standortes hervorgebracht. Marsch=, Kantonnements=, Biwaks=Wechsel, Gefechts= und Kriegshandlungen mit Zeitangaben. Platz des Truppentheils und das Ordnen der Bataillone. Wesentliche Veränderungen in seinem Personalstande (bei den Offizieren namentlich, bei der Mannschaft summarisch), Verpflegung, Beschäftigung ꝛc.

Die Geschäftsberichte ꝛc. werden nicht im Tagebuche aufgenommen, sondern demselben nach der Abschließung als Beilagen angehängt.

Für den Zweck b ist nöthig, daß alle Beobachtungen, Erfahrungen, Bemerkungen, z. B. über Ausrüstung, Bekleidung, Bewaffnung, taktische oder disziplinarische Verhältnisse, Gesundheitspflege, Verpflegung, besondere durch die Verhältnisse herbeigeführte Einrichtungen tagweise, oder am Schlusse besonderer Abschnitte, oder am Schlusse des Tagebuches eingetragen werden. (K. M. 22. April 1850.)

6. Die Marsch=Disziplin.

Der Generalmarsch ist das Zeichen zum Aufbruche der Truppen. Sobald derselbe geschlagen wird, begiebt sich der Soldat mit vollständigem Gepäcke auf den Stellungsplatz der Kompagnie. Einige Zeit ($^1/_2$ — 1 St.) darauf wird Vergatterung geschlagen, worauf die Kompagnien auf dem Stellungsplatze des Bataillons zusammenrücken.

Aus großen Garnisonen und Festungen geschieht die Versammlung auf den Stellungsplätzen zur befohlenen Zeit in der Regel ohne weitere Signale.

Der Abmarsch vom Stellungsplatze geschieht stets mit klingendem Spiele, wenn es nicht ausdrücklich anders befohlen ist, und erst nachdem die Tambours abgeschlagen haben, kann sich der Soldat den ihm auf dem Marsche gestatteten Bequemlichkeiten überlassen. Es wird hierunter verstanden, daß der Soldat ohne Tritt marschirt, sein Gewehr nach Belieben auf der rechten oder linken Schulter trägt, daß er sprechen, rauchen, singen und den Kragen aufhaken darf. Die Rotten lockern sich nach der linken Seite auf, und die hinteren Glieder der Sekzionen nehmen so viel Abstand von den vorderen, daß die Leute bequem marschiren können, doch so, daß die Länge der Kompagnie dadurch nicht vergrößert wird.

Der Zugführer des ersten Zuges hält darauf, daß die Spielleute in Ordnung marschiren, daß die Spitze den festesten und bequemsten Weg einschlägt, und daß der Flügel-Unteroffizier des ersten Zuges in gleichmäßigem Schritte fortschreitet. Alles Andere folgt stets der Spitze und marschirt genau auf den Vordermann. Jeder Führer einer besonderen Abtheilung, vom Zugführer an, ist für die Aufrechthaltung der inneren Ordnung derselben während des Marsches verantwortlich.

Einzelne Abtheilungen der Marsch-Kolonne dürfen niemals willkürlich Halt machen und weder die gegebene Marschrichtung noch die Marschform ändern. Das Austreten einzelner Leute während des Marsches darf nur ausnahmsweise und mit Erlaubniß des zugführenden Offiziers geschehen. Ein Unteroffizier wird in diesem Falle zu dem Ausgetretenen kommandirt, um ihn, wenn Krankheit die Veranlassung ist, zur Bagage zu bringen, oder anderen Falles dafür zu sorgen, daß derselbe sobald als möglich wieder eintritt.

Beim Halten darf der Soldat nach Bequemlichkeit ruhen, ohne sich zu weit von den Gewehren zu entfernen. Soll der Marsch wieder angetreten werden, so wird ein Signal durch die Trommel 2c. gegeben, worauf schnell das Gepäck umgehangen und an die Gewehre getreten wird.

Durch Städte muß jederzeit im Tritt marschirt und zu dem Ende vor dem Einrücken von den Tambours angeschlagen werden. Ist der Ort mit Truppen besetzt, so geschieht der Durchmarsch mit klingendem Spiele. Dem Befehlshaber der im Orte stehenden Truppen wird der Durchmarsch vorher gemeldet, und ist dies der Kommandant einer Festung oder ein höherer Befehlshaber, so werden von demselben die näheren Bestimmungen über den Durchmarsch eingeholt.

Bediente und Reitknechte werden, wenn es nicht unmittelbar gegen den Feind geht, hierbei vorausgeschickt und erwarten die Truppen jenseits des Ortes.

Während des Durchmarsches durch Städte und Dörfer darf einzelnen Leuten unter keinen Umständen erlaubt werden auszutreten; dagegen können die Truppen, wo es nöthig erscheint, nach dem Durchmarsche Kommandos in den Ort zurücksenden, um Lebensmittel einzukaufen oder Wasser zu holen.

Alle Engwege müssen in größter Ordnung ohne allen Aufenthalt durchschritten werden.

Arrestaten marschiren zwischen dem 7. und 8. Zuge.

So einfach auch diese hier in ihren Grundzügen angegebene Marsch-Ordnung ist, so ist es doch eine der schwierigsten Aufgaben des Offiziers, die-

selbe unter allen Verhältnissen, bei Ermüdung der Truppen, beim Rückzuge ꝛc., aufrecht zu erhalten.

Eine strenge Marschdisziplin trägt zur Erhaltung eines Heeres ungemein viel bei *) und ist das sicherste Vorzeichen zu einem glücklichen Feldzuge.

7. Der Reisemarsch.

Bei den Reisemärschen ist im Gegensatze zu den Märschen in der Nähe des Feindes, wo die Kampfbereitschaft allen anderen Rücksichten weichen muß, die möglichste Schonung der Truppen der Beweggrund zu den zu treffenden Maßregeln.

Beim Reisemarsche legen die Truppen 3 Meilen täglich zurück, wobei jedoch der Soldat wegen der Unterbringung in den von der Hauptstraße entfernten Marsch-Quartieren doch täglich 3½ bis 4 Meilen zu machen hat.

Am vierten Tage ist Ruhe und diese Ruhetage sind den Truppen für ihren inneren Halt nothwendig und werden nicht allein zur Auffrischung der Kräfte, sondern auch zur Instandsetzung aller schadhaft gewordenen Bekleidungs- und Armatur-Gegenstände und endlich auch dazu verwendet, die Ausbildung der Truppen zu vollenden oder zu erhalten.

So weit es sich ohne erhebliche Uebelstände thun läßt, sind die Ruhetage überall an Sonntagen abzuhalten, wobei es nicht darauf ankommt, schon nach 2 oder erst nach 4 Marschtagen Ruhetag zu halten. Zur Vermeidung von Mehrkosten bei der Marschverpflegung aber hat womöglich eine Ausgleichung einzutreten.

In denjenigen Fällen, wo Märsche an Sonntagen nicht vermieden werden können, darf der Gottesdienst keine Störung erhalten, der Aufbruch muß daher früh geschehen und der Durchmarsch zur Zeit des Gottesdienstes, ohne das Spiel zu rühren. (A. K. O. vom 25. Nov. 1852.)

Der Ausmarsch geschieht in der Regel nicht vor 5 Uhr Morgens (im Winter später), da im Allgemeinen der Abbruch am Schlafe mehr ermüdet als die Mittagswärme.

Der erste Halt wird eine halbe Stunde nach dem Ausmarsche gemacht und währt nur so lange, als der Soldat gebraucht, um seine natürlichen Bedürfnisse zu verrichten und Unbequemlichkeiten am Anzuge und Gepäcke abzuhelfen.

Der zweite Halt erfolgt in der Regel, nachdem die größere Hälfte des Marsches zurückgelegt ist; das Gepäck wird dabei abgehängt und dem Soldaten etwa eine Stunde Ruhe vergönnt.

Ein dritter Halt wird nach Umständen kurz vor dem Quartiere gemacht, um hier die nöthigen Befehle auszugeben und den Anzug zum Einrücken in Ordnung zu bringen.

---

*) Als Napoleon am 24. Juni 1812 den Niemen überschritt, war das Zentrum seiner Armee, mit dem er später gegen Moskau rückte, 301,000 Mann stark; bis zum 15. August, wo er bei Smolensk ankam, betrug der Verlust, den das Heer durch die Anstrengung des Marsches, schlechte Disziplin und mangelhafte Verpflegung erlitten hatte, 95,500 Mann.

Die **Haltpunkte** müssen möglichst da gewählt werden, wo Schatten und Wasser in der Nähe ist, bei Ortschaften in der Regel erst, nachdem solche zurückgelegt sind.

Hieraus leuchtet schon ein, daß man sich bei Anordnung dieser Ruhepunkte nicht genau an die Zeit binden kann, vielmehr die obwaltenden Umstände in Rechnung bringen muß. So wird in der Regel der erste Halt da stattfinden, wo der Sammelpunkt für das Regiment 2c. ist, und auch da, wo durch größere Truppenmassen bei Ueberschreitung eines Engpasses ein Aufenthalt unvermeidlich ist, wird man gern einen Ruhehalt annehmen.

In der Regel marschirt die Infanterie in Sekzionen, der Marsch in Reihen ist jedoch auf schmalen Feldwegen und auf schlechten Chausseen vorzuziehen, nur muß dabei streng darauf gehalten werden, daß die Glieder Vordermann halten *).

Wollte eine längere Kolonne geschlossen marschiren, so würde dieses den Marsch sehr erschweren **); deshalb nehmen in der Regel die einzelnen Kompagnien 20, die Bataillone 50 Schritt Abstand von einander.

Um den Sekzionen keine zu große Breite zu geben, marschiren gewöhnlich die Unteroffiziere, mit Ausnahme der rechten Flügel-Unteroffiziere, hinter der Kompagnie. Vier Unteroffiziere schließen das Bataillon und folgen, wenn es allein marschirt, auf 150 Schritt, um Zurückgebliebene hinanzubringen. Auch schließt in der Regel ein Hornist das Bataillon, um die nöthigen Signale zu geben, wenn die Truppen höheren Offizieren oder Postwagen 2c. Platz machen müssen ***).

Wenn auch, wie schon S. 396 erwähnt worden ist, große Sorgfalt auf gutes Schuhzeug und dessen Verpassung nothwendig ist, um Fußkranke zu vermeiden, so wird doch nur ein Theil dieser Kranken seine Leiden unmittelbar von dem Schuhzeuge herleiten können, indem Leute, die schweißige Füße haben,

---

*) Im Jahre 1848 hatte ein Bataillon nach einem Marsche von Schleswig nach Flensburg mehrere Hundert Fußkranke, weil man auf der heißen und harten Basaltchaussee in Sekzionen marschirt war. In Reihen hätten die Leute sich die Fußwege und weichen Stellen aussuchen können. — Die Franzosen marschiren immer in dieser Form.

**) Ein Regiment zu 1800 Mann in 100 Sekzionen wird eine 600 Schritt tiefe Kolonne bilden. Hätte nun die erste Sekzion und nach ihr alle übrigen ein Hinderniß zu überschreiten, welches 2 Sekunden Aufenthalt verursachte, so würde die letzte Sekzion 200 Sekunden oder 3½ Minuten Aufenthalt erleiden, ehe sie das Hinderniß erreicht hätte. Die erste Sekzion muß daher entweder ihre Schritte lange Zeit verkürzen, oder die letzte Sekzion wird, wenn die Spitze frei fortgeschritten ist, um 325 Schritt zu viel Abstand von der ersten haben und diesen nur durch eine schnelle und ermüdende Gangart beseitigen können. Da nun schon jedes Schwenken der Spitze einen Aufenthalt im Marsche hervorbringt, so ist die Nothwendigkeit, mit Abständen zu marschiren, einleuchtend; jedoch darf man dabei nie vergessen, daß die gedachten Zwischenräume genommen werden, damit nicht jede kleine Stockung der Spitze bis auf die letzten Abtheilungen übertragen wird, woraus von selbst folgt, daß die Abstände bei Stockungen der Spitze verloren gehen müssen, wenn sie anders ihrem Zwecke entsprechen sollen.

***) Nach dem französischen Reglement ist dieser Hornist auch dazu bestimmt, die Kolonnenspitze zu benachrichtigen, wenn zu rasch oder zu langsam marschirt wird, was sehr zweckentsprechend ist.

bei anhaltendem Marsche, namentlich in warmer Witterung, auch bei dem besten Schuhzeuge durch den Schweiß wund gefressene Füße bekommen, was man an der weißen Farbe der Fußhaut sehr leicht erkennen kann.

Das einfachste Mittel gegen dieses Uebel ist das Tragen von wollenen Strümpfen oder Fußlappen, in welche der Fußschweiß dringt, und ein häufiges Wechseln der inneren oder äußeren Fußbekleidung, ferner das Waschen der abgekühlten Füße mit schwachem Essig. Das Hineinschütten eines rohen Eidotters in den Stiefel, was kühlend wirkt, oder das Einstreuen einer Messerspitze voll pulverisirter Weinsteinsäure, mit welcher sich das Amoniak des Fußschweißes verbindet, in den Strumpf, sind ebenfalls wohl erprobte Mittel, doch für den Soldaten nur selten anwendbar.

Hat der Soldat Blasen am Fuß, so wird ein wollener, besser ein seidener Faden durch die Blase gezogen.

Wunde Stellen werden mit Talg eingerieben oder man legt darauf die innere Haut einer Eierschaale.

Beim Wundlaufen am Gesäße hilft Talg und Abkühlen mit Wasser, auch soll dasselbe durch das Tragen eines grünen Blattes auf dem Kopfe verhindert werden.

Bei großer Kälte wärmt Stroh in den Stiefeln sehr und bei großer Nässe trocknet man die Stiefeln am leichtesten, indem man Papier in denselben rasch verbrennen läßt, den Schaft dann luftdicht verschließt, so daß Rauch und Wärme dem Stiefel eine Zeit lang erhalten wird. In Ermangelung von Papier ist auch Stroh, jedoch mit größerer Vorsicht zu gebrauchen.

Um bei Regenwetter die durchnäßten Montirungsstücke schnell zu trocknen, sind die gewöhnlichen Backöfen zu benutzen, denen man etwa eine Wärme von 50° geben kann.

8. Die Beförderung der Truppen auf Eisenbahnen.

Dienstverordnung:

Erfahrungen über die Benutzung dee Eisenbahnen zu militärischen Zwecken (K. M. 18. Juni 1848) und Nachträge hierzu (K. M. 21. April 1849).

Quellen:

Pz. (Poenitz), die Eisenbahnen als militärische Operationslinien. Adorf, 1842.
Derselbe, Taktik für Infanterie- und Kavallerie-Offiziere. 2. Ausg. 1847.

Bei der nahen Vollendung des Eisenbahnnetzes, welches den kultivirten Theil Europas überzieht, wird nicht allein der Transport des Kriegsmaterials, sondern auch die Beförderung der Truppen auf den Eisenbahnen zu den gewöhnlichen Vorkommenheiten bei Truppenbewegungen gehören und hat bereits bei der letzten Zusammenziehung unserer Armee (1850) Erfolge gegeben, die alle theoretischen Berechnungen übertroffen haben. Es ist daher Pflicht eines jeden Soldaten, sich mit den Erfahrungen bekannt zu machen, welche bisher bei den militärischen Eisenbahnfahrten gemacht worden sind, weshalb auch hier die vorzüglichsten der dabei gewonnenen Grundsätze angeführt werden sollen.

Zwar werden sich die hier gemachten Angaben bei den verschiedenen Eisen-

bahnen häufig anders gestalten, indessen wird das hier Gegebene doch immer als Anhalt benutzt werden können.

Soll ein Bataillon, (wir nehmen solches zur Kriegsstärke an) also zu 22 Offizieren, 1 Rechnungsführer, 4 Aerzten, 1002 Mann, 4 Wagen und 35 Pferden mit 18 Trainsoldaten, auf einer Eisenbahn befördert werden so nehme der Kommandeur oder sonst ein Offizier zuvor mit dem Direktor der Eisenbahn Rücksprache. Hierbei wird nach der Stärke des Bataillons, die nöthige Zahl der Wagen und die Zeit der Abfahrt bestimmt und außerdem festgestellt, wie viel Mann auf einer Bank zu sitzen kommen, wobei zu bemerken ist, daß die gewöhnliche Personenzahl des Gepäcks und der Gewehre wegen nie überschritten, wohl aber unterblieben werden darf.

Ferner werden die Haltepunkte verabredet, wo ein längerer Aufenthalt stattfinden soll, und dem Direktor aufgegeben, zu veranlassen, daß daselbst Trinkwasser mit den nöthigen Trinkgeschirren und auch Brod zu ermäßigten Preisen vorräthig gehalten werde.

Für die Pferde werden gewöhnlich oben offene Wagen gegeben: da aber manche Pferde dies nicht vertragen, so muß der Offizier darauf dringen, mindestens einen bedeckten Wagen für unruhige Pferde zu erhalten. Die Wagen werden mit Stroh belegt, da das Poltern auf den bloßen Brettern die Pferde leicht unruhig macht.

Ist es thunlich, so werden die Wagen des Bataillons schon am Abend vorher auf die Wagons und die Pferde eine Stunde vor dem Eintreffen der Mannschaften auf den Bahnhof gebracht.

Zweckmäßig ist es befunden worden, daß sich von dem Bataillon 1 Offizier und von jeder Kompagnie 1 Unteroffizier und einige Gefreite ½ Stunde vor Ankunft der Truppen auf dem Bahnhofe einfinden, um die Eintheilung der Wagen für die Kompagnien zu treffen. Die Unteroffiziere müssen die Stärke der Kompagnien genau wissen und erhalten danach die für dieselben bestimmten Wagen angewiesen. Jedem Gefreiten wird hierauf ein Wagen übergeben, und dieser hat sich die Numer des Wagons und die Anzahl der dazu gehörenden Personen im Ganzen und bankweise zu merken.

Ist das Bataillon auf dem Bahnhofe angelangt, so werden die Kompagnien in zwei Glieder geordnet, und in Sekzionen abgetheilt, welche soviel Rotten zählen, wie auf einer Bank Personen Platz nehmen sollen. Die Kompagnien treten bei den für sie bestimmten Wagen an, legen das Gepäck ab und kehren die Bajonette um. Auf ein von dem Bataillons-Kommandeur befohlenes Signal erfolgt sodann das Einsteigen.

Das Gepäck wird, wenn es nicht in besondere Packwagen kommt, unter den Sitz gelegt, die Gewehre werden zwischen den Beinen gehalten und die Mützen aufgesetzt.

Die Unteroffiziere bleiben bei ihren Sekzionen, ein Offizier per Kompagnie fährt mit der Mannschaft, wogegen die übrigen Offiziere und Aerzte einen oder zwei Wagen 1. oder 2. Klasse erhalten.

Die Trainsoldaten und die Bedienten der berittenen Offiziere bleiben bei den Pferden.

Die Patronenwagen sind da, wo sie offen stehen, wenn es möglich ist, mit einem brandsicheren Segeltuche zu bedecken.

Der Rechnungsführer, der durch den Adjutanten von der Stärke des Bataillons in Kenntniß gesetzt ist, stellt unterdessen dem Eisenbahnbeamten einen Eisenbahnschein aus, den der Kommandeur unterschreibt, wenn nicht sofort Zahlung gegen Quittung geleistet wird.

Auf den Haltpunkten, wo ausgestiegen werden soll, wird hierzu wie zum späteren Einsteigen ein Signal gegeben, weshalb ein Tambour oder Hornist für diesen Dienst besonders kommandirt werden muß.

Damit der Soldat während der Fahrt keinen Mangel leide, wird demselben Brod und Erfrischungszuschuß ꝛc. (s. S. 90) pränumerando gewährt und derselbe angewiesen, sich möglichst mit Lebensmitteln im Voraus zu versehen, damit er nicht durch die hohen Preise auf den Bahnhöfen leide. Dauert die Fahrt so lange, daß eine ordentliche Mahlzeit nothwendig wird, so muß an einem geeigneten Orte warmes Essen im Voraus bestellt werden *).

Zur Fortschaffung eines auf Kriegsstärke gesetzten Bataillons bedarf man 44 Wagen 3. Klasse zu 24 Personen, und 1 Wagens 1. oder 2. Klasse; zu jedem Bagagewagen 1 Wagens und zu 4 Pferden ebenfalls 1 Wagens. Daher zum Transport der 4 Bagagewagen und der 35 Pferde 13, und zur Fortschaffung des Bataillons mit Bagage 58 Wagen.

Die Anzahl der hierzu nöthigen Lokomotiven richtet sich nach der Kraft derselben. Es giebt Lokomotiven, die 20, 40, auch 60 Wagen befördern.

Zum Aufladen der Bagage und der Pferde sind, wenn von Seiten der Direkzion Alles vorbereitet ist, 1½ Stunde erforderlich.

Zum ersten Einsteigen der Leute rechnet man ½ Stunde; zum Aussteigen des Bataillons und Herstellung der marschmäßigen Verfassung ¼ Stunde, wobei jedoch auf die Bagage nicht gerücksichtigt ist; das Abladen derselben bedarf ½ bis 1 Stunde Zeit.

In gewöhnlichen Fällen wird ein Bataillon 25 Meilen in 7 bis 8 Stunden zurücklegen.

Soll das Bataillon in 2 Zügen fortgeschafft werden, so werden in der Regel in dem 1. Zuge die Bagage und eine Kompagnie, und in dem 2. die übrigen Kompagnien befördert.

Hat ein Truppentheil eine Eisenbahn in einem feindlichen oder insurgirten Lande zu benutzen (Vergleiche: G. Waldersee, der Kampf in Dresden, 1849.), so habe der Befehlshaber der zu befördernden Truppe großes Mißtrauen gegen die Eisenbahnbeamten, und erkenne bei etwaigen Widersprüchen derselben als das einzige Mittel, seinen militärischen Zweck zu erreichen, die Anwendung von Gewalt an. Die ruhige aber bestimmte Erklärung, jedem Widerstreben erforderlichen Falles mit den äußersten Mitteln entgegen zu treten und im Nothfalle die wirkliche Ergreifung dieser Mittel, werden gewiß zum Ziele führen.

Hat man das Glück, einen treuen, zuverlässigen Lokomotivenführer zu kennen, so nehme man ihn während der ganzen Dauer der Fahrt mit.

---

*) Als das Garde-Landwehr-Bataillon „Berlin" 1849 von Potsdom nach Hamm fuhr, aß es in Minden auf Veranstaltung der dortigen Kommandantur, die den Tag zuvor davon benachrichtigt war, zu Mittag, und bezahlte der Mann dafür 1 Sgr. 3 Pf.



Ist mit einer Eisenbahn ein elektrischer Telegraph verbunden, so setze man, insofern er nicht von Staatsbeamten geleitet wird, die Benutzung desselben unter militärische Aufsicht.

Bei der Beförderung eines Truppenzuges von dringlicher Wichtigkeit nach einer insurgirten Gegend lasse man die gewöhnlichen Personenzüge nicht vor, sondern nach dem Truppenzuge abgehen. Man nehme einige Reserve-Schienen und einige mit Legung derselben vertraute Arbeiter mit.

Bei dem Lokomotivenführer werde ein entschlossener Offizier und einige Unteroffiziere mit geladenem Gewehr aufgestellt, und jener auf den Stazionen erinnert, für gehörigen Vorrath an Wasser und Heizungsmaterial zu sorgen. Während des Aufenthalts auf den Stazionen bleibt der Lokomotivenführer, so wie der Führer des Zuges in derselben Weise bewacht.

Endlich glaube man in Zeiten innerer Zwietracht den durch die Eisenbahnbeamten mitgetheilten ungünstigen Nachrichten nur zum geringen Theile und spreche dies — die Lächerlichkeit solcher Gerüchte hervorhebend — offen zu den Mannschaften aus. — Kommt es umgekehrt darauf an, einen zur Beförderung von feindlichen Schaaren dienenden Zug aufzuhalten, so verlasse man sich nicht auf die Signale der Bahnbeamten, sondern zerstöre die Bahn oder verlege dieselbe durch einen Baumstamm ꝛc. an einer Stelle, die man taktisch beherrscht, z. B. in einem Bahnhofe, dessen Gebäude man militärisch besetzt hat.

9. Die Märsche in der Nähe des Feindes und die Sicherheitsmaßregeln bei denselben.

Allgemeines.

Bei den Märschen in der Nähe des Feindes tritt die Schonung der Truppen gegen die Schlagfertigkeit der Marsch-Kolonnen in den Hintergrund. Jede Verlängerung der Kolonnen verringert die Schlagfertigkeit und muß vermieden werden. Die bei dem Reisemarsche üblichen Abstände der Kompagnien unter sich fallen daher selbstredend fort.

In der Regel wird die Infanterie hierbei Kolonne nach der Mitte bilden und hierin verbleiben, oder aus der Angriffskolonne, je nach den Umständen, in Reihen oder Sekzionen abbrechen, um in möglichst kurzer Zeit die gedachte Gefechtsform wieder herstellen zu können.

Welche Marschform aber auch gewählt werden mag, immer werden sich die im Marsche begriffenen Truppen gegen einen unerwarteten feindlichen Angriff sichern müssen, und da man nicht mit Gewißheit voraussehen kann, ob sich der Feind Front, Flanke oder Rücken zum Angriffspunkte ausersehen hat, so wird sich in der Regel jede marschirende Kolonne nach allen Seiten hin durch Abtheilungen decken, oder sich, wie man zu sagen pflegt, mit einer schützenden Kette umgeben.

Die erwähnten Abtheilungen werden, je nachdem sie zur Deckung der Front, der Flanken oder des Rückens bestimmt sind, *Vorhut* (Avantgarde), *Seitendeckungen* und *Nachhut* (Arrieregarde) genannt.

Alle haben gemeinschaftlich den Zweck, den Feind möglichst früh zu er-

spähen, den von ihm auf die Marschkolonne beabsichtigten Stoß zu pariren und den Feind so lange aufzuhalten, bis die Kolonne Zeit gewonnen hat, sich zur Vertheidigung wie zum Angriffe vorzubereiten.

Vorzüglich werden leichte Truppen geeignet sein, die gemachten Ansprüche zu erfüllen, und namentlich die Kavallerie, indem ihre Schnelligkeit sie zu weiteren Entsendungen und Meldungen vorzugsweise geschickt macht. Wo es aber darauf ankommt, dem Feinde ernsteren Widerstand zu leisten, wird der Kavallerie stets Infanterie beigegeben werden müssen, und die letztere wird in bedecktem und durchschnittenem Gelände das numerische Uebergewicht haben müssen, so daß je nach den Umständen den gedachten Abtheilungen vielleicht nur so viel Pferde (Kavalleristen) beizugeben sind, wie zu Ordonnanzen behufs schneller Meldungen erforderlich erscheinen.

Die Entfernung der gedachten Abtheilungen von der Kolonne wird durch die Zeit bedingt, welche dieselbe gebraucht, sich zum Angriffe oder zur Vertheidigung zu formiren, also hauptsächlich durch die Stärke und Marschform der Kolonne; dann aber auch durch die Rücksicht auf die eigene Sicherheit. Die Entfernung darf daher nur so groß sein, daß es der Hauptkolonne noch möglich ist, die Entsendeten rechtzeitig unterstützen zu können.

Es leuchtet ein, daß sich bestimmte Zahlen hier nicht angeben lassen, und daß hierbei außer dem Gelände auch Witterung und Tageszeit in Betracht kommen. Bei Nacht, Nebel, Schneegestöber und im durchschnittenen Gelände werden sich die unter andern Verhältnissen richtigen Entfernungen um das Doppelte, oft um das Dreifache verringern.

Die Vorhut.

Der Zweck der Vorhut (Avantgarde) ist im Allgemeinen der für die Sicherheitsdetachements oben angegebene, insbesondere aber, den Feind aufzusuchen, seine Stärke, Marschrichtung oder Aufstellung aufzuhellen und alle Hindernisse, welche den Marsch der Kolonne aufhalten könnten, zu beseitigen, weshalb man der Vorhut auch gern Pionire beigiebt.

Die Avantgarden größerer Korps werden ihrerseits wieder kleinere Avantgarden vorschieben, und mit diesen letzteren haben wir es hier allein zu thun, während die Führung und Zusammensetzung der größeren Avantgarden in das Gebiet der höheren Kriegskunst gehört.

Gewöhnlich rechnet man, ohne daß diese Zahlen für alle Verhältnisse maßgebend wären, daß die Vorhut $^1/_4$ bis $^1/_3$ der ganzen Abtheilung beträgt, und daß dieselbe wiederum die Hälfte ihrer Stärke zu ihrer eigenen Sicherheit verwendet. Eine regelrecht gebildete Vorhut besteht aus S p i t z e, V o r t r u p p, S e i t e n t r u p p s und H a u p t t r u p p, und man rechnet $^1/_4$ der Gesammtstärke zu dem Vortrupp, $^1/_4$ zu den Seitendeckungen und $^2/_4$ zu dem Haupttrupp.

Die Spitze besteht in der Regel aus 3 Mann *), von denen 2 Mann vorangehen und der dritte in geringer Entfernung (etwa 50 Schritt) folgt, um die Verbindung mit dem Vortrupp zu erhalten. Die Spitze trägt wie alle

*) Bei einigen Armee-Korps wird die Spitze aus 5 Mann gebildet, von denen 2 Mann vorn, 1 Mann in der Mitte und 2 Mann hinten marschiren.

kleineren Patrouillen das Gewehr unter dem rechten Arm, um zum Schusse stets bereit zu sein und weniger leicht gesehen zu werden.

Die 3 Mann der Spitze sind gleichsam die äußersten Fühlhörner, welche die Vorhut zur Entdeckung des Feindes ausstreckt; sie richten ihre Aufmerksamkeit nach allen Seiten hin, durchsuchen Büsche, Gehöfte, die in ihrem Bereiche liegen, und ersteigen naheliegende Anhöhen, um von ihnen eine weitere Aussicht zu haben. Reisende und Einwohner werden von ihnen angehalten, nach dem Feinde gefragt und nöthigenfalls zum Vortrupp gebracht.

Während so die Spitze den Feind zu entdecken sucht, geht sie selbst möglichst gedeckt vor, ohne darüber aber ihren Hauptzweck aus den Augen zu verlieren, der im Sehen und keineswegs im Nichtgesehenwerden besteht.

Stößt die Spitze auf einen Terraingegenstand, den sie füglich nicht allein durchsuchen kann, auf ein Dorf oder auf einen Wald ꝛc., so meldet sie dies dem Vortrupp, stellt sich verdeckt auf und erwartet weitere Befehle. Ebenso erfolgt die Meldung, wenn sie auf Hindernisse, z. B. auf eine abgebrochene Brücke, stößt, welche auf den Marsch der Vorhut Einfluß haben könnten, oder wenn sie über den einzuschlagenden Weg in Zweifel ist.

Entdeckt die Spitze den Feind, so meldet sie es dem Vortrupp und entzieht sich dabei möglichst dem feindlichen Auge; nur wenn Gefahr im Verzuge ist, benachrichtigt sie durch Schießen den Vortrupp von der Nähe des Feindes, da unzeitiges Feuern nur den Feind von unserer Gegenwart benachrichtigen würde.

Alle Meldungen müssen ohne Aufenthalt geschehen; jedoch muß der Meldende, bevor er abgeht, mit ruhigem Blick die Lage der Dinge betrachten und sich namentlich vor Uebertreibung hüten. Es überbringt stets derjenige die Meldung, welcher das zu Meldende gesehen hat. Dadurch gewinnt man Zeit, und die Meldungen selbst gewinnen an Klarheit, indem dieselben durch fremde Ueberbringer nur entstellt und unklar gemacht werden *).

Der Vortrupp folgt der Spitze auf 200—300 Schritt (im Nebel oder sehr durchschnittenem Gelände auf 80—100 Schritt); er muß dieselbe im Auge behalten und die Terraingegenstände, welche die Spitze gar nicht oder nur oberflächlich durchsuchen konnte, und die doch Einfluß auf den Marsch ausüben können, genau durchsuchen.

Der Vortrupp entsendet daher, wo das Gelände dies nothwendig macht, rechts und links Seitenläufer zu 2 Mann, die mit der Spitze möglichst in gleicher Höhe bleiben; Gehölze durchgeht er theilweise oder ganz als Schützenlinie aufgelöst, wobei namentlich die durch das Gehölz führenden Wege abgesucht werden.

Bei größeren Wäldern vermag dies der Vortrupp nicht; er muß sich daher auf die Durchsuchung eines bestimmten Gesichtskreises beschränken.

Ortschaften werden durchsucht, indem man sich zuvörderst eines Einwohners bemächtigt, denselben über den Feind ausfragt und so lange als Geisel behält, bis man sich von der Wahrheit seiner Aussage überzeugt hat, dann rechts und links um den Ort Patrouillen schickt, während der übrige Theil des Vortrupps das Innere nach allen Richtungen durchstreift. Größere

*) Unteroffiziere und Soldaten melden mit angefaßtem Gewehre.

Dörfer werden hierzu in Abschnitte zerlegt. Ist der Ort durchsucht, so wird das Ergebniß dem Kommandeur der Vorhut sogleich gemeldet, und nach Umständen der Marsch fortgesetzt.

In unbekannter Gegend wird dem Vortrupp ein Bote beigegeben werden, für dessen Bewachung er verantwortlich ist.

In wie fern der Vortrupp geeignet ist, Marschhindernisse aus dem Wege zu räumen, oder solches dem Haupttrupp zu überlassen hat, hängt von der Art der Hindernisse und von der Stärke des Vortrupps ab.

Wird der Feind durch die Spitze entdeckt, so begiebt sich der Führer selbst vor, um sich von der Richtigkeit der Meldung zu überzeugen. Stärke, Entfernung und Marschrichtung des Feindes, so wie der Umstand, ob der Vortrupp selbst vom Feinde entdeckt ist oder nicht, entscheiden, wenn sonst kein bestimmter Befehl vorangegangen ist, ob im Marsche geblieben und der Feind angegriffen, oder ob Halt gemacht wird, um weitere Befehle und den Haupttrupp abzuwarten; dahingegen muß der Vortrupp das Gefecht stets annehmen, wenn es zum Schutze der Vorhut nothwendig wird; ob hierbei der Vortrupp eine Stellung nimmt oder sich ohne Weiteres auf den Feind stürzt, hängt von den wandelbaren Umständen ab *).

Die Seitentrupps, welche die Vorhut zur Deckung ihrer Flanken absendet, bewegen sich mit dem Vortruppe möglichst in gleicher Höhe und schieben wiederum Seitenläufer (Patrouillen zu 2 Mann) seitwärts, auch nach Umständen eine Spitze vor.

Alle Meldungen gehen von den Seitentrupps so schnell wie möglich an den Haupttrupp der Vorhut. Im Uebrigen ist ihr Verhalten ganz analog dem der Seitenpatrouillen, von denen weiter unten die Rede sein wird.

Der Haupttrupp wird in der Regel dem Vortruppe auf 300 bis 500 Schritt folgen; doch erleidet dies nach den jedesmaligen Verhältnissen vielfache Veränderungen.

Der Führer der Vorhut wird sich bei demselben aufhalten, wenn nicht außerordentliche Umstände seine Gegenwart beim Vortrupp nothwendig machen; in diesem Falle wird auch ein Offizier oder Unteroffizier mit der besonderen Führung des Haupttruppes beauftragt werden.

Alles, was auf den Marsch der Kolonne Einfluß haben kann, z. B. Terrainhindernisse, so wie alle über den Feind eingegangenen Nachrichten, die von einiger Wichtigkeit sind, werden von dem Führer der Vorhut dem Befehlshaber der Marschkolonne gemeldet, und zwar schriftlich, wenn es möglich ist.

Ortschaften, Gehölz, Engwege aller Art werden von dem Haupttrupp nicht eher durchschnitten, als bis dieselben von dem Vortrupp durchsucht sind.

---

*) General v. Decker sagt in seinem vorzüglichen Werke: „der kleine Krieg", 4. Aufl., Berlin 1844, S. 88: Gewöhnlich macht, wenn vorn ein Paar Schüsse fallen, Alles Halt, und das ganze Wesen geräth ins Stocken. Es liegt ein Widerspruch darin. Man marschirt in der Idee, auf den Feind zu treffen, und wenn man ihn trifft, steht man still, wie verblüfft. Der Feind gewinnt dadurch Zeit, und wir verlieren sie. Die beste Regel ist: Jeder bleibt im Vorrücken, bis er auf überlegene Kräfte stößt, also 2 Mann, bis sie auf 4 stoßen, 10 Mann, bis sie auf 20 stoßen u. s. w.; bleibt Alles auf diese Art im Vorrücken, so verstärkt man sich vorn von selbst, und sobald man stark genug ist, rückt man abermals vorwärts.

Wird der Führer von der Annäherung des Feindes durch Meldung oder Schießen benachrichtigt, so setzt sich der Haupttrupp in Fechtbereitschaft. Der Führer eilt zum Vortrupp, um von hier aus die zu ergreifenden Maßregeln zu treffen. Ein schneller und entschlossener Angriff wird in den meisten Fällen an seiner Stelle sein, und die Vorhut wird hiervon nur dann abstehen und sich begnügen, dem Feinde gegenüber eine Aufstellung zu nehmen, wenn der Feind in zu großer Ueberzahl oder in einer zu günstigen Stellung gefunden würde.

Dagegen darf bei einiger Wahrscheinlichkeit des Erfolges, und wenn nicht besondere Befehle ein Anderes vorschreiben, der Angriff nie unterbleiben.

Muß die Vorhut dem Feinde weichen, so wird das Terrain demselben von Abschnitt zu Abschnitt streitig gemacht, um so für die Kolonne die Zeit zu gewinnen, welche sie zu ihrem An- und Aufmarsche nöthig hat.

Von den Seitendeckungen.

Die Deckung der Seiten einer marschirenden Kolonne wird durch Seitentrupps, Seitenpatrouillen und Seitendetachements bewerkstelligt.

Seitentrupps werden diejenigen kleinen Abtheilungen genannt, welche zur Vor- und Nachhut gehören und bestimmt sind, die Flanken derselben zu decken, so wie das seitwärts gelegene Gelände aufzuklären. Ihr Verhalten ist im Allgemeinen wie das der Seitenpatrouillen.

Unter Seitenpatrouillen versteht man diejenigen Abtheilungen, welche zur unmittelbaren Deckung der Flanke einer marschirenden Kolonne rechts oder links entsendet werden.

Der Führer einer solchen Patrouille schickt, wenn es die Verhältnisse erfordern, eine Spitze vor, jedenfalls aber Seitenläufer seitwärts, um sich dadurch einen größeren Gesichtskreis zu verschaffen. Diese Seitenläufer setzen sich mit denen der Vor- und Nachhut in Verbindung, so daß durch sie die schützende Kette gleichsam geschlossen wird *).

In der Regel wird der Haupttrupp dieser Seitenpatrouillen 200 bis 300 Schritt von der Kolonne und die einzelnen Seitenläufer wieder 150 bis 200 Schritt von dem Haupttruppe entfernt bleiben, ohne daß dies bindende Regel sein dürfte.

Kein Terraingegenstand darf zwischen ihnen und der Kolonne undurchsucht gelassen, aber auch kein größeres Terrainhinderniß, als Moräste, Seen u. s. w. von ihnen umgangen werden. Die Detachirten ziehen sich in diesem Falle an die Marschkolonne, weil die Flanke der letzteren schon durch den See, den Morast rc. geschützt ist, und weil die Detachirten jenseits derselben Gefahr laufen würden, von dem Feinde abgeschnitten zu werden.

Um möglichst weit zu sehen, ohne gesehen zu werden, wird man, sobald man im Walde marschirt, die Seitenläufer, wenn es irgend angeht, bis an den Waldsaum, marschirt man im Freien, bis an den Kamm eines Höhenzuges

*) Die beistehende Figur giebt eine Uebersicht über die Form der Sicherheitsmaßregeln einer Kolonne, welche je nach dem Gelände vielfache Veränderung erleiden wird.

Uebersicht

der Sicherheitsmaassregeln einer marschirenden Kolonne

Avantgarde.

Spitze.

50

Verbindungs-Posten.

200 300

Seiten-trupp.

Vor-trupp

Seiten-trupp.

200 300

200

Haupt-trupp.

Marschkolonne.

linke Seiten-Patrouille.

150-200

200 300

200-300

rechte Seiten-Patrouille.

150-200

Arrieregarde

Haupt-trupp.

200 300

Seiten-trupp.

Nach-trupp.

Seiten-trupp.

200 300

Verbindungs-Posten.

50

Spitze.

NB. Die starken Linien bezeichnen die eigentliche Fronts oder das 1t Glied der verschiedenen Abtheilungen, die Pfeile die Marschdirection.

vorschieben, während die geschlossenen Trupps innerhalb des Waldes oder unterhalb der Höhen marschiren.

Rathsam ist es ferner, die rechte Seitenpatrouille links abmarschiren zu lassen, um im Falle eines feindlichen Angriffes auf die einfachste Weise die Front herstellen zu können.

Stoßen die Seitenläufer auf den Feind, so werden sie nach den für die Vorhut gegebenen Regeln bald der mündlichen Meldung, bald dem Signalschusse den Vorzug geben.

Im Uebrigen aber dürfen sich Seitenpatrouillen in ein ernstes Gefecht nur dann einlassen, wenn der Feind unverhohlen die Absicht zeigt, die Kolonne in der Flanke anzugreifen.

Lassen sich die Seitenpatrouillen in ein unnöthiges Gefecht ein, so werden sie ihren Hauptzweck verfehlen, den Marsch zu decken, indem das Gefecht sie auf einer Stelle festhalten würde, wogegen die Seitenpatrouillen ihrem Zwecke gemäß suchen müssen, möglichst in gleicher Höhe mit der Kolonne zu bleiben.

Dieses Begleiten (Kotoyiren) wird zwar am Tage wohl immer möglich, Nachts aber sehr schwierig sein, weshalb man dann auch von dieser Art der Seitenpatrouillen überhaupt absteht und es vorzieht, seitwärts nach den Hauptwegen stärkere Patrouillen (Kavallerie) zu entsenden.

Seitendetachements *) endlich haben die Bestimmung, aus größerer Entfernung zu verhindern, daß feindliche Parteien den Marsch von der Seite her beunruhigen. Zu dem Ende werden sie seitwärtige Defileen so lange besetzt halten, bis die Kolonne vorüber ist.

Die Seitenpatrouillen sind gewissermaßen an die Kolonne gebunden, die Seitendetachements hingegen sind in ihrem Handeln selbstständiger und freier und decken (kotoyiren) den Marsch der Hauptkolonne vielleicht in einer Entfernung von 1 — 2 Meilen.

Dem Karakter dieser Detachements nach müssen dieselben, wo es nur irgend thunlich ist, aus Kavallerie bestehen.

Die Nachhut.

Wenn man dem Feinde entgegengeht, so hat die Nachhut den polizeilichen Zweck, das Zurückbleiben von Nachzüglern (Marodeurs) **), Kranken, zerbrochenem Fuhrwerke u. s. w. zu verhindern und die Nachschaffung derselben möglichst zu bewirken, dann aber auch, in so fern ein Angriff durch feindliche Abtheilungen im Rücken zu befürchten ist, für die Sicherheit der Hauptabtheilung gegen unerwartete Anfälle in dieser Richtung zu sorgen.

---

*) Die Benennungen sind bei den verschiedenen Schriftstellern verschieden. General v. Decker nennt das, was hier Seitentrupp und Seitenpatrouille genannt ist, „Seitentrupp", und das, was wir durch Seitendetachements bezeichnen, „Seitenpatrouillen".

**) Das Korps des schwedischen Grafen Merode, welches im 30jährigen Kriege sehr schlechte Marschdisziplin hielt, gab Veranlassung zu dieser Benennung, indem man nach derselben alle Nachzügler „Merodebrüder" nannte.

Dahingegen fällt der Nachhut beim Rückzuge eine der schwierigsten Aufgaben im Felde zu, nämlich die Pflicht, einem kühnen und siegreichen Feinde gegenüber die rückgängigen Bewegungen unserer Armee zu decken; sie ist dann gleichsam der Schleier, der dieselbe des Gegners Blicken entzieht, der Schild, dessen sich der Feldherr bedient, alle ihm gefährlichen Stöße aufzufangen.

Die Vorhut steht zu der Nachhut, was die Form anbetrifft, im umgekehrten Verhältnisse und beide haben oft nur den Namen vertauscht *).

Die Nachhut hat gleich der Vorhut eine Spitze mit einem Unterstützungstrupp, Nachtrupp genannt, und einen Haupttrupp; sie entsendet je nach Umständen, wie diese, Seitenläufer und Seitentrupps.

Ihrem Wesen nach sind sich Vorhut und Nachhut darin gleich, daß sie die Kolonne vor einem unvorhergesehenen Angriffe bewahren sollen; verschieden aber, indem die Vorhut bestimmt ist, den Feind aufzusuchen, anzugreifen und Hindernisse aus dem Wege zu räumen, wogegen die Nachhut den Feind auf- und abhalten, und ihm Hindernisse in den Weg legen soll.

Der größten Aufopferung müssen die Truppen fähig sein, und nur über ihre Leichen hinweg darf es dem Feinde möglich werden, die Hauptkolonne zu berühren.

Die Nachhut darf sich aber nicht allein damit begnügen, den Rücken zu decken, sie muß auch möglichst jede Gefahr bringende Umgehung des Feindes zu verhindern suchen. Vorzügliche Aufmerksamkeit wird die Nachhut daher auf die Sicherung der Flanken haben und diese durch fortwährendes Patrouilliren sichern.

Defileen sind die entscheidenden Punkte eines Arrieregardengefechts; ist ein solches glücklich überschritten, so kann der Feind mit Minderzahl lange aufgehalten werden, dahingegen aber wird der Feind suchen, die Arrieregarde oder einen Theil derselben vor dem Defilee abzuschneiden. Oftmals schon wurde eine Arrieregarde durch ein kühnes Uebergehen zum Angriffe diesseits des Engweges gerettet.

Um der Hauptkolonne die nöthige Zeit zu verschaffen, ihren Rückzug ungefährdet zu vollbringen, wird die Nachhut das Terrain von Abschnitt zu Abschnitt vertheidigen. Der Führer muß unter den jedesmal obwaltenden Umständen erwägen, wie lange er sich in einer Stellung halten darf; ein zu langer Aufenthalt würde die Nachhut der Gefahr aussetzen, umgangen und dann, von der Hauptkolonne getrennt, nutzlos aufgerieben zu werden, wenn der letzte Versuch, sich durchzuschlagen, nicht glücken sollte.

Alle möglichen Hindernisse müssen dem Feinde in den Weg gelegt werden. Man bricht daher die Brücken ab, verbarrikadirt die Engpässe (Defileen) und sorgt dafür, daß der Feind von dem etwaigen Rücklaß unserer Truppen keine Vortheile ziehen könne.

Um zurückgelassene Geschütze unbrauchbar zu machen, schlägt man einen Nagel in das Zündloch, oder man verladet das Geschütz durch gewaltsam in das Rohr gestoßene Steine und zerbricht den Wischkolben (Ladestock), oder man wirft die Geschütze um und zieht ihnen die Räder ab.

---

*) Eine nach allen Regeln geformte Vorhut verwandelt sich, sobald der Rückzug angetreten wird, in eine Nachhut.

Wagen werden durch die Wegnahme der Lünsen und durch Einhacken der Deichsel und Speichen unbrauchbar gemacht.

Munizion wird ins Wasser geworfen, wenn solches in der Nähe ist, sonst in die Luft gesprengt, indem man eine brennende Lunte hineinwirft.

Was das allgemeine Verhalten der Nachhut betrifft, so ist dabei zu unterscheiden, ob der Feind den Rückzug nur beobachtet oder ob er die Nachhut hart bedrängt und zu überwältigen trachtet.

Im ersteren Falle wird es rathsam sein, Fühlung an der Klinge zu behalten, um sich zu vergewissern, ob der Feind wirklich folge oder vielleicht nur eine Scheinverfolgung unternimmt.

Im andern Falle ist es vorzuziehen, sich dem Auge des Verfolgers möglichst zu entziehen; der hierzu nöthige Vorsprung ist schwer zu gewinnen, indessen kann er durch angestrengte Märsche erreicht werden.

Die Deckung eines Rückzuges ist der Probirstein nicht allein der taktischen Geschicklichkeit des Befehlshabers, sondern auch des ganzen moralischen Werthes der Truppen selbst.

Nacht-Märsche.

So viel wie möglich sind Nachtmärsche zu vermeiden; sie geben einer schwankenden Disziplin den letzten Stoß, weshalb auch ein berühmter Feldherr*) unserer Tage versicherte, Nachtmärsche seien mehr als der Feind zu fürchten**).

Ist aber ein Nachtmarsch nicht zu vermeiden, so muß auf die innere Ordnung und auf den ununterbrochenen Zusammenhalt der Truppen mit doppelter Strenge gehalten werden.

Entstehen Stockungen im Marsche, so müssen die Offiziere und Unteroffiziere so viel wie möglich bemüht sein, zu verhindern, daß die Leute sich niederlegen und einschlafen. Der Abtheilungsführer schickt in diesem Falle sogleich zur Spitze der vor ihm marschirenden Abtheilungen, um die Veranlassung des Stillstandes zu erfahren; denn oft beruht sie nur in der Ermüdung einzelner Leute, die bei einem Stocken des Marsches im Schlafe stehen bleiben, während der vordere Theil der Kolonne sich längst wieder in Marsch gesetzt hat***).

Die schließenden Offiziere jeder Kompagnie und jedes Bataillons müssen auf die nachfolgenden Abtheilungen aufmerksam sein und, wenn sie solche aus den Augen verlieren, an den Stellen, wo von der Marschrichtung Wege abgehen, zuverlässige Leute behufs der Zurechtweisungen zurücklassen.

Vor- und Nachhut werden näher an die Kolonne herangezogen und mit dieser durch kleine Zwischentrupps in sicherer Verbindung erhalten, Seitenpatrouillen, wie schon erwähnt, gewöhnlich nur auf den von der Marschrichtung abgehenden Wegen auf kurze Entfernung oder zur Absuchung der Ortschaften, welche die Kolonne nahe seitwärts liegen läßt, entsendet.

---

*) Fürst Blücher.

**) 1812 wurden mehrere französische Divisionen durch schlecht geleitete Nachtmärsche gänzlich aufgelöst.

***) Hiervon führt die Kriegsgeschichte viele Beispiele an.

Hat der Nachtmarsch eine geheime Unternehmung zum Zweck, so muß auf große Stille gehalten und nicht gestattet werden, Feuer anzuschlagen, während sonst das Tabakrauchen, weil es munter und wach erhält, wohl zu gestatten ist. Bewohnte Orte und gebahnte Wege müssen möglichst vermieden werden. Gute Wegweiser sind daher ein Haupterforderniß, ebenso auch Arbeiter, um nöthigenfalls Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Alle Einwohner, welche der Kolonne begegnen, werden so lange mitgenommen, bis die etwa durch sie zu verbreitenden Nachrichten uns keinen Schaden mehr verursachen können.

Dritter Abschnitt.

Von den Vorposten.

1. Der Feldwachtdienst.

Allgemeines.

Gleich den im Marsche befindlichen Kolonnen haben sich die Truppen auch im Zustande der Ruhe, mögen sie lagern oder kantonniren, durch vorgeschobene Abtheilungen zu sichern, welche mit dem allgemeinen Namen **Vorposten** bezeichnet werden.

Die Vorposten haben die Bestimmung, das Lager oder die Kantonnements der Armee vor feindlichen Streifparteien zu schützen, und einen ernsten Angriff des Feindes so lange aufzuhalten, bis die Armee zu den Waffen gegriffen und sich schlagfertig aufgestellt hat, dann aber auch gleichzeitig, den Feind zu beobachten, seine Stärke, Aufstellung, so wie seine Bewegungen zu erfahren und namentlich ein Vorrücken desselben frühzeitig zu entdecken; dagegen dem Feinde alle Mittel und Wege abzuschneiden, sich Nachrichten von der diesseitigen Armee zu verschaffen.

Zu letzterem Zwecke dienen **Feldwachen** und **Patrouillen**, auch **Streifwachen** genannt, während der Schutz gegen feindlichen Angriff durch **Unterstützungstrupps**, durch **Vorpostendetachements** und in letzter Reihe durch das **Gros** der Avantgarde oder der Vorposten den lagernden Truppen gewährt wird.

Die Unterstützungstrupps werden von den Vorpostendetachements da, wo es nöthig ist, zur mittelbaren Unterstützung der Feldwachen vorgeschoben und nach ihrem verschiedenen Zwecke **Soutiens**, **Replis** und **Pikets** genannt.

Soutiens rücken im Falle eines Angriffes zur Unterstützung der Feldwachen vor.

Replis nehmen, ohne ihren Standpunkt zu verändern, die zurückgeworfenen Feldwachen auf.

Pikets endlich werden diejenigen Soutiens oder Replis genannt, welche nur für eine gewisse Zeit, namentlich während der Nacht, ihren Posten einnehmen.

Wird eine Truppenabtheilung nur vorläufig bestimmt, auszurücken, im Falle die Feldwachen angegriffen werden sollten, so nennt man eine solche Abtheilung Reserve-Piket.

Die Stärke der Vorposten richtet sich nach dem Gelände, je nachdem dasselbe leicht oder schwer zu beobachten, leicht oder schwer zu vertheidigen ist, doch überschreitet dieselbe selten den dritten Theil des Ganzen. Zwei Drittheile der zu den Vorposten bestimmten Truppen bleiben in der Regel als Gros in der Reserve und nur $1/3$ wird zu den Vorposten-Detachements, den Unterstützungstrupps und den Feldwachen verwendet.

Die Entfernung dieser Abtheilungen von einander, wie von dem zu deckenden Lager oder Kantonnement, richtet sich nach dem Gelände und den dazu verwendeten Waffengattungen.

Im Allgemeinen müssen die vorderen Abtheilungen so weit vorgeschoben sein, um bei einem feindlichen Angriffe den Dahinterstehenden hinreichende Zeit zu verschaffen, sich kampfbereit zu machen; doch darf diese Entfernung wiederum nur so groß sein, daß die hinten stehenden Abtheilungen den vorderen Unterstützung gewähren können, bevor dieselben dem feindlichen Angriffe erlegen sind.

Die Figur dient nur zum Ueberblick über die Reihenfolge der verschiedenen Abtheilungen.



Das Terrain entscheidet über die anwendbare Truppengattung. In freiem Gelände werden Unterstützungstrupps und Feldwachen von der Kavallerie, in durchschnittenem Gelände von der Infanterie gegeben. Einzelne Kavalleristen müssen zu Meldungen und entfernten Patrouillen aber auch hier den Infanterie-Abtheilungen zugetheilt werden.

Die Vorposten-Detachements sind der größeren Widerstandsfähigkeit wegen aus Kavallerie und Infanterie zusammengesetzt und nach Umständen auch durch inige Geschütze verstärkt.

Die Vorposten, unter welchem Namen im engeren Sinne nur die Vorposten-Detachements, die Unterstützungstrupps und die Feldwachen begriffen werden, stehen gewöhnlich unter dem besonderen Befehle eines Stabsoffiziers der Avantgarde, welcher Vorposten-Kommandant genannt wird und mit der Aussetzung der Vorposten und deren Unterweisung beauftragt ist.

Das Aussetzen der Feldwachen.

Jeder zur Feldwache kommandirte Offizier muß eine Uhr und Schreibmaterialien bei sich haben. Der Besitz einer guten Karte und eines Fernrohres wird auch hier von großem Nutzen sein.

Der Offizier meldet sich vor dem Antritte seines Kommandos bei dem Vorposten-Kommandanten und erhält von ihm die näheren Verhaltungsregeln. Er überzeugt sich bei Uebernahme der ihm zugetheilten Mannschaft von dem Zustande der Gewehre und der Munizion und läßt nach Umständen von Neuem laden oder frische Zündhütchen aufsetzen.

Der Marsch nach dem der Feldwache angewiesenen Terrain erfolgt, wo es die Umstände erheischen, mit Spitze und Seitenläufern, auch wohl mit Nachhut; häufig aber werden die Vorposten unter dem Schutze größerer vorgeschobener Abtheilungen aufgestellt, wo man dann von der genannten Sicherheitsmaßregel absehen kann.

Ist der Standort der Feldwache von dem Vorposten-Kommandanten nicht näher bestimmt, so begiebt sich der Offizier mit einer Bedeckung auf diejenigen Punkte, wo er die Gegend am Besten übersehen kann, wählt, nachdem er eine Uebersicht über dieselbe erlangt hat, den Standort der Feldwache und stellt sodann die Posten auf.

Die Feldwachen müssen von ihrem Standpunkte aus das vorliegende Gelände möglichst übersehen, ohne dabei möglicher Weise selbst vom Feinde eingesehen zu werden. Sie müssen da aufgestellt werden, wo man den Feind am mehrsten erwarten kann, also in der Nähe von Hauptstraßen u. s. w.

Liegen Engwege in der Vorpostenlinie, so müssen die Feldwachen dieselben vor sich haben und dürfen sich nie in oder jenseits derselben aufstellen. Wird eine Feldwache zur Vertheidigung und Beobachtung eines Engweges, z. B. einer Brücke, aufgestellt, so wird dieselbe ihren Standpunkt, namentlich in der Nacht, in unmittelbarer Nähe der Brücke und zwar diesseits derselben wählen, dahingegen ihre Feldposten in einem Halbkreise jenseits der Brücke so aufstellen, daß beide Flügel an den Fluß gelehnt sind, welcher außerdem durch Patrouillen zu beobachten ist.

Die Feldwachen werden zweckmäßig hinter Zäunen, Gräben oder anderen derartigen Oertlichkeiten aufgestellt, welche ein plötzliches Andringen des Feindes hindern, ohne den freien Gebrauch der eigenen Waffe zu beschränken. Wo dergleichen Deckungsmittel fehlen, werden sie, wenn es die Verhältnisse irgend gestatten, künstlich hergestellt, indem man eine Brustwehr aufwirft. Ein Paar umgehauene Bäume, einige umgestürzte Wagen thun hierbei oft treffliche Dienste. Gegen die Ueberfälle der Kosacken sicherten sich die Franzosen 1812 und 1813 dadurch, daß sie von leichten Stangen ein kleines Spalier um sich zogen.

Nie dürfen Feldwachen in Gebäude gelegt und eben so wenig dürfen für sie Hütten gebaut werden.

Zwischen den Feldwachen und ihren Posten, so wie zwischen ihnen und den rückwärts liegenden Truppen muß eine freie Verbindung sein, damit die Feldwachen weder in ihrem Rückzuge, noch die dahinter stehenden Abtheilungen in dem Unterstützen der Feldwachen behindert werden. Auch die Verbindung mit den Nebenfeldwachen muß ungehindert sein.

Die Entfernung der Feldwachen von ihren Unterstützungen darf höchstens 1500 Schritt betragen, die Entfernung der Feldwachen unter sich über 600 Schritt*).

Das Aussetzen der Posten.

Hat der Offizier den ihm angewiesenen Standort der Feldwache erreicht oder einen solchen vorläufig bestimmt, so nimmt er die Hälfte seiner Mannschaft, um mit derselben das vorliegende Gelände zu besichtigen und die Posten darin auszustellen, während der Rest der Feldwache unter dem Gewehre stehen bleibt, um zur Unterstützung der vorgegangenen Abtheilung augenblicklich bereit zu sein.

Sind die Posten ausgesetzt, so kehrt der Offizier zur Feldwache zurück, bestimmt den von ihr einzunehmenden Standort, theilt seine Leute zum Postenstehen und Patrouilliren ein und ordnet nach dieser Eintheilung die Feldwache, was den späteren Dienst sehr erleichtert.

In der Regel werden die Feldwachen in 3 Theile getheilt und zwei Drittel zum Postenstehen (zu 3 Nummern) und ein Drittel zum Patrouilliren bestimmt, wozu man die gewandtesten Leute auswählt.

Sind einer Infanterie-Feldwache Jäger oder Schützen und einige Pferde zugetheilt worden, so werden die Jäger und Schützen vorzüglich zu Patrouillen gegen den Feind und die Kavalleristen zu Meldungen, auch wohl zu weiteren Patrouillen verwendet.

Alle Posten gegen den Feind sind Doppelposten, und nur die Melde- und Verbindungsposten, so wie die Posten vor dem Gewehre sind einfache. Die Doppelposten werden Feldposten oder Vedetten**) genannt.

Die oben erwähnte Eintheilung der Wache bedingt keineswegs die Zahl der auszustellenden Posten, sondern man stellt im Gegentheil nicht mehr Posten aus, als unumgänglich nothwendig sind, um den zu deckenden Abschnitt so zu übersehen, daß Niemand unbemerkt und gegen den Willen der Feldposten durchdringen kann, wobei es auf die richtige Auswahl der Standpunkte derselben wesentlich ankommt.

Die Entfernung von 300 Schritt der einzelnen Posten von einander kann als Maximum angesehen werden; in durchschnittenem Gelände, bei Nacht, Nebel

---

*) Kavallerie-Feldwachen stehen 2—3000 Schritt von den Unterstützungstrupps und von ihren Nebenfeldwachen entfernt.

**) Mehrere Militärschriftsteller nennen nur die Feldposten der Kavallerie „Vedetten."

und trübem Wetter wird diese Entfernung aber oft um mehr als das Dreifache verringert werden müssen, um den nöthigen Grad der Sicherheit zu erlangen.

Die einzelnen Posten müssen so aufgestellt werden, daß sie, ohne selbst gesehen zu werden, eine freie und weite Aussicht haben. Lassen sich beide Bedingungen nicht vereinigen, so steht die erstere der letzteren nach; nie darf man auf Kosten einer freien Aussicht den Posten verdeckt aufstellen.

Häufig werden die Posten bei Nacht eine andere Aufstellung als am Tage nehmen müssen, indem man entweder die ganze Postenlinie näher an die Feldwache zurückzieht, oder indem man nur den Stand einzelner Feldposten verändert. Posten, welche Engwege, Gewässer, Straßen und dergl. am Tage aus einiger Entfernung beobachten, werden bei einbrechender Dunkelheit dicht heran oder z. B. bei Straßen, unmittelbar darauf gestellt. Standen Posten am Tage auf Höhen, so werden sie in der Nacht an den Abhang oder an den Fuß heruntergezogen, weil in der Nacht der Horizont scharf mit dem Kamme des Berges abschneidet und das Auge, aus der dunklen Tiefe nach der lichteren Höhe schauend, selbst bei großer Dunkelheit noch zu bemerken im Stande ist, wenn Truppen den Berg überschreiten.

Wo es irgend thunlich ist, wird man die Postenkette an Terrain-Abschnitte, z. B. an Waldränder, Gewässer und Höhezüge aufstellen und, um Posten zu ersparen und gleichzeitig die Sicherheit zu erhöhen, ungangbares Gelände, Sümpfe, Seen, tiefe Gräben u. s. w. in die Postenlinie ziehen.

Bildet die Feldwache den äußersten Flügel der Vorpostenlinie, so muß man sich durch Anlehnung ihres äußeren Flügels an schützendes Gelände, Gewässer, Moräste rc., oder durch Posten in der Flanke zu sichern suchen. Die übrigen Feldwachen aber müssen ihre Flügelposten so ausstellen, daß sie mit denen der Nebenfeldwachen Verbindung haben.

Reicht die Stärke der Wache nicht aus, das ihr gegebene Gelände vollständig durch Posten zu besetzen, und kann eine Verstärkung der Wache nicht erlangt werden, so sichert man sich durch häufiges Patrouilliren, oder man wendet auch stehende (stetige) Patrouillen an. Dergleichen Patrouillen bestehen etwa aus 1 Unteroffizier und 6 bis 10 Mann und finden namentlich ihre Anwendung, um die Verbindung zwischen zwei weit auseinander gelegenen Feldwachen herzustellen, um die Flanken einer ungünstig angelegten Postenkette zu sichern, um in der Postenkette liegende Seen, Moräste, Flüsse u. s. w., welche zwar keine zusammenhängende Postenlinie erfordern, aber eben so wenig unbeachtet bleiben dürfen, zu beobachten, und endlich, um eine Strecke der Postenlinie, welche wegen Mangels an Leuten nicht besetzt werden kann, durch Patrouilliren zu sichern. Die stehenden Patrouillen nehmen keinen bestimmten Standort, sondern verändern denselben beliebig in dem ihnen zum Patrouilliren angewiesenen Kreise.

Befindet sich vor der Postenlinie ein günstig gelegener Punkt eines wichtigen Gelände-Abschnittes oder ein Punkt, von welchem man eine weite Aussicht gegen den Feind hat, so wird ein solcher, insofern er nicht in die Postenlinie selbst zu ziehen ist, mit einem vorgeschobenen (avancirten) Posten besetzt. Diese Posten haben je nach ihrem Zwecke verschiedene Stärke, etwa von 8 bis 20 Mann, sie suchen ihre Sicherheit durch fortgesetztes Patrouilliren zu erzielen und haben in der Regel nur einen Posten vor dem Gewehre.

Die Entfernung der Postenkette von der Feldwache richtet sich nach dem Gelände und der Tageszeit, auch wohl nach der Witterung.

Jeder von dem Posten abgegebene Schuß muß deutlich auf der Feldwache gehört werden, und diese muß die Posten bei einem feindlichen Angriffe noch zur rechten Zeit unterstützen können.

Man stellt aus diesem Grunde und, weil eine größere Entfernung die Meldung erschwert und verzögert, die Postenlinie nicht gern über 300 Schritt von der Feldwache entfernt auf. Bei Kavallerie-Vedetten kann sich diese Entfernung bis auf 1500 Schritt ausdehnen.

Ist aber eine Feldwache genöthigt, die Postenlinie oder einige Posten derselben so weit vorzuschieben, daß die gegenseitige Verbindung erschwert ist, so werden zwischen der Feldwache und der Postenkette Verbindungs-Posten aufgestellt. Hierzu wird man namentlich in der Nacht und bei stürmischem oder nebligem Wetter seine Zuflucht nehmen müssen.

Befinden sich hingegen zwischen Feldwachen und Postenlinie Terrain-Gegenstände, z. B. Anhöhen, Windmühlen, Wartthürme, von denen man die Posten und vielleicht auch das Gelände vor denselben übersehen kann, so werden diese Punkte ebenfalls mit einfachen Posten besetzt, denen man den Namen Melde-Posten gegeben hat.

Gleichzeitig mit dem Aussetzen der Posten sendet der Offizier Patrouillen (Streifwachen) sowohl gegen den Feind, um das vorliegende Gelände absuchen zu lassen, als nach den nebenstehenden Feldwachen und Posten, um mit diesen in Verbindung zu treten.

Verhalten der Wache und des Wachthabenden.

Sobald die Posten ausgestellt und die Patrouillen zurück sind, meldet der Offizier dem Vorposten-Kommandanten, wie die Posten ausgesetzt sind, und welche Nachrichten von den Patrouillen gebracht worden sind. Einen zweiten Rapport sendet der Offizier regelmäßig Nachmittags ab und erhält bei dieser Gelegenheit Parole, Losung und Feldgeschrei*). Außerdem werden alle Vorfälle von einiger Wichtigkeit ungesäumt dem genannten Befehlshaber, und sofern sie auf die Nebenfeldwachen einwirken können, auch diesen gemeldet.

Die Meldungen an den Vorposten-Kommandanten werden, wo es nur möglich ist, schriftlich gemacht und müssen, außer dem eigentlichen Inhalte, Numer und Standort der Feldwache, Stunde und Datum der Abfertigung und Name und Charakter des Meldenden enthalten.

Die Posten werden alle 2 Stunden, bei Kälte, schlechtem Wetter oder großer Ermüdung der Truppen auch alle Stunden abgelöst.

---

*) Parole, Losung und Feldgeschrei sind Erkennungszeichen, die gegeben werden, um in der Dunkelheit Freund und Feind zu unterscheiden. Die Parole ein willkürlich genommener Städtename, wird nur den einzelnen Befehlshabern von Wachen und selbstständigen Kommandos gegeben, Feldgeschrei und Losung aber den Truppen mitgetheilt. Ersteres ist ein Taufname, letztere sind zwei willkürlich gewählte Zeichen oder Worte, z. B. „Husten und Pfeifen" oder „Schlag" „Baum," woran sich der Anrufende wie der Angerufene als Freund erkennen.



Die Ablösungen werden bei Offizier-Wachen von Unteroffizieren geführt.

Von der Feldwache darf kein Mann beurlaubt werden. Ist Holz, Stroh, Wasser nicht ganz in der Nähe, so muß solches der Feldwache gleich den übrigen Lebensmitteln aus dem Lager zugeführt werden.

Feldwachen erweisen keine Ehren. Geht ein Stabsoffizier oder höherer Vorgesetzter vorüber, so meldet der Offizier, wie stark die Wache ist und was sich sonst Bemerkenswerthes zugetragen. Befehligt ein Unteroffizier die Feldwache, so beobachtet er dasselbe gegen jeden sich ihm nahenden Offizier.

Das Gepäck haben die Feldwachen am Tage in der Regel abgelegt und nur Nachts umgehangen, wenn ein Theil der Mannschaft nach Erfordern der Umstände unter dem Gewehre stehen muß.

Haben die Feldwachen, im Falle es die Witterung durchaus erfordert, die Erlaubniß, Wachtfeuer anzumachen, so muß dieses seitwärts der Feldwache angelegt sein, und nur die Hälfte der Mannschaft darf sich auf einmal daran wärmen.

Eine der schwierigsten Aufgaben des Befehlshabers einer Feldwache ist es, keine der nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu versäumen und gleichzeitig die gehörige Oekonomie mit den Kräften seiner Leute zu treiben, damit dieselben nicht vor dem eigentlichen Gebrauche erschöpft sind. Vorzüglich Wachsamkeit ist beim Anbruche des Morgens, der Schäferstunde des Ueberfalles, zu empfehlen. Deshalb müssen die Leute angehalten werden, am Tage zu schlafen und zu ruhen, während dies bei der Nacht nur der Hälfte der Mannschaft gestattet werden kann.

Die Aufmerksamkeit der Feldwache soll nicht allein vorwärts gegen den Feind gerichtet sein, sondern Alles umfassen, was von ihr bemerkt werden kann; zu dem Ende muß stets ein einfacher Posten vor dem Gewehre beobabachten, was ringsherum vorgeht.

In der Nacht muß diese Aufmerksamkeit verdoppelt und, wo es nothwendig ist, die Wache mit mehreren einfachen Posten umgeben werden.

Ueber die Postenkette hinaus darf ohne Genehmigung des Vorposten-Kommandanten Niemand gelassen werden. Wer bei dem Offizier diese Genehmigung gehörig nachgewiesen hat, wird durch einen Mann der Wache zu den Feldposten geleitet und von diesen dann frei durchgelassen.

Alle von der feindlichen Seite kommenden Landeseinwohner werden zum Vorposten-Kommandanten gebracht.

Melden die Posten die Annäherung bewaffneter Mannschaften, so tritt die Wache ins Gewehr und entsendet einen Examinir-Trupp (1 Unteroffizier und 4 — 6 Mann), um die Ankommenden zu prüfen.

Sind es rückkehrende Kommandos, so werden sie von dem Examinir-Trupp zur Feldwache geführt. Der Offizier prüft sie hier, fordert Nachts von dem Führer die Parole und läßt, sobald er sich überzeugt, daß die Kommandos nichts Verdächtiges enthalten, dieselben ungehindert weiter.

Sind es feindliche Ueberläufer (Deserteure), so müssen sie mit Vorsicht und, wenn es, ohne die Wache zu sehr zu schwächen, nicht auf einmal geschehen kann, in verschiedenen Abtheilungen eingeholt und jedenfalls sogleich an den Vorposten-Kommandanten geschickt werden. Das Einholen der Waffen erfolgt später.

Melden die Posten einen Unterhändler (Parlementär), so begiebt sich der Offizier der Feldwache selbst vor und examinirt ihn. Ueberbringt er nur Depeschen, so nimmt sie der Offizier an, stellt einen Empfangschein aus, entläßt den Ueberbringer und sendet die Depeschen zu dem Vorposten-Kommandanten. Verlangt der Parlementär einen höheren Befehlshaber zu sprechen, so macht der Offizier schleunige Meldung an den Vorposten-Kommandanten, und läßt erst, wenn die Erlaubniß dazu erfolgt, den Parlementär durch die Linie, verbindet ihm hierbei die Augen und sendet ihn nach dem von dem höheren Befehlshaber bestimmten Orte. Jede weitere Unterhaltung mit dem Parlementär ist dem Offizier streng untersagt.

Ob in der Nacht Ueberläufer und Unterhändler angenommen werden sollen, wird von den höheren Befehlshabern bestimmt.

Jede Feldwache muß häufig Patrouillen längs der Postenkette bis an die Nebenposten zu den Nebenfeldwachen und gegen den Feind schicken, und regelmäßig muß die Postenlinie zu der Zeit, wo die Feldposten ihre Stellung zur Nacht (nach dem Retraiteschusse oder beim Dunkelwerden) einnehmen, und bei Tagesanbruche, wenn sie wieder vorrücken, in ihrer neuen Aufstellung nachgesehen und dabei das vorliegende Gelände abgesucht werden.

Bei Deserzionsfällen ist der Offizier der Feldwache ermächtigt, Losung und Feldgeschrei zu verändern; er muß dieses aber sogleich den Nebenfeldwachen und dem Vorpostenkommandanten melden lassen.

Fällt bei den Feldposten ein Schuß, so nimmt die Feldwache das Gewehr in die Hand und schickt, im Falle die Meldung ausbleiben sollte, eine Patrouille ab, um sich von der Veranlassung des Schießens zu überzeugen.

Greift der Feind an, so wird die Feldwache ihrer Bestimmung gemäß den von ihr besetzten Abschnitt hartnäckig vertheidigen. Der Angriff des Feindes und das Gelände werden die Art und Weise der Vertheidigung bestimmen. Wird die Feldwache dennoch genöthigt, sich zurückzuziehen, so geschieht dies, indem sie ihren Rückzug nicht unmittelbar auf ihre Unterstützung, sondern auf die Flanken derselben nimmt. Gelingt es aber der Feldwache, den feindlichen Angriff zurückzuweisen, so wird der Feind nur soweit verfolgt, wie es die Wiederaussetzung der Feldposten erfordert. Patrouillen müssen sich dann von dem ferneren Rückzuge des Feindes überzeugen.

Die Meldung an den Vorposten-Kommandanten und an die Nebenfeldwachen darf nicht vergessen werden.

Wird die Feldwache überfallen, so bleibt nur das eine Mittel übrig, sich mit dem, was man zusammen hat — viel oder wenig — blind auf den Feind zu stürzen, ihn zu durchbrechen und sich so Luft zum Rückzuge zu verschaffen.

Wer sich übrigens auf seinem Posten überfallen läßt oder ihn ohne Noth aufgiebt, wird zur strengsten Verantwortung gezogen.

Ablösen der Feldwachen.

Die Ablösung der Feldwache geschieht in der Regel eine Stunde vor Tagesanbruch, weil dieses die gefährlichste Zeit für Ueberfälle ist, und die Feld-

wachen durch die Ablösung während dieser gefahrvollen Zeit um das Doppelte verstärkt werden.

Die neue Wache zieht ohne alle Förmlichkeiten still auf, indem sie sich rechts oder links, wie es die Oertlichkeit gestattet, neben der alten Wache aufstellt.

Mit Tagesanbruche werden die Feldposten abgelöst und Patrouillen von beiden Wachen gemeinschaftlich gegen den Feind entsendet.

Der Offizier der alten Wache geht mit dem der neuen vor und zeigt demselben, wo die Posten am Tage und bei Nacht gestanden haben, macht ihn mit der Gegend so wie mit der Aufstellung der Nebenfeldwachen bekannt und überliefert ihm die von den Vorposten-Kommandanten erhaltene besondere Unterweisung.

Der Offizier der neuen Wache ist nicht an die Maßregeln seines Vorgängers gebunden, hat aber über alle Abänderungen, die er trifft, dem Vorposten-Kommandanten zu berichten.

Die alte und die neue Wache bleiben bis zur Rückkehr sämmtlicher Patrouillen im Gewehre. Erst wenn diese erfolgt und es völlig Tag ist, marschirt die alte Wache ab. Nach ihrem Einrücken in das Lager meldet der Offizier dem Vorposten-Kommandanten, daß er abgelöst ist, und überbringt demselben gleichzeitig den Rapport des auf Feldwache gekommenen Offiziers über die geschehene Ablösung und über die etwa getroffenen Abänderungen in der Aufstellung der Feldposten.

Verhalten der Feldposten.

Die Feldposten der Infanterie stehen mit Gewehr über, die der Jäger und Schützen mit der Büchse im Arm. Sie erweisen keine anderen Ehren, als daß sie mit der Front nach dem Feinde still stehen, wenn sich ein Vorgesetzter nähert.

Bei Regenwetter dürfen die Feldposten das Gewehr unter den Mantel oder den Arm nehmen, um das Schloß vor Nässe zu sichern; nie aber darf der Regendeckel aufgemacht werden.

Jeder Posten muß wissen: die Numer des Postens, den Stand der Nebenposten und der Feldwache, die Richtung, in welcher der Feind steht, ferner Losung und Feldgeschrei, die Namen der vor der Postenkette zunächst gelegenen Ortschaften, und wohin die Landstraßen und Wege führen, welche er übersehen kann. Ebenso muß der Posten den Namen des Wachthabenden und des Vorposten-Kommandanten kennen.

Die Feldposten müssen ihre Aufmerksamkeit so weit ausdehnen, wie es ihr Gesichts- und Gehörkreis erlaubt. Weder Wind noch Schnee oder Regen darf sie abhalten, sich stets nach allen Seiten umzusehen.

Jedes Ereigniß, welches in irgend einer Beziehung zu dem Feinde stehen könnte, wird von ihnen, sobald sie es wahrgenommen, der Feldwache gemeldet.

Hierzu ist namentlich zu zählen: das Brennen von Fanalen *), Aufsteigen von Staub oder Rauch, Schießen, Geräusch von Wagen, Gewehrblitzen u. s. w. Die Meldungen müssen so viel wie möglich bestimmt sein und über Truppen die Angabe der Stärke, der Marschrichtung und der Waffengattung enthalten.

Alles was durch die Postenkette will, sei es von Innen nach Außen oder umgekehrt, wird von den Feldposten angerufen **). Der Anrufende fällt hierbei das Gewehr, sein Nebenmann macht fertig, ohne daß dabei der Posten seine gedeckte Stellung verläßt.

Das Anrufen geschieht nur so laut, daß es der Ankommende deutlich hören kann. Hiernach richtet sich auch die Entfernung, in welcher angerufen wird, und 80 Schritt dürfte hierbei als die größte angenommen werden.

Ist ein Mann des Postens abwesend, so nimmt der Zurückgebliebene Nichts auf seinem Posten an, sondern verweist die Ankommenden an seine Nebenposten oder befiehlt ihnen zu warten.

Die Posten werden sich in der Nacht, wo das Auge seine Dienste mehr oder minder versagt, durch das Gehör zu helfen suchen, indem sie sich öfters mit dem Ohre auf die Erde legen und, den Athem anhaltend, horchen, ob nicht Tritte u. s. w. zu vernehmen sind. Man wird auf diese Weise geschlossene Abtheilungen und namentlich Kavallerie schon von Weitem hören.

Um in der Nacht ein Durchschleichen durch die Postenkette zu verhindern, patrouilliren die einzelnen Posten unter sich. Ein Mann behauptet dabei den Posten, während der andere zum Nebenposten geht. Um hierbei ein unnützes Anrufen zu vermeiden, werden die zu einander patrouillirenden Nebenposten Zeichen mit einander verabreden, an denen sie sich erkennen.

Aus der Postenkette wird Niemand gelassen, der dazu nicht die Erlaubniß von dem Offizier der Feldwache erhalten hat und von einem Manne der Wache begleitet ist, welcher diese Erlaubniß dem Feldposten anzeigt und sodann wieder

---

*) Ein Fanal kann als Dampf- und Leuchtsignal gebraucht werden. Es besteht aus einer 16 bis 30 Fuß hohen Stange, die unten 6 bis 8 Zoll stark ist. Diese Stange wird entweder mit Stroh, das mit Pech und Theer bestrichen und mit Zehrungssatz (ein Gemenge von 4 Theilen Salpeterschwefel und 1 Theil Mehlpulver) bestreut wird, umwickelt und dann gegen die Witterung noch mit einer Strohumhüllung geschützt, oder sie wird oben mit einer aufrechtstehenden Tonne versehen, deren Füllung aus lockeren Ballen von Werg und Hobelspähnen besteht, die in einer Mischung von gleichen Theilen Pech und Theer getaucht und mit Zehrungssatz bestreut wird. Durch 2 Löcher im Boden der Tonne ist eine Feuerleitung nach unten geführt. Ein Stangensignal brennt etwa ½ Stunde, ein Faßsignal ½ bis 1 Stunde. — Der Verfasser erhielt im Jahre 1848 von dem damaligen Kommandanten von Schleswig den Auftrag, eine Fanal-Linie von dieser Stadt über Kappeln bis zur See und von da über Eckernförde nach Schleswig zurück zu errichten, und auch ohne Zehrungssatz thaten diese Fanale ihre Dienste. Die Tonnen wurden durch eine Art Flaschenzug herabgelassen, wenn sie angesteckt werden sollten, und dann in die Höhe gezogen. Auf dem Windmühlenberge bei Schleswig, der eine weite Aussicht gewährt, waren Latten befestigt, welche die Richtung nach den zu sehenden Signalen angaben, so daß ein anderes Feuer keinen Irrthum hervorbringen konnte. — General v. Brandt empfiehlt Signale von Heliotropenlicht.

**) Bei Manövern machen höhere Vorgesetzte, Offiziere und Zuschauer eine Ausnahme und werden nicht angerufen.

zur Wache zurückkehrt. Offiziere jeden Ranges, Kommandos und Patrouillen, die nicht von der Wache sind, machen hiervon keine Ausnahme. Es wird vielmehr Jeder, der ohne diese Erlaubniß durch die Postenkette will, nach der Wache zurückgewiesen und, wenn er nicht Folge leistet, verhaftet.

Kommt ein einzelner Unbewaffneter, z. B. ein Landeseinwohner, ein Reisender, Marketender u. s. w., so ruft der Posten ihm in einiger Entfernung:

Halt! zu, fragt ihn:
Wer sind Sie?
Wo kommen Sie her?
Wo wollen Sie hin?

und bringt ihn dann zur Feldwache.

Kommen mehrere Unbewaffnete, so ruft ihn ein Mann des Doppelpostens zu:

Halt:
Ein Mann vor! *).

Der Vorgerufene wird wie oben befragt und von einem Manne des Postens zur Wache gebracht **), während der zurückgebliebene Mann des Postens die Uebrigen, welche nicht ohne Genehmigung des Wachthabenden eingelassen werden dürfen, beobachtet.

Ein Parlementär muß sich als solcher durch Zeichen mit der Trompete oder Trommel oder durch Winken mit einem Tuche schon von weiter Entfernung her zu erkennen geben. Verabsäumt er dies, so wird er als Feind behandelt. Hat er sich aber durch ein solches Zeichen erwiesen, so wird er der Feldwache durch einen Mann des Postens gemeldet ***), der andere ruft ihm in gehöriger Entfernung: Halt! zu und beobachtet ihn bis zur Ankunft des Offiziers der Feldwache mit gespanntem Hahne.

Bewaffnete Mannschaften, gleichviel, ob sie auf die Postenkette zukommen oder nicht, werden, sobald sie vom Posten gesehen werden, durch einen Mann des Doppelpostens der Feldwache gemeldet und von dem anderen unterdeß genau beobachtet. Haben sich die bewaffneten Mannschaften dem Posten auf gehörige Entfernung genähert, so ruft ihnen der Zurückgebliebene: Halt! zu, worauf sie so lange warten müssen, bis der Examinir-Trupp ankommt.

Sind die Bewaffneten Ueberläufer, in welchem Falle sie sich schon von Weitem kenntlich machen werden, so ruft ihm der Posten:

Halt! wenn sie zu Pferde sind, auch: Abgesessen!
Gewehr und Waffen abgelegt!
Kehrt! — Marsch! zu,

---

*) Es ist Grundsatz, daß der Feldposten beim Anrufen es immer nur mit Einem zu thun hat.

**) Bei der Ueberbringung eines solchen Mannes zur Feldwache ist es zweckmäßig, das Gewehr wie beim Tirailliren zu tragen, weil man so jeden Augenblick zum Schusse bereit ist. Das Gewehr bei dieser Gelegenheit zu fällen, erscheint unpraktisch und ist Nachts wie in durchschnittenem Gelände unausführbar.

***) Die Posten müssen stets bei den Meldungen die Numer ihres Postens angeben, z. B.: „Meldung vom Posten Nr. 5. Es nähert sich ein Parlementär."

läßt sie, wenn sie 20 Schritt von den Gewehren entfernt sind, halten und stellt sich zwischen die niedergelegten Waffen, bis die Einholung der Ueberläufer von der Wache erfolgt.

Sobald die Feldposten bewaffnete Trupps als Feind erkennen, so geben sie Feuer, um dadurch die Feldwache zu alarmiren. Von dieser Regel wird nur dann abgegangen, wenn sich eine schwache feindliche Schleichpatrouille dem Posten nähert, und dieser überzeugt ist, von ihr noch nicht entdeckt zu sein. In diesem Falle wird sich der Posten verborgen halten, bis er die Patrouille wo möglich gefangen nehmen oder durch einen sicheren Schuß außer Gefecht setzen kann:

Derjenige Mann des Doppelpostens, welcher bei der Annäherung des Feindes zuerst geschossen hat, muß der Feldwache von der Veranlassung dazu augenblicklich Meldung machen. Der zweite bleibt aber so lange auf seinem Posten, bis er vom Feinde genöthigt wird, sich zurückzuziehen.

Die Postenkette hat sich beim Angriffe des Feindes wie eine Schützenlinie zu verhalten, die das Gelände Schritt für Schritt vertheidigen soll; der Rückzug geschieht nicht unmittelbar auf die Feldwache, sondern möglichst seitwärts derselben.

In der Nacht rufen die Feldposten Alles, was sich ihnen nähert, mit:

Halt! Wer da?

an; wird dem Anrufen genügt, so ruft der Posten:

Ein Mann vor!

der Vorgerufene giebt die Losung unaufgefordert und erhält die Gegenlosung von dem Posten. Verabsäumt der Vorgerufene, die Losung zu geben, so ruft ihm der Posten, wenn er sich etwa auf 10 Schritt genähert hat, zu:

Halt! Losung!

giebt dann die Gegenlosung und sagt:

Näher heran:

und einige Schritt vor der Bajonettspitze;

Halt! Feldgeschrei!

welches letztere so leise wie möglich gegeben werden muß.

Ist Losung und Feldgeschrei richtig, so läßt der Posten, wenn es persönlich bekannte Vorgesetzte, Ablösungen oder Patrouillen der eigenen Feldwache sind, solche mit dem treffenden Zurufe:

Sie können passiren!
Es kann abgelöst werden! oder
Patrouille vorbei!

ungehindert weiter.

Ist der Angerufene ein unbekannter Offizier, die Patrouille einer fremden Feldwache oder ein rückkehrendes Kommando, so wird der Führer zur Feldwache gebracht, wo dann der Offizier das Weitere verfügt *).

Wer auf zweimaliges Anrufen „Halt! Wer da?“ nicht steht, Losung oder Feldgeschrei falsch giebt, wird als Feind behandelt.

---

*) Dienstvorschriften, 1. Theil, S. 325.

Hat der Angerufene keine Losung und kein Feldgeschrei, so muß er in weiter Entfernung von dem Posten so lange warten, bis eine Ablösung oder Patrouille ihn mit zur Wache nehmen kann. Verlangt er indessen wegen dringender Veranlassung sogleich eingelassen zu werden, so meldet dies der Posten an die Feldwache. Letzteres geschieht auch, wenn Unterhändler oder Ueberläufer in der Nacht bei den Posten ankommen.

Landeseinwohner, Reisende, Marketender und dergl. müssen bis zum Tagesanbruche vor der Postenlinie warten und werden nur dann, wenn sie vorgeben, wichtige Nachrichten zu bringen, der Feldwache gemeldet.

Der Posten vor dem Gewehre, die Melde- und die Verbindungsposten.

Der Posten vor dem Gewehre ruft Alles, was sich der Wache nähert, an, und weist den Vorgerufenen an den Wachthabenden. Die persönlich bekannten Vorgesetzten, die Mannschaften der eigenen Wache werden bei Tage gar nicht angerufen und werden Nachts, nachdem sie Losung und Feldgeschrei richtig gegeben haben, nicht weiter angehalten.

Die Schildwache muß den Offizier von jedem ungewöhnlichen Vorfalle in der Postenlinie, namentlich wenn daselbst ein Schuß fällt, so wie von der Annäherung einer größeren Truppenabtheilung oder eines höheren Vorgesetzten benachrichtigen.

Wird die Wache vom Feinde überfallen, so sucht die Schildwache durch Schießen und nöthigenfalls durch Herausrufen dieselbe zu allarmiren.

Die Melde- und Verbindungsposten verhalten sich gleichmäßig wie die Posten vor dem Gewehre.

Verhalten des Examinirtrupps.

Die Examinirtrupps sind bestimmt, die Feldposten in der Prüfung, ob der Angekommene Feind oder Freund sei, zu unterstützen. Es wird daher gut sein, wenn auf der Wache immer im Voraus ein Examinirtrupp bestimmt ist, der vorkommenden Falles ohne Aufenthalt abgehen kann. Zweckmäßig ist auch das bei einzelnen Truppentheilen eingeführte Verfahren, nach welchem man auf den Hauptstraßen, welche mit Posten der betreffenden Feldwache besetzt sind, von Hause aus Examinirtrupps vorsendet, welche sich etwa 100 Schritt hinter der Postenlinie aufhalten. Alle Posten, welche nicht auf diesen Hauptstraßen stehen, verweisen die Ankommenden, welche einer weiteren Prüfung bedürfen, zu diesen, wo sie von den Feldposten und den Examinirtrupps weiter geprüft werden. Auf diese Weise wird Zeit gewonnen und den Feldposten wie der Wache mancher Weg erspart. Außerdem geben die so aufgestellten Examinirtrupps gleichzeitig kleine Unterstützungstrupps für die Postenkette ab, was von großem Nutzen sein kann.

Wo aber auch der Examinirtrupp stehen mag, das Verhalten desselben wird immer gleich bleiben. Er rückt, sobald er den Befehl oder von dem Posten die Meldung erhält, vor, stellt sich den zu Examinirenden gegenüber

möglichst gedeckt auf, die Mannschaften machen fertig, der Führer fällt das Gewehr und ruft:

Ein Mann vor!

Einige Schritt vor der Bajonettspitze läßt er denselben halten und fragt:

Wer sind Sie?

Wo kommen Sie her?

Wo wollen Sie hin?

Erscheint ihm nichts verdächtig, so nimmt er den ganzen Trupp, fallen die Antworten auf obige und nach Umständen auch auf andere an den Angekommenen gerichtete Fragen nicht genügend aus, nur den Führer zur Wache.

Sind es Ueberläufer, so werden dieselben entwaffnet und, nachdem gefragt worden ist, wer sie sind, woher sie kommen, wohin sie wollen, entweder mit einem Male oder in verschiedenen Trupps, mit schußfertigem Gewehre nach der Wache gebracht. Das Einholen der Waffen geschieht später.

Erkennt der Examinirtrupp in den Angerufenen den Feind, so wird sogleich gefeuert und gesucht, Gefangene zu machen.

Verhalten der Ablösungen.

Das Ablösen der Feldposten geschieht ohne alle Förmlichkeit. Der dieselbe führende Unteroffizier oder Gefreite kommandirt, wenn er an einen abzulösenden Feldposten angelangt ist:

Halt! — Ablösung vor;

und sieht darauf, daß der Ablösung die früher ertheilte Unterweisung genau überliefert wird. Die abgelösten Posten werden gleichzeitig benutzt, das vorliegende Gelände zu durchstreichen. Stößt die Ablösung auf Patrouillen, Kommandos ꝛc., die von den Feldposten angehalten sind, so verhält sie sich ganz wie der Examinirtrupp. Nachts rufen Ablösungen Alles, was ihnen begegnet, eben so an, wie dieses weiter unten für die Patrouillen bestimmt ist.

Das Patrouilliren der Feldwachen.

Die Patrouillen, auch Streifwachen genannt, sind die Seele des Vorpostendienstes, und es kann nicht scharf genug in das Auge gefaßt werden, daß die Sicherheit selbst bei einer gut aufgestellten Postenlinie ohne Patrouillen nie vollständig erreicht werden kann, indem man durch die Posten nur in sehr seltenen Fällen die Ankunft des Feindes früher erfahren wird, als bis derselbe unmittelbar zum Angriffe übergeht.

Wann und wie oft Patrouillen entsendet werden müssen, ist zwar oben hier und da angedeutet worden, läßt aber sich reglementarisch nicht feststellen und muß daher der Umsicht des Offiziers überlassen bleiben. Die Kräfte der Leute müssen zwar in Rechnung gestellt, aber der Bequemlichkeit und der Trägheit darf kein Zoll breit nachgegeben werden.

Die Patrouillen, welche von den Feldwachen entsendet werden, theilt man nach ihrem Zwecke ein in:

Patrouillen längs der Postenlinie, auch wohl Visitirpatrouillen genannt,

Verbindungspatrouillen, und in
Schleichpatrouillen.

Die Patrouillen längs der Postenlinie werden von einem Unteroffizier oder Gefreiten geführt und bestehen in der Regel mit Einschluß des Führers aus 3 Mann. Sie sollen die Wachsamkeit der Posten prüfen und, im Falle sie Vernachlässigungen finden, solche dem wachthabenden Offizier anzeigen, nöthigenfalls, z. B. bei Trunkenheit und Schlafen, Arretirungen vornehmen.

Diese Patrouillen verbinden hiermit zugleich die Durchsuchung des Geländes zwischen der Feldwache und der Postenlinie, so wie das Abpatrouilliren des unmittelbar der Postenlinie vorliegenden Geländes, wobei sie sich jedoch in der Regel nicht über 300 Schritt von derselben entfernen werden. Feindliche Schleichpatrouillen, die sich hier eingenistet haben, werden, wenn man sie nicht gefangen nehmen kann, von den Patrouillen vertrieben, ohne daß eine weitere Verfolgung anzurathen wäre.

Aber auch in mancher anderen Hinsicht werden die Patrouillen die Feldposten unterstützen; sie werden den im Anrufen und Examiniren begriffenen Posten Beistand leisten, Kommandos und Patrouillen, die Nachts, weil sie weder Losung noch Feldgeschrei hatten, von den Posten nicht angenommen wurden, examiniren und je nach den Verhältnissen den Führer oder das ganze Kommando zur Wache bringen u. s. w.

Die Patrouillen rufen bei Tage und bei Nacht Alles, was ihnen innerhalb der Postenkette begegnet, an, wie dies den Feldposten vorgeschrieben ist, der Anrufende betrachtet sich dabei als Posten und erhält von dem Angerufenen das Feldgeschrei. Alles, was Losung und Feldgeschrei hat, kann ungehindert weiter gehen; was Losung und Feldgeschrei falsch hat, wird als Feind behandelt; was weder Losung noch Feldgeschrei hat, wird näher geprüft.

Stößt die Patrouille auf den Feind, so giebt sie augenblicklich Feuer und benachrichtigt sofort durch einen Mann die Feldwache von der Ursache des Schießens, während die Zurückbleibenden den Feind im Auge behalten.

Die Verbindungspatrouillen werden entsendet, um zwei Truppenabtheilungen, die im Zustande der Ruhe und Bewegung sind, in gegenseitiger Verbindung zu erhalten, und sollen außerdem gleichzeitig verhindern, daß der Feind in dem zwischenliegenden Gelände unentdeckt vordringe. Die hier besonders in Betracht gezogenen nach den Nebenfeldwachen entsendeten Patrouillen verhalten sich im Uebrigen eben so, wie die Patrouillen längs der Postenkette; die Führer müssen gewandt sein, um die gegenseitigen Meldungen und Anfragen verständlich ausrichten zu können.

Die Schleichpatrouillen werden 3 bis 5 Mann stark gemacht; gewöhnlich genügt aber die erstere Stärke, denn ihr Zweck ist zu sehen und zu hören, keineswegs aber der, sich in ein Gefecht einzulassen.

Die Schleichpatrouillen sollen Nachrichten von der Aufstellung und von den Bewegungen des Feindes bringen, einen vom Feinde beabsichtigten Angriff frühzeitig entdecken, oder einen bestimmten Geländegegenstand untersuchen, z. B. eine Brücke, ob sie abgebrochen, einen Damm, ob er durchstochen ist, u. s. w.

Wie weit diese Patrouillen vorgehen, ist nicht ein für alle Mal festzustellen; jedoch entsendet man dieselben nicht gern weiter als 1/4 Meile.

Bei dem Vorgehen dieser Patrouillen müssen die 3 Mann so weit von einander entfernt sein, daß es dem Feinde nicht leicht sein wird, die ganze Patrouille mit einem Male aufzuheben. Gewöhnlich gehen der Führer und ein Mann, nicht weit von einander entfernt, voran, der dritte folgt auf größeren Abstand, vielleicht 50—150 Schritt, verliert die Vorderen nicht aus dem Auge und deckt ihnen den Rücken.

Die Schleichpatrouille wird suchen, möglichst ungesehen und unentdeckt vorzugehen, ohne dabei zu versäumen, die zu beobachtenden Wege aus der Ferne im Auge zu behalten, so wie von Höhen oder vorspringenden Ecken des Dickichts eine weitere Aussicht auf freie Strecken zu gewinnen.

Regel ist, daß eine Schleichpatrouille nicht ohne Noth auf demselben Wege, den sie gekommen, zurückkehrt, einmal um nicht in einem feindlichen Hinterhalt zu fallen, dann aber auch, weil auf diese Weise von der Patrouille ein größeres Gelände abpatrouillirt wird.

Entdeckt die Schleichpatrouille eine stärkere feindliche Abtheilung, welche einen Angriff auf unsere Vorposten beabsichtigt, so wird die Patrouille Feuer geben, und zwar gleichviel, ob die Schüsse treffen oder nicht, um Feldposten und Feldwachen von der drohenden Gefahr zu benachrichtigen. Ein Mann der Schleichpatrouille wird das Gesehene schleunigst melden, die übrigen aber werden den Feind im Auge behalten. Entdeckt die Schleichpatrouille feindliche Abtheilungen im Zustande der Ruhe, oder der Bewegung, ohne daß daraus auf einen beabsichtigten Angriff zu schließen wäre, so wird die Patrouille den Feind beobachten und ihre Gegenwart keineswegs durch ein zweckloses Feuern verrathen.

Bemerkt die Patrouille eine feindliche Schleichpatrouille, so wird sie suchen, unentdeckt an derselben vorbeizuziehen, um den Zweck ihrer Entsendung weiter zu verfolgen.

Stoßen Schleichpatrouillen auf die feindliche Postenkette, so werden sie Alles daran setzen, Stärke und Aufstellung derselben und wo möglich den Stand der Feldwache zu erfahren und dem Feinde Losung und Feldgeschrei abzulauschen.

Ueberzeugt sich die Patrouille, daß sie weder weiter vordringen, noch ein Weiteres beobachten kann, so tritt sie ihren Rückmarsch an, um von dem Gesehenen Meldung zu machen. Stets müssen die Patrouillen ihren Zweck vor Augen haben, der nicht nur im Sehen und Hören, sondern namentlich darin besteht, daß sie das, was sie gesehen und gehört haben, so schleunig wie möglich melden.

Vorposten vor Festungen *).

Das Verhalten der Vorposten vor Festungen ist zwar im Allgemeinen mit dem der Vorposten im freien Felde übereinstimmend; jedoch finden sich

*) Vergleiche: Major v. Ciriacy, der Belagerungs-Krieg des Königlichen 2. Armee-Korps im Jahre 1815. — C. v. Decker, der kleine Krieg, Seite 293 bis 311.

auch wesentliche Verschiedenheiten vor, welche hier mit wenigen Worten erwähnt werden sollen.

Die Aufstellung des Feindes ist namentlich der des Belagerungs-Korps gegenüber konzentrirt, sie ist bleibend und gedeckt durch Graben und Wall.

Unter dem Schutze seiner Werke unternimmt der Feind Ausfälle, welche entweder gegen die Belagerer selbst, oder gegen deren Arbeiten gerichtet sind.

Diese Ausfälle frühzeitig zu entdecken und zurückzuschlagen ist der Hauptzweck der Vorposten vor Festungen, und daß dieses nur bei starken und günstig aufgestellten Unterstützungen möglich ist, wird einleuchtend sein.

Die vorderste, der Festung zunächst liegende Einschließungskette wird aus Feldwachen und deren Posten bestehen, welche die Ausgänge der Festung und das nächste Gelände beobachten.

Die Feldposten werden etwa bis auf 500 Schritt, d. h. so nahe an die Festung hinangeschoben *), daß dieselben von keinem wirksamen Gewehr- oder Büchsenfeuer belästigt werden. Giebt es für dieselben kein schützendes Gelände, so werden in der Nacht Löcher gegraben, in welche die Posten bei Tage treten. Eben so werden sich auch die Feldwachen durch das Gelände oder durch Erdaufwürfe zu decken haben.

In der Nacht werden Feldposten und Feldwache näher an die Festung vorgeschoben, während man dieselbe, wie wir gesehen haben, im freien Felde eher zurückzieht.

Die Feldposten müssen auf Alles, was inner- und außerhalb der Festung vorgeht, aufmerksam sein und alles Ungewöhnliche sofort melden; dahin gehören alle sichtbaren und hörbaren Erscheinungen in und vor der Festung, namentlich alle Arbeiten auf den Wällen oder außerhalb des gedeckten Weges, starkes Hämmern und Pochen über oder in der Erde, Veränderungen in dem Stande der Schildwachen u. s. w.

Nachts gehen Schleichpatrouillen bis auf das Glacis und belauschen jede verdächtige Bewegung in der Festung.

Stehen die Schildwachen in einer freien Ebene sehr nahe an der Festung in gegrabenen Löchern, so dürfen sie nur Abends und kurz vor Anbruch des Tages abgelöst werden.

Werden die Feldposten und Feldwachen angegriffen und zum Rückzuge gezwungen, so ziehen sie sich seitwärts von ihren Unterstützungstrupps zurück. Die nebenstehenden und nicht angegriffenen Feldwachen gehen dem Feinde in die Flanke und werden aus den dahinter stehenden Truppen sogleich ersetzt.

Ist der Ausfall abgeschlagen, und tritt der Feind den Rückzug nach der Festung an, so muß Alles daran gesetzt werden, dem Feinde den Rückzug abzuschneiden.

2. Der Kundschaftsdienst.

Rekognosziren und Beobachten.

Unter Rekognosziren versteht man, einen Gegenstand mit Beziehung auf den Krieg betrachten und untersuchen.

*) Soll die Festung nicht förmlich eingeschlossen, sondern nur beobachtet werden, so stehen natürlich die Vorposten in weiterer Entfernung von derselben.

Die vorzüglichsten Rekognoszirungs-Gegenstände werden stets der Feind und das Gelände sein.

Der Feind kann auf doppelte Weise rekognoszirt werden: heimlich, wenn man jedes Zusammentreffen mit ihm vermeidet, und offen, wenn man, um zu seinem Zwecke zu gelangen, auch bereit ist, die Waffen zu gebrauchen. Die heimliche Rekognoszirung geschieht durch Streifwachen, die offene durch sogenannte Rekognoszirungen.

Zwischen beiden inne liegen die Rekognoszirungs-Patrouillen, deren Stärke auf ein mögliches Zusammentreffen mit dem Feinde berechnet ist.

Eine besondere Unterabtheilung des Kundschaftsdienstes ist das Beobachten, welches sich von dem, was man im Allgemeinen unter Rekognoszinen versteht, dadurch unterscheidet, daß das Beobachten etwas Stetiges ist, während das Rekognosziren sich mehr auf den Moment bezieht. Der Rekognoszirende will erfahren, wo der Feind zur Zeit steht, wohin derselbe marschirt u. s. w. Hat er sich hiervon überzeugt, so ist sein Auftrag erfüllt; wird aber eine Abtheilung entsendet, den Feind zu beobachten, so will man dadurch erfahren, ob der Feind auch stehen bleibt, ob er seine Marschrichtung beibehält u. s. w., so daß man gewissermaßen die Beobachtung eine stehende Rekognoszirung nennen könnte.

Die Rekognoszirungen werden in der Regel von höheren Offiziern geleitet und von größeren Truppenmassen ausgeführt, eine weitere Betrachtung derselben gehört daher nicht hierher; dagegen ist eine nähere Erörterung der Rekognoszirungs-Patrouillen ganz an ihrer Stelle.

Die Rekognoszirungs-Patrouillen.

Da, wo Schleichpatrouillen wegen der Entfernung, wegen der Ausdehnung des in Betracht kommenden Geländes oder wegen des zu erwartenden Widerstandes zum Kundschaftsdienste nicht ausreichen, werden stärkere Streifwachen oder Patrouillen entsendet, welche man Rekognoszirungs-Patrouillen nennt.

Sie erhalten einen bestimmten Auftrag, welcher den Feind entweder zum mittelbaren oder unmittelbaren Gegenstande hat, und gehen, sofern sie von der Kavallerie sind, oft 2 Meilen weit, wogegen Infanterie-Streifwachen nur selten über ½ Meile entsendet werden.

Der Führer der Patrouille muß, insofern ihm nicht die Gegend bekannt ist, mit einem guten Boten und einer Karte versehen sein und seine Mannschaft mit dem Auftrage im Allgemeinen bekannt machen.

Die Patrouille marschirt mit den nöthigen Sicherheitsmaßregeln, zu welchen je nach der eignen Stärke mehr oder weniger Leute verwendet werden, nach dem Punkte ihrer Bestimmung.

Der Marsch wird dabei so geheim wie möglich gehalten, und hiernach werden auch die eigenen Sicherheitsmaßregeln eingeschränkt. Engwege und Ortschaften werden möglichst vermieden, und wenn es die Umstände gestatten, wählt die Patrouille einen andern Weg zu ihrem Rückmarsche.

Läßt eine Patrouille einen Engweg in ihrem Rücken liegen, welchen sie auf dem Rückmarsche wieder betreten muß, so wird derselbe zum wenigsten mit

einigen Mann besetzt, welche die Patrouille durch ihr Feuer benachrichtigen, wenn der Feind versuchen sollte, daselbst den Rückzug zu verlegen.

Entdeckt die Patrouille den Feind, ohne von ihm gesehen zu werden, so sucht sie sich verborgen zu halten, zieht sich nach Maßgabe der Umstände zurück oder beobachtet den Feind und fällt, wenn es mit Erfolg geschehen kann und mit dem Auftrage übereinstimmt, aus einem Hinterhalte über ihn her.

Der Führer einer Patrouille muß sich stets bewußt sein, daß das Gefecht nur das letzte Mittel ist, um seinen Zweck zu erreichen; er muß dieses daher, wenn es nicht etwa gilt, Gefangene zu machen, vermeiden, sobald ohne dasselbe der ihm gewordene Auftrag erfüllt werden kann, und ebenso muß der Patrouillenführer das Gefecht abbrechen, sobald er durch dasselbe seinen Zweck erreicht hat. Der Ruhm einer Patrouille besteht einzig darin, in möglichst kurzer Zeit gute Nachrichten zu bringen, und nur dann ist die Tapferkeit derselben anzuerkennen, wenn durch dieselbe die ersteren erzielt wurden.

Stößt eine Patrouille unvermuthet auf den Feind, so muß sie ihn durch einen ungestümen Angriff zum Weichen bringen, um den Vortheil eines ungestörten Rückzuges zu erlangen. Mißlingt dieser Angriff, so hat sie sich so schnell wie möglich, und zwar zerstreut, zurückzuziehen, weshalb den Leuten für diesen Fall schon im Voraus der Sammelplatz angewiesen werden muß.

Ist eine Patrouille vom Feinde entdeckt, und übersieht der Führer, daß das Gefecht für den vorliegenden Zweck zu keinem günstigen Erfolge führen kann, so wird der Rückzug angetreten; keineswegs ist aber damit gesagt, daß eine Patrouille sich durch eine schwächere feindliche Abtheilung von der Ausführung ihres Auftrages abhalten lassen soll, vielmehr muß in diesem Falle der Feind über den Haufen geworfen werden.

Kleinere Rekognoszirungs-Patrouillen von 6—10 Mann, welche den Auftrag erhalten, einen bestimmten Terraingegenstand, ein Dorf, ein Gehölz, einen Engweg u. s. w. abzusuchen, werden auch häufig Absuchungs-Patrouillen genannt. Ihr Verhalten ist in dieser Beziehung ganz angemessen dem des Vortrupps. Um einen Engweg abzusuchen, wird der Haupttrupp der Patrouille sich etwa 200 Schritt vor demselben verdeckt aufstellen und den Engweg durch kleinere Patrouillen absuchen lassen. Soll man Nachts bewohnte Ortschaften absuchen, so wird man schon am Hundegebelle errathen können, ob der Feind im Orte ist oder nicht. Hörte man die Hunde nicht, so kann man mit einiger Sicherheit annehmen, daß der Ort nicht besetzt ist, und im anderen Falle, daß Truppen darin liegen. Kommt man näher an den Ort, so macht der Haupttrupp Halt, einige Mann schleichen sich in das Dorf, um da, wo Licht brennt, in die Fenster zu sehen und, wenn kein Feind zu sehen ist, sich durch Herbeiziehen eines Einwohners fernere Gewißheit zu verschaffen. Auch kann man sich unter Umständen durch ein Paar Allarmschüsse überzeugen, ob der Feind im Orte ist, oder nicht. Im Uebrigen wird ganz, wie beim Vortrupp, verfahren.

Häufig ist der Feind, wie bereits bemerkt wurde, nicht allein der Zweck der Patrouille, sondern sie soll vorzüglich über Einzelheiten des Geländes bestimmte Nachrichten bringen.

Hat der Führer eine Karte zur Hand, so wird nur das aufgezeichnet, was aus der Karte nicht ersichtlich ist, z. B. wie Brücken beschaffen sind, ob

der Wald dicht, der Weg gut, der Bach tief, das Bruch gangbar ist u. s. w. Hat man keine oder nur eine ungenügende Karte bei sich, so thut auch der ungeübte Zeichner gut, eine flüchtige Zeichnung von der Gegend (Kroki) zu entwerfen und hieran seine schriftlichen Notizen zu knüpfen. Dem Gedächtnisse darf man hierbei nicht viel Vertrauen schenken.

Vierter Abschnitt.

Von dem Lager- und dem Kantonnements-Dienste.

Dienstverordnung.

Lager-Instrukzion vom Jahre 1825.

1. Allgemeines.

Die Truppen übernachten im Felde entweder im Lager oder in Kantonirungs-Quartieren.

Die Lager, welche Truppen beziehen, können Zeltlager, Hüttenlager oder Freilager (Biwak, Bivouacq) *) sein.

In der neueren Kriegsführung werden nur die beiden letzteren Lagerarten angewendet, da die Mitführung von Zelten den Train sehr vermehren und die schnellere Bewegung der Heere hemmen würde **). Im Frieden werden jedoch Zeltlager angewendet, um größere Truppenmassen auf eine bestimmte Zeit zu vereinigen ***). Hüttenlager dagegen finden in der Regel nur im Kriege statt, und zwar, wenn eine größere Heeresabtheilung glaubt, an einem Orte längere Zeit konzentrirt bleiben zu müssen, wie dies z. B. bei Belagerungen gewöhnlich der Fall ist.

Biwaks treten endlich ein, wenn man sich in unmittelbarer Nähe des Feindes befindet, eines Angriffes desselben gewärtig sein muß und nur kurze Zeit die eingenommene Stellung zu behaupten gedenkt, also unmittelbar vor der Schlacht, auf Rückzügen, so lange uns der Feind auf dem Fuße folgt, und auf Vorposten.

Ueberall, wo diese Gründe Biwaks nicht bedingen, läßt man die Truppen kantoniren, da ein häufiges Biwakiren dem Material wie der Gesundheit gleich nachtheilig ist und leicht die Disziplin des Heeres untergraben kann.

Die Wahl der Lagerplätze verlangt mancherlei Rücksichten. Die Truppen müssen so lagern, daß sie, vom Feinde angegriffen, durch das Gelände in keine ungünstige Lage kommen. Der Rückzug darf durch keine Engwege er-

---

*) Die Franzosen nahmen von den Deutschen das Wort Beiwacht in ihre Militärsprache auf, verwandelten es in bivouacq, welches so wiederum in die deutsche Sprache überging.

**) Nur die Engländer gebrauchen sie noch bei ihren außereuropäischen Kriegen.

***) In unserer Armee war 1842 das letzte Zeltlager.

schwert werden, die Flanken müssen möglichst gesichert sein. Aber nicht allein darauf, sondern auch auf die Bedürfnisse der Truppen muß Rücksicht genommen werden. Zu den wichtigsten Lagerbedürfnissen gehören: Wasser, Holz und Material zum Hüttenbau. Alles dieses findet man in der Nähe von Dörfern, zuweilen auch bei Gehölzen und in flachen Thälern.

2. Das Zeltlager.

Wird in Linie gelagert, so ist die Frontlänge des Lagers der des Bataillons gleich. Die Zelte einer Kompagnie stehen senkrecht auf der Front des Bataillons in zwei durch die Kompagniegasse getrennten Reihen sich gegenüber, und die Zelte zweier Kompagnien sind durch eine 3 Schritt breite Brandgasse getrennt.

Lagern größere Truppenmassen zusammen, so bilden die Zelte eines Bataillons eine Bataillonsgasse. Die Frontausdehnung des Lagers wird dann durch die Anzahl der lagernden Bataillone und deren Frontlänge bei der Angriffskolonne bestimmt.

Die Leute werden wo möglich korporalschaftsweise zusammengelegt, weshalb die Zelte auch für 15 Mann, die gewöhnliche Korporalschaftsstärke, eingerichtet sind. In jedem Zelte ist ein Zeltältester (Unteroffizier oder Gefreiter) und täglich 1 Mann als Zelt dujour zu bestimmen, der für die Reinigung des Zeltraumes zu sorgen hat. Der Zeltälteste hält auf Ordnung, kommandirt die Zelt dujour nach der Reihenfolge und beaufsichtigt die Zeltgeräthschaften und das Schanzzeug.

Der Hauptmann hat ein besonderes Zelt. Von den Leutnants erhalten je 2 und 2 ein Zelt; Feldwebel, Portepeefähnrich, Kompagnie-Arzt, Kapitändarm liegen in einem Zelte.

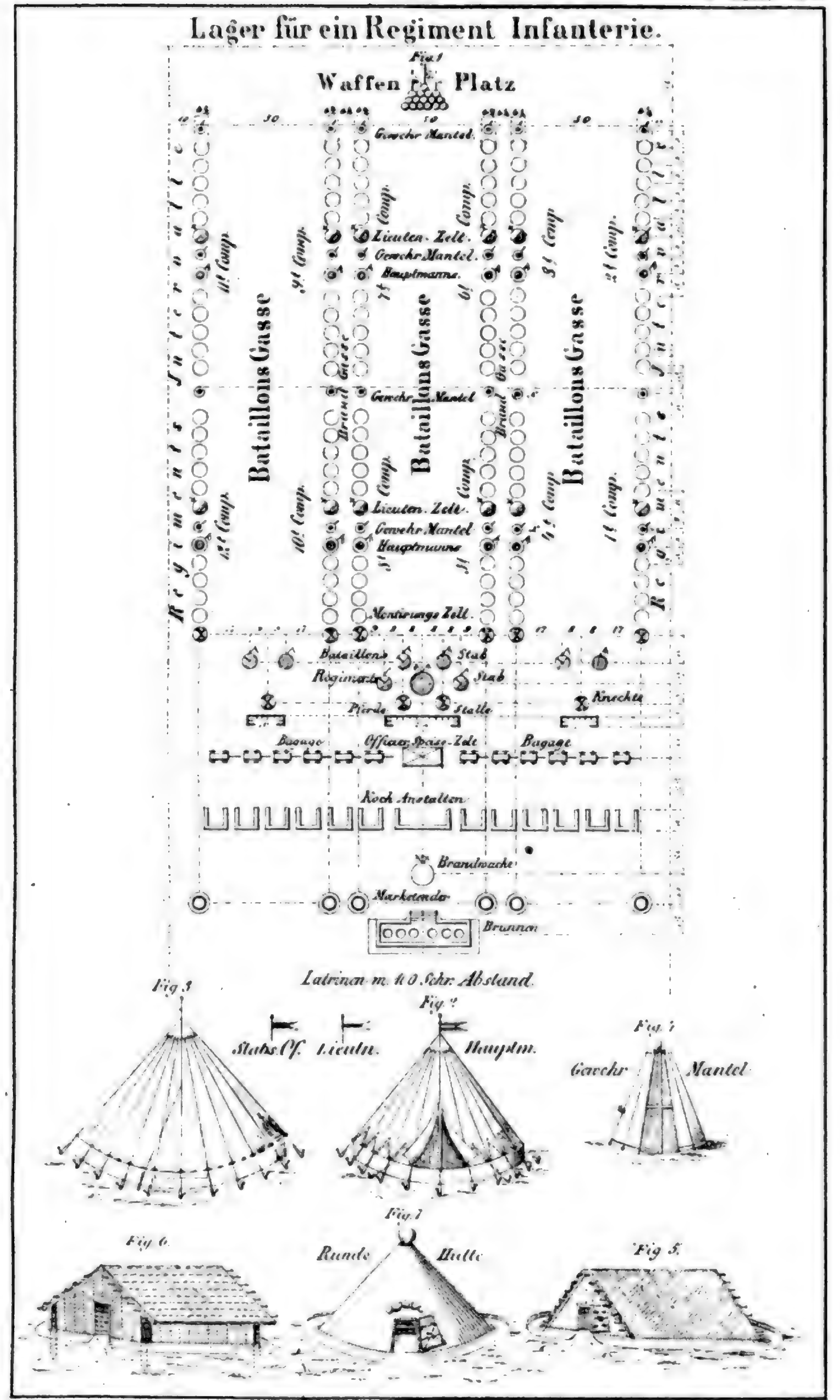
Was die Zelte anbetrifft, so ruht ein jedes derselben auf der Zeltstange; die Zeltleinen bringen die Spannung desselben hervor und werden durch hölzerne in die Erde eingeschlagene Pflöcke (Heringe) festgehalten. Des Abends und auch beim Regnen müssen die Zeltleinen nachgelassen, Morgens aber, und sobald nach dem Regen die Leinwand getrocknet ist, wieder angespannt werden. Um das Zelt herum wird ein kleiner Abzugsgraben gemacht.

Die Zelte, in denen die Gewehre untergebracht werden, nennt man Gewehr-Mäntel.

3. Das Hüttenlager.

Das Hüttenlager unterscheidet sich nur dadurch vom Zeltlager, daß es, wie auch schon der Name andeutet, statt aus leinenen Zelten, aus Hütten besteht.

Die Bauart solcher Hütten ist verschieden und wird zum Theil durch die jedesmal obwaltenden Umstände bestimmt. Erlaubt es der Wasserstand, so wird man es vorziehen, sie einige Fuß in die Erde einzugraben und diesen eingeschachteten Raum durch ein einfaches Satteldach gegen die Einflüsse der



W. Engelberg vorm. Delius Berlin

Witterung zu schützen. Sollte Feuchtigkeit dieses Eingraben verhindern, so wird man die Hütte ganz über der Erde erbauen müssen, wodurch sie natürlich an Wärme verliert.

Ein kleiner Abzugsgraben muß um die Hütte gezogen werden, um das Eindringen der Feuchtigkeit zu verhüten. Was die Form der Hütten anbetrifft, so erbaut man sie rund oder viereckig.

Dziobek *) giebt über den Bau folgende Notizen:

Die runde Hütte (Fig. 7): für 21 Mann, Durchmesser der Sohle 19', oberer Durchmesser der Grube 12', Tiefe derselben 1—1½. Das Dach ist rechtwinklich, über 12' hoch.

An Material ist erforderlich:

4	Sparrstangen, Hauptgebinde	17' lang,	3½" stark,
16	dergleichen, Zwischengebinde	16½' =	2½" =
4	Stangen zur Verbindung und zum Gewehrlager	14½' =	2" =
80	Bohnenstangen zur Belattung bis auf ⅔ der Höhe und zum Thürgerippe . . .	8' =	1-1½" =

100 stark belaubte Ruthen, zur Verflechtung der Thüren, Belattung des obern Dachtheiles, Festlegung der Strohschichten und zu kleinen Stäben zum Gebrauche im Innern. 8 Schock Bindeweiden und 40—60 Bund Stroh zu 20 Pfund.

Ausführung. Traciren. — Ausheben der Gruben. — Aufstellen der 4 Hauptsparren, der sich rechtwinkling kreuzend 1' tief in der Erde befestigt und 9" unter ihrer Spitze mit Weiden verbunden werden. — Aufstellen der 16 Sparrstangen. — Wagerechtes Befestigen der Bohnenstangen an die Sparren, zur Bildung von Auftritten für die Arbeiter, welche die Sparren an der Spitze zusammen binden und 2" weit belatten, wobei die Bohnenstangen von innen gestützt werden müssen. — Ausheben des 2' breiten äußeren Gräbchens und Aufhäufeln der ausgegrabenen Erde in der Brandgasse. — Eindeckung mit Langstroh, wenigstens 4" dick, so daß die einzelnen durch wagerecht aufgebundene Stäbe befestigten Schichten sich überdecken. — Bekleidung der Eingangsstufen mit Rasen. — Die Thür mit Stroh oder Strauch bedeckt oder beflochten, wird gegen das Einregnen durch einen Strohkranz gesichert, der giebel- oder bogenförmig über derselben befestigt wird; auch wird das Dachstroh an dieser Stelle nicht zu kurz abgeschnitten. Zur Aufbewahrung des Lederzeuges werden über jeder Lagerstelle, 5' hoch, 2 Oesen von Bindeweiden an die Sparren so befestigt, daß ein Stab durchgesteckt werden kann.

Zeit. 10 Mann bauen eine Hütte in 10 Stunden.

Handwerkszeug. 8 Spaten, 4 Hacken, 1 Schlägel, 1 Vorschlagpfahl, 1 Handsäge, 1 Beil, 1 Maßstab, 1 Tracirleine und 30 Pfählchen.

Die viereckige Hütte (Figur 5) faßt 16 Mann, ist 15' lang und 15' breit.

An Material ist erforderlich:

12	Sparrstangen	13½—14½' lang,	2½" stark,
1	Firststange	16½—17' =	2½" =

*) Dziobek, Taschenbuch für den Preußischen Ingenieur. Koblenz, 1844.

2 Windlatten, in der Diagonale an den inneren Dachflächen zu befestigen	18′	lang, 2″	stark,
8 Giebelstangen, woraus auch 4 kurze dergleichen gefertigt werden	10—11′	„ 2½″	„
60 Bohnenstangen zum Belatten ꝛc.	8′	„ 1½″	„
60 stark belaubte Ruthen,			
6 Schock Bindeweiden und			
40 bis 60 Bund Stroh zu 20 Pfund.			

Ausführung. Vertiefen des inneren Raumes. — Zusammenbinden der Giebelsparren rechtwinklich und Aufrichten, Eingraben und Befestigen dieser beiden Gebinde. — Die Firststange einbinden. — Die 4 Mittelgebinde an den Spitzen vereinigen, von den Giebeln her über die Firststangen an ihre Stelle schieben und in der Erde befestigen. Belatten derselben und Verbinden mit der Firstlatte. — Befestigen der Windlatten, innen diagonal in entgegengesetzter Richtung. Das Stangenwerk der Giebel und die Thür anbringen. — Den Graben ausheben. Endlich das Dach eindecken und die Giebel mit Stroh, Strauch oder Schilf verflechten.

Die Gewehre werden gegen die Giebelwände gelehnt.

4. Freilager oder Biwak.

Das Einrücken.

Es wird stets in Kolonne nach der Mitte biwakirt.

Sobald ein Bataillon auf dem für dasselbe bestimmten Lagerplatz angekommen ist, kommandirt der Bataillons-Kommandeur:

Lager-Wache vor!

alsdann:

Bataillon, Gewehr — ab!

Die zur Wache kommandirten Leute treten auf das erste Kommando mit angefaßtem Gewehre 30 Schritt vor das Bataillon (die der 2. und 3. Kompagnie vor die äußeren Flügel, die der 1. und 4. Kompagnie 20 Schritt davon, mit den ersteren auf einer Linie) und ordnen sich kompagnieweise so, daß die Lagerwache vor, die Brandwache dahinter, jede abgesondert in 2 Glieder geordnet, steht.

Ist dies geschehen, so kommandirt der Bataillons-Adjutant zu den Wachen:

Rechts und links — um!

und, sobald sie vor der Mitte des Bataillons sind:

Halt! — Front!

Wenn die Wachen richtig sind, so lockt der Tambour der rechten Flügelwache dreimal, und wenn dies von allen auf Wache kommenden Tambours wiederholt ist, kommandirt der Offizier der Lagerwache:

Brandwache, Kehrt!

und zu beiden Wachen:

Biwak eines Bataillons.

Posten

Lager-Wache

1 Off. 2 U.Off. 1 Splm. 24 Gm.

Posten

Waffenplatz

1½ Zuglänge

III Comp.

5 4 6 3 7 2 8 1

Gewehre

1½ Zuglänge

II Comp.

IV Comp.

I Comp.

Bataillons Commandeur

Bat. Arzt

Adjut.

Rchnf.

Pferde-stände

Bataillons-Wagen.

Kochlöcher (150' v. d. Gewehr.)

Marketender

Latrinen (250' v. d. Gewehr.)

Brand-Wache

1 U.Off. 1 Splm. 21 Gem.

gegen 300' v. d. Gewehr entfernt.

W. Hagelberg vorm. Delius Berlin.

Marsch!

worauf dieselben mit klingendem Spiele nach ihren Posten marschiren *).

Sobald die Wachen vorgetreten sind, werden die Züge von Neuem geordnet und nehmen dann auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs $^2/_3$ Zug-Abstand. Ist dies geschehen, so kommandirt der Bataillons-Kommandeur:

Setzt die Gewehre zusammen!

Die Leute nehmen das Gepäck ab, hängen Säbel, Tasche und Helm an die Gewehre, setzen die Mützen auf und nehmen darauf das Gepäck zur Hand. Der Bataillons-Kommandeur kommandirt hierauf:

Bataillon, rechts und links — um!

worauf die Kompagnien die in der Zeichnung angegebenen Plätze **) einnehmen, Korporalschaften bilden, das Gepäck ablegen und sodann vor den Gewehren antreten.

Hier werden den Leuten die Befehle, die Namen des Offiziers dujour und der Ronde bekannt gemacht und die nöthige Mannschaft zur Herbeischaffung der Lagerbedürfnisse kommandirt. Im Allgemeinen werden auf 15 Mann gerechnet:

2—3 Mann nach Wasser,
2 Mann nach Lagerstroh,
3 Mann nach Holz oder Brennmaterialien.

Außerdem werden per Kompagnie 1 Unteroffizier und 10 Mann kommandirt, welche unter Aufsicht des Ronde-Offiziers Kochlöcher und Latrinen graben. Die Zeichnung giebt die allgemeine Regel ***) dafür an, jedoch muß hierbei auf Wind und die obwaltenden Geländeverhältnisse Rücksicht genommen werden. Wird in 2 Treffen biwakirt, so werden die Latrinen des ersten 2—300 Schritt vor der Front angelegt.

Sobald das Nöthige kommandirt ist, gehen die Kompagnien auseinander, um sich ihre Lagerplätze einzurichten, Windschirme zu bauen 2c.

Ist es kalt, so dürfte es am zweckmäßigsten sein, im Kreise zu lagern und die Füße durch ein Feuer warm zu halten, was in der Mitte des Kreises angemacht wird.

Der große Küchenmeister, der Hunger, würzt zwar in der Regel das Mahl des Soldaten, doch ist es nothwendig, daß derselbe lerne, sich eine schmackhafte Mahlzeit zu bereiten.

Gewöhnlich machen 2 bis 3 Kameraden gemeinschaftliche Küche, indem sie in einem Kochgeschirr das Fleisch, mit $^3/_4$ Quart Wasser auf 1 Pfund, kochen, und solches nicht eher salzen, als bis es gahr ist, da es sonst nie weich wird, während ein zweites Kochgeschirr mit dem Gemüse an das Feuer gesetzt wird. Ist Letzteres gahr, so wird das Wasser davon abgegossen und sodann mit dem Fleische und dessen Brühe vereint. Etwas Zwiebeln und

---

*) Die Brandwache macht, an dem Orte ihrer Bestimmung angekommen, „links um“ und „schwenkt rechts“, um mit der Front nach außen zu kommen, die Lagerwachen machen nur „Halt“.

**) Das Gelände wird jedoch häufig Ausnahmen gebieten.

***) Häufig wird für die Kochlöcher einer Kompagnie nur ein Heerd, 2 Schritt breit und etwa 20 Schritt lang, aufgeworfen.

Gewürz erhöhen die Schmackhaftigkeit. Diese Art zu kochen dauert 2 bis 3 Stunden.

Reis und Kartoffeln kochen am leichtesten; und wenn das Fleisch, in kleine Stücke zerschnitten, im Deckel aufgebraten und dann erst an das Gemüse gethan wird, so verringert sich die Zeit bis auf die Hälfte.

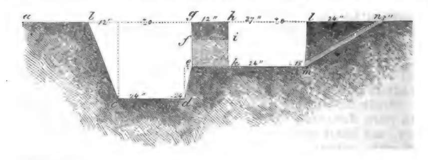
Auf forcirten Märschen, wo dem Soldaten öfter nur kurze Zeit zur Ruhe vergönnt wird, kann er sich, wenn für Fleisch gesorgt ist, durch Einschneiden und Aufbraten in der Pfanne recht bald einen kräftigen Genuß bereiten, der die Zeit seiner Ruhe, wenn das Holz zur Hand ist, nur um eine Viertelstunde beeinträchtigt. Ohne Salz wird jede Speise widerlich, deshalb versehe sich der Soldat hinlänglich damit *).

Eine vorzügliche Art von Kochlöchern ist folgende und zwar, weil bei ihrer Anwendung möglichst geringe Zeit und möglichst wenig Holz gebraucht wird. Zum Abkochen für 200 Mann reichen $^3/_4$ Klafter weiches Holz vollkommen hin.

Die Anfertigung der Kochlöcher, welche vielleicht in der Beschreibung schwierig erscheint, ist so einfach, daß eine einmalige Uebung hinreicht, um die Bauart zu erlernen.

In der beifolgenden Zeichnung ist abghln der Horizont, bcdg ist der Graben, oben 3', unten 2' breit und 2' tief. Der Graben dient dazu, um zu der Feuerung efik zu gelangen. Dieselbe ist 9" breit, 12" lang und hat 9" Höhe. Die Sohle der Feuerung liegt 15" tief.; fghi ist der Erdkeil, welcher 6" stark, 12" lang oberhalb der Feuerung stehen bleibt. hklm ist der Kochheerd und mn der Schornstein, welcher am einfachsten mit dem Spatenstiel eingestoßen wird.

Der Kochheerd ist 14" breit, 27" lang und 15" tief. An den Längenseiten desselben werden Holzkloben hingelegt oder durch Stäbe Gabeln gebildet, um über dieselben in den Kochheerd hinein 8 Kochgeschirre paarweise auf



*) Um im Felde ein größeres Stück Fleisch schmackhaft zuzurichten, wird dasselbe, nachdem es gesalzen, an einer schräg in die Erde gesteckten Stange vermittelst eines Strickes angehangen und unmittelbar daneben Feuer angemacht, durch welches das Fleisch wie am Baumelspieß gebraten wird. Die Befestigung an wollenen Fäden ist die zweckmäßigste, weil die Drehung des Fleisches sich mit denselben von selbst macht. Hat man Butter oder Sahne, so wird das Fleisch damit bestrichen und der herabtröpfelnde Saft in einer Schüssel zum Begießen und zur Sauce aufgefangen.

kleine Stangen zu hängen. Die Oeffnungen zwischen den Kochgeschirren werden, um dem Feuer größeren Zug zu geben, mit Moos, Rasen u. dgl. verstopft.

Der Feuerungsgraben b c d g kann nach Bedürfniß verlängert werden, um mehrere ebenbeschriebene Kochheerde, die 4 Fuß von einander getrennt sein müssen, anzulegen, auch kann die Grabenarbeit da ganz erspart werden, wo man trockene Gräben bereits vorfindet.

Der Wachtdienst.

a. Zweck und Stärke der Wachen.

Sowohl um das Lager gegen den unmittelbaren Angriff feindlicher Parteien, welche der Aufmerksamkeit der Vorposten entgangen sein könnten, zu sichern, als auch um die Ordnung im Innern des Lagers aufrecht zu erhalten, sind Wachen nöthig, welche im Allgemeinen Lagerwachen, im Besonderen aber, je nachdem sie in der Front, im Rücken oder in den Flanken des Lagers stehen, Lager-, Brand- und Flankenwachen genannt werden.

Die Lagerwache ist 1 Offizier, 2 Unteroffiziere, 1 Spielmann und 24 Mann, mit Einschluß von 2 Gefreiten und 1 Kalfaktor, stark und giebt:

1 Doppelposten vor dem rechten Flügel in gleicher Höhe mit der Wache,
1 Doppelposten vor dem linken Flügel in gleicher Höhe mit der Wache,
1 einfachen Posten vor dem Gewehre,
1 einfachen Posten vor der Fahne,
1 einfachen Posten vor dem Bataillons-Kommandeur *).

Die Brandwache besteht aus: 1 Unteroffizier, 1 Spielmann und 21 Mann, mit Einschluß von 2 Gefreiten und 1 Kalfaktor, und giebt:

1 Doppelposten rechter Seits, in gleicher Höhe mit der Wache,
1 Doppelposten linker Seits, in gleicher Höhe mit der Wache,
1 einfachen Posten vor dem Gewehre,
1 einfachen Posten vor den Bataillonswagen.

Die Flankenwache besteht aus: 1 Unteroffizier, 1 Spielmann und 18 Mann, mit Einschluß von 2 Gefreiten und 1 Kalfaktor, und giebt:

1 Doppelposten rechter Seits, in gleicher Höhe mit der Wache,
1 Doppelposten linker Seits, in gleicher Höhe mit der Wache,
1 einfachen Posten vor dem Gewehre.

Flankenwachen werden nur gegeben, wenn eine größere Truppenmasse (Brigade, Division) in 2 Treffen lagert, und zwar giebt dann jedes der Flügel-Bataillone eine Flankenwache, wogegen bei den Bataillonen des ersten Treffens die Brand- und bei denen des zweiten Treffens die Front-Lagerwachen wegfallen.

---

*) Lagern höhere Vorgesetzte bei den Truppen, so werden die Posten vor denselben besonders kommandirt und den nächsten Wachen zugewiesen.

b Verhalten der Wachen.

Die genannten Wachen verhalten sich im Allgemeinen in Allem, was die Form anbetrifft, wozu das Abstatten der Ehrenbezeugungen, das Ablösen der Wachen und Posten, das Examiniren der Ronden und Patrouillen zu rechnen ist, ganz so wie die Wachen in der Garnison, während sie sich als Feldwachen zu betrachten und als solche zu verhalten haben, sobald die Sicherung des Lagers gegen den Feind in Betracht kommt. Sie erhalten daher auch außer der Parole noch Losung und Feldgeschrei, welches den Leuten kurz vor dem Zapfenstreiche mitzutheilen ist. Die Ablösung der Posten erfolgt mindestens alle zwei Stunden. Bei den von Offizieren befehligten Wachen werden die Posten durch Unteroffiziere, bei Flanken- und Brandwachen durch Gefreite aufgeführt. Erst nachdem die Posten ausgesetzt sind, setzen die Wachen die Gewehre zusammen und legen das Gepäck ab. Ebenso bleiben Nachts die Wachen bis zur Rückkehr der abgelösten Posten im Gewehr.

Nach Lagerbedürfnissen dürfen auf einmal nur 2 Mann nach dem Lager geschickt werden. Die Wachtfeuer müssen 10 — 20 Schritt seitwärs der Wache angezündet werden.

Am Tage erweisen die Wachen die Ehrenbezeugungen wie in der Garnison, bei Nacht jedoch nur dem Major dujour und den Ronde-Offizieren, welche von den Wachen wie im Garnison-Dienste examinirt werden, nur daß die Ronde oder die Dujour stets dem Wachthabenden die Parole giebt.

Am Tage gehen Offiziere und Kommandos durch die Postenlinie ungehindert; Nachts jedoch erst, nachdem sie sich gehörig ausgewiesen haben. Meldet ein Posten die Ankunft eines Trupps von außen her, so wird demselben ein Examinirtrupp entgegen geschickt, und die Wache tritt ins Gewehr.

Erkennt der Examinirtrupp die Ankommenden nicht als feindlich, so wird der Führer derselben und, wenn es unter 10 Mann sind, der Trupp selbst zur Wache gebracht und hier von den Wachthabenden genau geprüft.

Gehört der Trupp zur lagernden Abtheilung, so kann er ungehindert einrücken; gehört indessen der Trupp nicht in das Lager, und führt sein Weg nicht nothwendig durch dasselbe, so muß er außerhalb der Postenlinie zu seinem Truppentheile marschiren.

Nähern sich dem Lager feindliche Abtheilungen, so ist es Sache der Wachen, diese durch kühnes Entgegengehen aufzuhalten und durch Gewehrfeuer die Truppen im Lager zu allarmiren. Um hierzu immer bereit zu sein, darf nie mehr als die Hälfte der Wache schlafen.

Nachts werden, um die eigenen Posten wachsam zu erhalten, Visitir-Patrouillen geschickt, welche bis zu den nebenstehenden Wachen gehen; außerdem werden Patrouillen zu den Vorposten entsendet, sobald mehrmaliges Schießen daselbst oder ungewöhnliches Geräusch in der Richtung nach dem Feinde Veranlassung dazu giebt.

Alle von den Schildwachen an die Wachen gewiesenen Leute werden von dem Offizier genau geprüft und erscheinen sie ihm verdächtig, dem Major dujour gemeldet und nach Umständen der Brandwache überwiesen. Letztere wird vorzugsweise zu Verhaftungen verwendet, und alle Arrestaten werden derselben überbracht.

Mit Ausnahme der von den Regiments- und Bataillons-Kommandeuren in Arrest geschickten Soldaten können die Verhafteten nur auf Befehl des Majors dujour losgelassen werden.

Die Ablösung der Wachen geschieht wie in der Garnison, nur stellen sich die neuen Wachen den alten nicht gegenüber, sondern links von derselben auf. Beide Wachen bleiben so lange im Gewehre, bis die abgelösten Posten zurück sind, worauf das Gewehr wieder aufgenommen wird. Die alte Wache macht „Kehrt" und marschirt mit klingendem Spiele bis 50 Schritt vor die Mitte ihres Bataillons, wo abgeschlagen wird und die Leute zu ihren Kompagnien gehen. Die neue Wache macht nach dem Abmarsche der alten rechts um und rückt auf den Platz derselben.

c. Meldungen.

Die Wachthabenden lassen dem Major dujour melden, sobald sich etwas Außergewöhnliches ereignet. Regelmäßig erfolgen aber die Meldungen an denselben:

1. nach dem Aufziehen der Wache,
2. nach dem Zapfenstreiche,
3. nach der Reveille, und endlich
4. nach der Ablösung, wobei sich die Wachthabenden persönlich melden.

d. Verhalten der Posten.

Alle Schildwachen in der Postenkette haben den Rücken gegen das Lager, sie nehmen das Gepäck ab und legen es hinter sich nieder. Von der Reveille bis zum Dunkelwerden geben sämmtliche Schildwachen die im Garnisondienste vorgeschriebenen Ehren. Offiziere und Kommandos gehen am Tage ungehindert durch die Postenlinie, alle übrigen Personen *) (Soldaten, Marketender 2c.) werden von den Posten weder in das Lager noch aus demselben gelassen, sondern stets an die Wache gewiesen.

Soldaten, bei denen der Verdacht des Marodirens stattfindet, werden vom Posten arretirt und nach der Wache gebracht. Auf Alles, was bei den Vorposten vorgeht, achten die Schildwachen; Schießen, ungewöhnliche Bewegung daselbst, so wie die Annäherung unbekannter Trupps werden der Wache gemeldet.

Vom Zapfenstreiche bis zur Reveille machen die Posten nur Honneurs vor Dujour, Ronden und Patrouillen. Die äußeren Lagerposten verhalten sich wie die Feldposten der Feldwachen und rufen ebenso an. Alles, was sich durch Losung und Feldgeschrei ausweist, wird zur Lagerwache gewiesen; war aber der Angerufene Dujour, Ronde oder Patrouille, so erfolgt, nachdem Losung und Feldgeschrei richtig gegeben ist, der Zuruf „Ronde (Dujour, Patrouille), vorbei!" worauf der Posten präsentirt.

---

*) In Friedenslagern, sogenannten Lustlagern, ist in der Regel den Zuschauern und Besuchern aller Stände der Eintritt in das Lager freigelassen. Welche Theile des Lagers dieselben nicht betreten oder befahren dürfen, wird jedesmal besonders befohlen.

Erhält die Schildwache vor dem Gewehre auf den Zuruf:
Halt! Wer da?
die Antwort: Ronde! Dujour oder Patrouille! so ruft sie:
Ein Mann vor!
läßt sich von dem Angekommenen die Losung geben und giebt selbst darauf die Gegenlosung, dann sagt sie: „Näher heran!“ und fordert dem Vorgerufenen das Feldgeschrei ab. Hierauf ruft die Schildwache bei Ronden und Dujour „Heraus!“; bei Patrouillen, je nachdem es eine Unteroffizier- oder Gefreiten-Patrouille ist, wird jedoch nur ein Unteroffizier oder ein Gefreiter zum Examiniren ins Gewehr gerufen, welcher die Patrouille analog wie die Ronde examinirt, indem er „Wer da? — Was für Patrouille?“ fragt, sodann „Avancir-Patrouille!“ ruft und zur Empfangnahme der Parole präsentiren läßt.

Die Schildwachen im Innern des Lagers verhalten sich ganz wie in der Garnison und rufen auch Nachts nicht an.

e. Die Ronde-Offiziere.

Jedes Infanterie-Regiment kommandirt 1 Hauptmann und 1 Leutnant zur Ronde; Ersterer besichtigt die Wachen vor, Letzterer nach Mitternacht; auch hat der Leutnant der Ronde bei Errichtung des Lagers, wie schon erwähnt, die Verpflichtung, Latrinen und Kochlöcher graben zu lassen. Die zur Ronde kommandirten Offiziere melden sich bei dem Regiments-Kommandeur und dem Major dujour.

f. Unteroffiziere zur polizeilichen Aufsicht.

Zur Handhabung der polizeilichen Ordnung werden per Bataillon zwei Unteroffiziere kommandirt, die sich außer bei dem Kompagnie-Chef und dem Bataillons-Kommandeur noch beim Major dujour melden und sich auf der Brandwache aufhalten. Sie haben darauf zu achten, daß kein Feuer entsteht, daß nur in den Kochlöchern gekocht und hinter denselben geschlachtet wird, und daß nur die Latrinen *) zum Austreten benutzt werden. Nach den Zapfenstreiche leiden sie keine Soldaten bei den Marketendern und verbieten in der Nacht Lärmen und Singen.

Sind Brunnen oder Gewässer in der Nähe, so haben sie vorzüglich darauf zu sehen, daß dieselben nicht etwa durch Unordnungen unbrauchbar gemacht werden.

Kommandos nach Lagerbedürfnissen.

Die Kommandos, welche Lagerbedürfnisse von außerhalb des Lagers herbeiholen, werden gewöhnlich von einem Offizier geführt, dem zwei Unteroffiziere zur Unterstützung beigegeben sind. Der eine dieser Unteroffiziere marschirt an

*) Latrine ist von latrina, die Kloake, abzuleiten.

der Spitze, der andere an der Queue des Kommandos. Der Offizier hat darauf zu achten, daß die Leute in Ordnung hin und zurück marschiren, daß sie nichts anderes nehmen, als wozu sie kommandirt sind, daß Alles rasch und ohne Zögerung vor sich gehe, und namentlich, daß die Leute zusammen sind, bevor der Rückmarsch angetreten wird. Sind Lagerbedürfnisse aus einem Dorfe zu holen, so ist dem Kommando ein Hornist mitzugeben; der Offizier läßt dasselbe im Dorfe aufmarschiren und die erforderlichen Gegenstände durch die Einwohner zusammenbringen. Verstehen sich die Einwohner nicht hierzu, so werden Unteroffiziere mit einigen Mann in die Gehöfte geschickt, um das Erforderliche zusammenzubringen, während die übrigen Mannschaften angetreten bleiben. In feindlichem Lande muß das Detachement wenigstens zum Theil bewaffnet sein.

Austreten der Truppen im Lager.

Das Heraustreten der Truppen geschieht nie ohne ausdrücklichen Befehl. Die Leute erscheinen hierbei ohne Säbel und Gewehr. Die Spielleute stehen hinter dem Bataillon, die Offiziere vor der Mitte desselben.

Signale im Lager.

Um 4 Uhr Nachmittags ist die Parole-Ausgabe und gleich darauf der Appell. Sollen die Adjutanten und die Feldwebel sich außerordentlich versammeln, so wird dieses durch ein zweimaliges Anschlagen, sollen sich sämmtliche Offiziere versammeln, so wird es durch ein dreimaliges Anschlagen an die Trommel veranlaßt.

Der Zapfenstreich wird Abends zu der jedesmal näher bestimmten Zeit von allen Tambours geschlagen; das rechte Flügel-Bataillon fängt damit an und läßt eine Viertelstunde vorher seine Tambours locken. Nach dem Zapfenstreiche halten die Kompagnien den Abendappell und das Gebet ab. Die Wachen schlagen den Zapfenstreich nicht, sie treten jedoch während desselben ins Gewehr und verrichten, wenn er beendet ist, das Gebet.

Die Reveille wird zur befohlenen Zeit nur von den Lagerwachen geschlagen und dabei ganz wie in der Garnison verfahren. Eine Stunde darauf halten die Kompagnien Appell und das Morgengebet ab.

Der Generalmarsch wird eine Stunde vor dem Aufbruche aus dem Lager geschlagen; die Leute, einschließlich der Wachen und Posten, hängen das Gepäck um und machen sich zum Abmarsche bereit. Detachirte Dorf- und Stabswachen rücken ins Lager ein und die Feuer werden ausgelöscht.

Die Vergatterung wird eine Viertelstunde vor dem Aufbruche geschlagen, worauf die Gewehre in die Hand genommen werden. Die Lager- und Brandwachen rücken ein, marschiren vor die Mitte des Bataillons und lassen abschlagen. Außerdem wird die Vergatterung alle Morgen um 9 Uhr, zu welcher Zeit die Lagerwachen abgelöst werden, geschlagen.

Bei Allarm ergreift jeder Soldat sein Gewehr und seine Patrontasche und eilt, bei Hütten- oder Zeltlagern, nach dem Waffenplatze. Die Lagerwachen bleiben bis auf besonderen Befehl stehen, alle Detachirten aber werden

schleunigst einberufen. Die Fahrzeuge werden bespannt und bleiben, bis weiter über sie bestimmt wird, auf ihren Plätzen.

5. Von den Kantonirungs-Quartieren.

Sicherheits-Maßregeln.

Man unterscheidet weitläufige und enge Kantonirungen, und Kantonirungen in der Nähe des Feindes oder von demselben entfernt.

Bei weitläufigen Kantonirungen rechnet man auf jede Feuerstelle (Familie, die einen Heerd hat) einen Mann Einquartierung.

Bei engen Kantonirungen hingegen auf jede Feuerstelle 4 bis 5 Mann und darüber. In der Nähe des Feindes werden die Truppen stets in enge Kantonirungen gelegt, und das Einrücken in dieselben geschieht dann, ohne das Spiel zu rühren.

Hat man einen Angriff des Feindes zu befürchten, so werden, bevor die Truppen einrücken, die erforderlichen Sicherheitswachen ausgestellt.

Liegt der Ort in der Vorpostenlinie, so entsendet man Patrouillen gegen den Feind, und die eingerückten Truppen gehen nicht eher auseinander, als bis die Patrouillen zurückgekehrt sind und sich überzeugt haben, daß augenblicklich vom Feinde Nichts zu befürchten ist.

Der Allarmplatz muß den Truppen bekannt gemacht werden, bevor dieselben in ihre Quartiere gehen.

Die Truppen werden bei Kantonirungen, welche einen feindlichen Angriff befürchten lassen, schon am Tage so eng, wie es die Verpflegung gestattet, zusammengelegt, Nachts aber mindestens kompagnieweise in sogenannten Allarmhäusern untergebracht *). In denselben brennt Licht, die Leute bleiben angezogen und sind in jedem Augenblicke bereit, das Gepäck umzuhängen und ins Gewehr zu treten. Dasselbe findet statt, wenn Truppen in einer insurgirten Gegend Marsch- oder Kantonirungs-Quartiere beziehen. Den Versicherungen der Einwohner darf kein Glaube geschenkt werden **).

Findet eine Allarmirung statt, so werden von den verschiedenen Truppen-Abtheilungen die ihnen im Voraus angewiesenen Stellungen oder Sammelplätze eingenommen.

Die Soldaten dürfen sich nicht einzeln nach den Allarmplätzen begeben, sondern werden kompagnie- oder quartierweise dahin geführt. Geschah die Allarmirung durch feindliche Kavallerie, so ist es am zweckmäßigsten, dieselbe durch ein wohlgezieltes Feuer aus den Gehöften für ihre Ruhestörung zu bestrafen und zum Rückzuge zu nöthigen.

---

*) Dies unterbleibt, sobald die Kantonirung so entfernt vom Feinde ist, daß man keinen Ueberfall zu befürchten hat.

**) Man denke nur an den scheußlichen Verrath der Polen in Buck, am 4. Mai 1848. Ein Theil der Preußischen Einquartierung (vom 18. Regiment) wurde, trotz der geheuchelten Freundschaft, während der Nacht in ihren Quartieren ermordet und der andere Theil nur durch den Muth eines Tambours gerettet, der von einem Dache herab Generalmarsch schlug.

Feuer und Licht muß in allen Kantonirungen wohl in Acht genommen, und in stark belegten Orten müssen die nöthigen Kochplätze in gehöriger Entfernung von den Häusern angelegt werden. Ebenso sind besondere Plätze zu den Latrinen zu bestimmen.

Die Kompagnien halten in der Regel zweimal Appell ab und werden, wenn ein Angriff des Feindes zu befürchten steht, je nach den Umständen Nachts unter dem Gewehre gehalten oder auch mit Tagesanbruch versammelt.

Bei Kantonirungen in der Nähe des Feindes werden alle Eingänge*), welche nicht verbarrikadirt werden, mit Wachen besetzt.

Liegen Anhöhen, welche eine weite Aussicht gewähren, oder Engwege in der Nähe der Kantonirungen, so werden solche, je nach den Verhältnissen, mit Posten oder Feldwachen besetzt, Engwege auch wohl ungangbar gemacht. Auch in diesem Falle müssen die letzteren ebenso wie die versperrten Eingänge durch Posten oder Patrouillen beobachtet werden, da sonst diese Maßregel, statt Sicherheit zu gewähren, nur sicher machen würde und so eher nachtheilig als nützlich werden könnte.

Sind die Truppen in Allarmhäuser gelegt, so werden vor jedem derselben 1 Unteroffizier und 6 Mann Wache gegeben, welche besonders mit der Bewachung der Gewehre und erforderlichen Falles mit der Allarmirung der Mannschaften beauftragt sind.

Die höheren Befehlshaber vom General-Major aufwärts erhalten zu ihrer persönlichen Sicherheit sogenannte Stabswachen, deren Stärke je nach dem Rangverhältnisse verschieden ist. Ein General-Major erhält als Stabswache: 1 Unteroffizier und 12 Gemeine; ein General-Leutnant: 1 Unteroffizier und 15 Mann, als Korps-Kommandeur aber: 1 Offizier, 1 Unteroffizier und 20 Mann; ein General der Infanterie oder der Kavallerie: 1 Unteroffizier und 10 Mann mehr.

Ob Nachts zur Unterstützung der Wachen Pikets im Innern der Kantonirungen aufgestellt werden, hängt von der Nähe des Feindes oder sonstigen Verhältnissen ab.

Verhalten der Wachen und Posten.

Die Wachen und Posten verhalten sich ganz nach den für die Lagerwachen gegebenen Vorschriften; sie werden von Offizieren du jour und Ronden besichtigt und diese, wie es Seite 444 angegeben ist, gestellt. Liegt die Kantonirung in der Vorpostenlinie, so verhalten sich selbstredend die Wachen und Posten ganz wie Feldwachen und Feldposten.

Liegt die Kantonirung in der Nähe des Feindes, so wird weder Zapfenstreich und Reveille geschlagen, noch überhaupt ein Signal gegeben, es sei denn, daß die Truppen bei Annäherung des Feindes durch den Generalmarsch, oder bei ausbrechendem Feuer durch Feuerlärm allarmirt werden sollen.

---

*) Macht die Entfernung des Feindes keine besonderen Vorsichtsmaßregeln gegen einen feindlichen Angriff nöthig, so werden die Ausgänge eines Dorfes mit Doppelposten, und in größeren Orten nur die Ausgänge, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung, mit Wachen besetzt.

Die Ablösung der Wachen geschieht zur näher befohlenen Zeit wie in der Garnison. Die alte Wache aber marschirt erst ab, wenn die Posten abgelöst sind.

Die Eingänge des Ortes werden mit Doppelposten besetzt; ob außerhalb des Ortes Posten aufzustellen sind, hängt von den jedesmaligen Umständen ab.

Innerhalb des Ortes werden die nöthigen Posten vor den höheren Vorgesetzten, vor der Bagage u. s. w. gegeben, auch werden wohl auf Thürmen 2c. Posten aufgestellt.

Um sich gegen die Möglichkeit eines feindlichen Ueberfalles zu sichern, schicken die Wachen Patrouillen in der Richtung nach dem Feinde, und außerdem dergleichen zur polizeilichen Ordnung in das Innere des Ortes.

Verdächtige Personen oder solche, welche Nachrichten vom Feinde haben, werden dem Befehlshaber des Ortes überwiesen.

Greift der Feind an, so ist die hartnäckige Vertheidigung der Eingänge und die Allarmirung der Truppen Pflicht der Wachen.

Die Posten verhalten sich im Allgemeinen ganz wie die Posten der Lagerwachen (s. S. 443). Die Doppelposten an den Eingängen haben die Front nach außen und legen das Gepäck hinter sich.

Sie examiniren Alles, was in den Ort will, und bringen Personen, die ihnen verdächtig erscheinen, zur Wache. Bei Annäherung des Feindes geben sie Feuer, um die Wachen und die kantonirenden Truppen zu den Waffen zu rufen.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Unternehmungen im Felde.

1. Ueberfälle.

Jeder unerwartete Angriff wird Ueberfall genannt. Soll ein im Marsch begriffener Feind überfallen werden, so wird derselbe aus einem Versteck oder Hinterhalte angegriffen, wovon weiter unten die Rede sein wird, während wir hier nur die Regeln zu einem Ueberfalle gegen einen lagernden oder kantonirenden Feind geben werden.

Die erste Bedingung zu einem Ueberfalle ist Geheimhaltung des Planes und dann die genaueste Kenntniß der Gegend und der feindlichen Aufstellung.

Kleinere Ueberfälle werden am besten mit Infanterie und bei Nacht ausgeführt, um durch die Dunkelheit geschützt der Ueberraschung gewisser zu sein und gleichzeitig einen sicheren Rückzug zu haben; größere hingegen werden in der Nacht vorbereitet, und, um den Erfolg zu erhöhen, mit Tagesanbruch unternommen. Kavallerie ist hierbei durchaus nothwendig.

Bei dem Hinmarsche zum Ueberfalle muß die größte Ruhe herrschen, und nur die nöthigsten Sicherheitsmaßregeln kommen in Anwendung, da sonst durch dieselben der Anmarsch leicht entdeckt werden könnte; wichtige Engwege und

Straßenknoten bleiben besetzt, um bei einem Mißlingen des Ueberfalles daselbst einen Rückhalt zu finden. Außerdem müssen stets starke Unterstützungstrupps intakt bleiben, um eine etwaige Verstärkung des Feindes abhalten und im Falle der Ueberfall mißglücken sollte, die eigenen Truppen aufnehmen zu können.

Beim Ueberfalle selbst muß man rasch und kräftig zu Werke gehen, das beharrliche Verfolgen der Ueberraschten und Erschrockenen ist das sicherste Mittel zum Zwecke.

Hatte der Ueberfall zum Zwecke, Gefangene zu erhalten oder die feindliche Besatzung eines Postens niederzumachen, die Kanonen zu vernageln u. s. w., und nicht etwa, einen Posten zu erobern, um ihn zu behaupten, so wird der Rückzug, sobald der Zweck erreicht ist, ohne Zögern unter dem Schutze einer Nachhut angetreten, denn der Feind wird nicht säumen, den angegriffenen Punkten zu Hülfe zu eilen.

2. Versteck.

Verstecke unterscheiden sich dadurch von Ueberfällen, daß man sich dabei mehr leidend verhält und den Feind in die Schlinge laufen läßt. Geheimniß ist auch hier die erste Bedingung, und deshalb wird man Nachts abmarschiren, um vor Tagesanbruch an dem Orte des Verstecks anzukommen.

Wenn man dem Feinde einen Versteck legen will, so muß man entweder genau erfahren haben, zu welcher Zeit, auf welchem Wege und in welcher Stärke derselbe vorgehen wird, oder man sucht den Feind durch List in die Falle zu locken, indem man ihn durch Abtheilungen, welche er heftig verfolgt, verführt, den Weg zu nehmen, auf welchem ihm von dem Verstecke Gefahr droht. Die Führer der Nachhut werden hierzu häufig Gelegenheit haben.

In durchschnittenem Gelände wird man immer Stellen finden, welche sich zu Verstecken eignen; liegen solche in der Nähe von Engwegen, welche der Feind durchschreiten muß, so ist der Erfolg desto sicherer. Je näher übrigens das Versteck dem Feinde gelegt sein wird, desto weniger vorbereitet werden wir denselben treffen. Wellenförmiger Boden, auch hohe Getreidefelder können ebenfalls Gelegenheit geben, den Feind zu überraschen; nie jedoch lege man Verstecke in Ortschaften oder in einzelne Gehöfte, weil man hier der Gefahr, verrathen und gefangen genommen zu werden, zu sehr ausgesetzt ist.

Eignet sich die Oertlichkeit dazu, so werden die zum Verstecke bestimmten Truppen in mehrere Abtheilungen getheilt, um den Feind von verschiedenen Seiten anzufallen.

Müssen einzelne Posten ausgestellt werden, um die Ankunft des Feindes zu erfahren, so wähle man hierzu nur Unteroffiziere oder sehr gewandte Leute.

Weder wiehernde Pferde, noch Menschen, die mit Husten behaftet sind, können zum Hinterhalte benutzt werden.

Glaubt man, daß der Versteck dem Feinde verrathen sei, oder kommt der Feind gar nicht, so marschirt man still ab; aufgeschoben ist dann noch nicht aufgehoben.

Kommt der Feind, so breche man nicht zu früh los; der Angriff aber muß mit Ungestüm und Heftigkeit vollbracht werden.

Mißlingt der Angriff, so wird ein Versprengen der überfallenden Abtheilung kaum zu verhindern sein, und deshalb muß derselben im Voraus ein Sammelplatz angegeben werden.

3. Angriff und Bedeckung (Eskorte) eines Wagen- oder Gefangenen-Zuges.

Der Führer der Bedeckung (Eskorte) eines Wagen- oder eines Gefangenen-Zuges hat gleichzeitig für die innere Anordnung des Zuges und für die Deckung desselben gegen feindlichen Angriff zu sorgen.

Das erstere ist rein polizeilicher, das letztere rein taktischer Natur.

Bei einem Wagenzuge erhält jeder Wagen eine Numer; 10 bis 12 Numern werden einem Unteroffizier und 4 bis 5 Mann übergeben; 50 bis 60 Wagen bilden eine Abtheilung, die von einem Offizier geführt wird.

Die wichtigeren Wagen, z. B. die Geld- und Munizionswagen, fahren vorn oder hinten, je nachdem man hier oder dort wenig für sie zu fürchten hat, und letztere in der nöthigen Entfernung von den übrigen. Zerbricht ein Wagen, so wird er sogleich auf die Seite gebracht, und ist er nicht wieder herzustellen, so wird die Ladung auf leere Reservewagen geladen, welche stets bei einer größeren Wagenkolonne vorhanden sein müssen. Die Zeit der Abfahrt eines Wagenzuges darf nie zu früh bestimmt sein, indem dazu volles Tageslicht nothwendig ist.

Zwei vierspännige Wagen haben 30 Schritt Länge und 50 Wagen gebrauchen $^1/_2$ Stunde, um in einer Reihe in Bewegung zu kommen.

Ueberall, wo ein längerer Halt nöthig wird, fährt der Wagenzug auf, und zwar möglichst so, daß er durch das Gelände gegen einen feindlichen Angriff gedeckt ist. Im Innern von Städten und Dörfern darf der Zug niemals halten.

Bei den Schwierigkeiten, welche die Vertheidigung einer Wagenkolonne hat, kommt es hier mehr als anderswo darauf an, daß man die Annäherung des Feindes möglichst früh erfährt; deshalb müssen Vorhut, Nachhut und Seitendeckungen weiter als gewöhnlich vorgeschoben und vorzüglich von Kavallerie gegeben werden.

Ein Theil der Bedeckung wird zur unmittelbaren Vertheidigung der Wagen bestimmt, während der andere und größere Theil derselben verfügbar bleibt, dem Feinde entgegen zu gehen und die vorgeschobenen Abtheilungen zu unterstützen. Wo und wie dieser Theil marschirt, hängt von den wandelbaren Umständen ab; jedenfalls ist aber ein Vertheilen desselben in kleine Trupps längs der Wagen unstatthaft und zweckwidrig.

Gehölze und Engwege aller Art darf der Zug erst, nachdem sie von der Vorhut sorgfältig durchsucht worden sind, durchschreiten. Namentlich halten die zur Deckung der Flanken entsendeten Abtheilungen die seitwärts gelegenen Engwege so lange besetzt, bis der Wagenzug vorüber ist, und die Nachhut die im Rücken gelegenen, bis der Zug den für seine Sicherung nöthigen Vorsprung hat.

Kleine feindliche Abtheilungen müssen von der Bedeckung zurückgewiesen werden, ohne den Marsch der Wagen aufzuhalten.

Greift aber der Feind mit Ueberlegenheit an, so fahren dieselben an geeigneter Stelle in eine Wagenburg auf. Die verfügbare Reserve geht dem Feinde entgegen, um den Angriff zurück zu schlagen. Je entfernter das Gefecht vom Wagenzuge geführt wird, desto mehr wird es zur Sicherung desselben beitragen.

Die Vertheidigung der Wagenburg bildet den letzten Abschnitt der Vertheidigung.

Um eine Wagenburg zu bilden, werden zwei Reihen von Wagen Achse an Achse mit 15 Schritt Abstand aufgefahren. Rund herum kommt eine förmliche Kette von Wagen, die Deichsel des einen unter den Langbaum des andern geschoben. Die Pferde und Knechte kommen in die Zwischenräume der Wagenreihen.

Wenn der Zug Nachts rastet, so lagert die Bedeckung bei demselben und deckt sich durch Vorposten. Zum Lagerplatze wird aber möglichst eine nur auf einzelnen Punkten zugängliche Stelle gewählt.

Bei der Führung von Kriegsgefangenen ist hauptsächlich die innere Ordnung des Marsches zu erwähnen, während die Deckung eines solchen Zuges ganz dieselben Maßregeln erfordert, welche so eben angegeben wurden.

Die Kriegsgefangenen marschiren in militärischer Ordnung; alle 8 — 10 Rotten marschiren oder reiten Soldaten mit dem bestimmten Befehle, jeden niederzuschießen, der eine Widersetzlichkeit zeigt oder zu entspringen versucht.

Bei eintretender Meuterei werden die Rädelsführer von den Andern getrennt; Gespräche der Gefangenen werden nicht gelitten. Uebernachten darf man nur in bewohnten Orten, wo die Gefangenen in großen Räumen eingesperrt und bewacht werden. In den Quartieren brennt Licht, und auf die äußerste Stille muß gesehen werden, denn die meisten Komplotte werden in der Nacht geschmiedet.

Weit leichter, als die Vertheidigung, ist der Angriff. Der Angreifer ist konzentrirt, die Kräfte des Vertheidigers sind zersplittert. Gute Nachrichten, genaue Kenntniß der Gegend, ein undurchdringliches Geheimniß und schneller Entschluß sind die Hauptbedingnisse eines glücklichen Erfolges.

Am vortheilhaftesten wird es sein, den Zug anzugreifen, wenn sich derselbe in einem Engwege befindet; aber auch Wälder, Gebirge, überhaupt durchschnittenes Gelände sind dem Angriffe günstig, der um so sicherern Erfolg haben wird, mit je größerem Ungestüme man ihn ausführt.

4. Fouragirungen.

Man versteht unter Fouragirung im engeren Sinne die Herbeischaffung von Fourage (Pferdefutter), in weiterem Sinne die von Lebensmitteln überhaupt.

Die gewaltsamen Fouragirungen, und von diesen kann hier füglich nur die Rede sein, sind zwar seit dem Requisizions-Systeme*) seltener geworden, aber trotzdem nicht immer zu vermeiden.

*) Die Verpflegung der Truppen im Kriege geschieht entweder durch Magazine, oder sie wird dem Lande, in welchem sich die Truppen befinden, übertragen, indem die nöthigen Lebensmittel ausgeschrieben (requirirt) werden.

Je nachdem die Früchte unmittelbar von Feld und Wiese oder aus Keller, Scheune und Boden des Landmanns herbeigeholt werden, nennt man eine Fouragirung grün oder trocken.

Bei frühem Tage müssen die Fouragirungen beginnen, damit man dabei von der Abenddämmerung nicht überrascht wird. Trockene Fouragirungen können nur bei guter Disziplin und durch zuverlässige Leute ausgeführt werden, wenn die Fouragirung sich nicht in eine Plünderung verwandeln soll.

Verstehen sich die Einwohner nicht selbst dazu, das Verlangte herbeizuschaffen, so werden Mannschaften kommandirt, sich in den Gehöften der zur Fouragirung bestimmten Gegenstände zu bemächtigen; unterdessen bleibt der übrige Theil des Kommandos unter den Waffen und hält den Ort besetzt. Auf das Strengste muß darauf gehalten werden, daß nichts Anderes entnommen wird, als was befohlen ist, und dann, daß auf das vom Führer bestimmte Signal sich alle Mannschaften, gleichviel ob sie ihr Geschäft beendet haben oder nicht, ohne Säumen auf dem Sammelplatze einfinden, damit der Abmarsch nicht durch Einzelne verspätet wird.

Muß man befürchten, daß der Feind die Fouragirung stören werde, so zerfällt das Fouragirungsgeschäft in zwei Haupttheile:

in die Fouragirung, welche so eben besprochen worden ist, und
in die Deckung derselben.

Bei dem Hinmarsche bilden die zur Deckung bestimmten Truppen die Vorhut und entsenden, sobald sie sich in der Nähe des zum Fouragiren bestimmten Ortes befinden, Streifwachen (vorzugsweise von der Kavallerie) nach allen Richtungen, in denen der Feind erwartet werden kann. Nach Umständen werden auch Feldwachen ausgesetzt, wobei namentlich die Engwege, welche von Feindes Seite her zur Fouragirung führen, zu beachten sind. Die übrigen zur Deckung bestimmten Truppen nehmen eine solche Aufstellung in der Nähe des zum Fouragiren bestimmten Ortes 2c., von welcher aus sie dem Feinde leicht nach allen Seiten entgegen gehen können, oder in welcher sie demselben Widerstand zu leisten gedenken.

Je entfernter das Gefecht vom Platze der Fouragirung stattfindet, desto vortheilhafter ist es für diese, und die gebotene Entfernung dürfte jedenfalls diejenige sein, bei welcher die Fouragirenden durch das feindliche Feuer nicht beunruhigt werden.

Greift der Feind an, so wird die Fouragirung zwar beschleunigt aber keineswegs eher aufgegeben, als bis der Führer sieht, daß es ihm nicht möglich sein wird, den Feind vom ferneren Vordringen abzuhalten.

Die zur Deckung bestimmten Truppen werden alsdann sich wie eine Nachhut verhalten und auf dem Rückwege das Fourage-Kommando, welchem ein möglichst weiter Vorsprung zu lassen ist, zu decken suchen.

Erhält man den Auftrag, eine fouragirende Truppenabtheilung anzugreifen, so fragt es sich, ob unsere Mittel nur ausreichen, die Handlung zu unterbrechen und die Fouragirenden zu beunruhigen, oder ob ob es unser Zweck ist, die Fouragirung aufzuheben, welches nur dann möglich sein wird, wenn wir stark genug sind, die Bedeckung förmlich zu schlagen.

Man wird in beiden Fällen erst dann zum Angriffe schreiten, wenn der Feind mit der eigentlichen Fouragirung bereits beschäftigt ist; lange Gefechts-

Einleitungen sind hierbei unzweckmäßig, vielmehr führt ein kühner und konzentrirter Angriff am leichtesten zum Ziele. Kann man hierbei den Feind für seine Rückzugslinie besorgt machen, so wird der Erfolg um so sicherer sein.

Sechster Abschnitt.

Das Gefecht.

1. Geschlossene und zerstreute Fechtart.

Das Gefecht ist der Kampf zwischen mehr oder minder großen Truppenabtheilungen, und der allgemeine Zweck desselben kein anderer als die Ueberwindung oder gänzliche Vernichtung des Feindes.

Man unterscheidet zwei Haupt-Gefechtarten, die geschlossene und die zerstreute.

Die zerstreute Fechtart, bei welcher die Infanterie in aufgelöster Ordnung kämpft, wendet man an, um das Gefecht einzuleiten, hinzuhalten und abzubrechen, um die eigene Stärke und die eigenen Absichten zu verbergen, um mit verhältnißmäßig geringer Truppenzahl eine größere Terrainstrecke zu besetzen und zu vertheidigen, um das Gelände aufzuklären, den Rückzug zu decken, und endlich, um von dem dieser Fechtart günstigen Gelände, dem bedeckten und durchschnittenen, welches überdies oft das Gefecht in Reih und Glied verbietet, den größtmöglichen Vortheil zu ziehen.

Der zerstreuten Fechtart entgegengesetzt ist die geschlossene, welche durch Massenfeuer oder durch den geschlossenen Angriff mit der blanken Waffe die Entscheidung, welche nur in wenigen Fällen durch zerstreut fechtende Truppen erzielt werden kann, herbeizuführen sucht. In der geschlossenen Fechtart behält der Führer die Truppe in der Hand, der echt militärische Geist wird in ihr gestählt und die Tapferkeit den jungen Truppen anerzogen.

Wehe dem Heere, dessen Infanterie, durch den Erfolg auf Scheibenständen bethört, der geschlossenen Fechtart den Rücken zuwendet und ihr alleiniges Heil in dem Gefechte in aufgelöster Ordnung sucht.

Die zum ausschließlich zerstreuten Gefechte geeignetste Form ist die Kompagniekolonne, wohingegen Linie und Angriffskolonne die üblichen Formen zum geschlossenen Gefecht sind.

Die Aufstellung in Linie hat den Vorzug der größeren Feuerwirkung; dagegen besitzen Kolonnen größere Beweglichkeit und beim Angriff mit der blanken Waffe größere Kraft.

Durch die Bildung der Schützenzüge, welche zum zerstreuten Gefechte bestimmt sind, während der übrige Theil des Bataillons geschlossen bleibt, werden beide Gefechtarten zweckmäßig mit einander verbunden.

2. Die Vertheidigung.

Die Eigenthümlichkeit der Vertheidigung besteht darin, daß sie den Angriff des Gegners abwartet und, wenn er erfolgt, abwehrt, wobei jedoch die Vertheidigung offensiver Momente nicht entbehren kann; denn die vertheidigende Form ist kein unmittelbar deckender Schild, sondern ein Schild, hinter dem geschickte Streiche vorbereitet und im richtigen Augenblicke ausgeführt werden.

Soll irgend ein Terrainabschnitt vertheidigt werden, so ist bei der Wahl der Aufstellung auf eine gute Anlehnung der Flügel und auf die Deckung der eigenen Flanken Rücksicht zu nehmen; doch vermeide man ja, sich hierbei zu sehr auszudehnen, da dies nur die Vertheidigung schwächen kann; wer Alles vertheidigen will, vertheidigt zuletzt Nichts, und so leicht es ist, Entsendungen zu veranlassen, so schwer ist es, die Entsendeten zeitgerecht wieder an sich zu ziehen.

Immer halte der Vertheidiger eine Reserve in Bereitschaft, um die bedrohten Punkte unterstützen und, im Falle sich der Sieg auf seine Seite neigt oder der Feind Blößen giebt, zum Angriffe übergehen zu können.

Hat der Vertheidiger irgend Zeit, so ist es ein Haupterforderniß, namentlich für eine mit gezogenem Gewehre versehene Besatzung, daß auf dem Gelände die Entfernungen zu den vorzüglichsten Schußdistanzen bezeichnet werden, z. B. 150 und 300 Schritt.

Kann oder will der Vertheidiger sich nicht länger in der angegriffenen Stellung behaupten, so muß er den Rückzug anordnen und, sofern der Feind noch weiter aufgehalten werden soll, einen rückwärts gelegenen Terrain-Abschnitt zu einer neuen Aufstellung auswählen und denselben mit frischen Truppen besetzen, um hier dem Feinde von Neuem Widerstand zu leisten und die im Gefechte gewesenen Truppen abzulösen.

Auf diese Weise hat man den oft gebrauchten Ausdruck: das Terrain dem Feinde Schritt für Schritt streitig machen, zu verstehen, und nicht etwa wörtlich; denn wollte man, ohne von der Oertlichkeit besonders begünstigt zu sein, unmittelbar hinter der dem Gegner so eben überlassenen Stellung (Anhöhe, Graben u. s. w.) wieder Halt machen, so würde man dem Feinde das beste Mittel in die Hand geben, den Rückzug in eine Niederlage zu verwandeln.

3. Der Angriff.

Während die Vertheidigung (Defensive) das zu erhalten sucht, was man schon besitzt, will der Angriff (die Offensive) Etwas erobern.

Jedem Angriffe muß, wo es möglich ist, eine Rekognoszirung vorangehen; nach derselben wird die Disposizion entworfen, und die schwächsten Stellen des Feindes werden zum Angriffe auserkoren. Häufig werden dies die Flanken der feindlichen Aufstellung sein. Ehe man dieselben jedoch zum Angriffspunkte wählt, prüfe man, ob dadurch die eigene Rückzugslinie nicht gefährdet wird, und ob unsere Front ohne die zum Flanken-Angriffe verwendeten Truppen noch stark genug bleibt, einem feindlichen Angriffe zu widerstehen.

Bei einer zu ausgedehnten Stellung des Feindes wird man die Mitte zu durchbrechen suchen.

In der Regel werden alle Angriffe durch Schützen eingeleitet und erst, nachdem durch das Feuer derselben der Feind erschüttert worden ist, gehen geschlossene Abtheilungen zum Angriffe über. Das Bajonett ist in der Hand des Tapferen eine nie versagende Waffe, nur muß der Angriff mit demselben geschlossen und entschlossen geführt werden. Eine Sturmkolonne, die zum Stehen und zum Feuern kommt, wird nie den Sieg erfechten.

Ist die feindliche Stellung von der Art, daß ein Angriff durch Schützen so wie durch geschlossene Massen große Verluste herbeiführen würde, so vermeide man jede weitere Einleitung des Gefechtes, dringe vielmehr plötzlich in vollem Trabe mit einem ungeordneten Haufen, Schwarm, vor und suche so den Feind zu überraschen.

Bei Nacht, wo jene berechenbare Wirkung des Feuer-Gefechts wegfällt, ist das Bajonett die allein entscheidende Waffe, und die geschlossene Fechtart die allein anwendbare.

Ehe man sich zu dem Angriffe eines Dorfes, eines Engweges, einer Schanze, überhaupt einer für den Feind günstigen Stellung entschließt, überlege man zuvörderst, ob der Angriff durch die Umstände geboten ist, oder ob der Feind nicht genöthigt sein wird, die Stellung von selbst aufzugeben, sobald wir dieselbe umgehen; dann aber erwäge man auch, ob der Zeitverlust, welchen die Umgehung erfordert, im Verhältnisse zu dem durch dieselben erlangten Vortheile steht, und ferner, ob wir uns durch die Umgehung nicht einem größeren Verluste aussetzen, als der unmittelbare Angriff berechenbarer Weise herbeiführen würde.

Wer umgeht, giebt mehr oder minder seine Flanke dem Feinde preis und läuft häufig Gefahr, statt den Feind abzuschneiden, selbst seiner Rückzugslinie beraubt zu werden.

Will man den Feind über den Punkt unseres eigentlichen Angriffes täuschen oder ihn zu falschen Maßregeln verleiten, so unternimmt man einen Scheinangriff da, wo man eigentlich Nichts bewirken will, und erscheint wo möglich überraschend mit seinen Massen auf dem wahren Angriffspunkte. Aber sehr hat man sich bei einem Scheinangriffe zu hüten, daß aus demselben ein wirklicher werde, wobei der Nachtheil doch nur auf unserer Seite sein würde, sowie auch davor, daß der Feind die Sache nicht zu früh durchschaue.

4. Der Kampf um einzelne Oertlichkeiten.

Wer sich über diese Art von Gefechten gründlich belehren will, der nehme Pönitz Taktik, 2. Theil, zur Hand, worin die Gefechte um Dörfer, Schanzen u. s. w. geistreich und gründlich besprochen werden; hier darf man selbstredend nur eine oberflächliche Skizze erwarten.

1. Defileegefechte.

Vertheidigung.

Der Vertheidiger wird sich in der Regel diesseits des Engpasses aufstellen, doch können das Gelände und andere Verhältnisse es nöthig machen, von der allgemeinen Regel abzustehen. So wird z. B. eine Nachhut, welche durch ihre Aufstellung das Ueberschreiten des Engweges der Haupttruppe sichern soll, das Gefecht nur jenseits des Defilees annehmen können. Sie wird in dieser schwierigen Lage vorzüglich für ihre Flanken besorgt sein müssen, weshalb der Rückzug über ein Defilee, derselbe mag von einer großen oder kleinen Truppenabtheilung geschehen, stets von den Flügeln aus begonnen wird.

Sind die Verhältnisse nicht zwingend, so wird, wie schon erwähnt ist, der Vertheidiger diesseits des Defilees seine Aufstellung nehmen. Er wird den Engweg in kreuzendes Feuer zu nehmen suchen und Reserven bereit halten, um dem Feinde, wenn er trotz dessen über den Engpaß vordringen sollte, entgegen zu gehen und ihn in den Engpaß zurück zu werfen. Sehr häufig wird die Aufstellung der Reserven zweckdienlich in der Flanke geschehen können.

Angriff.

Steht der Vertheidiger vor dem Defilee, so wird der Angreifer versuchen, dem Feinde in die Flanke zu kommen, ihn vom Defilee abzuschneiden, und wenn er sich dennoch über dasselbe zurückzieht, mit ihm zugleich den Engpaß zu gewinnen.

Steht der Vertheidiger jenseits des Engpasses, so wird derselbe durch überlegenes Feuer zu erschüttern sein, ehe der entscheidende Angriff mit der blanken Waffe dagegen unternommen wird.

2. Waldgefechte.

Vertheidigung.

Die Stärke der Vertheidigung liegt in dem Festhalten des Waldsaumes, ist derselbe verloren, dann kann es allerdings noch Abschnitte im Walde geben, welche der Vertheidigung förderlich sind, wie Gestelle, Waldblößen u. s. w., aber im Allgemeinen ist dann der Angreifer in gleichem Vortheile.

Der bedrohte Waldsaum wird mit Schützen ($^1/_3$) besetzt, dahinter die Unterstützungstrupps ($^1/_3$), dahinter, gewöhnlich auf dem Hauptwege, die eigentliche Reserve ($^1/_3$).

Je nachdem der Feind mit verstärkten Kräften den Waldsaum angreift, je nachdem wird die Feuerlinie verstärkt. Dringt der Feind in den Wald ein, so suchen ihn die Unterstützungstrupps oder die Reserve wieder heraus zu werfen.

Gelingt dies nicht, so wird die Vertheidigung an einem dahinter liegenden Abschnitt fortgesetzt.

Angriff.

Zuerst werden Schützen das Feuer gegen den vom Feinde besetzten Waldsaum eröffnen. Die schwachen Punkte der feindlichen Aufstellung werden erspäht und darauf wird versucht, dieselben im Marsch! Marsch! zu nehmen.

Ist ein Theil der Feuerlinie in irgend einer Stelle eingedrungen, dann sucht man sich dort festzunisten und von da aus weiter vorzudringen.

Ehe man aber in der Verfolgung des Feindes aus dem Gehölze tritt, ordne man sich vorher.

Im Walde selbst ist das Feuergefecht weniger wirksam, als der Bajonettangriff.

3. Gefecht um einzelne Gehöfte.

Vertheidigung.

Hat das Gehöft eine starke Einfassung, so wird diese durch dahinter aufgestellte Schützen vertheidigt und das Hauptgebäude dann als Rückhalt (Reduit) betrachtet.

Besteht das Gehöft aus mehreren Gebäuden, so werden in denselben, namentlich aber in dem Hauptgebäude, die Fenster mit Schützen besetzt, wobei zu bemerken ist, daß das bestreichende Feuer aus Kellerluken das gefährlichste ist; die Thüren werden geschlossen und in den Fluren die Reserven aufgestellt. Hat das Gehöft mehrere Gebäude, so ist auf ein flankirendes Feuer Rücksicht zu nehmen.

Wie die Gehöfte oder Dörfer durch die Kunst für die Vertheidigung verstärkt werden, lehrt die Befestigungskunst.

Angriff.

Ohne Artillerie ist derselbe sehr schwierig. Schützen gehen vor, nisten sich in dem vorliegenden Gelände ein und halten die Besatzung der Umfassung im Schach, während Sturmkolonnen, möglicher Weise mit einer Pionirsekzion, gegen die Eingänge vordringen.

Hat man an irgend einer Stelle Vortheile gewonnen, so setzt man sich dort fest, beschießt das Reduit und sucht endlich dasselbe ebenfalls gewaltsam zu nehmen.

Die jetzt der Infanterie gegebenen Raketen- oder Zündpatronen werden bei dem Kampfe eine vorzügliche Anwendung finden.

4. Dorfgefechte.

Vertheidigung.

Es fragt sich bei der Vertheidigung von Dörfern zuvörderst, ob man das Dorf nur vertheidigt, um den Feind aufzuhalten, oder ob man um jeden Preis im Besitz des Dorfes bleiben will.

Im ersteren Falle hängt die Behauptung des Dorfes größtentheils von dem Festhalten der Dorfumfassung ab, im letzteren liegt der Schwerpunkt in dem Festhalten der vertheidigungsfähigen Gebäude.

Der bedrohte Dorfrand wird von Schützen und deren Unterstützungstrupps besetzt. Ist die Umfassung massiv, so wird es genügen, sie zu besetzen, andernfalls wird man gut thun, die äußeren Häuser mit in die Vertheidigungslinie zu ziehen. Ein Theil der Reserven steht möglichst verdeckt, aber doch bereit, dem andringenden Feinde mit dem Bajonett entgegen zu gehen.

Dringt dennoch der Feind ein, so werden sich die Vertheidiger hinter einen zweiten Abschnitt zurückziehen, dessen Besetzung durch den Ueberrest der Reserve schon vorbereitet sein muß.

Liegt die hartnäckige Verheidigung des Dorfes nicht in der Absicht, so wird sich die Besatzung des zweiten Abschnittes nicht länger halten, als nöthig ist, um den zur Vertheidigung der Umfassung verwendeten Abtheilungen Schutz zu gewähren und ihre Stellung aufgeben, sobald derselben Gefahr droht, umgangen oder genommen zu werden.

Gilt es aber das Dorf zu halten, so ist der Kampf um die Umfassung nur die Einleitung, die Vertheidigung der festen Punkte im Dorfe (Kirchhöfe mit steinerner Mauer, massive herrschaftliche Gebäude u. s. w.) aber die Hauptsache, und nur erst, wenn keine Möglichkeit einer ferneren Vertheidigung mehr vorhanden ist, darf an den Rückzug gedacht werden.

Ob in solchem Falle die Anzündung des Dorfes eine Nothwendigkeit wird, oder nicht, ergeben die wandelbaren Verhältnisse.

Wird der Angreifer aus dem Dorfe geworfen oder mißlingt ihm der Angriff auf die Umfassung, so hüte sich der Vertheidiger, den Feind zu verfolgen, weil dies nur gefahrbringend ist. —

Wichtig ist noch für den Vertheidiger, daß er bei Besetzung des Dorfes die taktischen Einheiten nicht stört, also Sekzionen, Züge, Kompagnien möglichst zusammen unter gewohnter Führung behalte, was auch unter anderen Umständen zweckdienlich ist. Man rechnet im Allgemeinen $1/3$ der Stärke zur Besetzung der Umfassung, $1/3$ zu der Reserve und $1/3$ zur Besetzung des Rückhaltes.

Angriff.

Starke Schützenlinien nahen sich der Umfassung, findet sich eine schwache Stelle, so dringen die Unterstützungstrupps hinein und nisten sich ein. Gelingt dies nicht, so gehen Sturmkolonnen gegen den Eingang vor. Einmal errungene Vortheile müssen rastlos verfolgt werden, damit ein neues Festsetzen des Feindes verhindert wird. Das in Brandstecken des Dorfes wird den Vertheidiger am leichtesten nöthigen, die Vertheidigung abzukürzen, doch muß man hierbei wohl erwägen, ob das Feuer nicht auch später dem Angreifer selbst hinderlich wird, wenn derselbe vielleicht in der Folge selbst das Dorf behaupten oder durch dasselbe vorgehen will.

6. Kampf um Schanzen.

Vertheidigung.

Sobald sich der Vertheidiger auf Gewehrschußweite nähert, treten die Schützen an die Brustwehr und eröffnen ihr Feuer; etwa die Hälfte der Besatzung bleibt im Innern der Schanze als Unterstützung stehen. Ersteigt der Feind trotz des erhaltenen Feuers den Wall, so werden die Schützen von der Brustwehr zurückgerufen, die Reserve giebt eine Salve und stürzt sich unmittelbar darauf auf die Anstürmenden.

Angriff.

Derselbe muß in der Regel durch Artillerie vorbereitet werden; Schützen nähern sich der Schanze und dringen so weit wie möglich vor, wobei bemerkt wird, daß die ausspringenden Winkel der Werke am wenigsten Feuerwirkung haben werden.

Glaubt man den Feind durch das Feuer hinreichend erschüttert zu haben, so gehen Sturmkolonnen, möglicher Weise von Pioniren begleitet, vor, suchen sich im raschen Anlaufe des Grabens zu bemächtigen, sammeln sich daselbst und gehen nun zum Ersteigen der Brustwehr über. Weicht der Feind nicht, so wird der Kampf in der Schanze entscheiden, wer dieselbe fortan behaupten wird.

Die zuerst vorgegangene Schützenlinie wird in ihrer letzten Aufstellung verbleiben, um durch Feuer die Stürmenden zu unterstützen und dieselben, wenn der Sturm mißglücken sollte, aufzunehmen.

Letzteres ist eine Maßregel, welche auch anderswo Anwendung findet, wenn überhaupt Kolonnen zum Sturm durch eine gut aufgestellte Schützenlinie vorgehen. In solchem Falle ist das Halten der Feuerlinie in der guten Stellung vortheilhafter als das Folgen derselben.

5. Anwendung der mit leichten Perkussions- (Zündnadel-) Gewehren bewaffneten Truppen.

Quellen:

Die Preußische Wehrzeitung enthält einige vorzügliche Aufsätze über den Gebrauch der Zündnadel-Gewehre.

Das Preußische Zündnadel-Gewehr, seine Bestimmung und Bedeutung vom Verfasser „die preußische Landwehr und ihre Bedeutung", (ein alter Schütze) Berlin, Mittler 1851.

Wittich, Hauptmann, zur Taktik des leichten Perkussions-Gewehres und darauf bezüglichen Exerzirübungen. Düsseldorf, Schöpping 1853.

G. v. Berneck, Elemente der Taktik. Berlin, A. Bath. 1852.

Die Nachtheile dieses neuen Gewehres, der größere Munizionsbedarf und die schwierigere Herbeischaffung derselben, werden zwar von den Vortheilen, welche die neue Waffe bietet, dem schnellen, weittragenden und sicheren Schusse weit überwogen, aber dennoch erfordert dieselbe von Seiten der Offiziere eine große Aufmerksamkeit auf den Soldaten, damit dieser von jeder Munizionsverschwendung abgehalten werde.

Das Zündnadelgewehr ist bis jetzt an Treffähigkeit allen Schießwaffen mit Ausnahme der Jägerbüchse überlegen und auch der letzteren, wenn man die Schnelligkeit des Feuerns mit in Anschlag bringt.

Man hält die mit Zündnadelgewehren bewaffneten Truppen einer mehr als dreifachen Ueberzahl anderer mit glattem Gewehre versehenen Infanterie überlegen. Nach den bisherigen Resultaten sollen, was auf 150 Schritt 40 Mann mit glattem Gewehre leisteten, 10 Mann mit Zündnadelgewehren auf 3—400 Schritt bewirken. Es wird einem geschlossenen Bataillon fast unmöglich sein, über 600 Schritt vorzudringen, wenn seine Fronte von 20 Zündnadelgewehren beschossen wird. Kavallerie, wenn sie auf 600 Schritt zur Attacke antrabt, erhält, ehe sie an die Bajonettspitzen gelangt, 4 Schuß, und

der 5. ist im Lauf. Artillerie kann nicht auf die Entfernung des Kartätschenschusses heranfahren, wenn sie auf 6 — 700 Schritt von Zündnadel-Schützen beschossen wird. (G. v. Bernecks Taktik.)

Aus diesen ziemlich fest begründeten Annahmen ergiebt sich schon, daß die Taktik nach Einführung eines solchen Gewehres Veränderungen erleiden wird.

Ohne uns hier jedoch über die Anwendung und Vertheilung der Zündnadeltruppen im Großen einlassen zu können, müssen wir uns mit der Betrachtung kleinerer Verhältnisse begnügen.

Die mit Zündnadelgewehren versehenen Truppen werden mehr wie die übrigen in Kompagnie-Kolonnen und zum zerstreuten Gefecht verwendet werden. Das Gelände, welches weite Aussicht und weiten Schuß gewährt, wird das für sie wünschenswerthe sein. Im dicht bewachsenen Walde, bei Nacht, und überall, wo das Auge nur kurzen Gesichtskreis hat, verliert das Zündnadelgewehr mehr oder minder seine Ueberlegenheit.

Beim Gebrauch dieser Waffe ist eine richtige Schätzung der Entfernungen und eine richtige Anwendung der verschiedenen Visire, eine große Oekonomie der Munizion und schon deshalb eine genauere Beaufsichtigung der zerstreut fechtenden Mannschaft nothwendig.

Aus diesem Grunde und weil das weittragende Gewehr größere Zwischenräume dulden kann, wird man nur selten die zum zerstreuten Gefechte verwendeten Schützen in fortlaufender Linie aufstellen, sondern vielmehr die Aufstellung in Gruppen vorziehen.

Bei dem Gruppengefechte werden je nach den Verhältnissen Züge, Halbzüge, Sekzionen auf einzelne dazu geeignete Punkte hingeworfen, um von dort aus unter der Aufsicht ihrer Führer den Feind zu beschießen. Der Führer nennt die Entfernung, bestimmt das Visir und befiehlt das Eröffnen und das Einstellen des Feuers. Den einzelnen Rotten wird dabei freier Spielraum gelassen, sich gehörig zu decken und bequem zu laden und zu feuern.

Bei dieser Form des zerstreuten Gefechtes bleiben die Truppen weit mehr in der Hand der Führer, und es wird so mancher Nachtheil vermieden, den die zerstreute Fechtart namentlich für die Disziplin und den innern Halt der Truppen äußert.

In der Bewegung feuern zu lassen, ist bei dem Zündnadelgewehre noch weniger rathsam, als bei dem glatten Gewehre, vielmehr ist es vorzuziehen, mit diesen Gruppen schachbretförmig, ohne diese Form aber ängstlich festzuhalten, vor- oder zurückzugehen, so daß stets ein Theil in fester Stellung den bewegenden Theil deckt.

Bei einem Angriffe werden die zum zerstreuten Gefechte bestimmten Schützen die vorgehenden Massen weit besser unterstützen, wenn sie sich z. B. einiger Hügel bemächtigen, von wo aus sie den Feind beschießen können, als wenn sie sich mit der Kolonne vorbewegen.

Die mit Zündnadelgewehren bewaffneten Schützen können mit größerer Ruhe die Angriffe von Reiterei abwarten, und es ist hierbei die Bildung von Knäueln nicht immer anzurathen. Haben die Schützen nur eine genügende Stellung, so wird ihr wohlgezieltes Feuer die Reiterei weit mehr abhalten,

als wenn sie ihre Stellung verlassen, in einen Knäuel zusammenlaufen und nun ein mehr oder minder übereiltes Feuer abgeben.

Feststehende Regeln lassen sich jedoch darüber nicht geben, da den wandelbaren Verhältnissen Rechnung getragen werden muß.

Die mit Zündnadelgewehren bewaffneten Schützen sind der gefährlichste Feind der Artillerie, weshalb es eine der fruchtbringensten Anwendnungen dieser Waffe ist, sie gegen Artillerie zu gebrauchen oder auch, sie den Batterien zur Bedeckung beizugeben.

Wie hoch aber auch die Feuerwirkung des Zündnadelgewehres anzuschlagen ist, so darf doch die damit bewaffnete Truppe das Zutrauen zu dem in kühner Hand nie versagenden Bajonette nicht verlieren, denn die letzte Entscheidung bringt immer die blanke Waffe und dem letzten Bajonettangriffe fällt die Welt anheim. —

6. Die Partikular-Bedeckung der Batterien.

Quelle:

Militär-Wochenblatt, 1847. S. 218 u. ff.

Sehr häufig kommt ein Offizier in die Lage, mit seinem Zuge der Artillerie als Bedeckung beigegeben zu sein, weshalb das Verhalten desselben hier ausführlicher betrachtet ist.

Eine Infanterie- oder Kavallerie-Abtheilung, welche Geschützen zur Deckung beigegeben wird und denselben, so lange die Umstände es erfordern, zugetheilt bleibt, nennt man Partikular-Bedeckung.

Die Stärke der Partikular-Bedeckung beträgt bei 4 Geschützen gewöhnlich einen Zug Infanterie oder 2 Züge Kavallerie.

Der Zweck der Partikular-Bedeckung ist Sicherung der Batterie vor Verlegenheiten, die ihr sowohl auf dem Marsche in der Nähe des Feindes, als in der Gefechtsstellung durch eine geringe Zahl feindlicher Truppen bereitet werden können.

Hieraus folgt die allgemeine Regel, daß die Partikular-Bedeckung einer Batterie sich in angemessener Nähe derselben halten und zu einer entsprechenden Wirksamkeit, d. h. zur Zurückweisung feindlicher Angriffe stets bereit sein muß.

Befindet sich die Batterie im Vormarsche gegen den Feind, so marschirt die Partikular-Bedeckung an der Spitze der Batterie in der Marschformazion.

Ist die Batterie im Rückzuge begriffen und mit anderen Truppen in Verbindung, so folgt die Partikular-Bedeckung der Batterie in der Marschformazion an der Queue.

Marschirt eine Batterie getrennt von den andern Truppen und nur in Begleitung einer Partikular-Bedeckung, so beobachtet diese die für die Vor- und Nachhut gegebenen Regeln.

Sind Angriffe von feindlicher Infanterie oder Kavallerie auf die Marschkolonne der Batterie von der Seite her zu erwarten, so marschirt die Partikular-Bedeckung auf der bedrohten Seite der Geschütze und zwar entweder im Wege oder weiter entfernt von der Batterie, in geschlossener Kolonne, oder in

aufgelöster Schützenlinie längs der Batterie. Wenn die Batterie Angesichts des Feindes eine Seitenbewegung nach einer Flanke hin macht, so begleitet die Partikular-Bedeckung die Batterie auf der dem Feinde zugekehrten Seite in einer den Umständen angemessenen Entfernung und Formazion.

Wenn die Batterie in der Gefechtsformazion (d. h. in ganzer Batteriefront) gegen den Feind vorrückt, so folgt die Partikular-Bedeckung auf einem oder auf beiden Flügeln der Batterie und nur im äußersten Nothfalle hinter derselben.

Befindet sich die Batterie bereits in der Gefechtsaufstellung (Posizion) schußbereit oder schon in Aktivität, so stellt sich die Partikular-Bedeckung nach Umständen entweder auf beiden Flügeln der Batterie oder auf demjenigen Flügel derselben auf, welcher einem feindlichen Angriffe am meisten ausgesetzt ist, oder begiebt sich nach derjenigen Flanke der Batterie hin, welche mit anderen Truppen in keiner oder doch nicht in naher Verbindung steht.

Die Stellung der Partikular-Bedeckung hinter der Batterie muß so viel wie möglich vermieden werden, weil hier die Mannschaften der Gefahr ausgesetzt sind, von den Geschossen der feindlichen auf die Batterie gerichteten Geschütze getroffen zu werden. Auch kann von diesem Standpunkte aus die Vertheidigung der Batterie, wenn sie in der Flanke angegriffen wird, nicht bewirkt werden.

Deckende Terraingegenstände müssen benutzt werden, um die Partikular-Bedeckung vor dem feindlichen Artilleriefeuer sicher zu stellen; die Sicherheit der Batterie darf jedoch durch eine zu große Entfernung der Partikular-Bedeckung nicht gefährdet werden. Stellung und Entfernung der feindlichen Truppen, so wie die Oertlichkeit dienen hierbei zur Richtschnur; auch hängt es von denselben Umständen ab, ob die Partikular-Bedeckung in gleicher Höhe mit der Batterie sich aufstellen muß, oder ob sie von seitwärts der Batterie liegenden, etwas vorgeschobenen oder rückwärts zur Seite der Batterie befindlichen Deckungen wird Vortheil ziehen können.

Die Infanterie-Bedeckung wird den Angriff feindlicher Schützen durch wohlgezieltes Einzelnfeuer abweisen, gegen Kavallerie wird sie ihr Feuer in Knäuel- oder nach Umständen auch in Linienformazion in nächster Nähe abgeben. — Die Partikular-Bedeckung darf sich auf keine weite Verfolgung des Feindes einlassen, sondern muß sich damit begnügen, den Angriff desselben zurückgewiesen zu haben und gleich darauf zur Batterie zurückkehren.

Treibt der Wind den Geschützdampf nach der Flanke der Batterie hin, welche feindlichen Angriff ausgesetzt ist, so muß die Infanterie-Partikular-Bedeckung gegen Kavallerie-Angriffe mitten im Pulverdampfe in der Karree- oder Linienformazion die Attacke erwarten und sie durch ihr Feuer in nächster Entfernung zurückweisen.

Feindliche Schützen müssen jedoch schon außerhalb des Pulverdampfes empfangen werden.

Eine Batterie darf in ihren Bewegungen durch die Partikular-Bedeckung nie beengt werden, daher darf sich die letztere auch nie in den Zwischenräumen der Geschütze, eben so wenig hinter oder vor einer in Posizion stehenden Batterie befinden und muß, wenn sie auf einem Flügel der Batterie steht, wenigstens 20 Schritt von demselben entfernt sein.

Wenn die Batterie sich aus einer Stellung fechtend (d. h. in jedem Augenblicke zum Schießen bereit) zurück zieht, so begleitet die Partikular-Bedeckung die Batterie nach Umständen auf einem oder auf beiden Flügeln, und zwar entweder in eine Schützenlinie aufgelöst oder in der Kolonnenformazion. Wenn eine Batterie, welche auf einer Höhe eine Aufstellung gehabt hat, dieselbe verläßt, um sich, gedeckt durch die Höhe, zurückzuziehen, so muß, wenn nicht andere Truppen verfügbar sind, die Partikular-Bedeckung in dem Augenblicke, wo die Batterie den Rückzug antritt, die Höhe für einige Zeit besetzen und dies auch dem Feinde zeigen, damit derselbe nicht sogleich vorrückt, auf jener Höhe vielleicht Geschütze aufstellt und die im Rückzuge begriffene Batterie auf nahe Entfernung beschießt oder Kavallerie nachsendet und die Batterie, welche während der Bewegung wehrlos ist, in Verlegenheit bringt.

Der die Partikular-Bedeckung einer Batterie kommandirende Offizier muß, wenn die Batterie eine Aufstellung genommen hat, für seine Person sich stets auf demjenigen Punkte befinden, von wo aus er das ganze vorliegende Gelände, welches einen Zugang feindlicher Seits zur Batterie gestattet, übersehen kann, während die Mannschaften der Partikular-Bedeckung ruhig hinter den sie deckenden Terraingegenständen so lange verbleiben, bis ihr Führer für nöthig erachtet, sie in Wirksamkeit treten zu lassen.

7. Der Straßen- oder Barrikadenkampf.

Quellen:

Militärische Briefe eines Deutschen Offiziers ꝛc. Adorf, 1845. (Sie enthalten eine vorzügliche Beschreibung der Straßenkämpfe in Paris und Lyon.)
Prescott, Geschichte der Eroberung von Mexiko. 2. Thl. 6. Buch. 1845.
Major Graf v. Lüttichau, über den Antheil, den das Füsilir-Bataillon des 8. Leib-Infanterie-Regiments an dem Straßenkampfe am 18. März genommen. 2. Auflage. 1849.
Graf v. Waldersee, der Kampf in Dresden im Mai 1849. Berlin. 1849. (Ein vorzügliches Werk.)
v. Montbé, der Mai-Aufstand in Dresden, 1850.
Deutsche Wehrzeitung vom 9. August 1848. Nr. 102.
Der Straßenkampf mit Barrikaden. Berlin, 1849.
General v. Brandt, der kleine Krieg. 2. Auflage. 1850.

Die Revoluzionen des 19. Jahrhunderts haben eine neue Art von Kriegführung ins Leben gerufen, welche der früheren Zeit mehr oder minder fremd war, und die man mit dem Namen Barrikadenkampf belegt hat, obgleich Straßen- oder Häuserkrieg bezeichnender wäre.

Neu sind die Barrikaden nicht, denn schon 1588 wurden solche zu Paris gegen Heinrich IV. erbaut, jedoch erst in den letzten Revoluzionen zu Paris, Brüssel, Lyon, Dresden, Wien u. s. w. erhielten sie eine so große Wichtigkeit, daß die Kriegskunst sie näher ins Auge fassen mußte.

Das interessanteste Barrikadengefecht, welches die Kriegsgeschichte aufzuweisen hat, ist der 75tägige Kampf der Mexikaner und Spanier in Mexiko, als sich Cortez zum Herrn der Stadt machte. Das vortreffliche Werk Prescott's bietet selbst für Einzelnheiten eine reiche Ausbeute. Die Vertheidi-

gung von Zargoza, in dem man sich nach der Ueberwältigung der Umwallung noch 23 Tage schlug, während der Kampf vor der Stadt 29 Tage gewährt hatte, dürfte diesem Beispiele gleichzustellen sein, während die Barrikadenkämpfe unserer Tage lange nicht den Charakter jener Mustergefechte haben.

Die Mittel zur Ueberwältigung der Barrikaden wurden gefunden, sobald man erkannt hatte, daß die Gebäude als beherrschende und bestreichende Punkte das Wichtigere, die Barrikaden hingegen nur die ergänzende Zuthat seien.

Nach dem endlichen Erkennen dieser einfachen Wahrheit werden fernere Revoluzionen schwerlich neue Triumphe durch Barrikaden feiern; haben doch die vollendetsten Bauten dieser Art zu Dresden die an Zahl dreifach überlegenen Insurgenten nicht gegen eine völlige Niederlage geschützt.

Ist in einer Stadt offener Aufruhr, werden Barrikaden gebaut, und treten die Aufrührer den Truppen bewaffnet gegenüber, so ist der Frieden gebrochen und man befindet sich im Kriege, den der Soldat allein zu führen versteht und daher auch allein ausfechten muß.

Sind die Rebellen unterworfen, dann mögen die Zivilbehörden je nach den Umständen wieder in Wirksamkeit treten und Magistrate und Gemeindevorstände gehört werden, in der Zeit des Kampfes aber hat der kommandirende Offizier nur an den Kampf zu denken.

Wie schon erwähnt, befindet man sich während des Aufruhrs im Kriege, und je weiter man jede Friedensrücksicht bei Seite wirft, desto eher wird man den Frieden wieder herstellen. Man bekämpfe daher die Rebellen, sobald die Feindseligkeiten einmal ausgebrochen sind, mit allen Mitteln, die uns die Kriegskunst lehrt und die uns zu Gebote stehen; man besetze königliche und Privat-Gebäude *) mit alleiniger Rücksicht auf den Kriegszweck, und Alles, was zu dem vorliegenden Zwecke erfolgreich benutzt werden kann, sei es zur Unterbringung oder zur Erhaltung der Truppen, sei es zur Deckung gegen das feindliche Feuer, ist für den Augenblick als dem Kriegszwecke verfallen zu betrachten.

So unverzeihlich es im Feldkriege sein würde, ein Verhau nicht anzulegen, eine Brücke nicht abzubrechen, eine Schanze nicht aufzuwerfen, oder eine Fouragirung nicht zu unternehmen, weil der Soldat nicht Eigenthümer des Waldes, der Brücke u. s. w. ist, eben so kriegswidrig und strafwürdig ist es, im Städtekriege von dem sich vorfindenden Material aus falscher Rücksicht gegen fremdes Eigenthum nicht den möglichen Nutzen zu ziehen **).

Der nächstliegende Zweck der Rebellen ist, sich zu Herren der Stadt zu machen, in welcher sie die Fahne des Aufruhrs entfalten. Sie suchen ihren Zweck außer durch die in Bewegung gesetzten moralischen Mittel auch dadurch

*) Gesandtschafts-Gebäude sind möglichst zu berücksichtigen.

** In Paris war 1830 der Intendant der Zivilliste nicht dazu zu bewegen, die reichen Weinvorräthe der Königlichen Keller den verschmachtenden Truppen zu erschließen. Man gab endlich den Soldaten statt Wein Geld und ließ sie damit nach den Wirthshäusern gehen, von wo sie, gehörig bearbeitet, zurückkamen. — Uebrigens ist der mögliche Schaden, der durch die Truppen angerichtet werden kann, eine Bagatelle im Vergleiche zu dem, was eine Revolte überhaupt dem Lande kostet.

zu erreichen, daß sie sich der Hauptgebäude bemächtigen, die Straßen mit Barrikaden sperren und diese von den zunächst liegenden Häusern vertheidigen.

Durch die Barrikaden wird die freie Bewegung der Truppen gehemmt, und diese ist nothwendig, wenn die militärische Macht die Stadt beherrschen soll.

Bei langen und geraden Straßen wird Artillerie sehr leicht den Barrikadenbau verhindern können, bei engen und krummen Straßen ist dies schon schwieriger; indessen würde man immer wenigstens die Hauptstraßen gegen diese Bauten schützen können, wenn nicht der Aufruhr unmittelbar damit beginnt und die Truppen durch die Gesetze an energischem Einschreiten gehindert werden.

Die Wegnahme der Barrikaden durch Angriffe von der Straße aus ist nur dann anzurathen, wenn man von der schlechten Vertheidigung derselben Gewißheit hat, im anderen Falle aber würde ein Vorgehen auf der Straße, während der Feind von den Häusern aus gedeckt, die angreifenden Truppen beschießt, immer zu großen Verlusten und nur selten zum Siege führen.

Es gilt hier nicht die unmittelbare Wegnahme der Barrikaden, sondern die Eroberung der Häuser, von denen aus die Barrikade vertheidigt wird; mit ihnen fällt die Letztere von selbst in unsere Gewalt.

Um in den Besitz dieser Häuser zu gelangen, ist es nothwendig, daß Kolonnen, welche die Stärke einer Kompagnie nicht zu übersteigen brauchen, von beiden Seiten der Straße in die Häuser eindringen, zu welchen man noch ohne großen Verlust gelangen kann. Von da aus arbeitet man sich vermittelst der jeder Kolonne beizugebenden Pionirsekzion durch Brandmauern, Höfe und Gärten weiter nach den der Barrikade zunächst liegenden Häusern. Jedes Haus, in dessen Besitz man sich setzt, ist genau zu durchsuchen, ehe man weiter vordringt.

Gelangt man auf diese Weise an eine Querstraße, so ist von den in unserer Gewalt befindlichen Eckhäusern der Feind zuvörderst aus den uns gegenüber liegenden Eckhäusern durch ein wohlgezieltes Feuer zu vertreiben und unter dem Schutze desselben der Sturm zu unternehmen, wobei man wiederum Pionire oder Artillerie zum Sprengen der Thorwege oder Mauern bedürfen wird.

In jedem erstürmten Hause unterliegt Alles dem Kriegsrechte und dem Kriegsgebrauche, was die Waffen gegen uns geführt hat. Anzug, Munizion, von Pulver geschwärzte Hände u. s. w. werden leicht Schuldige von Nichtschuldigen unterscheiden lassen, welche Letztere gegen jede Ungehörigkeit zu schützen sind *).

Daß jeder Kolonne eine Sekzion Pionire mit Brechstangen, Pickhacken 2c. beigegeben werden muß, kann nicht oft genug gesagt werden. Zum Durchschlagen der Brandmauern wähle man die obersten Stockwerke, weil da die Mauern am

*) Nicht immer dachte man so menschlich. Als im Albigenserkriege Beziers erobert werden und dem Schwerte des Kreuzheeres verfallen sollte, stellte man dem Erzbischofe Arnold vor, daß die katholischen Einwohner dann mit den Ketzern gleiches Loos theilen würden, worauf Se. Erzbischöflichen Gnaden antworteten: „Schadet nichts, Gott wird die getreuen Seelen schon herausfinden," und an 60,000 Menschen erlagen dem grausamen Spruche.

schwächsten sind. Reicht das Schanzzeug zu dieser Arbeit nicht aus, so bediene man sich des Pulvers, um die Mauern zu sprengen*).

Dringt man auf beiden Seiten der Straße vor, so versäume man nicht, durch verabredete und deutliche Zeichen (z. B. durch das Heraushängen weißer Tücher), die Häuser kenntlich zu machen, in deren Besitz man gekommen ist, damit namentlich beim Dunkelwerden keine Irrungen vorkommen**).

Will man aus irgend einem Grunde nur auf einer Häuserreihe vordringen, so wähle man die linke, weil der Soldat hier durch die Fensterpfeiler eine bessere Deckung als auf der rechten Seite hat.

Während der Nacht lasse man die Truppen mit Ausnahme der nothwendigsten Wachen ruhen, indem man die bestgelegenen Gebäude zu Allarmhäusern einrichtet und die Truppen in diesen, taktisch geordnet, in möglichst großen Räumen und stets zur ebenen Erde unterbringt.

Die beste Zeit des Angriffes ist in der zweiten Hälfte der Nacht bei anbrechendem Morgen, da man mit Gewißheit voraussetzen kann, den undisziplinirten Feind namentlich in den späteren Nächten nicht kampfgerüstet zu finden.

Hat ein Truppentheil ein Gebäude zu vertheidigen, so wende man, wenn es die Zeit erlaubt, Alles an, was die Befestigungskunst für solche Fälle vorschreibt. Vor allen Dingen verhänge und versetze man die Fenster mit Matratzen, Bohlen und im Nothfalle mit den eigenen Tornistern, wie es die Franzosen in Saragoza machten. Ist man dadurch auch nicht immer gegen

---

*) Das Verfahren hierbei würde etwa folgendes sein: Man vertheile das zum Sprengen bestimmte Pulver in Säcke von Zwillich, deren jeder eine Quantität von 25 Pfund aufnimmt, und halte als Grundsatz fest, nie weniger als 100 Pfund, um selbst nur eine Mauer oder ein Thor von mittlerer Widerstandsfähigkeit einzuschlagen, in Anwendung zu bringen. Der zur Aufnahme der ganzen Quantität Pulver bestimmte Sack, aus Zwillich bestehend, wird, wenn derselbe noch leer ist, an einen Stab gehängt, welcher etwa eine Länge von 5' und eine Stärke von 3—4" hat und an seinem unteren Ende möglichst mit einer Spitze versehen ist, um das Ausgleiten desselben zu vermeiden. Der so vorgerichtete Apparat wird gegen die zu sprengende Mauer oder das zu öffnende Thor der Art gelehnt, daß der große Sack, wenn derselbe gefüllt ist, gegen den zu sprengenden Gegenstand zu liegen kommt. In diesen so aufgehängten Sack schütte man zuerst einen der vorerwähnten kleinen Säcke aus, die anderen, deren Anzahl sich nach der Widerstandsfähigkeit der zu sprengenden Hindernisse richtet, legt man auf das bereits in den großen Sack geschüttete Pulver. In den einen unteren Zipfel des Sackes wird ein Zünder von etwa 4—5" Länge, welcher mit langsamem Satz geschlagen ist, eingebunden, und an dem Kopfe des Zünders selbst eine Zündschnur von etwa 30" Länge, welche als Leitfeuer dient, befestigt. Bei dieser Vorrichtung ist, wenn die genügende Quantität Pulver angewendet wird, stets auf einen günstigen Erfolg zu rechnen, und ist die Bewerkstelligung derselben gewiß ohne große Schwierigkeit. In Ermangelung eines Zünders wird jede andere Feuerleitung, welche langsam und sicher ist, gleich vortheilhaft sein, nur muß sie die vorerwähnten Eigenschaften besitzen, um nicht den eigenen Leuten schädlich zu werden. Während der Explosion müssen die Leute, wenn sie nicht durch Mauern ꝛc. geschützt sind, 70 — 100 Schritt davon entfernt sein.

**) Am Abend des 18. März drang in Berlin ein Zug in ein Haus der breiten Straße ein und erhielt, als er die Fenster öffnete, um die daselbst befindliche Barrikade zu beschießen, von Truppen, die ein gegenüberliegendes Haus besetzt hatten, Feuer, welches glücklicher Weise ohne Wirkung war.

das feindliche Feuer gesichert, so ist man es doch gegen das Auge des Feindes, und dadurch ist schon viel gewonnen.

Hat man Handgranaten, so werden einige derselben hinreichen, die Sturmkolonnen der Insurgenten zur Flucht zu bewegen*).

Hat ein Truppentheil in einer aufrührerischen Stadt durch unsichere Straßen zu marschiren, um zu seinem Bestimmungsorte zu gelangen, so lasse man die Kolonne rechts und links durch Schützen begleiten, welche dicht an den Häuserreihen entlang gehen, die gegenüberliegenden Fenster beobachten und von dort aus verübte Feindseligkeiten durch sicheren Schuß zu strafen wissen, ohne dadurch den Marsch der Kolonne aufzuhalten.

Mehr als die Waffen des Feindes sind bei einem Aufruhre die Gerüchte zu fürchten, welche von ängstlichen Seelen ebenso gierig aufgesogen wie verbreitet werden. Bald sind ganze Truppentheile vernichtet, oder zum Feinde übergegangen, bald haben die Insurgenten ganze Stadttheile unterminirt, auf 10 Meilen in der Runde alle Lebensmittel vernichtet, oder von außen her unermeßlichen Zuzug erhalten u. s. w. Man bewahre das Ohr des Soldaten gegen dergleichen entmuthigende Nachrichten oder suche wenigstens den Eindruck durch eine klare Auseinandersetzung der Verhältnisse zu vernichten, wozu freilich vor Allem ein heiteres Gesicht gehört. Ein ängstlicher Blick eines Offiziers oder ein unvorsichtig gesprochenes Wort böser Vorbedeutung läuft wie die Parole von Mund zu Mund und kann eben so übel auf die Haltung der Truppen einwirken, wie die frische Zuversicht eines Offiziers den schwankenden Muth einer Truppe wieder zu beleben vermag. Dies gilt übrigens für alle kriegerischen Verhältnisse, vorzüglich aber für die hier in Betracht gezogenen.

Zum Schlusse sei nur noch erwähnt, daß Insurgenten, wie oft auch der Aufruhr aus dem Kampfe siegreich hervorgegangen ist, doch nur dann über Truppen gesiegt haben, wenn die letzteren ganz oder zum Theil, ihres Eides oder ihrer Pflicht uneingedenk, sich mit der Revoluzion verbrüderten, um nach dem ersten Rausche mit Schande, Schmach und Elend belohnt zu werden.

---

*) Man bedient sich zum Werfen von Handgranaten der Spiegelgranaten. Beim Werfen selbst wird die Granate in die Hand genommen und der Zünder derselben an einer Lunte, welche zur Stelle sein muß, angesteckt. Die Granaten werden im Allgemeinen am weitesten und sichersten geworfen, wenn die Hand mit der Granate zum Wurfe rückwärts und dann mit einem Schwunge vorwärts neben dem Kopfe bewegt wird. Jedoch hängt die Art und Weise des Werfens von der Uebung des Werfenden ab. Die größte Weite, auf welche die Granaten geworfen werden können, beträgt wenig über 30 Schritt, doch kommt hierbei der Stand, die Kraft und die Geschicklichkeit des Werfenden in Berücksichtigung. Nach Ansteckung des Zünders währt es noch 14 Sekunden, ehe die Granate platzt.

Siebenter Abschnitt.

Von den im Felde vorkommenden Arbeiten.

Quellen:

v. Hackewitz, Handbuch der Fortifikation. 2. Auflage. 1841.
Schwinck, die Anfangsgründe der Befestigungskunst. Leipzig, 1844.
Fesca, Handbuch der Befestigungskunst für die jüngern Offiziere der Infanterie und Kavallerie. Berlin, 1852.

Allgemeines.

Die im Felde durch Truppen auszuführenden Arbeiten zerfallen in
Feldbrückenbau und Zerstörung vorhandener Brücken,
Wegebesserung und Zerstörung der Verbindungen,
Aufwurf von Feldverschanzungen,
Einrichtung zur Vertheidigung von Häusern, Dörfern 2c., und in
Belagerungsarbeiten vor Festungen.

Die Ausführung derselben fällt theils den Pioniren allein, theils dazu kommandirten Mannschaften anderer Waffen, jedoch unter Leitung von Ingenieur-Offizieren anheim, wo dann Pionire entweder als Bauaufseher mitwirken oder die schwierigen technischen Arbeiten verrichten.

Es trifft sich jedoch im Felde nicht selten, daß vorübergehend eine Stellung durch den Aufwurf einer leichten Feldschanze oder durch die Einrichtung eines Gehöftes, Hauses oder Dorfes zur Vertheidigung wesentlich verstärkt werden soll, daß eine Brücke abgebrochen, ein Engweg verbarrikadirt werden muß, und da für solche Fälle in der Regel weder Pionire noch Ingenieur-Offiziere verfügbar sind, so ist es Sache der Infanterie-Offiziere, sich mit den wichtigsten Regeln für die erwähnten Arbeiten bekannt zu machen, um dieselben auch ohne technischen Beistand durch die eigenen Truppen ausführen zu können.

Der gegenwärtige Abschnitt soll hierzu als Anleitung dienen; den vorzüglichsten Rath, den wir jedoch außerdem jedem Offizier, welcher ohne praktische Baukenntniß sein sollte, zur Ausführung eines solchen Auftrages geben können, ist, aus den ihm zur Arbeit überwiesenen Leuten diejenigen, welche als Maurer, Zimmerleute, Bergleute, Eisenbahnarbeiter oder als Gärtner mehr oder minder technische Kenntnisse haben, hervorzuziehen, ihnen das, was geschehen soll, mitzutheilen und sie zu den schwierigeren Arbeiten zu verwenden oder als Bauaufseher anzustellen. Hat ein Offizier dergleichen Leute unter seinem Kommando, und werden sie richtig von ihm verwendet, so wird er hierdurch den Mangel an Baukenntnissen möglichst ersetzen.

2. Bestandtheile einer Feldschanze.

Wenn man an einem für die Behauptung einer Stellung wichtigen Punkte zur Hinderung der Annäherung des Feindes und zur Sicherung gegen das Feuer desselben einen Graben aushebt und die aus diesem gewonnene Erde

dammartig anschüttet, so nennt man diese Anschüttung eine Brustwehr a b c d e f. Ihre Höhe beträgt in ebenem Gelände $6\frac{1}{2}$ — 7′, um die hinter derselben zur Vertheidigung aufgestellten Mannschaften der Einsicht des Feindes gänzlich zu entziehen.

In unebenem Gelände muß die Brustwehr die Punkte, von welchen aus sie beschossen werden kann, um 5 — 6 Fuß überhöhen, wonach sich die Höhe der Brustwehr richtet.

(Will man sich dagegen auf einer Anhöhe verschanzen, so kann man sich daselbst einschneiden, indem man die Erde zur Ausschüttung der Brustwehr aus einem hinter derselben auszuhebenden flachen Graben entnimmt.)

Die Stärke der Brustwehr, oben an ihrem schwächsten Theile gemessen, muß 10 — 12′ betragen, wenn sie dem Geschützfeuer, 3 — 6′, wenn sie nur dem Infanteriefeuer Widerstand leisten soll. Die geneigten Begrenzungsebenen heißen Böschungen. Die verschiedene Neigung derselben bestimmt man nach dem jedesmaligen Verhältnisse der Höhe der Böschung zur Grundlinie derselben, Anlage genannt.

So verhält sich z. B.

bei ganzer Anlage die Höhe zur Grundlinie: = 1 : 1,
bei halber " " " " " = 1 : $\frac{1}{2}$,
bei doppelter " " " " " = 1 : 2,

so daß also z. B. die Böschung eines 7 Fuß hohen Walles doppelte Anlage erhält, wenn man der Grundlinie der Böschung 14 Fuß giebt.

Damit die zur Vertheidigung bestimmten Mannschaften bei einem feindlichen Angriffe über die innere Brustwehrkante d (innere Crete oder Feuerlinie) fortschießen können, wird hinter der Brustwehr eine Bank b c mit einer Böschung von doppelter Anlage a b (Anlauf) angeschüttet, dessen Oberfläche für 1 Glied 3′, für 2 Glieder 5′ Breite erhält und 4 Fuß (Brusthöhe des Infanteristen) niedriger liegt, als die Feuerlinie.

Die innere Brustwehrböschung c d muß möglichst steil werden, um nahe an die Feuerlinie herantreten zu können, und wird daher die Anlage derselben stets auf $\frac{1}{4}$ der Höhe beschränkt.

Der Oberfläche der Brustwehr d e (Krone) giebt man, damit auch das unmittelbar vor der Schanze liegende Gelände von der Schanze aus beschossen werden kann, eine Abdachung nach außen, so daß p e etwa $\frac{1}{8}$ bis höchstens $\frac{1}{6}$ der Brustwehrdicke beträgt.

Die äußere Brustwehrböschung e f erhält, da sie dem feindlichen Geschützfeuer ausgesetzt ist und bei großer Steilheit einfallen und so die Brustwehrstärke vermindert würde, stets ganze Anlage.

Der Graben g h i k soll die Erde zur Brustwehr liefern, und gleichzeitig dem Feinde die Annäherung an letztere erschweren.

Die dem Feinde zunächst liegende Böschung des Grabens (die Konter-Eskarpe) i k erhält, wo es der Erdboden gestattet, halbe, die ihr gegenüberliegende Eskarpe g h des auf ihr lastenden Erddruckes wegen ganze Anlage.

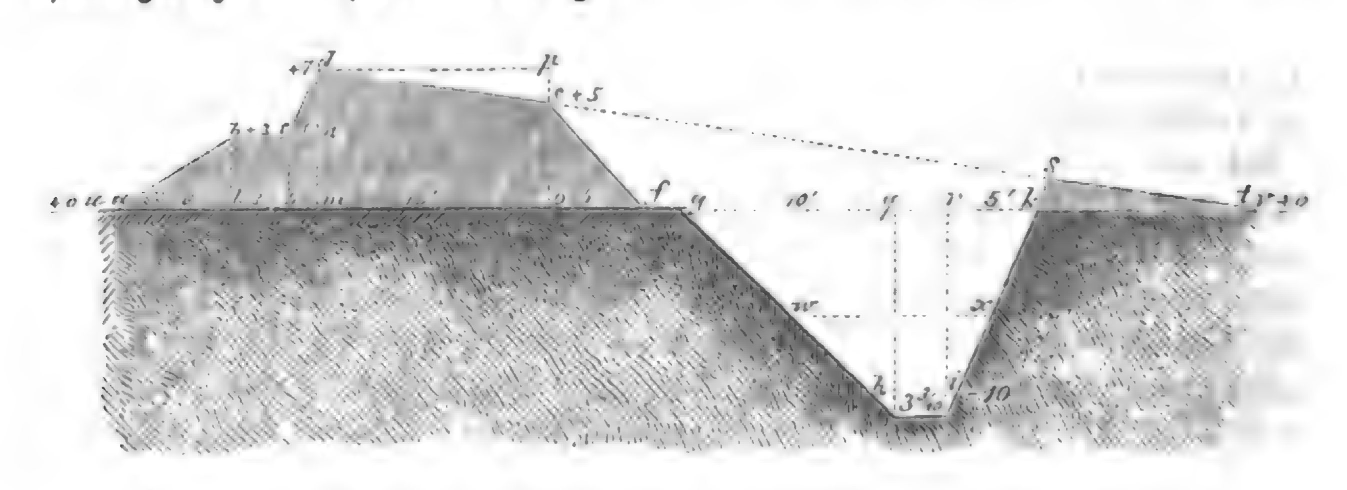
Der untere Theil des Grabens, die Grabensohle h i muß möglichst schmal sein (2 — 3′), damit sich auf derselben nur eine geringe Anzahl feindlicher Truppen, ohne unserm Feuer ausgesetzt zu sein, sammeln kann. Die

obere Grabenbreite nimmt man mindestens zu 10—12′ an, damit der Graben nicht übersprungen werden kann. Die Grabentiefe ist zwischen 6 und 10′ anzunehmen; tiefer darf der Graben nicht gemacht werden, weil man Feldwerke nur durch Spatenwurf anschütten kann, und wegen der Kürze der Zeit aller Boden mit einem Wurfe bis auf den Horizont befördert werden muß.

Um die Höhe der Konter-Eskarpe zu vermehren und dem Feinde das Hinabspringen in den Graben zu erschweren, schüttet man vor derselben noch einen etwa 2′ hohen sich in das Feld verlaufenden Erdaufwurf kst an, Glazi genannt, dem man 4—8fache Anlage giebt.

Zwischen dem inneren Grabenrande und dem Fuße der äußeren Brustwehrböschung bleibt ein 2′ breiter Raum fg, die Berme, frei, welche den doppelten Zweck hat, die Last der Brustwehr etwas von der Eskarpe fortzurücken und den von der Brustwehr durch feindliches Geschützfeuer etwa losgerissenen Boden aufzuhalten und nicht gleich bis auf die Grabensohle fallen zu lassen.

Die Endböschungen einer Brustwehr nennt man Endprofile, und giebt ihnen ganze oder halbe Anlage.



3. Berechnung des Grabenprofils.

Die Höhe und Stärke der Brustwehr wird, wie wir gesehen haben, nach dem Zweck derselben und nach den Verhältnissen des in Betracht zu ziehenden Geländes und auch nach der Bodenbeschaffenheit bestimmt.

Die Erde zur Brustwehr soll aus dem Graben genommen werden, es ist daher nothwendig, daß sich der Graben nach der Größe der Brustwehr richte.

Aus diesem Grunde pflegt man den Flächeninhalt seines Profils dem des Brustwehrprofils gleich zu machen.

Wem daher die Erbauung eines Feldwerkes übertragen worden ist, der wird von vorn herein die Tiefe des Grabens und nach der Beschaffenheit des Bodens die Anlage seiner Böschung festsetzen; es bleibt daher nur die Sohlenbreite zu berechnen, denn dieselbe giebt nebst den Anlagen der Eskarpe und Konter-Eskarpe die obere Grabenbreite.

Um zum Ziel zu gelangen, berechnet man nun zunächst den Flächeninhalt des Brustwehrprofils.

Nach der vorstehenden Figur aber beträgt, da man bekanntlich den Flächenraum eines rechtwinkligen Vierecks erhält, wenn man die Höhe mit

der Grundlinie multiplizirt, und den eines rechtwinkligen Dreiecks, wenn man das Produkt der Höhe und der Grundlinie halbirt.

$$\text{Dreieck } abl = \frac{al\,.\,bl}{2} = \frac{6\,.\,3}{2} \;.\;.\;.\;.\;.\;.\; = 9 \;\square\text{Fuß}.$$

$$\text{Rechteck } bczl = bl\,.\,lz = 3\,.\,3 \;.\;.\;.\;.\;.\;.\;.\; = 9 \;\text{»}$$

$$\text{Paralleltrapez } czmd = \frac{dm + cz}{2}\,.\,zm = \frac{7+3}{2}\,.\,1 = 5 \;\text{»}$$

$$\text{»} \quad dmoe = \frac{dm + eo}{2}\,.\,mo = \frac{7+5}{2}\,.\,12 = 72 \;\text{»}$$

$$\text{Dreieck } eof = \frac{eo\,.\,of}{2} = \frac{5\,.\,5}{2} \;.\;.\;.\;.\;.\;.\;.\; = 12\tfrac{1}{2} \;\text{»}$$

Mithin das Brustwehrprofil abcdef = 108 »

Soll nun der Graben 10′ Tiefe, die Eskarpenböschung ganze oder 10′ Anlage, die Konterescarpe halbe oder 5′ Anlage erhalten und dividirt man nun jene Summe von 108 □Fuß durch die Grabentiefe, so erhält man die mittlere Grabenbreite $wx = \frac{108}{10} = 10\frac{4}{5}'$; subtrahirt man hiervon die halbe Summe der Anlage beider Grabenböschungen, so erhält man die Sohlenbreite $10^4/_5' - \frac{10' + 5'}{2} = 10^8/_{10} - 7^5/_{10} = 3^3/_{10}'$; so wie die Summe beider Böschungsanlagen und der Sohlenbreite oder $10' + 5' + 3^3/_{10} = 18^3/_{10}'$ die obere Grabenbreite giebt.

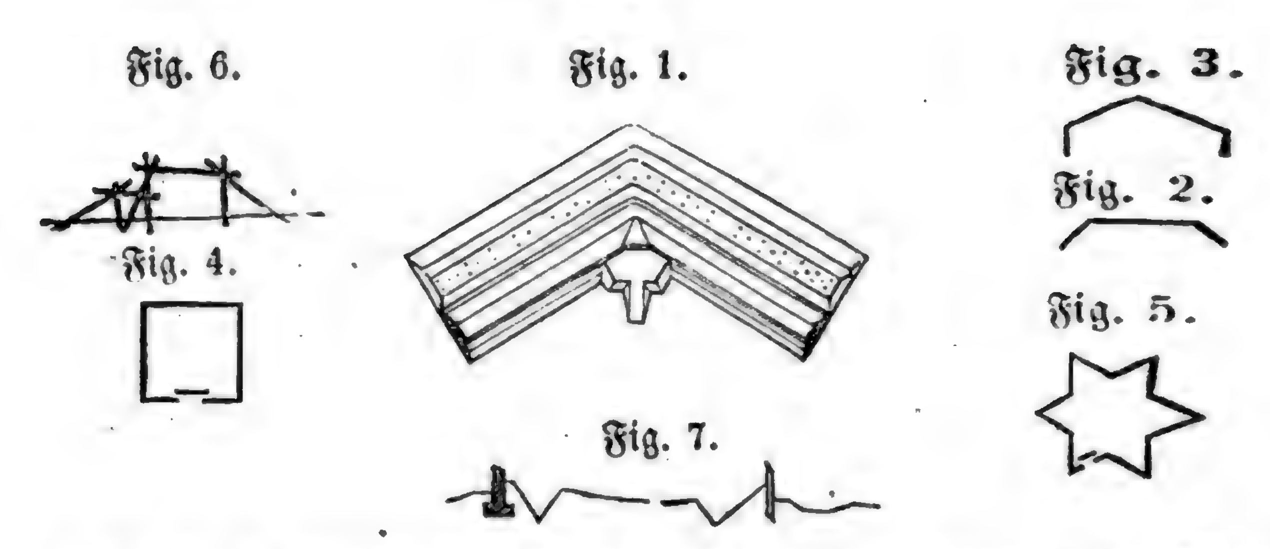
Sollte sich aus dieser Rechnung eine etwas größere Sohlenbreite ergeben, als man wünscht, so braucht man nur die Grabentiefe ein wenig größer anzunehmen, und man wird leicht die gewünschte Grabensohle erhalten.

4. Verschiedene Arten von Schanzen.

Dergleichen hier beschriebene Brustwehren können zu verschiedenen Feldwerken zusammengesetzt werden. Das einfachste Feldwerk ist eine in gerader Linie geführte Brustwehr.

Zwei unter einem ausspringenden Winkel zusammenstoßende Brustwehren, Facen, bilden eine Flesche, Fig. 1, S. 472, deren ausspringenden Winkel man, wie in der Fig. 1 angegeben, auf 12 — 18′ abzustumpfen pflegt, um bei der Vertheidigung nach der Richtung der Halbirungslinie desselben (Kapitale) Feuerwirkung zu haben. Beabsichtigt man eine stärkere Feuerwirkung nach dieser Richtung, so fügt man, statt den ausspringenden Winkel innerhalb abzustumpfen, 3 Brustwehren, wie in Fig. 2, zusammen und erhält so die abgestumpfte Flesche.

Hängt man an eine einfache Flesche noch zwei Brustwehren, ungefähr parallel mit der Kapitale, an die Facen an; so entsteht die Flesche mit Flanken, Lünette genannt. Fig. 3.



Die bis jetzt erwähnten Feldwerke werden offene genannt, im Gegensatze zu den geschlossenen, welche rings von Brustwehren umgeben sind. Bei letzteren unterscheidet man Redouten, welche nur ausspringende Winkel haben (Fig. 4 eine vierseitige Redoute), und Sternschanzen, welche aus- und einspringende Winkel haben. (Fig. 5 eine 6eckige Sternschanze.)

Wird eine Schanze zur Vertheidigung einer Brücke aufgeworfen, so pflegt man dieselbe, abgesehen von ihrer sonstigen Form, Brückenkopf zu nennen.

Redouten und Sternschanzen werden stets unter Leitung von Ingenieur-Offizieren gebaut, und daher wird es für den vorliegenden Zweck genügen, den Bau einer Flesche mit abgestumpftem ausspringendem Winkel in den Hauptzügen als ein Beispiel anzugeben.

5. Erbauung einer Flesche.

Soll z. B. eine Flesche für eingliederige Besatzung von 100 Mann und 1 Geschütz aufgeworfen werden, so wird der Entwurf dazu, wenn auch nur flüchtig und nöthigenfalls aus freier Hand, an Ort und Stelle auf dem Papiere angefertigt und, wie oben angegeben, Breite des Grabens und der Grabensohle berechnet.

Soll jede Face für 50 Mann eingerichtet werden, so wird pro Mann 1 Schritt gerechnet; dies giebt 50 Schritt Länge.

Der ausspringende Winkel wird, wenn ihn das Gelände nicht vorschreibt, zwischen 60 und 120° groß gemacht *).

Nachdem auf diese Weise der Entwurf gemacht, bezeichnet man auf der Erdoberfläche den ausspringenden Winkel und die Endpunkte der *Feuerlinie* durch eingegrabene Stangen, zieht auf dem Horizonte eine Linie von einer Stange zur andern und tracirt mit Hacke und Spaten diese Feuerlinie, indem man den Erdboden 4—6" tief aufreißt.

---

*) Um einen rechten Winkel abzustecken, bedient man sich einer Schnur, welche in 12 gleiche Theile abgetheilt ist, knüpft dieselbe zusammen und bildet mit ihr ein Dreieck, dessen Seiten 3, 4 und 5 der gleichen Theile enthalten. Der Winkel, welcher der längsten Seite gegenüber liegt, ist vermöge des Pythagoräischen Lehrsatzes, da $25 = 9 + 16$, ein rechter. Ein Winkel von 60° wird gebildet, indem man eine in drei gleiche Theile getheilte Schnur zusammenbindet und mit derselben ein gleichseitiges Dreieck bildet, dessen Winkel bekanntlich 60° groß sind.

Sodann errichtet man in den Endpunkten der beiden Facen Perpendikel, tracirt dieselben und trägt auf ihnen nach außen und nach innen alle horizontalen Maße des Profils ab, welche man durch eingeschlagene kleine Pfählchen bezeichnet. Die Verbindungslinien der korrespondirenden Pfählchen repräsentiren alle Kanten des Profils; tracirt werden von ihnen jedoch nur der Fuß des Anlaufs, der Fuß der äußeren Brustwehrböschung und die beiden Grabenkanten.

Um bei der Anschüttung der Brustwehr selbst einen Anhalt für die Höhen und Böschungen zu haben, werden von 2zölligen Latten an den Endpunkten der Brustwehren und in Entfernungen von 15 — 20 Schritt Profile errichtet. (Fig. 6, Seite 472.)

Um die Arbeiterzahl zu bestimmen, mißt man die Mittellinie des Grabens in Schritten, hier 106 Schritt, und rechnet sodann für eine Arbeiterreihe pro Mann 2 Schritt; dies giebt für den vorliegenden Fall in einer Reihe 53 Arbeiter. Da jedoch 2 Reihen im Graben und eine Reihe auf der Brustwehr angestellt werden, so sind 3 . 53 = 159 Mann erforderlich. Außerdem bedarf man auf jede Arbeiterabtheilung von 20 Mann 1 Unteroffizier, hier also 8, als Aufseher. Rechnet man noch zur Aushülfe eine kleine Reserve, so werden im Ganzen also etwa 9 Unteroffiziere und 170 Mann erforderlich sein, welche an Handwerkszeug 160 Spaten, 21 Kreuzhauen und 18 Stampfen nöthig haben.

Sobald die Mannschaft in 2 Gliedern geordnet und in Abtheilungen (Schachte) zu 20 Mann abgetheilt ist, läßt man jedem Arbeiter einen Spaten und je nach der Schwere des Bodens dem 3. und 5. Mann noch außerdem 1 Kreuzhaue übergeben. Darauf treten sämmtliche Grabenarbeiter schachtweise von der Kapitale aus nach beiden Seiten hin in zwei Reihen zur Arbeit an, wobei man besonders für den richtigen Abstand von 2 Schritt für den Mann sorgen muß.

Die Brustwehr-Arbeiter besetzen gleichzeitig in einem Gliede den Ort der Brustwehr. Ist Alles geordnet, so kann die Arbeit beginnen. Um die richtige Böschung im Graben zu erhalten, ist es Regel, daß man bei der Eskarpe 3′, bei der Konter-Eskarpe $1^1/_2$′ von den Grabenkanten abbleibt und alsdann senkrecht herunter 3′ tief den Boden aushebt und nach der Brustwehr zuwirft. Hierdurch bleibt über der Böschung der Eskarpe ein rechtwinkliges Erddreieck stehen, welches, wenn es später mit dem Spaten abgestochen wird, die richtige Neigung der Böschung angiebt. Dasselbe Verfahren wird bei der Konter-Eskarpe und bei dem ferneren Ausschachten beobachtet.

Die Brustwehr-Arbeiter vertheilen den ausgeschachteten Boden zunächst nach dem Banket zu und sodann über die ganze Grundfläche der Brustwehr in einer gleichmäßigen Schicht von 1 — $1^1/_2$ Fuß. Diese Schicht wird geebnet und festgetreten oder gestampft; zugleich werden die Böschungen in der richtigen Neigung angesetzt, wobei man sich nach einer von Profil zu Profil gespannten dünnen Schnur richtet. Die späteren Schichten werden in derselben Art behandelt, wobei man die Festigkeit der Böschungen dadurch bewirkt, daß man den besten Boden für sie verwendet und sie vorzugsweise stampft und fest schlägt (wilde Plackage).

Um das für die Schanze bestimmte Geschütz zweckmäßig aufzustellen, wird gleichzeitig mit der Brustwehr im ausspringenden Winkel eine sogenannte Geschützbank erbaut, d. h. eine Anschüttung von Erde, deren obere Fläche 18′ tief, 24—30′ breit ist und 3′ (Kniehöhe des Geschützes) niedriger liegt, als die Feuerlinie. Die Böschungen dieser Bank erhalten ganze Anlage und zum Hinaufbringen des Geschützes dient eine 8′ breite Rampe, welche nach 6facher Anlage geböscht ist. Der ausspringende Winkel des Grabens liefert schon selbst etwa so viel Ueberschuß an Boden, wie für die Bank erforderlich ist; doch kann nöthigen Falls dem Glacis etwas entzogen werden.

Bei mittlerem Boden würde in etwa 16 Stunden der Bau der Flesche beendet sein, wozu aber dreistündige Ablösungen der Arbeiter erforderlich sind.

Um den Böschungen festeren Halt zu geben, wird man sie mit Rasen, Faschinen u. s. w. bekleiden. Dies, so wie die Vertheidigungserhöhung durch Annäherungsmittel, Minen, Wolfsgruben, Palisaden, lernen wir durch die Feldbefestigungskunst.

5. Einrichtung eines Dorfes zur Vertheidigung.

Wenn beispielsweise 1 Bataillon Infanterie den Auftrag erhält, ein Dorf zu besetzen und Behufs hartnäckiger Vertheidigung fortifikatorisch zu verstärken, so verstärkt man zuvörderst durch flüchtige Befestigungs-Einrichtungen die am meisten gefährdeten Theile der Umfassung, indem man Zäune, Hecken, Mauern 2c. mit einer schwachen Erdanschüttung und flachem davor liegendem Graben versieht, auch je nach der Höhe der Mauer 2c. Bankets dahinter anschüttet. Fig. 7 S. 472. Sind die Mauern höher als 6,′ so muß man suchen Schießscharten hineinzubrechen. Alle dem Feinde zugekehrten Ausgänge werden durch Barrikaden von Wagen, Bauholz, gefällten Bäumen u. s. w. gesperrt, jedoch so, daß dieselben noch seitwärts bestrichen werden können.

Zerlegt sich die Umfassung in mehrere Fronten, so daß eine jede derselben etwa von 1 Kompagnie besetzt wird, so muß wenigstens längs der Umfassung einer jeden Front für freie Verbindung und außerdem noch für ungehinderte Rückzugswege zu den Reserven gesorgt werden.

Sind dem zur Vertheidigung bestimmten Bataillon einige Geschütze beigegeben, so sucht man dieselben an den Seiten-Ausgängen des Dorfes, jedoch immer so aufzustellen, daß sie die ganze Front bestreichen, im letzten Augenblicke des Angriffes aber noch abfahren können. Hierbei ist es bisweilen vortheilhaft, eine kurze Brustwehr zur Deckung gegen feindliches Feuer aufzuwerfen.

Nur wenn sich zur Seite des Dorfes keine geeigneten Aufstellungspunkte finden, stellt man die Geschütze in die Umfassung und schüttet alsdann an solchen Punkten, welche die freieste Bestreichung des Vorgeländes gestatten, für ihre Aufstellung eine Bank an.

Ein Hauptaugenmerk hat man endlich auf ein sogenanntes Reduit zu richten, d. h. auf einen besonders festen Punkt, der den Feind, wenn er in das Dorf eindringt, zum Stehen bringt, sein Fortschreiten hemmt, dem sich zurückziehenden Vertheidiger Gelegenheit zum Sammeln schafft und namentlich

dazu dient, die Wiedereroberung des Dorfes bei schon eingedrungenem Feinde zu erleichtern.

Zu solchen Reduits eignen sich am besten Dorfkirchen mit steinernen Kirchhofsmauern, massive Pachthöfe 2c.

Schon aus dem Zwecke des Reduits ergiebt sich die Nothwendigkeit, dasselbe vorzugsweise durch Vertheidigungs-Einrichtungen zu verstärken und möglichst widerstandsfähig zu machen.

Es werden daher die Umfassungsmauern in der bereits oben angegebenen Art eingerichtet, außerdem im Hauptgebäude alle Fenster mit Holz versetzt und in denselben Schießscharten offen gelassen, die Thüren fest verrammelt und möglichst alle Wege, auf welchen das Reduit umgangen werden kann, verbarrikadirt. Nur eine Thür und einen Rückzugsweg hält man sich frei, durch welche die Besatzung des Reduits, wenn das Dorf nicht mehr zu halten ist, sich zurückzieht oder sich durchschlägt.

Wie viel von den angegebenen Einrichtungen, und in welcher Ausdehnung dieselben bei vorkommender Gelegenheit auszuführen sein werden, hängt von der Arbeiterzahl, von der Zeit und von sonstigen Umständen ab.

Ueber die Eintheilung der Arbeiter läßt sich nichts Bestimmtes angeben. Die einzige Regel, welche man hierbei zu befolgen suchen muß, ist, daß diejenigen Truppen, welche einen bestimmten Punkt vertheidigen sollen, denselben auch selbst hierzu einrichten müssen; hierdurch wächst der Eifer für die Arbeit, die Truppen lernen die Oertlichkeit kennen und werden sich mit mehr Ruhe und Standhaftigkeit an einem Punkte schlagen, dessen Widerstandsfähigkeit sie durch eigene Thätigkeit erhöht haben.

6. Zerstörung der Verbindungen.

In vielen Fällen wird die Zerstörung der Verbindungen den Angriffsmaßregeln des Feindes gegenüber von großem Nutzen für die Vertheidigung sein, und nicht selten wird die Ausführung derselben Infanterie-Offizieren anheimfallen, ohne daß Ingenieur-Offiziere zur Hand sind, technischen Beistand zu leisten.

Mit Ausnahme der Eisenbahnen wird es nur in Engwegen von Erfolg sein, die Straßenverbindung zu zerstören, weil die Leichtigkeit des Umgehens der zerstörten Stelle mit der Arbeit der Zerstörung in keinem Verhältnisse steht.

Eisenbahnen wird man durch Wegnahme einiger Schienen und Zerstörung der Unterlagen unbrauchbar machen. Auch sind bei denselben die Brücken, welche über trockene Abhänge führen, leicht zerstörbar.

Um die Gangbarkeit eines Engweges zu zerstören, giebt es verschiedene Mittel, welche zum Theil schon früher gelegentlich erwähnt worden sind.

In der Nähe von Ortschaften wird man sich mit größtem Erfolge der Versperrung mit beladenen Düngerwagen bedienen, welchen man an Ort und Stelle die Räder abzieht. Hat man dieses Mittel nicht zur Hand, oder walten andere Umstände vor, so sperrt man den Engweg durch Verhaue. Diese theilt man in natürliche und in geschleppte.

Natürliche Verhaue sind solche, bei denen die Bäume an dem Orte stehen und gefällt werden, wohin der Verhau kommen soll.

Das Fällen der Bäume erfolgt dabei so, daß sie mit den Holzfasern noch am Stamm-Ende hangen bleiben, wodurch das Aufräumen des Verhaues ungemein schwierig wird, und daß die Krone nach dem Feinde zu liegen kommt, deshalb der Baum von vorn (dem Feinde zu) eingehauen werden muß. Hat man Zeit, so werden die dünnen Aeste entfernt und die stärkeren zugespitzt.

Geschleppte Verhaue sind solche, die erst von herbeigeholten Bäumen gebildet werden. Um das Aufräumen zu erschweren, werden die Stammenden kreuzweis über einander gelegt und unter einander, so wie mit dem Erdboden durch kreuzweis eingeschlagene Pfähle verbunden. Bäume, $1/2$ bis 1 Fuß stark und 15—20 Fuß lang, sind zum Verhau die vorzüglichsten.

Hölzerne Brücken werden zerstört, indem man sie abbricht, d. h. indem man alles horizontale Holzwerk abnimmt und die Pfähle, namentlich die, welche dem Feinde zunächst stehen und so die Herstellung der Brücke erleichtern, dicht über dem Wasserspiegel abhauen oder abbrechen läßt.

Will man, statt eine Brücke abzubrechen, solche verbrennen, so bestreicht man die Bogen und Pfahljoche mit Theer und häuft auf den Brückenbogen dürres Holz und Stroh, oder man errichtet auf Flößen unter der Brücke Scheiterhaufen.

Steinerne Brücken und auch hölzerne, wenn ihre Zerstörung augenblicklich erfolgen soll, werden durch Pulver gesprengt, indem man unter denselben Pulverfässer anbringt und von diesen eine Feuerleitung (von Zündwürsten oder gestreutem Pulver) bis zum Eingange der Brücke führt, um sie mit Sicherheit anzünden zu können. Das Sprengen der Brücken wird aber größtentheils Ingenieur- oder Artillerie-Offizieren anheimfallen.

Furthen werden ungangbar gemacht, indem man ihrer ganzen Breite nach einen 5—6' tiefen Graben aushebt oder eiserne Eggen in der Furth versenkt.

Dämme werden durch Durchstiche am leichtesten ungangbar gemacht.

Anhang.

Ueber die Abfassung von Dienstschreiben.

Quelle:
Leitfaden für den Militärgeschäftsstyl nach den Vorschriften in der Königlich Preußischen Armee, bearbeitet von E. K. Berlin, 1850.

---

1. Die Form der Dienstschreiben.

Zu allen Dienstschreiben bedient man sich des Folioformats; man bricht den Bogen in zwei gleiche Theile und benutzt zu dem eigentlichen Schreiben nur die rechte Hälfte desselben, während oben auf der linken Hälfte, wenn das Dienstschreiben ein Brief ist, die vollständige Adresse zu stehen kommt.

Behörden jedoch schreiben links oben ihren Namen, z. B. „Garde-Korps, zweite Garde-Infanterie-Brigade", so wie die Journal-Numer; die Adresse dagegen wird von ihnen links unten und zwar auf die Seite, auf welcher der Schluß des Briefes befindlich ist, gesetzt.

Die in Privatbriefen übliche Anrede „Hochwohlgeborner Herr" rc. fällt bei den Dienstbriefen fort. Dasselbe findet mit der sonst üblichen Schlußform „mit der größten Hochachtung habe ich die Ehre" rc. statt. Man beginnt vielmehr den Brief mit dem der Person zukommenden Prädikate „Euer Wohlgeboren, Euer Hochwohlgeboren" oder „Euer Excellenz" rc.

Schreibt man an Behörden, so beginnt man in der Regel mit der denselben zukommenden Adresse, indem man dieselbe jedoch verkürzt. Anstatt also z. B. zu beginnen: Einem Königlichen Kommando des 2. Infanterie- (genannt Königs-) Regiments übersende ich gehorsamst rc.", begnügt man sich zu schreiben: „Einem Königlichen Regiments-Kommando übersende ich gehorsamst rc." Auch fängt man sowohl in Dienstbriefen an Privat-Personen als auch an Behörden das Schreiben mit dem Gegenstande des Briefes an.

Unmittelbar nach Beendigung des Schreibens wird Ort und Datum dem Briefe zugefügt und dann ein gerader Strich (Submissionsstrich) bis zu der unteren rechten Ecke des Papiers gezogen, wo die Namensunterschrift mit Angabe der Charge ihren Platz findet.

Wird das Schreiben in einem Marsch- oder Kantonnirungs-Quartiere ausgefertigt, so ist dieses der Angabe des Orts hinzuzufügen, z. B.: „Marschquartier Ferdinandsfelde, den 9. August 1848", damit die Antwort nicht nach einem Orte adressirt werde, welchen der Adressat schon wieder verlassen hat.

Um die häufige Wiederholung der Anreden bei Personen, wie bei Behörden zu vermeiden, bedient man sich der Ausdrücke „Hochdieselben, Wohldieselben", welche etwa mit Excellenz, Hoch- und Hochwohlgeboren und Wohlgeboren gleich zu stellen sind.

Ferner sind mehrere Redeformen gebräuchlich, je nachdem man an Vorgesetzte, Gleichgestellte oder Untergebene schreibt.

So wendet man „ergebenst", ganz ergeben" bei Untergebenen*) und Gleichgestellten, „gehorsamst" bei Vorgesetzten an; in demselben Verhältnisse stehen die Worte „gütigst" und „gefälligst" zu „geneigtest" und „hochgeneigtest", ebenso „ersuchen" zu „bitten".

Auch ist zu beachten, daß im betreffenden Falle höhere Behörden ihre Untergebenen benachrichtigen, Gleichgestellte sich mittheilen, Untergebene der höheren Behörde aber berichten oder melden, ohne daß dies jedoch zur unabänderlichen Regel gemacht werden könnte.

Die Ausdrücke Allerhöchst, Allergnädigst, allerunterthänigst werden nur in Schreiben an Se. Majestät den König, und Höchst, Gnädigst, unterthänigst in Schreiben an die Königlichen Prinzen angewendet.

Will man die Ausdrücke ergebenst, gehorsamst 2c. nicht zu oft wiederholen, so kann man hier und da ebenmäßig dafür schreiben, z. B.: Euer Hochwohlgeboren übersende ich gehorsamst angebogene (beiliegende) Beilagen, indem ich ebenmäßig (ebenso) bitte 2c.

Werden dem Schreiben Beilagen zugefügt, so werden diese gehörigen Ortes durch einen oder mehrere schräge Striche am Rande des Schreibens bezeichnet, welche, wenn es die Anzahl der Beilagen nöthig macht, mit Zahlen näher bezeichnet werden. Die Beilagen erhalten dann selbstredend dieselbe Bezeichnung.

Abkürzungen sind im Allgemeinen bei Dienstschreiben unstatthaft, einige haben indeß auch in der Militärschriftsprache das Bürgerrecht erhalten, und diese müssen hier schon zum Verständnisse derselben erwähnt werden.

So schreibt man häufig „Ew." statt Eure, z. B.: Ew. Excellenz. Untergebene dürfen sich dieser Abkürzung gegen Vorgesetzte nicht bedienen.

Um die Wiederholung des laufenden Monats und Jahres zu vermeiden, bedient man sich der Abkürzungen „h." (hujus, dieses) und „c." (currentis, des laufenden), z. B.: am 3. h. statt am 3. dieses Monats, oder am 5. April c. statt am 5. April dieses Jahres.

---

*) Dies kann bei Untergebenen auch ganz wegfallen; z. B.: Der Unteroffizier N. wird hierdurch angewiesen 2c.

Man wendet aber auch statt „h." und „c." die verständlicheren Abkürzungen „d. M.", „d. J.", dieses Monats, dieses Jahres, an.

Um bei Erwähnung einer dritten Person oder Behörde die Wiederholung des ganzen Titels zu vermeiden, bedient man sich der Abkürzung p. p. (praepositis praeponendis, auf Deutsch: das Vorzusetzende vorausgesetzt); z. B. schreibt man, wenn in einem und demselben Schreiben öfters von dem Königlichen Sekonde-Leutnant im 5. Infanterie-Regimente v. N. die Rede ist, zum erstenmale den vollen Titel, dann aber nur „der p. p. v. N.", oder wenn z. B. die Königliche Kommandantur zu Danzig zum zweitenmal in Erwähnung kommt, nur die p. p. Kommandantur u. s. w. Oftmals wird der Fehler begangen statt p. p. nur p. zu schreiben, wodurch der eigentliche Sinn der Abkürzung verloren geht, denn das einfache p. wird vielmehr statt praeteriti, des vergangenen Jahres — Monats, gebraucht, z. B. am 3. April p.

Ueber die Abkürzungen „br. m.", „s. v. r.", „s. p. r.", siehe S. 485.

2. Die Aufschriften (Adressen).

Bei rein dienstlicher Korrespondenz ist es üblich, die Briefe an die Behörden und nicht an die Person desjenigen zu adressiren, welcher dieser Behörde vorsteht.

Bei Mittheilungen vertraulichen Karakters hingegen, z. B. bei solchen, die nur für die Person des Vorgesetzten und nicht für dessen Büreau-Beamte bestimmt sind, wird das Schreiben natürlich nicht an die Behörde, sondern an die Person adressirt, und der Adresse auch wohl zur größeren Sicherheit unter Militaria „Eigenhändig" (d. h. eigenhändig durch den Vorgesetzten zu eröffnen) hinzugesetzt*).

Schreibt man an einen Truppentheil, so ist es eben so gebräuchlich, den Brief an den Truppentheil selbst, als an das Kommando desselben zu adressiren.

Es ist demnach gleichgültig, ob man z. B. den Brief

An

das Königliche Kommando des Kaiser Franz Grenadier-Regiments

oder:

An

das Königliche Kaiser Franz Grenadier-Regiment

adressirt, wobei zu bemerken ist, daß bei allen Königlichen Behörden „Königlich" dem gedachten Prädikate vorangesetzt werden muß, z. B.:

An das Königliche Ministerium ɩc.

Ebenso wird bei den Adressen an Königliche Beamte „Königlich" der Charge vorgesetzt, auf welche sodann die Funkzion und zuletzt der Name folgt.

Diese eben angedeutete Reihenfolge in den Adressen wird sich einfach aus folgendem Beispiele ergeben:

---

*) Alle Briefe dienstlichen Inhalts an die Kommandantur von Mainz werden an den dortigen Preußischen Kommandanten persönlich adressirt. (K. M. 5. November 1840.)

An
den Königlichen General-Leutnant und Kommandeur der 3. Division, Ritter mehrerer hohen Orden
Herrn von N. N.
Excellenz
zu
Militaria. N. N.

wobei zu bemerken ist, daß die Steigerung in Angabe der Orden folgende ist: Ritter p. p., Ritter mehrerer Orden und endlich „Ritter mehrerer hohen Orden", unter welcher letzteren Bezeichnung man im Allgemeinen die Ordens-Insignien mit Sternen versteht.

Das Prädikat Excellenz erhalten alle Staatsminister, die Wirklichen Geheimen Räthe, die General-Feldmarschälle, die Generale der Infanterie und der Kavallerie und die General-Leutnants.

Bei Dienstbriefen setzt man links unten auf die äußere Adresse noch „Militaria" oder „Herrschaftliche Dienstsachen".

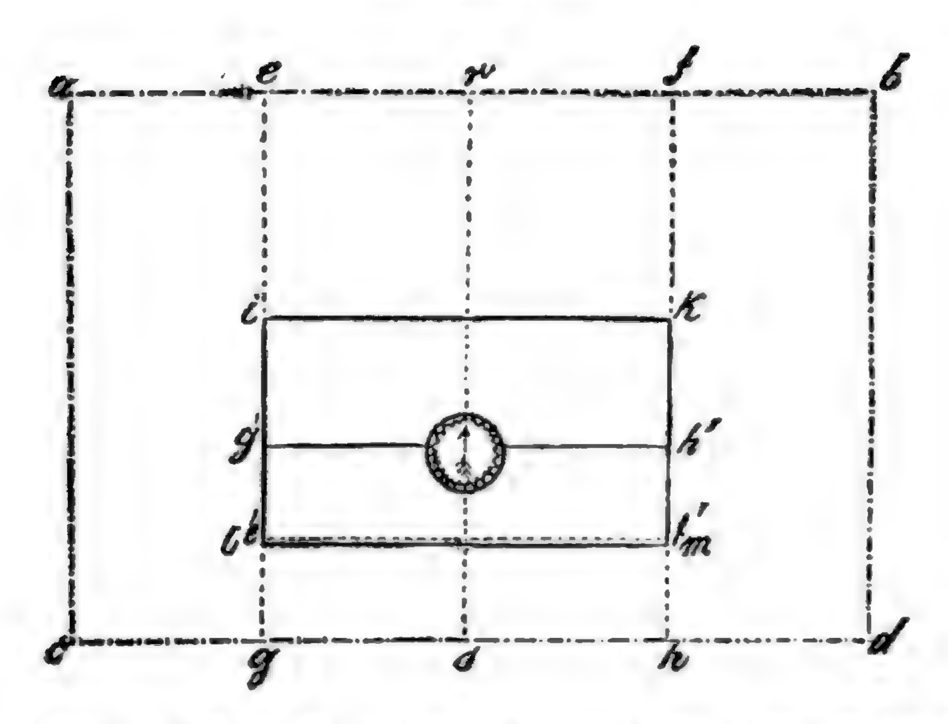
Die Portofreiheit wird aber nur dann gewährt, wenn der Brief mit einem Dienstsiegel geschlossen ist. Personen, welche nicht zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt sind, setzen, um bei Dienstbriefen die Portofreiheit zu erlangen, unter ihr Privatsiegel: „In Ermangelung eines Dienstsiegels. Absender (z. B.) Premier-Leutnant v. N." und geben den Inhalt des Schreibens kurz an, z. B. Bekleidungsangelegenheit.

Werden Dienstgelder versendet, so wird dies auf der Adresse durch „Militär-Verpflegungsgelder" angezeigt.

Alle Geldbriefe werden kouvertirt und fünffach gesiegelt, sonstige Dienstbriefe erhalten gewöhnlich nur Kouverts, wenn sie über zwei Seiten lang sind, oder später als Einlage benutzt werden sollen.

Innerhalb des Garnisonortes können Dienstschreiben, welche Kouverts erfordern, in Umschlägen, denen man in größerem Maßstabe die gewöhnliche fünfseitige Billet- oder sogenannte Schinkenform giebt, übersendet werden.

Die Briefe müssen ohne Künstelei zusammengelegt und geschlossen werden. Erhält ein Brief ein besonderes Kouvert, so wird er der Länge und Breite nach halbirt und so in das Kouvert geschlossen. Erhält der Brief keinen Umschlag, so verfährt man dabei, wie folgt:



Man breche den Bogen so, daß der untere und obere Rand des Bogens ac und bd in der Mitte desselben in rs zusammenstoßen; sodann bemerke man sich an der rechten Seite des so zusammengelegten Briefes einen zwei Finger breiten Rand ghlm, halbire dann den übrigen Theil des Bogens seiner Breite nach in ik, falte hierauf den Rand ghlm nach der linken, den Theil iklm nach der rechten Seite um, und stecke die größere Bogenklappe ikef in die kleinere lmgh so hinein, daß nach außen nur ein Blatt des Bogens zu liegen kommt. Der Brief wird in der Art gesiegelt, daß die schmale Kouvertseite unten, der Kopf des Siegels daher der breiten Seite zu gewendet ist.

Auf die entgegengesetzte Seite wird die Adresse geschrieben, und zwar in derselben Richtung wie das Siegel, so daß der Anfang der Adresse nach der Richtung hin steht, nach welcher der Kopf des Siegels hinweist.

3. Verschiedene Arten dienstlicher Schreiben.

Die Meldung.

Meldungen sind kurze dienstliche Anzeigen eines Untergebenen an einen Vorgesetzten über irgend eine dienstliche Begebenheit.

Alle nicht unmittelbar zur Sache gehörigen Nebenumstände sind hierbei nicht zu berühren; denn von einer Meldung wird nur verlangt, daß sie die zu meldende Thatsache mit wenigen Worten berichtet.

Die Form der Meldungen ist die oben angeführte der Dienstschreiben. Meldungen im Garnison-Wachtdienste, so wie Meldungen auf Vorposten und während eines Gefechts 2c. werden nur auf ein Quartblatt geschrieben und erhalten die Ueberschrift „Meldung“, z. B.:

Meldung
von der Neuen Markt-Wache, Berlin, den 31. Oktober 1844.

oder:

Meldung
von dem rechten Seiten-Detachement auf der Frida Höhe vor Dalgow,
den 25. Februar 1850, Abends 7 Uhr.

Der Bericht.

Berichte sind umfassendere Meldungen, bei denen der erzählende Ton angenommen wird. Spricht man in einem Berichte von sich, so geschieht dies gewöhnlich in der dritten Person.

Alle Berichte werden mit einem Anschreiben an die betreffende Behörde versehen, so daß der Bericht selbst als Beilage erfolgt.

Relazionen.

Eine besondere Gattung sind die Berichte über Gefechte und Rekognoszirungen, welche man Relazionen nennt.

Die Relazion muß enthalten:

den Zweck (Befehl), welcher das Gefecht herbeigeführt,
die Mittel (Stärke) beider Theile,
die Bewegungen bis zum Zusammentreffen,
die Terrainbeschreibung des Gefechtsfeldes,
Beginn, Verwickelung, wichtige Momente und Entscheidung des Gefechts nach der Zeit,
Resultat des Gefechts, Verlust-Listen, Trophäen (letzteres nur bei wirklichen Gefechten),
ausgezeichnete Thaten (wie oben),
Bewegung und Stellung nach dem Gefechte.

Ein Kroki wird in der Regel der Terrainbeschreibung beigegeben und in derselben dann die Ungangbarkeit des Terrains, die Dichtigkeit der Wälder ꝛc., und alles das, was sich aus dem Kroki nicht ersehen läßt, kurz bemerkt. Der Maßstab des Krokis ist $\frac{1}{25000}$, und nur für Terrainpunkte, welche zur Vertheidigung besonders geeignet sind, $\frac{1}{12500}$.

Das Blatt kann mit Quadraten à 500 Schritt überzogen werden, insofern man nicht etwa schon dergleichen lithographirtes Krokirpapier gebraucht. Die allgemeine Beurtheilung der Waffenwirkung wird durch diese Quadrate sehr wesentlich erleichtert.

Das Kroki enthält einen Titel mit der näheren Bezeichnung des Gefechts. Der Name desjenigen, der es gefertigt hat, kommt unten rechts. Auch erhält dasselbe Maßstab und Nordnadel und werden die Truppen mit den dem Maßstabe entsprechenden Signaturen eingezeichnet.

Der Thatbericht.

Thatberichte (species facti) sind schriftliche Darstellungen des Thatbestandes eines Vergehens, welche zur Grundlage einer zu führenden Untersuchung dienen sollen.

Der Thatbericht wird in der Regel von den nächsten mit Disziplinarstrafgewalt über den Angeschuldigten versehenen Vorgesetzten angefertigt.

Es wird der Thatbericht auf die rechte Seite des gebrochenen Foliobogens geschrieben und erhält quer über den Bruch die Ueberschrift, Z. B.:

Thatbericht
wider den Grenadier Schmidt der 8. Kompagnie ꝛc. wegen Trunkenheit im Dienste.

Das Datum kommt unmittelbar unter den Text, rechts daneben die Unterschrift.

Man beginnt mit einer kurzen historischen Erzählung der Sache, läßt dann die Beweisgründe folgen, und nennt die Zeugen (unter Anführung des Truppentheils, oder bei Unteroffizieren und Gemeinen auch der Kompagnie). Am Schlusse muß angegeben werden, ob der Angeschuldigte in Arrest gesetzt worden ist oder nicht.

Es ist unerlaubt, auf eine bestimmte Strafe anzutragen; der Vorgesetzte wird diese selbst zu beurtheilen wissen.

Wird der Thatbericht vom Kompagnie-Chef eingereicht, oder geht er durch denselben weiter, so fügt dieser das Nazionale, Führungs-Attest, was stets untersiegelt sein muß, und Strafverzeichniß der Betreffenden bei.

Es versteht sich von selbst, daß in dem Thatberichte alles das angeführt wird, was man von der Sache weiß. Ein gründlicher Thatbericht erleichtert sehr wesentlich die Untersuchung.

Militärische Ausarbeitungen.

Bei militärischen Ausarbeitungen wird oben auf die linke Seite des gebrochenen Bogens die Aufgabe und unter dieselbe mit dem Vorsatze „gez." (gezeichnet) der Name dessen geschrieben, welcher die Aufgabe gegeben hat.

Die Beantwortung der Aufgabe selbst wird auf der rechten Hälfte der Seite und zwar unterhalb der Aufgabe, begonnen. Am Schlusse der Arbeit wird Ort und Datum und die eigene Unterschrift am gehörigen Orte hinzugefügt.

Bei den militärischen Prüfungsarbeiten ist es üblich, Namen und Charge oben rechts auf die erste Seite des Bogens zu setzen.

Lebenslauf.

Aus dem Lebenslaufe will man nicht allein Geburt, Namen und Religion des Schreibenden, den Stand seiner Eltern, mit Angabe, ob sie noch leben oder nicht, sondern auch die Entwickelung seiner Erziehung und Bildung mit Erwähnung der von ihm besuchten Schulen, Universitäten ꝛc., das Datum und das Jahr des Diensteintrittes und der etwaigen Beförderungen kennen lernen. Hat der Schreibende Feldzüge, Schlachten oder Gefechte mitgemacht oder sonst besondere Kommandos erhalten, so ist dies mit zu erwähnen.

Die Lebensbeschreibung muß in einem gehaltenen Stile ausgearbeitet sein und sich fern von Verzierungen halten.

Protokolle.

Protokolle sind Aussagen, die schriftlich niedergelegt werden. Als Ueberschrift erhalten sie z. B.: „Verhandelt (oder Actum) Berlin, den 15. August 1844." Am Schlusse ist es Gebrauch „a. u. s." (actum ut supra, verhandelt wie oben) zu setzen, dann folgen die Unterschriften der etwaigen Kommission, in deren Gegenwart das Protokoll aufgenommen wurde, denen der Protokollführer die seinige mit dem Zusatze „als Protokollführer" rechts unten hinzufügt.

Enthält das Protokoll ein Verhör, so unterschreibt der Verhörte selbst unmittelbar unter dem Texte, dann folgt a. u. s., darunter kommen dann die Unterschriften der Beisitzer und endlich die des Auditeurs oder des untersuchungführenden Offiziers zu stehen.

Gesuche.

Gesuche*) werden von Offizieren beim Garde-Korps in Form von Privatbriefen, bei anderen Armee-Korps aber in gewöhnlicher Dienstform abgefaßt. Sie müssen stets kouvertirt werden.

Atteste.

Atteste werden in der Regel auf einem halben Bogen ausgestellt, zuweilen geschieht dies auch auf dem ersten Blatte eines ganzen Bogens.

Das Wort Attest oder Führungs-Zeugniß dient als Ueberschrift.

Man beginnt mit dem Vor- und Zunamen, so wie der nothwendig werdenden näheren Bezeichnung desjenigen, über welchen das Attest auszustellen ist, und spricht dann sein Urtheil gewissenhaft aus. In der Regel braucht man noch die besondere Schlußformel: dies bescheinigt pflichtmäßig, oder: auf Pflicht und Gewissen.

In einzelnen besonders vorgeschriebenen Fällen ist die Schlußformel: dies bescheinigt auf Ehre und Pflicht.

Der Bogen wird nicht gebrochen; unmittelbar unter den Text kommt das Datum und die Unterschrift, ohne Submissionsstrich. Links vom Namen kommt in der Regel das Dienstsiegel, oder statt dessen das Privatsiegel des Ausstellers.

Das Dienstsiegel wird meist mit dem Dienststempel in schwarz oder roth aufgedrückt.

Antworts- und Erwiederungsschreiben.

Bei denselben ist zu bemerken, daß man sich jedesmal durch Anführung des Datums auf das Schreiben bezieht, welches die Beantwortung veranlaßt, z. B. Ew. rc. erwiedere ich auf das gefällige (geneigte) Schreiben vom 10. Mai c. (d. J.) gehorsamst rc.

---

*) Ueber die Abfassung der Urlaubs-Gesuche siehe das Nähere S. 252.

Der Rand- (Marginal-) Zuschriften *) und Dekrete bedienen sich die Behörden zur Abkürzung von schriftlichen Arbeiten bei Mittheilung der an sie gelangenden Eingaben, so wie bei der Verfügung auf dieselben, wenn dazu nichts Ausführliches zu bemerken ist. Dergleichen Randschriften werden links auf den freigebliebenen Raum der Briefe geschrieben und so kurz wie möglich mit Fortlassung aller konvenziellen Formen und ohne den Inhalt der Eingaben zu wiederholen abgefaßt, z. B.:

Br. m. **) s. p. r. Der Königlichen Garnison-Verwaltung unterstützend vorzulegen.

Berlin, den 7. März 1845. (Unterschrift.)

oder:

Br. m. Dem Königlichen Hauptmann Herrn. N. N. zum Bericht über das Sachverhältniß.

Berlin, den 5. Mai 1820. (Unterschrift.)

Soll zugleich die Aufforderung oder die Bitte um Rückgabe des Schreibens ausgedrückt werden, so ist es Gebrauch, im Eingange s. v. r. oder s. p. r. (sub voto oder sub petito remissionis, mit dem Wunsche [der Bitte] um Zurücksendung) zu sehen, und in diesem Falle kann die Rücksendung ebenfalls mittels Marginal-Zuschrift erfolgen, sobald nicht ausführliche, nur für förmliche Briefe passende Bemerkungen aufzunehmen sind.

Ist die Mittheilung an mehrere Behörden oder Personen gerichtet, so erhält sie die Ueberschrift: „Zirkular", und die Empfänger sind dann nur verbunden, über ihre Adresse den richtigen Eingang durch Pr. (Präsentirt) mit Angabe des Datums und beziehungsweise der Journal-Numer zu bezeichnen, was übrigens auch bei den Marginal-Zuschriften geschehen muß.

Ein Schriftwechsel zwischen Regiments-, Bataillons- und Kompagnie-Kommandeuren ist nur zulässig, wenn die Abtheilungen in verschiedenen Garnisonen stehen. (D. V. 2. Thl. S. 78.)

Der Privatbrief.

Der Privatbrief-Form bedient man sich bei allen solchen Gelegenheiten, die ein rein persönliches Interesse haben, und welche nicht die Dienstpflicht, sondern eine gewisse Aufmerksamkeit gegen höhere Personen vorschreibt.

Das Format eines solchen Briefes ist das eines gewöhnlichen Briefbogens, das Papier, nicht zu dünnes Postpapier, das von weißer Farbe und ohne alle besonderen Verzierungen sein muß.

Der Brief wird einfach in vier Theile zusammengefaltet, ohne dabei eine besondere Künstelei anzuwenden, und mit einem Kreuzkouvert geschlossen. Das Siegel muß genau in der Mitte, eben so wie beim Dienstbrief, stehen.

Der Brief wird frankirt.

Die innere bei Dienstbriefen übliche Adresse fällt fort, man beginnt mit einer Anrede, welche etwa 3 — 4 Finger breit vom obern Papierrande ent-

*) Marginalien (von margo, der Rand) heißen Randbemerkungen.

**) br. m. statt brevi manu, mit kurzer Hand, kurz.

fernt in die Mitte des Bogens gesetzt wird, und nach dem Range des Empfängers verschieden ist.

Der Bogen wird nicht gebrochen, der Brieftext aber wenigstens 3 Finger breit vom linken Papierrande entfernt gehalten und einige Finger breit unter der Anrede geschrieben. Auch am unteren Rande des Papiers bleibt ein gleicher Raum.

Man endet den Brief durch eine besondere Schlußformel, etwa wie:

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung habe ich die Ehre zu sein (mich zu nennen 2c.)

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster
N. N.

Bei Privatbriefen an Militär-Vorgesetzte in halbdienstlichen Angelegenheiten wird unter dem Namen die Charge und der Truppentheil beigesetzt.

Das Datum kommt links unter den Text, etwas höher als die Unterschrift.

Die zu brauchenden Titulaturen sind:

1. An Se. Majestät den König.
Anrede: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr.
Im Text: Euer Königliche Majestät — Allerhöchstdieselben — von sich redend: allerunterthänigst. — Schlußform: In tiefster Unterthänigkeit verharre ich (ersterbe ich)
Euer Königlichen Majestät
allerunterthänigster
N. N.
Adresse: Seiner Majestät dem Könige — oder:
An des Königs Majestät.

2. An einen Prinzen des Königlichen Hauses.
Anrede: Durchlauchtigster Prinz,
Gnädigster Prinz und Herr.
Von sich redend: unterthänigst.
Adresse: Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen
N .... von N ....

3. An einen Feldmarschall, General der Infanterie oder Kavallerie, oder General-Leutnant.
Anrede: Hochwohlgeborner Herr,
Hochzuverehrender Herr General-Leutnant.
Im Text: Excellenz.

4. An einen höhern Vorgesetzten.
Hochwohlgeborner Herr,
Hochzuverehrender Herr Oberst (Major, Hauptmann).

Das Bureauverfahren.

In allen Militär=Bureaus führt man über die eingegangenen Briefe ein Briefjournal, in welchem die Briefe nach einer laufenden Numer ein= und ausgetragen werden.

Das Verfahren ist Folgendes:

Geht ein Brief ein, so wird er von dem Kommandeur (wenn er an die Behörde gerichtet ist, und das Bureau sich nicht im Hause des Kommandeurs befindet) wohl auch von dem Chef des Generalstabs oder ersten Adjutanten geöffnet, der Tag, an welchem er eingegangen ist, oberhalb des Schreibens bemerkt. Z. B. „pr. d. 19/11 53. v. W.“ (das Präsentatum.) Durch eine Chiffre wird zugleich derjenige Adjutant bezeichnet (demselben zugeschrieben), der das Schreiben zu bearbeiten und zu beantworten hat.

Der Chef dekretirt wohl auch, wenn keine Vorakten nöthig sind, schriftlich oder mündlich die Art der Beantwortung.

So kommt der Brief in das Bureau, wo der Registrator oder Journalist denselben mit der Journalnumer versieht, und in das Journal einträgt (siehe die Anlage S. 489).

Der Registrator sucht nun für denjenigen Adjutanten, dem der Brief zugeschrieben ist, die Vorakten, d. h. alles dasjenige heraus, was in der Sache schon früher geschehen ist. Der Adjutant entwirft bei unwesentlichen Sachen gleich die Antwort, alle übrigen Sachen bringt er zum Vortrag, wo dann der Kommandeur entscheidet und der vortragende Adjutant im Sinn dieser Dekretirung die Antwort (das Konzept) entwirft.

Der Kommandeur unterschreibt das Konzept, insofern es seiner Ansicht entspricht, in der Regel nur mit seiner Chiffre.

Das Konzept wird hierauf durch einen Schreiber (Kanzelisten) in der vorgeschriebenen Form in's Reine geschrieben (mundirt), und entweder durch den Konzipienten oder in großen Bureaus durch einen besonderen Kanzeleivorsteher mit dem Konzept verglichen (kollationirt).

Auf das Konzept schreibt der betreffende Kanzelist die Worte: mundirt N. N.

In der untern rechten Ecke des Bogens macht derjenige, welcher das Schreiben kollationirt hat, seine Chiffre und ist dadurch zugleich für die Richtigkeit der Reinschrift verantwortlich.

Es ist Regel, sobald dem Kommandeur eine Reinschrift zur Unterzeichnung vorgelegt wird, das Konzept mit zur Stelle zu bringen.

Reinschrift und Konzept kommen jetzt in's Bureau zurück, werden journalisirt (ausgetragen) und mit der Journalnumer versehen. In der Reinschrift kömmt diese entweder oben links unter der Benennung der absendenden Behörde, oder, wo dies nicht gebräuchlich, unten in die linke Ecke der Seite, wo der Brief endet, und zwar unter der etwa hier stehenden Adresse. Die Reinschrift wird dann kouvertirt und gesiegelt (das Letztere stets in Gegenwart des Kanzeleivorstehers oder desjenigen, dem das Dienstsiegel anvertraut ist).

Die Ordonnanzen, welche die Briefe zu befördern haben, besitzen in der Regel ein Quittungsbuch; in dies wird der Brief nach Datum und Stunde eingetragen und von dem Empfänger durch die Namensunterschrift in dem Buche quittirt. Nur die Post quittirt in der Regel über die empfangenen Briefe nicht.

Das Konzept wird von dem Registrator zu den Akten genommen und in das betreffende Aktenstück eingeheftet.

Für alle diejenigen Angelegenheiten, welche dem Registrator unbekannt bleiben sollen, führt der erste Adjutant selbst das Journal und die Registratur, und hat sie auch in seinem Verschluß. In das Hauptjournal werden diese Nummern zwar aufgenommen, aber nur ganz allgemein bezeichnet, unter Hinweisung auf jenes Spezialjournal.

Schema zum Haupt-Journal.

Journal-Numer.	Datum der Verfügung.	Präsentirt.	Ort wo her?	Bezeichnung der Absender.	Inhalt.	Datum der Antwort.	An wen?	Inhalt der Verfügung.	Sekzion.	Der Akten: Benennung.	Der Akten: Vol.	Expedient.
1014	3/2	4/2	Coburg.	Leutn. v. N.	Bittet um 14 Tage Urlaub.	4/10	Leutn. v. N.	Der Urlaub bewilligt.	II.	Korrespondenz.	I.	N. N.

Beilagen.

I. Die auf das Heer bezüglichen Paragraphen der Verfassung.

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 34. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Art. 35. Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisizion der Zivil-Behörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Art. 37. Der Militär-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militär-Disziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl, versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Art. 103. Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die hier angezogenen Artikel lauten:

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, so wie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu.

II. Anforderungen im Portepeefähnrich-Examen.

(K. M. 3. Februar 1844.)

Bei der Portepeefähnrich-Prüfung werden folgende Schulkenntnisse und Fertigkeiten gefordert:

1. Deutsche Sprache. Gute leserliche Handschrift, geordneter Styl ohne orthographische und grammatikalische Fehler, Gewandtheit im schriftlichen Aufsatze und mündlichen Vortrage, einige Kenntnisse der deutschen Literatur.

2. Lateinische Sprache. Geläufiges Verstehen lateinischer Prosaiker, welche in Sekunda der preußischen Gymnasien gelesen werden. Schriftliche Uebersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche, grammatikalisches Analysiren.

3. Französische Sprache. Geläufiges Lesen und Uebersetzen aus dem Deutschen in das Französische und umgekehrt, grammatikalisch-etymologisches Analysiren französischer Sätze und Kenntniß der Syntax.

4. Mathematik.

a) Arithmetik. Die gewöhnlichen Rechnungsarten, Ausziehen der Quadratwurzeln aus den ganzen Zahlen und Brüchen, Proporzionen und ihre Anwendung bis einschließlich der Gesellschafts- und zusammengesetzten Proportions-Rechnung; die Lehre von den Potenzen und Wurzeln mit ganzen und gebrochenen, positiven und negativen Exponenten; die Gleichungen der beiden ersten Grade mit einer und mehreren unbekannten Größen, die Logarithmen; die Elemente der logarithmischen Gleichungen, die arithmetischen und geometrischen Progressionen und Uebung in der Anwendung dieser verschiedenen Lehren.

b) Die gesammte ebene Elementar-Geometrie nebst Berechnung der gradlinigen Figuren und des Kreises, Verwandlungen und Theilungen der Figuren, einfache Anwendung der Algebra auf die Geometrie.

c) Ebene Trigonometrie. Die trigonometrischen Funkzionen und ihre Logarithmen, Gebrauch der trigonometrischen Tafeln, Berechnung der einzelnen Dreieckstücke, der regulären Polygone und der Kreis-Segmente. Bei der Artillerie und dem Ingenieur-Korps sind die Anforderungen in der Mathematik zwar nicht extensiv, aber intensiv durch Forderung eines höheren Prädikats in den Leistungen angemessen zu steigern.

5. Geographie. Hauptgrundzüge der mathematischen und physischen Geographie, die Kenntniß unseres Sonnensystems, der Bewegungen der Erde

und der davon unmittelbar abhängigen Erscheinungen. Die Umrisse der bedeutenderen Länder mit Hauptgebirgen, Flüssen und größeren Städten zu zeichnen. Die politische Geographie der wichtigeren außer-europäischen Staaten im Allgemeinen, spezieller der europäischen; Elemente der Statistik der letzteren, spezieller von Deutschland und Preußen.

6. Geschichte. Die merkwürdigsten Begebenheiten der welthistorischen Völker, ihres Zusammenhanges, ihrer Veranlassung und nächsten Folgen, die ausgezeichneten Personen aller Völker bis auf die neueste Zeit.

Speziell die Geschichte Griechenlands, Roms, Deutschlands, Preußens. Bei letzterem der äußere Anwachs, innere Entwickelung und die Ereignisse der wichtigsten Kriege seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts.

7. Fertigkeit im freien Handzeichnen und in der Konstrukzion mathematischer Figuren, einige Fertigkeit im Situazions- und Bergzeichnen als Vorübung für das militärische Planzeichnen.

Der Examinant kann sich außerdem noch in anderen Lehrobjekten prüfen lassen, wenn er darin Unterricht erhalten hat, also auch in Physik in dem Umfange des genossenen Unterrichts.

III. Anforderungen im Offizier-Examen.

Auszug aus den „Anforderungen, welche im Offizier-Examen an die zu Prüfenden zu machen sind“, vom 26. März 1846.

1. Waffenlehre.

a. Vom Pulver.

Allgemeine Ansichten über das Pulver und seine Anwendung. — Bestandtheile des Pulvers; Eigenschaft und Zweck desselben. — Fertigung desselben; Gründe des Verfahrens bei der Fertigung. — Angabe der gebräuchlichen Pulversorten, und wodurch sie sich von einander unterscheiden. — Von der Entzündung, Verbrennung und Kraftäußerung des Pulvers. — Eigenschaften eines guten Pulvers, Untersuchung desselben. — Art der Aufbewahrung des Pulvers; Kennzeichen und Behandlung des verdorbenen Pulvers. — Vorsicht bei den Arbeiten mit Pulver und beim Transport desselben. — Leicht entzündbare Pulvermassen zu den Zündhütchen und dergleichen.

b. Vom Geschütz.

Eintheilung der Geschütze. — Allgemeine Anforderungen, welche an ein zweckmäßig konstruirtes Geschütz zu machen sind. — Einrichtung der Geschützrohre; Beschreibung derselben bei den verschiedenen Geschützgattungen. — Einrichtung der Laffeten; Angabe der verschiedenen Arten von Laffeten. — Einrichtung der Protzen. — Angabe der verschiedenen Arten von Protzen und von Wagen bei der Feld-Artillerie und ihrer Zwecke. — Munizion; Angabe und Beschreibung der dazu gehörigen Gegenstände. — Bewegung und Bedienung der Geschütze. — Schießen und Werfen.

c. Von den kleinen Feuerwaffen.

Eintheilung und Benennung der kleinen Feuerwaffen. — Allgemeine Grundsätze, welche der Konstrukzion zum Grunde liegen: bei dem Infanterie-

gewehr, der Jäger- und Wallbüchse, dem Karabiner, der Kavalleriebüchse, der Pistole. — Angabe der Konstrukzion und Einrichtung im Speziellen; Nomenklatur der einzelnen Theile. Zweck und Wirkung der Gewehrtheile. — Beurtheilung der praktischen Brauchbarkeit der verschiedenen Feuergewehre für die unmittelbare Anwendung von der Infanterie und Kavallerie. — Munizion, als: Kugeln, Patronen, Pflaster. — Gebrauch der kleinen Feuerwaffen. — Reinigung und Konservazion derselben.

d. **Von den blanken Waffen.**

Angabe der Eintheilung und Benennung derselben. — Angabe der allgemeinen Grundsätze, welche der Konstrukzion derselben zum Grunde liegen. — Prüfung der Beschaffenheit bei Uebernahme kleiner Waffen. — Wirkung und Gebrauch derselben.

2. Taktische Disziplinen.

a. **Heer-Organisazion.**

Allgemeiner Abriß der Organisazion der preußischen Armee. — Karakteristik sämmtlicher Truppengattungen, ihrer Eigenthümlichkeiten, Ausrüstung und kriegerischen Bestimmung.

b. **Elementar-Taktik.**

Kenntniß der reglementarischen Bestimmungen über Eintheilung und Aufstellung eines Infanterie-Bataillons, Kavallerie-Regiments und einer Batterie in Linie oder Kolonne. — Bildung der verschiedenen Kolonnen aus der Linie, Karree, Deployement und Aufmarsch, Bewegung vor-, rück- oder seitwärts, Front- oder Direkzions-Veränderungen in Linie und Kolonne. — Formazion der Schützen und Flankeurs, Aufstellung, Deckung, Bewegung, Verstärkung, Ablösung. — Allgemeine Regeln über das Verhalten der einzelnen Waffen im Gefecht. — Allgemeine Grundsätze für die Verbindung der Waffen. — Terrain-Benutzung in taktischer Beziehung. — Angriff und Vertheidigung von örtlichen Gegenständen, nämlich: Höhen, Wäldern, Gehöften, Dörfern und Defileen; Scheinangriffe, Demonstrazionen.

c. **Felddienst.**

Von den Märschen. Allgemeine Regeln, Art und Zweck. Sicherheitsmaßregeln. — Eskortirung von Pulver-, Lebensmittel- und Kriegsgefangenen-Transporten, im eigenen und im feindlichen Lande. — Ueberfälle, Verstecke und Rekognoszirungen. — Dienst im Kantonnement, Lager und Biwak; Vorpostendienst. — Quartiermachen auf Reisemärschen und Kantonirungen.

3. Fortifikazion.

a. **Feldbefestigung.**

Bestimmung des Brustwehr- und Graben-Profils in der Ebene. Grundriß der Feldwerke; offene Werke, ausspringender Winkel, dessen Größe. — Todter Winkel, unbestrichener Raum. Wegschaffung des unbestrichenen Raumes, Flankiren, Defenslinie. Größe des eingehenden Winkels. — Ge-

schlossene Werke. Umfang und eingeschlossener Raum. Werke mit bloß ausgehenden und mit ein- und ausgehenden Winkeln. — Einrichtung der Werke zur Geschütz-Vertheidigung. Feuern über Bank und durch Scharten. Bettungen. Munizions-Verhältnisse. — Kommunikazion nach dem Innern geschlossener Werke. Künstliche Hindernisse und Verstärkungsmittel. — Besatzungsstärke der Feldwerke, Defilement, horizontales und vertikales Defilement offener und geschlossener Werke. Traversen und Bonnets. Bau kleiner, offener und geschlossener Feldwerke. — Befestigung von Anhöhen und Defileen. — Zweck, allgemeine Einrichtung und vortheilhafte Lage eines Brückenkopfs. — Vertheidigungs-Einrichtung von Mauern, Hecken, Wohnplätzen, Kirchen und Kirchhöfen. — Angriff und Vertheidigung einer Redoute. Ueberfall. Gewaltsamer Angriff. — Ausbesserung und Zerstörung der Wege, Fuhrten und Brücken, hölzerne und massive. Erbauung von Laufbrücken, Wagenbrücken, Sumpfbrücken.

b. Permanente Befestigung.

Konstrukzion einer bastionirten Front in der Ebene, nebst Ravelin, Grabenscheere und gedecktem Weg im Grundriß und Profil nach Vaubans erstem System und den Verbesserungen nach Cormontaigne; Namen und Zweck der einzelnen Theile, Winkel und Linien. — Kurze Darstellung des förmlichen Angriffs einer bastionirten Festung. — Allgemeine Kenntniß der verschiedenen Batterien des Belagerers, nach Lage, Zweck, Kaliber der Geschütze und Art des Feuers. — Grundzüge der Vertheidigung einer Festung in Bezug auf die Verwendung der Infanterie und Kavallerie der Garnison, so wie der Festungs-Artillerie bei Instandsetzung und Armirung der Festung gegen den gewaltsamen und förmlichen Angriff in allen seinen Perioden. — Spezielle Kenntniß der Obliegenheiten der Infanterie und der Kavallerie bei Bewachung, Besetzung und Vertheidigung der Werke und bei Ausfällen. — Historische Kenntniß einer wirklich geführten Belagerung und der Grundsätze des Festungskrieges im Allgemeinen. Kenntniß von Lage, Form, Einrichtung und Zweck einiger Verstärkungen permanenter Anlagen mit Ausschluß der Technik des Baues. — Historische Kenntniß des Karakteristischen einiger der vorzüglichsten Befestigungs-Systeme, als: der Alt- und Neu-Italienischen, der Alt-Niederländischen, Vaubans 2. und 3. Manier, der Ideen von Coehorn, Rimpler, der französischen Schule und Montalemberts im Vergleich zu Vaubans erstem System, jedoch ohne Maße zu fordern; auch das Karakteristische der neueren Befestigungen preußischer Plätze. — Modifizirte Angriffsarten. Ueberfall. Erstürmung. Bombardement, Blokade. Erklärung und Angabe der Umstände, unter welchen die Angriffsarten möglich sind.

4. Aufnehmen und Planzeichnen.

Kenntniß und Gebrauch der beim militärischen Aufnehmen gebräuchlichen Instrumente. — Die Operazionen des Aufnehmens mit dem Meßtisch, dem Astrolabium, Reflektor und der Bussole. — Topographische Aufnahme einer Gegend (theoretisch und praktisch), Rekognosziren, geometrische Netzlegung. Detail-Aufnahme. — Das flüchtige Aufnehmen oder Krokiren einzelner

Gegenstände, ganzer (jedoch kleiner) Terrain-Abschnitte. — Planzeichnen: Kenntniß der Hauptzüge der Terrainlehre, Theorie des Planzeichnens und praktisches Planzeichnen nach Vorlegeblättern und Modellen.

5. Militärische Aufsätze und Dienstkenntniß.

Uebung im militärischen Stil und Kenntniß allgemeiner Dienstvorschriften.

IV. Allgemeine Bedingungen für diejenigen Militär- ꝛc. Personen, welche sich dem Königlichen Telegraphendienste widmen wollen.

Berechtigung zum Eintritt. 1. Der Eintritt in die Telegraphenverwaltung ist, mit Ausschluß der technischen und Büreau-Beamtenstellen, nur versorgungs- oder anstellungsberechtigten Militärpersonen gestattet.

Versorgungsberechtigt sind:

a) Die Freiwilligen aus den Feldzügen von 1813—1815, und
b) die mit Zivil-Versorgungsscheinen entlassenen Invaliden, ohne Unterschied, ob sie Invaliden-Benefizien beziehen oder nicht.

Zu den Anstellungsberechtigten gehören:

a) Offiziere, welche mit Aussicht auf Zivil-Versorgung verabschiedet sind;
b) diejenigen Militär-Anwärter, welche eine zwölfjährige Dienstzeit im stehenden Heere, und darunter eine neunjährige Dienstzeit als Unteroffizier zurückgelegt haben, und
c) außerdem solche Personen, welchen auf dem Wege der Gnade die Anstellungs-Berechtigung von Sr. Majestät dem Könige, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre, ausnahmsweise verliehen worden ist.

Anmeldung. 2. Die Anträge zur Aufnahme in den Telegraphendienst gehen der Telegraphen-Direkzion von den verabschiedeten Offizieren theils durch das Königliche Kriegsministerium, theils direct, von den bereits entlassenen Militärpersonen der niederen Grade, und den ad c. bezeichneten Anwärtern, aber ausschließlich unmittelbar zu. Alle in Reih' und Glied stehenden Militärpersonen haben sich mit ihren desfallsigen Anträgen an den ihnen vorgesetzten Truppentheil zu wenden, durch welchen die zur Aufnahme qualifizirt befundenen den betreffenden Königlichen General-Kommandos am Schluß des Jahres bezeichnet, und von diesen im Januar f. J. bei der Telegraphen-Direkzion angemeldet werden.

Erfordernisse zur Aufnahme. Den Gesuchen um Aufnahme in die Telegraphen-Verwaltung sind beizufügen:

a) Von Offizieren:
   1) ein vollständiges Nationale nach anliegendem Schema;
   2) das Dimissionspatent, event. die desfallsige Allerhöchste Kabinets-Ordre;
   3) ein curriculum vitae als Probe der Handschrift;
   4) ein Attest eines Militär-Oberarztes oder eines Königlichen Medizinalbeamten, welches sich über die körperliche Brauchbarkeit des Auf-

zunehmenden, namentlich über sein Seh- und Gehörvermögen aussprechen muß, und

5) eine pflichtmäßige Erklärung an Eides Statt, ob und welche Schulden der Anwärter hat.

b) Von Militärpersonen der untern Grade, und denjenigen Zivilpersonen, welchen die Anstellungsberechtigung ausnahmsweise verliehen worden ist:

1) ein vollständiges Nazionale nach obigem Schema;
2) der Zivil-Versorgungsschein oder eine Bescheinigung des Regiments-Kommandos über die Dauer der geleisteten Militär-Dienstzeit des Aufzunehmenden, mit genauer Angabe, zu welcher Zeit derselbe zum Unteroffizier befördert wurde, event. die Allerhöchste Kabinets-Ordre, mittelst welcher die Anstellungsberechtigung ertheilt worden ist;
3) ein Führungs-Attest der letzten vorgesetzten Dienstbehörde des Anwärters;
4) ein Attest eines Militär-Oberarztes oder eines Königlichen Medizinalbeamten, welches sich über die körperliche Brauchbarkeit des Aufzunehmenden, namentlich über sein Seh- und Gehörvermögen aussprechen muß;
5) den Lebenslauf als Probe der Handschrift, halb in deutscher, halb in lateinischer Schrift;
6) ein ohne alle fremde Beihülfe selbst gefertigter schriftlicher Aufsatz über ein beliebiges Thema, und
7) im Fall der Anwärter Kenntnisse in der französischen und englischen 2c. Sprache besitzt, ein Zeugniß des Vorstehers einer öffentlichen Lehranstalt, welches den Grad der darin erlangten Ausbildung genau angeben muß, und
8) eine eigenhändige Erklärung an Eides Statt, ob und welche Schulden der Anwärter hat.

Notirung zum Eintritt. 3. Hat die Telegraphen-Direkzion aus den vorgelegten Papieren die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angemeldete den grundsätzlichen Anforderungen entspricht, so wird er als Expektant zum Eintritt in die Telegraphenverwaltung notirt, unmittelbar oder durch seinen Truppentheil davon benachrichtigt, und hat nunmehr seine Einberufung, welche nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses erfolgt, ruhig abzuwarten.

Personen, welche das 40. Lebensjahr überschritten haben, keine gefällige Handschrift besitzen, oder nicht orthographisch und grammatisch richtig schreiben, haben auf Annahme in die Telegraphenverwaltung unter keinen Umständen zu rechnen.

Probezeit. 4. Niemand kann bei der Telegraphenverwaltung angestellt werden, der nicht zuvor seine Qualifikazion durch eine Beschäftigung zur Probe nachgewiesen hat. Sobald die Vordermänner des Notirten der Reihe nach versorgt sind, wird der Expektant zu einer sechsmonatlichen Dienstzeit einberufen. Dieselbe wird an einem oder an verschiedenen Telegraphenstazionsorten abgeleistet, je nachdem es die Telegraphen-Direkzion, Behufs gründlicher Ausbildung des Expektanten, für erforderlich hält.

Auf die Bewilligung einer Reisevergütigung, vom Wohnorte des Einberufenen bis zu seinem ersten Beschäftigungsorte, haben nur die noch im Mi-

litärverbande stehenden zur Probedienstleistung beurlaubten Anwärter Anspruch, und erhalten solche aus dem Militärfonds.

Dagegen empfangen sämmtliche, zur Probedienstleistung Einberufenen (Probisten), eine Vergütung von 5 Sgr. pro Meile bei Reisen auf Eisenbahnen, und die Erstattung des an die Post bezahlten Personengeldes aus dem Telegraphenfonds, sobald sie vom ersten Beschäftigungsorte nach einem zweiten, oder nach mehreren Stationsorten kommandirt werden.

Vom Tage der Einberufung verlieren die Offiziere ihre Militärpension, sofern sie solche bisher bezogen haben, die Empfänger von Invalidenbenefizien, nach Angabe ihres Pensions-Quittungsbuches an die Telegraphen-Direkzion, ihr Militär-Gnadengehalt, und die beurlaubten Militärs ihr Traktament. Sämmtliche Probisten beziehen, in Stelle ihrer früheren Kompetenzen, vom Tage des Eintritts als Probist ab, eine Remunerazion von 20 Thlr. monatlich, welche postnumerando zahlbar ist, aus der Haupt-Telegraphenkasse.

Die Probisten gehören während ihrer Beschäftigung weder zu den Beamten der Telegraphenverwaltung, noch wird dadurch in ihrem früheren Rechtsverhältniß etwas geändert. Dagegen sind sie der Disziplin der Telegraphenverwaltung unterworfen, haben sich allen ihnen grundsätzlich zu übertragenden Dienstverrichtungen bereitwillig zu unterziehen, und können während der Probezeit, oder nach Ablauf derselben, ohne vorherige Kündigung, nach dem Ermessen der Telegraphen-Direkzion, entlassen werden, oder auf ihren eigenen Antrag, nach Ablauf eines Monats, aus dem Verhältniß wieder austreten. Die Gewährung einer Geldunterstützung aus dem Telegraphenfonds zur Rückreise findet nicht statt.

Anstellung resp. Entlassung. 5. Die Unterbeamten der Telegraphenverwaltung werden vertragsmäßig, unter Vorbehalt einer vierwöchentlichen Kündigung, die Oberbeamten, zu welchen alle Beamten vom Telegraphen-Assistenten ab aufwärts gehören, permanent auf Lebenszeit, mit Anspruch auf Zivilpension, angestellt. Die Oberbeamten werden mit aus der Zahl der fähigsten, brauchbarsten und bewährtesten Ober-Telegraphisten gewählt.

Die als Offiziere verabschiedeten Probisten werden, im Falle ihrer Geeignetheit, so lange in diesem Verhältnisse fortgeführt, bis ihnen eine Assistenstelle übertragen werden kann.

Auf Umzugsgelder haben die Telegraphenbeamten, gleichwie alle übrigen Verwaltungsbeamten, bei ihrer ersten Anstellung keinen Anspruch, dieselbe mag auf Kündigung, kommissarisch oder definitiv erfolgen.

Werden die im Kündigungsverhältniß stehenden Telegraphenbeamten, wenn sie vor ihrer Anstellung als solche ein Militärgnadengehalt hatten, entlassen, oder treten sie freiwillig aus dem Telegraphendienste zurück, so wird ihnen ihr Invalidenbenefizium wieder gewährt. — Die Entlassung der Probisten erfolgt, ohne nähere Angabe der Gründe, unausbleiblich, sobald der Beamte das Dienstgeheimniß verletzt hat, oder seine dienstlichen Leistungen nicht den Anforderungen entsprechen, sein moralisches oder außerdienstliches Verhalten Anstoß erregen, wenn der Beamte resp. Probist eine der Regierung feindliche Richtung verfolgt, auch wenn sich im Laufe der Zeit ergiebt, daß derselbe bei seinem Eintritt Schulden absichtlich verschwiegen hat.

Kauzion. 6. Die mit der Wahrnehmung einer Assistentenstelle kommissarisch beauftragten Beamten haben eine Kauzion von 300 Thlr. in Staatspapieren bei der Haupt-Telegraphenkasse zu deponiren, die fixirt angestellten Telegraphen-Assistenten eine, ihrem jährlichen Gehalte gleichkommende Kauzion in baarem Gelde, und die Telegraphen-Stazionsvorsteher eine solche bis zum Betrage des zwölften Theils der jährlichen Einnahme der ihnen zur Verwaltung anvertrauten Telegraphenstazion, behufs Niederlegung bei der General-Staatskasse zu bestellen, welche solche mit 4 Prozent jährlich verzinset.

Berlin, den 1. September 1851.

Königliche Telegraphen-Direkzion.

Nazionale

des für die Telegraphen-Verwaltung aufzunehmenden. . . . .

Numer.	Charge.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Vaterland.			Religion.	Angabe der früheren Stellung vor Eintritt in das Militär.	Eigenes Vermögen.	Datum der Vereidigung.	Stand des Vaters und dessen Vermögen.	Ehrenzeichen.	Verheirathet.	Kinder.		Bemerkungen.
				1) Geburtsort. 2) Aufenthaltsort.	Kreis.	Regierungsbezirk.								Söhne.	Töchter.	

V. Reglement über die Annahme und Anstellung der Postexpedienten.

§. 1.

Dienstlicher Beruf. Die Postexpedienten sind dazu bestimmt, bei den Postkomtoirs erster und zweiter Klasse, zu denen die bisherigen Postämter (Hof- und Oberpostämter) und die bisherigen Postverwaltungen gehören, die mehr mechanischen Postexpedizionsgeschäfte zu verrichten, zu welchen sich die erforderliche Brauchbarkeit und Geschicklichkeit, bei vorhandenem guten Willen, durch Aufmerksamkeit und Uebung, auch ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung erwerben läßt.

§. 2.

Dienststellung. Die Postexpedienten gehören zur dritten Klasse der Subaltern-Postbeamten. Sie werden auf Probe angenommen, und gegen dreimonatliche Kündigung im Postdienste angestellt. Auf sie finden alle bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze und Verordnungen, Hinsichts der aufkündbaren Staatsdiener, Anwendung.

§. 3.

Uniform. Bis zur etatsmäßigen Anstellung trägt der Postexpedient die Uniform des Post-Expedizionsgehülfen, von der erfolgten Anstellung ab die Uniform des Postexpediteurs.

§. 4.

Kauzion. Der Postexpedient muß bei seinem Eintritt in den Postdienst eine Kauzion von 200 Thlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren deponiren.

Zusatz. Für das erste Dienst- (Probe-) Jahr der Postexpedienten genügt die Deponirung einer Kauzion von 100 Thlr., in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, und erst nach Ablauf des Probejahrs, wenn der Postexpedient im Dienste bleibt und eine kauzionsfähige Stelle versieht, tritt die Erhöhung der Kauzion auf 200 Thlr. ein.
(Gen.-Postamt v. 27. Aug. 1850.)

§. 5.

Allgemeine Pflichten. Er muß, eingedenk der Pflicht eines treuen Staatsdieners, das Beste des Dienstes, insbesondere das Postinteresse, nach allen seinen Kräften befördern, stets pünktlich, gewissenhaft und redlich seinen Dienst versehen, den Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam leisten, im Verkehr mit dem Publikum Willfährigkeit und Zuvorkommenheit bethätigen, in und außer dem Dienste ein gesittetes und anständiges Verhalten beobachten, und sich frei von Schulden halten.

§. 6.

Beförderung im Dienste. Der Posterpedient kann, bei guter Befähigung und vollkommen tadelfreier Dienstführung, bis zu einem Gehalte von jährlich 400 Thlr. gelangen. Bekundet derselbe eine ganz besondere Diensttüchtigkeit und ein außerordentliches Talent, so behält die oberste Postbehörde sich vor, ihn, als Ausnahme von der Regel, zu den für höhere Subaltern-Postbeamte bestimmten Prüfungen zuzulassen, und ihn, auf Grund der bestandenen Prüfungen, in die höheren Klassen der Subaltern-Postbeamten zu befördern.

§. 7.

Individuen, welche als Posterpedienten angenommen werden können. Als Posterpedienten können angenommen werden:

1) Die versorgungsberechtigten Militärs, einschließlich der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere, und die sonst anstellungsberechtigten Personen.
2) Die bisherigen Posterpediteurs, und
3) die bisherigen Post-Expedizionsgehülfen.

§. 8.

Bedingungen der Annahme. Die Bedingungen der Annahme sind folgende:

1) Der Bewerber darf bei seiner Meldung zum Eintritt in den Postdienst das 35. Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben.
2) Er muß durch ein ärztliches Attest nachweisen, daß er körperlich gesund, und zur Anstellung im Zivildienste vollkommen geeignet ist, insbesondere, daß er ein ungeschwächtes Seh- und Gehörvermögen besitzt. Das ärztliche Attest muß von einem Königlichen Medizinalbeamten ertheilt sein.
3) Der Bewerber muß, insofern er nicht bereits zu den versorgungsberechtigten Militärpersonen gehört, den ein-, resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere wirklich abgeleistet haben.
4) Es muß festgestellt sein, daß er sich in seinen früheren Lebensverhältnissen redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden ist, und daß er dem Könige und der Regierung aufrichtig ergeben ist.
4) Die bisherigen Posterpediteure und Post-Expedizionsgehülfen sind dem Nachweise sub 2, 3 und 4 ebenfalls unterworfen, und müssen bei ihrer Meldung zum Eintritte als Posterpedienten, mindestens 6 Jahre im Postdienste beschäftigt gewesen sein, wobei die Zeit der Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht mitgerechnet wird. Dieselben müssen außerdem das Zeugniß einer lobenswerthen Dienstführung, aus der Zeit ihrer früheren Beschäftigung beim Postwesen, von den betreffenden Amtsvorstehern beibringen.

Die Meldung zum Eintritt in den Postdienst, als Posterpedient erfolgt bei derjenigen Oberpostdirekzion, in deren Bezirke der Bewerber wohnt.

§. 9.

Tentamen. Nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen hat der Bewerber sich einem Tentamen zu unterwerfen, in welchem er als Probe der Handschrift seinen Lebenslauf niederzuschreiben, und durch Beantwortung geeigneter Fragen aus der Geographie, durch die Ausführung der in das gewöhnliche Leben einschlagenden Rechenarbeiten, so wie durch das Niederschreiben einer Verhandlung oder eines sonstigen Aufsatzes, den Grad seiner Fähigkeiten und Kenntnisse darzuthun hat. Besonderes Gewicht wird auf eine gefällige und deutliche Handschrift, auf Gewandtheit im Schreiben, auf Sicherheit im richtigen Schreiben der deutschen Sprache, und auf Zuverlässigkeit und Geübtheit im Rechnen gelegt.

Wenn der Bewerber einer fremden Sprache mächtig ist, so wird das Tentamen auch auf Prüfung in dieser Sprache ausgedehnt.

Das Tentamen findet bei derjenigen Ober-Postdirekzion statt, bei welcher der Bewerber sich gemeldet hat.

§. 10.

Zulassung als Postexpedient. Die Ober-Postdirekzion entscheidet hiernach, ob der Bewerber zu einer Postexpedientenstelle zugelassen werden kann, und bestimmt event. Zeit und Ort seines Eintritts.

Vereidigung. Bevor die Vereidigung und der Eintritt als Postexpedient erfolgt, muß die Kauzion deponirt sein.

§. 11.

Probezeit. Der Postexpedient tritt zunächst auf Ein Jahr zur Probe in Beschäftigung. Individuen, welche sich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit Ablauf der Probezeit wieder entlassen, ohne daß sie aus der Beschäftigung im Postdienste einen Anspruch herleiten können. Die Kauzion erhalten sie ein Jahr und einen Monat nach dem Tage ihres Ausscheidens aus dem Postdienste zurück, wenn sich bis dahin Vertretungsverbindlichkeiten nicht ergeben haben.

§. 12.

Remunerazion während der Probezeit. Während der Probezeit kann der Postexpedient in den Genuß einer Remunerazion bis zu 15 Thlr. monatlich gelangen. (§. 15.)

Zusatz. Statt dessen kann während des Probejahrs den Postexpedienten nach Umständen, und so weit solches in den Grenzen der Billigkeit beruht, eine Remunerazion bis zu 20 Thlr. monatlich bewilligt werden.

(Gen.-Postamt v. 27. Aug. 1850.)

§. 13.

Remunerazion nach Ablauf der Probezeit. Diejenigen Postexpedienten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung vollständiges Vertrauen erworben haben, und von denen zu erwarten steht, daß sie zu

brauchbaren und zuverlässigen Postbeamten werden ausgebildet werden, können nach Ablauf des Probejahres, und bis dahin, daß ihnen eine fixirte Besoldung (§. 6.) gewährt wird, in den Genuß einer Remunerazion bis zu 20 Thlr. monatlich gelangen. (§. 15.)

§. 14.

Anstellung der Postexpedienten. Die Anstellung der Postexpedienten erfolgt nach Bedürfniß und dem Eintritt von Vakanzen.

Bei der Wahl der Anzustellenden entscheiden Qualifikazion und dienstliches Interesse: die Anciennetät allein ist nicht maaßgebend.

§. 15.

Bemessung der Remunerazionen und Gehälter. Bei Bemessung der Remunerazionen, welche den Postexpedienten vor der Anstellung gewährt werden, und bei Festsetzung und Erhöhung ihres Gehalts als angestellte Postexpedienten, sind vorzugsweise die dienstlichen Leistungen derselben, außerdem aber die Preise des Lebensunterhalts im Orte, maaßgebend.

§. 16.

Verwendung der Postexpedienten als Vorsteher von Postanstalten zweiter Klasse. Die Postexpedienten können auch als Vorsteher von Postanstalten zweiter Klasse, gegen dreimonatliche Kündigung, angestellt werden. Sie müssen aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß sie die zu einer solchen Dienstleistung erforderlichen, umfassenden Dienstkenntnisse, namentlich über Postregal, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expedizionsmodus, convenzionelle Verhältnisse zu den fremden Postverwaltungen, Behandlung der steuerpflichtigen Postgüter, über das Kassen- und Rechnungswesen, die Instrukzionen für Postunterbeamte, die Verordnungen in Betreff des Postfuhr-, Extrapost-, Kourier- und Estafettenwesens, und über den Zeitungsdebit in ausreichendem Grade besitzen.

§. 17.

Kosten für die Reisen der Postexpedienten. Auf die Kosten für die Reisen, welche die Postexpedienten, behufs ihrer Meldung, der Ablegung des Tentamens, ihres ersten Eintritts als Postexpedient, und ihrer Rückkehr nach dem Wohnorte, im Falle der Entlassung, zurückzulegen haben, wird eine Entschädigung aus der Postkasse nicht gewährt.

§. 18.

Versetzung der Postexpedienten. Die Postexpedienten können, nach der Bestimmung der vorgesetzten Ober-Postdirekzion, innerhalb des Bezirks, und auch aus einem Ober-Postdirekzionsbezirk in den andern versetzt werden.

Berlin, den 29. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. v. d. Heydt.

VI. Formel des Soldateneides.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., meinem Allergnädigsten Landesherrn, in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, getreu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, die mir vorgelesenen Kriegsartikel und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit.

VII. Kapitulazions-Verhandlung.

Protokoll.

Verhandelt N. N. den . . ten . . . . . . 18 . .

Der (Charge, Vor- und Zunamen), welcher bisher bei der (Angabe der Kompagnie und des Regiments) gestanden, und seiner Militärpflichtigkeit genügt hat, will sich zum Weiterdienen verpflichten.

Derselbe erklärte zu diesem Zwecke heute vor den Unterzeichneten:

er heiße . . . ., sei . . Jahr alt, ... scher Religion.
Er verpflichte sich hierdurch ausdrücklich zu einer . . . . . . Dienstzeit,
und zwar vom . . ten . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . 18 . .

Hierzu sei er weder durch Versprechungen, noch durch Ueberredung veranlaßt worden, sondern es sei dies sein eigener, freier Entschluß, den er nach reiflicher Ueberlegung gefaßt habe; auch willige er darin, daß die Militärbehörde ihn ohne Weiteres entlassen könne, falls er sich so aufführen solle, daß er durch ein Kriegs- oder Standgericht zu einer Strafe von sechs Wochen Mittelarrest oder einer höheren Strafe verurtheilt, oder wegen desselben Vergehens zum zweiten Male kriegs- oder standgerichtlich mit Mittelarrest bestraft würde, oder wenn seine Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erfolgte.

V. G. U.

VIII.

Verpflegungs-Liquidazion

des 1sten Bataillons nten Infanterie-Regiments pro März 1853

Betrag nach dem Etat. Thlr.	Sgr.	Pf.	Stärke. etatmäßig.	effektiv.	Bezeichnung der Ausgaben.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag nach der effektiven Stärke. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
					I. Löhnung.							
147	2	6	1	1	Bataillons-Kommandeur, Major D.	—	—	—	147	2	6	
195	25	—	2	2	Hauptleute 1ster Klasse à 97 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.							
					1. F. Gnadengehalt	97	27	6				
					2. G.	97	27	6				
97	15	—	2	2	Hauptleute 2ter Klasse à 48 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.				195	25	—	thlr. sgr. pf. bezieht jetzt . . 97 27 hatte früher . . 48 22 Verbesserungs-abzug 49 5 —
					1. H.	48	22	6				
					2. J.	48	22	6				
68	7	6	2	2	Hauptleute 3ter Klasse à 34 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.				97	15	—	thlr. sgr. pf. bezieht jetzt . . 48 22 hatte früher . . 34 3 Verbesserungs-abzug 14 15
					1 K.	34	3	9				
					2. Kx.	34	3	9				
98	10	—	4	4	Prem.-Leutn. à 24 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.				68	7	6	thlr. sgr. pf. bezieht jetzt . . 34 3 hatte früher . . 24 17 Avancements-abzug 9 16
					1. L.	24	17	6				
					2. M. Gnadengehalt . . .	24	17	6				
					3. N.	24	17	6				
					4. O.	24	17	6				
256	22	6	13	14	Sekonde-Leutnants à 19 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.				98	10	—	thlr. sgr. pf. bezieht jetzt . . 24 17 bezog früher . . 19 22 Avancements-abzug 4 25 —
					1.							
					2. Q.	19	22	6				
					3. R.	19	22	6				
					thlr. sgr. pf. 19 22 6 4. S. Abzug 20 Tage Festungsarrest à 7½ Sgr. 5 — —	14	22	6				
					5. St.	—	—	—				
					6. T.	19	22	6				
863	22	6			Latus .	74	—	—	607	—	—	

Betrag nach dem Etat Thlr.	Sgr	Pf.	Stärke etatmäßig	Stärke effektiv	Bezeichnung der Ausgaben.	Thl.	Sgr.	Pf.	Betrag nach der effektiven Stärke Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
63	22	6			Transport .	74	—	—	607	—	—	
					7. U.	19	22	6				
					8. V.	19	22	6				
					9. Va.	—	—	—				
					10. Vw.	19	22	6				
					11. W.	—	—	—				
					12. Wa.	19	22	6				thlr. sgr. pf. beziehen jetzt . 19 22 6 hatten früher . 11 — — Avancements-abzug 8 22 6
					13. X.	19	22	6				
					14. Y. über den Etat einrangirt	19	22	6				
									192	15	—	thlr. sgr. pf. bezieht jetzt . . 19 22 6 hatte früher . . — — — Avancements-abzug 19 22 6
29	22	6	1	1	Rechnungsführer, Sekonde-Leutnant R.	—	—	—	29	22	6	
			2	2	Assistenz-Aerzte	—	—	—	—	—	—	Nach dem Haupt-Etat.
					1. Dr. K. (thlr. sgr. pf. 19 22 6) Abzug 12 Tage Amtssuspension à 7½ sgr. 3 — —	16	22	6				thlr. sgr. pf. bezieht jetzt . . 19 22 6 hatte früher . . 15 18 9 Verbesserungs-abzug 4 3 9
					2. Tz.	15	18	9				
									32	11	3	thlr. sgr. pf. bezieht jetzt . . 15 18 9 hatte früher . . — — — Verbesserungs-abzug 15 18 9
50	—	—	4	1 23/..	Feldwebel à 12 Thlr. 15 Sgr.	—	—	—	22	2	6	effektiv . . . 3 16/.. krank . . . . 22/.. kommandirt. 1 1 22/.. 1 23/..
34	—	—	4	2 27/..	Fähnriche à 8 Thlr. 15 Sgr.	—	—	—	24	19	6	effektiv . . . 4 22/.. arretirt . . . 25/.. kommandirt. 1 1 25/.. 2 27/..
40	—	—	4	2 24/..	Serganten 1ster Gehaltsklasse à 10 Thlr.	—	—	—	28	—	—	effektiv . . . 3 8/.. beurlaubt . 6/.. krank . . . 8/.. 14/.. 2 24/..
64	—	—	8	5 5/..	Serganten 2ter Gehaltsklasse à 8 Thlr.	—	—	—	41	10	—	effektiv . . . 6 19/.. kommandirt. 1 14/.. 5/..
26	—	—	4	2 17/..	Unteroffiziere 1ster Gehaltsklasse à 6 Thlr. 15 Sgr.	—	—	—	16	20	6	effektiv . . . 4 krank . . . . 18/.. kommandirt. 25/.. 1 13/.. 2 17/..
07	15	—			Latus .	—	—	—	994	11	3	

Betrag nach dem Etat. Thlr.	Sgr.	Pf.	Stärke etatmäßig.	effektiv.	Bezeichnung der Ausgaben.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag nach der effektiven Stärke. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1107	15	—			Transport				994	11	3	
44	—	—	8	8	Unteroffiziere 2ter Gehaltsklasse à 5 Thlr. 15 Sgr.	—	—	—	44	—	—	effektiv . . . [illegible] beurlaubt . . [illegible] krank . . . . 1 arretirt . . . [illegible] kommandirt . [illegible]
166	15	—	37	41 22/..	Unteroffiziere 3ter Gehaltsklasse à 4 Thlr. 15 Sgr.	—	—	—	187	24	—	41[illegible]
168	—	—	48	45 18/..	Gefreite und Kapitulanten (incl. Spielleute) à 3 Thlr. 15 Sgr.	—	—	—	159	18	—	effektiv . . . 47[illegible] krank . . . . [illegible] arretirt . . . [illegible] kommandirt . [illegible] 1[illegible] 45[illegible]
5	15	—	1	1	Bataillons-Tambour	5	15	—				
					hierzu: Gehalts-Erhöhung auf 16 Tage à 1 Sgr.	—	16	—	6	1	—	effektiv . . . [illegible] beurlaubt . . 6[illegible] krank . . . . 2[illegible] arretirt . . . [illegible] kommandirt . 1[illegible] 11[illegible] 56[illegible]
1170	—	—	468	564 22/..	Gemeine (incl. Spielleute) à 2½ Thlr.	1411	25	—	—	—	—	
					Für Lazareth-Gehülfen.							
					Gehalts-Zuschuß:							
				676 ../..	1 Mann als Unteroffizier	2	—	—				
					2 " " Gefreite à 1 Thlr.	2	—	—	1415	25	—	
5	5	—	1	1	Büchsenmacher	—	—	—	5	5	—	
					II. Zulagen.							
6	—	—	1	1	Adjutant	6	—	—				
3	—	—	1	1	Untersuchungführender Offizier	3	—	—				
3	—	—	1	1	Bataillons-Schreiber	3	—	—				
4	—	—	4	4	Kapitändarms à 1 Thlr.	4	—	—				
4	—	—	4	4	Fouriere à 1 Thlr.	4	—	—	20	—	—	
					III. Etatsfonds.							
36	—	—	586	736	Allgemeine Unkosten Grundetat	36	—	—				
					zu: 15mal 10 Mann à 18 Sgr.	9	—	—	45	—	—	
35	—	—	586	736	Waffen-Reparaturgeld Grundetat	35	—	—				
					zu: 15mal 10 Mann à 18 Sgr.	9	—	—	44	—	—	Etats-Erhöhung von [illegible] Mann vom 1. März c. laut Allerhöchst. Kabinets-Ordre vom 20. Februar c.
251	—	—	586	736	Klein Montirungsgeld Grundetat	251	—	—				
					zu: 15mal 10 Mann à 4 Thlr. 8 Sgr.	64	—	—	315	—	—	
3008	20	—			Latus	—	—	—	3236	24	3	

Betrag nach dem Etat. Thlr.	Sgr.	Pf.	Stärke. etatmäßig.	effektiv.	Bezeichnung der Ausgaben.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag nach der effektiven Stärke. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
08	20	—			Transport .				3236	24	3	
30	—	—	—	11	Offizier-Tischgeld	—	—	—	30	—	—	
8	—	—	—	—	Schul-Unterrichts-Geld für Unteroffiziere und Soldaten	—	—	—	6	—	—	die 4 Kompagnien stehen zusammen in einer Garnison.
20	—	—	—	—	Büreaugeld und kleine Ausgaben:							
					a. für das Bataillon — Büreaugeld	8	—	—				
					b. für 4 Kompagnien à 3 Thlr. zu Schreibmaterialien und kleine Ausgaben	12	—	—	20	—	—	
					Hierzu:							
44	1	3	—	—	Für den Stab des Regiments pro März c. laut anliegender besonderen							
10	21	3		—	Berechnung	—	—	—	474	1	9	
									3766	26	—	thlr. sgr. pf.
					IV. Insgemein.							
				1	Arrestaten-Löhnung laut Rapport	—	—	—	5	11	—	26 Tage incl. für 31 a 5 Sgr. = 4 10 — 31 Tage incl. für 31 a 1 Sgr. = 1 1 — 5 11 —
				2	Gehalts-Zuschüsse im Zivil Kommandirter	—	—	—	9	1	6	1 Feldwebel mit 15 Thlr. kommandirt . . . 1 1 Sergeant seit 4. d. M. 8 Thlr. 1 24 — 1 Unteroff. seit 6 d. M. ohne Einkommen . . 6 7 6 9 1 6
				3	Familien-Unterstützungen für Kranke	—	—	—	19	26	—	laut Rapport.
				4	Familien-Unterstützungen in Sterbefällen	—	—	—	7	10	—	Sergt. I. Kl. P. gestorben den 8. März c. pro 9ten bis ult. d. Mts. 22 Tage a 10 Sgr.
				5	Kommunion-Kosten	—	—	—	6	—	—	laut anliegender Spezial-Liquidazion Nr. I.
				6	Kommando-Zulagen	—	—	—	22	—	—	desgleichen Nr. II.
					PP.							
					Latus .	—			3836	14	6	

Betrag nach dem Etat. Thlr.	Sgr.	Pf.	Stärke. etatmäßig.	effektiv.	Bezeichnung der Ausgaben.	Thlr	Sgr.	Pf.	Betrag nach der effektiven Stärke. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
					Transport	—	—	—	3836	14	6	
					V. Gehälter für aggreg. Offiziere.							
—	—		—	1	Hauptmann Hp.	48	22	6				
									48	22	6	
					VI. Löhnung für Attachirte.							
				5 Jäger-Bataillon.	1 Jäger-Löhnung pro 1. bis ult.	2	15	—				
				Deserteur.	1 Mann vom 1. bis incl. 15. d. in Untersuchung à 2 Sgr.	1	—	—				
				Schulamts-Kandidat.	2 Mann vom 1. bis ult. verpflegt à 2½ Sgr. pro Mann und Tag	5	—	—				
				Rekrut zur Beobachtung.	1 Mann vom 5. bis ult. d. Mts. à 2½ Sgr.	2	5	—				
				Reservist.	1 Mann { in Untersuchung vom 8. bis 10. d. = 3 Tage à 2 Sgr. 6 Pf. = 7 Sgr. 6 Pf.; in mittlern Arrest vom 11. bis 24. d. = 14 Tage à 1 Sgr. = 14 Sgr. — Pf. }	—	21	6				
									11	11	6	
									3896	18	6	
					Zurück-Rechnungen.							
					I. Für Natural-Verpflegung.							
					25 Offiz.-Porzionen à 5 Sgr. … 4 Thlr. 5 Sgr.							
					4000 Mannschaften-Porzionen à 1 Sgr. 3 Pf. … 166 Thlr. 20 Sgr.							
					Latus … 170 Thlr. 25 Sgr.							

Betrag nach dem Etat. Thlr. Sgr. Pf.	Stärke. etatmäßig.	Stärke. effektiv.	Bezeichnung der Ausgaben.		Thlr. Sgr. Pf.	Betrag nach der effektiven Stärke. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
			Transport	170 25		3896 18 6	
			3 Offiziere: 4 Hauptleute 1. Klasse incl. Regiments-Arzt im Auslande à 20 Sgr.	2 20			
			6 Hauptleute 2. u. 3. Kl. à 10 Sgr.	2 —			
			12 Offiziere und Aerzte à $7\frac{1}{2}$ Sgr.	3 —			
			2000 Porzionen à 1 Sgr. 3 Pf.	83 10	261 25 —		
			II. Für Lazareth-Gehülfen.				
			108 Mittagsporzionen im Lazareth à 6 Pf.		1 24 —	263 19 —	
			bleiben zu liquidiren		— — —	3632 29 6	
			Der Avancements-Abzug beträgt		— — —	135 5 —	und zwar: (thlr. sgr. pf.) 1. Hauptm. G. in d. Gehalt 1ster Klasse gerückt . 40 5 — 2. Hauptm. J. in das Gehalt 2ter Klasse gerückt . 14 18 9 3. Prem.-Leut. Kx. Hptm. 3ter Klasse . . . . 9 16 3 4. Prem.-Lt. N. Wiederanstellung (war früher Sec.-Lt. mit 19 tlr. 22 sgr. 6 pf. 4 25 — 5. Lieut. Wa. Beförderung vom Fähnrich . . . 8 22 6 6. Lt. X. desgl. . 8 22 6 7. Leut. Y. Anstellung von der beurl. Landw. bish. ohne pensionsberechtig. Einkommen. . 19 22 6 8. Assistenz-Arzt Dr. K. für Gehalts-Ascension. 4 3 9 9. Assistenz-Arzt Tz. Neuanstellung (frh. ohne pensionsberechtigendes Einkommen) . . . 15 18 9 135 5 —

Die Richtigkeit attestirt
N. den 31. März 1852.

Die Kassen-Kommission.

IX.

Verpflegungs-Liquidazion

für den Stab des nten Infanterie-Regiments pro März 1853

Betrag nach dem Etat			Stärke		Bezeichnung der Ausgaben.				Betrag nach der effektiven Stärke.			Bemerkungen.
			etatmäßig.	effektiv.								
Thlr.	Sgr.	Pf.				Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
					I. Löhnung u. Zulage.							
203	12	6	1	1	intr. Regiments-Kommandeur, Oberst-Leutnant A.							
					a. Gehalt als Bataillons-Kommandeur	147	2	6				
					b. Gehalts-Zuschuß	25	—	—	172	2	6	
147	2	6	1	1	Stabsoffizier, Major B.	147	2	6				
					ab: 15 Urlaubstage à $2\frac{1}{2}$ Thlr.	37	15	—	109	17	6	
19	22	6	1	1	Regim.-Adjutant, Premier-Leutnant C.	.	.	.	24	17	6	Beim 2ten Bataill. des … giments fehlt dafür 1 … mier-Lieutenant.
			3 Offiziere.									
			1	1	Regiments-Arzt Dr. Xy.	.	.	.	97	27	6	Bezieht nach dem … etat der Aerzte 1200 …
4	15	—	1	1	Regiments-Schreiber als Unteroffizier	.	.	.	4	15	—	
1	—	—	.	.	Gehalts-Erhöhung für den Regiments-Tambour	.	.	.	1	—	—	
45	—	—	10	$8^{24}/.$	Hautboisten à 4 Thlr. 15 Sgr.	39	18	—				Effektiv …… Ab: Krank ……
					für $^{10}/_{30}$ manquirende Hautboisten zur Musik-Kasse à $4\frac{1}{2}$ Sgr.	1	15	—	41	3	—	
					II. Zulagen.							
6	—	—	.	.	Adjutanten-Zulage	6	—	—				
3	—	—	.	.	Regimentsschreiber-Zulage	3	—	—	9	—	—	
					III. Etats-Fonds.							
—	20	—		11	Allgemeine Unkosten	.	.	.	—	20	—	
—	20	—	.	11	Waffen-Reparaturgeld	.	.	.	—	20	—	
5	28	9		11	Klein Montirungsgeld	.	.	.	5	28	9	
7	—	—	.	.	Büreaugeld	.	.	.	7	—	—	
44	1	3			Summa	.	.	.	474	1	9	

Die Richtigkeit attestirt.

N., den 31. März 1853.

Die Kassen-Kommission.

des 1sten B=Stab pro März 1853.

Kopf=St								Durchschnitts=Stärke.								
	Unteroffiziere.							Unteroffiziere.								
...fiziere.	...ldwebel.	...rtepeefähnriche.	...ergeanten.	...ff. mit Gehalts=Erhöh.	...ff. ohne Gehalts=Erh.	Summa.	...utboisten (Trompeter) incl. Bataillons=Tambour.	...rtepeefähnriche.	...ergeanten.	...terofffiziere mit Gehalts=Erhöhung.	...terofffiziere ohne Gehalts=Erhöhung.	...utboisten.	...freiten und Kapitulanten.	...meine.	...ainsoldaten.	...erde.
3	—	—	3	2	4	4	1	—	$2^{5}/.$	$1^{2}/.$	$2^{7}/.$	$^{10}/.$	$7^{4}/.$	17	—	—
28	4	5	10	12	47	78	10	$^{22}/.$	$9^{27}/.$	12	$43^{13}/$	$10^{20}/.$	$47^{10}/.$	$576^{7}/.$	—	—
									$73^{18}/.$							
3	—	—	2	—	1	3	1									
4	—	1	—	—	—	1	—									

Beurlaubt.

a) Offiziere und Aerzte.

Familien-Angelegenheiten Nach N. auf 2 Monat, ultimo dieses noch nicht zurück.

:bruar bis 15ten dieses nach X., zurück bis 15ten dieses.

en Februar cr. auf 6 Monat nach Paris, ohne Gehalt.

auf 3 Monat zur Herstellung seiner Gesundheit nach Gräfenberg, laut Allerhöchster cr.

und Mannschaften.

	Erspartes Traktament.				Brodporzionen erspart.
	Unteroffiziere.	Hautboisten.	Gefreite.	Gemeine.	
m 1sten September pr. bis 5ten dieses, rück am 5ten dieses	8 Uoff. III.	—	—	4	128
ı 1sten September bis 8ten dieses, rück am 8ten dieses	—	—	—	$^{14}/.$	14
a 1sten September bis 8ten dieses, Abgang am 8ten dieses	—	—	—	$1^{26}/.$	56
ı 29sten Februar ab auf 14 Tage, rück am 20sten dieses	$^{6}/.$ Sgt. I.	—	—	—	19
ır auf Urlaub krank.)					
ı 1sten dieses ab auf 10 Tage, rück am 10ten dieses	—	—	—	—	9
ı 4ten dieses ab auf 4 Tage, rück am 8ten dieses	—	—	—	—	3
ı 6ten dieses ab auf 7 Tage, rück am 13ten dieses	—	—	—	$^{7}/.$	4
ı 15ten dieses ab auf 10 Tage, im Lazareth C. seit dem 17ten dieses	—	—	—	$^{2}/.$	2
Summa	$^{6}/.$ Sgt. I. $^{8}/.$ Uoff. III.	—	—	$6^{19}/.$	233

a n k.

: und Aerzte.

ar cr. bis 10ten dieses im Lazareth zu A.

. 27 Sgr.
18 =
12 =
14 =
15 =
. 26 Sgr.

s I. Kl. F.

M. r. das

Sekonde-Leutnant Z. . . .		uf der Versetzungs-Reise zum
= Zg. . .	1	illon in den letztgenannten n in A. eingetroffen.
Hauptmann Kx.		Marsch nach A.
Sekonde-Leutnant Y. . . .		am 25sten in A. eingetroffen.
Premier-Leutnant N. . . .		troffen.
	1	2sten d. in A. eingetroffen.
Sekonde-Leutnant S. . . .		en d. in A. eingetroffen. f dem Marsche nach A., am
	1	Bataillon 11ten Infanterie-d. und mit Brod bis incl.

Summa:	1 Feldw. 8/. Uoff. III. 1 Pfähnr. 8/. Gefr. 1[14] Sgt. II. 1[24]/. Gem. 25/. Uoff. I.

ngen.

resp. 2ter Klasse.

r=Leutnant N., die Sekonde=Leutnants Y., Wa. und X. und die Assistenz=Aerzte Dk.

sten d. statt.

:offizieren und . . . Mannschaften aus der bisherigen Garnison A. aus und befand sich

1025 Porzionen incl. 25 Offizier=Porzionen die Magazin=Verpflegung, und pro 28sten
Mannschafts=Porzionen die Marschverpflegung ohne Bezahlung. (Unter den Offizier=

ahn von H. nach P. und erhielten die Mannschaften den Erfrischungs=Zuschuß.

› beköstigt worden.
: Mann seit dem ersten Oktober pr. das Gefreiten=Traktament, und zwar nach Er=

:r Kl., weil mit diesem Tage die deshalb bestehenden Bedingungen erfüllt waren.

illon inkl. Regiments=Adjutanten 11 Offiziere und Portepéefähnriche Theil.

1 leichte Razion vom 1sten bis ultimo in Gelde.
2 = = = 1sten = = in natura.
2 = = = 1sten = = in natura.
2 = = = 1sten = = in natura.
1 = = = 1sten = = in natura.
1 = = = 1sten = = in Gelde.
1 = = = 1sten = = in natura.

: attestirt.

s=Kommandeur.

r 9. Kompagnie des

rpfle-ngs-ärke.		
1	1	Feldwebel . .
1	—	Portepeefähnrich
1	1	Sergeant 1. Ge
2	1	Sergeant 2. Ge
1	1	Unteroffizier 1.
2	2	Unteroffiziere 2.
10	8	Unteroffiziere 3.
1	1	Bataillons-Ho
12	10	Gefreite und K
142	136²/₁₀	Gemeine inkl.
173	161²/₁₀	ab für 1 Lazar
		Fü
	1	Mann als Unte
	1	Bataillonsschrei
	1	Kapitändarm
	1	Fourier . .
	—	zu Schreibmate
	1	Arrestat-Löhnu
	1	" "
	1	Portepeefähnrich
	1	Gemeiner, Sch
	1	Reservist in U 2 Sgr. 6 Pf
		Derselbe in mi
	1000	Porzionen pro
	1	Unteroffizier 3. Arrest 6 Tag
	1	Gemeiner seit 1 Sgr. 6. Pf
	1	Unteroffizier 3. à 4 Sgr. 6
	2	Gemeine seit d
	3	" "
	1	Sergeant 1. G im Zivildien
	1	Gemeiner seit laubt 4 Tag

Obigen Betrag von
fennigen aus der Kass
ar und richtig empfang
Erfurt, den 1.

zweier Gefreit

Numer.	Charge.	Vor- und Zuname.	
1.	Gefreiter.	Friedrich Knittel.	De F
2.	Gefreiter.	Friedrich Klein.	d

von

Schle aret

Soll star
Ist stark
Davon fr
krank
Beurlau
Komman
Arretirt

2 Grenar
1 Sekonr
Wei
1 Unter
4 Grenar
3 "
2 "
1 "
1 "
1 "
1 "
1 "

5 Grenadi
2 "

n der
Premier-n-La-
Kom ch
1 Unterof
1 "
1 "
1 Grenadef.
1 " Fieber

XIII. Rapport

der 8. Kompagnie des Kaiser Franz Grenadier-Regiments.

…wig, den 24. April 1848.	Offiziere.	Unteroff.	Spiell.	Grenad.	A.-Arzt.	Summa.
…k sein	5	15	4	150	1	175
ngen …	5	16	6	145	1	173
…nd:						
im Lazaret	1	1	—	20	—	22
im Quartier						
resp. 2ter zu schonen						
r-Leutnant …						
…dirt	1	3	—	2	—	6
…sten d. statt.						
…offizieren						
Summa des Abgangs	2	4	—	22	—	28
Bleiben zum Dienst	3	12	6	123	1	145

…025 Porzi
Mannscha

…ahn von F

Verändert.

… beköstigt
… Mann …iere, Huff und Werner, in den gestrigen Treffen geblieben.

…e-Leutnant v. Ziegler, 3 mal und zwar in der Brust, Schulter und
…r Kl., weichtheile
…ffizier, Bank, in den rechten Unterarm,
…illon inkl. …iere, Grzeja, Klein II., Poschmann und Schikowsky, in den Fuß
Reichert, Berger und Hohmann in die Lende
1 leichte R… Schweichel und Baumann, am Kopfe
2 „ Just, in die Hand
2 „ Knittel, in die rechte Schulter
2 „ Wuhler, über dem rechten Auge leicht
1 „ Kurczawa, in den Finger leicht
1 „ Rettmer, in die rechte Backe leicht
1 „

} verwundet.

Erläuterung.

Krank im Lazaret:

…ere, Geißler, Neumann, Haase, Meißner u. Rüdiger im Lazaret zu Berlin.
… attestir Lauren und Grimm, im Lazaret zu Rendsburg.

Kommandirt:

Leutnant v. *** seit dem 1. Oktober 1847 zur Garde-Unteroffizier-…pagnie.
…-Komma…fizier, Wohlgemuth, seit dem 1. Februar 1845 als Regimentsschreiber.
Pfannschmidt, seit dem 1. Oktober 1847 zur Schulabtheilung.
Schlothauer, zum Bataillons-Montirungs-Wagen.
…ier, Langner als Ordonnanz zum Regimentsstab.
Künzel, als Ordonnanz bei der Stabswache.

Hesse,
Feldwebel.

XIV. Lazaret-Schein.

zur Aufnahme eines Kranken in das Königl. allgemeine Garnison-Lazaret zu N. N.

Regiment.
Kompagnie.
Charge.
Vor- und Zuname.
Alter.
Dienstzeit.
Geburtsort.
Kreis.
Regierungs-Bezirk.
Krankheit.
Ankunft im Lazaret.
Tag des Eintrittes in die Verpflegung des Lazarets.
Entlassung aus dem Lazaret.

A. An Bekleidung mit erhalten:
Helm.
Mantel.
Waffenrock.
Tuchhose.
Feldmütze.
Halsbinde.
Hemden.
Paar Stiefeln.

B. An Armaturstücken:
Gewehr.
Säbel.
Patrontasche.

C. Privateigenthum:
Baar Geld.
Uhr.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

XV. Vorspann-Quittung.

Daß das Dorf Jütergotz zur Fortschaffung von 4 erkrankten Grenadieren der 8. Kompagnie des Kaiser Franz Grenadier-Regiments nach dem Garnison-Lazaret zu Potsdam einen zweispännigen Wagen gestellt, bescheinigt hierdurch

Jütergotz, den 24. September 1849.

N. N.
Hauptmann und Kompagnie-Chef.

Daß die Gestellung des zweispännigen Wagens zur Fortschaffung der am Fieber erkrankten Grenadiere A. B. C. D. nothwendig war, bescheinigt

Jütergotz, den 24. September 1849.

Schleich,
Unterarzt,

XVI. Fourage-Quittung.

für den Monat ..... 18..

Zwei tägliche oder Sechzig summarische Razionen:
à 3 Metzen Hafer,
à 5 Pfund Heu,
à 8 Pfund Stroh
sind mir für die Tage vom 1. bis 30. des ebengenannten Monats aus dem Fourage-Magazin zu N. (von der Gemeine N. des Kreises N. oder von dem Lieferanten N.) mit
11 Scheffel 4 Metzen Hafer,
2 Zentner 80 Pfund Heu, und
24 Bunden Stroh
richtig verabreicht worden, worüber quittire
N. N., den .. ten ..... 18..

N. N.,
Major und Bataillons-Kommandeur.

XVII. Rapport.

von der Schloß-Hauptwache.

Berlin. den .. ten ..... 18..

Ronden haben gethan:
Hauptmann N. N. um .. Uhr.
Leutnant N. N. um .. Uhr.
Patrouillen sind gegangen:
1. um .. Uhr, Gefreite N. N.
2. um .. Uhr, Gefreite N. N.
3. um .. Uhr, Gefreite N. N.
4. um .. Uhr, Gefreite N. N.
Patrouillen sind angekommen:
1. um .. Uhr, Gefreite N. N.
2. um .. Uhr, Gefreite N. N.
3. um .. Uhr, Gefreite N. N.
4. um .. Uhr, Gefreite N. N.

Von der N. N. Thorwache wird gemeldet, daß auf Requisizion des Schutzmannes N. N. der Grenadier N. N. des N. N. Regiments und der Handwerker N. N. wegen Schlägerei arretirt worden sind; ersterer ist an die Militär-Arrest-Anstalt, letzterer an die Polizei-Behörde abgeliefert worden.

(Name des Wachthabenden.)

Anmerkung. Das vorstehende Schema gilt vollständig für den Früh-Rapport. Der Mittags- und Abend-Rapport enthält nur, ob sich Neues zugetragen oder nicht.

XVIII. Posten-Zettel
von den mit Militär besetzten Wachen zu Berlin.

Schloß-Hauptwache den . . ten . . . . . 18 . .

Nr.	Wachthabender Truppentheil.	Name der Wachthabenden.		Name der Wachen.	Stärke der Wachen.		
		Offizier.	Unteroffiz.		Unteroffiz.	Spielleute.	Gemeine.
1.	2. Infanterie- (Königs-) Regiment			Königswache			
2.	14. Infanterie-Regiment			Schloß-Hauptwache . . .			
3.	9. Infanterie-Regiment (Kolberg)			Brandenburger Thor . .			
4.	Garde-Dragoner-Regiment			Hallesche Thor			
5.	2. Garde-Ulanen- (Ldw.) Regiment			N. N.			
6.	2. Garde-Regiment . . .			N. N.			
7.	Garde-Schützen-Bataillon.			N. N.			
8.	Kaiser Franz Grenadier-Regiment			N. N.			
9.	Kaiser Alexander Grenadier-Regiment			N. N.			
10.	Garde du Korps			Garde du Korps-Saal .			
				Militär-Arrest			
				Summa . . .			

Parole:

du jour I. Abschnitt, Major (Hauptmann).
II. " Major (Hauptmann).
III. " Major (Hauptmann).
IV. " Major (Hauptmann).
Haupt-Ronde } (wie oben).
Visitir-Ronde }

(Name des Wachthabenden.)

Anmerkung. Dieser Posten-Zettel wird nur dem Mittags-Rapporte beigefügt.

XIX. Urlaubs-Paß
auf unbestimmte Zeit.

Vorzeiger dieses, der Grenadier (Tambour, Hornist) . . . . . von der . . ten Kompagnie des Kaiser Franz Grenadier-Regiments, aus . . . . im Kreise . . . . des Regierungs-Bezirks . . . . Zoll . . Strich groß, von . . . Körperbau und . . . . Haaren, welcher am . . ten . . . . . 18 . . geboren und am . . ten . . . . 18 . . zum aktiven Militärdienst eingetreten ist, mithin bis jetzt eine aktive Dienstzeit von . . Jahr . . Monat erreicht hat, wird mit unbestimmtem Urlaub nach . . . . . im Kreise . . . . . . des Regierungs-Bezirks . . . . . entlassen, und geht, wenn derselbe nicht wieder zu den Fahnen des stehenden Heeres einberufen werden sollte, am . . ten . . . . 18 . . zum . . Aufgebot der Garde-Landwehr über.

Derselbe hat sich sogleich bei dem Feldwebel des Landwehr-Bezirks, zu welchem der oben bezeichnete Entlassungsort gehört, unter Vorzeigung dieses Passes zu melden, auch bei etwaiger Aufenthalts-Veränderung, so wie bei vorkommenden Reisen, die Meldung jedesmal zu wiederholen, es mag der Bezirk verlassen werden oder nicht, wo ersteren Falles diese Meldung sowohl bei dem Feldwebel des zu verlassenden Bezirks, als bei dem Feldwebel des Bezirks, in welchem der neue Aufenthalt belegen ist, geschehen muß.

Der v . . . . . hat bei den Schießübungen pro . . . . . . Prämien erhalten und die Berechtigung (Anwartschaft), das Schützen-Abzeichen tragen zu dürfen.

War Vize-Unteroffizier (Gefreiter).

Ist mit dem neuen Perkussions-Gewehre ausgebildet.

Berlin, den . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Oberst und Regiments-Kommandeur.

An Bekleidungsstücke hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:
- Einen Waffenrock.
- Ein Paar Tuchhosen.
- Eine Feldmütze.
- Ein Paar Stiefeln, } auf denen keine Tragezeit haftet.
- Ein Hemde }
- Eine Halsbinde.
- Einen Brodbeutel.

} gestempelt (N.).

Mit Verpflegung ist derselbe versehen bis zum Eintreffen an seinen Aufenthaltsort, und zwar auf . . Marsch- und Ruhetage à . . Sgr. . . Pf. = . . Thlr. . Sgr. . . Pf.

Zur Instandhaltung seines Schuhzeugs hat derselbe erhalten:
- Ein Paar Marschsohlen.
- Ein Paar Eisen einschließlich Nägel.
- 50 Stück Sohlennägel.
- . . Sgr. Aufnähegeld.

Führungs-Attest.

Dem Grenadier (Tambour, Hornist) . . . . . . von der . . ten Kompagnie des Kaiser Franz Grenadier-Regiments, aus . . . . . . im Kreise . . . . . des Regierungs-Bezirks . . . . . . gebürtig, wird hierdurch, mit Bezug auf den ihm ertheilten Urlaubs-Paß, bescheinigt, daß derselbe sich während seiner Dienstzeit, seit dem . . ten . . . . . . 18 . . gut u. s. w. geführt hat.

N. N.
Hauptmann und Kompagnie-Chef.

XX. Ueberſicht

der Quartierberechtigung der Offiziere und übrigen Militärperſonen nach Verſchiedenheit der Charge.

	Stuben.	Geſinde-Stuben.	Heerd zum Kochen.	Schlafgelaß für Burſchen.	Holzgelaß.	Stallung für Pferde.
General der Infanterie und Kavallerie	6	2	1	—	Der zur Aufbewahrung des Holzes für einen Wintermonat nöthige Raum.	Nach dem etatsmäßigen Rationstarif.
General-Leutnant mit oder ohne Diviſion	5	1	1	—		
General-Major, der eine Diviſion kommandirt	5	1	1	—		
Brigade-Kommandeur, General-Major ohne Diviſion oder Brigade, Chef des General-Stabes bei einem General-Kommando als General-Major	4	1	1	—		
Regiments-Kommandeur der Infanterie, Inſpekteur der Jäger und Schützen	3	1	1	—		
Chef des Generalſtabes bei einem General-Kommando	3	1	1	—		
Bataillons-Kommandeur	2	1	1	—		
Stabs-Offizier	2	1	1	—		
Hauptmann	2	1	1	—		
Leutnant	1	—	—	1		
Der General-Arzt des Korps	2	1	1	—		
Regiments-Arzt	2	1	1	—		
Bataillons- und Garniſon-Arzt, Diviſions- und Garniſion-Prediger	1	—	—	1		
Korps-Auditeure	2	1	1	—		
Diviſions-Auditeur	1	—	—	1		

XXI. Schema's zur Marsch-Verpflegung.

A.

Auf dem Marsche des ... ten Bataillons des ... ten Infanterie-Regiments von N. N. nach N. N. sind laut der von der Königlichen Regierung zu N. N. auf Requisizion des Königlichen General-Kommandos ... Armee-Korps ausgestellten Marschroute d. d. den ... ten ..... 18 ..

00 Feldwebel,
00 Unteroffiziere
u. s. w.

Summa 00 Mann von der Stadt N. N. den ... ten ..... 18 .. auf ... Tag verpflegt worden, wofür die vorgeschriebene Vergütigung von dem Bataillons-Kommandeur Herrn N. N. à 5 Sgr. pro Mann und Tag mit .... Thlr. ... Sgr. ... Pf. bezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

N. N., den ... ten ..... 18 ..

Der Kommunal-Empfänger

Gesehen
N. N., den ... ten ..... 18 ..
Der Magistrat.
(L. S.)

B.

Auf dem Marsche des (2. Bataillons 1. Infanterie-Regiments) von (Königsberg in Pr.) nach (Berlin) sind laut der von der Königlichen Regierung zu (Königsberg) auf Requisizion des Königlichen (General-Kommandos 1. Armee-Korps) ausgestellten Marschroute d. d. (Königsberg, den 1. April 1822.)

00 Feldwebel,
00 Unteroffiziere
u. s. w.

Summa 00 Mann von der Stadt N. N., den (1. April) 18 ..., auf (1) Tag verpflegt worden, welches ich hiermit bescheinige und zugleich attestire, daß die vorgeschriebene Vergütung dafür à 5 Sgr. pro Mann und Tag mit .... Thlr. ... Sgr. ... Pf. (dem Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

N. N., den ... ten ..... 18 ..

N. N.
Major und Bataillons-Kommandeur.

XXII. Preise und Dauerzeiten

der Lederzeug-Stücke für die Infanterie ꝛc. nach den neuen Proben.

Nr.	Gegenstände.	Anschaffungs-Preise pro Stück. Thl.	Sgr.	Pf.	Dauerzeit. Jahre.	Jährliche Unterhaltungs-Kosten. Thl.	Sgr.	Pf.
	A. Mit weißem Riemenzeug.							
1	1 Tornister mit schwarzer Belederung, hölzernem mit Leinwand überzogenem Kasten, 2 eisernen Haken und 1 eisernen Nadel	2	8	—	10	—	6	$9\frac{3}{5}$
2.	1 Paar weiße Tornister-Trageriemen	—	17	—	10	—	1	$8\frac{2}{5}$
3.	1 Paar schwarze Tornister-Hülfsriemen mit messingenen Ringen und Schnallen	—	3	6	10	—	—	$4\frac{1}{5}$
4.	1 Paar messingene glatte Haken zu den Tornister-Trageriemen	—	5	—	30	—	—	2
5.	1 weißer Leibriemen mit Säbeltasche	—	17	6	12	—	1	$5\frac{1}{2}$
6.	1 messingenes Schloß mit weißkupfernem Schilde zum Leibriemen	—	6	9	15	—	—	$5\frac{2}{5}$
7.	2 kleine Patrontaschen mit Zündhütchen-Taschen à 22 Sgr.	1	14	—	30	—	1	$5\frac{3}{5}$
8.	1 Pistonleder	—	1	—	8	—	—	$1\frac{1}{2}$
9.	1 leinener Brodbeutel	—	3	—	10	—	—	$3\frac{3}{5}$
10.	1 Gewehrriemen	—	8	—	20	—	—	$4\frac{4}{5}$
11.	2 weiße Mantelriemen (en bandoulière und um den Tornister zu tragen)	—	3	—	—	—	—	—
	Summa	5	26	9	—	—	13	$2\frac{3}{5}$
	Bei den mit leichten Perkussionsgewehren bewaffneten Truppen treten noch hinzu: für 1 Regendeckel, zur Anschaffung 12 Sgr., zur jährlichen Unterhaltung $\frac{1}{15}$ . . . . . . $9\frac{3}{5}$ Pf. Davon kommen in Abzug: für 1 Pistonleder, zur Anschaffung 1 Sgr., zur jährlichen Unterhaltung . . . . $1\frac{1}{2}$ Pf.	—	11	—	—	—	—	$8\frac{1}{10}$
	macht	6	7	9	—	—	13	$10\frac{1}{10}$

Nr.	Gegenstände.	Anschaffungs-Preise pro Stück.			Dauerzeit.	Jährliche Unterhaltungs-Kosten.		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thl.	Sgr.	Pf.
	B. Mit schwarzem Lederzeug.							
1.	1 Tornister mit schwarzer Belederung, hölzernem mit Leinwand überzogenem Kasten, 2 eisernen Haken und 1 eisernen Nadel	2	8	—	10	—	6	$9\frac{3}{5}$
2.	1 Paar Tornister-Tragriemen	—	14	—	10	—	1	$4\frac{4}{5}$
3.	1 Paar schwarze Tornister-Hülfsriemen	—	3	6	10	—	—	$4\frac{1}{5}$
4.	1 Paar messingene glatte Haken zu den Tornisterriemen	—	5	—	30	—	—	2
5.	1 schwarzer Leibriemen mit Säbeltasche	—	14	6	12	—	1	$2\frac{1}{2}$
6.	1 messingenes Schloß mit weißkupfernem Schilde zum Leibriemen	—	6	9	15	—	—	$5\frac{2}{5}$
7.	2 kleine Patrontaschen mit Zündhütchen-Taschen à 22 Sgr.	1	14	—	30	—	1	$5\frac{3}{5}$
8.	1 Pistonleder	—	1	—	8	—	—	$1\frac{1}{2}$
9.	1 leinener Brodbeutel	—	3	—	10	—	—	$3\frac{3}{5}$
10.	1 Gewehrriemen	—	8	—	20	—	—	$4\frac{4}{5}$
11.	2 schwarze Mantelriemen	—	2	6	—	—	—	—
	Summa	5	20	3	—	—	12	8
	Bei den mit leichten Perkussionsgewehren versehenen Truppen treten noch hinzu: für 1 Regendeckel, zur Anschaffung 12 Sgr., zur Unterhaltung $\frac{1}{16}$ … $9\frac{3}{5}$ Pf. Dagegen kommen in Abzug: für 1 Pistonleder, zur Anschaffung 1 Sgr., zur Unterhaltung $\frac{1}{8}$ … $1\frac{1}{2}$ Pf.	—	11	—	—	—	—	$8\frac{1}{10}$
	macht	6	1	3	—	—	13	$4\frac{1}{10}$
	Die Garden und Artillerie erhalten zum Leibriemen statt der glatten messingenen Haken dergleichen mit Granaten	—	5	6	—	—	—	$2\frac{2}{5}$

XXIII. Gesundheits-Attest

bei dem Einkauf in die Militär-Witwen-Kasse.

Daß der (Name und Charakter des Aufzunehmenden) weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten, versichere ich hiermit an Eidesstatt.
(Ort und Datum der Ausstellung.)

(Siegel.) (Name und Charakter des Ausstellers.)

1. Dieses Attest ist von einem Regiments- oder Bataillons-Arzt oder einem Physikus oder auch von einem approbirten Arzte, unter Beidrückung des Dienstsiegels oder in dessen Ermangelung des Privatsiegels des Ausstellers, zu ertheilen, genau und wörtlich nach der Vorschrift zu fassen und darf ganz besonders die Versicherung an Eidesstatt niemals fehlen.
2. Hinter diesem Atteste stellen vier Zeugen, unter denen, wenn es angeht, der Kommandeur des Regiments oder Bataillons oder die sonst Vorgesetzten des Aufzunehmenden begriffen sein müssen, welche aber auch in deren Ermangelung aus anderen Offizieren und Beamten bestehen können, folgende Bescheinigung aus, und drücken derselben ihr Dienstsiegel, oder wenn sie ein solches nicht führen, das Privatsiegel bei:

„Daß uns der in vorstehendem Attest benannte (Name und Charakter „des Aufzunehmenden) bekannt ist und wir das Gegentheil von dem „Inhalte dieses Attestes weder wissen noch vermuthen, versichern wir „hiermit."

(Ort und Datum.)

(Namen, Charakter und Siegel der 4 Aussteller.)

3. Das Gesundheits-Attest darf im Termine der Aufnahme — 1. Januar und 1. Juli — nicht über 6 Wochen alt sein, mithin niemals vor dem 19. November und 19. Mai ausgestellt werden.

XXIV. Wechsel-Ausstellung

bei dem Einkauf in die Militär-Witwen-Kasse.

Den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . Thlr. Kapital in Courant
nebst 4 Prozent Zinsen.

Sechs Monat nach der mir geschehenen Loskündigung zahle ich auf diesen meinen Sola-Wechsel an die Königliche Militär-Witwen-Kasse oder deren Ordre . . . . . die Summe von . . . .
welche ich a dato dieses meines Wechsels mit 4 Prozent zu verzinsen und diese Zinsen in halbjährigen Raten zugleich mit meinem Beitrage zu berichtigen verspreche. Valuta habe ich von derselben dadurch erhalten, daß mir das Antrittsgeld, welches ich nach Vorschrift des Reglements vom 3. März 1792 baar zu bezahlen schuldig gewesen wäre, auf diesen meinen Wechsel von derselben kreditirt worden, und leiste ich übrigens zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Anmerkung. Dieser Wechsel ist von dem Aussteller mit seinem vollständigen Namen und Charakter zu unterschreiben, die Unterschrift aber von einem Zivilgerichte gehörig zu attestiren, auch zu demselben der gesetzliche Werthstempel und außerdem zum gerichtlichen Atteste ein 15 Sgr.-Stempel zu verwenden.

XXV. Qualifikations-Zeugniß

zum Landwehr-Offizier.

N. N., . . . Jahr alt, aus N. N. gebürtig, hat in der mir anvertrauten Kompagnie des . . . Bataillons vom Königl. . . . Regiment die Dienstpflicht zum stehenden Heere abgeleistet. Er hat sich während dieser Zeit als ein moralischer und gebildeter junger Mann bewiesen und sich auch hinreichende Dienstkenntnisse erworben, um hierdurch zur einstigen Beförderung zum Offizier in der Landwehr empfohlen zu werden. Die Wahrhaftigkeit dieses Zeugnisses verbürge ich auf Ehre und Pflicht durch meine Namensunterschrift.

N. N., den . . . ten . . . . . 18 . . .

ꝛc. ꝛc.

Das obige bestätigen.

Der Regiments-Kommandeur. Der Bataillons-Kommandeur.

XXVI. Vorschrift zu dem Verfahren, die Gewehrschäfte zu beizen.

Der Schaft wird mit Schachtelhalm oder Schmirgelpapier glatt gerieben. Hierauf wird frisch gelöschter, noch heißer Kalk, etwa 1/32'' stark, mittels eines Pinsels auf den Schaft aufgetragen und, sobald die Masse trocken geworden ist, was binnen 8 bis 15 Stunden eintritt, mit einem kantigen Stückchen Holz wieder abgerieben (der Kalk läßt sich in den meisten Fällen ohne Hülfe eines Instruments mit der Hand vom Holze abblättern), dann aber mit einer scharfen Bürste völlig fortgeschafft.

Nun wird der Schaft abermals mit Schmirgelpapier oder Sandleder abgerieben und mit Polirstahl geglättet und endlich mit abgekochtem Leinöl getränkt und abgerieben. Es wird hierbei noch bemerkt, daß es vortheilhafter ist, den heißen Kalk eher zu stark als zu schwach aufzustreichen, weil er sich dann vom Holze leichter trennen läßt.

Das Auftragen des Kalkes auf und das Abtrennen desselben vom Schaft, so wie das Abbürsten, muß bei gutem Wetter im Freien, bei schlechtem Wetter aber nicht in den Werkstätten, sondern in einem besonderen Lokale vorgenommen werden.

Dem Seite 172 erwähnten Abreiben mit Oel ist noch hinzuzufügen, daß das Leinöl vor dem Auftragen auf den Schaft nicht etwa blos erwärmt, sondern stark ausgekocht werden muß, wodurch die Wassertheile Gelegenheit zum Abdampfen finden. — Die Kosten für das zum Oelen der Schäfte erforderliche Leinöl sind aus den laufenden Gewehr-Reparatur-Geldern zu bestreiten. (K. M. 24. Januar 1851.)

XXVII. Kosten der Mobilmachung von 1850.

Die Gesammtsumme des Etats der Mobilmachung der Armee vom November 1850 beträgt 11,331,665 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf., welche sich auf folgende einzelne Posizionen vertheilt:

Für die Armee:

1. a) Mobilmachungsgelder für Offiziere und Beamte 385,265 Thlr.,
   b) zur Anschaffung der Fahrzeuge für die Generalität 2c. 24,500 Thlr.,
   c) zur Anschaffung für Attirail- und Stallsachen, von andern Utensilien und Materialien 254,029 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf.,
   d) zum Nachbinden der Geschütze und Fahrzeuge, zur Anschaffung der Pferde-Arzneien, Pferdedecken 2c. 68,601 Thlr. 9 Sgr.;
2. zur Bezahlung der gelieferten und angekauften Pferde, und zwar
   a) der vom Lande zu liefernden, aber aus Staatskassen zu vergütenden Pferde 4,611,000 Thlr.
   b) der von den Offizieren und Beamten selbst anzukaufenden Pferde 483,360 Thlr;
3. zur Begleitung der Ersatztruppen, Festungstruppen, den Reserve-Munizionspark, für die Schreiber und Handwerker, Postillone und Trainsoldaten 2c., und für die bei der Mobilmachung zu errichtenden zwei Garde-Landwehr-Kavallerie-Regimenter 3,523,872 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf.;

4. zur Ausrüstung der Feldgeräthe 27,113 Thlr 5 Sgr. 10 Pf.

Für die Festungen war erforderlich:

1. für die vollständige fortifikatorische Kriegs-Armirung der sämmtlichen Festungen 1,054,424 Thlr.;
2. für die vollständige artilleristische Kriegs-Armirung derselben 303,000 Thlr.;
3. Für die Versorgung der Belagerungs-Lazarete mit Arzneien 55,700 Thlr.;
4. zur Verproviantirung der Festungen 500,000 Thlr., und
5. zur Ergänzung der Ausstattung der Festungen mit Kriegs-Kasernen-Utensilien 40,800 Thlr.

XXVIII. Pflege und Wartung der Pferde.

Das Futtern.

Razionssätze für ein Zugpferd.

Friedensstand:	3 Mtz. Hafer,	5 Pfd Heu,	8 Pfd. Stroh,
Friedensmarsch:	$3\frac{1}{2}$ „ „	3 „ „	4 „ „
Feldrazion:	$3\frac{3}{4}$ „ „	3 „ „	4 „ „

Gleichen Werth haben:

16 Metzen Hafer.
13 „ Gerste oder Buchweizen.
11 „ Wicken,
9 „ Roggen.

Die vom Staube gereinigte tägliche Körner-Razion wird mit Hechsel gemengt, in 3 gleiche Futter getheilt, von denen, nachdem jedesmal vorher der staubige Hafer ausgeschwungen und die Krippe gereinigt, Morgens, Mittags und Abends eines gegeben, jedoch in 2 Porzionen, die zweite nicht eher bis die erste aufgefressen, jede umgerührt. — Kommen Futterbeutel in Anwendung, so müssen diese rein sein, die Futter in noch kleinere Porzionen getheilt werden.

Eine Stunde nach vollbrachtem Futter wird getränkt, das Wasser muß, besonders im Winter, erst verschlagen.

Das Heu wird in 3 Theile (1, 1, 3 Pfd. oder in einem ähnlichen Verhältniß) getheilt, die beiden kleinen in möglichst gleichen Zwischenräumen zwischen 2 Futtern, die dritte größte 2 Stunden nach beendigtem Abendfutter gegeben.

Bei Märschen wird $2\frac{1}{2}$ Stunde vor dem Ausrücken, 1 Stunde nach dem Einrücken gefuttert, bei erhitzten Pferden erst nach völligem Erkalten derselben.

Das Reiten zur Tränke geschieht stets unter Aufsicht, ruhig, Tiefe und Grund des Platzes wird untersucht, nicht bis über die Kniee hineingeritten, dafür gesorgt, daß die Pferde nicht getrübtes Wasser saufen, sich dabei nicht niederlegen, ruhig zurückgeritten.

Futterung mit besonderen Futterarten.

Allgemeine Regeln: $^{1}/_{2}$ bis 1 Stunde vor dem Futter tränken; Vertheilung in kleinen Porzionen.

Gerste: 6 bis 8 Stunden in Wasser aufgeweicht, mit längerem Häcksel vermischt, 1 Stunde vorher getränkt.

Roggen und Weizen, wie die Gerste und in kleinen Porzionen gereicht.

Unausgedroschenes Getreide, wenigstens die obere größere Hälfte zu Häcksel geschnitten; hat es noch nicht geblüht, so ganz zu Häcksel geschnitten und womöglich mit trockenem Häcksel vermischt.

Klee, nur dann brauchbar, wenn er völlig abgeblüht; nach gefallenem Morgenthau und vor Eintritt der Sonnenhitze geschnitten.

(Grünes Futter an schattigen Orten und nicht in zu großer Menge aufhäufen.)

Neues oder saures Heu, im Freien ausbreiten und trocknen.

Unreines dumpfiges Heu, ausschütteln, mit Wasser begießen, trocknen an freier Luft, mit Salzwasser besprengt, gereicht.

Schlechter Hafer, gewaschen, getrocknet, mit etwas Salz vermengt.

Die drei letzt genannten Futterarten nur im Nothfall anzuwenden.

Das Putzen.

Es geschieht täglich zweimal, nach Beendigung des Morgens- und Mittags-Futters, womöglich im Freien, in folgender Art: Lösung der Staubkruste mit der Striegel, excl. Kopf und Füße vom Knie und Sprunggelenk abwärts, bei letzteren mit Strohwischen. — Entfernung des gelösten Staubs mittelst der Kartätsche, wobei im Winter nicht zu stark gegen die Haare zu bürsten. Nach der Reinigung der Haut, Revision durch den Unteroffizier, wobei nach der Weiße des abgelösten Staubes geurtheilt wird; dann: Glattwischen des Haares mit einem feuchten Lappen. Reinigung des Haarschopfs und der Mähne auf der Haut mit wollenen Lappen, im Sommer mit Wasser und Bürste, dann gekämmt. — Reinigung der Rübe, wie die Mähnen, das Schweifhaar ausgewaschen, ausgetrocknet, mit den Händen auseinander gelöst. — Die Füße bis zum Knie, namentlich die Fessel, gewaschen, mit Stroh trocken gerieben. — Die Hufe gewaschen, den Hufbeschlag untersucht, die Sohle von fremdartigen Theilen gereinigt. — Zuletzt: Augen, Nasenlöcher, Schlauch, After gewaschen, der ganze Körper mit trocknen wollenen Lappen übergangen. Im Winter ist das Waschen nur bei gelindem Wetter gestattet. — Ein Pferd muß höchstens in $^{3}/_{4}$ Stunden gereinigt sein.

Weitere Behandlung der Pferde.

Jede gewaltsame Behandlung, selbst beim Beschlagen muß unterbleiben. Bei Tage sind die Pferde kurz, bei guter Streu auch am Tage lang, bei Nacht immer so lang gebunden, daß sie völlig ausgestreckt liegen können.

Gierige und langsame Fresser, ebenso bösartige Pferde stehen getrennt, oder letztere durch Lattierbäume abgesondert.

Abends nach dem Tränken wird Streu gemacht, und zwar zuerst der Stand gereinigt, dann das alte getrocknete und ausgeschüttete Stroh mehr nach hinten, das neue Stroh nach gelösten Bändern und Knoten, mehr unter die Vorderfüße geworfen. Das Ganze locker und gleichmäßig verbreitet.

Das Ausreiten der Pferde (in Ermangelung anderer Bewegung) geschieht in dienstmäßiger Ordnung mit 2 Pferdelängen Distance, dauert eine Stunde, zuerst Schritt, dann Trab, dann wieder Schritt, so daß die Pferde abgekühlt in den Stall kommen.

Warmgewordene Pferde werden nach dem Schließen der Zuglöcher in den Stall geführt, abgesattelt, tüchtig mit Strohwischen gerieben, mit der ganz auseinander genommenen Decke zugedeckt.

Nach angestrengter Bewegung wäscht man den Pferden die Schenkel mit lauwarmen Wasser, macht eine gute Streu, bindet sie lang.

Kranke Pferde, namentlich, bei denen Ansteckung zu fürchten, werden besonders gestellt, letztern durch einen, nicht zu den andern Pferden kommenden Mann, mit besonderen Utensilien gewartet und immer gleich gemeldet.

Der Hufbeschlag.

Er wird erneuert, wenn der Huf durch das Nachwachsen des Horns eine unregelmäßige Gestalt annimmt, der Strahl nicht mehr die Erde berührt, die Wände über dem Eisen vorstehen, letzteres beschädigt oder ganz abgenutzt ist. Man benutzt die alten noch guten Eisen wieder (d. h. man schlägt sie um), wenn nur der Wachsthum des Hornes die Erneuerung des Hufschlags erfordert.

Behandlung des Hufs. Vorsichtiges Abnehmen des alten Eisens, wobei die Nägel nicht auf die Erde zu werfen. Wegnehmen des abgestorbenen Hornes; der untere Rand der Zehe, Wände und Trachten muß eine gerade Fläche bilden, der Strahl beim Auftreten die Erde berühren; die Sohle excl. Sohlwinkel kann etwas ausgehölt werden; die Eckstreben dürfen nicht durchschnitten, die Zehen nicht zu sehr verkürzt, die Oberfläche des Hufs darf nicht beraspelt werden.

Beschaffenheit des Eisens. Es muß in Form und Größe mit der Gestalt des Hufes übereinstimmen, auf beiden Seiten glatt geschmiedet sein, nicht zu hohe Stollen haben, glatte, biegsame mit den Köpfen in die Nagellöcher passende Nägel erhalten.

Auflegen des Eisens. Es darf beim Aufpassen nicht in den Huf eingebrannt werden, muß überall gleich stark aufliegen, die Nägel sind hinreichend hoch und nicht scharf einzuschlagen, müssen bei den Vorderfüßen an den Trachten, bei den Hinterfüßen an der Zehe, bei beiden auf der innern Seite am niedrigsten sitzen und fest vernietet sein.

Das Schärfen ist nur durch Scharfmachen der äußern Stollen gestattet.

XXIX. Behandlung kranker Pferde.

Quellen:

L. Wagenfeld, die Krankheiten des Pferdes. 3. Auflage. Danzig, 1846.
Dziobek's Taschenbuch. Coblenz, 1844.

1. Schnitt-, Hieb- und Stichwunden müssen gereinigt, mit kaltem Wasser ausgewaschen und mit einer Wergbausche bedeckt werden. Tritt Eiterung ein, so wird die Wunde täglich mit lauwarmem Seifenwasser gereinigt und die Bausche erneuert.

2. Quetsch- und gerissene Wunden werden oft mit kaltem Wasser gewaschen und mit Eis oder Schnee gekühlt; sind sie bedeutend, so wird das Pferd bedeckt und demselben weniger Futter gereicht. Während der Eiterung muß die Nahrung reichlich sein.

3. Bei Giftwunden, Wespen- und Bremsenstichen u. dgl. wird Grasrasen aufgelegt und dieser mit kaltem Wasser befeuchtet.

4. Bei Brandverletzungen sind oft erneuerte Umschläge von geriebenen Kartoffeln, Eis oder kaltem Wasser heilsam. Brandblasen werden aufgeschnitten. Ist die Haut zusammengeschrumpft und schwarz, so wird ein oft erneuerter Umschlag von 4 Loth Leinsamen, welcher in 2 Quart Wasser bis auf 1 Quart eingekocht ist, angewendet. Gegen eintretendes Fieber muß Aderlaß stattfinden.

5. Leichte Verletzungen am Maule oder an der Zunge sind oft mit kaltem Wasser zu reinigen. Die Nahrung des Pferdes besteht in Schrot, Kleie, Gras 2c.; bei bedeutenden Verletzungen aber wird bis zur ärztlichen Hilfe kein Futter gereicht. Ist der Gaumen geschwollen und entzündet, so giebt man dem Pferde einen am Halfter befestigten Knebel zum Kauen, der vielfach mit Leinwand bewickelt ist und oft mit einer Mischung aus $^3/_4$ Wasser, $^1/_4$ Essig und einem geringen Zusatze von Salz befeuchtet wird.

6. Auf Sattel- oder Geschirrdrucke wird Grasrasen mittels des Deckengurtes befestigt und fortwährend mit kaltem Wasser benetzt. Stellen, wo kein Gurt haftet, überzieht man mit breiartigem Lehm, der oft angefeuchtet wird; ist die Haut verletzt, so hängt man ein fortwährend anzunässendes Stück Leinen darüber. Ist ein Brandfleck entstanden, so beschmiert man die harte Hautstelle mit ungesalzenem Fett oder erweicht sie durch Waschen mit lauem Wasser und löst sie vorsichtig ab. Nach der Lösung wird ein weiches mit Talg bestrichenes Stück Leinwand unter die Decke geheftet. Die Füllung des deutschen Sattelkissens wird auf der betreffenden Stelle vermindert; die Trachten des Bocks füttert man mit Stroh und schneidet solches ab, so weit es die Wunde deckt. Bei kahlgeriebenen Hautstellen sind die deckenden Geschirrtheile mit Rehfell zu besetzen.

7. Kalte Geschwülste am Bauche, Schlauche oder Euter, welche schmerzlos sind und in denen nach einem Drucke mit dem Finger eine Vertiefung zurückbleibt, werden mit einem Aufgusse auf Heusamen warm gebähet. Kräftige Nahrung und tägliche Bewegung sind durchaus nothwendig.

8. Ein vernageltes Pferd stellt den Fuß nach vorn, hebt ihn etwas, setzt ihn auf eine andere Stelle vorsichtig nieder, versucht darauf zu ruhen, läßt aber sogleich wieder nach. Schlägt man mit einem Hammer auf die

Nagelköpfe, so entdeckt man durch das Zucken des Pferdes den betreffenden Nagel; auch ist die Hornwand an dieser Stelle (einige Tage nach dem Beschlage) wärmer. Wurde der rechte Nagel hierdurch nicht entdeckt, so erforscht man die schmerzhafte Stelle durch mäßiges Drücken der Hornsohle mittels einer Beißzange. Die Wunde wird genau untersucht, durch Ausschneiden des Horns erweitert und gut gereinigt; wenn sie eitert, so wird etwas Terpentin oder Branntwein hineingetröpfelt und Werg vorgestopft. Der Fuß wird in kaltes Wasser gestellt oder mit Lehm umschlagen. Muß das Pferd marschiren, so wird die Sohle mit einer Filzplatte belegt, ein breites Eisen aufgeheftet und an der kranken Stelle kein Nagel eingeschlagen.

9. Verletzungen der Horn- oder Fleischsohle werden gereinigt, untersucht und wie 8 behandelt.

10. Bei Kronentritten reinigt man zuerst die Wunde und flacht den unterhalb etwa vorstehenden Hornsaum ab; anfänglich wäscht man mit kaltem, sobald aber Eiterung eingetreten ist, mit lauem Wasser. Der Abfluß des Eiters ist nothwendig.

11. Zur Heilung der Mauke sind Reinlichkeit und eine trockene Streu erste Bedingung. Man scheere an der wunden Stelle die Haare und wasche die Haut mit lauwarmem (nie kaltem) Wasser und schwarzer Seife, und mache sodann einen trockenen warmen Kleieumschlag, oder bei Brandmauke einen Breiumschlag von Hafergrütze und Leinsamen.

12. Hat ein Pferd einen schlechten und spröden Huf, geht es nach ungewöhnlichen Anstrengungen blöde oder lahm, so wird es in Flußwasser gestellt oder demselben das Hufeisen abgenommen, der Huf in frischen Kuhmist geschlagen und dieser beständig mit Wasser befeuchtet. Vor dem Ausmarsche bestreicht man den rein gewaschenen Huf überall mit Schweinefett.

13. Bei Steingallen zeigen sich rothe, braune oder gelbliche Flecken auf der Sohle. Man läßt eine Oeffnung auswirken, das stockende Blut oder den Eiter abfließen, tröpfelt Branntwein hinein und verfährt nach 8.

14. Ueberköthen. Man macht fleißige Umschläge, anfangs mit kaltem Wasser, später mit einer Mischung aus 1 Quart Wasser, $1/4$ Quart Essig und einem Tassenkopf voll Branntwein. Wenn es möglich ist, stellt man das Pferd täglich einigemal eine halbe Stunde lang in Flußwasser.

15. Ein buglahmes Pferd hinkt, bringt den Fuß bogenförmig vor, schleppt ihn beim Zurücktreten und senkt sich nach der leidenden Seite; es setzt den Fuß beim Stehen gerade vor und zeigt bei äußerer Veranlassung Schmerz in der Nähe des Buges. Die Stelle wird mit kaltem Wasser und Essig, später mit einem Zusatze von Branntwein gewaschen. Das Nöthigste ist Ruhe.

16. Sind einem Pferde die Hinterfüße angelaufen, heiß und schmerzhaft, ohne daß es lahmt, so werden sie mit Strohwischen tüchtig abgerieben und mit warmem Branntweinspühlich gebähet. Weiches Futter und öftere, anhaltende langsame Bewegung vollenden die Heilung.

17. Der Krampf, nach heftigen Anstrengungen, thut sich durch Zucken oder Nachschleppen eines Hinterschenkels kund. Man macht dem Pferde mäßige Bewegung und reibt den Schenkel mit Stroh oder wäscht ihn mit warmem Branntwein.

18. Der Verschlag (Rehe). Das Pferd zeigt einen schmerzhaften Gang, setzt die Füße auswärts, tritt mehr auf den Ballen und scheint die Zehe zu schonen. Zum Gehen ist es mit Mühe zu bringen und steht lieber, als es sich legt; sein Athem ist beschleunigt. Die Eisen werden abgenommen und bei geringer Spannung macht man einen Lehmbreiumschlag oder stellt bei angemessener Jahreszeit das Pferd anhaltend in Flußwasser (Mistpfütze). Nächstdem wird bei höherem Krankheitsgrade ein Aderlaß angewendet. Nach gehobener Entzündung ist eine Zeit lang die Beugesehne täglich mit warmem Branntwein zu waschen. Zum Futter dient ein wenig Kleie und Stroh; zum Tränken in jedem Eimer Wasser eine Hand voll Glaubersalz. Ein mäßig warmer Stall, eine tüchtige Streu und Ruhe sind Haupterfordernisse.

19. Augenentzündung. Man sucht zuerst die etwa unter die Augenlider gekommenen Körper hinwegzuschaffen und bringt das Pferd in einen kühlen, gesunden, durch Zuhängen der Fenster verdunkelten Stall. Bei äußerer Veranlassung wird das Auge durch einen darüber ausgedrückten Schwamm mit kaltem Wasser häufig benetzt. Ist damit die Druse verbunden, so nimmt man zum Benetzen einen lauwarmen Aufguß von Kamillen und Flieder mit Zusatz von wenig Branntwein. Durch Führen an schattigen Orten in kühlen Stunden erhält das Pferd die nothwendige Bewegung und als Nahrung Kleie und Grünfutter. Bei rheumatischen Entzündungen sind Aderlaß und Gegenreize nothwendig.

20. Druse. Vorher sind Mattigkeit und Niedergeschlagenheit bemerkbar; das Pferd frißt lieber Heu und Stroh als Hafer. Während der Krankheit sind die Augen matt, mehr oder weniger geschlossen und thränend. Die Drüsen im Kehlgange sind angeschwollen, schmerzhaft, jedoch beweglich. Der Ausfluß aus der Nase ist wässerig, später weißlich gelb, grünlich, dick und eiterartig. Es zeigt sich beschwerlicher Husten, oft Fieber mit Frostschauer. Die angeschwollenen Drüsen werden mit Fett oder Oel eingerieben; man befestigt ein Stück Schaf-, Hasen- oder Rehfell unter denselben und umhüllt auch wohl den Hals bis zum Kehlkopf mit einer Decke. Durch warme Umschläge von gekochtem Leinsamen sucht man die kranken Drüsen zur Eiterung zu bringen. — Gekochte Gerste, Hafer- oder Heusamen werden dem Pferde täglich einigemal in einem Freßbeutel vorgehangen, damit es die Dämpfe warm einathme. Man füttere Kleie, Schrot oder Grünfutter in stets verschlagenem Getränk; bedecke das Pferd und führe es nur bei gutem Wetter herum.

21. Bösartige und verdächtige Druse entsteht durch Ansteckung oder Vernachlässigung der gutartigen. Die Drusen sind unschmerzhaft, hart, festsitzend; der Nasenfluß zähe, klebrig, ins Aschgraue spielend, oft einer braunen Jauche ähnlich, setzt sich als Schorf an und riecht übel. Das Pferd, alles Geschirr 2c. desselben wird von den andern entfernt und der Wärter muß sich waschen, ehe er sich andern Pferden nähert. Der Thierarzt bestimmt das Weitere.

22. Der Wurm ist durch sehr schmerzhafte, erhabene harte Geschwülste an der Lippe und dergleichen strangartige am Halse, Leibe, an der Brust oder an der innern Seite der Vorder- und Hinterbeine erkennbar, die sich im Geschwüre ausbilden. Das Vorsichtsverfahren ist wie 21.

23. Die Räude erscheint anfänglich am Halse, zwischen den Vorderbeinen, in der Mähne und auf der Rübe, später an den Schultern, auf dem Rücken, an der inwendigen Seite der Hinterbeine ꝛc. Vor der ärztlichen Hilfe wird das Pferd nach 21 abgesondert und sehr reinlich gehalten. Bei der sogenannten trockenen oder Scheuerräude ist das Waschen mit schwarzer Seife oder einer Abkochung von schwarzen Tabaksblättern dienlich, so wie kräftige Nahrung. Haarlose Stellen werden mit frischem Leinöl bestrichen.

24. Entzündungsfieber. Der Herzschlag des Pferdes ist unfühlbar, der Puls geschwind, voll und hart, oder klein und hart; die Augen sind aus den Höhlen hervorgetrieben und geröthet; der Blick ist glänzend feurig, die Haut vermehrt warm und trocken, das Maul sehr heiß und trocken oder mit dünnem Speichel belegt, die Schleimhaut der Nase hochroth, der Mist trocken, hart und klein geballt, der Urin spärlich. Das Pferd steht von der Krippe entfernt, die Sprunggelenke zusammengehalten und ruhet abwechselnd auf einem der Hinterfüße. Bei Gehirnentzündungen ist der Gang des Pferdes schwankend, beschwerlich und unsicher; es ist für alle Eindrücke unempfindlich, geräth öfters in einen Zustand von Angst und Raserei, indem es alles entzwei schlägt. Bei Lungen- und Brustfellentzündungen athmet das Pferd mit ungewöhnlich geöffneten Nasenlöchern und heftiger Flankenbewegung, und legt sich selten oder nur auf kurze Zeit, es frißt höchstens ein wenig Heu, am liebsten Stroh. — Nach Umständen ist ein Blutlaß von 2, 3 bis 4 Quart anzuwenden, und wenn sich hiernach der entzündliche Zustand nicht ändert, nach 2 bis 4 Stunden eine schwächere Blutausleerung nöthig. Das Pferd wird in einen mäßig gelüfteten Stall gestellt, leicht bedeckt, und erhält etwas Kleie, Häcksel und Grünfutter. Bei Kopfkrankheiten werden kalte Umschläge (Wasser, Essig und Salz) über den Oberkopf angewendet. Das Weitere verordnet der Thierarzt.

25. Faulfieber. Der Pulsschlag ist bald langsamer, bald geschwinder; der Herzschlag mehr oder weniger fühlbar. Kopf und Hals hängen herab; die Augen sind matt, trübe und glanzlos, zuweilen die Augenlider angeschwollen und aus der Nase fließt eine gelbliche wässerige Feuchtigkeit. Der Athem ist beschwerlich; der Gang, besonders mit der Hinterhand höchst schwankend; der Mist mit Schleim überzogen, bisweilen hart und braun und immer übelriechend. — Das Pferd wird in einen mehr kühlen als warmen Stall gestellt; man reicht ihm Hafer, Schrot, Kleie, Moorrüben oder Grünfutter.

26. Harnruhr (Lauterstall). Das Pferd urinirt häufig, meistens wasserhell, zuweilen ein wenig gelb gefärbt und ohne Geruch; es hat einen nicht zu stillenden Durst bei trockener Zunge. Zur Heilung dient gesundes Futter und bei Abmagerung des Pferdes, Hafer und Gerstenschrot oder geröstetes Gerstenmehl. Kleien-, Leinkuchen-Getränk oder mit Malz gekochtes Wasser sind heilsam: Grünfutter ist schädlich. Das Pferd muß in einem mäßig warmen Stall stehen, fleißig mit Strohwischen gerieben und dann bedeckt werden.

27. Beim Durchfall ist das Pferd warm zuzudecken, der Bauch mit Strohwischen zu reiben und mit der Decke einzuhüllen. Als Nahrung dient guter Hafer, trocken und ohne Häcksel, Heu, lauwarmes schleimiges Getränk

aus frisch gekochter Gerste oder Kleien und auf das Morgenfutter eine Hand voll Wachholderbeeren. Gras, Roggen, Schrot, Salz 2c. sind schädlich.

28. Bei der Harnverhaltung stellt sich das Pferd oft zum Stallen an, ohne Urin abzusetzen, kratzt und stampft mit den Füßen, wirft sich nieder, springt wieder auf 2c. — Man reibe den Bauch mit Stroh, bedecke das Pferd, bereite ihm eine Streu, oder führe es in einen Schafstall und rühre den Mist unter ihm auf. Ein Klistier von lauwarmem Seifenwasser ist heilsam und wenn das Uebel nach 2 Stunden nicht gehoben, eine Blutausleerung nothwendig. Einreibung von Terpentinöl in der Nierengegend (1 bis 1 1/2 Handbreit vor den Hüften neben den Rückenwirbeln) helfen oft schleunig. Bis zur Genesung erhält das Pferd nur verschlagenen Kleientrank.

29. Verstopfung. Das Pferd erhält wenige leichte Nahrungsmittel, etwas Schrot, Kleie oder Gras und Kleiengetränk mit etwas Salz. Oeftere Bewegung und ein mäßig warmer Stall sind heilsam. Ein Klistier aus 4 Loth weißer Seife in 1 Quart warmem Wasser mit 1/2 Loth Salz und 1 Loth schwarzer Seife wird lauwarm eingespritzt.

30. Die Kolik. Das Pferd frißt nicht, kratzt mit den Vorderfüßen, sieht sich schmerzhaft nach der Seite um, stampft mit den Hinterfüßen, schlägt sich gegen den Leib, legt sich oft nieder, springt wieder auf, ächzt und stöhnt, drängt zum Entleeren des Kothes, setzt aber nichts oder nur kleine harte Ballen ab, läßt nur selten und wenig Urin. Der Bauch ist angespannt und aufgetrieben, man hört zuweilen ein Kollern in den Gedärmen und der Schweiß bricht aus. — Das Pferd wird in einen mäßig warmen Stall gestellt, durch 2 Mann mit Strohwischen fleißig am Bauch gerieben und dann zugedeckt. Damit es sich nicht wälzen kann, muß es kurz angebunden werden. Es erhält nur einen lauwarmen Kleientrank. Eine Blutausleerung von 2 bis 3 Quart ist dienlich, und zur Krampfstillung ein Kamillenaufguß (2 bis 3 Handvoll auf 1 Quart Wasser) innerlich und Klistiere wie vorher gegeben.

XXX. Münzen, Maaße und Gewichte.

A. Münzen.

Deutschland.

In den deutschen Staaten unterscheiden wir

A. Die Vereinsmünze. (Thlr. Sgr. Pf.)

B. Die Reichsmünze. (Fl. Kr. Pf.)

C. Die Münze der übrigbleibenden Staaten, welche sich noch keinem der beiden Münzfüße angeschlossen haben.

Bei der Vereinsmünze gehen 14 Thlr. auf eine feine Mark; bei der Reichsmünze 24 1/2 Gulden auf eine feine Mark; daher die Ausdrücke 14 Thaler- und 24 Gulden-Fuß.

A.

Der 14 Thaler=Fuß ist in folgenden Staaten eingeführt:

Preußen.	Schwarzburg=Sondershausen.
Kurhessen.	Schwarzburg=Rudolstadt (untere Herrschaft).
Sachsen=Weimar.	Reuß.
Anhalt=Bernburg.	Waldeck.
Anhalt=Köthen.	Lippe=Detmold.
Anhalt=Dessau.	Lippe=Schaumburg.

Hier hat der Thaler 30 Silbergroschen und der Silbergroschen 12 Pfennige.

Ferner in:

Hannover.	Braunschweig.

Hier hat der Thaler 24 gute Groschen und der gute Groschen 12 Pfennige.

Ferner in:

Sachsen (Königreich).	Sachsen=Coburg=Gotha, für Gotha.
Sachsen=Altenburg.	

Hier hat der Thaler 30 Neugroschen und der Neugroschen 10 Pfennige.

B.

Der 24 Guldenfuß kommt in folgenden Staaten vor:

Bayern.	Baden.
Würtemberg.	Großherzogthum Hessen.
Oldenburg für Birkenfeld.	Hohenzollern=Hechingen und Siegmaringen.
Nassau.	Schwarzburg=Rudolstadt (obere Herrschaft).
Sachsen=Meiningen=Hildburghausen.	Hessen=Homburg.
Sachsen=Coburg=Gotha für Coburg.	Frankfurt am Main.

Hier hat der Gulden 60 Kreuzer und der Kreuzer 4 Pfennige.

1 Gulden ist aber = 17 Sgr. 2 Pf. Preußisch.

1 Kreuzer mithin = 3,43 preußische Pfennige.

4 Thlr. = 7 Fl. Rh. = 15 Francs. 24 Thlr. = 35 Fl. Oesterr. = 42 Fl. Rh. = 90 Francs. 100 Thlr. = 145 Fl. 50 Kr. Oesterr. = 175 Fl. Rh. = 375 Francs = 14 Pfund 11 Shillinge 8 Pence.

C.

Oesterreich.

Hier hat der Gulden 60 Kreuzer und der Kreuzer 4 Pfennige.

1 Gulden ist = 21 Sgr. 35 Fl. = 24 Thlr.

1 Kreuzer = 4,2 preuß. Pf.

Oldenburg und Bremen.

1 Reichsthaler = 72 Grote = 5 Schwaren.

1 Reichsthaler ist = 1 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. Preußisch.

1 Grote = 5,23 Pf. 36 Gr. = 15 Sgr.

Mecklenburg=Schwerin.

1 Thaler = 48 Schillinge, 1 Schilling = 12 Pfennige (imaginär).

1 Thaler = 1 Thlr. 7 Sgr. Preußisch.

Mecklenburg=Strelitz.

1 Reichsthaler = 24 Groschen; 1 Groschen = 2 Schilling.

1 Reichsthaler = 1 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. Preußisch.

1 Groschen = 1 Sgr. 3,60 Pf. Preußisch.

Holstein und Lauenburg.

1 Reichsbankthaler = 6 Mark; 1 Mark = 16 Schilling.
1 Reichsbankthaler = 22 Sgr. 8 Pf. Preußisch.
1 Mark = 3 Sgr. 8 Pf.
1 Schilling = 2,75 Pf.

Hamburg und Lübeck.

1 Reichsthaler = 3 Mark; 1 Mark = 16 Schilling; 1 Schilling = 12 Pfennige.

Courant:

1 Reichsthaler = 1 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. Preußisch.
1 Mark = 12 Sgr. 4 Pf.
1 Schilling = 9,25 Pf. 16 Schill. = 12 Sgr.

Banco (Rechnungsmünze):

1 Reichsthaler = 1 Thlr. 15 Sgr. 6,17 Pf. Preußisch.
1 Mark = 15 Sgr. 2,56 Pf.
1 Schilling = 11,5 Pf.

Dänemark. 1 Rigsbankdaler = 6 Mark; 1 Mark = 16 Schilling.
1 Rigsbankdaler = 22 Sgr. 8 Pf. Preußisch.
1 Mark = 3 Sgr. 9,33 Pf.
1 Schilling = 2,83 Pf.

England. 1 Pfund Sterling (£) = 20 Shill.; 1 Shill. (s.) = 12 Pence; 1 Penny (d.) = 4 Farthings.
1 Pfund = 6 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf. Preuß. (Diejenige Münze, welche diesen Werth hat, heißt in England „Sovreign" und ist von Gold. Auch giebt es halbe Sovreigns, also 10 Shill.-Stücke.)
1 Shilling = 10 Sgr. 2 Pf. (Es giebt silberne Shill.-Stücke, außerdem halbe Shill.-Stücke, welche Six-Pence heißen. Dann ganze und halbe Kronen; jene zu 5, diese zu $2^1/_2$ Shill.)
1 Penny = 10 Pf. (Kupfermünze.)

Frankreich; Belgien; Genf. 1 Franc = 20 Sous = 100 Centimes; 1 Sou = 5 Centimes.
1 Franc = 8 Sgr. 1 Pf. Preußisch.
1 Sou = 4,85 Pf.
1 Centime = 0,97 Pf.

Griechenland. 1 Drachme = 100 Lepta.
1 Drachme = 7 Sgr. 5 Pf. Preußisch.
1 Lepton = 0,89 Pf.

Italien. Kirchenstaat. 1 Scudo = 10 Paoli; 1 Paolo = 10 Bajocchi; 1 Bajocco = 5 Quattrini.
1 Scudo = 1 Thlr. 13 Sgr Preußisch.
1 Paolo = 4 Sgr. 3,6 Pf.
1 Bajocco = 5,16 Pf.
1 Quattrino = 1,03 Pf.

Lombardei-Venedig.

1 Lira austriaca = 20 Soldi = 100 Centesimi; 1 Soldo = 5 Centesimi.
1 Lira austriaca = 7 Sgr. Preußisch.
1 Soldo = 4,2 Pf.
1 Centesimo = 0,84 Pf.

Lucca. Modena.

1 Lira = 20 Soldi; 1 Soldo = 12 Denari.
1 Lira = 7 Sgr. 9 Pf. Preußisch.
1 Soldo = 4,65 Pf.
1 Denaro = 0,38 Pf.

Neapel und Sicilien.

1 Ducato di Regno = 10 Carlini; 1 Carlino = 10 Grani.
1 Ducato = 1 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. Preußisch.
1 Carlino = 3 Sgr. 5,2 Pf.

Parma.

1 Lira italiana = 100 Centesimi
1 Lira italiana = 8 Sgr. 1 Pf. Preußisch.
1 Centesimo = 0,97 Pf.
Also ganz wie in Frankreich die Franken und Centimes.

Sardinien.

1 Lira nuova = 100 Centesimi.
Sonst ganz wie in Parma oder wie in Frankreich.

Toscana.

1 Lira toscana = 20 Soldi; 1 Soldo = 12 Denari.
1 Lira toscana = 6 Sgr. 7,18 Pf. Preußisch.
1 Soldo = 3,95 Pf.
1 Denaro = 0,33 Pf.

Niederlande. 1 Gulden = 100 Cents.
1 Gulden = 17 Sgr. 3 Pf. Preußisch.
1 Cent = 2,07. Pf.

Norwegen. 1 Speciesthaler = 5 Ohrt (Mark); 1 Ohrt = 24 Schilling.
1 Speciesthaler = 1 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. Preußisch.
1 Ohrt = 9 Sgr. 0,9 Pf.
1 Schilling = 4,53 Pf.

Portugal. 1 Milreis = 1000 Reis.
1 Milreis = 1 Thlr. 18 Sgr. 7,42 Pf. Preußisch.
1 Reis = 0,58 Pf.

Rußland; Polen. 1 Silberrubel = 100 Kopeken.
1 Silberrubel = 1 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. Preußisch.
1 Kopeke = 3,87 Pf.

Schweden. 1 Reichsthalerspez. = 48 Schilling; 1 Schilling = 12 Oere.
1 Reichsthalerspez. = 1 Thlr. 15 Sgr. 8,63 Pf. Preußisch.
1 Schilling = 11,43 Pf.
1 Oere = 0,95 Pf.

Schweiz. Sämmtliche Cantone, deren beinahe jeder früher seine besonderen Münzen besaß, haben seit dem 7. Mai 1850 ein übereinstimmendes Münzsystem, nach welchem der französische Franc die Einheit bildet. (Der Franc = 100 Rappen). Nach diesem Gesetz coursiren jetzt nur folgende Münzen:

Silber:	5 Frankenstücke	=	1 Thlr. 10 Sgr. $4\frac{9}{10}$ Pf.
	2 „	=	16 „
	1 „	=	8 „
	½ „	=	4 „

Silberscheidemünze: 20 Rappenstücke = circa 1 Sgr. 7 Pf.
10 " = " 9½ "
5 Rappenstücke = 4¾ Pf.
Kupfermünze: 2 " = beinahe 2 "
1 " = beinahe genau 1 "

Spanien. 1 Piaster = 15 Reales de vellon (Kupfermünze): 1 Real = 8½ Quartos; 1 Quarto = 4 Maravedis.
1 Piaster = 1 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. Preußisch.
1 Real de vellon = 2 Sgr. 10⅖ Pf.
1 Piaster = 8 Reales de plata (Silber); 1 Real de plata = 16 Quartos; 1 Quarto = 4 Maravedis.
1 Piaster = 1 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. Preußisch.
1 Real de plata = 5 Sgr. 5 Pf.
1 Quarto = 4 1/16 Pf.
1 Maravedi = 1 1/64 Pf.

Türkei. 1 Piaster (Grusch) = 40 Para; 1 Para = 3 Asper.
1 Piaster = 1 Sgr. 8 Pf. Preußisch.
1 Para = ½ Pf.
1 Asper = ⅙ Pf.

Vereinigte Staaten von **Nordamerika.** 1 Dollar = 10 Dimes; 1 Dime = 10 Cents.
1 Dollar = 1 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. Preußisch.
1 Dime = 4 Sgr. 4,2 Pf.
1 Cent = 5,22 Pf.

B. Maaße und Gewichte.

Baden. Fuß zu 10 ″, zu 10 ‴ = 1/10 Ruthe = ⅙ Klafter = 0,3 Meter = 0,96 preußische Fuß.
Meile (= 2 Stunden zu 25 auf 1 Grad) = 29629, 6′ = 1,19 preuß. Meile = 2 französische Lieues.
Morgen = 400 □Ruthen = 36 Are = 1,47 preußische Morgen.
Malter = 1/10 Fuder = 10 Sester = 100 Mäßl = 2,73 preußische Scheffel = 1,5 Hectoliter.
Pfund = 1/10 Stein = 1/100 Ctr. = 10 Zehnling = ½ Kilogramm.

Bayern. (Rheinbayern wie Frankreich.)
Fuß zu 12 ″, zu 12 ‴ = ⅙ Klafter = 1/10 Bau-Ruthen = 0,29 Meter = 0,93 preußische Fuß.
Elle = 2′ 10¼ ″ = 0,83 Meter = 1,25 preußische Elle.
Juchert (Tagewerk, Morgen) = 400 □Ruthen = 34,07 Aren = 1,33 preußische Morgen.
Meile = 2 Stunden = 25406 ′ = 15,028 auf 1 Grad.
Maaß = 1/64 Eimer Biermaß = 1/60 Eimer Weinmaß = 0,934 Quart. pr. = 1,07 Litre.
Metze = 34⅔ Maß = 0,675 pr. Scheffel = 0,37 Hectoliter.
Scheffel = 6 Metzen = 4,057 pr. Scheffel = 7 Metzen für Hafer.

Pfund = $^1/_{20}$ Stein = $^1/_{100}$ Ctr. = 32 Loth = 0,56 Kilogramme = 1,20 pr. Pfund.

Belgien. (Wie Frankreich.)

Dänemark. Fuß = dem pr. Fuß = $^1/_6$ Faden = $^1/_{10}$ Ruthe = $^1/_2$ Elle.
Meile = 4000 Faden = 24,000′; 14,77 auf 1 Grad.
Tonne, Bier = 1,91 pr. Eimer.
„ Korn = 8 Scheffel = 2,53 pr. Scheffel = 1,39 Hectol.
Last = 16$^1/_4$ Schiffspfund = 52 Ctr. zu 100 Pfund.
Schiffspfund = 20 Liespfund zu 16 Pfund; 1 Pfund = 1,07 pr. Pfund.

England. 1 Foot (Fuß) = $^1/_3$ Yard = 1$^1/_3$ Span = 3 Hands = 4 Palms = 12 Inches = 96 Parts = 120 Lines = 0,305 m. = 0,971 pr. Fuß.
1 Yard = 1,37 pr. Elle.
1 Perch (Ruthe) = 16$^1/_2$ Feet (Fuß).
1 Pace (Schritt) = 5 Feet.
1 Mile (Meile) = 1760 Yards = 0,214 pr. Meilen; 69$^1/_{15}$ Miles auf 1 Grad. 14 Miles nahe 3 pr. Meilen.
1 Seemeile = 5913 pr. Fuß. 60 Seemeilen auf 1 Grad; = $^1/_4$ deutsche Meile.
1 League = 17445 pr. Fuß. (20 Leagues auf 1 Grad.)
1 Acre = 160 Roods of land oder 4 □Ruthen, zu 1210 □Yards = 1,58 pr. Morgen.
1 Gallon = 4 Quarts, à 2 Pints = 3,97 pr. Quart.
1 Corn-Quarter = 2 Combs, à 2 Strikes, à 2 Bushels, à 4 Pecks, à 2 Gallons, à 2 Pottles, à 2 Quarts, à 2 Pines = 5,29 pr. Scheffel.
1 Pfund. Imp. Avoir-du-pois pound (Handelsgewicht) = 16 Ounces = 256 Drams = 7000 Grains Troygewicht = 0,968 pr. Pfund.
1 Tun = 20 Hundred-weights, à 4 Quarter, à 2 Stones, à 14 Pfund = 19,7104 pr. Ctr.
1 Hundred-weight = 108,39 pr. Pfd.

Frankreich. Man nahm einen Viertel-Erd-Meridian und theilte ihn in zehn Millionen gleiche Theile, und nannte einen solchen Theil einen Mètre. Dieser Meter bildet die Grundlage aller andern Maße in Frankreich.
1 Myriamètre = 10000 Mètres = $^1/_{10}$ Degré déc. = $^1/_{11}$ Grad = 2655,166 pr. Ruthen = 1,33 pr. Meilen.
1 Kilomètre = 1000 Mètres = $^1/_{111}$ Grad = 265,517 pr. Ruthen = 0,133 pr. Meilen. 7$^1/_2$ Kl. nahe 1 pr. Meile.
1 Hectomètre = 100 Mètres = $^1/_{1111}$ Grad = 26,55 pr. Ruthen.
1 Decamètre = 10 Mètres = $^1/_{11111}$ Grad = 31,862 pr. Fuß.
1 Mètre = $^1/_{10000000}$ des Viertel-Erd-Meridians = 3,0784 par. Fuß = 0,5131 Toisen (alt-franz. Maß) = 3,1862 pr. Fuß = 1$^1/_2$ pr. Elle.
30 Mètres = 95′ 7″; 70 Mètres = 223′; 100 Mètres = 318′ 7″ 5,3‴; 1000 Mètres = 3186′ 2″ 2,8‴ pr. 7500 m. nahe 1 pr. Ml.
1 Toise = 6′ = 1,949 Mètres, = 6,213 pr. Fuß.
1 Postmeile = 2000 Toises = 3898,07 Mètres.
1 Lieue = 4444,4 Mètres = $^1/_{25}$ Grad; 5 Lieues = 3 geogr. Meilen.
1 Seemeile = 5555,5 Mètres = $^1/_{20}$ Grad.

1 Hectare (d. i. 1 □Hectomètre) = 100 Ares = 10000 □ Mètres = 3,9166 pr. Morgen.

1 Are (d. i. 1 □Décamètre) = 100 □Mètres = 7,0499 pr. □ Ruthen.

1 Stère (Kilolitre) = 1 Cub. Mètre = 1000 Litres = 32,346 pr. Cub. Fuß.

1 Hectolitre = 0,1 Cub. Mètre = 100 Litres = 1,827 pr. Scheffel = 1,4556 pr. Eimer.

1 Decalitre = 0,01 Cub. Mètre = 10 Litres = 2,911 pr. Metzen = 8,73 pr. Quart.

1 Litre = 1 Cub. Décimètre = 0,8733 pr. Quart.

1 Kilogramme, Einheit = dem Gewicht eines Litre oder Cub. Decimètre Wasser, bei + 4° R. = 2,138 pr. Pfund = 2 Pfund 4,42 Loth.

1 Hectogramme = 0,1 Kilogr. 100 Hectogr. = 6,84 pr. Loth.

1 Gramme = 0,001 Kilogr. = 1,231 pr. Grän.

Hannover (Königreich). Fuß = 12″, zu 12‴ = $1/2$ Elle = $1/6$ Klafter = $1/16$ Ruthe = 0,292 Mètres = 0,9307 pr. Fuß.

Meile = 1587$1/2$ Ruthen = 25400′ = 7419,26 m. = 0,895 pr. Meile.

Morgen = 120 □Ruthen = 26,21 Aren = 1,0265 pr. Morgen.

Flüssigkeitsmaß. Stübchen = $1/8$ Himten (Getreidemaß). Ohm = 4 Anker zu 10 Stübchen, zu 2 Kannen, zu 2 Quart, zu 2 Nößel = 2,2672 pr. Eimer.

Getreidemaß. Last = 16 Malter zu 6 Himten, zu 4 Metzen; 1 Malter = 1,869 Hectol. = 3, 4007 pr. Scheffel.

Gewichte, wie Preußen, aber 1 Ctr. = 100 Pfd. Schiffslast 4000 Pfd.

Hessen (Kassel). Fuß, Normal = 12″, zu 12‴ = 11 pr. ″ = 0,9167 pr. ′ = 0, 29 m.

Elle = 0,855 pr. Elle = 0,57 m.

Acker = 150 □Ruthen = 23,86 Aren = 0,935 pr. Morgen.

Metze, Einheit = 4 Becher oder Mäßchen = 729 c. Z.

Viertel = 16 Metzen = 4 Himten = 2 Scheffel = 2,925 pr. Scheffel.

Pfund, schweres = 32 Loth zu 4 Quentchen = 1,035 pr. Pfd.; 108 Pfd. = 1 Ctr.; 57 schwere Pfd. = 59 leichte oder pr. Pfd.

Hessen (Darmstadt). Fuß = 10″, zu 10‴ = 0,1 Rth. oder Klftr. = 0,25 m. = 0,796 pr. Fuß.

Elle = 24″ = 0,6 m. = 0,9 pr. Elle.

Morgen = 400 □Klafter = 25 Aren = 0,7799 pr. Morgen.

Malter = 4 Simmer, zu 4 Kumpf, zu 4 Gescheid, zu 4 Mäßchen = 2,3259 pr. Scheffel = 0,128 Hectol.

Pfund = 32 Loth zu 4 Quentchen = 0,01 Ctr. = $1/2$ Klgr. = 1,069 pr. Pf.

Holland (Königreich der Niederlande). Nach dem Meter-Maß.

Fuß, Palm = 1 Décim. = 10 Décimen (Centim.) = 100 Streepen (Millim.).

Elle = 10 Palmen = 1 m.

Alte Meile = 18,664 pr. Fuß; 19 = 1 Grad.

Stunde = 18,043 pr. Fuß; 19,67 = 1 Grad.

Seemeile = 17,745 pr. Fuß; 20 = 1 Grad.

Schritt = 0,75 E. = 2,389 pr. Fuß.

Bunder = 10 □Ruthen = 1 Are.

Kan (Litre) = 10 Maatjes zu 10 Vingerhoeds = 0,01 Vat. (Hectolitre).

Kop, Cubicpalm = 1 Litre zu 10 Maatjes (Fruchtmaß).

Schepel = 10 Kop; Mud = 100 Kop = 1 Hectolitre; Last = 30 Mudden oder Zakken (Säcken).

Pond = 1 Kilogr.; Ons = 1 Hectgr.; Lood = 1 Decagr.; Wigtje = 1 Gramme.

Mecklenburg. Fuß (Lübecker) als Landesmaß, zu 12″, zu 12‴ = $^1/_2$ Elle = 0,288 m. = 0,917 pr. Fuß. Alter Rostocker = 11 pr. Zoll.

Ruthe = 8 Ellen = 16 Fuß.

Scheffel. — (Rostocker) Korn 0,389 Hectol. = 0,708 pr. Scheffel; Scheffel Hafer = 0,458 Hectol. = 0,80 pr. Scheffel.

Scheffel. — Hafer = 4,458 Hectol. = 0,80 pr. Scheffel.

Nassau. Fuß = 10″, zu 10‴ = $^1/_2$ mètre = 0,1 Ruthe.

Morgen = 100 □Ruthen = 25 Aren = 176,247 pr. □Ruthen.

Oesterreich (Kaiserreich). Fuß, Wiener ddc. = 1,066 Prager Fuß = 0,316 m. = 1,007 pr. Fuß = 140,13 par. Linie.

Elle, Wiener = 0,779 m. = 1,168 pr. Elle.

Klafter = 6 Fuß; Feldruthe = 10 Fuß.

„ Fortificat. = par. Toise, verhält sich zum Wiener Kl. wie 14400 : 14013, nahe 37 : 36.

Faust (Pferdemaß) = 4 Wiener Zoll.

Meile = 4000 Wiener Klaftern, nahe $15^1/_{45}$ auf 1 Gr.

Joch (Acker) = 1600 Wiener □Klafter = 57,55 Are = 225 pr. Morgen.

Metzen, Wiener zu 2 Halbe oder 4 Viertel, zu 2 Achtel, zu 2 Maßel, zu 4 Futtermaßel, zu 2 Becher = 0,615 Hectol. = 1,119 pr. Scheffel.

Muth = 30 Metzen.

Kalkmüthel = $2^1/_2$ Metzen.

Achtring, Maß = 4 Seidel = 1,415 Litre = 1,209 pr. Quart. — 40 Maß = 1 Eimer = 566 Litres = 148,4 pr. Quart.

Pfund = 32 Loth zu 4 Quintel = 1,1996 pr. Pfund. — Ein Centner = 100 Pfund = 56 Kilogr. = 119,96 pr. Pfund.

Oldenburg. Fuß, ddc. = 0,296 m. = 0,944 pr. Fuß.

Tonne (Getreide) = 8 Scheffel = 1,782 Hectolitre = 3,24 pr. Scheffel. — Last = 12 Malter zu 12 Scheffel.

Pfund = dem Hamburger Pfund = 1,0271 pr. Pfund. Ein Pfundschwer = 3 Ctr. zu 100 Pfund. Ein Schiffspfund = 29 Liespfund zu 10 Pfund.

Portugal. Baufuß, ddc. = $1^1/_2$ Palmos craveiros = $^1/_2$ Covado = 0,339 m. = 1,08 pr. Fuß. — Passo geometrico = $1^1/_2$ Varas, (Ellen) zu 5 Palmos.

Meile (18 auf 1 Gr.) = $6^1/_6$ Kilom. = $^4/_5$ pr. Meile.

Fanega (Getreidemaß) = $^1/_{15}$ Moyo = 16 Quartos = 0,54 Hectolitre = 0,98 pr. Scheffel.

Libra (Pfund) = $^1/_{32}$ Arroba = $^1/_{128}$ Quintal = 0,459 Kilogr. = 0,98 pr. Pf.

Preußen. Fuß. Werkfuß = $^1/_{12}$ Ruthe ddc. = 1 rheinländ. Fuß = 0,314 m.; 51 Fuß = 16 metr. Artillerie-Fuß = $^1/_{12}$ Ruthe = 12″ zu 100 Punkte. — Geometrische Fuß dc. = $^1/_{10}$ Ruthe.

Elle = 25,53″ = 0,6669 m.

Ruthe = 12 Werk-Fuß (ddc.) = 10 dc. Fuß.

Klafter und Faden = 6 Fuß ddc.

Lachter = 80 Zoll lang = $^8/_8$ zu 10 Zoll, zu 10 Priemen, zu 10 Sek.

Schritt = $^1/_5$ Ruthe = $2^2/_5$ Fuß.

Meile = 2000 Ruthen (nahe = $^3/_4$ Myriam. oder $7^1/_2$ Kilom.); = 7532 m. = 10,000 Schritt = 20,000 d. F. = 24,000 ddc. F., $14^7/_8$ auf 1 Grad.
Deutsche Meile = 1966,79 Ruthen, 15 = 1 Grad.
Hufe (Magdeburger) = 30 Morgen.
Morgen = 180 □Ruthen = nahe $2^1/_2$ Deciare, genau 25,5326 Aren.
□Meile = $740^{20}/_{27}$ Hufen = $22222^2/_9$ Morgen = 4 Millionen □Ruthen.
Schacht-Ruthe 144 c. F. = 4,454 c. m.
Cubic-Klafter = 108 c. F. = 3,339 c. m.
Haufen (Holz) = $4^1/_2$ Klafter.
Last, Roggen und Weizen = 3 Wispel, Hafer und Gerste = 2 Wispel.
Wispel = 2 Malter = 24 Scheffel, nahe = $42^1/_2$ c. F.
Scheffel = 4 Viertel = 16 Metzen = 48 Quart = $3058^1/_3$ c. Zoll = $1^{57}/_{74}$ c. Fuß nahe $1^7/_9$ c. Fuß = 0,5496 Hectolitre. (Ein Cubic-Scheffel-Maß hat 14,357 Zoll zur Seite; ein cylindr. Scheffel-Maß hat 22 Zoll Durchmesser, $8^1/_{12}$ Zoll Höhe.)
Tonne = 4 Scheffel; 9 Tonnen = 64 c. Fuß.
Quart = $^1/_3$ Metze = 64 c. Zoll = 1,145 Litre: 27 Quart = 1 c. Fuß. (Ein cylindr. Quart-Maß ist $3^1/_2$" weit, 6,55" hoch.)
Oxhoft, Weinmaß = $1^1/_2$ Ohm zu 2 Eimer, zu 2 Anker, zu 30 Quart.
Gebräu. Biermaß = 9 Kufen, zu 2 Faß, zu 2 Tonnen, zu 100 Quart.
Pfund = dem Gewicht von $^1/_{66}$ c. Fuß destillirten Wassers, bei + 15 ° Reaum. = 467,711 fr. Gramme = 9728 holländische As = 7215,2 englische Grän = 2 Kölnische Münzmark.
Handels- und Münz-Gewichte. Centner = 110 Pfund zu 2 Mark, zu 16 Loth, zu 4 Quentchen, zu $4^1/_2$ Grän. Eine Schiffslast = 4000 Pfund.
Medizinal-Gewichte. 1 Pfund = $^3/_4$ Pfund oder 24 Loth Handels-Gewicht = 12 ℥ (Unzen), zu 8 ʒ (Drachmen), zu 3 ℈ (Skrupel), zu 20 gr. (Gran).
Zoll-Gewicht, Zoll-Centner = 100 Zoll-Pfund, zu 30 Loth = 106 Pfund 28,916 Loth Handels-Gewicht.
Zoll-Pfund = 1 Pfund 2,209 Loth Handels-Gewicht = $^1/_2$ Kilogr.
Zoll-Loth = 1,1403 Loth Handels-Gewicht.

Rußland. Faden (Klafter, Saschén) = 3 Arschin = 7 englische Fuß, zu $6^6/_7$ Werschock oder 12 Zoll = 2,135 m. = 6,798 pr. Fuß; 1 Cubic-Faden = 314,157 pr. c. Fuß = 2,816 pr. Schacht-Ruthen.
Werst = 500 Faden = 282,25 pr. Ruthen; $104^1/_2$ = 1 Gr.; 7 Werst nahe = 1 deutsche Meile.
Desätina = 2400 □Faden = 1,093 Hectare = 4,2818 pr. Morgen; die der Landgüter = 3200 □Faden = 4,537 pr. Morgen.
Pud = 40 Pfund zu 32 Loth = 35 pr. Pfund = 16,356 Kilogramm; 1 Pfund = 0,875 pr. Pfund = 0,4089 Kilogramm. Das Skalen-Pfund der Artillerie, als Gewicht einer Kugel von 1 rheinländischen Zoll Halbmesser wiegt 0,489 Kilogramm.

Sachsen (Königreich). Elle (Dresdener, beinahe = der Leipziger) = 0,566 m. = 0,848 pr. Elle.
Fuß ddc. (Leipzig) = 0,2827 m. = 0,9006 pr. Fuß; 8, 12 oder $15^1/_9$ = 1 Ruthe.
Meile (Polizei) = 16000 Ellen, nahe 12,29 auf 1 Gr.

Acker = 300 □Ruthen = 2,159 pr. Morgen = 55,1318 Aren.

Scheffel, Dresdener = 1,074 Hectolitre = 1,955 pr. Scheffel = 16 Metzen zu 4 Mäßchen = 1/24 Wispel = 1/12 Malter.

Kanne, Dresdener = 0,936 Litre = 0,8 pr. Quart.

Pfund = 0,467 Kilogramm = 0,999 pr. Pfund; 1 Centner = 5 Stein zu 22 Pf.

Schweden. Fuß = 1/2 Elle = 1/6 Faden = 1/16 Ruthe = 0,2968 m. = 0,9458 pr. Fuß

Meile, 2250 Rth.; 10²/5 = 1 Grad.

Tonne = 2 Span zu 16 Kappor, zu 1³/4 Kannen = 1,648 Hectol. = 2,999 pr. Scheffel.

Schalpfund = 1/20 Liespfund Handelsgewicht = 0,425 Kilogr. = 0,809 pr. Pf.

Schiffspfund = 20 Markpfund zu 20 Mark = 320 Schalpfund = 0,34 Kilogr. = 0,73 pr. Pfund; Schiffspfund Handelsgewicht = 400 Schalpfund.

Schweiz. Neues System, nach einem Concordat von 1834.

Fuß, dc. = 0,3 fr. m. = 1/2 Elle = 1/4 Stab = 1/6 Kl. = 1/10 Ruthe.

Wegstunde = 16000 Fuß.

Juchert = 400 □Ruthen zu 100 □Fuß = 36 Aren.

Viertel (Maß, Quarteron) Getreidemaß = 15 Litre = 1/4 Malter = 10 Immi (Emine).

Mäß (Pott) = 1¹/2 Litre = 0,01 Saum oder Ohm.

Sizilien. Fuß, Neapel. Palmo = 1/8 Canna = 12 Once zu 5 Minuti = = 0,2637 m. = 0,84 pr. Fuß.

Fuß. Messina = 0,242 m. = 0,771 pr. Fuß.

Meile 57,71 auf 1 Grad.

Spanien. Fuß, Pies = 0,2827 m. = 0,9006 pr. Fuß = 0,2 Pasos.

Estado, Braza oder Toesa oder Ruthe = 1¹/5 Passo = 2 Varas = 6 Pies = 8 Palmos = 72 Pulgados = 96 Dedos = 1152 Lineas = 0,838 m. = 1,27 pr. Ellen.

Meile, Legua, ord. = 4000 Pasos; 20 = 1 Grad.

„ gesetzliche = 3000 Pasos; 26²/3 = 1 Grad.

„ Reise = 4800 Pasos; 16²/3 = 1 Grad.

Acker, Fanegada = 45,95 Aren = 1,799 pr. Morgen; Aranzada (Weinbg.) 38,65 Are = 1,514 pr. Morgen.

Fanega (Getreidemaß) = 1/12 Cahiz = 12 Almudes zu 4 Quart. = 0,571 Hectol. = 1,0398 pr. Scheffel.

Libra, Pfd. = 2 Castil. Marcos = 0,46 Kilogr. = 0,98 pr. Pfund; Quintal macho = 1¹/2 gewöhnliche Quintal zu 4 Arrobas, zu 25 Libras.

Würtemberg. Fuß, dc. = 1/10 Ruthen = dem Hamburger Fuß = 0,286 m. = 0,913 pr. Fuß.

Elle = 2,14 Fuß = 0,614 m. = 0,921 pr. Elle.

Morgen = 384 □Ruthen = 31,517 Aren = 1,234 pr. Morgen.

Juchert (Tagewerk, Mannsmahd) = 1¹/2 Morgen.

Scheffel = 8 Simri zu 4 Vierling, zu 8 Ecklein, zu 4 Viertel = 1,772 Hectol. = 3,225 pr. Scheffel.

Centner, schweres Gewicht = 100 Pfund = 104 Pfund des leichten Centnergewichts. Leichte Centner = 104 Pfund zu 0,468 Kilogr. beinahe gleich dem pr. Pfund.

Nachträge.

Umzugskosten bei Kommandos.

Zu S. 137.

Ein Kommando, welches länger als 6 Monate dauert oder dessen länger als sechsmonatliche Dauer von vorn herein feststeht, wird einer Versetzung gleich geachtet und die dafür ausgeworfene Entschädigung gewährt. (K. M. 31. Okt. 1853.)

Militär-Gottesdienst (S. 286).

Heiligung katholischer Feiertage.

Für die Soldaten katholischen Glaubens muß die Befreiung von jedem Dienste, der nicht reglementarisch oder wegen besonderer Umstände unerläßlich ist, eintreten:

an den beiden Weihnachts-, Oster- und Pfingst-Feiertagen,
am Charfreitage,
am Bußtage,
am Himmelfahrtstage und
am Frohnleichnamstage.

Dahingegen bleibt

am Heiligen Dreikönigstage,
Maria Lichtmeß,
Maria Verkündigung,
am Peter-Glaubenstage,
am Allerheiligentage und
Maria Empfängniß

die möglichste Berücksichtigung der religiösen Bedürfnisse der Militärpersonen katholischen Glaubens den militärischen Vorgesetzten überlassen. (K. M. 24. Januar 1851.)

Stellung, Gehalt und Pension der Rechnungsführer bei den Truppen.

Ich bestimme hierdurch in Betreff der Rechnungsführer bei den Truppen Folgendes:

1) Nach der, unter Genehmigung des General-Kommandos durch den betreffenden Truppen-Kommandeur erfolgten Wahl und Annahme des bestimmungsmäßig qualifizirten Rechnungsführers ist dessen Bestätigung und Anstellung erst nach 6 Monaten vom Truppentheil zu beantragen; doch bezieht der Rechnungsführer schon mit der genehmigten Annahme das Einkommen der Stelle. Die Bestätigung erfolgt Seitens des General-Kommando's, nach Anhörung des Korps-Intendanten, unter Anzeige an das Militär-Oekonomie-Departement.

2) Den Truppenbefehlshabern wird zur Pflicht gemacht und der Ueberwachung der General-Kommando's empfohlen: bei Wiederbesetzung einer erledigten Rechnungsführer-Stelle bei der Linie, zunächst auf die im Korps-Bereich vorhandenen Rechnungsführer der Landwehr zu rücksichtigen, deren Stellen dann wieder aus den im Korps-Bereich vorhandenen Reserve-Rechnungsführern zu besetzen sind, wobei der Regel nach die Anciennität maßgebend bleibt.

3) Nach erfolgter Bestätigung ist die Anstellung der Rechnungsführer bei den Truppen eine lebenslängliche. Sie empfangen das Gehalt der Stelle, werden pensionsberechtigt nach den Grundsätzen des Militär-Pensions-Regulativs und sind zum Beitritt zur Militär-Wittwen-Kasse verpflichtet, mögen sie den Leutnants-Charakter erhalten haben oder nicht. Im Uebrigen gehören die Rechnungsführer zu den Militär-Personen des Soldatenstandes.

4) Rechnungsführer, welche ein Gehalt von 20 Rthlrn. monatlich beziehen, haben auf den Pensionssatz eines Sekonde-Leutnants, diejenigen, welche ein Gehalt von 30 Rthlrn. und darüber monatlich beziehen, auf den Pensionssatz eines Premier-Leutnants Anspruch. Sie entrichten danach beziehungsweise den Pensions-Beitrag von 3 Rthlrn. und 5 Rthlrn. jährlich.

Schießübungen der Landwehr.

(Zu S. 192 u. 281.)

Die Schießübungen werden bei der Zusammenziehung der Landwehr-Bataillone abgehalten und zwar verschießt der Mann 8 Kugeln auf 180 und 4 Kugeln auf 200 Schritt nach der Scheibe.

Alphabetisches Register.

A.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Druck von Gebrüder Katz in Dessau.



Heerwesen und Infanteriedienst

der

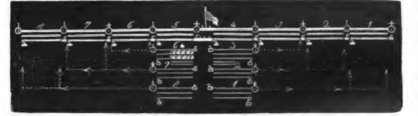
Königlich Preußischen Armee.

Von

A. von Witzleben,

Major à la suite des Kaiser Franz Grenadier-Regiments und interimistischer Kommandeur des Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Infanterie-Regiments.

Vierte vermehrte und verbesserte Auflage.

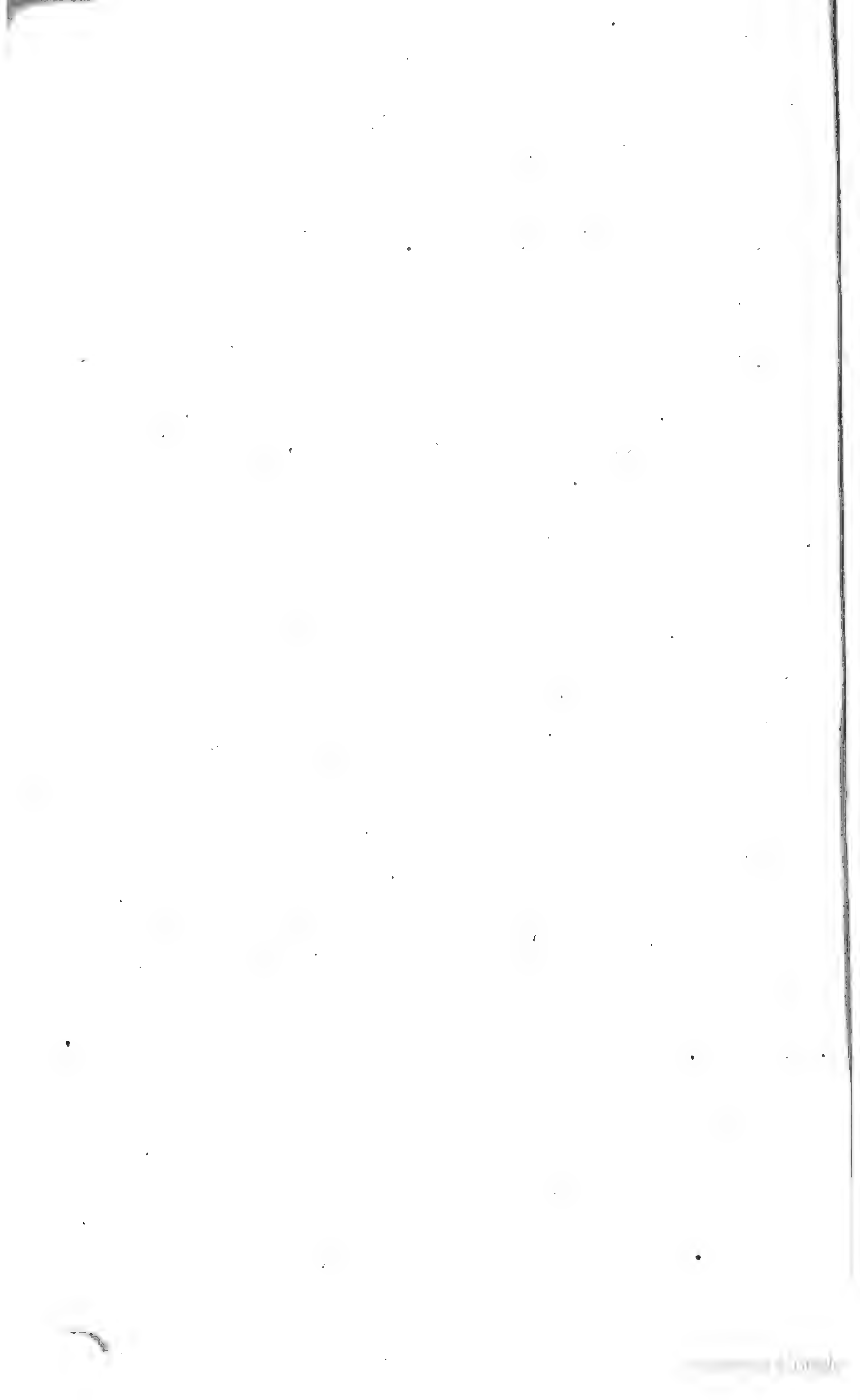


Mit 76 in den Text eingedruckten Holzschnitten und 4 lithographirten Tafeln.

Berlin,

Verlag von E. Grobe.

1854.





Druck von Gebrüder Katz in Dessau.

